

LIBRARY.  
UNIVERSITY OF CALIFORNIA  
DAVIS







ARCHIV  
FÜR  
KRIMINAL - ANTHROPOLOGIE  
UND  
KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

**PROF. DR. HANS GROSS**

ACHTZEHNTER BAND.



---

LEIPZIG  
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.  
1905

UNIVERSITY OF CALIFORNIA  
DAVIS



## Inhalt des achtzehnten Bandes.

### Erstes Heft

ausgegeben 29. December 1904.

Original-Arbeiten.	Seite
I. Beitrag zur forensischen Kasuistik der solitären Erinnerungstäuschungen. Von Dr. Stefan Felkl, 2. Arzt der schles. Landesirrenanstalt Troppau . . . . .	1
II. Ein Fall angeblicher Kleptomanie. Mitgeteilt von Dr. Richard Bauer, k. k. Staatsanwaltssubstitut in Troppau . . . . .	14
III. Experimentelle Untersuchungen über die Zeugenaussagen Schwachsinniger. (Vortrag, gehalten in der Sektion für gerichtliche Medizin der Naturforscherversammlung zu Breslau 1904.) Von Dr. Placzek-Berlin . . . . .	22
IV. Reflexionen über den Fall eines Jugendlichen. Von Ernst Lohsing in Wien . . . . .	63
Kleinere Mitteilungen:	
a) Von Medizinalrat Dr. P. Näcke-Hubertusburg.	
1. Jurisprudenz und klassische Bildung . . . . .	88
2. Eine auf ein Gefängnis geprägte Plaquette . . . . .	91
3. Selbstmord bei Tieren . . . . .	91
4. Gelehrtenzwist . . . . .	93
b) Von Anstaltsarzt Dr. Dost-Hubertusburg.	
5. Zwei Fälle von Lysolvergiftung . . . . .	95
Bücherbesprechungen:	
a) Von Med.-Rat Dr. P. Näcke.	
1. Mauritius, Richter Mensch . . . . .	97
2. Hans Fuchs, Sinnen und Lauschen . . . . .	97
3. Toulouse, Les conflicts intersexuels et sociaux . . . . .	98
b) Von E. Lohsing.	
4. Dr. Moriz Brichta, Zurechnungsfähigkeit oder Zweckmäßigkeit? . . . . .	102
c) Von Hans Groß.	
5. Hugo Winkler, Die Gesetze Hammurabis in Umschrift und Übersetzung . . . . .	103
6. J. Kohler, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen . . . . .	104

	Seite
7. Dr. Robert Glaser, Das Seelenleben des Menschen im gesunden und im kranken Gehirn . . . . .	104
8. Johanna Elberskirchen, Die Liebe des dritten Geschlechtes, Homosexualität, eine bisexuelle Varietät, keine Entartung — keine Schuld . . . . .	104

## Zweites und Drittes Heft

ausgegeben 24. Februar 1905.

### Original-Arbeiten.

V. Das Verbrechen der Abtreibung und die Reform des Strafrechts. Von Dr. jur. Hans Schneickert in Berlin . . . . .	105
VI. Tätowierungen von 150 Verbrechern mit Personalangaben. Von Dr. J. Jaeger-Amberg . . . . .	141
VII. Deutschlands Stromertum. Aus den Papieren eines Sträflings mitgeteilt von Dr. J. Jaeger, Anstaltspfarrer in Amberg, Bayern . . . . .	169
VIII. Kriminalcharakterologische Studien. Von Dr. jur. Hans Schneickert, Kriminal-Kommissar am königl. Polizei-Präsidium in Berlin.	
I. Der Neugierige und sein Wert als Zeuge . . . . .	175
II. Leichtsinns und Leichtgläubigkeit des Publikums und Kriminalität . . . . .	193
IX. Hypothekenschwindel. Von Rechtsanwalt Dr. Mothes in Leipzig . . . . .	212
X. Entdeckung eines Mörders durch einen Hund. Von Dr. Albert Hellwig, Kammergerichtsreferendar in Cöpenick . . . . .	216
XI. Amerikanische Bankräuber. Von William A. Pinkerton, Chicago . . . . .	223
XII. Zur Methode der Intelligenzprüfung. (Vortrag, gehalten auf der Naturforscherversammlung zu Breslau am 23./9. 1904.) Von Dr. med. Ernst Rodenwaldt, Breslau . . . . .	235
XIII. Zur Psychologie des Vergessens bei Geistes- und Nervenkranken. Von Prof. A. Pick . . . . .	251

### Kleinere Mitteilungen von Dr. jur. Hans Schneickert-Berlin:

1. Der Aberglaube in Italien . . . . .	262
2. Hexenwahn . . . . .	263
3. Diebstahl aus Aberglauben . . . . .	263
4. Gefährliche Liebhabereien . . . . .	263
5. Todbringende Wetten . . . . .	263
6. Ein eigenartiges Motiv der Körperverletzung . . . . .	264
7. Genie und Irrsinn . . . . .	264
8. Massensuggestion . . . . .	265
9. Merkwürdiger Justizirrtum in England . . . . .	265
10. Fabrik verkrüppelter Kinder . . . . .	266
11. Mumienfälschungen . . . . .	266
12. Gefälschte Banknoten . . . . .	266
13. Moderne Diebesfalle . . . . .	266
14. Entdeckung durch Polizeihunde . . . . .	267
15. Gesprochene Porträts . . . . .	267



	Seite
16. Photographieren von Leichen . . . . .	268
17. Das Photographieren von Handschriften . . . . .	268
18. Wiedererzeugung verloschener Handschriften . . . . .	269
19. Bekämpfung der Professionsbettler . . . . .	269
20. Zehenkünstler . . . . .	269

#### Bücherbesprechungen von Hans Groß:

1. Dr. Arnemann, Die Anomalien des Geschlechtstriebes und die Beurteilung von Sittlichkeitsverbrechen . . . . .	270
2. Dr. Alexander Löffler, Studienausgabe österr. Gesetze. Bd. I: Das Strafrecht . . . . .	270
3. Dr. Heinrich Reicher, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend I . . . . .	270
4. Dr. H. v. Hölder, Pathologische Anatomie der Gehirnerschütterung beim Menschen . . . . .	271
5. W. v. Rohland, Strafprozeßfälle und Entscheidungen zum akadem. Gebrauch . . . . .	271
6. Prof. Dr. Sigm. Freud, Zur Psychopathologie des Alltagslebens (Über Vergessen, Versprechen, Vergreifen, Aberglaube und Irrtum) . . . . .	271
7. Dr. Hugo Högel, Geschichte des Öster. Strafrechtes in Verbindung mit einer Erläuterung seiner grundsätzlichen Bestimmungen . . . . .	272
8. Dr. med. Magnus Hirschfeld, Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität . . . . .	272
9. Reinhold Stade, Durch eigene und fremde Schuld . . . . .	273
10. Dr. M. Liepmann, Duell und Ehre . . . . .	273
11. Dr. E. Wilhelm Kahl, Strafrecht und freie Liebestätigkeit . . . . .	273
12. Dr. Hugo Herz, Die Kriminalität in den einzelnen österreichischen Kronländern und ihr Zusammenhang mit wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen . . . . .	274
13. Untersuchungen zur Gegenstandstheorie und Pathologie . . . . .	274
14. Dr. Walter Lehmann, Über die Vermögensstrafen des römischen Rechts . . . . .	274
15. Die deutsche Justizreform der Zukunft . . . . .	275
16. Helen Bradford Thompson, Vergleichende Psychologie der Geschlechter . . . . .	275
17. Dr. Fritz von Calker, Ethische Werte im Strafrecht . . . . .	276
18. Guido Torres, Willensfreiheit und wahre Freiheit . . . . .	277
19. Franz Protivenski, Grundzüge der Daktyloskopie . . . . .	277
20. Marie Borst, L'educabilité et la fidélité du Témoignage . . . . .	277
21. S. Brodmann, Die Urkunde besonders im Strafrecht . . . . .	278
22. Dr. Heinrich von Fabrice, Die Lehre von der Kindesabtreibung und vom Kindesmord . . . . .	278
23. Dr. jur. Erich Merkel, Der Leichenräuber . . . . .	279
24. Jacques Jolowicz, Der Kampf gegen die Unzucht in Schrift und Bild . . . . .	279
25. Victor Roeder, Der Somnambulismus . . . . .	280
26. Dr. jur. Adelrich Gyr, Die Vergiftung als Gefährdungsdelikt . . . . .	280

	Seite
27. Dr. jur. Fritz Berolzheim, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. I. Band . . . . .	280
28. Dr. Friedrich Kitzinger, Die internationale kriminalistische Vereinigung . . . . .	281
29. Dr. Josef Müller, Das sexuelle Leben der christlichen Kulturvölker . . . . .	281
30. Dr. jur. Jacques Stern, Rechtsphilosophie und Rechtswissenschaft . . . . .	281
31. Sigfried Türkel, Die kriminellen Geisteskranken . . . . .	282
32. Dr. Ernst Heinrich Rosenfeld, Der Reichsstraßprozeß . . . . .	282
33. Dr. Ernest v. Kwiatowski, Die Constitutio criminalis Theresiana . . . . .	282
34. R. A. Reiß, Manuel du Portrait parlé (Méthode Alphons Bertillon) . . . . .	282
35. Dr. jur. u. rer. pol. Fritz Auer, Zur Psychologie der Gefangenschaft, Untersuchungshaft, Gefängnis und Zuchthausstrafe, geschildert von Entlassenen . . . . .	283
36. Dr. Karl Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts . . . . .	284
37. Max Treu, Der Bankerott des modernen Strafvollzuges und seine Reform . . . . .	284

### Viertes Heft

ausgegeben 30. März 1905.

#### Original-Arbeiten.

XV. Die Kriminalität des Weibes nach den Ergebnissen der neueren österreichischen Statistik. Von Privatdozent Dr. Hugo Herz, k. k. Gerichtsadjunkt in Brünn . . . . .	285
XVI. Erweiterung des Strafregisters. Von Landrichter Dr. Matthaei in Hamburg . . . . .	304
XVII. Beiträge zur Casuistik der Simulation und Dissimulation von Geisteskrankheit nebst einigen prinzipiellen Erörterungen. Von Dr. H. Voß in Hamburg . . . . .	313
XVIII. Strafsache gegen Wenzel Vrsek und Kompl. wegen Verbrechen der Münzverfälschung, Diebstahls usw. Gutachten über die bei dem Einbruche in die Kirche zu St. Klemens in Prag-Bubna auf dem Tabernakeldeckel daselbst von dem Täter hinterlassenen Finger- und Handspuren. Mitgeteilt vom Dr.-Ju. Lad. Roztočil, kk. Landes-Gerichtsadjunkt in Prag. (Mit 7 Abbildungen) . . . . .	333
XIX. Vaternord aus religiöser Schwärmerei. Ein psychologisch bemerkenswerter Fall aus der Praxis. Mitgeteilt vom königl. Ersten Staatsanwalt Knauer in Amberg (Bayern) . . . . .	342
XX. Ein Fall eigenartiger geistiger Veranlagung einer Selbstmord-Kandidatin. Mitgeteilt von Staatsanwalt Dr. Bercio in Insterburg . . . . .	348
Kleinere Mitteilungen von Medizinalrat Dr. P. Näcke:	
1. Merkwürdiger Selbstmord eines geistig Gesunden . . . . .	351

Inhaltsverzeichnis.

VII

	Seite
2. Kastration gegen Homosexualität . . . . .	352
3. Beitrag zur Vox media vor Gericht . . . . .	352
4. Jacques Inaudi, der phänomenale Gedächtniskünstler . . . . .	354
5. Merkwürdiger Fall von reflexoidem Handeln . . . . .	355
6. Abnahme der Geburten . . . . .	356
7. Weiteres über das Schicksal der kanadischen Duchoborzen . . . . .	358
8. Höhen und Tiefen in der homosexuellen Welt . . . . .	360
9. Über moralischen Schwachsinn bei Tieren . . . . .	362
10. Die Familienähnlichkeit am Windungstypus des Gehirns . . . . .	364
11. Die Mutterschafts-Versicherung . . . . .	365
12. Der Mordversuch eines Nachtwandlers . . . . .	367
13. Starke Elementar-Halluzinationen im Traume . . . . .	365

**Bücherbesprechungen:**

a) Von Medizinalrat Dr. P. N ä c k e.	
1. Hönnicke: Über das Wesen der Osteomalacie etc. . . . .	370
2. Perrier, Les Criminals . . . . .	370
3. Dr. Josef Müller, Das sexuelle Leben der christlichen Kultur- völker . . . . .	372
4. Ellen Key, Das Jahrhundert des Kindes . . . . .	374
5. Rau, Franz Grillparzer und sein Liebesleben . . . . .	375
6. Dr. Naumann, Demokratie und Kaisertum . . . . .	376
7. Tanzi, Trattato delle malattie mentali . . . . .	377
8. Toulouse, Vaschide et Piéron: Technique de psychologie experimentale . . . . .	378
9. O. Schmitz, Lothar oder Untergang einer Kindheit . . . . .	379
b) Von Dr. Alb. Hellwig.	
10. Stoll, Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie	379
11. Die Polizei . . . . .	381
12. Auf der Fahrt mit Landstreichern . . . . .	382



# I.

## Beitrag zur forensischen Kasuistik der solitären Erinnerungstäuschungen.

Von

Dr. Stefan Felkl,

2. Arzt der schles. Landesirrenanstalt Troppau.

Erinnerungstäuschungen bilden ein oft gesehenes Symptom bei verschiedenen geistigen Störungen. Ihr Wesen ist indes meist leicht erkennbar, da sie als etwas Krankhaftes bei complicierten pathologischen Zuständen gewöhnlich nicht vereinzelt, sondern in Gruppen und Reihen auftreten und an andere deutlich nachweisbare Veränderungen (Störungen des Gedächtnisses, Wahnbildungen) geknüpft sind.

Solitär auftretende, einer Korrektur unzugängliche Erinnerungstäuschungen bei sonst völlig intaktem Bewußtseinsinhalte gehören zu den Seltenheiten und können unter Umständen der Diagnostik erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Beweis hierfür ist vorliegender Fall, zu dessen Publikation ich mich um so eher entschloß, weil seine Mißdeutung einen schweren juristischen Irrtum zur Folge hatte. Es handelt sich um die Geschichte nachstehenden Raubanfalles:

Am 10. Mai 1903 gegen 3 Uhr morgens kam der Maurer Josef Klapetek aus Schlakau blutüberströmt zu Hause an und erklärte seiner Frau, er sei auf dem Heimwege von der Arbeit in der Nacht vom 9. auf den 10. an der Stelle, wo die Schlakauer Bezirksstraße gegen die Olmützer Reichsstraße abzweige, von dem ihm genau bekannten, übelbeleumundeten Leopold Kirschner aus Schlakau beraubt worden. Er bat sie, Kirschner sofort aufzusuchen, ihm das geraubte Geld abzuverlangen und dann bei der Behörde Anzeige zu erstatten.

Die Nächsten, denen Klapetek von seinem Überfalle erzählte, waren E. K. und A. S., die seine Überführung ins Troppauer Krankenhaus besorgten. Diesen berichtete er, Leopold Kirschner sei der Räuber; er habe ihm 5 Kr. angeboten, damit er ihn nicht umbringe;

bei dem Überfalle sei noch ein zweiter Mann beteiligt gewesen, doch habe er diesen nicht gekannt. Auf der Fahrt ins Spital zeigte er die Stelle des Überfalles, und beide Zeugen fanden, als sie im Straßen graben nachsahen, daselbst deutliche Blutspuren.

Die im Krankenhause konstatierten Verletzungen K's waren folgende: „Schwellung und Blutunterlaufung des ganzen Gesichtes, besonders der rechten Hälfte, sodaß der Augapfel gar nicht zu sehen ist; Striemen der Kopfschwarte; am Scheitel eine 2 cm lange Hautrißwunde.“ Über seine daselbst gemachten Äußerungen liegt kein Bericht vor. Nach seiner Entlassung aus dem Krankenhause gab Klapetek am 13. Mai dem Gendarmerie-Wachtmeister Meißel Nachstehendes an:

Als er am 9. gegen 10 Uhr nachts nach Hause ging, sei er an der Stelle, wo die Schlakauer Bezirksstraße von der Reichsstraße abzweigt, mit „Halt“ angerufen worden. Auf diesen Zuruf sei er stehen geblieben, worauf ihm der Maun, von dem der Zuruf gekommen sei, mit der Faust derart zwischen beide Augen geschlagen habe, daß er zusammenstürzte. Während des Falles sei ein zweiter Mann, der sich wahrscheinlich im Straßengraben verborgen hätte, auf ihn zugesprungen und habe ihn mit einem harten Gegenstande auf den Kopf geschlagen, während der erstere ihm die Taschen seiner Kleider durchsuchte. Er habe beiden Männern, da er annehmen mußte, daß sie ihn berauben wollten, freiwillig ein 5 Kronenstück angeboten. Die Täter hätten jedoch seine Bitten nicht berücksichtigt, sondern die Mißhandlungen an ihm fortgesetzt und erst dann die Flucht ergriffen, nachdem sie seine ganze Barschaft von 8 Kronen geraubt hätten. Darauf sei er bewußtlos geworden und erst um 1/23 Uhr morgens wieder zu sich gekommen. Klapetek bezeichnete bei der folgenden Gegenüberstellung mit Kirschner diesen bestimmt als den einen Räuber und sagte, er habe ihn an seiner Stimme und Kleidung genau erkannt, was um so leichter gewesen sei, da ihm Kirschner von Kindheit auf bekannt und in der Nacht des Raubanfalles heller Mondschein gewesen sei.

Die Gendarmerie hatte unterdessen nach dem zweiten Täter gefahndet und als diesen den Maurer Alois Borucky verhaftet; da es nachgewiesen worden war, Borucky habe sich in der kritischen Nacht nicht nur in Schlakau herumgetrieben, sondern sei auch von einem gewissen Theophil Adamczik und dessen Frau Johanna bei dem auf der Straße liegenden Klapetek angetroffen worden.

Nach der Aussage dieser beiden Zeugen, waren die näheren Umstände, unter denen dies geschah, folgende: Am 9. Mai gegen 10 Uhr abends hörten die Eheleute Adamczik, deren Hütte etwa 90 Schritte

von der Kreuzungsstelle der Schlakauer Bezirksstraße und Reichsstraße entfernt ist, einen Mann in der Richtung von Schlakau gegen die Kaiserstraße zu vorbeischießen und bald darauf rufen: „Stehen Sie auf, Vetter! — Kommen Sie mit ins Dorf.“ Als die beiden Adamczik infolge dieser Rufe aus dem Hause traten, um nachzusehen, was draußen vorgehe, und zur oben bezeichneten Stelle kamen, fanden sie den ihnen bekannten Klapetek mit dem Gesicht gegen den Boden und die Mütze (mit dem Schild gegen den Nacken zu) quer über die Straße liegen und neben ihm einen jungen Burschen (Borucky) in gebückter Haltung stehen, bemüht, den Daliegenden aufzustellen. Da ihm dieses nicht gelang, half Theophil Adamczik dem Borucky den Klapetek, den sie für berauscht hielten, von der Straße weg gegen den Straßengraben zu heben, wobei Borucky den Oberkörper, Adamczik die Füße des Klapetek hielt. Während dieser Hilfeleistung sagte Klapetek: „Gebt mir Ruh!“ — und als ihm Borucky zufällig auf die Hand trat — „Was trittst du mir auf die Hand?“ — worauf sich Borucky mit den Worten entschuldigte, er habe es nicht absichtlich getan. Die Eheleute Adamczik bemerkten weder an Klapetek, noch an Borucky Blutspuren oder andere Zeichen eines stattgefundenen Kampfes. Borucky ging mit den Ehegatten Adamczik bis zu deren Haus und entfernte sich hierauf gegen das Dorf zu. Was später geschah, ist beiden Zeugen nicht bekannt, — wenn auch Johanna Adamczik gesehen haben will, daß etwa 1/2 Stunde später 2 Männer in der Richtung gegen Troppau (also die Stelle, wo Klapetek lag) vorübergingen. Über die Vorgänge vor dem eben beschriebenen Zwischenfalle wurde folgendes festgestellt: Am 9. Mai gingen Kirschner und Borucky gemeinsam mit der Geliebten des Letzteren aus der Arbeit nach Schlakau. Borucky war etwas betrunken, sodaß ihn seine Geliebte abwies und mit Kirschner vorausging. Kirschner trennte sich von ihr und begab sich nach Hause. Borucky kam nach Schlakau, sprach dann noch mit seiner Geliebten und trank in einem Schlakauer Gasthause. Klapetek hatte, als er am 9. den Heimweg antrat, in einem Schanklokale der Stadt und im Gasthause zur Laterne, welches am Wege liegt, Bier getrunken und war etwas angeheitert. —

Kirschner leugnete bei seiner Verhaftung den ihm von Klapetek zur Last gelegten Raub und blieb auch seitdem beharrlich bei der Beteuerung seiner Unschuld.

A. G. bezeugte, daß er Kirschner um 9 Uhr mit dessen (Kirschners) Mutter beim Abendessen gesehen habe, und diese, daß ihr Sohn das Zimmer, in dem sie gemeinschaftlich schliefen, die ganze Nacht nicht verlassen habe. Borucky, der bei seiner Verhaftung sofort ein-

gestanden hatte, daß er Klapetek mißhandelt, aber nicht beraubt habe, wurde noch in derselben Nacht gegen 12 oder  $\frac{1}{2}$  1 Uhr in Troppau in einer Schnapsschenke gesehen. (Zeugenaussage W. L.) Er hatte blutige Hände, den Rock auf der Brustseite und die Hosen in der Kniegegend mit Blut besudelt. Er gab über Befragen dem genannten Zeugen an, er habe in Schlakau mit einem Manne gerauft und ihm einen Schlag über die Nase versetzt, so daß dieser blutete. — Während Kirschner, trotzdem ihm durch die fama bekannt worden war, daß man ihn der Täterschaft verdächtige, am 11. Mai 1903 seiner gewohnten Arbeit nachging, machte Borucky „blau“, suchte Kirschner bei dessen Arbeit auf, trachtete zu erfahren, — „was sich dieser für seine Untat rechne“ — und erklärte, — er rechne auf 15 Monate“.

Im Laufe der Voruntersuchung kam Borucky nach und nach zu einem Geständnisse, das sich schließlich in folgendem konzentrierte:

„Leopold Kirschner ist an der von mir begangenen strafbaren Handlung nicht beteiligt. Ich habe ihn, als er sich gegen 9 Uhr in sein Haus begab, nicht mehr gesehen. Als ich in der Nacht gegen 10 Uhr Schlakau verließ und auf der Bezirksstraße hinter dem Hause des Adamczik den offenbar betrunkenen Josef Klapetek fand und ihn mit Hilfe des hinzugekommenen Theophil Adamczik seitwärts gegen den Straßengraben gelegt hatte, begleitete ich die Eheleute Adamczik zu ihrem Hause und ging dann weiter ins Dorf in der Absicht, noch einmal ins Wirtshaus zu gehen. Im Dorfe ging ich jedoch nicht weit, sondern kehrte bald wieder um, da ich meine Absicht, ins Gasthaus zu gehen, aufgegeben hatte. Auf dem Rückwege fand ich den Josef Klapetek wohl noch an derselben Stelle, wo ich ihn mit Adamczik hingelegt hatte, jedoch nicht mehr am Bauche liegend, sondern auf den Knien und Händen kriechend. Klapetek fragte mich, was ich hier wolle, und wer ich sei, worauf ich ihm einen Schlag ins Gesicht versetzte und, als er zusammenstürzte, noch einen Fußtritt gab; sodaß er ungefähr in den 1 m tiefen Straßengraben hinunterfiel; dabei hörte ich das Klirren von Geldstücken, welche ihm offenbar aus den Kleidern herausgefallen waren. Ich sprang ihm in den Straßengraben nach und versetzte ihm dort noch einige Schläge ins Gesicht, kann mich jedoch nicht erinnern, ob ich dabei auf ihm kniete oder neben ihm stand. Klapetek rührte sich nicht mehr. Hierauf habe ich den Straßengraben abgesucht und daselbst 83 Kreuzer in kleinem Gelde vorgefunden. Dieses Geld habe ich zu mir genommen und mich entfernt. Klapetek blieb im Straßengraben liegen.“

Die Angaben Klapeteks während der Voruntersuchung sind folgende: 22. Mai 1903. „Als ich nach Haus ging, war ich vollkommen



nüchtern; als ich an die Einmündungsstelle der Schlakauer Bezirksstraße in die Reichsstraße kam, sprang auf mich der mir bekannte Leopold Kirschner zu und versetzte mir mit der Faust einen Schlag auf den Kopf. Auf mein Rufen: „Kirschner, was machst du!“ versetzte er mir einen zweiten Schlag auf das rechte Auge, und in demselben Moment trat ein zweiter Bursche zu mir, und nun warfen mich beide zu Boden, worauf ich die Besinnung verlor. Obwohl ich halb bewußtlos war, fühlte ich doch, daß jemand auf mir kniete und mir die Taschen durchsuchte. Wie lange ich bewußtlos war, weiß ich nicht: als ich jedoch erwachte, lag ich im Straßengraben, aus welchem ich mich mühsam auf die Straße hinaufschleppte und dann gegen 3 Uhr nach Hause kam. Den Leopold Kirschner habe ich mit voller Bestimmtheit erkannt und kann beides, daß er derjenige war, welcher mir zuerst den Schlag auf den Kopf versetzte. Den zweiten Burschen kenne ich nicht und weiß nicht, ob er identisch ist mit dem mir gegenübergestellten Borucky. Den Theophil Adamczik, den ich gut kenne, habe ich in jener Nacht nicht bei mir gesehen und wenn er mich damals, als ich bewußtlos war, von der Straße weggezogen hat, muß dies nach dem Raubanfall geschehen sein. Ob und was ich damals gesprochen habe, weiß ich nicht.“

15. Juni 1903. „Ob mich Leopold Kirschner mit der Faust oder mit einem Stock auf den Kopf geschlagen hat, weiß ich nicht; ich habe keinen Stock bei ihm bemerkt.“

Auf Grund der strikten Aussage des Beschädigten, daß Kirschner derjenige sei, der ihm den ersten Schlag versetzte und dann beraubte, und des teilweisen Geständnisses Boruckys, erhob die k. k. Staatsanwaltschaft sowohl gegen Leopold Kirschner, als auch gegen Alois Borucky die Anklage gemäß §§ 112, 206, 207 St. P. O.: „— es haben dieselben am 9. Mai 1903 in Schlakau dem Josef Klapetek nach vorheriger Verabredung in Gesellschaft als Raubgenossen Gewalt ange-  
tan, um sich des Geldes des Klapetek zu bemächtigen.“

In der Ausführung der Anklageschrift ging die Staatsanwaltschaft von der Überzeugung aus, Klapetek sei im Augenblicke des Überfalles nüchtern gewesen, daher seine Zeugenaussage vollkommen glaubwürdig; ferner von der Annahme, die Episode Adamezik — Borucky habe sich wahrscheinlicherweise nach dem Raubanfalle abgespielt.

Nach der Publikation der Anklage erklärte sich Kirschner für unschuldig, während Borucky seine Angaben in folgender Weise modifizierte: „Als ich von Schlakau (nach dem Vorfalle mit Adamczik) zurückkam, lag Klapetek so, wie wir ihn hingelegt hatten. Aus

Zorn über meine Geliebte schlug ich den Klapetek mit der Faust einigemal ins Gesicht und stieß ihn mit dem Fuß, so daß er in den Straßengraben fiel. Dabei setzte sich Klapetek nicht zur Wehr, sondern sprach nur etwas, das ich nicht verstand. Darauf kroch ich in den Graben, griff ihm in die Westentasche und nahm ihm das darin befindliche Geld heraus.“

Bei der am 30. Juli 1903 durchgeführten Schwurgerichts-Verhandlung gab Klapetek unter Eid an:

„An der früher bezeichneten Stelle rief mir jemand ‚halt‘ zu. Ich sah aber niemanden vor mir. Als ich sagte: ‚Was sind das für Gespenster?‘ bekam ich einen Schlag von rückwärts auf den Kopf. Ich drehte mich um und erkannte den Kirschner. Als ich zu ihm sagte: ‚Kirschner, was schlägst du mich?‘ erhielt ich sofort einen zweiten Schlag von vorn über das rechte Auge. Als ich auf der Erde lag, fühlte ich, daß mich jemand mit einem Instrument in den Kopf stach. Als ich um 3 Uhr zu mir kam, lag ich in dem Straßengraben.“

Die übrigen Zeugenaussagen brachten nichts Neues.

Die den Geschworenen vorgelegten zwei Hauptfragen (von Kirschner und Borucky gemeinsam verübter Raub) wurden ad Kirschner mit „ja“ und dem Zusatze „jedoch nicht in Gesellschaft des Borucky“; ad Borucky mit „nein“ beantwortet. Die Eventual-Fragen, ob sich Borucky der körperlichen Beschädigung und des Diebstahles schuldig gemacht habe, wurden mit „ja“ beantwortet.

Auf Grund dieses Verdiktes der Geschworenen wurde Kirschner zu 10 Jahren schweren Kerkers, Borucky dagegen zu strengem Arrest in der Dauer von 4 Monaten verurteilt. —

Kirschner, der seit August 1903 seine Strafe verbüßte, verharrte auf der Beteuerung seiner Unschuld, indem er behauptete, er sei das Opfer eines Irrtums, und verlangte die Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Die Berufungsinstanz ordnete schließlich in der Erwägung, daß die Aussage Klapeteks, obwohl er keinerlei Zeichen einer Geistesstörung bot, — möglicherweise doch infolge einer abnormen psychischen Verfassung des Beschädigten zustande gekommen sein könnte, eine psychiatrische Untersuchung an, mit der Referent betraut wurde.

Die Exploration ergab Folgendes:

Klapetek ist vollkommen klar und geordnet; seine Aussagen sind sachgemäß und präzise. Die Intelligenz intakt. Es bestehen keine Zeichen einer Geisteskrankheit. Die körperliche Untersuchung ergibt durchaus normale Verhältnisse; insbesondere keine Anhaltspunkte für die Annahme eines organischen Gehirnleidens. Zur Zeit der Untersuchung nicht einmal Zeichen von Alkoholismus nachweisbar, da an-

geblich seit längerer Zeit infolge von Not Abstinenz besteht. Er gibt Potatorium zu, behauptet jedoch, niemals so betrunken gewesen zu sein, daß er irgendwo „liegen“ geblieben wäre. Alkohol-Intoleranz wird negiert; er erklärt sogar mit Stolz, daß er nach dem Genusse von 1 Liter Schnaps noch „fein“ arbeite. Über den an ihm verübten Raubanfall gibt er am 7. März 1904 an: „Ich hatte damals nur  $\frac{1}{10}$  l Schnaps und  $1\frac{1}{2}$  l Bier getrunken. Ich ging, Pfeife rauchend, heimwärts. Auf einmal schrie jemand „Halt!“ Da sagte ich: „Was ist denn da wieder?“ Da bekam ich einen Schlag auf den Kopf. Ich sagte: „Kirschner, was machst du?“ Da erhielt ich einen Schlag ins Gesicht; ich habe gleich nichts gesehen. In dem Augenblicke sprang noch ein anderer auf mich zu; der hat mir aber nichts gemacht. Der Kirschner hat mir die Finger in den Mund gesteckt, damit ich nicht schreien könne. Ich hatte die Lippen ganz blutig. Der Zweite hat mich bei den Füßen gepackt, und dann haben sie mich auf die Erde geschlagen. Dann ist einer auf mir gesessen. Das war der Kirschner. Der Kirschner hat mir die Kleider aufgemacht und hat mir in die Taschen gegriffen. Da sagte ich: „Mach, was du willst, ich werde auch ohne das (das Geld) auskommen!“ Da erhielt ich einen Schlag auf den Kopf; was später geschah, das weiß ich nicht. Als ich aufwachte, da hatte ich die Pfeife in der rechten Rocktasche und die Schnapsflasche in der linken, während ich vor dem Überfalle die Pfeife in den Händen und die Schnapsflasche in der rechten Rocktasche hatte.“

Klapetek leugnet entschieden, an diesem Tage den Adamczik gesehen zu haben und erklärt, der Überfall habe sich auf der Straße abgespielt. Wie er in den Graben gekommen sei, wisse er nicht.

Ob Borucky der zweite Angreifer gewesen sei, wisse er nicht.

Er leugnet die dem Gendarmen gemachte Angabe, er habe auch vom zweiten Täter einen Hieb von hinten bekommen, ebenso, daß er den Tätern 5 Kr. angeboten habe, wenn sie ihn ausließen. Er bleibt dabei, daß er beim Durchsuchen der Taschen nach Geld die Worte gesprochen: „Ich kann ohne das (das Geld) auch sein“.

Er bleibt dabei, daß der Kirschner ihm in die Taschen hineingegriffen habe, trotzdem er aufmerksam gemacht wird, er habe beim ersten Verhör nicht angeben können, wer von den zwei Tätern ihm das Geld herausgenommen habe. Er leugnet entschieden, zweimal überfallen worden zu sein. —

Am 10. März 1904 sagt Klapetek folgendermaßen aus: „Auf den Ruf „Halt!“ sagte ich: „Was sind das für Gespenster?“. — Da bekam ich von hinten einen Hieb auf den Kopf, — womit weiß ich

nicht; — es war nicht mit der Hand, sondern mit irgend einem Stocke; ich habe mich umgedreht, da habe ich den Kirschner erkannt, — ich habe ihn ganz genau gesehen, — da gab er mir den Schlag auf das rechte Auge und steckte mir die Hand in den Mund. Der zweite Täter war, während ich mich umwandte und den Kirschner erkannte, mir zur Seite, — dann hat er mich bei den Füßen genommen und sie haben mich beide umgeworfen; auf der Erde saß der Kirschner auf mir, hat mir den Rock aufgemacht und in die Taschen hineingegriffen; ich dachte, ich bin schon fertig. Wie er das Geldtäschchen mit den 5 Kr. herausnahm, so habe ich ihm gesagt: „Nimm dir das, ich kann auch ohne das sein.“ — Darauf gab er mir eins auf den Kopf.“ — Er leugnet entschieden, daß er den Tätern 5 Kr. angeboten habe, damit er geschont werde. Als er auf der Erde lag, habe er noch nicht Blut im Gesicht gespürt; doch sei das Blut gekommen, als er „mit einem Stein oder was“ gestochen wurde. Was weiter geschah, wisse er nicht. Er glaube, daß ihm der Täter Pfeife und Schnapsflasche verkehrt in den Rock gesteckt habe, — weiß sich jedoch nicht zu erinnern, ob diese Gegenstände blutig gewesen seien. —

Die Angaben der Frau des Beschädigten ad potatorium sind nicht ganz verläßlich. (Zeugin scheint selbst ab und zu zu trinken.) Sie gibt zu, daß der Gatte Schnaps trinke, erklärt jedoch, er vertrage sehr viel mehr wie die anderen. Er sei nie so betrunken gewesen, daß er bewußtlos liegen geblieben wäre; indessen gesteht sie ein, daß er schon wegen Trunkenheit von der Arbeit fern geblieben sei. Sein Gedächtnis soll sehr gut sein. Auch kann sie nicht angeben, daß er jemals nach Räuschen jemandem etwas erzählte, was sich nachträglich als Irrtum herausgestellt habe. Klapetek soll niemals Krampfanfälle gehabt haben. Der Vater und zwei Brüder sind Trinker. Die vier lebenden Kinder sind gesund.

Am Morgen nach dem geschehenen Überfalle soll er mit Ausnahme der Entstellung durch die erlittenen Schläge ganz wie sonst gesprochen haben und gleich mit größter Bestimmtheit Kirschner als den Täter bezeichnet haben. Zeugin erinnert sich, daß die Schnapsflasche nicht mit Blut bedeckt war (was sie hätte sein müssen, wenn der Täter nach vollbrachter Tat dieselbe, wie Klapetek annimmt, in die andere Rocktasche gesteckt hätte). Bei der kritischen Sichtung des durch die gerichtlichen Erhebungen und die ärztlichen Explorationen gewonnenen Materiales ergaben sich zwei Fragen u. zw.:

Entsprechen die vom Beschädigten gemachten Angaben den Tat-

sachen, soweit dieselben durch die anderen Zeugenaussagen sichergestellt sind, oder, wenn dies nicht der Fall ist, wie sind dieselben zu erklären?

Dabei war Folgendes zu erwägen:

Es ist nachgewiesen, daß Klapetek ein Trinker ist und am Abend des 9. Mai nicht nüchtern, sondern zum mindesten leicht berauscht war. Durch die vollständig glaubwürdige Aussage der Eheleute Adamczik ist es sichergestellt, daß Klapetek, ohne daß man an ihm irgend eine Verletzung wahrgenommen oder an Borucky Auffallendes bemerkt hätte, in dem Zeitpunkte, als die beiden Adamczik und Borucky ihn auf der Straße liegend fanden, schwer bewußtlos war.

Kirschner hat durch die Zeugenaussagen den Beweis geführt, daß er zur Zeit der ihm zur Last gelegten Tat zu Hause war. Man hat bei ihm keine Spur des ihm zugeschriebenen Verbrechens nachweisen können (Blutflecke, fremdes Geld etc.). Sein Verhalten nach dem gegen ihn ausgesprochenen Verdacht der Täterschaft ist ein vollständig unverdächtiges geblieben. —

Borucky hat nach und nach ein fast vollständiges Geständnis abgelegt, dahingehend, daß er den noch bewußtlos oder schlafend daliegenden Klapetek nach der Episode mit Adamczik durch Fausthiebe ins Gesicht blutig schlug und dann bestahl. Borucky hat vom Beginne an jede Mitwirkung Kirschners ganz präzise in Abrede gestellt und sein Geständnis, das ursprünglich nur lückenhaft war, in dem Augenblicke erweitert, als er nach Kenntnisnahme der Anklageschrift die Überzeugung gewann, daß Kirschner durch die Aussage des Klapetek schwer belastet werde. Das ganze Verhalten Boruckys, abgesehen von den zweifellosen Beweisen, die durch die Blutflecke an den Händen und Kleidern, durch die vermehrten Geldausgaben gegeben waren, trug von Beginn der Voruntersuchung an das Stigma der Täterschaft. Diesen Tatsachen widersprechen die Angaben Klapeteks, wenn diese auch unter dem Eindrucke fester Überzeugung und unter eidlicher Bekräftigung vorgebracht werden, in wesentlichen Punkten.

Klapetek leugnet, berauscht gewesen zu sein. Er weiß nichts von der ihm durch Adamczik und Borucky zuteil gewordenen Hilfeleistung. Er bezeichnet constant Kirschner als den Täter und kann den Borucky sogar, als er dessen Geständnis erfährt, nicht als einen der Täter erkennen. —

Prüft man die einzelnen Angaben, die er nacheinander gemacht hat, so findet man, daß sie über den Überfall selbst in vielen nicht unwesentlichen Punkten von einander erheblich abweichen: Er er-

zählte am 13. Mai 1903 — der Mann, den er als den Kirschner erkannte, habe ihm unmittelbar nach dem Zuruf „Halt“ mit der Faust zwischen beide Augen geschlagen, so daß er zusammenstürzte. Im Falle habe ihm der zweite Täter mit einem harten Gegenstande auf den Kopf geschlagen; — er habe nun Beiden freiwillig 5 Kr. angeboten, damit sie sein Leben schonten, die Täter hätten jedoch die Mißhandlungen fortgesetzt und nach der Beraubung die Flucht in der Richtung nach Troppau ergriffen.

Bei dem ersten Verhöre vor dem Untersuchungsrichter konnte Klapetek jedoch nicht angeben, wer auf ihm gekniet sei; erst später sagte er, es sei der Kirschner gewesen.

Bei der Hauptverhandlung wieder berichtete er, er habe zuerst einen Schlag von hinten auf den Kopf bekommen und erst dann einen Schlag über das rechte Auge. Später, als er schon auf der Erde lag, habe ihn jemand mit einem Instrumente in den Kopf gestochen. Am 7. März 1904 erklärte Klapetek, er habe zuerst einen Schlag von hinten bekommen, dann einen zweiten Schlag ins Gesicht.

Der zweite Täter, den er nicht beschreiben kann, von dem er auch nicht weiß, wo er herkam (er vermutet aus dem Straßengraben), habe ihm überhaupt nichts gemacht, sondern ihn nur bei den Füßen genommen und dadurch mit Hilfe des ersten (Kirschner) zu Fall gebracht. Kirschner habe ihm dann die Finger in den Mund gesteckt, damit er nicht schreien könne.“

Am 10. März erzählte er den Vorgang so, daß er nicht mit der Hand, sondern mit — „irgend einem Stocke“ — von hinten einen Schlag auf den Kopf erhielt. Dann erst, nachdem er sich umgewendet und den Kirschner erkannt hatte, einen zweiten Hieb über das Auge. Ferner, die Blutung habe erst begonnen, als er am Boden liegend mit einem Stein einen Schlag, oder mit etwas anderem einen „Stich“ in den Kopf bekam.

An den zwei letztangeführten Tagen berichtete Klapetek sehr genau über Vertauschung der Schnapsflasche und der Pfeife, — Umstände, die er früher niemals erwähnte. Ein zweimaliger Überfall wurde ganz entschieden in Abrede gestellt.

Faßt man Klapeteks Aussagen zusammen, so ergibt sich daraus Folgendes:

Ein sehr wichtiges Ereignis (die Episode Adamczik) ist überhaupt aus dem Gedächtnisse des Beschädigten vollständig ausgefallen. Sämtliche Angaben, soweit sie die näheren Tatumstände betreffen, sind sehr lückenhaft und in wesentlichen Momenten von einander verschieden. Sie waren in

den ersten Tagen nach dem Überfalle nur spärlich, sind aber mit jedem Verhöre und selbst zu einer Zeit, wo die Sache gerichtlich schon abgetan war, immer komplizierter, in den letzten zwei gemachten Aussagen sogar durch vollkommen neue Details bereichert worden.

Am auffallendsten ist jedoch, daß es bei seiner ganzen Darstellung des Überfalles eigentlich nur **eine** handelnde Person gibt, die deutlich beschrieben und deren Handlungen der Reihe nach vorgeführt werden; — die zweite ist, — sowohl was ihre äußeren Merkmale, als auch dasjenige anbelangt, was sie an Tat-Handlungen geleistet haben soll — unbestimmt, traumhaft, — nach den letzten Aussagen des Beschädigten, eigentlich nur in ganz harmloser Weise an der ganzen Affaire beteiligt („Sie habe ihn (Klapetek) nicht geschlagen, — bloß bei den Füßen genommen und damit zum Falle beigetragen“).

Benützt man die Angaben Boruckys zur Ergänzung der Aussage Klapeteks, so ergibt sich, daß alle jene Vorgänge, die Klapetek als die wichtigsten und für den vorliegenden Fall maßgebenden Handlungen des Kirschner darstellt, nichts anderes sind, als jene Reihe von Insulten, deren Täterschaft Borucky für sich allein, — ohne fremde Mithilfe, — in Anspruch nimmt. Bei genauer Abwägung aller in die Erörterung gezogenen Momente wird es überzeugend, daß die Aussagen Klapeteks, insbesondere seine Bezeichnung Kirschners als Täter mit den Tatsachen nicht übereinstimmen.

Da der Sachlage nach eine absichtlich gefälschte Darstellung Klapeteks ausgeschlossen ist und der Beschädigte keinerlei Zeichen einer Geistesstörung bietet, muß der von dem durch die anderen Zeugeneinvernahmen festgestellten Tatbestande abweichende Inhalt seiner Aussage als Erinnerungstäuschung qualifiziert werden. Das Zustandekommen dieser Erinnerungstäuschung ist im vorliegenden Falle mit folgenden Momenten in causalem Zusammenhange:

1. Die Alkoholwirkung vor dem Überfalle.
2. Das beim Überfalle erlittene Kopftrauma (die auf den Kopf erhaltenen Schläge).<sup>1)</sup>

Möglicherweise hat Klapetek auch einen alkohol-epileptischen Insult erlitten, der ihn vor der Episode Adamczik in den beschriebenen Zustand schwerer Bewußtseinsstörung versetzt hat, in welchem er

1) Über das Zusammenwirken von Rausch- und Kopftrauma auf das Erinnerungsvermögen vergl. H a n s G r o ß, Handb. f. Untersuchungsrichter 4. Aufl., 1. Bd. S. 94 und in dessen „Archiv f. Kriminalanthropologie u. Kriminalistik“ 1. Bd. S. 336.

(ohne Zeichen einer vorausgegangenen Gewaltanwendung) auf der Straße liegend aufgefunden worden war. Jede einzelne dieser Schädlichkeiten ist erfahrungsgemäß für sich allein geeignet, das Postulat für die Genese der Erinnerungstäuschung (die vorausgegangene Bewußtseinstrübung) zu erfüllen.

Das Verhalten Klapeteks zur Zeit des Zusammentreffens mit Adamczik spricht für das eines im schweren Rausche oder nach einem epileptischen Anfalle schlafenden Menschen. Die erstere Annahme erscheint nicht nur als die ungezwungenere, sondern auch als die wahrscheinlichere, wenn auch die Zeugenaussagen Klapetek nur als leicht berauscht bezeichnen, — da es ja nicht unbekannt ist, daß die Rauschwirkung bei Ermüdeten oft ganz plötzlich und unvermutet auftritt.

Die Annahme, daß Klapetek in diesem Zeitpunkte bereits das Objekt eines Raubanfalles gewesen sei, ist mit Rücksicht auf die ganz genauen Angaben der Eheleute Adamczik und auch aus dem Verhalten des Beschädigten (der, wenn er gerade vorher überfallen worden wäre, jedenfalls die sich ihm durch die beiden Adamczik bietende Hilfe in Anspruch genommen hätte) nicht aufrecht zu halten; es ist vielmehr die von Borucky gegebene Darstellung des Sachverhaltes richtig, dahin lautend, daß Borucky dem noch betrunken Daliegenden ein paar Faustschläge ins Gesicht versetzte, worauf dieser, ohne sich zur Wehr zu setzen und nur unverständlich vor sich hinhinmurmeln in den Graben stürzte und der Täter sich nun des Geldes des Beschädigten bemächtigte. —

In der Erinnerung des Klapetek sind beide Ereignisse, — sein Transport von der Straße zum Graben hin, wobei ihn der eine Helfer bei den Füßen, der andere am Oberkörper trug, — sowie die Mißhandlung durch Borucky zusammengefloßen; daraus mag es sich auch erklären, warum die zweite der von Klapetek beschriebenen und angeblich beim Überfall beteiligten Personen so wenig Aktivität entwickelt. — Es ist eben eine Reminiscenz aus dem Rausch (das Umfassen der Füße und Weitertragen).

Daß Borucky nicht erkannt wurde, — ebensowenig wie Adamczik, — ist ein Beweis für die Tiefe der Bewußtseinsstörung und gibt eine Erklärung dafür, daß relativ kleine Traumen (Faustschlag gegen das Gesicht) geeignet waren, die Betäubung des Beschädigten zu verstärken — respektive denselben nahezu völlig reaktionslos zu machen.

Warum gerade die Gestalt Kirschners, den Klapetek an diesem Tage nicht einmal gesehen hatte, und der überhaupt auch sonst keine



wesentliche Rolle im Bewußtseinsinhalte des Klapetek spielte, nach Wiederkehr des Bewußtseins so eminent in den Vordergrund trat und auch seitdem als die des Täters dauernder Bewußtseinsinhalt blieb, läßt sich nicht erklären (da keine Ähnlichkeit zwischen Kirschner, Borucky und Adameczik besteht usw.). Die einzige Wahrscheinlichkeit der Anknüpfung an einen prädisponierenden Komplex von Erinnerungen liegt in der Tatsache, daß Klapetek etwa 8 Tage vor dem Überfalle nachts Zeuge einer Rauferei in Schlakau war, bei welcher der übelbeleumundete Kirschner mehr als die anderen verprügelt wurde und dabei mit Wiedervergeltung drohte.

Interessant ist, daß die beschriebene Erinnerungstäuschung unmittelbar nach dem Erwachen in voller Deutlichkeit einsetzte und seitdem in dem sonst völlig intakten Bewußtseinsinhalte des Beschädigten eine dominierende, durch nichts zu korrigierende Stellung einnimmt und in charakteristischer Weise den anderen Bewußtseinsinhalt arrodiiert, da immer neue Vorstellungskreise zu ihrer Stütze herbeigezogen werden. (Anwachsen der Details, die der Beschädigte erzählt, obwohl sie nicht den Tatsachen entsprechen.) Sie kommt ihrer Wertigkeit nach also vollständig einer solitären fixierten Wahndee gleich. Ohne die Episode Adameczik-Borucky-Klapetek hätte bei der sonstigen Sachlage der Dinge die Diagnose auf Erinnerungstäuschung vielleicht überhaupt nicht gestellt werden können.

Der in den vorliegenden Ausführungen vom Referenten zum Ausdrucke gebrachten gutachtlichen Äußerung schloß sich die Gerichtsbehörde an. Der von Kirschner erbetenen Wiederaufnahme des Prozesses wurde stattgegeben, — das Strafverfahren auf Grund des erstatteten Gutachtens eingestellt und Kirschner, nachdem er indes ein Jahr der auferlegten 10jährigen Kerkerstrafe abgeübt hatte, in Freiheit gesetzt.

Juristisch bedeutsam wird der Fall deshalb, weil er auf das eklatanteste beweist, wie vorsichtig man bei der Abwägung von Aussagen von Personen, die berauscht waren oder ein, wenn auch anscheinend geringfügiges Kopftrauma erlitten hatten, sein muß, wenn man nicht Irrtümern ausgesetzt sein soll.

## II.

### Ein Fall angeblicher Kleptomanie.

Mitgeteilt von Dr. **Richard Bauer**, k. k. Staatsanwaltssubstitut in Troppau.

Am 22. Oktober 1902 stand Johann B. als Angeklagter wegen des Verbrechens des Gewohnheitsdiebstahls vor dem Schwurgericht. Die Anklage legte ihm zur Last, nachfolgende Gegenstände, deren genaue Aufzählung zu besserer Beurteilung des Falles nötig sein dürfte, entwendet zu haben, und zwar:

1. Dem Franz N. im Winter 1900 und 1901 einen Treibriemen, eine Kreuzleine und einen Sack mit Kunstdünger,
2. dem Wilhelm B. in den Jahren 1896 und 1897 eine Wagenschleife, einen Rungstock und eine Kette,
3. dem Josef K. im Sommer 1899 einen Pflug vom Felde,
4. dem Adolf G. im Jahre 1899 zwei Düngergabeln und im Jahre 1895 einen Schleifstein,
5. dem Franz F. im Winter 1901 zwei Lagerständer und ein Rauchrohr,
6. dem Josef G. im Jahre 1888 ein Kuhkummet,
7. dem Leo K. in den Jahren 1895 und 1896 eine Ackermaschine, einen Kartoffelhäufler, zwei Zugwagen und eine Wagenschleife,
8. dem Josef M. im Jahre 1898 drei Bandsägen,
9. dem Alois L. im Jahre 1897 einen Pflug,
10. dem Josef B. zwei Pflugschare vom Felde,
11. dem Anastasius N. im Winter 1900 zwei Ofenrohre samt Ofen,
12. dem Josef E. im Fasching 1898 einen hölzernen Hand-schlitten,
13. dem Josef G. eine Ackermaschine und einen Ackerhaken, zwei Sägen, eine Holzhacke, eine Wagenkette und Teppiche,
14. dem Adolf S. im Sommer 1900 eine Zimmertüre, vier Fensterflügel und eine Radscheibe,

15. dem Rudolf B. im Herbst 1899 zwei Sensen,
16. dem Josef St. im Jahre 1900 zwei Sensen,
17. dem Wilhelm B. im Jahre 1898 eine Mistgabel,
18. dem Wilhelm H. im Sommer 1899 drei Wagenketten,
19. dem Franz N. im Jahre 1899 eine Kette und im Herbst 1900 einen Steintrog,
20. dem Franz K. im April 1901 eine Egge,
21. dem Paul N. im Jahre 1899 eine Sense,
22. dem Franz K. in der Nacht des 16. April 1901 fünf Eisenscheeren,
23. dem Kaufmanne Rudolf G. im August 1900 aus versperrtem Hofe drei Sägen,
24. dem Wilhelm F. drei Siebe,
25. dem Josef K. im Jahre 1897 eine Hacke, im Jahre 1900 eine Peitsche und ein Faß,
26. dem Musiker Albert B. am 14. September 1900 eine Violine,
27. dem Franz H. in der Nacht des 11. zum 12. Oktober 1900 7 Hemden,
28. der Karoline B. im Jahre 1901 Wäsche,
29. dem Joseph S. im Jahre 1897 eine Buttermaschine und eine Wasserkanne,
30. dem Johann B. im November 1900 ein Getreidesieb,
31. dem Vincenz G. im Jahre 1896 ein Kuhkummet,
32. dem Alois R. im Jahre 1900 eine Kette,
33. dem Joseph R. im Jahre 1898 ein Riedscheit,
34. dem Rudolf B. im Fasching 1900 einen Handschlitten,
35. der Therese E. zwei Düngergabeln und einen Haken,
36. dem Johann K. im Sommer 1897 eine Bügelsäge,
37. dem Franz S. im Sommer 1900 eine Düngergabel,
38. dem Josef N. im Jahre 1899 zwei Hauen und zwei Sensen
39. dem Paul L. im Dezember 1899 einen Havelock,
40. dem Gustav L. im Jahre 1891 einen Handschlitten,
41. dem Rafael K. im Jahre 1896 einen Wagenstock,
42. dem Anton W. im Jahre 1900 eine Wagenkette,
43. dem Adolf L. im Jahre 1900 drei Räder und einen Pflugwagen,
44. dem Wilhelm H. im Jahre 1893 einen Handschlitten,
45. dem Josef N. im Jahre 1900 eine Sense,
46. dem Anton G. im Jahre 1891 ein Hirschgeweih und zwei Räder zu einer Ackermaschine,
47. dem Josef K. im Jahre 1898 zwei Sensen,

48. dem Josef N. im Herbst 1900 zwei Ketten, eine Hacke und einen Riemen,
49. dem Gustav A. im Jahre 1898 einen Pflug vom Felde und eine Bibernütze,
50. dem Benjamin S. im Jahre 1899 zwei Pflugschare vom Felde und zwei Sensen,
51. dem Clemens S. im Jahre 1899 eine Uhr und zwei Sessel,
52. dem Johann W. im Jahre 1900 im Wirtshause einen Stock und einen Hut,
53. dem Max P. im Jahre 1900 im Wirtshause einen Schirm und einen Hut,
54. dem Johann N. im Jahre 1900 einen Hut,
55. dem Alois G. im Jahre 1895 zwei Sensen und ein Beil,
56. dem Franz S. im Jahre 1900 einen Spaten und einen Pflugswagen,
57. dem Dr. S. im Jahre 1899 einen Wandspiegel,
58. dem Ignaz K. im Jahre 1899 einen Hut,
59. dem Gustav R. im Jahre 1899 zwei Bilder,
60. dem Johann S. im Jahre 1897 Beile, Sägen und Decken,
61. dem Richard S. im Jahre 1899 einen Überzieher,
62. dem Franz M. im Jahre 1898 Dachschindeln, Bretter und eine Decke,
63. dem Adolf B. im Jahre 1898 ein Krautfaß,
64. dem Paul B. im Jahre 1899 fünf Ketten,
65. dem Florian N. im Jahre 1899 eine Zugwage und einen Walzenstuhl,
66. dem Wilibald M. im Jahre 1899 eine Decke,
67. dem Josef B. im Jahre 1900 eine Sense,
68. dem Josef H. im Jahre 1889 einen Hobel.

Der Zeuge Alois N., Grundbesitzerssohn in Th. ertappte in der Nacht des 23. Mai 1901 in der Nähe des Hauses seines Vaters den Beschuldigten, als derselbe einen Sack mit Kunstdünger forttrug. Auf die Frage des Zeugen, was er in dem Sacke habe, entgegnete B.: „Sägespähne“ und gestand erst dann, als sich N. durch Befühlen des Sackes von der Unwahrheit dieser Angabe überzeugt hatte, ein, diesen Sack mit Kunstdünger gestohlen zu haben. Am anderen Morgen verbreitete sich die Kunde dieses Diebstahls rasch im Orte, in welchem sich seit einer Reihe von Jahren zahlreiche Diebstähle ereignet hatten, ohne daß es je gelungen wäre, die Täter ausfindig zu machen. Nachdem B. auch gegenüber dem Gendarmen den Diebstahl des Sackes Kunstdünger eingestanden hatte, nahm dieser bei dem Beschuldigten

eine Hausdurchsuchung vor, welche ein überraschendes Resultat ergab. Es fanden sich nämlich auf dem Boden des Hauses des B. eine ganze Menge Dinge vor, von denen nicht angenommen werden konnte, daß sie alle auf rechtliche Weise in die Wirtschaft des B. gelangt seien. Auf die Kunde von dieser Entdeckung fanden sich sehr viele Leute, denen Sachen abhanden gekommen waren, in dem Hause des B. ein und erkannten in den daselbst aufgespeicherten Gegenständen meistens ihr verlorenes Eigentum. Als später ein anderer Gendarm den B. über den Diebstahl des Sackes Kunstdünger befragte, gab dieser an, daß er in jener Nacht einen Dieb verfolgt hätte und hierbei, ohne eine Diebstahlsabsicht gehabt zu haben, in den Hof des Bestohlenen gelangt sei. — Die nun eingeleiteten gerichtlichen Erhebungen ergaben, daß B. seit vielen Jahren stets des Nachts, wenn er von F., wo er als Musiker spielte, heimkehrte, zahlreiche Diebstähle verübte, ohne daß auf ihn nur der geringste Verdacht fiel, da er Besitzer einer kleinen Wirtschaft war und sich eines guten Leumundes erfreute. — Bezeichnend für den Beschuldigten ist, daß er nur die Diebstähle jener Gegenstände einbekennte, welche von ihren früheren Eigentümern mit voller Bestimmtheit erkannt wurden, während er in anderen Fällen hartnäckig leugnete. Der erste Diebstahl, welcher sich dem B. nachweisen läßt; geschah im Jahre 1889 an dem Zimmermann Josef H. welchem der Beschuldigte einen Hobel entwendete. Den nächsten nachweisbaren Diebstahl vollführte B. im Jahre 1891, indem er dem Anton G. ein Hirschgeweih und Räder zu einer Ackermaschine stahl. Sodann häuften sich die Diebstähle des Beschuldigten, der stets kühner wurde, immer mehr und mehr, sodaß zuletzt kein Jahr verging, ohne daß B. eine größere Anzahl von Diebstählen auf dem Gewissen hatte, wobei erwähnenswert ist, daß bei dem Beschuldigten noch viele zweifellos gestohlene Gegenstände gefunden wurden, deren Eigentümer aber sich entweder nicht auffinden ließen, oder welche ihre Sachen wegen der Länge der abgelaufenen Zeit nicht mit vollster Bestimmtheit wieder erkennen konnten, woraus erhellt, daß die Anzahl der von B. begangenen Diebstähle eine bedeutend größere war, als die ihm von der Anklage zur Last gelegten.

B. gab zu seiner Rechtfertigung im Vorverfahren an, daß es ihn stets zu den Sachen, welche er genommen, durch einen inneren Drang hingezogen hätte, und stellte seinen Zustand so dar, als ob er an Kleptomanie leiden würde, weshalb auch die Erhebung seines Geisteszustandes vorgenommen wurde.

Der Befund lautete folgendermaßen:

Johann B. ist 38 Jahre alt, verheiratet, Vater von zwei Kindern

im Alter von 6 und 12 Jahren, 170 cm groß, von schwächlicher Konstitution, entsprechend genährt, Kopfumfang 54 cm, der gerade Durchmesser 18 cm, der quere 15 cm; die rechte Pupille — infolge eines traumatischen Insultes im Jahre 1901 — größer als die linke; die linke prompt, die rechte etwas träge reagierend, Brust- und Bauchorgane ohne nachweisbare Krankheitserscheinungen, rythmischer, weicher Puls mit 85 Schlägen in der Minute, Zunge und ausgebreitete Finger nicht vibrierend, der Gang — auch bei geschlossenen Augen — sicher, Patellarsehnenreflex in normaler Stärke vorhanden, keine Motilitäts-, keine Sensibilitätsstörung, Verdauung und Stuhlentleerung normal, der Schlaf angeblich unruhig. Explorand ist sorgfältig gekleidet und frisiert, sein Blick etwas timid, das Benehmen freundlich, anscheinend offenherzig, zutraulich, bescheiden, die Sprechweise sanft einschmeichelnd, die Antworten erfolgen meist ohne Zögern, und machen den Eindruck innerer Wahrheit, mitunter seufzt er, bei ihn gravierenden Erörterungen treten ihm wohl auch die Tränen in die Augen.

B. stammt von geistesgesunden Eltern und weiß nichts von einem Falle geistiger Erkrankung innerhalb seiner Familie; auch seine Kinder sind gesund. Er selbst war — mit Ausnahme von Masern — nie von Bedeutung krank. Als Kind litt er — nach Überlieferung der Mutter an Krämpfen; dieselben rührten jedoch nicht vom Zentralnervengorgane her, sondern sie betrafen den Unterleib. Er war und ist kein Onanist, kein Epileptiker, kein Spieler, kein Raucher, kein Trinker und besitzt keine üblen Gewohnheiten.

B. hat die Volksschule seines Heimatsortes besucht und war ein guter Schüler. Er diente drei Jahre als Soldat und zwar in einer Militärkapelle. Im Zivil war er dann als Zimmermann beschäftigt. Im Jahre 1890 heiratete er seine um 2 Jahre ältere Frau und trat damals als Hornbläser in eine Kurkapelle. Nach Angabe seines Kapellmeisters war er ein sehr verlässlicher Mensch, der nie Anlaß zu einem Anstande gab. Nur mitunter erschien er dem Kapellmeister besonders still.

Was die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten anlangte, besaß derselbe einen Grund im beiläufigen Werte von 6800 K., der mit einem Ausgedinge und mit ungefähr 1300 K. belastet war und ein jährliches Erträgnis von ungefähr 600 K. ergeben haben dürfte. Außerdem verdiente B. als Musiker in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September monatlich gegen 100 K. und hatte überdies einen durchschnittlichen Nebenverdienst von 100 K. jährlich für Bälle, Leichenbegängnisse etc.

Die Gutachten über den Geisteszustand des B. lauteten verschieden und seien hier — was ausdrücklich hervorgehoben wird — nur auszugsweise wiedergegeben. „— Johann B. leidet — die Glaubwürdigkeit seiner Angaben vorläufig vorausgesetzt — sagt das erste Gutachten, an Zwangsvorstellungen, die ihn dazu treiben, unbewacht herumstehende bewegliche Gegenstände an sich zu nehmen. — Die Zwangsvorstellungen sind höchstwahrscheinlich auf Grund einer neuropathisch veranlagten Persönlichkeit entstanden. B. leidet an Kopfschmerzen, Aufschrecken aus dem Schlafe usw. Diese Vorstellungen, beziehungsweise die damit verbundenen Impulse haben sich mit solcher Macht geltend gemacht, daß der Untersuchte nicht Rast noch Ruhe hatte, bis er denselben gefolgt war, daß dadurch alle anderen, insbesondere alle hemmenden Vorstellungen vollständig verdrängt wurden.

B. hat denn als blindes Werkzeug seiner krankhaften Impulse die verschiedenen Diebstähle begangen, kann deshalb für dieselben nicht verantwortlich gemacht werden.

Es wäre nun noch die Frage zu erörtern, ob die Angaben des B. glaubwürdig seien. Diese Frage ist unbedingt zu bejahen, und zwar aus folgenden Gründen. B. machte durchweg den Eindruck eines Menschen, der sich selbst nicht klar ist, was mit ihm vorgegangen sei und wie er sich seine eigene Handlungsweise erklären soll. So erzählte er z. B. mit komischem Kopfschütteln, wie er bei stockfinsterner Nacht einen schweren Pflug, einen steinernen Trog schwitzend und keuchend nach Hause geschleppt, ohne zu wissen, wozu. Aus den gestohlenen Sachen legte er eine Art Sammlung an.

Seine Angaben sind einfach, frei von jeder Übertreibung; Fragen, die für einen Simulanten eine willkommene Gelegenheit bieten würden, einen krankhaften Zustand vorzuspiegeln, wie die nach Zwangsvorstellungen anderer Art, nach Hallucinationen werden ruhig und bestimmt verneint.

Die Darstellung des B. ist mit der wissenschaftlichen Erfahrung durchweg vereinbar. Sie gibt endlich die natürlichste, ja die einzige befriedigende Erklärung für das sonderbare Gebaren des Beschuldigten.“ Das andere Gutachten schließt bei B. das Bestehen einer Geisteskrankheit und die Annahme einer neuropathischen Konstitution aus, ebenso das Vorhandensein von Zwangsvorstellungen. „Denn die Bildung derselben erfolgt nicht auf dem natürlichen Wege der Sinneswahrnehmungen, der Ideenassoziation, sondern sie sind spontane, primäre Schöpfungen eines abnorm organisierten oder eines erkrankten Gehirns. Ein Mensch, der — wie B. — einen Hut entwendet, weil ihm der seinige genommen wurde, leidet an keiner Zwangsvorstellung. Wenn

2\*

B. auch betont, es hätte ihn zu den von ihm entwendeten Gegenständen hingezogen, so fällt er mit seinen Hutdiebstählen aus dieser Rolle; denn er sagt selbst: „Ein paarmal ist es ja vorgekommen, daß ich die Hüte nur deshalb genommen habe, weil man mir meine entwendet hatte, und weil ich sonst mit bloßem Kopfe hätte nach Hause gehen müssen.“ Die treibenden Impulse, daß ein Bestohler sein Regreßrecht an dem ersten Besten ausüben müsse, beruhen nicht auf Schöpfungen eines abnorm organisierten oder eines erkrankten Gehirnes, das sind auch keine Produkte primärer, innerer Vorgänge im Centralorgan, das sind Schlüsse, konstruiert aus wohlerwogenen Prämissen, denen eine unlautere Denkungsart zugrunde liegt.

Der unter unwiderstehlichem Zwange handelnde Dieb fragt nicht, wozu könntest Du dies oder jenes brauchen; er nimmt, was er sieht, wo es steht und liegt, ohne zu erwägen „warum, wozu“?

Die Diebstähle des B. erfolgten sämtlich unter der Reflexion, „wozu könntest Du den Gegenstand brauchen?“

Weil die eine Schar an seiner Ackermaschine schadhaft ist, schleicht er zum Schmied, um dort 5 fehlerfreie Schare abzuschrauben und mit diesen seine Ackermaschine auszustatten.

Man sieht also, daß die von B. ausgeführten Diebstähle nicht auf krankhaften, im Bewußtsein fixierten Vorstellungen beruhen, sondern aus den unlauteren Motiven, sich zu bereichern, entstanden.

Wie mit einem Schlage hörten diese Diebstähle auf, als B. entdeckt wurde, und er selbst äußert sich darüber: „Es war gut, daß es einmal zum Ende kam, sonst wäre noch mehr dazu gekommen, weil ich so gut weggekommen bin, habe ich's immer wieder probiert!“

Ein Mensch, der seine unrechten Handlungen auf diese Weise motiviert, der dieselben mit dieser Kritik begleitet und sie einstellt, weil man ihn dabei ertappt, der ist nicht auf eine unerklärliche Art geheilt worden, sondern er hat seine Handlungsweise eben eingestellt, weil er an derselben gehindert wurde. Der Gemütskranke fragt nicht nach Moral und Hindernis, er folgt den Impulsen seiner krankhaften Vorstellung solange, als die Krankheit währt.

Aus diesen Gründen erscheint der Schluß gerechtfertigt, daß Johann B. bei Ausübung seiner Diebstähle nicht von Zwangsvorstellungen beherrscht wurde.“

Das eingeholte Fakultätsgutachten schließt mit dem Urteile:

„Es geht wohl nicht an, die vielfachen Diebstähle des Johann B. auf krankhafte Impulse zurückzuführen, die ihre Begründung in darauf gerichteten Zwangsvorstellungen haben. Andererseits erscheint es aber klar, daß bei demselben nicht so sehr ein ethischer als ein intellek-



tueller Defekt besteht, ein mäßiger Grad psychischer Inferiorität. Ob aber dieser unzweifelhafte Schwachsinn ein so ausgesprochener, weitgehender ist, um einen Strafausschließungsgrund nach § 2 St. G. zu bilden, kann aus dem vorliegenden Materiale nicht entschieden werden und muß dem Ermessen des Richters überlassen bleiben.“

Johann B. wurde wegen des Verbrechens des Diebstahls verurteilt, da die auf Sinnesverwirrung lautende Frage mit 11 Stimmen verneint worden war.

Bei der Strafbemessung wurde auf den Schwachsinn des Beschuldigten Rücksicht genommen.

### III.

## Experimentelle Untersuchungen über die Zeugenaussagen Schwachsinniger.

(Vortrag, gehalten in der Sektion für gerichtliche Medizin der  
Naturforscherversammlung zu Breslau 1904.)

Von

Dr. **Placzek**-Berlin.

Die neuzeitliche stetige und rege Entwicklung der Psychologie der Aussage, wie sie von William Stern tatkräftig und vorbildlich begonnen wurde und nunmehr mit zahlreichen Hilfskräften aus dem Lager der Psychologen exakt ausgebaut wird, bringt es zwingend mit sich, daß auch der Gerichtsarzt sich mit ihren fortschreitenden Ergebnissen vertraut mache. Um so zwingender wird für ihn diese Forderung, als zweifellos in nicht zu ferner Zeit die sachverständige Beurteilung der Psyche der Zeugen, speziell ihrer Glaubwürdigkeit, ihrer Intelligenz, ihrer Merkfähigkeit, ihres Gedächtnisses, eine weit größere Rolle als jetzt spielen wird, und der Gerichtsarzt, will anders er nicht durch eine neu auftauchende Varietät eines Sachverständigen, vielleicht in Gestalt des Gerichtspsychologen, in seinem Wirkungskreise eingeengt werden, mit den Ergebnissen der experimentellen Psychologie und der für diese geltenden Methodik vertraut sein muß. Schon jetzt tritt vereinzelt an jeden von uns einmal die Frage nach der Glaubwürdigkeit eines Zeugen heran, die wir bisher vornehmlich nach psychiatrisch-neurologischen Grundsätzen zu beantworten uns bemühen. Das wird sich ändern, sobald die Psychologie der Aussage feste Werte geschaffen und die Technik so weit ausgebaut haben wird, daß die Beurteilung eines Zeugen und die Bewertung seiner Aussage sich einwandfrei wird ermöglichen lassen.

Was ich hier unter dem Eindruck der neuzeitlichen Aussagepsychologie nur für eine nahe Zukunft voraussagen wage, ist auch schon vor Inauguration der neuen Forschungsära mehrfach ausgesprochen worden. Ich selbst schloß schon vor Jahren eine Arbeit

über „Suggestion und Erinnerungsfälschung“<sup>1)</sup> mit den Worten: „Meiner Ansicht nach würde es wohl kaum zu Unzuträglichkeiten führen, wenn die Zeugen im Bedarfsfalle sich der Sachverständigen-Untersuchung ihres Seelenzustandes unterwerfen müßten,“ wobei ich natürlich als „Sachverständigen“ den Fachpsychiater und den wirklich psychiatrisch vorgebildeten Gerichtsarzt ins Auge faßte. Andere Autoren, wie Hans Groß<sup>2)</sup>, A. O. Klausmann<sup>3)</sup>, Mc. Keen Cattell<sup>4)</sup>, faßten gleichfalls die Idee des psychologischen Sachverständigen bereits ins Auge, Preyer<sup>5)</sup> und Hans H. Busse<sup>6)</sup> wollten die Glaubwürdigkeit graphologisch feststellen und W. Stern<sup>7)</sup> nennt direkt unter den auf seine Untersuchungsergebnisse notwendig folgenden Problemen für Juristen folgende:

„Wird sich nicht die Forderung rechtfertigen lassen, daß bei besonders entscheidenden Zeugen unter Umständen der charakteristische Grad ihrer Erinnerung psychologisch festgestellt werden soll, um die Wirkung der Aussage durch den Richter zu unterstützen, oder auch zu modifizieren?“

So anerkennenswert nun auch das Vorgehen der Experimentalpsychologen ist, die Grenze der Zeugenaussage festzustellen, es verdient doch auch hier ausdrücklich betont zu werden, daß diese Forschungsrichtung nicht etwa der Minerva gleich aus dem Haupt des Jupiter entsprang. Nein, sie hat ihre Vorläufer, auf deren Schultern sie sich stützt. Nicht das Was ist neu, das sie bringt, sondern das Wie. Das Was aber, die Feststellung der Unzuverlässigkeit der Zeugenaussage, trotzdem das Jus letztere als ihren Hauptstützweiler kennt und braucht, haben Forscher anderer Wissenschaften schon lange

1) Arch. f. Kriminalanthrop. B. 2.

2) Kriminalpsychologie 1898. S. 359:

„Es wird eine Reihe von Gedächtnisformen geben, die nichts Krankhaftes aufweisen und doch auffallend seltsam und deswegen unwahrscheinlich aussehen; für solche Erscheinungen wird der erfahrene Psychologe von Fach als Sachverständiger auftreten müssen, der den einzelnen Fall, wenn schon nicht erklären, so doch dadurch als möglich hinstellen wird, daß er aus der Literatur bekannte ähnliche Ereignisse aufzählen kann.“

3) Arch. f. Kriminalanthr. I. 1898:

„Eine Zeugenprüfung könnte ohne weiteres während einer Gerichtsverhandlung vorgenommen werden, ohne daß der Würde dieser Gerichtsverhandlung Eintrag geschieht, ohne daß irgendwelche Komödie aufgeführt und besondere Instrumente in Anspruch genommen werden.“

4) Science N. S. 2. S. 761: forderte schon 1895 die Feststellung des „Präzisionsindex“ von Zeugen durch experimentelle Messungen.

5) Arch. f. Kriminalanthrop. 1897 I.

6) Arch. f. Kriminalanthrop. 2. 1899.

7) Beitr. z. Psych. d. Auss. 1. Heft S. 57.

gekannt und kritisch gewürdigt. Mit Recht nennt Stoos<sup>1)</sup> es eine wissenschaftliche Tat, wie Hans Groß, der hochbedeutende Prager Kriminalist, schon lange vor der Aera der modernen Aussagepsychologie die prozessuale Wahrheitserforschung bahnbrechend förderte, indem er den Glauben an die Zuverlässigkeit der Zeugenaussagen zerstörte und die Fehlerquellen der Wahrnehmung und des Berichts über Wahrnehmungen aufdeckte. Verdienstvoll war es auch, daß die Kenner der hypnotischen und Wachsuggestion schon seit lange eindringlichst darauf hinwiesen, wie der suggestive Faktor bei richterlichen Vernehmungen wirkt, wie die Zahl der Personen, die bona fide unter dem Eide Unwahres und Ungenaues aussagen viel größer ist, als man im allgemeinen annimmt, und diese Forscher wiesen auch noch auf die ungeheure suggestive Gewalt der Presse hin. Von Schrenck-Notzing ist hier an erster Stelle zu nennen, denn er hat wiederholt, warnend vor dem blinden Vertrauen auf die Zeugenaussage, seine Stimme erhoben, so in „Suggestion und Erinnerungsfälschung im Berchtoldprozeß“<sup>2)</sup>, „und die gerichtlich medizinische Bedeutung der Suggestion“<sup>3)</sup>.

Ich selbst schilderte in dem vorerwähnten Aufsatz<sup>4)</sup> die suggestive, die Zeugenaussage fälschende Macht der Presse, eine Macht, die so weit geht, daß „tatsächliche Beobachtungen von Augenzeugen unter dem suggestiven Presseeinfluß allmählich umgeformt, zu einem Phantasiegemisch werden, aus dem der Einzelne sich nimmer herauszufinden weiß, und das er schließlich als eigene Erfahrung zeugeneidlich bekundet. Die suggestive Macht der Presse würde wohl kaum diesen verwirrenden Einfluß üben können, wenn nicht der meist lange Zeitraum zwischen der Tat und der sie sühnenden Verhandlung hinreichend Spielraum böte, um einen dem Menschen innewohnenden psychischen Mangel wirksam werden zu lassen, den Mangel der Erinnerungstreue, oder die Erinnerungsfälschung“. Ich wies weiter auf die geradezu unerfüllbare Anforderung hin, die Reihenfolge bestimmter, lange zurückliegender Wahrnehmungen festzustellen. „Wenn im Gutmannprozeß Zeugen Tag und Stunde nennen sollten, zu der sie den Angeklagten sahen, wenn im Koschemann —, im Berchtoldprozeße Zeugen die Kleidung, die Körperbeschaffenheit, den Gang eines Menschen schildern sollten, dem sie zufällig begegneten, wenn sie dessen Identität mit einer Photographie erweisen sollten, so sind das Anforderungen, die ein gewöhnliches Gedächtnis nicht zu erfüllen vermag, da be-

1) Arch. f. Kriminalanthr. 1., 2. H. 1903.

2) Leipzig, Ambrosius Barth 1897.

3) Arch. f. Kriminalanthr. 1900.

4) l. c. S. 137.

wußte und unbewußte Ideenverschmelzung unrichtige Angaben zu Tage fördern mußten“. Alle diese Fehlerquellen werden noch verstärkt, wenn der Zeuge zur Klasse der pathologischen Naturen der Gewohnheitslügner gehört, oder gar ein Kind ist. Und doch wird auch den Aussagen beider Menschenklassen Glauben beigemessen, ohne daß ihre Eigenart, speziell der ihnen eigene Mangel der Gedächtnistreue, und ihre Neigung zur Erinnerungstäuschung genügend berücksichtigt werden.

Es verdient hier auch ausdrücklich betont zu werden, daß der Faktor der Suggestion und die Literatur darüber in der modernen Aussageforschung bisher wenig berücksichtigt wurden, auffällig wenig, und machte es fast den Eindruck, als wäre der verdiente Bahnbrecher der Aussagepsychologie, W. Stern, vielleicht weil er der realen Medizin fernsteht, mit dieser Disziplin nicht genügend vertraut gewesen. Diese Vermutung wird jetzt in den letzten Tagen noch durch eine persönliche Bemerkung Sterns bestätigt: „... von den subjektiven Bedingungen der Aussage bearbeiteten wir zuerst nur die im Ausagenden allein liegenden Faktoren der Beobachtung und Erinnerung, späterhin den vom Ausfragenden ausgehenden Faktor des Verhörs und der Suggestion — ein Faktor, der sich mir auch in der wissenschaftlichen Untersuchung erst allmählich vollwertig neben die des ersten gestellt hat<sup>1)</sup>.“ Hier spricht Stern also unumwunden aus, daß er die Bedeutungsschwere des suggestiven Einflusses auf die Zeugenaussage, wie sie die Suggestionstherapeuten seit lange kannten und würdigten, vor Anstellung seiner eigenen Suggestionenversuche nicht genügend geschätzt hat.

Von all den bisherigen Versuchen, die bestimmt waren, das nur allzu lange blind gebliebene Vertrauen auf die Untrüglichkeit einer eidlichen Zeugenaussage zu erschüttern, — sie mochten von Juristen, Psychiatern, Psychologen ausgehen, — ist bisher wenig Einwirkung auf die ausübende Rechtswissenschaft zu ersehen. Wäre es anders, so würde nicht ein so erfahrener Jurist wie v. Pannwitz<sup>2)</sup> noch im vergangenen Jahre darüber geklagt haben, daß der Jurisprudenz der Aufbau auf moderner psychophysiologischer Grundlage noch abginge. „Das Gesetzbuch und seine Kenntnis ist lediglich das Handwerkszeug des Juristen. Wer sich darauf beschränkt, den sogenannten einwandfreien Tatbestand in irgend einen Gesetzesparagrafen zu zwängen, der gleicht einem Arbeiter, der munter darauf losarbeitet,

1) II. Folge. 1. Heft. Beitr. z. Psychol. der Aussage. S. 122.

2) Beilage 2. Allg. Zeitung. 21., 22., 23. Jan. 1903. München.

ohne zu prüfen, ob das ihm anvertraute Material Granit oder Marmor, Holz oder Wachs ist. Ein solcher Arbeiter bleibt ein Handwerker sein Leben lang. In vielen Fällen aber wird das Material verdorben. Und das Material, mit dem der Jurist arbeitet, ist das kostbarste, es ist der Mensch. Deshalb soll der Jurist den Menschen kennen lernen, er soll die Gesetze erforschen, unter denen unsere Sinne arbeiten, die Irrungen, denen Sinne und Verstand unterworfen sind“.

Nun, was hier dem Juristen als Aufgabe gestellt wurde, das haben die Experimentalpsychologen begonnen und werden es, ausgerüstet mit dem Rüstzeug der exakten psychologischen Untersuchung und unterstützt von Hilfskräften aus anderen wissenschaftlichen Disziplinen, zu einem gedeihlichen Ergebnis führen. Dann wird aber die Feststellung der Glaubwürdigkeit von Zeugen eine im Einzelfalle notwendige Einrichtung werden, nicht wie bisher eine seltene Erscheinung. Solch seltenes Vorkommnis war es, als v. Schrenck-Notzing und Grashey 1896 die schwierige Aufgabe als Sachverständige zu lösen hatten, die Fehlerquellen für das Gedächtnis aufzudecken und über den Geisteszustand einer Anzahl von Zeugen, speziell über die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen, Gutachten abzugeben. Ich selbst befand mich vor kurzem in gleicher Lage als Sachverständiger bei einem Wiederaufnahmeverfahren wegen Unzucht in Stendal, und W. Stern hatte einmal als Sachverständiger auf die große Unzuverlässigkeit der Kinderaussagen hinzuweisen, als die Hauptbelastungszeugen Kinder von 3—5 Jahren waren.

Seltsam berührt es nur, daß die Juristen bisher so wenig Belehrung aus den Erfahrungen des Alltagslebens für die Würdigung der Zeugenaussagen schöpften, und doch ist hier, teils im persönlichen Erlebnis eines Jeden, teils in literarischer Mitteilung, ein überreiches Material vorhanden, das hinreichend hätte geeignet sein müssen, um die Vertrauensseligkeit bei Zeugenaussagen wankend zu machen. Wenn das nicht geschah, so zeigt das eben die Berechtigung des Vorwurfs, wie ihn Hans Groß<sup>1)</sup> erhebt, „daß die Jurisprudenz von jeher zu wenig als Erfahrungswissenschaft betrieben wurde“.

Die Erfahrung aber lehrt uns in Überfülle aus den vielgestaltigen Ereignissen des Alltagsdaseins, wie sie sich unseren Perzeptionsorganen aufdrängen, die Mängel unseres Erinnerungsvermögens kennen. Nur einige Beispiele von verblüffender Überzeugungskraft! Zunächst zwei Beispiele, die ich persönlicher Mitteilung des Herrn Professor Dr. Kenyeres Balázs aus Klausenburg verdanke:

1) Einl. z. Kriminalpsychol.

„Professor Kenyeres mußte, wie schon wiederholt, einer Hinrichtung beiwohnen, um sofort die Sektion anzuschließen. Obgleich er dieses Mal den Vorgang in durchaus ruhiger Gemütslage beobachtete, ja mit größter Aufmerksamkeit beobachtete, gelang es ihm später nicht, für seinen wissenschaftlichen Zweck die einzelnen Phasen der Hinrichtung zu rekonstruieren, trotzdem er sich lebhaft bemühte.“

Ein weiteres Beispiel:

„Professor Kenyeres fährt in Begleitung von Freunden mit der Straßenbahn und sieht mit an, wie der Straßenbahnwagen eine in derselben Richtung gehende Frau überfährt. Sie ziehen die Verletzte gemeinsam unter dem Wagen hervor und bringen sie in ein Haus, können dort aber nur noch den Tod feststellen. Als sie später den Vorgang Revue passieren ließen, differierten die Schilderungen so weit, daß einer der Herren sogar angab, die Frau wäre dem Wagen entgegen gelaufen. Auch in anderen Einzelheiten divergierten die Anschauungen weit, und war es nicht möglich, eine einheitliche Sachdarstellung zu geben.“

Weitere Beispiele:

„Ein bekannter Berliner Jurist geht auf der Straße hinter zwei sich zankenden Männern. Er ist eifrig bemüht, die Fortentwicklung des Zankes zu beobachten, und als der Zank zur Prügelei ausartet kann er, der gewiß kompetente Beobachter, absolut nicht angeben, wer zuerst schlug.“

„Im Wagen des Präsidenten Carnot saßen außer diesem noch 3 Herren, 2 Lakaien standen auf dem Bock, zu beiden Seiten ritt eine Anzahl Offiziere. Der Attentäter sprang auf das Trittbrett des Wagens, riß den Arm des Präsidenten empor und führte hierauf den tödlichen Stich. Diesen ganzen Vorgang hatte niemand bemerkt.“

„Ein Jagdgehilfe beeidet, auf 300 Meter Entfernung erkannt zu haben, 3 Zeugen gar auf 500 Meter. Nun ist aber bei guter Beleuchtung und guten Augen und guten Bekannten 40—80 Meter das Höchstmögliche, bei weniger guten Bekannten 25—30 Meter, bei Leuten, die man einmal oder zweimal sah, 15 Meter, bei Mondlicht 2—6 Meter, bei Vollmond 7—10 Meter, bei hellstem Vollmond 15 Meter. Schneelicht allein irritiert den Beobachter 2).“

„Einige Burschen schoben Kegel, als ein unbekannter Bursche vorbeiging. Sie riefen ihm nach, ob er mitspielen wollte, der Fremde

1) Groß, Hdb. f. Untersuchungsrichter. S. 75.

2) Ebenda. S. 226.

antwortete nicht und ging weiter. Die Burschen betrachteten dies als Grobheit und schimpften ihm nach. Wie alle Zeugen und die Beschuldigten angaben, drehte sich darauf der Fremde um und rief ihnen eine Flut von Schimpfworten zu, deshalb Mißhandlung. Der Bursche war aber taubstumm, hatte also weder die Beschimpfungen gehört, noch selbst zurückschimpfen können. Also, weil in der Regel der Beschimpfte antwortet, hatten sie es auch hier angenommen <sup>1)</sup>.“

„November 1900 wird ein Hütteneinbrecher verhaftet, nach Bozen eingeliefert. Die Recherchen nach seiner Persönlichkeit bleiben resultatlos, bis von der Staatsanwaltschaft Augsburg die Anzeige einlief, ob der Verhaftete vielleicht mit dem langgesuchten Mörder Georg Will identisch wäre. Obgleich die mitgesandte Photographie des Will dem Hütteneinbrecher wenig ähnelte, wurde dieser nach Augsburg zur Konfrontation mit Zeugen überführt. Eine ganze Reihe von Zeugen betonte große Ähnlichkeit, einige hielten ihn sicher für den Gesuchten, Vater, Bruder und Schwester verweigerten die Aussage. In der Verhandlung versicherten alle Zeugen mit Ausnahme des Oberamtsrichters, der den Mörder kurze Zeit vor der Tat gesehen hatte, mit einer geradezu verblüffenden Entschiedenheit, der Schuldige sei kein anderer als Will. Und das Ergebnis? Alle Zeugen hatten geirrt <sup>2)</sup>.“

Ein weiteres Beispiel einer Personenverwechslung, bei der selbst die nächsten Angehörigen falsch aussagten.

„Ein Räuber S. war seit 1877 verschollen geblieben. 1893 brachten Zeitungen die Photographie eines Mannes, der angeblich dem Erstgenannten sehr ähnlich sein sollte. Von den zur Feststellung der Identität aufgeforderten Personen erkannten ihn als den damaligen Täter der Beraubte, eine Stiefschwester, eine Nichte und deren Ehemann, ein Stiefonkel, mehrere Schulkameraden und schließlich erklärten noch die Schreibsachverständigen die Schrift für identisch, und trotzdem entpuppte er sich schließlich als ein ganz anderer, wie der Gesuchte <sup>3)</sup>.“

Das seltsamste Beispiel von Erinnerungstäuschung lehrt folgender Vorgang.

In einer größeren Stadt befindet sich das Denkmal eines Gelehrten. Vor einigen Jahren berichtete ein Stadtvater im Gemeinderat,

1) Groß, Arch. f. Kriminalanthr. 15. B. 1. H. S. 124.

2) v. Mackowik, Der Raubmordprozeß gegen Georg Will. Arch. f. Kriminalanthr. 11. B. 2., 3. H. 1903.

3) A. Glos, Ein Fall von Personenverwechslung. Arch. f. Krim. 9., 2. H. 14. B. 1903.



daß frevelnde Hände vom Denkmal das erzene Buch geraubt hätten, das auf dem Knie der Statue lag und in dem die Hand mit dem Griffel zu schreiben schien. Es wurde viel über die Beweggründe gesprochen. Ein Stadtvater meinte, lange könnte es seit dem Raube nicht her sein, da er das Buch bei oftmaligem Vorübergehen noch vor kurzem gesehen hätte. Ein Zweiter meinte, er hätte lange auf dem Denkmalplatze gewohnt, täglich das Denkmal besichtigt und wüßte, daß das Buch breit auf dem Knie befestigt war. Es müßte also mit großer Roheit losgeschlagen worden sein. Ein Dritter wollte sogar wissen, daß das Buch mit drei mächtigen Schrauben am Bein der Figur befestigt war. Um den Täter zu entdecken, ließ der Bürgermeister durch einen Feuerwehrmann, der das Denkmal erklettern mußte, feststellen, welche Spuren das Abreißen oder Losschlagen hinterlassen hätte. Kopfschüttelnd vernahm das Stadtoberhaupt, daß keinerlei Spuren zu entdecken wären. Die Hose war über dem Knie glatt und intakt. Nun wurden aus dem Archiv die Zeichnung des Denkmals, sein Modell, Photographien herbeigeholt und man stellte fest, daß auf dem Knie niemals ein Buch gelegen hätte. Der Raub war also überhaupt nicht geschehen<sup>1)</sup>.“

Zu solchen Täuschungen unseres Erinnerungsvermögens, die im Forensischen verhängnisvoll werden können, kommen die schon verständlicheren, wie sie die Aufregung, ein Affekt der Furcht oder des Schreckens leicht erzielt. Vorkommnisse, bei denen ein Häring für ein langes Messer, ein Beil für eine „Gilkapulle“ gehalten wurden oder gar eine ausgesprochene retrograde Amnesie bei voller Gesundheit eintrat, wie sie Ernst Schultze<sup>2)</sup> infolge Schrecks an sich selbst erlebte, mahnen dringend zur Vorsicht. Ich selbst wurde durch einige markante Erlebnisse in meinem Vertrauen auf die Zuverlässigkeit des Erinnerungsvermögens schwankend.

Jeder Mensch ist doch z. B. überzeugt, seine Taschenuhr zu kennen, die er täglich so oft anzuschauen pflegt, und doch lehrte mich ein einfaches Experiment die Unrichtigkeit dieser Annahme. Ich bat eines Tages die Mitglieder einer Tafelrunde, das Zifferblatt ihrer Uhr aus dem Gedächtnis aufzuzeichnen. Nicht einer tat es fehlerfrei. Speziell die Schreibart der Vier, ob IV oder IIII und der Sechs, ob im Sekundenzeigerkreise oder unter demselben, machte viel Kopfzerbrechen. Und doch hätte jeder vorher geschworen, er kenne das Zifferblatt seiner Uhr.

- 
- 1) Arch. f. Krimin. 1902. B. 10. 1., 2. H.  
 2) Ztschr. f. Psychiatr. Nov. 1903. S. 827.

Ein zweites Erlebnis hat den Vorzug, klar durchsichtig im psychologischen Geschehen zu sein. Im vergangenen Sommer hatte ich einmal Korrekturbogen an den Redakteur einer gerichtlich-medizinischen Zeitschrift gesandt, aus bestimmtem Grunde, wie ich mich deutlich erinnerte, in geschlossenem Kouvert. Vollständig deutlich war mir auch die Adresse in Erinnerung geblieben, die ich eigenhändig geschrieben hatte, und besonders klar entsann ich mich, den etwas eigenartigen Doppeltitel des Redakteurs geschrieben zu haben. Umso größer war mein Erstaunen, als ich eines Tages telegraphisch zur Einsendung der Korrektur aufgefordert wurde. So fest war meine Erinnerung, daß ich ohne Zaudern zurücktelegraphierte, ich hätte die Korrektur abgesandt. Sie kam aber nicht und mußte wiederholt werden. Nach einigen Wochen klärte sich das Rätsel. Der Brief war verspätet angelangt, aber mit einer seltsamen Adresse. Es war richtig der Titel des Redakteurs, doch Name und Wohnung eines Freundes von ihm, mit dem ich kurz zuvor wochenlang gereist war, von dem ich auch den Namen des betreffenden Redakteurs in dieser Zeit sehr oft gehört hatte. Hinzukam, daß die beiden Namen im Gehirn gerichtlicher Mediziner seit längerer Zeit eine Art associativer Verschmelzung eingegangen sind, da sie als gemeinsame Herausgeber eines bekannten Buches figurieren. Es hat also im gegebenen Augenblick der eine Name, den ich niederschreiben wollte, den anderen ausgelöst. Ich aber hätte geschworen, die Adresse richtig geschrieben zu haben, weil mir der Titel deutlich in der Erinnerung haften geblieben war, ich an eine fehlerhafte Schreibart des Namens überhaupt nicht dachte.

Angesichts solcher Möglichkeiten, die jedem passieren können, kann man es dem Wiener Philosophieprofessor Hofrat Dr. Müller<sup>1)</sup> wirklich nicht verdenken, wenn er, als Zeuge vernommen, sich in der folgenden, etwas pedantisch klingenden und doch richtigen Form äußerte:

„Ich kann meine Aussage nur unter dem Vorbehalte der subjektiven Richtigkeit machen, da ich der Ansicht bin, daß niemand in der Lage ist, einen Vorgang, der sich unvermutet vor ihm abspielt, nach Ablauf einiger Zeit mit Sicherheit objektiv richtig darzustellen. Es tritt da eine Reihe psychischer Unterströmungen auf, die es bewirkt, daß nur innerliche Gedankenbilder, logische Schlüsse und subjektive Empfindungen mit dem wirklich Erlebten zu einem neuen Bilde vermengt werden, das dem Vorgang objektiv keineswegs genau

1) Voss. Ztng. Abdn. 12. Okt. 1903.

entspricht. Ich kann daher nur angeben, daß vor dem Pferde des Einspanners ein Radfahrer fuhr, daß der Einspanner diesem ausweichen wollte und dabei mit der entgegenkommenden Tramway zusammenstieß. Ich hatte den Eindruck, daß der Kutscher im Dilemma, einen Menschen zu überfahren, oder an die Tramway zu streifen von zwei Übeln das geringere gewählt habe.“

Wir haben also hier praktisch die Folge, die Stern für die Zukunft prophezeite, in der die Zeugen die Mängel ihres Erinnerungsvermögens kennen würden, daß sie nämlich überhaupt nicht mehr positiv aussagen oder gar beedigen, sondern stets nur skeptisch von Möglichkeiten und Vermutungen sprechen. „Daß hierdurch die Rechtsübung außerordentlich erschwert werden würde, ist klar. Aber es ist doch wohl kaum fraglich, was wünschenswerter sei: ein größeres Aussagematerial, in dem viel unkontrollierbar Falsches enthalten ist, oder ein geringeres, in dem aber dafür jedes Moment einen viel schwerer wiegenden objektiven Wert hat<sup>1)</sup>.“

Gewiß steckt in dieser übermäßigen Vorsicht des Wiener Gelehrten ein gut Stück Pedanterie, immerhin wird man sie für berechtigt erklären müssen, wenn man, psychologisch geschult, die Fehlergrenzen unserer Merk- und Gedächtnisfähigkeit kennt und solche Erfahrungen aus der forensischen Praxis eingedenk ist, wie ich sie hier zusammenstelle. Bisher begegnet der Sachverständige, der im Einzelfalle berufen wird, die Glaubwürdigkeit von Zeugen festzustellen, zumeist geringem Verständnis seitens des Vorsitzenden für seine Aufgabe, oft sogar direktem Widerstande. Die Vertrauensseligkeit ob der Wertigkeit des eidlich gestützten Zeugenaussagen ist so groß, daß schon ein aus irgendwelchem psychologischen Grund ausgesprochener Zweifel eines Sachverständigen mit Mißtrauen aufgenommen wird, wenn es dem Sachverständigen überhaupt gestattet wird, sich zu äußern. Auf diesem Gebiete hält sich der Fachjurist für genügend kompetent, gleichgiltig, ob der Zeuge ein Erwachsener, ein Kind, ein psychopathisches oder gar imbecilles Individuum ist. Wäre es anders, wir würden nicht immer und immer wieder Kinder vor die Schranken treten und aussagen sehen und das mit einer leider verblüffend wirkenden Sicherheit. Noch vor kurzem erlebte ich es, daß Mädchen eines Dorfes über ein 6 Jahre zurückliegendes Ereignis ohne jedes Bedenken aussagten, ja sogar bestimmt feststellten, ob der Vorgang vor oder nach der Mittagsstunde sich abspielte. Und diese Aussagen wurden vom Gerichtshof ohne Bedenken akzeptiert, obwohl doch

1) Zur Psychologie der Aussage. Juristentag. Berlin 1902. S. 44.

jeder Laie weiß, wie irgend ein sensationelles Ereignis in einer Dorfgemeinde andauerndes Tagesgespräch bildet, wie die beteiligten Kinder darüber inquiriert sein mußten und sicherlich schließlich soweit suggestiv beeinflußt waren, daß sie kaum noch Erlebtes und Suggestiertes scharf zu trennen vermochten. Den Aussagen dieser Kinder schadete es nicht einmal, daß in foro ihre sittliche Qualität vom Vorsitzenden selbst als erstaunlich korrumpiert hingestellt wurde.

Dieser Vorgang wiederholt sich leider immer wieder, selbst wenn die sittliche Depravation des betreffenden Kindes schon lange vorher bekannt ist. Ich erinnere nur an Frieda Woyda aus dem Sternberg-Prozeß, Frieda Sittel und Genossinnen aus dem Magdalenenstift Teltow im Prozeß Steldt usw.

Solche Vorkommnisse lehren, daß die Juristen nicht die Erfahrungen des Lebens berücksichtigen, auch nicht einmal solche Ratschläge, wie sie ihnen der erfahrungsreiche Kriminalpsychologe Hans Groß <sup>1)</sup> gibt: „... während das gleichaltrige Mädchen sehr oft eine unverlässliche, mitunter gefährliche Zeugin abgibt. Dies ist immer dann der Fall, wenn das Mädchen auf der Stufenleiter von Begabung, Schwung, Träumerei, Romantik und Schwärmerei auf den Punkt einer Art von Weltschmerz verbunden mit Langeweile angelangt ist. Dies kommt schon sehr frühzeitig, früher als man gewöhnlich annimmt, vor, und wenn dann das Mädchen auch noch mehr oder minder mit ihrer eigenen Person in den Kreis der fraglichen Ereignisse eingezogen ist, dann sind wir vor den ärgsten Übertreibungen niemals sicher; der belanglose Diebstahl wird zu einem kleinen Raub, eine derbe Grobheit zu einem merkwürdigen Überfall, ein dummer Scherz zu einer interessanten Entführung und ein törichtes Bubengeschwätz zu einem wichtigen Komplott. Von solchen Irreführungen wissen wir alle zu erzählen, und doch lassen wir uns alle Augenblicke in derselben Art wieder täuschen“.

Diesem treffenden Urteil über die Verwertbarkeit der Mädchen als Zeugen stellt Hans Groß eine Charakteristik der Knaben gegenüber, die wohl kaum acceptiert werden dürfte.

„Der der ersten Kindheit entwachsene Knabe, wofern er gut getarnt ist, ist der beste Beobachter und Zeuge der Justiz.“

Dem widersprechen schon die experimentellen Ergebnisse von Karl Lange im Voigtland, von Binet <sup>2)</sup>, Rektor Plüschke <sup>3)</sup>,

1) Kriminalpsychologie S. 24.

2) La suggestibilité. Paris, Alcan. 1900.

3) Beitr. z. Psychol. d. Auss. I. H. S. 121 u. Der Rechtsschutz. Beil. z. Pr. Lehrertng. 17. Jahrg. 1902 Nr. 3.

Major<sup>1)</sup>, O. Rosenbach<sup>2)</sup>, Max Lobsien<sup>3)</sup>, W. Stern<sup>4)</sup>, Agahds<sup>5)</sup>. Bei Binet gab das beste Kind 5 falsche Antworten, das schlechteste 14, als er den Versuch anstellte, optische Objekte nennen zu lassen, die die Kinder eine Zeitlang betrachtet hatten. Und bei Suggestivfragen verschiedenster Qualität erlebte er je nach der Art der Frage, ob die Möglichkeit falscher oder richtiger Antworten gleich nahe oder verschieden weit entfernt, oder die Frage direkt irreführend war, daß ein Drittel, ein Viertel, ja 62% aller Antworten falsch waren. Nicht verwunderlich ist es daher, daß er den Satz ausspricht, der gleichzeitig das Verhörsverfahren bei Kindern als Zeugen geradezu brandmarkt:

„Die Frage bildet mit der Antwort ein unheilvolles Ganzes.“

Plüschke erlebte es, daß von 8—11jährigen Schülern jeder zweite, von 11—14 jährigen jeder siebente der Täuschung unterlag, eine Berloque an der Uhrkette des Lehrers gesehen zu haben, die dieser gar nicht getragen hat.

Major erzählt von Mädchen, die beim Betreten eines dämmerigen Schulzimmers einen Mann gesehen haben wollten, der sie mit dem Taschenmesser bedrohte. Nicht ein Wort war wahr, das Dämmerlicht hatte einer aufgeregten Phantasie einen Streich gespielt, und die einmal auftauchende Vorstellung hatte die anderen suggestiv beeinflusst.

O. Rosenbach berichtet von einem wohlgearteten, gutbefähigten Knaben, der den Selbstmord eines Schülers mitangesehen haben wollte, obwohl er unmöglich dabei gewesen sein konnte, sondern nur eine Erzählung so lebhaft empfunden hatte, daß er sie als persönliches Erlebnis ausgab.

Max Lobsien fand nur 17 Proz. Kinderaussagen verlässlich.

„Wie unglaublich unzuverlässlich sind Kinderaussagen auch da, wo es sich um lebenswarme, lebhaftere Vorgänge handelt, welche die innere Beteiligung unter allen Umständen wachrief.“

Stern fand im Verhör von Kindern von Farbenaussagen 30 bis 50 Proz. falsch. Er sieht die Ursache dieser Fehlerhaftigkeit bei Kindern in der ungenügend geschulten Beobachtung, der ungezügelter Phantasie, dem mangelnden Verantwortlichkeitsgefühl und der starken Suggestibilität. Mädchen machten 33 Proz. Fehler, gleichaltrige Knaben 20 Proz.

1) Deutsch.-österr. Lehrvortrag. Wien, 15. Jan. 1902.

2) Beitr. z. Psych. d. Auss. I. Tl. S. 124.

3) Ebenda.

4) Aussagestudium. Beitr. z. Psych. d. Auss. I. Tl.

5) Ebenda.

Agahds erlebte es, daß von 25 Kindern 8 verschiedene Angaben über den Grund einer Strafe gemacht wurden.

Diehl<sup>2)</sup> fand, daß Kindern das Übersehen der zum Versuche gemachten Wahrnehmungen schwerer fällt als Erwachsenen, sagt aber ausdrücklich: „Bei absichtlicher Erinnerung scheinen Kinder ganz besonders zu langem, treuem Einprägen befähigt zu sein.“

Sehr richtig sagt von Pannwitz, daß die Kinder insbesondere keine Ahnung von Zeitbestimmung, von abstrakten Begriffen, nicht einmal von Gattungsbegriffen haben und vor allem nicht die Widerstandsfähigkeit gegen Beeinflussung, wie man sie von einem Zeugen verlangen muß. Wenn ein Kind ein paar Wochen nach dem zu bekundenden Vorfall vor Gericht erscheint, so können wir nahezu immer mit Sicherheit annehmen, daß es unter dem bewußten oder unbewußten Einfluß von Personen steht, die mit ihm gesprochen haben. Die Justiz berücksichtigt diese Unzulänglichkeit des Kindes so wenig, daß Geschöpfe unter 12 Jahren, die selbst noch nicht strafmündig sind, indirekt über die höchsten Güter ihrer Mitmenschen zu entscheiden berufen werden, berücksichtigt auch nicht, daß gerade vor Gericht die Erinnerung sich leicht verwirrt, wo der Gesamteindruck perplex macht, das Publikum lästig ist und eine Kollektion von verhänglichen Fragen stärkste Anspannung verlangt. Beachtenswert ist auch die Lügenhaftigkeit des Kindes, die sich in uneigentlichen und echten Lügen äußert. Zu ersteren zählen leichtfertige Aussagen, Übertreibungen, Prahlerei, Schmeichelei, Verschweigen, Verlegenheitslügen. Zu letzteren zählen die altruistischen Lügen, Angstlügen, Parteilügen, Trotzlügen, Lügen aus unedlen Motiven, Gewohnheitslügen, krankhafte Lügen. (Kemsies).

Verhängnisvoller noch als das geistig gesunde Kind wirkt aber der psychopathisch Minderwertige als Zeuge vor Gericht, der Schwachsinnige in all seinen Spielarten, von dem auffälligen Charakter bis zur ausgeprägten, jedem erkennbaren Imbecillität. Auffällig genug ist es, daß ein Individuum dieser Menschenklasse fast in jedem Monstreprozeß der jüngsten Zeit eine Rolle spielte, besonders auffällig aber ist es, daß das psychische Manko des Zeugen, obgleich bekannt, den betreffenden Gerichtshof durchaus nicht hinderte, dessen Aussage entgegenzunehmen und schwerwiegend zu verwerten. Ich erwähne nur den Schwachsinnigen aus dem Konitzer Prozeß, den geistig beschränkten Soldaten Skopeck aus dem Krosigk-Prozeß, den Schwach-

1) Studium der Merkfähigkeit. 1902. Kasper.

2) l. c.

sinnigen aus dem Prozeß des falschen Einjährigen und schließlich den geistesschwachen Epileptiker aus dem Schwängerungsprozeß, über dessen Zeugnis Hoche<sup>1)</sup> in scharfer, nur zu berechtigter Kritik berichtet. Es ist eben nach § 56,1 StPO nur erforderlich, daß Jemand das 16. Lebensjahr überschritten, „von dem Wesen und der Bedeutung des Eides“ eine genügende Vorstellung habe, damit er beeidigt werde. Ob wohl krankhafte Auffassung, Störung der Merk- und Gedächtnisfähigkeit denselben Menschen zur Zeugenschaft untauglich macht, wird nicht weiter gefragt.

„Was soll der vom Eide geschärfte beste Wille leisten, wenn die Gedächtnisfunktion an sich schlecht ist, oder wenn bei gutem Gedächtnis der Zeuge wegen anderweitiger psychischer Störung nicht imstande war, wirklich zutreffende Wahrnehmungen zu machen? Der Einwand, daß die Schätzung des dem einzelnen Zeugen zuzubilligenden Maßes von Glaubwürdigkeit ja doch dem Richter vorbehalten sei, bessert die Sachlage nicht. Es will mir wie eine Herabwürdigung des Eides erscheinen, wenn der Richter in die Lage kommt, einen Zeugen schwören zu lassen, von dem er überzeugt ist, daß seine Aussagen nicht brauchbar sind, und außerdem liegt die Würdigung von Zeugenaussagen ja nicht immer nur beim Richter, sondern gerade in den folgeschwersten Fällen bei Laien, bei den Geschworenen. Die Tatsache, daß ein Zeuge vereidigt wurde, wird dem naiven Geschworenenverstande immer als eine Art von Garantie für die Glaubwürdigkeit seiner Aussage erscheinen, da die feine logische Unterscheidung, wie sie die Anwendung des § 56,1 ev. fordert, immer jenseits eines einfachen Verständnisses bleiben wird.“ Die Hoche'sche Publikation, in der mit Recht der Ausdruck „ein nicht sachverständiger Sachverständiger“ vorkommt, liefert einen neuen, geradezu beschämenden Beitrag zu der von allen Seiten kommenden Klage über die Mangelhaftigkeit des Wissens vieler „Sachverständigen“. Was soll wohl das Laienpublikum von einer Sachlage denken, bei der ein Medizinalrat einem Zeugen normale Intelligenz und normales Gedächtnis zuspricht, dadurch die Verurteilung eines Menschen veranlaßt, später aber Hoche feststellen mußte: „Habituelle Epilepsie; deutlich nachweisbare Urteilschwäche (Verlangsamung und Erschwerung der intellektuellen Funktionen, Einengung des Interessenkreises); starke Gedächtnisstörung quantitativer und qualitativer Art, bestehend in Schwäche der Merk-

1) Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen. Jur. psych. Grenzfr. I. Bd. H. 8. 1904. Marhold, Halle.

fähigkeit, Schwäche des Reproduktionsvermögens und Erinnerungsfälschungen?“

Ein Kommentar dazu ist überflüssig.

Angesichts solcher Vorkommnisse kann man nur die folgenden Sätze Hans Schneikert's<sup>1)</sup> billigen:

1. Man beeidige geisteskranke oder geisteschwache Personen als Zeugen nicht, weil sie schlimmstenfalls doch nicht wegen Meineids verfolgt werden könnten.

2. Man vernehme solche Personen auch nicht unbeeidigt vor Gericht, weil ihr Zeugnis wegen des sehr zweifelhaften Wertes doch niemals ausschlaggebend sein darf.

Diese auffälligen Erfahrungen, vermehrt durch die Tatsache, daß die experimentelle Psychologie der Aussage sich, soweit wir bekannt, bisher noch nicht mit Schwachsinnigen beschäftigt hat, bestimmten mich, derartige Individuen nach den von W. Stern inaugurierten Prinzipien zu untersuchen.

Hierbei kam mir vorteilhaft zu statten, daß ich als leitender Arzt der R a s s o w'schen Privaterziehungsanstalt für Geistesschwache in Steglitz über ein geeignetes, mir seit Jahren bekanntes Beobachtungsmaterial verfügen konnte, zu dem ich vereinzelt Psychopathen aus der Privatklientel hinzunahm. Von den Anstaltsinsassen wählte ich natürlich nur die aus, die eventuell im Leben in die Lage kommen konnten, vor Gericht auszusagen, und von denen ich überzeugt war, daß ihr geistiger Defekt, selbst wenn er bekannt würde, nicht für ausreichend gelten würde, ihre Aussage zu beanstanden oder gar sie nicht zu vereidigen. Außer Betracht ließ ich alle schwerer Schwachsinnigen und die Blödsinnigen, schon weil es kaum möglich gewesen wäre, ihre Merk- und Gedächtnisfähigkeit zu prüfen. An sich wäre ein Experimentieren auch mit diesen Individuen nicht unerwünscht gewesen, denn das Gesetz hält, niemanden für unfähig, als Zeuge vernommen zu werden, nicht einmal den Geisteskranken. Nur vom Richter, der das Recht der freien Beweiswürdigung hat, hängt es ab, ob und inwieweit der Aussage eines Zeugen Glauben geschenkt wird.

Als Vorzug der folgenden Versuchsreihen kann gelten, daß das Menschenmaterial mir seit lange bekannt und jeder Zeit kontrollierbar war, daß ferner Suggestionen, abgesehen von den absichtlich gegebenen, möglichst ferngehalten wurden. Nicht vermeidbar war, daß in den Versuchen, wo der Versuchszweck bekannt war, alle Versuchspersonen maximal aufmerksam waren, und da sie lebhaft sich bestrebten, den Wunsch des Experimentators zu erfüllen, der Affekt der Spannung nicht fehlte.

1) Beitr. z. Psychol. d. Auss. 4. H. S. 21. Leipzig, 1904.



Ehe ich die einzelnen Versuche schildere, will ich die einzelnen Versuchspersonen <sup>1)</sup> kurz charakterisieren:

I. Grete G., 11 Jahre alt, im Wachstum zurückgeblieben. Trotz des Intelligenz verratenden Gesichtsausdruckes auf der Stufe eines 6 jährigen Kindes; gut fixierbar; folgt dem Unterricht konzentriert.

II. Eugen B., 11 Jahre alt, im Wachstum stark zurückgeblieben; spricht gut, schreibt leidlich, ist aufmerksam in der Schule; geistig um mehrere Jahre zurück.

III. Otto B., 12 Jahre alt, schwatzt fortwährend vor sich hin oft sinnlos, lächelt dumm, sehr zerstreut, nicht zu längerem Aufmerken zu bringen, gutmütig.

IV. Hans Sp., 13 Jahre alt, ethisch sehr defekt; Phantasielügner; in der früheren Erziehungsanstalt unmöglich geworden; sehr mangelhaftes Wissen; Schlaueit.

V. Lottine v. K., 16 Jahre alt, ungeschickter Gang; murmelt oft vor sich hin; keine selbständigen Interessen; kein selbständiges Urteil; fähig, Gedächtniskram aufzuspeichern, doch ohne ihn geistig zu verarbeiten; spricht französisch, englisch; trotzdem auf der Stufe eines 6 jährigen Kindes.

VI. Erich L., 11 Jahre alt, stottert; körperlich und geistig um mehrere Jahre zurückgeblieben.

VII. Willy W., 12 Jahre alt, körperlich und geistig um einige Jahre hinter Gleichaltrigen zurück.

VIII. W. P., 30 Jahre alt, hochgradiger Schwachsinn, trotzdem nach zweimaligem Versuch durch den Referendar gekommen. Wie? ist unverständlich. Hat jetzt sein „Verhältnis“ geheiratet.

In der Versuchsanordnung hatte ich die vortrefflichen Vorbilder W. Stern's und seiner Nachfolger, nur daß ich sie von Gesunden auf Schwachsinnige übertragen mußte. Wenn ich nun auch schon früher erwähnte, daß ich die hier inaugurierten Versuchsprinzipien befolgen würde, so sollte das doch mit der Einschränkung gelten, wenn möglich auch die dort noch vorkommenden Fehler zu vermeiden, Der Hauptfehler dort war aber die Kompliziertheit der Versuche, sowohl des Bildversuches Stern's, wie des Wirklichkeitsversuchs aus dem von Liszt'schen Seminar. Sehr richtig sagt der Referent des letzteren Jaffa<sup>2)</sup> selbst: „ . . . sind so viele Versuchselemente ver-

---

1) Ein Teil der Schwachsinnigen ist somatisch geschildert in Placzek „Die Skelet-Entwicklung der Idioten“. Verhdl. d. Berl. anthrop. Gesellsch., 29. Juni 1901. Sitzung.

2) Beitr. z. Psycholog. d. Auss. I. Tl. S. 97. 98.

eint, daß schon deswegen die Ergebnisse kein klares Bild liefern können. Bei einem Teil des Versuchs herrscht Gleichmut und Ruhe, bei dem andern höchste Erregtheit. Es ist einerseits die Erinnerung an Worte, andererseits an Handlungen zu beobachten . . . . Ein wirklich Erfolg versprechender Versuch müßte so sein, daß er möglichst nur eines oder wenige dieser Versuchselemente enthielt.“

Deshalb bemühte ich mich, zu Beginn den Schwachsinnigen möglichst einfache Aufgaben zu stellen, in der Erwartung, so ein einwandfreies Bild ihrer Merk- und Erinnerungsfähigkeit zu erhalten. Hierzu dienten

1. Vorsprechen einiger Worte, einiger Zahlen, einiger Buchstaben, eines Satzes, einer Rechenaufgabe;
2. Vorschreiben der genannten Dinge an einer Tafel;
3. Vorsprechen und Vorschreiben;
4. Vorsprechen und Vorschreiben und Vorlesen und Vordemonstrieren.

Was davon haften blieb, wurde stets nach 24 Stunden festgestellt. Aus der großen Zahl von Versuchen berichte ich über einige. Es wurde vorgesprochen: „Hirsch; Kirsche; Maler; Wetter“.

#### Nach 24 Stunden

	Fehler	darunter		Veränderungen	unbestimmt	Prozentsatz
		Auslassungen	Zusätze			
Nr. I	0	0	0	0	0	0
Nr. II	3	3	0	0	0	75
Nr. III	4	4	0	0	0	100
Nr. IV	0	0	0	0	0	0
Nr. V	4	4	0	0	0	100
Nr. VI	6	0	0	0	0	0
Nr. VII	2	2	0	0	0	50

Nur drei von sieben hatten die 4 Einzelheiten behalten; einer 2, einer 1, und zwei keine (!). Das ist ein recht betrübendes Resultat, wenn man die Einfachheit der Aufgabe, den kurzen Zeitabstand bedenkt und sich weiter vergegenwärtigt, daß alle den Zweck der Aufgabe kannten, bestrebt waren, sich auszuzeichnen, und deshalb scharf aufpaßten. Und doch durchschnittlich fast 2 Fehler unter 4 Angaben, fast 50 Proz.!

Bei gleichartigen Versuchen mit vorgesprochenen Worten wiederholte es sich stets, daß nur knapp die Hälfte der Versuchspersonen fehlerlos antwortete, einer oder gar mehrere nichts behalten hatten.

Ganz besonders schlecht fiel ein Versuch aus, bei dem vorgeprochen wurde:

„Kirschen, Birnen, Äpfel, Pflaumen“.

Auf den ersten Blick erscheint diese Aufgabe besonders leicht, handelt es sich doch um bekannte, oft zusammen genannte Obstsorten. Trotzdem wußten, nach 24 Stunden 4 Personen nichts anzugeben, einer nannte 3, einer 2, und einer antwortete: „ne eins“.

Wie die letzte Antwort zustande kam, ließ sich absolut nicht feststellen.

### Nach 24 Stunden

	Fehler	darunter		Veränderungen	unbestimmt	Prozentsatz
		Auslassungen	Zusätze			
Nr. I	2	2	0	0	—	50
Nr. II	4	4	0	0	—	100
Nr. III	3	3	0	0	—	75
Nr. IV	4	4	0	0	—	100
Nr. V 4 [ne eins]	—	—	0	4	—	100
Nr. VI	4	4	0	0	—	100
Nr. VII	4	4	0	0	—	100

Die unerklärliche Antwort V mußte als Veränderung und natürlich gleichwertig 4 Auslassungen gebucht werden. Horrend ist hier die durchschnittliche Fehlerzahl von ungefähr  $3\frac{1}{2}$  Fehlern unter vier Angaben, also 87,5 Proz. Fehler.

Wenn die Aufgabe vorgeschrieben wurde, ergab das Gesamtergebnis durchschnittlich 3 Fehler pro Person, also 50 Proz. der Aufgabe wurde falsch beantwortet. Gleichgültig war es dabei, ob die vorgeschriebene Aufgabe zusammenhangslose Buchstaben, Zahlen, einen ganzen Satz usw. enthielt.

Vorschreiben und Vorsprechen verbesserte das Resultat nicht wesentlich.

Ungeändert blieb auch das Ergebnis bei Vorzeigen eines Gegenstandes, z. B. eines Dominosteins, einer Brille, eines Portemonnaies usw., so einfach doch auch diese Aufgabe war.

Im ganzen also ein betrübendes Resultat, wenn man sich vorstellt, daß derartige Menschen in foro über lang zurückliegende, komplizierte, affektbetonte Ereignisse aussagen und so über Menschenschicksale entscheiden könnten.

Noch betrübender wurde das Resultat, wenn man die Aufgabe etwas erschwerte, wie in folgendem Beispiel:

$$20 - 1 = 19$$

$$20 - 2 = 18$$

$$20 - 3 = 17$$

$$20 - 4 = 16$$

$$20 - 5 = 15$$

wurde einmal an die Tafel geschrieben, einmal an Bleisoldaten erklärt, einmal laut gelesen, einmal auswendig nachgesprochen. Trotz dieser auf verschiedensten Wegen das gleiche Ziel erstrebenden Methodik, die geeignet ist, die Merkfähigkeit beträchtlich zu steigern, ließ das Resultat nichts davon merken. Nach 24 Stunden konnte nur einer die Aufgabe fehlerfrei wiederholen, drei machten je 3 Fehler und drei wußten nichts mehr davon. Das ergibt knapp  $3\frac{1}{2}$  Fehler unter 5 Angaben pro Person = 70 Proz., und diese Fehlergröße kam zustande, trotzdem mehrere Sinnesorgane den gleichen Eindruck, nur in verschiedener Form percipierten, ja durch die Anschauung plastisch dargestellt empfangen.

Verblüffend gut fiel ein Versuch mit Farben aus, die in der Reihenfolge:

„weiß—gelb—rot—blau—grün—schwarz“

gezeigt wurden. Alle erkannten die Farben wieder, vier gaben sogar die Reihenfolge richtig wieder.

Schon diese einfachen Versuche lehren zunächst, daß bei scheinbar gleichartigen Schwachsinnigen Merken und Behalten ungemein verschieden ist, sie lehren weiter, daß Schwachsinnige selbst einfache Merkaufgaben nach einem Zeitabstande von 24 Stunden durchschnittsbestenfalls halbrichtig wiedergeben, ja, im einzelnen Falle, obgleich die Elemente der Aufgabe untereinander eng verknüpft waren, also leichter behaltbare Einzelheiten gegeben waren, eine geradezu trostlose Fehlerzahl produzieren.

Dagegen spricht nicht ein günstiger Versuch mit Farben. Für diese bringt jeder schon Vorkenntnisse mit, die ihm die Aufgabe, Farben wieder zu erkennen, erleichtern, und der weitere Teil dieser Aufgabe, die Farben auch in der vorgeführten Reihenfolge wiederzugeben, ließ ja schon viel zu wünschen, wenn das Resultat auch noch besser ausfiel, wie in den bisherigen Versuchen.

Schon diese Ergebnisse gewinnen weiter an Bedeutung, wenn man sich vergegenwärtigt, daß solche Defektmenschen jeder Zeit in foro Zeugnis ablegen könnten und müßten, und das mit dem hier offenbarten Mangel hinreichender Merk- und Erinnerungsfähigkeit tun würden. Welch traurige Perspektive bedeutungsvoller, ja entscheidender Irrtumsmöglichkeiten eröffnet sich hier! Und um wieviel

trauriger noch, wenn man erwägt, daß nicht, wie unseren Experimenten, einfachste Versuchsbedingungen bei ruhiger Gemütslage und Fernhaltung suggestiver Beeinflussung zu erfüllen sind, sondern komplizierte Vorgänge, die bei gesteigerter Affektlage oder unzureichender Aufmerksamkeit und vor langer Zeit sich abspielten, unter dem affektsteigernden, das ruhige Überlegen störenden Milieu des Gerichtshofs darzustellen sind! Und da soll ein Eid die Glaubwürdigkeit erhöhen, selbst wenn er in seiner Bedeutung begriffen wird? Was soll er denn nützen, wenn der Zeuge mit unzureichenden geistigen Mitteln seiner Pflicht genügt?

Wir kommen jetzt zu „Bildversuchen“, die, immer noch verhältnismäßig einfach, doch schon die Anforderungen aus den bisherigen Versuchen wesentlich steigerten. Nun sind allerdings gegen Bildversuche, speziell gegen den Stern'schen Versuch mit der „Bauernstube“, den auch wir später kennen lernen wurden, mancherlei Vorwürfe erhoben worden. Namentlich wurde betont, daß es sich dabei um etwas Ruhendes, ein Nebeneinander von Einzelheiten handele, während das Leben in der Mehrzahl Vorgänge, also ein Nacheinander biete. Hans Groß<sup>1)</sup> meinte, daß alle Personen wußten, worum es sich handelte, was im Leben selten vorkomme, ferner, daß bloß Bilder betrachtet wurden, schließlich, daß Zeugen selten so intelligente Leute wären, wie die Stern'schen Versuchspersonen.

So richtig es nun ist, daß im Leben weit öfter Vorgänge als Ruhendes Gegenstand von Zeugenaussagen werden, so bleibt doch die Wertigkeit des Bildversuches davon unberührt. Seine Ergebnisse bleiben wertvoll. Außerdem kann man ja das Eine tun, ohne das Andere zu lasen. Deshalb wählte ich „Bildversuche“ und „Wirklichkeitsversuche“, sorgte auch dafür, daß im einzelnen Falle die Versuchspersonen nichts von dem experimentellen Zwecke ahnten, und konnte schließlich auch dem Vorwurf begegnen, die Intelligenz der Versuchspersonen überstiege den Durchschnitt der Zeugenintelligenz. Meine Schwachsinnigen blieben unter solchem Durchschnitt und waren absichtlich und zum Vergleiche mit dieser Durchschnittsnorm gewählt.

Mit Rücksicht auf diesen Intelligenzdefekt verlängerte ich sogar die Beobachtungszeit der Bilder auf 1 1/2—2 Min., obgleich Groß schon 3/4 Min. zu viel findet.

---

1) Kohler's Arch. f. Strafr. u. Strafproz. 1902. 42. Jahrg.

## I. Versuch.

Betrachtung eines farbigen Bildes mit 15 Einzelheiten zwei Minuten lang.

Fehler	Auslasungen	darunter Zusätze	Veränderungen	unbestimmt	Fehler in Proz.
Nr. I	2	—	2	—	13,3
Nr. II	2	—	2	—	13,3
Nr. III	12	5	7	—	80,0
Nr. IV	10	3	7	—	66,6
Nr. V	5	3	2	—	33,7

## Nach zweimal 24 Stunden

Fehler	Auslasungen	darunter Zusätze	Veränderungen	unbestimmt	Fehler in Proz.
Nr. I	1	—	—	—	6,6
Nr. II	8	4	2	—	53,3
Nr. III	12	6	6	—	80,0
Nr. IV	2	1	—	—	13,3
Nr. V	1	1	—	—	6,6

## II. Versuch.

Betrachtung eines Bildes zwei Minuten.

Zehn Fragen zu beantworten

Fehler	Auslasungen	darunter Zusätze	Veränderungen	unbestimmt	Fehler in Proz.
Nr. I	1	1	—	—	40
Nr. II	4	1	3	—	10
Nr. III	8	4	—	—	80
Nr. IV	3	1	1	—	30
Nr. V	8	4	2	—	80

## Nach 24 Stunden

Fehler	Auslasungen	Zusätze	Veränderungen	unbestimmt	Fehler in Proz.
Nr. I	1	1	—	—	10
Nr. II	4	1	1	—	40
Nr. III	7	—	1	—	70
Nr. IV	3	1	2	—	30
Nr. V	6	2	3	—	60

III. Versuch.

Betrachtung eines Bildes, 1 1/2 Min.

Zwölf Fragen zu beantworten.

	Fehler	Auslas- sungen	Zusätze	Verände- rungen	unbestimmt	Fehler in Proz.
Nr. I	2	—	—	2		16,6
Nr. II	4	—	2	2		37,3
Nr. III	9	1	1	7		75,0
Nr. IV	2	—	1	1		16,6
Nr. V	6	—	3	3		50,0

Nach 3×24 Stunden

	Fehler	Auslas- sungen	darunter Zusätze	Verände- rungen	unbestimmt	Fehler in Proz.
Nr. I	1	—	1	—	—	8,3
Nr. II	4	—	2	2	—	33,3
Nr. III	12	—	—	12	—	100,0
Nr. IV	1	—	—	1	—	8,3
Nr. V	7	—	1	6	—	58,3

IV. Versuch.

	Fehler	Auslas- sungen	darunter Zusätze	Verände- rungen	unbestimmt	Fehler in Proz.
Nr. I	—	—	—	—	—	0
Nr. II	1	—	1	—	—	10
Nr. III	9	—	1	8	—	90
Nr. IV	1	—	1	—	—	10
Nr. V	3	—	—	3	—	30

Nach 24 Stunden

	Fehler	Auslas- sungen	Zusätze	Verände- rungen	unbestimmt	Fehler in Proz.
Nr. I	—	—	—	—	—	0
Nr. II	1	—	—	1	—	10
Nr. III	9	—	1	8	—	90
Nr. IV	1	—	1	—	—	10
Nr. V	2	—	1	1	—	20

## Nach 3×24 Stunden

	Fehler	Auslassungen	Zusätze	Veränderungen	unbestimmt	Fehler in Proz.
Nr. I	—	—	—	—	—	0
Nr. II	—	—	—	—	—	0
Nr. III	19	—	1	9	—	90
Nr. IV	1	—	1	1	—	20
Nr. V	2	—	1	1	—	20

## V. Versuch.

Betrachtung eines Bildes 1 1/2 Min.

Zehn Fragen zu beantworten

	Fehler	Auslassungen	Zusätze	Veränderungen	unbestimmt	Fehler in Proz.
Nr. I	—	—	—	—	—	0
Nr. II	4	—	1	3	—	40
Nr. III	6	1	2	3	—	60
Nr. IV	3	1	—	2	—	30
Nr. V	2	—	1	1	—	20

## Nach 2×24 Stunden

	Fehler	Auslassungen	Zusätze	Veränderungen	Unbestimmt	Fehler in Proz.
Nr. I	1	—	1	—	—	10
" II	4	—	1	3	—	40
" III	6	2	—	4	—	60
" IV	5	1	1	3	—	50
" V	2	2	—	—	—	20

Was lehrt diese immer noch mit verhältnismäßig einfachen Mitteln arbeitende Versuchsreihe über die Merk- und Erinnerungsfähigkeit von Schwachsinnigen?

Zunächst muß man im Auge behalten, daß in allen Versuchen der „spontane Bericht“ absichtlich unterlassen wurde. Allerdings fehlt so der Maßstab für das selbständige Darstellungsvermögen des Einzelnen.

Erschreckend wirkt die Tatsache, daß trotz der einfachen Versuchsbedingungen nur ein einziges Mal Fehlerlosigkeit erzielt wurde (Vers. V. Nr. I). Im übrigen machten die fünf Schwachsinnigen durchschnittlich, im primären Verhör, 2,8 (Vers. IV); 3 (Vers. V); 4,6 (Vers. III); 4,8 (Vers. II); 6,2 (Vers. I) Fehler oder 28 Proz.



30 Proz.; 38,3 Proz.; 48 Proz.; 41,3 Proz. Vollbestätigt wird hierdurch der erste Stern'sche Leitsatz:

Es gibt ein breites Gebiet der normal psychologischen Erinnerungsfehler. Ein bestimmter Grad der Fehlerhaftigkeit ist als normales Merkmal auch der nüchternen und ruhigen, selbständigen und unbeeinflussten Durchschnittserinnerung zuzuschreiben. Die fehlerlose Erinnerung ist nicht die Regel, sondern die Ausnahme.“

Die Prozentzahlen der Fehlerdurchschnitte lehren doch, daß Schwachsinnige bestenfalls fast jede 4., ungünstigstenfalls fast jede 2. Frage falsch beantworten. Bei ihnen ist also die fehlerlose Erinnerung schon nicht mehr eine Ausnahme, sondern ein Zufall, mit dem kaum zu rechnen ist. So wenigstens muß man diese Ergebnisse ansehen, wenn man sie mit den Ergebnissen Stern's bei 11 jährigen Knaben und Mädchen vergleicht (20 Proz. : 33 Proz. Fehler).

Die Versuchsreihe liefert aber auch weiter einen Beitrag zu der noch umstrittenen Frage, wie die Zeit auf die Erinnerung wirkt. Bekanntlich gipfelt der zweite Leitsatz, den Stern aus seinen Experimenten extrahiert, in der Behauptung, die Zeit wirke auf die Erinnerung nicht nur schwächend, sondern fälschend, täglich um  $\frac{1}{3}$  Proz. Je häufiger in der Zwischenzeit nachgeforscht werde, um so weniger Fehler.“

Statt dessen heißt es bei Jaffa <sup>1)</sup>:

„Also die Erzählung kurz nach dem Vorfall ergibt keineswegs das beste Resultat, vielmehr consolidiert sich später das Erinnerungsvermögen und ergibt ein weit getreueres Bild des Vorfalls als eine Erzählung nach kürzerer Zeit.“

Diehl<sup>2)</sup> spricht die gleiche Erfahrung, nur in anderer Form aus:

„Sehr überraschend war die Erfahrung, daß nicht unter allen Umständen die Verlängerung der Zeit das Erinnerungsvermögen schädige . . . . Von höchstem Interesse ist aber die Tatsache, daß Wahrnehmungen, über die nach einem Tage nur falsche Vermutungen bestanden oder die absolut falsch eingeprägt waren, sich nachträglich als zweifellos sicher und in richtiger Form im Gedächtnis vorfanden.“

Ähnlich sagt Lobsien <sup>3)</sup>:

„Das Überraschende liegt also darin, daß die erste und zweite Wiederholung, trotzdem das Bild nicht wieder gezeigt wurde, in sehr vielen Fällen ein günstigeres Resultat lieferte als der erste Versuch, d. h. daß mehr Dinge richtig verzeichnet wurden.“

Um die Wirkung des Zeitabstandes auf die Erinnerungsfähigkeit

1) l. c. S. 91.

2) l. c. S. 113.

3) l. c. S. 72

der Schwachsinnigen zu beurteilen, ist es erforderlich, die Fehlerprozentzahlen der einzelnen Versuchspersonen gesondert zu gruppieren. Wir fanden dann die Leistung der besten, wie Nr. I:

I	II	III	IV	V
13,3	10	16,6	0	0
Nach 48 St.	Nach 24 St.	Nach 3 mal 24 St.	Nach 24 St.	Nach 3 mal 24 St.
6,6	10	8,3	0	10
—	—	—	Nach 3 mal 24 St.	—
—	—	—	0	—

Hieraus ergibt sich, daß Fehlerlosigkeit durch den Zeitabstand nicht verschlechtert wird (IV), oder nur unbedeutend (V), daß zweimal die Aussage sich besserte oder unverändert blieb (I; III; II).

Die Aussage der Versuchsperson Nr. II gestaltete sich folgendermaßen:

I	II	III	IV	V
13,3	40	33,3	10	40
Nach 48 St.	Nach 24 St.	Nach 3 mal 24 St.	Nach 24 St.	Nach 3 mal 24 St.
53,3	40	33,3	10	40
—	—	—	Nach 3 mal 24 St.	—
—	—	—	—	—

Hier ist eine Besserung nur einmal zu merken (IV), eine Verschlechterung allerdings auch nur einmal (I), im übrigen (II; III; V) war weder eine abschwächende, noch konsolidierende Wirkung zu verspüren.

Die Aussageleistung der Versuchsperson Nr. III:

#### Fehler in Prozenten:

I	II	III	IV	V
80	80	75	90	60
Nach 2 mal 24 St.	N. 24 St.	Nach 3 mal 24 St.	Nach 24 St.	Nach 3 mal 24 St.
80	70	100	90	60
—	—	—	Nach 3 mal 24 St.	—
—	—	—	90	—

Auch hier hält eine einmalige Verschlechterung der Leistung (III) einer Verbesserung fast die Wage (II), in den übrigen Versuchen

(I; IV; IV) hat die Zeit nicht schwächend auf das Erinnerungsvermögen gewirkt.

Die Aussageleistung der Versuchsperson Nr. IV:

Fehler in Prozenten:

I	II	III	IV	V
66,6	30	16,6	10	30
Nach 2 mal 24 St.	N. 24 St.	Nach 3 mal 24 St.	Nach 24 St.	Nach 3 mal 24 St.
13,3	30	8,3	10	50
—	—	—	Nach 3 mal 24 St.	—
—	—	—	20	—

Auch hier kann von einer schwächenden Wirkung der Zeit nicht gesprochen werden, obgleich V und teilweise IV sie zu beweisen scheinen, denn II mit der Unveränderlichkeit und I, III mit ausgesprochen verbesserter Leistung stehen gegenüber.

Die Aussageleistung der Versuchsperson Nr. V:

Fehler in Prozenten:

I	II	III	IV	V
33,3	80	50	30	20
Nach 2 mal 24 St.	N. 24 St.	Nach 3 mal 24 St.	Nach 24 St.	Nach 3 mal 24 St.
6,6	60	58,3	20	20
—	—	—	Nach 3 mal 24 St.	—
—	—	—	20	—

Hier kann von einer schwächenden Wirkung überhaupt nicht mehr die Rede sein.

Das Schlußergebnis, soweit die kurven Zeitdistanzen die geringe Zahl von Versuchspersonen und die relativ geringe Zahl von Versuchen es auszusprechen erlauben, muß daher lauten:

„Das Erinnerungsvermögen Schwachsinniger leidet im Allgemeinen nicht mit verlängertem Zeitabstand, verbessert sich sogar teilweise auffällig.“

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß auch diese Versuchsreihe sehr anschaulich den Grad des Schwachsinnes illustriert, wie er sich in der psychiatrischen Analyse feststellen ließ, daß also die Mängel der Merk- und Erinnerungsfähigkeit ein Signum der Mängel der Gesamtpsyche abgeben. Besonders augenfällig wird das bei Nr. III, dem schwerst concentrierbaren, oft sinnlos schwatzenden Schwachsinnigen.

Als Ergänzung dieser unter einfachsten Bedingungen ausgeführten

Versuchsreihe schien mir ein „Bildversuch“ wünschenswert, der den Stern'schen Versuch mit dem Bilde „Bauernstube“ so copiert, wie ihn Stern schildert, mit demselben Bilde, dem mündlichen Spontanbericht, dem gleichen Verhöre: Fragen, derselben Beurteilungsart der Antworten, nur an Schwachsinnigen angestellt und mit der kleinen Modifikation, daß die Beobachtungszeit der Bilder auf 2 Min. verlängert wurde. Wünschenswert erschien mir ein solcher Versuch, weil die bereits vorliegenden Ergebnisse des Sternschen Versuches einen Rückschluß auf den speciellen Einfluß des Schwachsinnigen erlauben mußten.

Wenn ich zuvor von derselben Beurteilungsart der Antworten sprach, wie sie Stern anwandte, so gilt das doch nur mit einer Einschränkung. Stern hatte anfänglich „die wichtigsten Dinge“ doppelt gezählt, ich zählte alle Einzelheiten einfach. Ich muß Jaffa bestimmen, wenn er die Sternsche Art der Bewertung als „vorläufig irreführend“ bezeichnete. „Nach welchen Gesichtspunkten soll denn eine einzelne Angabe als wichtig, eine andere als unwichtig gezählt werden? Diese Versuche sollen doch erst ermitteln, welche Dinge besonders in die Augen springen.“ Jaffa hat durchaus recht, wenn er eine gewisse „mechanische Willkür“ bei der Zählung für besser hält als das Hineintragen subjektiver Anschauungen. Auch Stern scheint die Beanstandung seines anfänglichen Verfahrens der „abgestuften Wertung“ für berechtigt anzusehen, denn er sagt ausdrücklich, daß er bei diesem Bildversuche sich entschloß, „von dem mehrfach beanstandeten früheren Verfahren . . . . abzugehen und jetzt in Bericht und Verhör gegebene einzelne Angaben . . . . gleichmäßig gleich 1 zu zählen. Nur vereinzelt zählt er  $\frac{1}{2}$ .“

Die Wahl des Bildes, das Stern für den Versuch geeignet fand, halte ich für wenig glücklich.

Zunächst enthält diese „Bauernstube“ zu viele Einzelheiten. Daß dieser Vorwurf berechtigt ist, ergibt sich schon daraus, daß die Fragenliste des „Verhörs“ eine ganze Anzahl Details unberücksichtigt läßt, und Stern wird doch sicherlich bemüht gewesen sein, hier keine Lücke zu lassen, schon deshalb, um nicht in Verlegenheit zu geraten, wenn zufällig eine Versuchsperson nicht verzeichnete Einzelheiten nennt. Mir blieb diese Verlegenheit nicht erspart, als ich die 76 Fragen enthaltende Stern'sche Liste benutzte, in der Stern „alle einigermaßen bemerkenswerten Einzelheiten der Bilder“ umfaßt zu haben glaubte, denn meine Schwachsinnigen hatten eine ganze Anzahl Details entdeckt und behalten, welche der Fragebogen nicht enthielt. So erwähnten sie

1. bei der Figur der Frau: „die weißen Hemdärmel, das schwarze Mieder, die weißen Strümpfe mit schwarzen Punkten, die schwarzen Schuhe“,
2. bei dem Knaben: weißes Hemd; rote Hosenträger,
3. bei dem Bette: weißes Laken,
4. bei der Wiege: rotgestreifte Kissen,
5. die Farbe der Bettstelle, des Tisches,
6. den Blumentopf auf dem Fenster,
7. zwei schwarze Zeiger auf blauem Innenkreise des Zifferblattes

Mir blieb nichts übrig, als diese unerwarteten Mehrerwähnungen unberücksichtigt zu lassen, allein um die Gleichartigkeit mit der Sternschen Liste zu wahren. Der Vorwurf allzu großer Complicirtheit erscheint aber noch um so berechtigter, wenn der Experimentator selbst den Fragebogen trotz sicherlich besten Strebens nach Vollständigkeit so lückenhaft gestaltete. Hätte er das aber auch vermieden und diese Details, wie andere, außerdem fehlende genannt, die gesteigerte Vielheit der Erscheinungen hätte immer der Vorwurf zu großer Complicirtheit verdient.

Ein weiterer, gewichtigerer Vorwurf trifft die mangelhafte Bestimmbarkeit der Farben und der dargestellten Vorgänge. Stern erwähnt allerdings „völlige Deutlichkeit jeder Einzelheit.“<sup>1)</sup> Ist aber z. B. die Aussage als fehlerhaft zu buchen, die behauptet, daß die Frau den Mann am Arm faßt? Tatsächlich ist diese Annahme ebenso denkbar, wie diejenige Sterns, daß die Frau mit der linken Hand den Krug fasse. In der Tat wäre weder die erste, noch die zweite Deutung der Handhaltung einwandfrei als einzig richtig zu erweisen.

Noch mehr diskutierbar ist die Stellung des Mannes. Mag auch die Annahme, er stehe hinter dem Tisch, sehr unwahrscheinlich erscheinen, weil dann die perspektivische Verkürzung unglücklich verzeichnet sein müßte, als falsch dürfte diese Annahme einem Kinde oder gar einem Schwachsinnigen nicht bewertet werden, die zeichnerische Feinheiten noch nicht deutend lernten. Auch deshalb kann sie nicht als falsch gelten, weil die andere mögliche Annahme, der Mann sitze, erst noch bewiesen werden müßte. Die augenblickliche Tätigkeit des Essens beweist es noch nicht.

Schwer deutbar ist auch ein anderes Bilddetail, die untere Beinpartie des Mannes. Stern deutet diese nur um die Fußknöchel sichtbare Gegend gar nicht. Ich konnte es meinen Versuchspersonen weder als Fehler anrechnen, wenn sie dort „blaue Strümpfe“ ver-

1) Aussage, S. 9. I. F. Leipzig, 1904.  
Archiv für Kriminalanthropologie XVIII.

muteten, noch wenn sie von „blauer Hose“ sprachen. Diese eng anliegend gezeichnete Partie läßt sich nicht bestimmt bezeichnen.

Oder die Einzelheiten der Wandbilder? Auch da bleibt der Phantasie weiter Spielraum.

Und nun erst die Farben! Stern schildert sie folgendermaßen:

„Zugleich boten die einfachen und kräftigen, z. T. fast aufdringlichen Farbentöne gute Gelegenheit, die Farbenbeobachtung und -Erinnerung festzustellen <sup>1)</sup>).

Nach meiner Ansicht, die sich nur auf die Reproduktion der Bilder stützte und stützen kann, ist die Farbe der Haare aller Personen, die Farbe des Hemdes, der Beinkleider, des Uhrgehäuses, nach den gültigen Farbenüancen kaum zu bestimmen, jedenfalls nicht so sicher, wie es ein Verhör erfordert. Hierzu genügen Ähnlichkeiten und Schätzungsmöglichkeiten nicht.

Trotz dieser Bedenken führte ich den Versuch nach Sternschem Muster aus, nur ließ ich das Bild mit Rücksicht auf die geistige Minderwertigkeit der Versuchspersonen 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>—2 Minuten betrachten. Natürlich experimentierte ich mit jeder Versuchsperson allein, verbot ihr auch, mit den anderen später darüber zu sprechen. Sofort nach Schluß der Expositionszeit mußte jede V.P. einen Spontanbericht mündlich erstatten, der wortgetreu stenographiert wurde. Das geschah ohne jede Zwischenfrage, ohne jede Nachhülfe. Daran schloß sich das primäre Verhör nach dem Sternschen Fragebogen, d. h. die Antworten wurden wörtlich protokolliert und dann mit „richtig“, „falsch“ „unbestimmt“ bewertet. Die Rubrik „halbrichtig“ anzuwenden, kam ich nicht in die Lage.

Die Verhörliste enthielt 76 Fragen über Einzelheiten der Bilder und 12 Suggestionenfragen, die scheinbar absichtlich unter die anderen verstreut waren.

Wenn ich nun auch, da ich die im Spontanbericht bereits beantworteten Dinge nicht auswendig wußte, zunächst alle Fragen der Verhörliste stellen und damit eine Reihe Antworten noch einmal erhalten mußte, die bereits spontan gegeben waren, so schadete das nichts. Nur mußten sie bei der späteren wissenschaftlichen Bearbeitung von der Fragenzahl abgezogen werden.

Die richtigen Antworten wurden mit r, die falschen mit f, die unbestimmten mit u bezeichnet. Die Indices s; v; g bezeichneten Spontanbericht, Verhör, Gesamtaussage. Es bedeutet also z. B.

1) Aussage, S. 9. i. c.



Man erkennt also, daß Schwachsinnige noch nicht  $\frac{1}{4}$  des Beobachteten spontan berichten, doch ungefähr  $\frac{7}{8}$  richtig. So sehr nun auch die Quantität der spontanen Aussageleistung der Schwachsinnigen,  $\frac{1}{4}$  der Beobachteten, zu wünschen läßt, sie übertrifft trotzdem noch beträchtlich die gleiche Leistung normaler Kinder aus den Unterklassen, für die Stern 13,9 als Durchschnittswert nennt, ja, sie übersteigt auch ein wenig die Durchschnittszahl der Mittelklassen, 20,0. Erst die Oberklassen überragen sie mit 29,0. Das Resultat ist um so bemerkenswerter, als unsere Schwachsinnigen höchstens auf der Altersstufe 6—8 jähriger Kinder stehen. Wenn ich auch an den Sternschen Zahlen ausreichende Vergleichswerte hatte, stellte ich doch auch eigene Versuche an. Dazu dienten ein sehr intelligenter Arzt und der als „lesender Wunderknabe“ vor Jahren berühmt gewordene, später wegen seines hypernormalen Gedächtnisses von uns in der Berl. anthrop. Gesellschaft<sup>1)</sup> vorgestellte, jetzt 12 jährige Otto Pöhler. Beide berichteten spontan fast alle Einzelheiten, doch mit einer Berichtstreue, die sehr, sehr viel zu wünschen ließ. So hatte der Arzt den Hund auf dem Bilde überhaupt nicht gesehen, konnte auch später, aufmerksam gemacht, sich nicht erinnern. Otto Pöhler ließ der Phantasie die Zügel schießen. Er bestimmte die Qualität der Suppe als „Hafergrütze“ (!). Den „Wolfshund“ läßt er „etwas hungrig“ nach dem Tische hinaufsehen. Das kleine Kind sieht nach der Puppe, „die vom Bett auf die Erde gefallen und weggerollt ist“, kurz, er behauptet eine Reihe Dinge, die erst bewiesen werden müßten. Besonders auffallend war, daß beide Versuchspersonen im Verhör 30—40 Proz. aller Einzelheiten nicht genau erfaßt hatten, also Menschen von einer Intelligenz weit über Durchschnitt. Allerdings gaben sie auf Dinge, die sie nicht wußten, lieber gar keine Antwort, als daß sie sich unbestimmt oder falsch geäußert hätten.

Wir erkennen daraus, daß die Fähigkeit der Schwachsinnigen, Wahrnehmungen bei diesem komplizierten Bildversuche spontan wiederzugeben, derjenigen gleichaltriger Gesunder gleichkommt. Ja, die Leistung Schwachsinniger muß noch höher bewertet werden, da sie Einzelheiten der Bilder bemerkten und berichteten, die Stern sogar als unwesentlich aus der Verhörliste fortgelassen hatte.

Nicht minder zufriedenstellend ist die Zahl der richtigen Antworten. Hier leisteten sie weit mehr, als ich auf Grund der Kenntnis ihrer Psyche erwartet hatte. Mit 93,4 Proz. Berichtstreue stehen sie wenig hinter den Durchschnittswert gleichaltiger geistesgesunder

1) Placzek, „Der lesende Wunderknabe Otto Pöhler“. Verhandl. d. Berl. anthrop. Gesellsch. 17. Oktober 1896.



Knaben und Mädchen aus Unter- und Mittelklassen (94, 93<sup>1/4</sup>). In der „Berichtstreue“ unterscheiden sie sich daher ebenfalls wenig von Gesunden, denn während bei diesen jede 16., resp. 14. Angabe falsch ist, ist hier jede 12.—13. falsch.

Noch geringfügiger ist der Unterschied in der Spontaneität des Wissens, 39,8 bei Schwachsinnigen zu 39<sup>1)</sup> bei Gesunden, d. h. beide Menschengruppen berichteten spontan  $\frac{2}{5}$  aller Bildeinzelheiten,  $\frac{3}{5}$  mußten erst durch Fragen beantwortet werden.

Als Ergänzung des spontanen Berichts diente das Verhör. Hierbei kamen aus der Fragenliste in Wegfall die schon spontan beantworteten Fragen. Es waren das 179. Danach blieben noch 434 Fragen, zu denen noch  $8 \times 16 = 128$  Suggestivfragen kamen.

Nr.	Umfang des posit.	Wissen $r_v$	Fehler $f_v$	Verhörstreue	Unbestimmt
	Wissens $r_v + f_v$			$\frac{r_v}{r_v + f_v}$	
I	29 + 13	29	13	69%	—
II	24 + 15	24	15	61,3	4
III	46 + 12	46	12	79,3	—
IV	34 + 17	34	17	66,6	6
V	28 + 38	28	38	42,4	8
VI	21 + 35	21	35	37,5	6
VII	32 + 15	32	15	66,6	4
VIII	34 + 15	34	15	69,3	—

Von den 434 Fragen wurden also im ganzen beantwortet

1. richtig 248,
2. falsch 160,
3. unbestimmt 28.

Durchschnittlich gab also jede Versuchsperson 31 richtige, 20 falsche und 3<sup>1/2</sup> unbestimmte Antworten, also 58,4 Proz. richtige Antworten.

Hiernach wurden knappe  $\frac{3}{5}$  der Verhörfragen richtig beantwortet. Diese Aussageleistung der Schwachsinnigen von 58,4 Proz. differiert wieder nur wenig von jener Gesunder, 59,4 Proz. Immerhin ist die Tatsache, daß  $\frac{2}{5}$  der Antworten eines primären Verhörs fehlerhaft oder unbestimmt sind, ein bedeutungsschwerer Beitrag zur Bewertung der Zeugenaussage von Schwachsinnigen und der Zeugenaussage überhaupt.

Wie ist die Suggestibilität der Schwachsinnigen? Nach der

1) Stern l. c. S. 27.

herrschenden Lehrmeinung gelten Schwachsinnige als sehr leicht suggestibel, und die forensische Literatur liefert zahlreiche Beweise für die naive Gläubigkeit, mit der diese Menschen Nachrichten aufzunehmen und wiederzugeben pflegen. Einen hohen Suggestibilitätsgrad durfte man auch deshalb erwarten, da Stern schon bei Gesunden gefunden hat, daß „nicht ganz  $\frac{1}{3}$  aller bestimmten Antworten durch Suggestion beeinflusst waren“, fanden sich doch 131 falsche Angaben unter 439 positiv lautenden Antworten auf Suggestivfragen. Das ist ein für den forensischen Wahrheitssucher erschreckendes Ergebnis, wenn so oft nicht vorhandene Objekte suggeriert werden konnten.

Bei unserem Versuche mußte ich mit der Möglichkeit rechnen, im Einzelfalle nicht alle Suggestionsfragen vorlegen zu können, da ein Teil von ihnen so gestellt war, dass sie von einander direkt abhängig waren. Wurde z. B. die Suggestion eines Gegenstandes abgelehnt, so fielen damit auch weitere, diesen schildernde Fragen aus. Es traf sich nun zufällig, dass ich nie in diese Lage kam, stets 16 Suggestivfragen, i. S. also 128 stellen konnte. Hiervon wurden beantwortet:

- |                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| 1. richtig, d. h. abgelehnt | 100 = 78,1 Proz. |
| 2. falsch, d. h. angenommen | 24 = 18,7 „      |
| 3. unbestimmt               | 4 = 3,1 „        |

Es zeigt sich hier die überraschende Tatsache, daß Schwachsinnige in auffallendem Gegensatze zu Gesunden in nur  $\frac{1}{2}$  aller Suggestionsfragen sich beeinflussen ließen, und rechnet man selbst die unbestimmten Antworten hinzu, die doch „das erforderliche Maß positiven Wissens von der Nichtexistenz der gefragten Objekte“ vermuten ließen, so beträgt der Suggestibilitätsgrad noch nicht  $\frac{1}{4}$ . Wie dieses Ergebnis, das der Erfahrung zu widersprechen scheint, zu erklären ist, ob der Grad der Imbecillität nicht tief genug war, — an sich sollte die Anstaltsbedürftigkeit ihn genügend kennzeichnen, — ob die Aufmerksamkeit hier besser ist als unter den Wirklichkeitsverhältnissen des Lebens, — das träfe ja aber auch für die Sternschen Versuchspersonen zu, — ob schliesslich die begrenzte Personenzahl schuld ist, kann ich nicht entscheiden.

Es bleibt nun noch die Feststellung der Farbenperception, wie sie sich aus 144 Antworten auf Farbenfragen ergibt. Von diesen waren

- |               |                 |
|---------------|-----------------|
| 1. richtig    | 73 = 50,6 Proz. |
| 2. falsch     | 71 = 49,4 Proz. |
| 3. unbestimmt | 0 = 0 Proz.     |

Die Tabelle liefert also das verblüffende Ergebnis, daß fast die

Hälfte aller Antworten falsch war, und das war ein Resultat bei maximaler, von keinem Affekt getrübler Aufmerksamkeit und ausreichender Beobachtungszeit. Noch bedenklicher ist aber die weitere Tatsache, dass alle Versuchspersonen die Farbe so bestimmt behalten zu haben glaubten, daß nicht eine einzige Antwort unbestimmt ausfiel. Das ist ein trauriges Übermaß von Sicherheit im Vertrauen auf die Tadellosigkeit der persönlichen Verlässlichkeit, die durch solch Ergebnis kläglich diskreditiert wird.

Man könnte nun glauben, daß oberflächliche Beobachtungsart Schwachsinniger das Ergebnis verschuldete. Leider belehrt uns aber Stern<sup>1)</sup>, daß auch Gesunde „nicht einmal die Hälfte der Farbenfragen (43<sup>1</sup>/<sub>2</sub> %) richtig beantworteten“. Ist er angesichts solcher Ergebnisse der exper. Psychologie wirklich noch erlaubt, daß Juristen sie nicht beachten und bei den bedeutungsschwersten Geschehnissen des Daseins, bei dem Kampf um ein Menschenschicksal, die menschliche Farbenperception immer noch als vollkommen und vollwertig benutzen und trotz des bewußt oder unbewußt in ihr schlummernden Kerns, zum Aufbau oder zur Stütze eines Anklagegebäudes verwenden? Ist ein solches Vorgehen auch dann noch statthaft, wenn nicht, wie in unserem Versuche, Beobachtung und Aussage sofort einander folgen, sondern Intervalle von Monaten und Jahren beide trennen? Darf auch dann noch das unzulängliche Erinnerungsvermögen des Menschen für Farben inquiriert und zu Aussagen gepreßt werden, wo selbst das Laienurteil keines experinentellen Beweises mehr bedarf, um das „Ignoramus“ des Zeugen als berechtigt zu erkennen?

Doch die experimentelle Psychologie hat nicht nötig, sich auf das Laienurteil zu stützen, sie beweist durch getreuliche Nachahmung der Wirklichkeit. So ist die Methodik der sekundären Aussage entstanden, so ist diese weiter zur primären Aussage geworden, indem an die Beobachtung sich kein Verhör mehr anschloß, sondern dieses erst nach längerer Zeit erfolgte, so wurden endlich „Wirklichkeitsversuche“ angestellt statt des toten Objektes mit seinem Nebeneinander von Einzelheiten. Wir wollen sehen, was in unserem Falle das sekundäre Verhör lehrt.

Das wichtigste Ergebnis dieses sekundären Verhörs ist das Fehlen jeder Unsicherheit. Während jeder doch ein Schwankendwerden in vordem richtigen Antworten erwarten mußte, wurde nicht eine unbestimmte Antwort gegeben. Diese Tatsache lehrt, daß

---

1) l. c. Aussage, S. 49.

Schwachsinnige, wahrscheinlich in Unkenntniss über ihr Erinnerungsvermögen und die es möglicherweise schwächenden Einflüsse, durch einen Zeitabstand sich nicht zur Vorsicht veranlaßt sehen.

Nr.	Umfang $r_v + f_v$	Wissen $r_v$	Fehler $f_v$	Treue $\frac{r_v}{r_v + f_v}$ in Proz.
I	61 + 12	61	12	83,5 (72 Fragen)
II	56 + 14	56	14	80,0 (72 " )
III	57 + 20	57	20	74,0 (74 " )
IV	50 + 22	50	22	69,4 (68 " )
V	48 + 20	48	20	70,5 (72 " )
VI	30 + 34	30	34	46,8 (60 " )
VII	40 + 14	40	14	74,0 (60 " )
VIII	48 + 14	48	14	77,4 (62 " )

Diese charakterologische Eigenart wäre nicht schlimm, wenn auch bei ihnen die Zeit stets „konsolidierend“ wirkte, leider ist das nicht der Fall. Von 540 Fragen wurden hier sekundär beantwortet.

1. richtig 390 = 72,2 Proz.

2. falsch 150 = 27,7 Proz.

3. unbestimmt 0

Durchschnittlich gab also jede Versuchsperson 48,7 richtige und 18,7 falsche Antworten. Über  $\frac{1}{4}$  aller Antworten war also fehlerhaft. Vergleicht man nur das primäre Verhör ohne Spontanbericht, so hat sich die dortige Fehlermenge um  $\frac{2}{5}$  allerdings verringert. Rechnet man aber das Ergebnis des Spontanberichts dazu, so zeigt sich, daß die Zeit schwächend auf die Aussagetreue gewirkt hat, allerdings nicht viel. Im Spontanbericht und primären Verhör gab jeder  $20,1 + 31 = 51$  richtige Antworten.

Ich komme jetzt zu Versuchen, bei denen wirkliche Vorgänge inszeniert wurden, doch so, daß die Versuchspersonen den experimentellen Zweck nicht ahnten.

#### I. Versuch.

Am 3. Februar erschien genau um die Mitte der Schulstunde ein junger Mann von 17 Jahren. Er blieb außen an der Gartentpforte stehen. Der Lehrer machte die Kinder aufmerksam, — die ihn übrigens bereits bemerkt hatten, — zog, da es stark regnete, die Gummischuhe an, sperrte selbst die Pforte auf und unterhielt sich genau fünf Minuten mit d. P. Diese trug eine dunkelblaue Sportmütze, dunkelblauen Mantel mit roter Kapuze. Letztere hing herab. Der Lehrer kam wieder in das Schulzimmer und zeigte den Kindern

eine Abonnementskarte für die Straßenbahn, die d. P. ihm gebracht hätte. Auf der Karte befand sich seine Photographie.

Resultat nach acht Tagen.

Nr.	Fehler	Auslas- sungen	Zusätze	Suggestiv- fragen
I	Am Donnerstag (statt Mittwoeh) Am Ende der Stunde kam er Eine Viertelstunde blieb er	—	—	—
II	Kam Anfang der Stunde	—	—	2
III	Unterhaltung dauerte 10 Min.	—	Kam gerade mit dem Bäckerwagen	—
IV	Kam Anfang der Stunde Unterhaltung dauerte 2 Stunden Schwarzer Anzug Schwarzer Mantel	—	—	3
V	Keine Ahnung von der Dauer der Unterhaltung	—	—	4

Schon um den Versuch lebenswahrer zu machen, verzichtete ich auf die Aussage in direktem Anschluß an das Erlebnis. Das erste Verhör erfolgte nach acht Tagen. Und das Ergebnis? Der verhältnismäßig einfache Vorgang, einfach schon deshalb, weil er, im Gegensatz zu den Wirklichkeitsversuchen v. Liszt's<sup>1)</sup>, L. W. Weber's<sup>2)</sup> usw., keine Affektsteigerung und damit Perceptionsfehler bewirkte, wurde von niemandem fehlerlos erfaßt. Durchschnittlich wurden zwei falsche Angaben gemacht. Das bedeutet bei 12 Fragen 16,6 Proz. Fehler. In der Mehrzahl betrafen die Fehler Zeitschätzungen.<sup>3)</sup> Der Tag des Ereignisses, der Teil der Schulstunde, vor allem aber die Dauer des Gesprächs verursachte die Hauptirrtümer. Seltsam berührt es nun, daß manche das Gespräch in den Anfang der Schulstunde verlegen. Man sollte doch annehmen, es müßte in der Erinnerung

1) Beitrag z Psychol. d. Aussage. 1. H. Leipzig, Barth, 1903.

2) Ebenda. 4. H. 1904.

3) Entfernungs-, Schnelligkeitsschätzungen dürften gleich fehlerhaft ausfallen. Selbst geistig Gesunde erweisen sich hierfür recht unzulänglich. Ich verweise nur auf die Widersprüche in den Zeugenaussagen bei den neuerdings sich häufenden Anklagen gegen Automobilisten, in denen die Schnelligkeit der Fahrt von Passanten absolut falsch beurteilt wird.

haften geblieben sein, ob der Unterricht schon einige Zeit gedauert hatte. Noch auffälliger ist die mangelhafte Schätzung einer Zeitspanne von 5 Minuten. Die Angaben,  $\frac{1}{4}$  Stunde, zwei Stunden, und Unmöglichkeit der Zeitbestimmungen, lehren, wie wenig Schwachsinnige es lernen, aus täglichen Erfahrungen praktische Nutzanwendung zu ziehen. Trotzdem sie täglich die Dauer der Schulstunden, der Schulpausen, usw. erleben, bringen sie es nicht zu einer auch nur ungefähren Minutenschätzung.

Weit besser fielen die Antworten auf Farbenfragen aus. Nur einer machte hier Fehler, und diese waren nicht wesentlich.

Forensisch wichtiger ist die hier wieder dokumentierte mangelnde Widerstandsfähigkeit gegen Suggestionen. Nur zwei verhielten sich refraktär, die drei anderen acceptierten die Hälfte,  $\frac{3}{4}$ , ja, alle Suggestionen. Diese abnorme Bestimmbarkeit, die geeignet ist, nach bestem Wissen erstattete Aussagen arg zu fälschen, verdient wohl beachtet zu werden.

Das Gesamtergebnis ist, daß Schwachsinnige einen einfachen Vorgang, den sie mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit beobachteten, trotzdem sie daran unbeteiligt und ruhig und leidenschaftslos waren, nicht mit der Schärfe zu percipieren vermochten, wie sie von jeder Zeugenaussage vor Gericht gefordert wird. Eine Erinnerung für acht Tage zurückliegende Ereignisse muß man verlangen können. Hier hat aber nicht einmal das Interesse, das Schüler doch an allen mit ihrem Lehrer zusammenhängenden Geschehnissen nehmen, das Gedächtnis genügend schärfen können.

Und nun die Fehler selbst! Sie lehren nur zu deutlich, daß Schwachsinnige nicht fähig sind, einen miterlebten Vorgang zeitlich auch nur annähernd richtig in die Vergangenheit zu projizieren oder die Dauer des Vorganges zu bestimmen. Obwohl sie doch an der Dauer einer Schulstunde einen Anhalt hatten, obwohl sie doch wissen mußten, daß der Vorgang nur eine Unterbrechung innerhalb einer Schulstunde war, kam eine Angabe von 2 Stunden, ja eine totale Unfähigkeit zu jeder Zeitschätzung zu Tage.

Am schwerwiegendsten ist das Ergebnis, daß Suggestionen bei Schwachsinnigen so leicht haften. Wenn das schon hier, ohne jeden Affekt möglich ist, was mag der Schwachsinnige erst in foro leisten, wo das ungewohnte, feierliche, ängstlichstimmende Milieu des Gerichtssaales bedrückend wirkt, wo ein Kreuzfeuer geschickt gestellter, oft schwer faßbarer Fragen auf ihn

losstürmt, wo oft genug der Tonfall der Ungeduld und des Zornes ihn noch weiter einschüchtert. Nicht umsonst sagt ja Vansen in Goethes Egmont:

„Was nicht heraus zu verhören ist, das verhört man hinein.“  
Noch instruktiver war der folgende:

## II. Wirklichkeitsversuch.

Am Sonnabend, den 6. Februar, kam der Lehrer im Reitkostüm ins Institut. Er trug hohe schwarze Reitstiefel (45 cm lang) mit geraden Sporen, Rädchen ohne Zacken, eine graue Reithose, grauen Rock. Die Kinder betrachteten besonders die Sporen aus nächster Nähe, betasteten sie auch.

### Resultat nach 8 Tagen.

Von den sechs, hier beteiligten Versuchspersonen wurden durchschnittlich drei Antworten falsch beantwortet. Der so einfache, dabei ungewöhnliche Vorgang, daß ein Lehrer in Reitkostüm zur Schule kommt, wurde trotz der geringen Zahl aufzunehmender Details noch mit einer so hohen durchschnittlichen Fehlerquote der Merkfähigkeit beobachtet. Beurteilt man die Einzelleistungen, so sieht man, daß nur Einer die acht Fragen fehlerlos beantwortete, die anderen machten Fehler bis zu 71,4 Proz. Wie wenig scharf das doch gewiß auffallende Kostüm des Lehrers betrachtet wurde, lehrt z. B. die Angabe: „Solchen Anzug, wie heute, hatten Sie an“, obgleich dieser Anzug nach Schnitt und Farbe grundverschieden war. Nicht einmal die Betrachtung bei maximaler Aufmerksamkeit, verstärkt durch Betastung, schützte vor der fehlerhaften Angabe, die Sporen hätten Räder gehabt.

Am betäubendsten für den forensischen Ausblick ist die Tatsache, daß vier von sechs Versuchspersonen fast alle Suggestionsfragen annahmen. Ja, Einer ließ sich sogar die Vorstellung, den Vorgang mit erlebt zu haben, ohne Widerstand wegsuggerieren. Auf die Frage: „Du warst ja letzten Sonnabend gar nicht in der Schule“, antwortete er: „Ach ja, da lag ich krank zu Bett.“

Das ganze Suggestibilitätsergebnis ist wiederum ein betrübendes Zeichen der abnormen Bestimmbarkeit Schwachsinniger. Nicht verwunderlich, wenn der schwachsinnige Zeuge so oft verhängnisvoll wird.

Bei der Grundverschiedenheit dieser Wirklichkeitsversuche und der bisher an Vollsinnigen angestellten ist es nicht angängig, die Ergebnisse direkt zu vergleichen. Tut man es doch, so sieht man, daß Schwachsinnige, obgleich sie nach diesen Erfahrungen zur Zeugenschaft sich sicher nicht qualifizieren, zum mindesten sehr kritisch

bewertet werden müssen, nicht schlechter beobachten und behalten wie Gesunde, trotz des hohen Fehlerprozentsatzes. Jaffa fand bei der Vernehmung nach einer Woche durchschnittlich 11 Fehler unter 14 Antworten. Nach unserem Versuche berechnet, wären kaum 8 Fehler auf die gleiche Zahl von Antworten gekommen.

Überblicken wir die Untersuchungsreihen, so finden wir als Gesamtergebnis, daß die Schwachsinnigen zur Zeugenschaft mit ihrer verhängnisvollen Tragweite nicht geeignet sind. Mögen auch die einzelnen Ergebnisse untereinander schwanken, mögen auch spätere Untersucher an anderem Untersuchungsmaterial abweichende Resultate erhalten, die Fehlerhaftigkeit der Aussage, die Unzulänglichkeit der spontanen Berichtsfähigkeit, die Mängel der Farbenperception, die starke Beeinflußbarkeit durch Fremd- und Selbstsuggestion dürften stets erscheinen. Alle diese Fälschungsmöglichkeiten einer Zeugenaussage sind nicht durch einen Eid zu beseitigen, selbst nicht durch den in seiner Bedeutung begriffenen.

Um aber dem Sachverständigen eine spätere Kontrolle des Ausgewertes, resp. der Glaubwürdigkeit des Zeugen zu ermöglichen, muß man zunächst fordern, daß das Protokoll der Zeugenaussage, wie es der Untersuchungsrichter aufnimmt, wortgetreu sei. Die nur inhaltliche Wiedergabe trägt ein zu subjektives Gepräge, um verlässlich zu sein. Sehr richtig erklärte einmal Geheimrat Ungar<sup>1)</sup> in Bonn, als es sich um Beurteilung eines Schwachsinnigen handelte, daß dieser, sofern er eine Aussage des Inhalts und der Form erstattet haben sollte, wie das Protokoll sie enthielte, bei der ärztlichen Untersuchung den geistigen Defekt simuliert haben müßte, denn nach dem hier offenbarten intellektuellen Niveau konnte das Individuum unmöglich so sich ausgedrückt haben. Und diese Kritik erwies sich als richtig, denn der Protokollant hatte nur den Inhalt der Aussage wiedergegeben. Gerade die Form der Aussage, ja, ich möchte noch weitergehen, auch der Ton, in dem sie gemacht wurde, und schließlich Inhalt, Form und Ton des gesamten Frage- und Antwortspiels, wie es im Untersuchungszimmer vor sich geht, verdienen eine getreuliche Wiedergabe. Nur diese könnte im Streitfalle Auskunft geben, was ein Zeuge aussagte, nur diese könnte aber auch entscheiden lassen, inwieweit eine Frage einen Zeugen suggestiv beeinflusste, sowohl nach ihrer Form, wie ihrem Tonfall. Vernehmungen so peinlicher Art, wie im Kwieleckiprozeß, wo ein

---

1) Diskussionsbemerkung zu diesem Vortrage in Breslau, 21. November 1904.



Untersuchungsrichter in Gegenwart des Zeugen vor dem Gerichtshof die Verlässlichkeit seines Protokolls bezeugen mußte, würden dann zu wirklicher Klärung von Widersprüchen in Zeugenaussagen führen. Dann würde man sich allerdings nicht mit der Versicherung subjektiver Richtigkeit des Protokolls begnügen, man würde dann auch die Form und den Ton der Frage würdigen und danach die objektive Richtigkeit der Antwort bewerten.

Wie sind aber diese Anforderungen an ein einwandfreies Protokoll zu erfüllen? Daß selbst der stenographische Bericht dazu nicht ausreicht, leuchtet ein. Meiner Ansicht nach würde die wünschenswerte Präcision erreichbar durch die Grammophon-Aufnahme. Die Anwesenheit des Apparates im Untersuchungszimmer würde Frage und Antwort mit der erforderlichen Schärfe fixieren und auf Verlangen jeder Zeit zur Beseitigung von Zweifeln reproduzieren.

Man wende nicht ein, daß der Vorschlag an dem Kostenpunkt scheitern müsse. Die Wichtigkeit der Sachlage muß Mittel und Wege finden lassen, und diese können um so weniger schwer zu finden sein, da es sich um eine einmalige Ausgabe handelt. Jedenfalls erscheint mir der Vorschlag wohl diskutierbar.

Ein weiteres Förderungsmoment meines Vorschlages sehe ich darin, daß Verhörs- und Verhandlungsprotokolle, in der vorge schlagenen Weise fixiert, ein unendlich wertvolles Material für die wissenschaftliche psychologische Bearbeitung der Zeugenaussage, wie für die Kriminalanthropologie ergeben, aus denen die werdende Juristenwelt viel Belehrung schöpfen könnte.

Ist nun zur Feststellung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen eine neue Sachverständigen-Spezialität in Gestalt des Gerichtspsychologen notwendig? Muß dieser bisher gerichtsfremde Fachmann seinen Einzug in den Gerichtssaal halten? Nun und nimmermehr. Schon die erste Grundforderung psychischer Beurteilung in foro, Würdigung der Gesamtpersönlichkeit, würde nicht erfüllt. Wir hätten wiederum eine Zersplitterung, einseitige Prüfung der Glaubwürdigkeit eines Menschen, ohne die gleichzeitig erforderliche Möglichkeit, die Zeugenpsyche auf die Intaktheit zu prüfen. Deshalb nicht den Gerichtspsychologen, sondern den Psychiater und psychiatrisch gebildeten Gerichtsarzt, der gleichzeitig mit den Lehren und der Methodik der Aussagepsychologie vertraut ist. Zur Erfüllung der letzteren Forderung ist nicht allzuviel nötig. Kenntnis der Fehlergrenzen, wie sie für Merk- und Erinnerungsfähigkeit fortschreitend festgelegt werden, und

Verwertung der hierbei angewendeten Methodik, im Bild- und Wirklichkeitsversuche. Keineswegs bedarf er hierzu komplizierter Registrierapparate. So wertvoll es auch ist, was mit solchen Apparaten die Experimentalpsychologen bei psychischen Messungen oder der geniale Schöpfer der Kurvenpsychiatrie, Sommer, bei Messungen der normalen und krankhaft veränderten menschlichen Psyche leistete, zur forensischen Beweisführung über die Zeugen-Glaubwürdigkeit können sie nicht verwertet werden. Hier müssen einfachste, leicht konstruierbare, überall erhältliche Hilfsmittel genügen. Ein Bild mit distinkten Einzelheiten, die vorher im Fragebogen festgelegt sind und zwischen die einige Suggestionsfragen unmerklich eingeschoben sind, genügt vollständig. Die meist mehrtägige Dauer der Verhandlung wird es auch gestatten, das primäre Verhör nach einem ein- bis mehrtägigen Intervall anzustellen. Weiterzugehen und Versuche mit realen Erlebnissen anzustellen, wäre ja gewiß erwünscht, es ist mir nur nicht klar, ob ein „Wirklichkeitsversuch“ selbst einfachster Art in praxi durchführbar sein wird. An sich müßte man ja sagen: „Was der psychiatrischen Feststellung recht ist, muß auch für die Beurteilung der Zeugenpsyche recht sein“. Wenn der Psychiater in Zweifelsfällen sechs Wochen Anstaltsaufenthalt fordern kann und zugebilligt erhält, warum soll nicht zu einem bedeutungsschweren psychologischen Zwecke die erforderliche Beobachtungsfrist von einigen Tagen statthaft sein? Gewiß eignet sich der „Bildversuch“ vorzüglich, „das Typische einer Persönlichkeit herauszufinden“,<sup>1)</sup> erweitert also die Personenkenntnis“, wertvoll ergänzt würde er aber durch den „Wirklichkeitsversuch“, durch die Feststellung der Merkfähigkeit für ein Nacheinander von Einzelvorgängen. Für diese Methodik muß daher Gelegenheit zur Anwendung sich finden lassen. Würde all das erfüllt, könnten Bildversuch, Wirklichkeitsversuch, sich mit der psychiatrischen Untersuchung kombinieren, dann wäre die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage feststellbar.

1) Minnemann, Aussageversuche. Beitrag z. Psychol. d. Auss. 4. Heft. Leipzig, 1904.

## IV.

### Reflexionen über den Fall eines Jugendlichen.

Von

Ernst Lohsing in Wien.

Die Frage nach der strafrechtlichen Behandlung jugendlicher Personen ist eine Zeit- und Streitfrage geworden. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß der 27. Deutsche Juristentag nach langer, anregender Debatte sich auf eine Resolution geeinigt hat, die wenn wir sie auch nicht gerade für eine *communis opinio* halten wollen, doch als Ausdruck der Überzeugung vieler Theoretiker und Praktiker gelten kann. Immerhin gebührt dem Deutschen Juristentag das Verdienst, künftigen Erörterungen über diese Frage eine feste Grundlage geschaffen zu haben, der wohl vielfach Rechnung getragen werden wird. Die vorliegende Abhandlung kümmert sich aber nicht um die durch den Deutschen Juristentag geschaffene Lage, sondern stellt sich auf den Standpunkt, daß diese Frage einer so sorgsamsten Beachtung würdig ist, daß vielleicht schon *de lege lata* manches anders werden kann, als es derzeit ist. An einem konkreten Fall soll es gezeigt werden; an ihm wollen diese Reflexionen Kritik üben, freilich eine Kritik, die keineswegs auf das Moment der Jugendlichkeit sich zu beschränken willens ist.

#### I.

Der Fall <sup>1)</sup>, um den es sich handelt, betrifft ein simples Wiener Proletarierkind. Das Delikt, das diesem zur Last gelegt ward, ist Diebstahl, bezw. Diebstahlsteilnahme. An sich ist es somit ein gar nicht so exzeptioneller Fall, mit dem wir es zu tun haben. Und doch

---

1) Sämtliche Namen der in der Darstellung dieses Straffalles erwähnten Personen sind fingiert wiedergegeben. Um eine allfällige Überprüfung zu erleichtern, seien die Geschäftszahlen hier angegeben: Bezirksgericht Korneuburg U 423/4, Kreisgericht Korneuburg Bl 317/4.

ist er nicht nur interessant, sondern in gewissem Sinne typisch für die strafgerichtliche Behandlung der Jugendlichen, vielleicht für die Strafrechtspflege überhaupt.

Am 13. Juli 1904 sprach das Bezirksgericht Korneuburg den 15jährigen V. Arebes, Lehrling und zur Zeit der Verurteilung Korrigenden in der niederösterreichischen Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg, wegen Diebstahls und Landstreicherei mit einem Monat strengen Arrest vorbestraft, schuldig der Übertretung der Mitschuld am Diebstahl im Sinne der §§ 5 u. 460 StG., begangen dadurch, daß er im Einverständnisse mit G. Schokor bei den von demselben am 2. November 1903 und Ende November 1903 verübten Diebstählen einer Linoleumrolle zum Nachteile eines Retschus und zweier Stoffreste zum Nachteile eines Timsch im Gesamtwerte unter 10 K den Aufpasser machte, somit zur Ausübung dieser Übeltat absichtlich Hilfe geleistet hat, und verurteilte ihn hierfür gemäß § 460 StG. zur Strafe des strengen Arrests in der Dauer eines Monats und gemäß § 389 StPO. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens. Die Urteilsgründe lauteten: Durch die Aussagen der Zeugen Schokor Tauh, Retschus und Timsch wurde als erwiesen angenommen, daß Schokor am 2. November 1903 bei dem Kaufmann Retschus eine Linoleumrolle und Ende November 1903 beim Kaufmann Timsch 2 Stück Stoffreste, welche Gegenstände einen Wert unter 10 K haben, entwendet hat, wobei der Angeklagte Arebes im Einverständnisse mit demselben den Aufpasser gemacht, somit hierbei Hilfe geleistet hat. Die Handlungsweise des Angeklagten begründet den Tatbestand der Mitschuld an der Übertretung des Diebstahls und erscheint daher dessen Verurteilung gerechtfertigt, da seine Verantwortung, er sei wohl damals beim Schokor gewesen, habe jedoch von der Verübung des Diebstahls keine Kenntnis gehabt und sich nicht im Einverständnisse mit Schokor befunden, sowohl durch die Aussage des Schokor als auch des Tauh widerlegt wird. Bei der Strafbemessung war erschwerend der Rückfall und das Gesellschaftsverhältnis, mildernd kein Umstand, daher die ausgesprochene Strafe dem Verschulden des Angeklagten angemessen erachtet wurde.

Diese Strafe trat Arebes sogleich an, jedoch nach zwei Tagen wurde er enthaftet und der Besserungsanstalt überstellt, da seine Eltern gegen dieses Urteil die Berufung ergriffen hatten. In den Akten ist diese Enthaftung mit dem Vermerk verzeichnet, daß der Angeklagte mit der Berufung nicht einverstanden ist und lieber die ganze Strafe gleich abgeübt hätte. Dazu sei bemerkt, daß in der Berufungsverhandlung Arebes u. a. darüber verhört wurde, warum er

denn seine Strafe angenommen habe. Seitens der Verteidigung wurde geltend gemacht, daß, wenn in dem Strafantritt ein Geständnis erblickt werden wolle, hier ein falsches Geständnis vorliege, was unter Hinweis auf die entsprechenden Stellen der Berufungsausführung begründet wurde. Daraufhin wurde seitens eines der Richter bemerkt, daß von einem Geständnis niemand gesprochen habe. Der Vertreter der Anklage wies in seinen Ausführungen auf das Geständnis hin, das in dem sofortigen Strafantritt zu erblicken sei.

Die Berufung machte Nachstehendes geltend:

1. Dem Zeugen Schokor wurde der Handschlag an Eidesstatt nach § 453 StPO. abgenommen. Da Schokor jedoch Mittäter ist, ist er eidesunfähig; durfte er bei sonstiger Nichtigkeit nicht in Eid genommen werden, so ist auch die Handschlagabnahme eine Nichtigkeit nach §§ 170 Z. 1 u. 468 Z. 2 StPO., da sie ja „statt des Eides“ erfolge. Insbesondere wurde darauf aufmerksam gemacht, daß hinsichtlich des Stoffrestediebstahls Arebes einzig und allein durch Schokor belastet sei.

2. Das Urteil leide an dem Nichtigkeitsgrund der §§ 281 Z. 5 und 468 Z. 2, da es gegen die strikte Norm des § 270 Z. 7 StPO verstosse, welcher vorschreibt, daß in den Entscheidungsgründen „in gedrängter Darstellung, aber mit voller Bestimmtheit angegeben sein“ muß, welche Tatsachen als erwiesen, bzw. als nicht erwiesen angenommen wurden. Da nun Schokor ein verdächtiger Zeuge ist, da Retschus und Tauh lediglich über den Linoleumdiebstahl aussagen, und zwar ersterer nur, daß er bestohlen sei, Timsch jedoch weiter nichts angebe, als daß er erst nach der Tat von einem Polizeiagenten auf den Abgang der Stoffreste aufmerksam gemacht worden sei, somit aus eigener Wahrnehmung sich über die Täterschaft nicht zu äußern vermochte, sei es eine Undeutlichkeit, wenn lediglich die Zeugenaussagen als solche, ohne Rücksichtnahme auf ihren Inhalt, zur Belastung des Arebes herangezogen werden.

3. Arebes könne Ende November bei keinem Diebstahl von Stoffresten beteiligt gewesen sein, da er am 25. November eine einmonatige Arreststrafe angetreten habe, was sein Alibi wohl zur Genüge beweise. Sollte jedoch diesfalls eine Verwechslung mit einem in den Polizeiakten vom 2. November 1903 erwähnten, angeblich Ende Oktober begangenen Diebstahl vorliegen, so müsse mangels Identität der Tat und in Ermanglung einer diesbezüglichen Änderung der Anklage Freisprechung erfolgen, da sonst Überschreitung der Anklage nach § 267 StPO., somit der Nichtigkeitsgrund der §§ 281 Z. 8 und 468 Z. 3 StPO. vorliege.

Archiv für Kriminalanthropologie. XVIII.

5

4. Mit Rücksicht auf das Geständnis des Arebes, beim Linoleumdiebstahl zugegen gewesen zu sein, jedoch seine strikte Behauptung, nicht den Aufpasser gemacht zu haben, wäre es wünschenswert gewesen, die *causa scientiae* der gegenteiligen Behauptung des Zeugen Tauh zu wissen, dies umsomehr, als Schokor sich Angehörigen des Arebes gegenüber geäußert habe, er habe dem Arebes vom Erlös des gestohlenen Guts deshalb nichts gegeben, „weil er mir keinen Aufpasser gemacht hat“.

5. Es wurde der Nichtigkeitsgrund nach §§ 281 Z. 9 lit. 6 und 468 Z. 3 StPO., d. h. das Vorliegen eines Schuldausschließungsgrundes behauptet, nämlich daß Arebes, wenn er wirklich den Aufpasser gemacht habe, unter dem Einflusse eines unwiderstehlichen Zwangs des Schokor gestanden sei (§ 2 lit. g StG.). Diese Annahme liege aus dem Grunde nahe, weil, wie die Verhandlung der ersten Instanz klar ergeben hat, Arebes aus den ihm zur Last gelegten Delikten keinen wie immer gearteten Vorteil gezogen oder zu ziehen beabsichtigt hatte; auch sei Schokor trotz seiner 16 Jahre ein übermäßig entwickelter, kräftiger und stämmiger Mensch, der den Eindruck eines Zwanzigjährigen mache und leicht auf den schwächlichen 15jährigen Arebes eine faszinierende Suggestivwirkung ausüben könne, die in ihrer rechtlichen Bedeutung als *vis compulsiva* angenommen werden müsse. Da überdies Schokor den Arebes dann und wann geprügelt habe, sei die Annahme, letzterer habe aus Furcht vor ihm mitgetan, nicht *a priori* von der Hand zu weisen.

Gleich hier sei bemerkt, daß für die Behauptung ad 4 und 5 die Ladung von Zeugen zur Berufungsverhandlung beantragt wurde; diese Zeugen wurden durch Wiener Bezirksgerichte im Rechtshilfeweg vernommen. Der Vater des Arebes bestätigte die Äußerung des Schokor, Arebes habe nicht den Aufpasser gemacht, andere als Zeugen beantragte Verwandte entschlügen sich der Aussage. Zeuge Tauh, der in erster Instanz ausgesagt hatte, bei dem Stoffrestdiebstahl nicht dabei gewesen zu sein, gab nunmehr an, gelegentlich des Linoleumdiebstahls die Stoffreste aus der Weste des Arebes herausstecken gesehen zu haben; auch habe er gesehen, wie Arebes seinen Mantel mit den Händen von sich hielt und so für den stehlenden Schokor „die Mauer gemacht habe“. Schokor sagte aus, er habe wohl den Arebes dann und wann geprügelt, jedoch nicht unmittelbar vor dem Linoleumdiebstahl, sondern erst danach, weil Arebes ihn bei der Polizei verraten habe. Was den Diebstahl der Stoffreste anlangt, gebe er — im Gegensatz zu früheren Aussagen — zu, diesen Diebstahl ohne Mithilfe des Arebes begangen zu haben.

6. Schließlich wurde das Strafmaß angefochten. Gesellschaftsverhältnis sei bei der Übertretung des Diebstahls kein Erschwerungsgrund, Rückfall liege nicht vor, Milderungsgründe seien nicht berücksichtigt worden, trotzdem verwahrloste Erziehung und ein der Unmündigkeit nahes Alter gegeben sei; insbesondere wurde aber nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß der um 1 Jahr ältere, 5 mal wegen Diebstahls vorbestrafte und beim 6. Mal in 5 Fällen der unmittelbaren Täterschaft des Diebstahls schuldig befundene Schokor zu 14 Tagen Arrest des 1. Grades, während der jüngere, verführte, zur Zeit der Tat nicht vorbestrafte Arebes wegen entfernter Mitschuld in lediglich 2 Fällen zu nicht weniger als 1 Monat strengen Arrests verurteilt worden sei. Überdies wurde die Außerachtlassung des § 265 StPO. (angemessene Berücksichtigung auf frühere Verurteilung bei Hervorkommen von früher begangenen Delikten) betont.

Das Kreisgericht Korneuburg als Berufungsgericht hat am 5. September 1904 den Fall nachstehend entschieden: Die Berufung pto. Nichtigkeit wird als unbegründet zurückgewiesen. Der Berufung pto. Schuld wird hinsichtlich des Stoffrestdiebstahls stattgegeben und diesfalls Arebes freigesprochen; hingegen wird bezüglich des Linoleumdiebstahls der Schuldspruch der 1. Instanz bestätigt und in Stattgebung der Berufung im Punkte der Strafe unter Anwendung des § 265 StPO. aus dem einen Monat strengen Arrest eine Woche strengen Arrests gemacht.

In den Gründen heißt es: Nichtigkeitsgründe liegen nicht vor. Das für den Mittäter bestehende Eideshindernis lasse sich auf den Handschlag an Eidesstatt nicht ausdehnen (Kassationshofentscheidung vom 11. September 1885, Zl. 7158).

Sodann heißt es: „b. Der Nichtigkeitsgrund der §§ 281 Z. 5 und 468 Z. 2 StPO. aber liegt nicht vor; denn wenn der Erstrichter in seinem Urteile auf Grund der Aussagen der Zeugen Schokor, Tauh, Retschus und Timsch die dem Angeklagten zur Last gelegten Tathandlungen als erwiesen angenommen hat, so kann in diesen Entscheidungsgründen eine Undeutlichkeit nicht erblickt werden, da alle diese Zeugen den Angeklagten im höchsten Grade belasteten und die Überzeugung des Richters daher einer festen Basis nicht entbehrt. Was die Berufung im Punkte der Schuld betrifft, so hat der Gerichtshof dieselbe bezüglich des an Timsch verübten Diebstahlsfaktums für begründet erachtet, denn der Angeklagte wird bezüglich dieser Tat nur von dem Zeugen Schokor der Mitschuld gezogen. Die Aussage des weiteren Zeugen Tauh vom 13. August 1904 entbehrt jedoch der Glaubwürdigkeit, da dieselbe mit den bei der

5\*

Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte Korneuburg am 13. Juli 1904 gemachten Angaben nicht übereinstimmt (was des Näheren dargelegt wird). Auf diese schwankende Aussage des einzigen Belastungszeugen kann aber ein Schuldspruch nicht gegründet werden.

Dagegen erscheint der Schuldspruch bezüglich des an Retschus verübten Diebstahls einer Linoleumrolle vollkommen gerechtfertigt. Es genügt bezüglich dieses Punktes die Verweisung auf die zutreffenden Gründe des erstrichterlichen Urteiles. Es liegen für diese Tat des Angeklagten die übereinstimmenden Aussagen von 4 Zeugen vor, denn durch“ (— dieses Wort ist wohl überflüssig —) „die Aussage des Zeugen Tauh, die in dem einen Punkte, wie bereits oben angeführt, schwankend erscheint, ist bezüglich dieses Faktums konsequent geblieben.“

Schließlich befassen sich die Entscheidungsgründe mit der Strafbemessung und konstatieren, daß der Linoleumdiebstahl vor Fällung des ersten Strafurteils gegen Arebes begangen wurde; „es war daher auf diese ihm bereits zuerkannte Strafe in Gemäßheit des § 265 StPO. angemessene Rücksicht zu nehmen und wurde, da hierdurch auch der im angefochtenen Urteile als vorliegend angenommene Erschwerungsgrund des Rückfalles bestätigt erscheint, noch eine Strafe von einer Woche strengen Arrests als dem Verschulden des Angeklagten angemessen erachtet . . .“

Das ist in Kürze der Sachverhalt, der den nachstehenden Erörterungen zugrunde liegt.

## II.

Gesetzt den Fall, das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Korneuburg wäre gerechtfertigt gewesen, mit anderen Worten, Arebes hätte tatsächlich bei zwei Diebstählen des Schokor den unbesoldeten Aufpasser gemacht, so könnte doch die Strafe, zu der er verurteilt worden ist, nicht kritiklos hingenommen werden. Wir haben es hier mit einer Erscheinung zu tun, die unter keinen Umständen zu rechtfertigen und nur sehr schwer zu erklären ist. Man bedenke, was das heißt: Der fünfmal wegen Diebstahls vorbestrafte Schokor wird in nicht weniger als fünf Fällen der unmittelbaren Täterschaft des Diebstahls schuldig befunden und zu 14 Tagen Arrest des ersten Grades verurteilt, während der jüngere Arebes, dem weiter nichts als (noch dazu: unbesoldete) Aufpasserei in zwei Fällen zur Last lag, zu einem Monat strengen Arrest verurteilt wird!

Eins aber steht fest: hätte derselbe Richter, der die Strafe über Schokor verhängte, auch über Arebes judiziert, wäre ein derartiges Mißverhältnis zwischen den beiden Strafen vermieden worden.



Dies führt uns zu der weiteren Frage: Wie kam es, daß über Arebes in Korneuburg, über Schokor in Wien-Hernals Recht gesprochen ward? Der Vorsitzende der Berufungsverhandlung hat diese Frage ex offio berührt und konstatiert, daß betreffs des Arebes, der sich in der Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg befand, ein oberlandesgerichtlicher Delegierungsbeschluß vorlag. Von der Verteidigung wurde hierzu das Wort nicht erbeten und zwar aus zwei sehr naheliegenden Gründen; fürs erste hielt die Verteidigung diese Konstatierung für ganz irrelevant, weil der Berufungsgrund der Unzuständigkeit nicht geltend gemacht worden war und eine Berücksichtigung örtlicher Unzuständigkeit von Amtswegen einfach ausgeschlossen ist,<sup>1)</sup> fürs zweite wollte man die Sache so rasch wie möglich erledigt wissen. Diese Erwägungen können jedoch einer Kritik, die nach größtmöglicher Objektivität in der Beurteilung des Falles trachtet, nicht verbieten, die Zuständigkeitsfrage hier zu erörtern. Um es offen herauszusagen: Meiner Ansicht nach genügt zur Begründung des Gerichtsstands der Delegierung ein oberlandesgerichtlicher Delegierungsbeschluß nicht; es ist vielmehr notwendig, daß dieser Beschluß rechtskräftig sei. § 63 Abs. 2 StPO. sagt: „Gegen die in Gemäßheit des § 62 vom Gerichtshofe zweiter Instanz verfügte Delegierung eines andern Gerichtes kann sowohl der Ankläger, als der Beschuldigte beim Kassationshofe Beschwerde führen. Dieselbe ist binnen drei Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses bei dem eröffnenden Gerichte anzubringen.“ Hiermit ist gesagt daß zur Rechtskraft eines Delegierungsbeschlusses das Verstreichen dreier Tage vom Zeitpunkte seiner Eröffnung notwendig ist und daß innerhalb dieser Zeit keine Beschwerde gegen diese Verfügung erhoben wurde; hiermit ist aber weiter gesagt, daß der Delegierungsbeschluß den Parteien eröffnet worden sein muß. Eine derartige Eröffnung ist im Fall Arebes nicht erfolgt. Man könnte nun einwenden: Der Staatsanwaltschaft wurde die Delegierung kundgemacht, dem Beschuldigten sie kundzumachen wäre ganz zwecklos gewesen, da der Delegierungsantrag ja von seiner Seite gestellt wurde. Daß man tatsächlich dieser Ansicht war, beweist ein diesbezüglicher Aktenvermerk. Allein nicht der Beschuldigte, sondern die Anstaltsdirektion war es, die einen derartigen Antrag stellte. Über die Frage eines tatsächlichen Interesses ihrerseits daran, daß die Verhandlung in Korneuburg statt-

---

1) Vgl. neuerdings Löffler; Über unheilbare Nichtigkeit im österreichischen Strafverfahren (Wien 1904), S. 37; „örtliche Unzuständigkeit des urteilenden Gerichtes begründet lediglich eine heilbare Nichtigkeit.“

finde, will ich mich nicht weiter auslassen; möglicherweise wollte sie die Bahnfahrt von Korneuburg nach Wien und zurück, deren Regiepreis für zwei Personen 60 h = 50 Pfg. betragen hätte, ersparen, vielleicht hatte sie ein Interesse daran, daß das Aufsichtspersonal nicht allzulange 112 statt 113 Personen betrage, kurz, es ist das eine rein interne Anstaltsangelegenheit, die hier nicht weiter erörtert sei. Zugegeben ihr tatsächliches Interesse, muß doch ihre rechtliche Kompetenz zu einem Delegierungsantrag aufs entschiedenste bestritten werden. Hatte sie hierzu eine Spezialvollmacht seitens des Arebes? Räumt ihr irgend ein Gesetz eine gesetzliche Vertretung ein? Wir haben nur eine Sorte von Anstaltsdirektionen mit gesetzlicher Vertretungsbefugnis und das sind die Direktionen der Findelanstalten<sup>1)</sup>. Deren Zweck und Organisation ist jedoch von Zweck und Organisation einer Besserungsanstalt denn doch wohl in viel zu hohem Maße verschieden, als daß, sei es auch bei aller Kühnster Interpretation, Gesetzesanalogie hier am Platze wäre.

Diese Erwägungen zeigen wohl zur Genüge die Unzuständigkeit des Bezirksgerichts Korneuburg; gleichwohl sei hier die Frage gestreift, wieso Arebes in die Besserungsanstalt kam. Er ist nämlich nicht nur wegen Diebstahls, sondern auch wegen Übertretung nach § 1 Vagabundengesetzes vorbestraft und aus diesem letztern Grunde ward seinerzeit die Zulässigkeit der Abgabe in eine Besserungsanstalt ausgesprochen. Damals war nämlich Arebes zugleich mit einem gewissen Nabru unter Anklage gestellt. Des Letzteren Mutter bat den Richter — im Protokoll ist dies blau unterstrichen —, ihren Sohn in eine Besserungsanstalt zu geben, und damals wurde dann die Zulässigkeit der Abgabe beider in eine Besserungsanstalt ausgesprochen.<sup>2)</sup> § 16, Ges. v. 24. Mai 1885, Nr. 90 Reichsgesetzblatt sagt im 1. Absatz: „Außer den gesetzlich bestimmten Fällen darf niemand in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt abgegeben werden“. Zu den gesetzlich bestimmten Fällen zählt nun auch § 1 Ges. v. 24. Mai 1885, Nr. 89 Reichsgesetzblatt, nach welchem Arebes bestraft wurde und dessen

1) Hofdekret vom 12. August 1822, Nr. 1888 Justiz - Gesetz - Sammlung. § 72. Abs. 2 Jur. N.; vergl. dazu Krainz-Pfaff-Ehrenzweig, II. Bd., S. 485 Anm. 2.

2) Die Abgabe in eine Besserungsanstalt kann auch ohne strafrichterlichen Ausspruch ihrer Zulässigkeit erfolgen; doch ist hierzu ein Antrag der gesetzlichen Vertreter und die Zustimmung der Pflugschaftsbehörde erforderlich, welche jedoch niemals durch den Strafrichter ersetzt werden kann; § 15 Ges. v. 24. Mai 1885, Nr. 90 RGBl.; vgl. übrigens auch Ulbrich, Lehrbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes (Wien 1904), S. 401 f.

Wortlaut hier Platz finden möge: „Wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher zu bestrafen usw.“. Da kommt einem denn unwillkürlich die Frage: Wie konnte diese Bestimmung auf Arebes Anwendung finden, von dem sogar das Korneuburger Urteil sagt, daß er Mechanikerlehrling war, auf Arebes, der bei seinen Eltern Wohnung und Unterhalt hatte, dessen Vater zwar ein armer, aber ein ehrsammer Proletarier ist, dessen Angehörige gerichtlich unbeanstandet sind und es mit der Erziehung ihrer Kinder eben so gut meinen, als es Leute des sog. vierten Standes können? Etwa deswegen, weil er, von andern verführt, diese oder jene Nacht unter freiem Himmel bei „Mutter Grün“ verbrachte? Eine sittliche Verwahrlosung drohte ihm im Elternhause wahrlich nicht, und nur diese soll ja nach Hoegel<sup>1)</sup> Voraussetzung zur Abgabe in eine Besserungsanstalt sein. „Solche Anstalten“, sagt Hoegel, „sollen die ultima ratio bleiben!“

Noch ein Moment kommt aber in Erwägung. Hätte Arebes nicht nach dem berühmten Koerberschen Erlasse über die Begnadigung Jugendlicher Strafnachsicht verdient? Meine Objektivität verbietet mir zwar, diese Frage zu bejahen; denn nichts liegt mir ferner, als dem freien richterlichen Ermessen eine Beschränkung auferlegen zu wollen; auch bin ich viel zu sehr Verfassungsfreund, um mich darüber hinwegsetzen zu können, daß der Erlaß für keinen Richter bindend sein kann, da er eine Abänderung des Gesetzes lediglich im Verordnungswege bedeutet. Aber die eine Bemerkung vermag ich hier doch nicht zu unterdrücken, daß objektiv die Möglichkeit einer Begnadigung vorlag. Und was geschah de facto? Ein Obst- und ein Kaninchendiebstahl mußte mit einem Monat strengen Arrest verbüßt werden. Dann kam der arme Arebes auf einen Monat ins Polizeigefängnis, bekanntlich überall der beste Ort zur Hebung des sittlichen Niveaus. Warum geschah dies? Etwa aus dem Grunde, weil es im § 8 Ges. v. 24. Mai 1885, Reichsgesetzblatt Nr. 90 heißt, der Verurteilte könne bis zu dem Zeitpunkte, in welchem eine Landeskommision über die Abgabe in eine Besserungsanstalt schlüssig geworden sei, im Gerichtsgefängnisse angehalten werden<sup>2)</sup>? War es überhaupt notwendig, ihn inzwischen in Haft zu lassen, da er der Flucht so wenig verdächtig war, daß man ihn die am 12. November 1903 verhängte Strafe erst am 25. desselben Monats antreten

1) Festgabe der allg. österr. Gerichtszeitung z. 24. Juristentag. S. 114.

2) Leitmaier, Österreichische Gefängniskunde (Wien 1890)S. 228.

ließ? Die Aufwerfung dieser Fragen mag genügen, ihre Beantwortung kann unterbleiben. Und dann die sechs Monate in der Besserungsanstalt! Treffend sagt Österreichs großer Philosoph Carneri<sup>1)</sup>: „Und warum heißt's: Gnade vor Recht, und nicht Gnade vor Gerechtigkeit? Weil eine über die Gerechtigkeit hinausgehende Gnade ein Unrecht wäre. Das Recht hat strenge gehandhabt zu werden, soll es anders ein gleiches sein für Alle und allgemein geachtet. Der Angeklagte, dessen Sache am schlimmsten steht, der sich aber unschuldig weiß und ein Herz im Leibe hat, wird nach einem gerechten und nicht nach einem gnädigen Richter verlangen. Nur wo Gesetz und Rechtsfall nicht ganz sich decken, ist Gnade am Platz; denn echte Gnade ist Gerechtigkeit.“

Doch ich will zu der Diskrepanz der Urteile gegen Schokor und gegen Arebes zurückkehren. Daß zwischen Recht und Ethik Widersprüche bestehen, ja bestehen müssen, wer wollte dies in Abrede stellen? Aber darf ein derartiger Widerspruch soweit gehen, daß der entfernt Mitschuldige strenger bestraft wird als der Haupttäter? Finger<sup>2)</sup> bemerkt, daß in der Praxis sich die Strafen in der Nähe des Strafminimums bewegen, und da soll eine Strafe am Platze sein, die den, der in zwei Fällen den unbesoldeten Aufpasser gemacht haben soll, mehr als doppelt so streng bestraft wie den fünfmal vorbestraften und neuerdings fünffach schuldig befundenen Haupttäter? Man wende ja nicht ein, diese Erörterung sei ungerechtfertigt, es sei ja ohnedies bei diesem Urteil nicht geblieben. Das ist richtig, aber es ist dies zum Teil eine Folge des Umstandes, daß in zweiter Instanz teilweise Freispruch erfolgte; es ist dies ferner kein Verdienst der Staatsanwaltschaft, sondern einzig und allein der Verteidigung, die — es sei das nicht verschwiegen — in diesem Falle keine leichte Aufgabe hatte. „Für die Strafzumessung“, sagt Wulffen<sup>3)</sup>, „ist nicht nur von Bedeutung, daß beispielsweise der Täter an einem bestimmten Tage und Orte einem bestimmten anderen einen Gegenstand von einem gewissen Werte gestohlen hat. Vor allem wollen wir wissen, wie er auf den Gedanken, zu stehlen, kam, wie er sich bei Ausführung der Tat und hinterher bei der Verwertung des gestohlenen Gutes, sowie bei und nach Entdeckung des Diebstahls verhalten hat . . . Für die Strafzumessung ist der objektive Erfolg der Straftat nur der eine Faktor; der andere gleichwichtige liegt in der Psychologie der Tat und des Täters.“ Und es ist ein schönes Wort

1) Carneri, Der moderne Mensch (Volksausgabe) S. 30 f.

2) Finger, 1. Bd. S. 305.

3) In diesem Archiv. 14. Bd. S. 111.

von Carneri<sup>1)</sup>, das manchem Richter diesseits und jenseits der deutsch-österreichischen Grenze zur Beachtung empfohlen sei: „Je menschlicher das Urteil, je machtvoller gestaltet sich der Eindruck, den es im Verurteilten zurückläßt.“ Wie aber, wenn sich ein erst 15jähriger Verurteilter sagen muß, er sei mehr als doppelt so hart gestraft als sein Verführer, der mehr verbrochen hat und um so viel milder bestraft wird! Am 3. September 1904 hat Exz. Dr. v. Körber zu den Czernowitzer Richtern sich geäußert: „. . . Der Erfolg wird nur dann gesichert sein, wenn die Bevölkerung den Richter begreift. Die Richter mögen stets darauf achten, daß ein großes Stück der Volkserziehung in ihren Händen liegt.“ Kann das Volk derartige Strafzumessungen begreifen? Und wie sieht es in einem derartigen Falle mit der Volkserziehung aus?

Wenden wir uns nunmehr den Zeugenaussagen zu, welche zur Begründung des Schuldspruches herangezogen wurden. Als eine Undeutlichkeit ward es in der Berufungsausführung bezeichnet, daß, nachdem Arabes wegen zwei Fakten unter Anklage gestellt war, in den Entscheidungsgründen nicht ersichtlich gemacht war, durch welche Zeugen das Faktum a, durch welche das Faktum b als erwiesen angenommen wurde. Freilich, die Berufungsinstanz fand darin keine Undeutlichkeit, „da alle diese Zeugen den Angeklagten im höchsten Grade belasteten und die Überzeugung des Richters daher einer festen Basis nicht entbehrt“. Sehr schön gesagt! Aber wenn diese feste Basis wirklich vorhanden ist, wenn alle diese Zeugen den Arabes nicht nur belasteten, sondern sogar im „höchsten Grade“ belasteten, warum hat dann das Kreisgericht Korneuburg in dem einen der zwei Fälle auf Freispruch erkannt?

Es sei nur auf den sub I. dieser Abhandlung mitgeteilten Inhalt der einzelnen Zeugenaussagen Bezug genommen. Es sei hervorgehoben, daß einer der vier Zeugen, nämlich der Zeuge Timsch, sich dahin äußerte, er sei erst von einem Polizeiagenten auf den Abgang der Stoffreste aufmerksam gemacht worden. Über den Linoleumdiebstahl wurde dieser Zeuge überhaupt nicht vernommen, und es ist daher geradezu ganz und gar unverständlich, wieso das Kreisgericht Korneuburg zu der Behauptung kommt, daß für diese Tat des Angeklagten (nämlich den Linoleumdiebstahl) die Aussagen von vier Zeugen vorliegen. „Drei Zeugen“ wäre zu erklären. Welches ist der vierte Zeuge?

An zweiter Stelle sei hier des Zeugen Retschus gedacht, dessen

1) Carneri, a. a. O. S. 152.

klare Aussage die Annahme zuläßt, Schokor habe eine Linoleumrolle gestohlen; mehr ist aber auch beim besten Willen der Aussage des Retschus nicht zu entnehmen; von Arabes ist hier keine Rede!

Weit interessanter vom kriminal-psychologischen Standpunkt aus betrachtet sind die Zeugenaussagen des Tauh und des Schokor. Sie bilden einen typischen Beitrag zur Würdigung der Aussage Jugendlicher überhaupt, und es sei daher gestattet, bei ihnen etwas länger zu verweilen.

Zunächst möge der Zeuge Tauh ein wenig in Betracht kommen. Er ist ein 15jähriger Bursch und macht einen recht honetten Eindruck. Bei der bezirksgerichtlichen Verhandlung gab er an, Arabes habe beim Linoleumdiebstahl des Schokor den Aufpasser gemacht, beim Diebstahl der Stoffreste sei er (Zeuge) jedoch nicht dabei gewesen. Über Requisition des Berufungsgerichtes wiederum vernommen, ergänzte er seine Aussage dahin, er habe gesehen, wie Arabes mit ausgespreiztem Mantel beim Linoleumdiebstahl die Mauer gemacht habe; auch habe er die gestohlenen Stoffreste aus Arabes' Weste hervorkucken gesehen. Die Wahrheit dieser Angaben vorausgesetzt, wäre dies ein Strich gegen die Rechnung der Anklage, da doch niemand es für bare Münze hinnehmen könnte, daß Ende November gestohlene Stoffreste bereits am 2. November aus der Weste des Arabes hervorgeschaut hätten. Doch davon sei hier ganz abgesehen. Weit beachtenswerter kommt mir der Widerspruch vor, der darin liegt, daß Tauh einmal sagt, er wisse nichts über den Stoffrestdiebstahl anzugeben, dann wiederum die Angabe macht, die Stoffreste hätten aus der Weste herausgeblickt. Interessant ist es nun, welche Würdigung diese Aussage seitens des Berufungsgerichts findet. Das Kreisgericht Korneuburg zerlegt diese Aussage in zwei Teile: einen glaubwürdigen und einen unglaubwürdigen. Glaubwürdig erscheint ihm die Aussage betreffs des Linoleumdiebstahls, unglaubwürdig die auf den Stoffrestdiebstahl bezügliche; erstere wegen ihres Zusammentreffens mit angeblich drei andern Zeugenaussagen, letztere, weil sie schwankend und vereinzelt ist.

Gegen eine derartige Auffassung wäre Folgendes einzuwenden: Sagt ein Zeuge über mehrere Tatbestände aus, die er an Personen beobachtet hat, welche zu ihm in verschiedenen Verhältnissen stehen, über Tatbestände, die er an verschiedenen Orten, zu verschiedenen Zeiten, bei verschiedenen Gelegenheiten, kurz unter verschiedenen Umständen beobachtet haben will, so liegt gewiß kein Grund vor, die eine Aussage für vollkommen glaubwürdig, eine andere für minder glaubwürdig zu halten. Derartige Erwägungen

konnten jedoch im vorliegenden Falle nicht platzgreifen; es konnte sich somit lediglich um die Frage handeln, ob Tauh glaubwürdig sei oder nicht. *Tertium non datur*. Es ist vor allem zu bedenken, daß die Tatsache, jemand habe den Aufpasser gemacht, doch nicht so augenfällig ist wie z. B. die, jemand habe einen Schlag geführt. Erstere ist ein psychisches, letztere ein physisches, bzw. psychophysisches Phänomen. Hier kommt es denn doch ein wenig auf die *causa scientiae* an. Denn der Vorgang, jemand sei Aufpasser, trägt sich doch nicht in der Außenwelt, sondern nur in der Innenwelt des Individuums zu. Eine Angabe, eine entsprechende Mantelbewegung wahrgenommen zu haben, verdient schon aus dem Grunde keinen Glauben, weil kein Aufpasser so ungeschickt handelt, gar wenn er weiß, ein Bekannter von ihm sei in der Nähe. Und Schokor, Arebes und Tauh waren treue Kameraden. Ganz unberücksichtigt blieb ferner die Tatsache, daß Schokor gelegentlich einer frühern Einvernahme in bezug auf den Linoleumdiebstahl sich geäußert hat: „Zugeschaut haben mir Lakart, Tauh und Arebes.“ Und wenn Tauh voll und ganz Glauben verdienen sollte, hätte doch die Tatsache, daß er von gestohlenen Stoffresten, die angeblich in Arebes' Weste gesteckt haben, etwas wußte, das Gericht zum Nachdenken gestimmt, dem Gericht die Frage nahegelegt haben sollen: „Woher weißt du das?“

Wenden wir uns nun dem vielgenannten Schokor zu; er ist 16 Jahre alt, macht den Eindruck eines Zwanzigjährigen und hat, abgesehen von seiner letzten 14tägigen Strafe, zu der er im März verurteilt worden war und die er Anfang September noch nicht verbüßt hatte <sup>1)</sup>, bereits 24 Stunden, 14 Tage, 48 Stunden, 5 Tage und 48 Stunden Zeit gehabt, über seinen wahren Wert nachzudenken. Trotz alledem sei offen bekannt, daß er den Eindruck eines gutmütigen Burschen macht, der, wenn er heute in Zwangserziehung gebracht würde oder einen umsichtigm Vormund erhielte, der von dem ihm zustehenden Züchtigungsrechte Gebrauch machen würde, mit Leichtigkeit für die menschliche Gesellschaft zu retten ist. Nur muß man seinen Angaben etwas skeptisch gegenüberstehen. In bezug auf den Linoleumdiebstahl sagt er das eine Mal, Arebes habe mit andern ihm beim Diebstahl zugeschaut, das andere Mal, er habe den Aufpasser gemacht. Hinsichtlich der Stoffreste gibt er einmal an, Arebes habe sie für ihn verkauft, das andere Mal, er habe den Aufpasser gemacht, ein drittes Mal, er sei an deren Diebstahl unbeteiligt.

---

1) Hierzu sei bemerkt, daß § 401 StPO. einen Strafaufschub von höchstens sechs Wochen gestattet.

Sehen wir von der letzten Aussage, die erst im August 1904 erfolgte und daher dem Bezirksgericht Korneuburg unbekannt war, ab, so können wir doch unser Befremden darüber nicht unterdrücken, daß auf die alleinige Aussage solch eines Burschen hin Arebes wegen Mitschuld am Stoffrestdiebstahl schuldig befunden werden konnte.

Man wird es aber nach dem Gesagten auch begreiflich finden, daß die Verteidigung diese beiden Zeugen zur Berufungsverhandlung geladen wissen wollte, und muß es als bedauerlich bezeichnen, daß ihre Einvernahme lediglich im Requisitionswege erfolgte, so daß die Möglichkeit eines Kreuzverhöres entfiel. Nicht nur, daß dadurch die Kritik der Zeugenaussagen in den Schlußvorträgen des Verteidigers und des Staatsanwalts eine unvollständige bleiben mußte, war dies auch ein Verstoß gegen den Geist der österreichischen Strafprozeßordnung. Denn „ihrem Wesen nach ist“, wie die Plenarentscheidung des Kassationshofs vom 9. März 1887, Z. 1752 sehr richtig betont, „die Berufungsverhandlung wegen Übertretungen nichts anderes als ein neues, mit erhöhten Garantien (für die Ermittlung der Wahrheit und des Rechtes) ausgestattetes Hauptverfahren, in welchem der Berufungsrichter seine Aufgabe auf Grund des gesamten ihm vorliegenden Materials (§ 262 StPO.) selbständig zu lösen hat“.

Diese Entscheidung verdient die vollste Zustimmung. Sie ist eine jener vielen Entscheidungen, die Österreichs höchstem Tribunal ein so hohes rechtswissenschaftliches Ansehen eingetragen haben und seinen Aussprüchen, wenn schon nicht die Geltung einer lex, so doch legis vicem brachten. Makarewicz in Grünhuts Zeitschrift, 25. Bd., S. 317 behauptet von den Kassationshofsentscheidungen, „daß dieselben im Laufe der Zeiten die Rolle des Gesetzes oder wenigstens seiner authentischen Interpretation zu spielen anfangen.“ Es ist daher ein gewagtes Beginnen, zu einer Kassationshofentscheidung in Opposition zu treten.

Dennoch tue ich dies. Mögen die österreichischen Juristen, die dies lesen, überzeugt sein, daß ich zu meiner Opposition gute Gründe habe; mögen sie überzeugt sein, daß ich dies nicht täte, wenn ich an der Stichhaltigkeit der von mir angeführten Gründe auch nur den leisesten Zweifel hätte.

Im Falle Arebes hat nämlich das Kreisgericht Korneuburg den Nichtigkeitsgrund, der daraus deduziert wurde, daß dem eidesunfähigen Schokor der Handschlag an Eidesstatt abgenommen wurde, verworfen und die kreisgerichtliche Rechtsanschauung mit einem Hinweis auf die Kassationshofentscheidung vom 11. September 1885, Z. 7158 begründet.

In § 453 StPO. heißt es mit bezug auf das bezirksgerichtliche Strafverfahren: „Die Beidigung der Zeugen findet in der Regel nicht



statt, sondern der Richter kann sich statt des Eides der Zeugen mit einem Handschlag derselben begnügen. Handelt es sich aber um die Überweisung eines leugnenden Beschuldigten durch die Aussage von Zeugen, so müssen dieselben, wenn der Beschuldigte deren Beeidigung insbesondere verlangt, oder wenn es sich um eine Gesetzesübertretung handelt, welche eine Arreststrafe von wenigstens einem Monate, oder eine Geldstrafe von wenigstens hundert Gulden, oder den Verlust des Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse nach sich zieht, vorschriftsmäßig beeidet werden, insofern ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht<sup>1)</sup> Die Frage, um die es sich handelt, ist in kriminalpsychologischer wie kriminalpolitischer Hinsicht höchst interessant. Denn das Problem der Zeugenaussage beschäftigt sich auch mit dem Unterschied von beeideter und unbeeideter Aussage. Die Aussage unter Handschlag bildet gewissermaßen ein Mittelding. Im großen und ganzen kann von dieser Institution des österreichischen Strafprozesses behauptet werden, daß sie sich als Kautel für wahrheitsgemäße Zeugenaussagen bewährt hat. Ihre Einführung in Deutschland würde vielleicht das auf dem Innsbrucker Juristentag so kontrovers gewesene Problem des fahrlässigen Falscheides in einem andern Licht erscheinen lassen.

Diese Bestimmung findet ihre Erklärung in der Tendenz der Strafprozeßordnung, mit Rücksicht einerseits auf die Geringfügigkeit, andererseits auf die große Anzahl der den Bezirksgerichten zur Aburteilung zugewiesenen Agenden das Verfahren möglichst einfach und formlos zu gestalten und anstatt der zeitraubenden Formalität der Vereidigung die einfachere Institution des Handschlags an Eidesstatt zu setzen. Der Sinn der herangezogenen Gesetzesbestimmung ist folgender: Ist ein Zeuge eidesfähig, so darf ihn der Richter vereidigen, er kann sich aber auch mit dem bloßen Handschlag an Eidesstatt begnügen. In gewissen Fällen darf er sich aber mit dem eidesstättigen Handschlag („verhandschlagen“ nennt es unser liebliches Amtsdeutsch mitunter) nicht begnügen, sondern muß zum feierlichen Eid schreiten. Aus dem Schlußsatze: „sofern ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht“, darf keineswegs geschlossen werden, daß der Handschlag an Eidesstatt — etwa im Gegensatz zum Eide — auch einem eidesunfähigen Zeugen abgenommen werden dürfe. Vielmehr konnte und wollte damit nichts anderes gesagt sein, als daß der Anspruch des leugnenden Beschuldigten auf Beeidigung

---

1) Lohsing, Der Handschlag an Eidesstatt im bezirksgerichtlichen Strafverfahren, in der Wiener „Gerichtshalle“ 1904, S. 467.

des Belastungszeugen seine Grenze an den Eideshindernissen des § 170 StPO. habe; dies ausdrücklich hervorzuheben, war eine gesetzgeberische Vorsicht. Im Gerichtshofsverfahren fehlt eine derartige Bestimmung; hier ist sie eben überflüssig, da beim eidesfähigen Zeugen der Eid die Regel ist, von der es ohne ausdrückliche Zustimmung des Angeklagten gewöhnlich keine Ausnahme gibt. Im bezirksgerichtlichen Verfahren hingegen gilt als Regel die Aussage unter Handschlag an Eidesstatt, an dessen Stelle stets der Eid treten kann, in gewissen Fällen sogar treten muß. Aber es liegt im Wesen des Wortes „begnügen“, dort mit einem Minus vorlieb zu nehmen, wo man ebensogut ein Plus begehren könnte. Wo dieses Plus nicht vorhanden ist, kann doch auch das Minus, das ein integrierender Bestandteil dieses Plus ist, keine Berechtigung haben. Wäre die in Rede stehende oberstgerichtliche Entscheidung richtig, zu welchen Konsequenzen würden wir dann gelangen? Zunächst zu der, daß im bezirksgerichtlichen Verfahren der Richter eidesunfähigen Zeugen gegenüber vermittels des Handschlags an Eidesstatt eine höhere Wahrheitskautele hätte als der Gerichtshof, dessen Vorsitzender in der Regel zur Abnahme des Handschlags an Eidesstatt nicht befugt ist; sodann aber zu der Konsequenz, daß Personen, die im Sinne des Hofdekrets vom 10. Januar 1816, J. G. S. Nr. 1201 deswegen nicht in Eid genommen werden dürfen, weil ihre Religion die Eidesablegung ihnen untersagt und daher den Handschlag an Eidesstatt leisten, diesen auch für den Fall ihrer Eidesunfähigkeit leisten könnten.

Im Falle Arebes darf überdies Folgendes nicht außer acht gelassen werden: Arebes hat geleugnet; die ihm zur Last gelegte Gesetzesüberschreitung hat eine einmonatige Arreststrafe zur Folge gehabt (daß die Berufungsinstanz sie aufhob, ist eine Sache, die hierfüglich außer Betracht bleiben kann); die Vereidigung der Zeugen hätte daher unter allen Umständen erfolgen müssen (§ 453 StPO.), und da soll bei einem eidesunfähigen Zeugen, wie es Schokor nach § 170, Z. 1 StPO. ist, der Handschlag an Eidesstatt zulässig sein?

Ich bin mit meinen Reflexionen bei den Rechtsanschauungen des Berufungsgerichts angelangt und kann es mir nicht versagen, die Auffassung, welche das Kreisgericht Korneuburg über das Wesen des Rückfalls vertritt, mit Stillschweigen zu übergehen. Beachtenswert ist und bleibt es, daß die Berufungsinstanz den Erschwerungsgrund des Rückfalls als gegeben annimmt, trotzdem, wie die Zitierung des § 265 StPO. zeigt, das Kreisgericht Korneuburg sich vollkommen klar darüber war, daß das Delikt, wegen dessen es den Arebes schuldig sprach, nicht nach, sondern vor seiner ersten Ver-

urteilung begangen wurde. Vermutlich war das Bezirksgericht der Ansicht, Rückfall liege vor, wenn nach Begehung eines Deliktes ein anderes begangen werde. Allein nicht auf den Zeitpunkt der Begehung des ersten Deliktes, sondern auf den der Bestrafung hat es anzukommen.<sup>1)</sup> Rückfällig ist nur derjenige, der nach (sei es auch nur teilweise) verbüßter Strafe ein neues Delikt begeht. So lagen jedoch im Falle Arebes die Dinge nicht; und hat das Kreisgericht Korneuburg trotzdem Rückfall angenommen, so kann dieser, so paradox es auch klingen mag, nicht anders als „Rückfall nach vorwärts“ genannt werden, der in der Kriminaljurisprudenz gewiß ein Novum begründet, dessen Priorität neidlos dem Kreisgericht Korneuburg überlassen sei. Nur möge ja nicht die Anschauung aufkommen, es handle sich hier um eine sog. Doktorfrage. Welche Bedeutung insbesondere beim Delikte des Diebstahls der richterliche Ausspruch, ob Rückfall vorliege, hat, haben wir in diesem Archiv erst unlängst auseinandergesetzt,<sup>2)</sup> weshalb in diesem Zusammenhange ein Hinweis auf unsre seinerzeitigen Ausführungen genügen möge. Wenn jedoch das Berufungsgericht § 265 StPO. anwandte und dennoch eine Strafe von einer Woche strengen Arrest verhängen zu müssen glaubte, hat es, die Richtigkeit des Schuldspruches vorausgesetzt, seine Strafbefugnis zwar nicht überschritten; aber dem Geiste des Gesetzes wäre es mehr gerecht geworden, wenn es sich die Frage vorgelegt hätte: Wäre Arebes, wenn er anlässlich seiner ersten Verurteilung auch der ihm heute zur Last gelegten Delikte schuldig befunden worden wäre, strenger verurteilt worden? Ich glaube kaum, daß ein österreichischer Richter diese Frage bejahen würde; vielmehr hätte es im Sinne der v. Liszt'schen These, daß nur die Strafe gerecht ist, welche notwendig ist, vollkommen genügt, wenn das Berufungsgericht den Angeklagten schuldig gesprochen, die Strafe jedoch durch die seinerzeit verhängte als konsumiert erachtet hätte. Es sei nur an den viel erörterten Fall eines der Prager Adelsfälscher erinnert, der, nachdem er wegen  $x$  Fakten zu 5 Monaten verurteilt worden war, noch wegen 2 weiterer Fakten schuldig befunden, jedoch nicht neuerdings bestraft wurde; das Prager Landes- und Strafgericht hat sich auf den richtigen Standpunkt gestellt, daß bei Vorliegen von  $x + 2$  Fakten dieselbe Strafe verhängt worden wäre, die angesichts des Schuld-

1) Vergl. dazu Finger, das (öst.) StrR. 1. Bd. (Berlin 1894) S. 229, Lammasch, Grdr. (Leipzig 1899), S. 39, Herbst, Handbuch des öst. StrR., I Bd., 4 Aufl. (Wien 1878) S. 359 f.

2) Lohsing, Eine Lücke in den österreichischen Strafkarten, in diesem Archiv, 17. Bd., S. 157.

spruchs wegen x Fakten in Anwendung kam, und daß es dem Grundsatz der Billigkeit widerspreche, jetzt die 2 Fakten strenger zu bestrafen, als dies damals geschehen wäre. Und dabei handelte es sich in Prag um einen Betrüger, der durch sein Tun die irrtümliche Ausübung von Reservatrechten der Krone erschlichen hatte! Wie harmlos erscheint neben ihm Arebes, der lediglich der — noch dazu: unbesoldeten — Aufpasserei beim Diebstahl schuldig befunden wurde! Auch hätte nicht ganz übersehen werden sollen, daß ein Knabe aus dem Volke für die juristischen Subtilitäten, wie Strafhaft, Verwahrungshaft und korrektionelle Nachhaft ziemlich unempfindlich ist; er sagt sich nur: Ich bin 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Monate eingesperrt gewesen. Und leider sagt nicht nur er, sondern sagt auch man das. Wird gar in Betracht gezogen, daß die Anhaltung in der Besserungsanstalt und die sie rechtlich ermöglichende Verurteilung wegen Landstreicherei auf einer rechtsirrtümlichen Anschauung fußte, so wird man wohl selbst bei staatsanwaltschaftlichster Gesinnung zugeben müssen, daß dies doch ein bißchen zu viel des Guten ist. Vielleicht tragen gerade diese Ausführungen ein wenig dazu bei, daß der brennenden Frage der Strafzumessung mehr Aufmerksamkeit zugewendet werde.

Das punctum saliens meiner Reflexionen ist jedoch die Frage des unwiderstehlichen Zwangs. Dessen Nichtannahme seitens des Erstrichters ward als Nichtigkeitsgrund geltend gemacht, und sowohl in der Berufungsschrift als auch in der mündlichen Berufungsausführung ausführlich erörtert. Es war betont worden, daß schon die Tatsache, daß jemand beim Diebstahl eines andern den Aufpasser macht und nichts dafür bekommt, zum Nachdenken veranlassen könne; diese Erwägung müsse hier umsomehr zutreffen, da Schokor, trotzdem um nur ein Jahr älter als Arebes, bedeutend kräftiger und stärker als dieser und daher die Möglichkeit vorhanden ist, Arebes habe sich vor Schokor so gefürchtet, daß ihm der Strafausschließungsgrund des § 2 lit. g StG. zustatten komme. Auch sei Schokor darüber zu befragen, ob er den Arebes nicht öfter geprügelt habe. Schokor sagt nun, er habe ihn geprügelt, am Tage des Diebstahls jedoch nicht vor, sondern nach der Tat, weil Arebes ihn bei der Polizei verraten habe. Daß Arebes tempore criminis facti dabei war, gibt er ja selbst zu; dieses Geständnis läßt jedoch noch immer zwei Möglichkeiten zu: entweder war er Mitwisser oder Aufpasser. War er ersteres, so würde die Frage nach unwiderstehlichem Zwange belanglos sein; wir hätten es mit Vorschubleistung zu tun, die jedoch als delictum sui

1) § 212, St. G.; vgl. dazu Jan k a, Das österr. Str.-R. (Prag und Leipzig 1884), S. 353 f.

generis nur in bezug auf Verbrechen strafbar, hingegen in bezug auf Vergehen und Übertretungen straflos ist. Will man jedoch — und sei es mit Rücksicht auf die bereits erwähnte Aussage des Zeugen Tauh — annehmen, Arebes sei Aufpasser gewesen, so hätte man doch nicht Schokors Aussage ganz übersehen sollen. Denn er sagt mehr, als die Verteidigung von ihm erwartete. Er gibt nämlich nicht nur zu, den Arebes geprügelt zu haben, sondern er sagt überdies, daß Arebes es war, der ihn bei der Polizei verraten habe. Kriminalpsychologisch ist das sehr erklärlich; Arebes hat unter unwiderstehlichem Zwange den Schokor auf seinen Beutezügen begleitet, in dem Augenblicke aber, da er sich vor ihm sicher fühlte, hat er vermutlich die polizeiliche Anzeige erstattet. Dies ist unseres Erachtens geradezu ein Schulbeispiel für unwiderstehlichen Zwang, zumal wenn man bedenkt, daß Arebes selbst keinen Schaden zugefügt hat, der Schaden jedoch welcher durch das Delikt des Täters verursacht wurde, ein mit Leichtigkeit reparabler ist. Doch sehen wir davon ab; fragen wir nur: Wie verhält sich die Berufungsinstanz zu diesem Nichtigkeitsgrunde? Sie gibt ihm nicht statt, sie verwirft ihn aber auch nicht, sondern sie läßt diese von der Verteidigung geltend gemachte Einwendung unberücksichtigt und erkennt gar nicht darüber. Hier ist das punctum saliens. Das ist der Grund, dem diese Reflexionen eigentlich ihre Entstehung verdanken. Wir haben eine große kriminalpsychologische Bewegung, und was ist der Kernpunkt der Kriminalpsychologie eigentlich anderes als die Frage nach der Willensfreiheit? Warum sollen Jugendliche, warum sollen geistig Minderwertige de lege ferenda anders behandelt werden? Weil ihre Willensfreiheit eine andere ist. Wahrlich, solch eine Bagatelle ist das Problem der Willensfreiheit denn doch nicht, daß, wenn ein Verteidiger Willensunfreiheit geltend macht und begründet, darüber einfach mit Stillschweigen hinweggegangen wird.

Solange die Dinge so liegen, wird jeder Verteidiger mit der vielfach angefeindeten Institution der Geschwornengerichte sympathisieren; solange die Dinge so liegen, muß die Frage nach Beseitigung der Jury entschieden als verfrüht bezeichnet werden.

Schließlich sei auch der bereits sub I dieser Darstellung erwähnten Äußerung des Vertreters der Staatsanwaltschaft gedacht, welcher in der Bereitwilligkeit des Arebes zu sofortigem Strafantritt ein Geständnis erblickte. Einer Widerlegung der Ansicht, daß dies ein Geständnis sei, bedarf es wohl nicht. Eine Bemerkung hingegen kann ich doch nicht unterdrücken. Wenn § 465 St. P. O. den Eltern eines

Minderjährigen die Ergreifung der Berufung auch gegen dessen Willen einräumt, so ist es wahrlich nicht die ratio legis, daß der Staatsanwalt den Eltern die Ausübung ihres guten Rechts in der Weise zu erschweren trachtet, daß er den Strafantritt eines 15 jährigen Jungen als Schuldbekentnis bezeichnet. „Ideal betrachtet“, sagt Vargha<sup>1)</sup> „ist der Staatsanwalt Vertreter des Gesetzes und der Verteidiger Vertreter der Unschuld“. Es gibt doch noch Fälle, die Vargha belehren können, daß er ein großer Idealist ist, hoffentlich kein unverbesserlicher Idealist. Aber ich mit meinem beschränkten Untertanenverstand möchte mir erlauben, gegen eine derartige Vertretung des Gesetzes durch einen Vertreter der Staatsgewalt zwar in höflichster Weise, aber auf das allerentschiedenste zu protestieren und beharrlich dem Wunsche Ausdruck zu geben, mein Protest möge nicht ungehört verhallen.

Damit bin ich fertig, freilich nur mit dem, was ich in concreto zu sagen gehabt hätte. Wenn ich noch etwas hinzuzufügen habe, ist es ein Appell an die Generalprokuratur, im Wege einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes<sup>2)</sup> dem Kassationshof Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern,

1. ob ein 15 jähriger Bursche, der bei seinen Eltern Wohnung und Kost genießt, als Subjekt der Übertretung der Landstreicherei in Betracht kommen kann;

2. ob die Einrede des unwiderstehlichen Zwangs wirklich solch eine Bagatelle ist, daß das Berufungsgericht sie mit völligem Stillschweigen übergehen darf;

3. ob einem nach § 170 Z. 1 St. P. O. eidesunfähigen Zeugen von Rechtswegen der Handschlag an Eidesstatt abgenommen werden darf;

4. ob es einen „Rückfall nach vorwärts“ gibt;

5. ob der Gerichtsstand der Delegation entstehen kann, wenn der Beschuldigte weder die Delegation beantragt noch eine Verständigung von ihrer Bewilligung erhalten hat.

---

1) Vargha, Verteidigung (Wien 1877) S. 298.

2) Dieses Rechtsmittel kann nur vom Generalprokurator und zwar ohne Beschränkung auf eine gewisse Frist „gegen Urteile der Strafgerichte, welche auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhen, sowie gegen jeden gesetzwidrigen Beschluß oder Vorgang eines Strafgerichtes“ erhoben werden (§§ 33, 292 und 479 StPO.), wie für solche Leser, die den österreichischen Strafprozeß nicht kennen, hier angeführt sei; vgl. neuerdings Löffler, Über unheilbare Nichtigkeit im österreichischen Strafverfahren (Wien 1904), S. 63—72.

## III.

Mit den Ausführungen über den Fall Arebes war zu zeigen beabsichtigt, daß die Lage der Jugendlichen in Österreich mitunter eine derartige ist, daß man sich der Erwägung nicht verschließen kann, es sei gut, nicht erst die *lex ferenda* abzuwarten, sondern schon angesichts der *lex lata* den derzeitigen Zustand nach Tunlichkeit und Möglichkeit zu bessern.

De lege ferenda werden vielfach große Erwartungen auf die bedingte Verurteilung gesetzt, deren Kern Deutschland heute schon in der Form der bedingten Begnadigung akzeptiert hat. Ob bei uns in Österreich eine bedingte Begnadigung rechtlich möglich sei, kommt angesichts des Umstandes nicht in Betracht, daß die Institution des bedingten Strafvollzuges viele Gegner hat, denen man moderne kriminalpolitische Gesinnung nicht absprechen, deren Gründen gegen die bedingte Verurteilung man, selbst falls man ihnen nicht beipflichten will, eine gewisse Berechtigung nicht versagen kann, schon aus dem Grunde, weil bei uns in Österreich die Gesamtverhältnisse andere als im Auslande sind.<sup>1)</sup>

Unter solchen Umständen wurde der sogenannte Körber'sche Begnadigungserlaß, der unter gewissen Voraussetzungen unbedingten Straferlaß bei Personen, die das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, ermöglicht, allgemein aufs sympathischste begrüßt, und er kam in der Praxis vielfach zur Anwendung. Es läßt sich nicht mit apodiktischer Gewißheit behaupten, daß dies in letzter Zeit anders geworden ist — die jeweilige österreichische Kriminalstatistik braucht nämlich sechs Jahre, ehe sie erscheint —, aber wer die Strafrechtspflege aufmerksam beobachtet, wird vielleicht meine Ansicht teilen, daß die Anwendung dieses Erlasses immer seltener wird, insbesondere, seitdem v. Liszt in seinem Prager Vortrag über „Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung“<sup>2)</sup> sich zwar nicht direkt als Gegner dieses Erlasses bekannt, aber immerhin deutliche Bemerkungen gegen diese Institution geäußert hat. Von einem meiner Freunde, der erst unlängst bei einer Beratung über den Fall eines Jugendlichen zugegen war, erhalte ich einen Brief, der geeignet ist, die Justizverwaltung auf einen Übelstand aufmerksam zu machen. Es handelte sich um einen Jugendstreich (ich kann den Fall nicht näher schildern,

1) Vgl. H. Groß, Gesammelte Kriminalistische Aufsätze (Leipzig 1902), S. 55 f.; Lammach, Festgabe der allg. öst. Gerichtszeitung zum 24. d. Juristentag (Wien 1904), S. 78, und Hoegel, ebenda, S. 113.

2) Einen ausführlichen Bericht über diesen Vortrag bringt die Wiener „Gerichtshalle“, 48. Jahrgang, Nr. 6 vom 8. November 1903.

da man sonst wissen könnte, woher der Wind weht, während es selbstverständlich ist, daß ich den Namen des Briefschreibers nicht nennen kann); und da heißt es nun in dem Brief: „In der Praxis lernt man erst kennen, wie der Körperliche Erlaß über die Begnadigung nur zum Schaden der Jugendlichen gebraucht wird. Über die Begnadigung ist Beschluß zu fassen, wenn die Strafdauer drei Monate nicht übersteigt; im vorliegenden Falle hat sich die Schule und die Gemeinde so über den Jungen geäußert, daß Begnadigungsbeschluß notwendig erfolgen mußte. Dieses Begnadigungsverfahren ist sehr langwierig und mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden. Deshalb gibt man einfach vier Monate und ist die ganze unangenehme Sache los.“

Eine derartige Praxis könnte nicht Platz greifen, wenn der Körper'sche Erlaß eine Höchststrafe in thesi und keine in hypothesi als Voraussetzung der Begnadigung normiert hätte, und hier ist eine Gelegenheit zur Verbesserung dieser Institution gegeben. Ich habe die Stelle aus diesem Briefe nicht veröffentlicht, um einen Sensationsknalleffekt zu erzeugen; wäre das meine Absicht gewesen, so hätte ich mich dem ersten besten Abgeordneten von der Opposition, an welcher bekanntlich in Österreich niemals ein Mangel ist, vorgestellt und wäre rascher zu diesem Ziele gelangt. Meine Absicht geht aber dahin, eine schwache Seite einer sonst guten Institution aufzudecken und die maßgebenden Kreise auf deren Korrekturbedürftigkeit aufmerksam zu machen.

Doch eine andere Frage ist es, die durch den Fall Arabes stark in die Nähe der Diskussion gerückt erscheint, nämlich die Frage einerseits nach dem Strafantritt Jugendlicher, anderseits nach der Wahrung der Rechte ihrer Eltern, bez. Vormünder.

Arabes tritt seine Strafe sofort an und seine Eltern, die zuvor von der Hauptverhandlung gegen ihren Sohn nicht verständigt worden waren, melden die Berufung puncto Schuld und Strafe an und stellen den Antrag auf Enthaftung. Nun ist aber mit dem Strafvollzug bereits begonnen worden und eine Unterbrechung des Vollzugs der Freiheitsstrafe nach § 401, Abs. 3, St. P. O. ausdrücklich untersagt. Da es somit fraglich war, ob dem Enthaftungsantrag stattgegeben werde, wandte ich mich im Interesse der Verteidigung an Herrn Prof. Dr. Hans Groß um ein diesbezügliches Rechtsgutachten, damit die Verteidigung im Falle der Abweisung des Enthaftungsantrags in der Lage wäre, sich vor der zweiten Instanz auf eine autoritative Äußerung berufen zu können. Kam auch infolge Stattgebung des Antrags das Gutachten bis jetzt nicht in Verwendung, so sei doch auch an dieser Stelle Herrn Prof. Groß für seine rasche und liebens-



würdige Mühewaltung bestens gedankt. Groß vertritt ebenfalls die Ansicht, es müsse hier sofort enthaftet werden<sup>1)</sup>. Im übrigen sei es gestattet, die Frage selbst hier aufzurollen.

Der Richter ist m. E. nicht befugt, einen minderjährigen Verurteilten sofort die Strafe antreten zu lassen, es läge denn ein ausdrücklicher (und zwar erst nach Verkündigung des Urteils abgegebener) Rechtsmittelverzicht der Eltern, bezw. des Vormunds vor. Diese Ansicht ergibt sich aus § 397 St. P. O., demzufolge jedes Strafurteil ungesäumt in Vollzug zu setzen ist, „sobald feststeht, daß der Vollstreckung nicht ein gesetzliches Hindernis und insbesondere nicht ein rechtzeitig und von einem hiezu Berechtigten ergriffenes Rechtsmittel, dem das Gesetz aufschiebende Wirkung beimißt (§ 284 Abs. 3, § 294 Abs. 1, § 346) entgegensteht.“ Gibt der Minderjährige die Erklärung ab, die Strafe sofort antreten zu wollen, so berechtigt dies den Richter nicht, ihm sofortigen Strafantritt zu bewilligen. Andererseits hat das Gesetz dafür gesorgt, daß im Falle der Untersuchungshaft die drei Tage, die bis zur Anmeldung der Berufung seitens der Eltern abzuwarten sind, in die verhängte Strafe eingerechnet werden (§ 400 St. P. O.). Im Fall Arebes lag aber auch ein tatsächlicher Grund zu sofortiger Inhaftnahme nicht vor, da Arebes sich in der Besserungsanstalt befand und sicher nicht durchgegangen wäre.

Weit wichtiger erscheint mir die zweite Frage. In dieser Hinsicht könnte leicht im Verordnungswege (*praeter legem*) die Bestimmung geschaffen werden, daß Eltern, bez. Vormünder von der Anordnung der Hauptverhandlung gegen ihre Kinder, bez. Mündel in der Weise zu verständigen sind, daß ihnen Zeit bleibt, sich persönlich bei der Verhandlung einzufinden oder einen Verteidiger zu bestellen; mit dieser Verständigung wäre eine entsprechende Belehrung über die diesen Personen zustehenden Rechte hinsichtlich der Bestellung eines Verteidigers und der Ergreifung von Rechtsmitteln zu verbinden. Die Nichtbeachtung einer derartigen Vorschrift seitens des Gerichtes könnte zwar *de lege lata* keine Nichtigkeit begründen; daß ihre Außerachtlassung aber auch nicht zu befürchten wäre, dafür müßte die Gewissenhaftigkeit der Gerichtskanzleibeamten bürgen. Wäre der Aufenthalt der Eltern oder Vormünder unbekannt, müßte von Amts wegen entsprechende Vorsorge für die Wahrung der Interessen des Minder-

---

1) Das erwähnte Gutachten, das einen ganz andern Standpunkt einnimmt als die folgenden Ausführungen, stelle ich, die Einwilligung des Herrn Prof. Dr. Groß vorausgesetzt, im Sinne des „*Andiatur et altera pars*“ der Generalprokuratur auf Wunsch zur Verfügung.

jährigen getroffen werden; in welcher Weise dies zu tun wäre, ergibt sich aus dem Folgenden, nämlich der Erörterung amtswegiger Verteidigung Minderjähriger.

Die obligatorische Verteidigung Jugendlicher ist ein bekanntlich oft *de lege ferenda* gestelltes Postulat. Es entsteht jedoch die Frage, ob nicht schon *de lege lata* diesem Ziel näher gekommen werden kann. Die österreichische Praxis vertritt mit der bei uns üblichen leidenschaftslosen Beharrlichkeit die Anschauung, im bezirksgerichtlichen Strafverfahren gebe es keine Bestellung von *Ex-offo*-Verteidigern. Diese Ansicht stützt sich auf P. 8 des § 452 St. P. O.: „Die Beizeugung eines Verteidigers von Amts wegen findet nicht statt,“ diese Praxis übersieht aber, daß in § 452 St. P. O. gar nicht von der Hauptverhandlung, sondern lediglich von den Vorerhebungen die Rede ist: „Bei allen Vorerhebungen hat der Bezirksrichter im allgemeinen die für die Untersuchung erteilten Vorschriften zu beobachten, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen,“ deren 8. Punkt die zitierte Bestimmung ist. Hinsichtlich der Hauptverhandlungen vor Bezirksgerichten ist jedoch nicht gesagt, daß eine *Ex-offo*-Verteidigung nicht stattfindet; es muß daher nach § 447 St. P. O. hier dasselbe gelten, was in Ansehung des Gerichtshofsverfahrens normiert ist, d. h. es ist dem zahlungsunfähigen Beschuldigten auf seinen Wunsch ein Armenverteidiger beizugeben. Diese Ansicht ist durchaus nicht neu. Schon Mayer, Rulf, Vargha, Frydmann, Frühwald und Kohn<sup>1)</sup> haben sie in überzeugender Weise vertreten; leider ist der Erfolg ausgeblieben. Und doch wäre das der Punkt, bei welchem eine Reform der Jugendlichen bereits *de lege lata* einzusetzen hätte. Es unterliegt nach den vorstehenden Ausführungen keinem Zweifel, daß der Fall Arebes von vornherein eine andere Wendung genommen hätte, wenn dem Arebes gleich bei seinem ersten Strafprozeß und im zweiten Strafprozeß gleich in erster Instanz ein Verteidiger zur Seite gestanden wäre.

Ehe ich schließe möchte ich noch einigen Vorwürfen begegnen, die möglicherweise gegen mich erhoben werden könnten. Zunächst könnte die Frage aufgeworfen werden: Was veranlaßt dich, gerade aus einer so geringfügigen Diebstahlsache eine so gewaltige Affaire zu machen? Darauf könnte ich nur mit Grillparzer erwidern: „Ein Menschenleben, ach, es ist so wenig. Ein Menschenschicksal aber ist so viel.“ Dann könnte weiter gefragt werden; „Warum hast du dir gerade den Fall Arebes ausgesucht?“ Darauf sage ich: Es ist ein reiner Zu-

1) Mayer, Kommentar S. 164. Rulf, Kommentar S. 362. Vargha, Verteidigung S. 323. Ebenda Frydmann, S. 393 f. Frühwald, Handbuch S. 362 Kohn, Armenvertretung in Übertretungsfällen, Krim. Blätter, 1877, Nr. 25.

fall, der mich mit dem Fall Arabes vertraut machte, und da muß ich mir denken, daß es möglicherweise noch andere derartige Fälle gibt, die im Aktenstaub vermodern, ohne daß daraus die Konsequenzen für die Praxis gezogen werden, die in der Absicht vorstehender Arbeit liegen. Sollte es mir gar als Illoyalität ausgelegt werden, daß diese Arbeit außerhalb Österreichs die Presse verläßt, so hätte ich zur Erwiderung nur den Hinweis auf den Mangel einer inländischen Zeitschrift, in deren Rahmen eine derartige Arbeit fiele. Gegen andere Mißverständnisse glaube ich mich gefeit zu wissen. Nach wie vor blicke ich mit Stolz auf die Gewissenhaftigkeit unserer österreichischen Richter, und wenn in letzter Zeit, da so manches Strafurteil sich als Justizirrtum herausstellte, dies zu Angriffen gegen die österreichische Justiz ausgeschrotet wird, so ist zu bedenken, daß auch österreichische Richter Menschen sind, die Fehler begehen können. Daß begangene Justizfehler in Österreich rückhaltlos anerkannt werden, darin ruht die Größe der österreichischen Justiz. Ein Fall Ziethen wäre in Österreich unmöglich.

Angesichts dieser Tatsache ist auch gar nicht daran zu zweifeln, daß diese Abhandlung seitens der österreichischen Justizverwaltung nur als das hingenommen wird, was sie ist: als ein ehrlich gemeinter Vorschlag zur Verbesserung nicht nur verbesserungsbedürftiger, sondern auch verbesserbarer Zustände; und so schließe ich denn, indem ich der Hoffnung Ausdruck gebe, daß meine Ausführungen Beachtung, meine Worte Gehör finden werden.

## Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke, Hubertusburg.

### 1.

Jurisprudenz und klassische Bildung. Wulffen hat in diesem Archiv, Bd. 16, p. 120 ss. sich energisch für Beibehaltung der alten Gymnasialbildung der deutschen Juristen ausgesprochen, und ich kann ihm hier nur beipflichten, wenn auch seine Motivierung mir nicht ganz richtig erscheint. Ich schwärme gewiß sehr für diese Bildung und bedauere nur, daß ich nicht auf einer Fürstenschule war, wo die Griechen und Römer gründlicher vorgenommen werden, als auf anderen Gymnasien; ich frage mich aber, ob wirklich die Logik, wie W. meint, durch die alten Sprachen besser gelernt wird, als durch Naturwissenschaften und Mathematik. Ich bezweifle es fast! Sicher ist die Sprachlogik eine andere als die naturwissenschaftliche und diese in manchen Nüancen wieder anders als in der Philosophie und Medizin; daß sie aber eine schärfere ist, als in irgend einer Sprache, ist mir wenigstens klar. Schon die vielen Sprachregeln, noch mehr aber die Ausnahmen sind uns logisch nicht klar, und erst ganz kürzlich hat man angefangen (z. B. Seek) gewisse Merkwürdigkeiten der grammatikalischen Bildungen auf Rassenunterschiede zurückzuführen. Nimmt man z. B. das Griechische, das im Aufbau ja viel feiner ist, als das Lateinische — man denke nur an das schwierige Kapitel der Partikel *äv*! —, so ist dies größerer Nüancen fähig als das Lateinische. Das Sanskrit ist es noch mehr und auch manche sogenannte niedere Sprachen haben merkwürdige Feinheiten, die wir nicht kennen. Aber das Komplizierte der Sprache und ihre Grammatik macht noch nicht ohne weiteres ihren Vorteil aus. Wir können im allgemeinen den Satz hinstellen, daß im Laufe der Entwicklung jedes späte Stadium irgendwie vollkommener ist, als das vorhergehende. So auch mit der Sprache. Von den europäischen Kultursprachen ist die englische grammatikalisch die rudimentärste geworden, die russische vielleicht die verwickeltste (vom Baskischen und Ungarischen sehe ich hier ab). Ist darum das Englische minderwertiger? Ist es möglich, daß Römer und Griechen größere Feinheiten im Ausdruck gebraucht haben als Shakespeare? Die Unterscheidung der Geschlechter, der Dual, die unsäglich vielen Zeitformen etc. haben wenig praktischen Wert, sie sind mehr Ballast! Alles das geht ja aus dem Sinne hervor, und nur wenig ausgebildete Völker wollen diesen so genau umschreiben, daß ein Irrtum unmöglich ist. Im Englischen wird bez. der Grammatik z. B. Shakespeare dem Gebildeten kaum je Rätsel übriglassen. Wegen

seiner Logik und Eleganz ist das Französische bekannt, und sicher hat man es nicht nur wegen seiner früheren Verwendung als Diplomatensprache zu Staatsvorträgen bis auf unsere Zeit gebraucht, anstatt des Lateins. Man könnte aber ebenso gut Englisch hierfür verwenden, wenn es auch weniger elegant ist, als das Französische. Ich erachte es deshalb als Zeitverlust, auf den Gymnasien in alle grammatikalische Feinheiten der alten Sprachen einzugehen, die doch nur dem künftigen Philologen später offenkundig werden und mit Recht wird so auch auf den modernen Gymnasien verfahren, dagegen mehr Gewicht auf die Menge und ästhetische, historische, archäologische etc. Erklärung der alten Schriften gegeben, also auf den Inhalt. Das ist das einzig Wertvolle für später! Und wenn der Geist eines Volkes natürlich auch sich in seiner Sprache kundgibt, so tut er es vor allem im Inhalt seiner Bücher. Die Sprache ist eigentlich nur Mittel zum Zweck! Es ist daher bloß logisch, wenn die Franzosen die alten Sprachen als solche ganz verbannen, daß sie aber in guten Übersetzungen die ganze Blüte dieser Literatur vornehmen lassen wollen; wenigstens war es so projektiert. Das ist allerdings zu weit gegangen, und ich glaube, unsere Gymnasien halten das richtige Maß ein. Es muß aber viel und kursorisch gelesen werden! Dabei sind Erklärungen nötig. Der heutige Philologe kann ohne Spezialkenntnisse in der Archäologie, alten Geschichte und Geographie etc. gar nicht mehr bestehen. Wie unendlich interessant lassen sich die alten Schriften so erklären! Und die Schönheiten und der Gedankenreichtum des Homer, Aristophanes, Tacitus etc. darzustellen, ist viel wichtiger, als gewisse stilistische Feinheiten und individuelle Eigenheiten hervorzuheben! Wenn von den abgehenden Gymnasiasten die meisten mit Grauen der griechischen und lateinischen Stunden sich erinnern, so ist eben das Traktieren der Grammatik daran schuld! Vom Geist der Antike haben nur wenig Gymnasiasten einen Hauch verspürt, und wenn man ferner bedenkt, daß die paar Bücher, die man auf der Schule liest, nicht den 100. Teil der antiken Literatur ausmachen, so ersieht man, wie wenig der Schüler von dem geistigen Inhalt derselben kennen gelernt hat. Also viel lesen, viel auch in guten Übersetzungen und keine oder nur wenig Zeit mit Übersetzungen in das Lateinische und Griechische verlieren!

Trotz dieser bisherigen Mangelhaftigkeit in der Lektüre der alten Klassiker wird doch, nicht am wenigsten auch durch die alte Geschichte etc., in den Schülern ein idealer Zug geweckt, wenigstens in vielen, der sie, wie ich glaube, zu ihrem Vorteil von den Realschülern unterscheidet. Ich habe mit so manchen früheren Polytechnikern verkehrt und war immer erstaunt, wie nüchtern ihre Unterhaltung und Lebensauffassung gegenüber der der Akademiker war. Natürlich giebt es hüben wie drüben Ausnahmen genug. Es ist aber klar, daß eine vorwiegende Beschäftigung mit realen Dingen den Geist in eine ganz reale Richtung drängen muß. Daher kommt es wohl auch, daß die meisten Juristen trotz klassischer Vorbildung dies zeigen. Denn wer wollte wohl leugnen, daß das jus im ganzen das trockenste Studium darstellt? Als Maß des idealen Strebens sehe ich außer dem ganzen Gebaren und der Lebensauffassung noch an 1. Interesse für

das eigene Fach und für außerhalb Stehendes und 2. wissenschaftliches Arbeiten. Mit dem ersten Punkte ist es, glaube ich, bei den meisten Juristen schlecht bestellt. Wissenschaftlich Juristisches wird gewiß nur wenig gelesen, das beweist schon die geringe Zahl juristischer Zeitschriften. Wie viele lesen z. B. das vorliegende Archiv? Noch seltener finden sich Juristen mit Allgemeinwissen. Ich habe deren nur sehr wenige gekannt! Daß aber auch eigene wissenschaftliche Arbeiten bei Juristen selten sind, beweist jedes Verzeichnis der neu erschienenen juristischen Schriften. Die Zahl ist viel geringer als die der Mediziner, Theologen, Historiker etc. und dazu meist von Universitätslehrern herrührend! Man darf also den „tiefinnerlichen germanischen Geist“ nicht zu hoch einschätzen. Wirklich ideal denkende Menschen sind unter akademisch Gebildeten, behaupte ich im Gegensatz zu Wulffen, selten genug und sicher eher Ausnahme als Regel! Das dürfte aber besser werden, wenn die besprochenen Änderungen im Gymnasialunterricht eintreten. Noch mehr aber geschieht es, wenn große Kenntnisse in der Weltliteratur eingeheimst werden, wozu schon gute Übersetzungen genügen. Wie steht es aber damit? Sehr faul! Nur wenig deutsche Gebildete sind in ihrer eigenen Literatur, Geschichte etc. zu Hause, geschweige denn in fremden. Wie viele haben Shakespeare ganz gelesen, auch seine Sonette, Balladen etc.? Und gar noch im Urtexte! Von italienischer, französischer, spanischer, indischer, chinesischer Poesie, vom tamulischen, finnischen Schätze etc. wird kaum der eine oder andere etwas wissen. Das aber muß gerade stark betrieben werden, denn das ist das Bleibende, die Kultur Fördernde der Völker gewesen, weniger die Sprache. Die Chinesen vermögen mittels ihrer ca. 500 Worte solche großartige Feinheiten darzustellen, daß sie einen Schi-king und ein philosophisches System des Lao-tze schreiben konnten. Die Kenntnis alles dessen muß aber eine ideale Lebensauffassung begünstigen, die einem im Leben über alles weghilft. Diese erweiterte Gymnasialbildung also — dazu noch Vermehrung an Kenntnissen in Mathematik und Naturwissenschaften, die trotz Wulffen noch z. Z. ungenügend sind, ebenso bessere Kenntnis der modernen Sprachen — wird namentlich dem Juristen nötig sein, nötiger vielleicht als jedem anderen Studenten.

Noch einen Punkt möchte ich gegen Wulffen erwähnen. Er behauptet, daß Juristen am besten die Leiter von allen möglichen Instituten, Banken, Gefängnissen etc. sind, aber noch gewisse Spezialkenntnisse brauchen. Ich und andere bestreiten das entschieden. Bei technischen, kaufmännischen, rein oder vorwiegend verwaltlichen Instituten sollten schon a priori nur wirkliche Sachkenner, also Techniker, Kaufleute etc. an der Spitze stehen. Für die Behandlung rein juristischer Dinge in solchen muß natürlich als Beirat ein Jurist wirken — also nicht als bloßer „Renommierjurist“, der aber nicht an der Spitze steht. Man hat es tief beklagt, und mit Recht, daß z. B. an der Spitze der Eisenbahndirektion, die doch vorwiegend es mit technischen Dingen zu tun hat, meist ein Jurist und nicht ein Techniker steht. Die Präponderanz der Juristen und Theologen stammt noch aus dem Mittelalter. Man sucht sich aber mit Recht immer mehr davon zu emanzipieren. Ein Jurist kann eben nicht alles und sollte sich in vielen Dingen mit einer rein beratenden Stimme genügen lassen. Steht man aber einmal auf dem Standpunkte, daß Juristen sehr wohl überall an der

Spitze stehen können, dann muß man auch die weiteren Konsequenzen ziehen, wie in England, Amerika, Frankreich, Italien etc., daß auch andere absolut nicht Sachverständige an der Spitze großer Ressorts stehen, wie bei uns oft Offiziere. Es geht; ja, aber als Ideal wird man das kaum hinstellen dürfen!

## 2.

Eine auf ein Gefängnis geprägte Plaquette. Dies ist bisher wohl noch nie geschehen. Erst ganz kürzlich hat der berühmte O. Roty in Paris eine solche in der bedeutenden Größe von 15:11 auf die Eröffnung des Gefängnisses Fresnes-Les-Rungis (1895—98 erbaut) in ausgezeichneter Weise, ein hehres Kunstwerk, geschaffen. Ich habe diese als Photographie in natürlicher Größe vor mir. Auf dem Avers sehen wir rechts im Vordergrund den entlassenen Sträfling mit seinem Kinde auf dem Arme neben seiner Frau, die ihm sein Bündel trägt, nach Haus ziehen. Im Hintergrunde erscheint auf einer Anhöhe die Strafanstalt. Oben an dem ovalen Rande ist zu lesen: Prisons de Fresnes-Les-Rungis, unten: édifiées par le département de la Seine. Der Revers stellt ein Triptychon dar. Links ist der sinnend auf dem Stuhle dasitzende Gefangene in seiner Zelle; in der Mitte steht er am Arbeitstische und rechts sitzt seine Frau mit dem Kinde vor dem Gitter des parlours. Darunter steht: Salubritate domus vires et animus in labore servantur. Das Ganze ist von packender Wirkung. Die Legende des Reverses ist schön. Freilich tut die Salubritas domus nicht alles, ja sie ist nicht einmal die Hauptsache! Diese ist vielmehr der Geist, der darin herrscht, die Art und Weise des ganzen Strafvollzugs. Lieber ein altes, selbst weniger hygienisch gebautes Strafhaus, aber erfüllt mit neuem, modernem Geiste, als ein neues mit alten Anschauungen und Beamten. Dasselbe gilt auch von Irren- und anderen Anstalten. Denn Hauptsache bleibt doch immer die Wiederaufrichtung der verirrtten resp. erkrankten Seele. Ein neues Regime, ein neuer Strafvollzug, aufgebaut auf der Psychologie des Verbrechens muß einziehen. Dann erst wird die Heimkehr des entlassenen Sträflings (auf obiger Plaquette) die des Genesenen und der Gesellschaft definitiv Wiedergegebenen sein, während jetzt für sehr viele, vielleicht die meisten Fälle jener Revers der Plaquette besser gleichfalls ein Tryptychon darzustellen hätte, nämlich Heimkehr, Unmöglichkeit Arbeit zu finden und Rückfall.

## 3.

Selbstmord bei Tieren. Daß die Tierpsychologie noch sehr im Argen liegt, habe ich oft genug hervorgehoben. Umsomehr blüht dann die kühne Phantasie und der Analogieschluß, wie besonders Lombroso und seine Schule, die auch von Verbrechen und Selbstmord bei Tieren in allem Ernste reden, beweisen. Nirgends gilt es vorsichtiger zu sein als auf diesem Gebiete, das leider gerade die Laien sehr anzieht. Jüngst las ich im „Tier- und Menschenfreunde“, Oktober 1904, folgendes Hierhergehöriges:

„Selbstmord von Tieren. Die Frage, ob die Tiere auch die Willenskraft besitzen, ihrem natürlichen Lebensgefühl entgegenzuhandeln und sich selbst zu töten, mag gerade jetzt mit Recht gestellt werden, wo so viel von der Vernunft oder besser von dem Verstand und der Denkkraft der Tiere die Rede ist. Die englische Zeitung „Daily Mail“ (Tägliche Post) teilt einige Beispiele mit, die auf einen überlegten Selbstmord der Tiere schließen lassen.

Durch die jüngste große Hitze scheint in Frankreich ein Hund zu dem Entschlusse getrieben worden zu sein, seinem Leben ein Ziel zu setzen. Er lief in die Garonne und steckte, als er einige Fuß tief in den Wellen stand, den Kopf unter das Wasser. Bevor sein Besitzer, der aus allen Kräften nach ihm piff, eine Ahnung von seiner Absicht hatte, war der Hund erstickt. — Ein Herr aus Compton Pauncefote in Somersetshire hatte einen weißen Terrier, den er von Geburt an immer um sich gehabt hatte. Einst mußte er verreisen und sah sich gezwungen, seinen treuen Begleiter zuhause zu lassen. Die ersten zwei Tage suchte nun das anhängliche Tier seinen Herrn in allen Ecken und Winkeln mit einem ängstlichen Heulen und in verzweifelnder Unruhe. Dann ergab es sich allmählich in sein Geschick, wurde teilnahmslos, still und verweigerte schließlich alles Essen und Trinken, das man ihm reichte; nachdem es daran geschnüffelt, wandte es sich mit einem fast verächtlichen Ekel ab. Eines Morgens lag der Hund steif und starr auf dem Strohlager. — Zwei Londoner Omnibuspferde liefen jeden Tag gemeinsam durch das Gewirr der Straßen und zogen in friedfertiger Einigkeit die Passagiere. Da wird das eine Pferd als Remonte auf den Kriegssplatz nach Südafrika geschickt, und das andere Pferd mußte nun allein, ohne den treuen Gefährten, die altgewohnte Wegstrecke zurücklegen. Da wurde das sonst so muntere Tier ganz trübsinnig und verweigerte alle Nahrung; sein Futter blieb unberührt. Eines Tages aber riß es sich los und raste, sonst so friedfertig und duldsam, in wildem Galopp die Straße herunter, bis es an eine hohe Ziegelmauer in der Nähe von West Kensington kam. Anstatt aber nun den Versuch zu machen, über die Mauer hinwegzusetzen, neigte das Pferd den Kopf und rannte mit Gewalt gegen die Steine, sodaß es tot niederstürzte. — Der Hirsch ist ein äußerst nervöses Tier, bei dem man manchmal sogar von einer gewissen „neuropathischen Melancholie“ sprechen kann, in der er sich selbst das Leben nimmt. Auch haben sich Hirsche und Rehe schon von einer Felsklippe herabgestürzt, weil sie einen lieben Gefährten verloren hatten, und sie haben sich selbst getötet, wenn sie verwundet waren. — Selbst die scheinbar dickfelligsten und gewaltigsten Tiere, wie der Elefant, haben eine merkwürdig zarte Anlage, und wenn sie krank sind, überfällt sie tiefe Schwermut und Niedergeschlagenheit. Ein Elefant auf Ceylon war einst in einem solchen Zustand des Trübsinns zur Arbeit gezwungen. Nur mühsam konnte man ihn dazu bewegen, sein Lager zu verlassen; während der Rastzeit aber brach er aus, lief zu einem nahe gelegenen Fluß und blieb darin, indem er den Rüssel ins Wasser steckte. Mit Stricken suchte man ihn ans Land zu schleppen, stach ihn mit spitzen Stangen; er aber stand unerschütterlich, bis er ertrunken war. — Wölfe und Füchse halten nur schwer die Gefangenschaft aus; sie rennen so lange gegen die Wände des Käfigs, bis sie über und über mit Blut bedeckt sind, und hören nicht



eher auf, als bis sie, vom Blutverlust ermattet, sich zum Sterben niederlegen. — Auch Vögel, vor allem Buchfinken und Dompfaffen, enden ihr zartes, kleines Leben, indem sie immer wieder mit wilden Flügelschlägen gegen die harten Stäbe des Bauers flattern.

So müssen wohl die Tiere auch eine Ahnung haben von dem ungenannten Land, in dessen Bezirken alle Qual und Verzweiflung sich endet, oder von dem Tode, als dem Erlöser von allem Jammer und Leide. Sonst würden sie nicht absichtlich schmerzhaftes Handeln wieder und wieder begehen, die der tierische Instinkt sorgsam vermeidet und denen ihre ganze natürliche Veranlagung, die auf Erhaltung des Lebens gerichtet ist, widerspricht.“

Absichtlich habe ich keinen Fall weggelassen, um der Willkür nicht geziehen werden zu können. Es gehört wohl nicht viel Nachdenken dazu, um sehr bald zu erkennen, daß kein einziges Beispiel einer ernsten Kritik standhält. Nur da kann man vernünftigerweise von Selbstmord reden, wo der Tod mit Absicht, aus klarem Motive gesucht ward. Das ist dort wohl aber nirgends erfüllt. Man muß zunächst daran denken, daß psychosenähnliche Zustände jedenfalls auch bei Tieren vorkommen, von denen wir freilich bis jetzt herzlich wenig Sicheres wissen. Wenn ein Irrer in seiner Verworrenheit, im Fieberzustande usw. in das Wasser gerät, oder vor seinen wirklichen, vielleicht auch nur angeblichen Verfolgern dahin flüchtet, ohne das Ende zu bedenken, oder im melancholischen Zustande nichts mehr genießt und so zu grunde geht, so liegt kein eigentlicher Selbstmord vor. Denn der eigentliche Selbstmord setzt mehr oder weniger den freien Willen voraus, der in obigen Zuständen fehlt. Der Hund im ersten Fall, der in die Garonne läuft, hatte möglicherweise einen Sonnenstich gehabt. In den übrigen Fällen scheint es sich um eine Art von Schwermut gehandelt zu haben. Daß damit der Tod unbeabsichtigt war, ist mehr als wahrscheinlich. In den letzten Beispielen handelte es sich um sinnloses Fortdrängen, wobei durch Ermattung unbeabsichtigter Tod erfolgte. Nicht zu vergessen ist bei allen merkwürdigen Tiergeschichten auch das sogenannte Jägerlatein. Man muß zunächst genau die Quelle der Geschichte kennen und sie erst absolut wirklich konstatiert haben, was von obigen Fällen noch lange nicht sicher ist. Bisher galt als das klassische Beispiel des Selbstmords bei Tieren die Tarantel, die, von einem Kreise glühender Kohlen umgeben, herumrennt und sich selbst zu Tode sticht. Nun haben aber gerade hier weitere Experimente gelehrt, daß sie durch die Hitze in einen aufgeregten Zustand gerät, den Stachelschwanz dabei hoch hält, hin- und herschwingt und dabei zufällig sich verwundet! Also auch hier liegt kein echter Selbstmord vor.

---

#### 4.

Gelehrtenzwist. Jeder, der inmitten der wissenschaftlichen Tätigkeit steht, wird oft nolens volens gezwungen gewesen sein, unerquicklichen wissenschaftlichen Streitigkeiten beizuwohnen oder gar selbst mit einzugreifen. Gewöhnlich kommt dabei wenig heraus, da die Affekthöhe auf

beiden Seiten eine so große ist, daß jeder von den Gründen der andern Partei nicht so leicht sich überzeugen und gern sich zu Invektiven hinreißen läßt. Vor Jahren geißelte Lombroso diese Zwistigkeiten mir gegenüber sehr richtig als „querelles d'avocat“, wo es also vielfach nur auf tricks ankommt, und als ich neulich den großen Bildhauer Rodin in Paris in seinem Atelier besuchte — er dürfte neben Klinger vielleicht der genialste lebende Bildhauer sein! — kamen wir auch auf solche Zwistigkeiten bez. künstlerischer Sachen zu sprechen, wie sie so sehr in Künstler- und Laienkreisen Mode sind. Er bezeichnete sie wegwerfend genug als: *Ce sont des querelles de boutiques!* Je mehr man nun derartigen Szenen beigewohnt hat — und in welcher Wissenschaft gibt es keine solchen? — um so mehr versteht man die Haltung jener Naturen, die kalt und vornehm sich in keinen Streit, in keine Antikritik einlassen. Es ist dies vielleicht auch das Richtige. Die Wahrheit bricht sich doch über kurz und lang Bahn und läßt das Menschliche, Allzumenschliche, weit hinter sich!

Ich wurde gerade in diesen Tagen an obiges erinnert. Im 16. Band, S. 351 habe ich im allgemeinen die Preisausschreiben geißelt, die ich mit andern für ziemlich wertlos halte. Gerade kürzlich hat sich Toulouse in seinem interessanten Buche: *Les conflits intersexuels etc.* (Paris 1904) ähnlich ausgesprochen und Prof. Joffroy, der klinische Psychiater in Paris verdammt mir gegenüber sehr energisch die medizinischen Preisausschreiben, die jährlich mehr als 100 000 Fr. verschlingen, wobei nichts herauskäme, während diese Summe besser für Laboratorien usw. zu verwenden wäre. Meine, das Preisgericht in dem speziell angeführten Jenenser Preisausschreiben betreffend, gemachten Schlußsätze halte ich nach wie vor daher aufrecht und muß hier nur eine andere Berichtigung eintreten lassen. Ich hatte dort gesagt, daß nach den mehr oder minder ausführlichen Analysen durch Lapouge, Woltmann, Wilser und Ammon die preisgekrönten Arbeiten weniger bedeutend erschienen als das Werk Woltmanns, das nicht den ersten Preis erhalten hatte. Ich selbst enthielt mich des eigenen Urteils, da ich nur das schöne Werk Woltmanns kenne. Nun hat mir Herr Dr. Schallmeyer in München (7. Nov. 1902), den ich hochschätze und der der erste der preisgekrönten Konkurrenten war, brieflich ausführlich dargelegt, daß sein Buch: „Vererbung und Auslese“ von der wissenschaftlichen Kritik einstimmig — mit Ausnahme jener Herren (und sogar hätte Ammon ihn sehr gelobt) auf das günstigste beurteilt worden ist, so speziell z. B. von dem bedeutenden Zoo- und Physiologen Koßmann in Berlin. Wir stehen also hier 2 Lagern und 2 Kritiken gegenüber. Hier die meisten wissenschaftlichen Kritiker für Schallmeyer, dort ein kleines Häuflein, mit einem ausgeprägten Parteiprogramm, dagegen. Ich, als der Unbeteiligte, der nicht einmal das Buch Schallmeyers usw. kennt, in der Mitte. Ich hatte mich in meiner Notiz auf Seiten der kleinen Partei gestellt, die trotz vielfacher Übertreibungen doch wertvolle Arbeiten liefert. Damals kannte ich nicht jene gegenteiligen und auch sehr vertrauenswürdigen Stimmen. Die Kritik über die preisgekrönten Arbeiten hat also zum Teil jetzt wohl anders zu lauten, was aber alles das, was ich über die Preisausschreiben im allgemeinen sagte, nicht weiter tangiert.

## b) Von Anstaltsarzt Dr. Dost, Hubertusburg.

## 5.

Zwei Fälle von Lysolvergiftung. (Aus der Heil- und Pflegeanstalt Hubertusburg.) Einen Beitrag zur Kasuistik der Lysolvergiftung liefern folgende zwei Fälle von Lysolintoxikation, welche in der Landesanstalt Hubertusburg beobachtet wurden.

1. Ein 35jähriger, körperlich kräftiger Idiot trank früh beim Garten-gang ca. 20 Gramm Lysolum purum. Während der sofort vorgenommenen Magenausspülung stellte sich Cyanose und Bewußtlosigkeit ein. Die Gegend um die Lippen und die Zunge waren stark gerötet. Bald trat Rasseln über den Lungen und Schaumaustritt aus dem Munde auf. Da der Puls klein und beschleunigt war, wurden eine Anzahl Ätherinjektionen gemacht. Nachdem mittags reichliches Erbrechen schleimiger, noch nach Lysol riechender Flüssigkeit erfolgt war, kam Patient wieder zu Bewußtsein. Abends nahm der Kranke Milch zu sich, verzog aber beim Schlucken das Gesicht. Am Morgen des 2. Tages war die Temperatur 38,6°, der Puls war kräftiger und langsamer. Am 3. Tage war Patient fieberfrei, zeigte Appetit und trank Milch, anscheinend ohne Beschwerden. Am 4. Tage nahm er bereits feste Nahrung zu sich. Einige Tage war noch Rasseln über den Lungen hörbar. Dann verschwand auch dieses, und Patient war völlig geheilt.

2. Eine 16 Jahre alte, tuberkulöse Idiotin trank eines Morgens circa 1 Eßlöffel Lysolum purum. Sofort eingeblöste Milch wurde erbrochen. Der bald erscheinende Arzt konstatierte intensive Röte an Mund und Kinn, Bewußtlosigkeit, angestrenzte Atmung, zeitweise Zuckungen der Extremitäten, Erlöschensein der Reflexe. Der Puls war klein, beschleunigt, bisweilen aussetzend. Das Gesicht war bläulich verfärbt. Durch mehrfache Magenausspülungen wurde eine dünne, bräunliche, nach Lysol riechende Flüssigkeit entleert. Nachdem Eingießen von Milch, Kampferinjektionen und künstliche Athmung vorgenommen worden waren, stellten sich die Reflexe wieder ein. Patientin lag dann längere Zeit mit eingekniffenen Daumen und kontrahierter Körpermuskulatur da. Ferner zeigte sich reichlicher blutiger Schaum im Rachen, welcher durch einen weichen Katheter entfernt wurde. Allmählich wurde die Kranke klarer. An Stelle der Cyanose trat intensive Blässe des Gesichts. Da die Temperatur mittags nur 35,6° betrug, wurde eine warme Einwicklung vorgenommen. Abends betrug die Temperatur 38,4°, die Atmung war beschleunigt, der Puls kaum fühlbar. Am 2. Tage früh war die Temperatur 37°, die Atmung betrug 70 und war röchelnd. Zeitweise traten schwache Hustenanfälle auf, durch welche schleimiges, blutiges, flüssiges Sekret entleert wurde. Der Puls war klein und flackernd. Gegen 9 Uhr früh trat unter heftigen Zuckungen der Patientin der Exitus ein.

Die Sektion ergab ausgesprochenes Ödem und Blutüberfüllung der Lungen, Tuberkulose des Oberlappens der rechten Lunge, Injektion der Magenschleimhaut, eine Anzahl tuberkulöser Darmgeschwüre, von denen einige anscheinend infolge der Ätzwirkung des Lysols perforiert waren. Weiter fand sich Blutüberfüllung der Nieren, sowie beginnende fettige Entartung der Nierenrinde. Die Blase enthielt wenig dunklen Urin von

schwachphenolartigem Geruch. Das Hirn und seine Häute waren mit Blut überfüllt.

Mikroskopische, mit Thionin gefärbte Präparate der Hirnrinde zeigten Erweiterung und Blutüberfüllung der Venen, stellenweise Ansammlung von Rundzellen in den adventitiellen Scheiden derselben, sowie Aufblähung der Leiber und Kerne der Pyramidenzellen, auffällige Abblässung der Pyramidenzelleiber und körnigen Zerfall der Granula, sowie deutliche Färbung der Kernkörperchen.

## Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Med.-Rat Dr. P. Näcke.

### 1.

**Mauritius: Richter Mensch.** Ein Schauspiel in 5 Aufzügen. Straßburg, Singer, 1905. 3 Mk. 213 S.

Ein merkwürdiges Buchdrama, das ziemlich verworren ist, vielfach an Schauerdramen erinnert, Unwahrscheinlichkeiten und überflüssige Szenen aufweist, und naturalistisch bis zu den äußersten Konsequenzen sich versteigt, muß aber trotzdem den sozialen Menschenfreund und besonders den Richter lebhaft interessieren. Schon statt des Vorworts werden Stimmen von Juristen angeführt, die gegen das Institut der gerichtlichen Voruntersuchung, gegen die größere Betonung der Anklage der Verteidigung gegenüber und gegen das unpsychologische Vorgehen der Richter und die Verachtung der Verbrecher angeführt. Verf. verlangt durch seinen Helden 1. andere Rubrizierung der Straftaten bez. ihrer Schwere. 2. Ausdehnung des Notstandsbegriffes. 3. „Alle nicht gemeingefährlichen Straftaten, welche als Folge besonderer Umstände und nicht des anormalen Charakters des Täters erscheinen, sind mit Geldstrafe und im Nichtbeitreibungsfalle mit Zwangsarbeit zu bedrohen. Die Geldstrafe ist nach Prozenten des Einkommens bez. des Vermögens zu erheben. 4. Alle gemeingefährlichen Straftaten und von den nicht gemeingefährlichen diejenigen, welche als Ausfluß des Charakters des Täters erscheinen, sind mit Haft zu bedrohen.“ Sie wird verbüßt a) in einer Erziehungsanstalt, wenn das Endogene den Verbrecher schaffte, b) bei geistig kranken Tätern in einem Krankenhause u. c.) in einem Arbeits-hause von geistig Gesunden, die aus Not Verbrecher wurden. Noch weitere Desiderata werden dargelegt, die Ref. mit den obigen Vorschlägen durchaus vertreten möchte, wie er denn auch, soweit er als Laie urteilen kann, die verschiedenen Schäden der Prozeßordnung, des Strafverfahrens und des Strafvollzugs, welche Verf. eingehend darlegt, nur anerkennen muß. Das Ganze ist ein flammendes Anklagebuch, wie das von Leus. Auch über Politik und die Arbeiterfrage wird manches Beachtliche gesagt.

---

### 2.

**Hanns Fuchs: Sinnen und Lauschen.** Briefe an einen Freund. Ein Beitrag zur Psychologie der Homosexualität. Leipzig, Leipziger Verlag. Ohne Jahreszahl (aber 1904 erschienen). 3 M. 256 S.

Verf. hat den Mut, sich als Homosexueller offen zu bekennen, und er  
Archiv für Kriminalanthropologie. XVIII.

glaubt, einen Beitrag zur Psychologie der Homosexuellen zu steuern, indem er 26 Briefe an einen Freund (die aber nicht etwa mit dieser Absicht geschrieben waren!) veröffentlicht, in der Meinung, daß darin gewisse psychologische Unterschiede den Briefen Heterosexueller gegenüber sich zeigen. Die Briefe sind fast alle interessant, flott geschrieben, gewähren hübsche Einblicke in das großstädtische und Provinzialleben, streifen vielfach Kunstgegenstände, erörtern auch ernstere Themen und enthalten mannigfache treffende allgemeine Bemerkungen. Sie sind an einen, offenbar homosexuellen Freund gerichtet, enthalten aber nur hier und da mehr oder weniger offene Andeutungen auf die gleichgeschlechtliche Liebe und dies besonders in den eingestreuten zum Teil schönen Gedichten und Fragmenten aus Dramen etc. Sexuelles wird sonst weiter nicht berührt wie auch Ref. im Verkehr mit Homosexuellen nie Sexuelles erfuhr, wenn er nicht speziell die Aufmerksamkeit darauf richtete. Für die Invertierten spielt also im täglichen Gespräch das Geschlechtliche keine größere Rolle, als bei den Heterosexuellen. Wenn aber Verf. in seinen Briefen glaubt, ein wesentlich anderes Element, speziell ein feminines, zu entdecken, so kann ihm Ref. nicht Recht geben. Wohl sind die Briefe sehr lang, enthalten viel Kleinmalerei, auch öfter Darstellungen von Seelen, zuständen, bekunden Interesse für Toiletten, Kunstsachen, speziell Musik für das ganze moderne Leben und Treiben, für die Natur, für Tiere, etc. doch sind das ja Züge, die sich oft genug auch bei nicht feminin fühlende den Heterosexuellen finden. Einmal bezeichnet Verf. seine Abneigung gegen Kinder als wahrscheinlich typisch für Homosexuelle, doch weiß Ref. nicht, ob er damit Recht hat. Damit steht scheinbar in gewissem Widerspruch, daß Verf., wie wohl die meisten Invertierten, ganz gern gesellschaftlich mit Frauen verkehrt, merkwürdigerweise liebt er dagegen nicht, an Hochzeiten sich zu beteiligen. Ebenso individuell ist wohl seine Abneigung gegen die Schauspieler, trotzdem er früher selbst dazu gehörte. Nur 2 Punkte hat Ref. gefunden, die allenfalls bei Heterosexuellen auffallend wären. 1. Die Liebe des Verf. für Photographien etc. nackter Antiken (Männer), und 2. die Scheu, vor seinem Freunde die Toilette zu wechseln resp. sich zu entkleiden. In letzterem würde allerdings ein stark femininer Zug sich zeigen, in ersterem ein homosexueller. Wiederholt wird auch daran erinnert, daß Homosexuelle zum Herumreisen sehr neigen sollen. Man vergesse hierbei aber nicht, daß vielen Junggesellen überhaupt eine gewisse Neigung zum Nomadisieren eignet und bei den Homosexuellen wird dies wohl noch mehr der Fall sein, da die meisten ja ledig bleiben. Wenn also Verf. seine gestellte Aufgabe wohl nicht erfüllt hat, so sei das Buch trotzdem allen empfohlen.

## 3.

Toulouse. Les conflits intersexuels et sociaux. Paris, Fesquelle, 1904.  
3,50 fr. 410 S. 2. Tausend.

Verf., ein sehr bekannter Irrenarzt in Paris, hat in vorliegendem Bande mehrere veröffentlichte soziologische Studien zusammengefaßt. die 3 große Abschnitte umfassen: der intersexuelle Konflikt, Erziehung und Arbeit und endlich Individuum und Masse. Er wählt mit Recht hierzu

den Weg der Beobachtung und Erfahrung und in seinem speziellen Falle den, das Wesen der Gesunden aus den Irren zu studieren, da letztere ja nichts Neues schaffen. Dies ist ganz sicher, und mit Glück hat Störring, fügt Ref. hier bei, versucht, die normale Psychologie, durch die Psychopathologie zu beleuchten. Das ist aber doch immer ein indirekter Weg; der direkte bleibt stets die Beobachtung der sogenannten Normalen und ihres Milieus. Wer Psychologie studieren will, wird sich zunächst an Gesunde halten und nur zur Erforschung gewisser Seiten der Psyche die Abnormen heranziehen. Insofern war also die Methode von Toulouse eine indirekte und einseitige. Zum Glück hat er aber auch soviel Gesunde und ihr Milieu beobachtet und allen sozialen Fragen soviel Interesse entgegengebracht, daß wir ihm ruhig folgen, und Ref. freut sich, das meiste des Gesagten unterschreiben zu können. Er wird etwas ausführlicher auf einzelnes eingehen, um auch seine Meinung in wichtigen Fragen etwas zu skizzieren. Toulouse findet als Hauptcharacteristica des Weibes, geringe Erfindungskunst, wenig Initiative, wenig Solidarität und Soziabilität, große Resistenz den krankmachenden Momenten gegenüber. Der Mann ist intelligenter, unternehmender, deshalb nützlicher für den sozialen Fortschritt, die Frau nützlicher für die Rasse. „Die Frau garantiert das Leben, der Mann kann philosophieren..“ Sie ist physiologisch und deshalb auch wahrscheinlich intellektuell anders, als jener; ob weniger intelligent, ließ sich bisher, sagt Verf. sehr vorsichtig, nicht sicher nachweisen. — Verf. tritt mit Recht für erleichterte Ehescheidung ein, ebenso erleichterte Ehe, da sonst zu viel uneheliche Geburten eintreten, deren Produkte ja meist sehr traurige sind. In Paris sind 30<sup>0</sup>/<sub>0</sub> uneheliche Geburten, was jedenfalls noch ein Minimum ist. Außerdem sind die wilden Ehen unfruchtbar, wegen der vielen Abtreibungen etc. Jetzt nehmen die wilden Ehen in Paris etc. immer mehr zu. Hier gilt es also einzuschreiten. Vor allem sollte die Ehescheidung auf gegenseitigen Wunsch hin möglich sein. In Frankreich suchen mehr Frauen als Männer die Scheidung nach. Verf. verlangt mit Recht die Feststellung der Vaterschaft und die Entschädigung des verführten und verlassenen Mädchens. Die Entvölkerung Frankreichs und anderswo — am meisten in den reichen Landesteilen — beruht auf freiwilliger Abstinenz. In Frankreich hat die Zahl der sterilen Ehen nicht zugenommen, nur die Kinderzahl der andern abgenommen. In den reichen Pariser Quartieren gibt es wenig Kinder, viel dagegen in den Arbeitervierteln. Ref. hält auch die angegebene Ursache für die einzige oder wenigstens hauptsächlichste. Es sind insbesondere ökonomische Gründe, und die Frau sucht sich andererseits immer mehr von der „physiologischen Sklaverei“ zu emanzipieren. Wirksame Gegenmittel erkennt Verf. mit Recht nicht an. — Unter den Unverehelichten gibt es sehr viel Minderwertige, daher z. Z. auch hier mehr Verbrechen, Irrsinn, Selbstmord, als unter den Verheirateten. Die Ehe bietet also eine Art Schutz dar, der in der Witwenschaft z. T. wieder verloren geht. — Verf. hält mit Recht daran fest, daß der Mann lange polygam lebt. Wenn er aber behauptet, daß die Alten die Liebe nicht oder kaum kannten, so irrt er sich. Verringerte Kinderzahl schadet, wenn man das Heer abrechnet, nicht, nützt eher. Der Fortschritt geht nur von wenigen, von Auserwählten aus, nicht von der Masse. Wenige Kinder werden besser erzogen, als viele etc. —

7\*

„Homogenität, Uniformität und Kontnuität sind die Hauptcharaktere der weiblichen Organisation“, die bei der Arbeit in Frage kommen. Ihr natürlicher Beruf ist der der Mutter, Hausfrau, Krankenpflegerin. Sie wird nicht zu allen Berufsarten des Mannes passen. Sicher, meint Ref., aber diejenigen, die ausnahmsweise zu irgend einem solchen sich eignen, soll man ruhig sie ergreifen lassen; die Konkurrenz ist kaum zu befürchten und sobald die Gelegenheit sich bietet, doch heiraten solche auch meist. Hauptsache ist, daß so jedes Mädchen, jede Frau einen ehrenwerten Beruf haben kann, der sie nicht zur sinnlosen Jagd auf den Mann treibt, sie sozial wertvoller und unabhängiger macht, als wenn sie nutzlos zu Hause hockt, was sie in ihren und anderer Augen hebt. Das sind dann auch sicher nicht später die schlechtesten Gattinnen und Mütter, vielmehr das Gegenteil! — Verf. geht dann zur Arbeiterfrage über. Der Alkoholismus sei oft in dem ungemütlichem Heime des Arbeiters begründet. Die Frau ist unwissend, sogar in sexuellen Dingen, daher die häufige Verführung und Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten. Sie versteht nichts vom episodischen Liebesleben des Mannes, nichts von der einer Mutter etc. Verf. definiert weiter die Prostituierten, deren Hauptgründe die Not und die Nachfrage sind; alle übrigen Momente sind rein sekundär. Von einer „geborenen“ Prostituierten will er nichts wissen. Das beste Antidot ist, die Nachfrage herabzusetzen, indem man dem Manne die Gefahren, in die er sich begibt, schildert. — Sodann werden die Erziehungs- und Schulfehler durchgegangen. Bildung des Gemüts und Urteils ist viel wichtiger, als bloßes Wissen. Besonders gilt es die Initiative, auch außer der Familie und Schule, zu begünstigen und sie beizeiten auf Abwehr verschiedener Gefahren zu lenken, namentlich bei den Mädchen. Die Furcht muß bekämpft, die freie Rede begünstigt werden. Von Preisausschreiben hält Verf. sehr wenig. Die Frau muß mehr vom sozialen Leben kennen und nicht in den Tag hineinleben, wie es namentlich der sorglose Arbeiter tut. Alles Unglück, das die Menge und den Einzelnen trifft, führt Verf. nicht auf äußere Umstände, sondern auf innere Fehler der Konstitution oder Erziehung zurück. Daher die Wichtigkeit der Willenserziehung. Dem Begriffe „Zufall“ ist der des „inneren Fehlens“ zu substituieren. Bei der Arbeit ist das Gefährlichste die Überanstrengung, speziell der Muskeln, sie ist gefährlicher als schlechte Nahrung, Hygiene etc., und sie ist das Hauptmoment der Empfänglichkeit für Infektionen, Epidemien etc. Solche Überarbeitung tritt besonders zu Festzeiten auf. Daher sollten Feste möglichst eingeschränkt werden. Dies ist auch die Meinung des Ref. Aber Verf. scheint die Überanstrengung doch etwas zu hoch einzuschätzen. Ref. glaubt, daß die langsam nagende Sorge, der Kummer noch schlimmer wirken. Der Überanstrengung schiebt Verf. das frühe Versiegen der Kinderzeugung in der Arbeiterklasse, die häufigeren Totgeburten und Monstren, die größere Sterblichkeit der Kinder in die Schuhe. Mit Recht verlangt er, daß die Arbeitsdauer für jeden Beruf apart festgestellt werde, ebenso die Dauer der nötigen Pausen, was experimentell sich feststellen läßt. Das kommt dem Ganzen und der Güte der Arbeit zu gute. Der Arbeiter muß zu besserer Hygiene erzogen werden. Die Werkstätten sollten gemütlicher sein, ebenso der Verkehr der Arbeiter untereinander



Bloßes Erhöhen des Lohns nützt nichts. Im Hauswesen sollten beide Teile, Mann und Frau, unterrichtet werden. Es wird sicher eine Zeit kommen, wo das meiste Essen schon präpariert zu kaufen ist und so die Arbeiterfrau eine gute, gesunde und billige Kost herstellen kann und dabei Zeit für anderes gewinnt. In London sind schon Ansätze dazu. Bezieht sich der Erziehung hält Verfasser vom Memorieren wenig; er hält die Literatur und Philosophie für die spätere Lebensschulung besser als die der reinen Wissenschaften. Darüber ließe sich allerdings streiten, meint Referent, wie auch, ob wirklich in allem der Wert eines bestimmten Systems so groß sei. Verfasser sagt geradezu, daß die Beherrschung der Geister nur den Systematikern (wie Religionsstifter, Entdecker usw.) gehören werde. Sicher hat das System, meint Referent, aber großen heuristischen und pädagogischen Wert, und gerade hierin könnten wir von den Franzosen noch viel lernen. Verfasser bespricht dann das Verbrechen im allgemeinen. Der Mord ohne Habsucht ist viel häufiger als mit Habsucht und nimmt an Zahl nicht ab, während doch der Diebstahl es tut. Leidenschaft, Haß, Rache sind die Hauptmotive, viel seltener direkt oder indirekt der Alkohol. Stadt und Land macht keinen Unterschied, ebensowenig kaum die Bildung. Diese Delikte werden auch selten von den Geschworenen verurteilt. „Die Zivilisation bekleidet unsern Instinkt nur mit einem sehr leichten Gewande, das bei der geringsten gemüthlichen Reaktion zerreißt.“ Zu jenen Delikten gehört auch das Duell. Duell und der andere Mord aus Liebe oder Rache werden erst vergehen oder geringer an Zahl werden, wenn die Person besser als solche geschützt ist, als jetzt, d. h. auch gegen Beleidigungen, Verdächtigungen, Verführungen usw., während das Eigentum jetzt den meisten Schutz genießt. Alle anderen Mittel sind zwecklos. Bezüglich der Strafe verteidigt Verfasser nur die auf unbestimmte Zeit und sympathisiert sehr mit dem amerikanischen Systeme von Elmira. Der Verbrecher soll individuell behandelt werden. Alle sollten erst eine Beobachtungsstation, wie Elmira, passieren, um dann in entsprechende Anstalten übergeführt zu werden. Von sexuellen Delikten gehört nur das der Justiz an, wo es sich um Betrug oder Zwang handelt; alles übrige geht nur die Moral und Pathologie an. Bestraft sollten aber alle falschen Vorspiegelungen, Verführungen, der Handel mit Menschenware usw. sein. Dann geht Verfasser zur Hygiene über. Spezielle Ausnahmegesetze beziehentlich der Tuberkulose, Lepra, Cholera usw., die nur wenig ansteckend sind, sind unnötig, und Eingriffe in das Personalrecht. Nur für den Schaden hat der Einzelne einzustehen. Das geht offenbar zu weit, meint Referent! Man kann nie vorher wissen, wer infektiös gefährlich werden kann, und hier hat deshalb der Staat das volle Recht, das Ganze gegen den Einzelnen zu schützen und sei es auch durch Zwangsmaßnahmen. Quarantainen nützen freilich nichts. Verfasser sieht das Heil gegen alle Ansteckung vor allem in der Bekämpfung der körperlichen Überarbeitung. Das ist aber wohl nur ein Faktor! Wegen dieser Überanstrengung sollen die sonst gesunden Soldaten in Kasernen der Tuberkulose so leicht erliegen, ebenso die Athleten usw. Strenge Ehegesetze hält Verfasser für falsch, doch sollte Verheimlichen gewisser Krankheiten bei Eingehen der Ehe und Ansteckung des andern Teils als Betrug und Beleidigung, die eine Entschädigung verlangen, betrachtet werden. Geistes-

krankte sollten möglichst leicht in die Anstalten aufgenommen werden können, doch nur auf richterlichen Entschluß hin, wie auch beziehentlich der weiteren Beibehaltung und Entlassung und nicht als administrative Maßregel, wie es in Frankreich geschieht. Dann würde das Publikum sich leichter beziehentlich einer Unterbringung beruhigen. Körperliche Arbeit beschleunigt mehr das Alter als geistige. Für die Greise, besonders der Arbeiter, ist zu sorgen und zwar durch Versicherung. Metschnikoffs Idee, das Alter durch Organinjektionen zu verschieben oder leichter zu gestalten, dürfte wohl, meint Referent, eine Utopie sein. Greise können in gewissen Berufen nützlich sein, in anderen schädlich, so im Heere, Wissenschaft und im Handel. Verfasser plädiert endlich sehr, daß international gewisse Rechtsinstitutionen usw. festgelegt würden, ebenso, daß eine Weltsprache existiere, als welche sich das Esperanto empfehle. Ob letzteres wirklich der Fall sein wird, bleibt abzuwarten! Referent hat hier nur einige interessante Hauptpunkte herausgegriffen. Man sieht daraus schon zur Genüge, wie vielseitig Verfasser ist. Das Buch ist populär im guten Sinne geschrieben, hat deshalb großen Anklang gefunden und ist in der Tat allen Gebildeten bestens zu empfehlen. Nur eine chauvinistische Stelle fiel Referent auf, wo es heißt (S. 198): „... der französische Geist, klarer, durchdringender, generalisierender, gesünder, hat nichts zu gewinnen, wenn er sich den Arbeitsmethoden unserer Nachbarn anbequemt.“ Damit meint er die Deutschen. Nun glaube ich zwar, daß der Franzose beziehentlich des ingeniums besser begabt ist, als der Deutsche, doch hat der letztere durch größere Zähigkeit, tieferes Eindringen und Nachdenken schließlich doch wohl größere geistige Werte geschaffen als der Franzose. Hat dieser so tiefe Philosophen, Schriftsteller, Künstler usw. aufzuzählen wie die Deutschen? Kaum! Und wenn seine Sprache klar und durchsichtig ist, der Stil elegant, weshalb z. T. bis vor kurzem französisch die Diplomatsprache war, so ist dies auch dem Umstande viel zuzuschreiben, daß der Franzose sehr viel auf seinen Stil gibt, der Deutsche leider viel weniger, daher letzterer oft dunkel in seinen Reden usw. wird, wozu wohl auch die scheinbar zahlreicheren voces mediae verleiten. In der Diplomatsprache ist aber wenigstens jetzt schon das Deutsch ebenso kurz und prägnant wie das Französisch, was uns schon ein flüchtiger Blick in die Verträge lehrt, die in den beiden Sprachen abgefaßt wurden.

b) Bücherbesprechung von E. Lohsing.

4.

Dr. Moriz Brichta, Zurechnungsfähigkeit oder Zweckmäßigkeit? Ein offenes Wort an unsere Kriminalistik. Leipzig und Wien. Franz Deuticke 1903 (IV und 129 Seiten).

Die im Titel aufgeworfene Frage beantwortet Brichta dahin, daß die künftige Strafgesetzgebung (von ihm fälschlich mit „Kriminalistik“ angesprochen) an Stelle der Zurechnungsfähigkeit die soziale Zweckmäßigkeit als hauptsächlichste Grundlage setzen solle. Brichta geht davon aus, der menschliche Wille sei unfrei; Brichta verwirft in einer gedankenreichen psychologischen Abhandlung den Begriff der Willensfreiheit als *condicio sine qua non* der Strafschuld. Vom philosophischen Standpunkte aus mag

er ja in vielem Recht haben. Allein die Strafrechtswissenschaft kann sich nicht in philosophische Kontroverse einlassen, sie muß die philosophischen Begriffe, die sie braucht, so nehmen, wie sie sie braucht. Die Ergebnisse naturwissenschaftlicher Forschung verdienen vollauf Berücksichtigung; aber es geht doch nicht an, dem Strafrecht eine lediglich naturwissenschaftliche Basis in dem von Brichta angestrebten Umfang zu geben. Verfasser negiert auch den Begriff der staatlichen Strafe; was wir Strafe nennen, sei nur eine Abwehrhandlung der Gesellschaft zu ihrem Schutz. Nicht die subjektive Schuld (= Zurechnungsfähigkeit), sondern die soziale Zweckmäßigkeit habe die Grundlage zur Ahndung von Gesetzesübertretungen zu bilden. Die soziale Zweckmäßigkeit als Grundlage des Strafrechts stelle 3 Postulate an die Strafe: „1. Erduldung eines Ungemaches durch den Verletzer der Rechtsordnung (Strafpeinigung), 2. möglichste Wahrung der individuellen Integrität des zu Strafenden (Humanität), 3. Erfassung der Strafpeinigung durch das Bewußtsein der Gemeinschaftsglieder (Publizität).“ Nach diesem Prinzip untersucht Brichta die einzelnen Strafarten der *lex lata*, erörtert die Beziehungen seiner These zum Besserungsgedanken und zieht die Grenzen der Strafbarkeit dahin, daß er sagt: „Zurechnungsfähigkeit des Täters ist die Zweckmäßigkeit seiner Bestrafung“.

Wir zweifeln, daß Brichta mit seiner Theorie Anhang finden wird. Gleichwohl sei die Lektüre seiner geistvollen Schrift bestens empfohlen. Seine Polemik gegen Lombroso (S. 20 ff.) — dies bleibe nicht unerwähnt — bringt die schlagendsten Argumente gegen die sogenannte „dritte Schule“.

---

c) Bücherbesprechungen von Hans Groß.

5.

Hugo Winkler, die Gesetze Hammurabis in Umschrift und Übersetzung herausgegeben. Dazu Einleitung, Wörter-Eigennamen-Verzeichnis, die sogen. sumerischen Familiengesetze und die Gesetztabel Brit. mus. 82—7—14, 988. Leipzig J. C. Hinrichs 1904.

Diese Ausgabe ist für Sprachforscher und Historiker bestimmt. Aber auch der Jurist betrachtet Text und Übersetzung, Anmerkungen und Einleitung mit höchstem Interesse und bewundert die ihm unbegreiflichen Kenntnisse, durch die es gelang, die ehrwürdigen Schriftzeichen zu entziffern, zu lesen, zu übersetzen und so klar zu stellen, daß wir anscheinend ein modernes Gesetz vor uns haben. Das alte Gesetz lesen wir mit stets wachsendem Erstaunen, wenn wir wahrnehmen, daß man vor mehr als 4000 Jahren über eine große Zahl von jurist. Begriffen ebenso klar war, wie wir es heute sind. Wir bewundern die unerwartet hohe Kultur dieser lang verbrauchten Zeit und lernen unendlich viel, wenn wir ihre Verhältnisse mit den unseren vergleichen. Allerdings scheinen uns unsere stürmischen kriminalpolitischen Bestrebungen verschwindend klein, wenn wir erwägen, daß uns die künftigen 4000 Jahre vielleicht auch nicht weiter bringen, als es die vergangenen getan haben.

## 6.

J. Kohler, Prof. der Rechte in Berlin, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Text, Erläuterung, Geschichte. In Verbindung mit anderen Gelehrten herausgegeben und bearbeitet. 3. Bd. Die Bambergische Halsgerichtsordnung in Niederdeutscher Übersetzung Hermann Barkhusens 1510 zusammen mit einer Auswahl der strafrechtlichen Artikel des Lübschen Rechts. Herausgegeben von J. Kohler, Prof. der Rechte in Berlin und Willy Scheel, Oberlehrer am Gymnasium zu Steglitz.

Halle a. S. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses 1904.

Der 3. Bd. dieser äußerst wertvollen Kohlerschen Sammlung bringt den im Titel genannten, sorgfältig redigierten Text und Register, Beschreibung und Teile des Lübschen Rechts. Es ist erfreulich, daß gerade in unserer Zeit, die sich mit Umwertung aller kriminalistischen Werte und Neufassung unserer Strafrechte beschäftigt, die wichtigen Gesetze alter Zeit, auf welchen unsere modernen Anschauungen beruhen in mustergiltiger Weise herausgegeben werden. Den Verfassern gebührt für die mühsame schöne Arbeit aufrichtiger Dank.

## 7.

Dr. Robert Glaser, Irrenarzt. Das Seelenleben des Menschen im gesunden und im kranken Gehirn. Frauenfeld. J. Huber 1901.

Verf. steht, wie er selbst sagt, auf dualistischem Boden und betrachtet von diesem Standpunkte „das menschliche Großhirn als Sitz der menschlichen Seele“. Dann behandelt er „die reinen Funktionen der menschlichen Seele“ und gibt „einen Einblick in das Wesen der sog. Geisteskrankheiten“. Der Schluß ist eine Erörterung über die Verhütung der Geisteskrankheiten.

## 8.

Johanna Elberskirchen. Die Liebe des dritten Geschlechtes, Homosexualität, eine bisexuelle Varietät, keine Entartung — keine Schuld. Max Spohr, Leipzig 1904.

Dieses unglaubliche Büchlein sieht aus wie eine sehr moderne Novelle: Ganz kurze Zeilen, oft bloß aus einem Worte bestehend, mitunter stufenförmig angeordnet, Ausrufungszeichen, Gedankenstriche, Sensationspunkte . . . und unmögliche Behauptungen. Verf. versichert, die Homosexuellen seien die Leute der „durchgeistigsten, edelsten Sinnlichkeit und Liebe“, sie verlangen absolut nichts, als einen Kuß! Sie seien nicht verbrecherisch und nicht psychopathisch, die übrige Gesellschaft sei aber entnervt und vertiert.

Da die Schrift nirgends ernst zu nehmen ist, entfällt auch eine Entgegnung. Die berechtigten Ansprüche der Homosexuellen müßten aber leiden, wenn ihnen noch mehr solche Helfer erstünden.



## Der Tod des Prof. Penta in Neapel.

Von Dr. P. Näcke.

Die psychiatrische und kriminalanthropologische Wissenschaft hat mit dem Tode Pentas einen schweren Verlust erlitten. In der Blüte der Jahre, 45 Jahre alt, mitten in der Arbeit, ist er noch vor Jabresschluß 1904, am 29. November, dahingesunken, die fleißige Feder seiner Hand entglitten und die Wahrheit um einen wackeren Kämpen ärmer geworden. In der relativ kurzen Lebensspanne hat er vieles und z. T. Bedeutendes geleistet. Anfangs stand er ganz im Banne Lombrosos und vertrat eifrig dessen Theorien. Allmählich aber emanzipierte er sich von seinem Meister, ward immer freier und stand auf einem Standpunkte der Kriminalanthropologie, den die meisten wohl mit ihm teilen werden, obgleich er immerhin noch, allerdings in sehr beschränktem Maße, vom delinquente-nato sprach und bis zuletzt mehr auf Atavismus hielt, als den andern wohl lieb ist. Lombroso strafte seinen offenbaren Abfall mit Verachtung, was Penta nur auszeichnen konnte. Dagegen trat letzterer — und das mit Recht — stets für die praktischen Forderungen der positiven Schule ein. Das war um so natürlicher, als er langjähriger Gefängnisarzt war und wohl kaum einer die Psyche und Physis des Verbrechers so gut kannte wie er, zumal er ein feiner Psychiater und Psycholog war. So beziehen sich denn auch viele Arbeiten auf die Phychosen und sexuellen Abnormitäten der Gefangenen. 1893 schrieb er sein ausgezeichnetes Werk :

I perversimenti sessuali nell' uomo e Vincenzo Verzeni, Napoli, in dem er sich schon als genauen Kenner der Sexualpathologie erwies, der er auch im Jahre 1896 eine eigene vortreffliche Zeitschrift, „Archivio delle psicopatie sessuali“, widmete, mit eigenen bedeutenden Beiträgen, die aber leider schon nach einem Jahre an der Schäßigkeit des Verlegers zu grunde ging. In dem 1898 gegründeten und bis jetzt blühend fortgeführten: Archivio di psichiatria forense etc. behandelte er aber auch weiter dies Kapitel neben vorwiegender forenser Psychiatrie und Kriminalanthropologie. In allen diesen Fächern hat er ausgezeichnete Arbeiten und eigene Forschungen veröffentlicht, die leider den Deutschen viel zu wenig bekannt sind. Überall zeigte er einen weiten, großen Blick, auch für soziologische Zustände, und klassisch waren seine vielen Referate. Er las an der Universität Neapel Psychiatrie, und daneben hatte er den ersten und einzigen Lehrstuhl für Kriminalanthropologie in Italien inne. 1900 gab er zunächst als Manuskript, dann im Drucke für die Studenten ein kurzes Lehrbuch der Psychiatrie heraus. Ich habe wiederholt mit dem seltenen Manne korrespondiert und ihn vor Jahren in Neapel besucht, wo er mich in Gefängnisse führte und in seine Arbeitsstätte in der Sapienza, der Universität. Ein ungeheurer Haufen von noch zu bearbeitenden Krankengeschichten, Tabellen, Zeichnungen, Kurven von ihm lagen da, jetzt wahrscheinlich leider ein verlorenes Gut! Alle Lehrmittel hatte er sich mühsam selbst verschaffen müssen, was seinen Eifer aber nicht abgekühlt hatte, ebenso wenig Anfeindungen verschiedener Art. Er besaß treue Freunde, und er war es sicher wert. Er war Südtaliener, aus Fontanarosa im Neapolitanischen, also wohl mit griechischem Blute durchsetzt, daher gewiß z. T. seine *καλοκαγαθία*! Er war ernst, sprach wenig, gemessen, ohne Gesten irgendwelcher Art und sah auch einem Südtaliener wenig ähnlich. Stets blieb er sachlich, auch bei Kritiken, und trotzdem er seine Sprache wunderbar handhabte, hielt er sich von allem hohlen Phrasenwerk fern. *Have pia anima!* Wir Deutschen wollen aber auf seine frische Grabstätte einen Kranz dankbarer Erinnerung niederlegen.

---

## V.

# Das Verbrechen der Abtreibung und die Reform des Strafrechts.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert** in Berlin.

'Tis a consummation devoutly  
to be wish'd. (Hamlet.)

### Inhalt.

#### Einleitung.

#### Geschichtliches und Ethisches:

Die Bestrafung des Verbrechens der Abtreibung im Ausland. — Das geltende deutsche Recht. — Das Verbrechen der Abtreibung bei den außereuropäischen Völkern und in Europa. — Der Staat und die öffentliche Moral. — Das Recht an der eigenen Person. — Recht des Staates auf den nasciturus? — Der Schutz der Sittlichkeit. — Abtreibung ein Sittlichkeitsdelikt. — Recht des Ehemannes auf den nasciturus?

#### Kritik des geltenden Rechts:

Begriff der Abtreibung. — Kritik der einzelnen Streitfragen.

#### Das Verbrechen der Abtreibung de lege ferenda: Ausnahmen von dem Verbot der Abtreibung:

- I. Das Recht des Arztes zur Tötung der Leibesfrucht.
  - II. Die infolge eines Verbrechens hervorgerufenen Schwangerschaften.
  - III. Die unehelichen Schwangerschaften bis zum 6. Monat derselben.
- Das Verbrechen der Abtreibung de lege ferenda in der Literatur.  
Welche Erfolge dürfte man von einer Reform des Verbrechens der Abtreibung erwarten?

#### Schluß:

Zusammenstellung der Ergebnisse.

---

Wir haben alle Hände voll zu tun, in unserem erotischen Zeitalter den Ursprung und Zusammenhang sexueller Verfehlungen zu erforschen und die strafwürdigen Momente von den entschuldbaren zu sondern, ungeachtet Senecas Ausspruches: Quod non vetat lex, hoc vetat fieri pudor. Kein Verbrechen im Gebiete des Sexual-

lebens des Menschen unterlag je einer mannigfacheren Beurteilung im Volk und Gesetz als die Abtreibung, wie uns die Geschichte lehrt. Seit langer Zeit schon steht der deutsche Gesetzgeber auf dem Standpunkt, daß jede Art der Abtreibung grundsätzlich strafbar sei, ohne dabei irgend welche Ausnahmen anzuerkennen, obwohl es deren sicher einige gibt. Der Rechtsprechung allein die Schaffung und Anerkennung solcher Ausnahmen zu überlassen, ist, wie überall, ein schlechtes Mittel, die bestehenden Schwierigkeiten dieser Frage zu lösen. Nichts aber kann größere und nachteiligere Meinungsverschiedenheiten hervorrufen, als das Schweigen des Gesetzgebers in so außerordentlich wichtigen Fragen des menschlichen Lebens. Eine jede Änderung bestehender Gesetze hat ihren letzten Grund in der unausweichlichen Notwendigkeit: *Necessitati parendum est* (Cicero). Daß der Gesetzgeber heute vor eine gleiche Notwendigkeit hinsichtlich des Verbrechens der Abtreibung gestellt ist, sollen die nachstehenden Ausführungen dartun.

Mag man das Problem der kriminellen Abtreibung anfassen, wo man will, immer wird man wieder auf die Geschichte dieses Verbrechens zurückkommen müssen; sie bietet auch, ob man für oder gegen das Verbrechen der Abtreibung spricht, gar mannigfache Beweismomente.<sup>1)</sup>

1. Das römische Recht. Die Abtreibung ist nicht strafbar; das Recht des Vaters, über Leib und Leben seiner Kinder zu entscheiden, mußte auch dazu führen. Erst 200 Jahre n. Chr. (unter Kaiser Septimius Severus und Antonius Caracalla) finden wir die ersten Bestimmungen des röm. Rechts über das Verbrechen der Abtreibung (l. 4 D. 47,11; l. 8 D. 48,8). Von einer Strafbedrohung der ledigen Schwangeren, die ihre Frucht abtrieb, oder der Ehefrau, die es mit Einwilligung ihres Ehemannes getan, war noch keine Rede. Abtreibung ohne diese Einwilligung wurde mit zeitlichem Exil bestraft. Allerdings wurde die Verabreichung von Abortivmitteln bei Strafe der Verbannung und (teilweisen) Vermögenskonfiskation verboten. (L. 38, § 5 D. de poen. 48,19); den Tod der Mutter sollte der Abtreibende mit dem Tode büßen. Die boshafte Abtreibung durch die Ehefrau war für den Ehemann ein Scheidungsgrund. (Nov. 22 cap 16 § 1 und Nov. 31 Leon.) Die Abtreibung der Frucht einer unehelichen Mut-

1) Eine ziemlich ausführliche Geschichte des Verbrechens der Abtreibung findet sich in der Gießener Dissertation von Hermann Horch, *Das Verbr. d. A.* (1878), sowie in der Dorpater Dissertation von Th. Hrehorowicz, *Das Verbr. d. A. der Leibesfrucht* (1876). Der ersteren sind die nächstfolgenden Angaben entnommen.



ter blieb straflos, fehlte deren Einwilligung, so kam die *lex Aquilia* zur Anwendung.

2. Bei den Griechen war es zu Platos Zeit den Hebammen erlaubt, Abortus hervorzubringen, wo es ihnen nützlich schien.<sup>1)</sup>

3. Das kanonische Recht. Der Nasciturus wird dem geborenen Menschen gleichgestellt. Die Abtreibung wurde als homicidium mit dem Tod bestraft. Man unterschied „foetus inanimatus“ und „foetus animatus“, mit dem 40. Tage galt der männliche Foetus, mit dem 80. Tage der weibliche Foetus als beseelt. Die Abtreibung vor diesem Termin wurde nur mit einer Geldstrafe gesühnt. In den Bußordnungen variieren die Strafen; hier hatte auch das Motiv der Abtreibung Einfluß auf die Strafzumessung. Die Bestimmungen des Corp. iur. can. hat an der prinzipiellen Auffassung des Verbrechens der Abtreibung nichts geändert. In einer am 16. Nov. 1588 erschienenen Bulle hat Papst Sixtus V. die Strafen für die Abtreibung gesetzlich normiert.

4. Das deutsche Recht bis zur Carolina (CCC). Die Abtreibung wurde als eine geringere Art der Tötung eines Menschen bestraft. Nicht der Foetus, sondern die Mutter wurde geschützt, die Abtreibung durch die Mutter selbst blieb straflos.

5. Das Recht der Carolina und das gemeine Recht. Art. 133 CCC schließt sich ganz der kanonischen Auffassung des Verbrechens der Abtreibung an. Besonderheiten:

a) Die Abtreibung eines foetus animatus wurde als homicidium bestraft, wenn die Frucht tatsächlich getötet wurde, sonst als Versuch nach Art. 178 CCC.

b) Nur die dolose Abtreibung wurde bestraft.

c) Erforderlich für die Bestrafung war der Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen Handlung und Erfolg.

d) Die Art der angewendeten Mittel war ohne Einfluß auf die Bestrafung.

In den Sächsischen Konstitutionen bestimmte man die Hälfte der Schwangerschaftszeit als den gesetzlichen Zeitpunkt für die Strafbarkeit der Abtreibung und legte besonderen Wert auf die Kindsbewegungen. Diesem Standpunkt schloß sich auch die gemeinrechtliche Praxis an.

Die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft brachte den späteren Gesetzgebern die Überzeugung, daß eine Unterscheidung, wie

---

1) Vgl. Ploss-Bartels, Das Weib in der Natur- und Völkerkunde (Leipzig 1897), Band I, S. 695.

sie das kanonische Recht einführt, haltlos sei, da das Leben des Foetus sich vom Moment der Conception bis zur Geburt gleichmäßig entwickle.

6. Die Partikulargesetzgebung. Der Standpunkt des kanonischen Rechts wurde verlassen. Nur das preußische Landrecht versuchte noch eine Unterscheidung und legte darauf Wert, ob die Abtreibung innerhalb der ersten 30 Wochen der Schwangerschaft vorgenommen wurde oder nicht. Danach wurde die Strafbarkeit verschieden bemessen. (Th. 2 Tit. 20, § 986.) Tötung des Foetus war Voraussetzung der Strafbarkeit.

Ebenso das Braunschweigische Strafgesetzbuch (1840) § 155. Die übrigen Landesgesetze machen die durch äußere oder innere Mittel hervorgerufene Niederkunft mit einem „toten oder unzeitigen Kinde“ zur Voraussetzung der Bestrafung. So Bayern (Strafgesetzbuch von 1813, Art. 172.), Württemberg (Strafgesetzbuch von 1839, Art. 253), Hessen (Strafgesetzbuch von 1841, Tit. 33. Art. 281.), Thüringen. (Strafgesetzbuch Art. 121). Nur das Strafgesetzbuch von Hannover (1840) nimmt im Art. 236 auch in dem Falle, daß der abgetriebene Foetus am Leben geblieben ist, vollendete Abtreibung an.

So wurde also der Foetus als solcher schon geschützt. Außer dem dolus genügt nach manchen Gesetzen auch bloße culpa zur Bestrafung der Abtreibung.

Die Partikulargesetze unterscheiden auch, im Gegensatz zur CCC:

- a) ob die Abtreibung wider Willen der Schwangeren oder mit ihrer Einwilligung geschah;
- b) ob die Abtreibung gewerbsmäßig erfolgte (z. B. Strafgesetzbuch für Bayern 1861, Art. 244);
- c) ob das abgetriebene Kind ein eheliches oder uneheliches gewesen war;
- d) ob die Abtreibung durch Ärzte, Hebammen usw. rechtswidrig vorgenommen wurde;
- e) ob die Frucht eine größere oder geringere Reife erlangt hatte, (z. B. Preußen, Hannover).

Die Strafen haben sich gegen früher wesentlich gemildert. Die härteste Strafdrohung gegen das einfache Verbrechen der Abtreibung findet sich im preußischen Landrecht (Zuchthaus bis zu 10 Jahren), bzw. im preuß. Strafgesetzbuch von 1851 (Zuchthaus bis zu 5 Jahren) und im Bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 (Arbeitshaus von 4—8 Jahren).

### Die Gesetzgebung im Ausland.

1. Frankreich. Die älteste Strafsatzung beruht auf dem Edikt Heinrichs II. vom Jahre 1556. Danach wurde die Abtreibung mit dem Tode bestraft, im Jahre 1791 in 20jährige Kettenstrafe umgewandelt. Man betrachtete wie im älteren deutschen Recht die Abtreibung nur als Verletzung der körperlichen Integrität der Schwangeren, so daß die Mutter selbst nie Subjekt des Verbrechens sein konnte.

Der Code pénal von 1870 faßt die Abtreibung vom Gesichtspunkt der Tötung auf, so daß die Einwilligung der Schwangeren keinen Einfluß auf die Strafzumessung hat. Die Absicht, abzutreiben, ist Voraussetzung der Bestrafung nach Art. 317. Der Versuch ist strafbar, dagegen ist die Perforation für straflos erklärt.

2. England. Schon der Fleta, ein unter König Eduard I von England verfaßtes Gesetzbuch, bestrafte die Abtreibung als Beinträchtigung des Staates mit dem Tode. 1803 wird noch zwischen foetus animatus und foetus inanimatus unterschieden, was aber durch ein Gesetz König Georgs (1820—1830) aufgehoben wurde. Die Abtreibung eines Kindes, dessen Leben noch nicht bewiesen, war strafbar als felony mit Gefängnis, Pranger, Auspeitschung, Transportation. Im heutigen englischen Recht wird die Abtreibung bedroht mit Transportation auf Lebenszeit oder auf mindestens 15 Jahre oder mit Gefängnis bis zu 3 Jahren. Die Schwangere wird nur wegen Teilnahme bestraft. Auf den Erfolg der Abtreibung kommt es nicht an.

3. Österreich. 1656 stand der österreichische Gesetzgeber auf dem Standpunkt der „Sächsischen Konstitutionen“ (s. oben.) Das Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 (§§ 144—149) faßt die Abtreibung unter dem Gesichtspunkt einer Gefährdungshandlung gegen das Leben des Foetus auf. Voraussetzung der Bestrafung ist der Nachweis des Kausalzusammenhanges zwischen Tat und Erfolg. Die Abtreibung wider Willen und Wissen der Schwangeren wird mit schwerer Kerkerstrafe (bis zu 5 Jahren) bestraft, wenn zugleich die Mutter durch das Verbrechen einer Gefahr am Leben oder einem Nachteil an der Gesundheit ausgesetzt wurde, bis zu 10 Jahren Kerker. Die erstere Strafe ist auch der Mutter angedroht, welche die Abtreibung mit Erfolg selbst vornimmt. Die Abtreibung durch eine dritte Person im Einverständnis mit der Schwangeren wird nicht erwähnt.

Der Entwurf eines neuen österr. Strafgesetzbuches sieht in § 244 folgende Änderung vor: Die Abtreibung durch die Mutter wird bestraft mit 1 bis 4 Jahren Zuchthaus, wenn die Leibesfrucht eine eheliche ist, andernfalls mit 4 Monaten bis zu einem Jahre Ker-

ker. (Im deutschen Strafgesetzbuch ist für letzteren Fall das Strafminimum auf 6 Monate festgesetzt, vgl. § 218, Abs. 2; zu den hier genannten mildernden Umständen ist wegen § 217 l. c. auch die Unehelichkeit der Empfängnis zu rechnen<sup>1)</sup>).

4. Italien. Das neue italienische Strafgesetzbuch, seit 1859 in den verschiedenen Teilen des Königreichs eingeführt, bestraft die Abtreibung unter der Voraussetzung, daß der Foetus wirklich zu Grunde geht und ein Kausalzusammenhang zwischen Tat und Erfolg besteht. Beim Erfolg der Abtreibung wird auch die selbsttätige Schwangere bestraft. Der Versuch wird nur dann bestraft, wenn ein dritter ohne Einverständnis mit der Schwangeren die Frucht abtreiben will.

Die Abtreibung durch Ärzte in Ausübung ihres Berufes ist ausdrücklich für straflos erklärt. Bei rechtswidrigem Handeln werden sie dagegen schärfer bestraft. Strafermäßigung tritt ein, wenn die Abtreibung vorgenommen wird, um die eigene Ehre oder die Ehre der Ehefrau, der Mutter, der Tochter, der Adoptivtochter und der Schwester zu wahren.

5. Russland. Das allgemeine Gesetzbuch von 1842 betrachtet die Abtreibung streng unter dem Gesichtspunkt der Tötung und erklärt auch die culpose Abtreibung für strafbar. Das Gesetzbuch von 1845 hat das Strafsystem gemildert. Das Gesetzbuch von 1866 hat die Körperstrafe und Brandmarkung hinsichtlich dieses Verbrechens abgeschafft. Der Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen Tat und Erfolg ist nur in dem Fall erforderlich, wenn die Abtreibung wider Wissen und Willen der Schwangeren vorgenommen wurde; andernfalls genügt das bloße Anwenden der Abortivmittel zur Verwirkung der Strafe. Strafverschärfung tritt ein beim Mißbrauch des ärztlichen Berufs und im Rückfall.

6. Norwegen. Das Norwegische Strafgesetzbuch vom Jahre 1842 faßt das Verbrechen der Abtreibung unter dem Gesichtspunkt einer Gefährdungshandlung gegen das Leben des Foetus auf (vgl. Österreich). Der zum Tatbestand nötige Erfolg ist Niederkunft mit einem toten oder unzeitigen Kind; Nachweis eines Kausalzusammenhangs zwischen Tat und Erfolg ist nicht erforderlich, vielmehr schließt sich das Gesetz der *praesumptio iuris et de iure* des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813 an. Umgekehrt ist stets der Eintritt eines Erfolges, wie im Code pénal, Voraussetzung der Bestrafung; auch die culpose Abtreibung ist strafbar.

---

1) Vgl. v. Liszt, Lehrb. des deutschen Strafrechts, 12. Aufl., S. 336.

7. Deutschland. Das Strafgesetzbuch von 1871 unterscheidet (im § 218) „Abtreibung“ und „Tötung der Frucht im Mutterleibe“, ohne aber diese Unterscheidung auf die Strafzumessung wirken zu lassen. Ob die Frucht eine eheliche oder uneheliche ist, ist belanglos und kann, wie oben schon erwähnt, nur bei den mildernden Umständen berücksichtigt werden. Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten. Die gleiche Strafe trifft den mit Einwilligung der Schwangeren die Leibesfrucht abtreibenden oder tötenden Dritten. Da nur die vorsätzliche Abtreibung mit Strafe bedroht ist, sind Fälle, wie sie Kleinwächter in diesem Archiv<sup>1)</sup> besprochen hat, noch lange nicht zweifellos strafbar. Der unklare Gesetzestext hat zahlreiche Streitfragen unter den Juristen hervorgerufen, die wegen ihrer zu großen Tragweite einer enger begrenzten gesetzlichen Regelung dringend bedürfen. Einstweilen seien diese Streitfragen hier nur angedeutet: Zweifelhaft ist, ob als Erfolg der „Abtreibung“ Tötung der Frucht oder schon die Bewirkung einer Frühgeburt gelten soll; zweifelhaft ist, ob im Falle des dritten Absatzes der § 218 (Abtreibung durch Dritte) der Versuch strafbar ist. Es ist ferner zweifelhaft, ob der Selbstmordversuch einer Schwangeren als versuchte Abtreibung strafbar ist. Zweifelhaft ist die Strafbarkeit des Versuches mit absolut untauglichen Mitteln, da es auch zweifelhaft ist, ob die Tötung der Frucht, also der Kausalzusammenhang zwischen Tat und Erfolg Voraussetzung der Strafbarkeit ist. Auf diese Streitfragen werde ich weiter unten noch zu sprechen kommen.

Der § 219 bedroht die sog. Lohnabtreibung mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

Der § 220 bedroht die Abtreibung ohne Wissen und Willen der Schwangeren mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren. Der durch die Abtreibung verursachte Tod der Schwangeren wird mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

---

1) Band V, S. 200 ff. Es handelt sich dort um Excochleationen der Gebärmutter vor der 6. Schwangerschaftswoche durch Ärzte, welche die Schwangere durch Verheimlichen ihrer Gravidität und Vorschützen einer anderen Unterleibskrankheit über ihren wahren Zustand zu täuschen versteht. Erkennt aber der Arzt den wahren Zustand der Patientin, dann wird es regelmäßig schon zu spät sein, er muß die begonnene Operation unbedingt zu Ende führen. Seine Fahrlässigkeit ist im Hinblick auf § 218 also keineswegs strafbedingend; gäbe es einen *dolus subsequens*, so stünde der Annahme eines solchen die Pflicht zur Beendigung der Operation, zur Heilung der operierten Person entgegen.

Vor allem um die verschiedenen Motive der Abtreibung zu illustrieren, dann um die Verbreitung des Abtreibungsgebrauchs auf der ganzen Welt zu zeigen, möchte ich einige Angaben über dieses Verbrechen bei den außereuropäischen Völkern, einschließlich der Naturvölker hier einfügen. Das oben schon citierte Werk von Ploß-Bartels (Bd I, S. 685 ff.) gibt uns die nötigen Aufschlüsse.

Unter den Naturvölkern stehen in der Civilisation die Oceanier und Australier mit am tiefsten. In Australien sollen die eingeborenen Mütter „wegen der Schwierigkeit, womit die Auferziehung der Kinder verbunden ist“, oftmals Fehlgeburten herbeiführen. In Neu-Süd-Wales sterben die Eingeborenen immer mehr aus, weil dort die Abtreibung überhand nimmt.

Auf Neu-Seeland war bis vor einiger Zeit das Abtreiben der Frucht nicht minder gebräuchlich, als der Kindermord. Die Entbehrungen und Qualen, welche den eingeborenen Frauen in Oceanien bei Schwangerschaft und Geburt von den Ihrigen auferlegt werden, veranlassen diese Frauen, durch gewaltsame Mittel den Folgen ihrer Fruchtbarkeit vorzubeugen. Unter den Eingeborenen Neu-Caledoniens huldigen auch verheiratete Frauen dem Gebrauche des Abtreibens, um der Mühe des Säugens zu entgehen und um gewisse Körperreize länger zu bewahren.

Auch von den Einwohnerinnen von Samoa, Tahiti und Hawaii wird uns berichtet, daß sie die Kinder abtreiben, damit ihre mammae nicht schlaff und welk werden. Bei den Doresen auf Neu-Guinea bringen wegen der häuslichen Lasten die Weiber nicht mehr als zwei Kinder zur Welt und treiben bei jeder folgenden Schwangerschaft die Frucht ab. Durch dies Zweikindersystem erklärt sich auch die geringe Zunahme der Bevölkerung.

Auf den Gesellschaftsinseln trat die Abtreibung an die Stelle des früher üblichen Kindermordes. Auf der zu der Salomon-Gruppe gehörigen Insel Ugi rufen die Frauen oft Abortus hervor. Die wenigen Frauen, die dies verstehen, betreiben damit ein einträgliches Geschäft.

Auf den Sandwichs-Inseln, wo früher der Kindermord sehr gebräuchlich war, soll infolge Abtreibung nur die Hälfte der Ehen fruchtbar sein. Auf den Viti-Inseln besorgen viele Hebammen das Geschäft der Abtreibung. Die Viti-Frauen haben eine ausgesprochene Abneigung gegen eine zahlreiche Familie und fühlen sich beschämt, wenn sie zu häufig schwanger werden, da sie glauben, daß eine kinderreiche Frau zum Gespött der Gemeinde wird. Auch führen sie häufig eine absichtliche Fehlgeburt herbei, um ihre Männer zu ärgern,

wenn sie auf diese wegen vermeintlicher Untreue eifersüchtig sind. Das gleiche geschieht bei illegitimer Schwangerschaft, um der Schande zu entgehen. Auf Samoa ist der Kindermord etwas ganz Unerhörtes, Abtreibung dagegen, und zwar mit Anwendung mechanischer Mittel, ist außerordentlich in Übung; teils geschieht die Abtreibung aus Scham, teils aus Furcht vor zu frühem Altern, teils ist aber auch die Scheu vor den Mühen der Kindererziehung als die Ursache anzusehen.

Künstlicher Abortus war auf den Gilberts-Inseln wegen der Unfruchtbarkeit des Bodens und der daraus erwachsenden Nahrungsorgen sehr gebräuchlich.

Auf Buru im malayischen Archipel wird der künstliche Abortus allgemein geduldet und an Mädchen und Frauen vielfach ausgeübt. Auch auf Ambon und den Uliase-Inseln, auf Babar, Keisar und den Watubela-Inseln werden Abortiva vielfach benutzt. Auf Keisar tun es die Weiber sogar gegen den Willen ihrer Männer, um nicht mehr als höchstens zwei Kinder zu bekommen, ebenso die Watubela-Insulanerinnen. Auf Babar greifen schwangere Frauen zur künstlichen Fruchtabtreibung, um nicht vom Coitus ausgeschlossen zu sein, der während der Gravidität auf das strengste verboten ist. Auch die Eetar-Insulanerinnen, die Galela und Tobelosen bedienen sich der Abortiva.

Auf den Aaru-Inseln ist, wie in ganz Indien, das Abtreiben der Leibesfrucht etwas Erlaubtes und auch einer der Hauptgründe, daß die Bevölkerung sich von Jahr zu Jahr vermindert.

Den Weibern der Orang-Djâkun in Malakka ist die Abtreibung wohlbekannt; sie findet statt, um die Arbeit zu vermindern, welche mit dem Aufziehen des Kindes verbunden ist. Wurde der Ehemann dadurch getäuscht, so hatte er das Recht, sein Weib mit der Keule streng zu bestrafen; eine fahrlässige Tötung des Weibes hierbei trug dem Manne keine Strafe ein. Die Bestrafung der Abtreibung lag allein in der Hand des Ehemannes. Dem unverheirateten Weib aber brachte die Abtreibung große Nachteile, sie verlor jeden Platz und Halt im Stamm.

In Brunei auf Borneo ist der Kindermord nur deswegen so selten, weil die Weiber ihm durch Abtreibung zuvorkommen; sie sollen darin sehr geschickt sein. Da die Vornehmen ihre Concubinen nach der ersten oder zweiten Entbindung in den Ruhestand zu versetzen pflegen, schrecken die Weiber vor keinem Mittel zurück, um sich in ihrer begünstigten Stellung länger zu behaupten. Die Hälfte der adeligen

Töchter bleibt unverheiratet; damit sie infolge des unerlaubten Umgangs nicht gebären, wird bei Zeiten vorgebeugt.

In Kroë und in Lampong auf Sumatra ist die Hervorrufung des Abortus auch nicht selten, ebenso auf Java und Bali. Auf Bali gibt es daher auch sehr wenige außereheliche Kinder. Aber auch Verheiratete greifen zu Abortivmitteln.

Bei den Hindu beschäftigen sich sowohl die Hebammen als auch die Barbierfrauen sehr viel mit Frucht-Abtreibungen. In keinem Lande der Welt sind Kindsmord und künstlicher Abortus so häufig als in Indien, und wenn es auch der englischen Regierung gelungen ist, die Tötung der Neugeborenen zu verhindern, so kann sie doch nichts gegen den Mißbrauch der Abtreibung ausrichten; überall gibt es dort Leute, die sich gewerbsmäßig mit Abtreibung beschäftigen. Als Ursache wird die Sitte bezeichnet, daß die Mädchen schon im zartesten Alter verheiratet und hierdurch häufig schon früh Witwen werden; in diesem Witwenstande ergeben sich viele der Prostitution, um nur ihren Lebensunterhalt zu finden; als Schutz gegen die Not ergibt sich die Abtreibung dann von selbst.

Jedwede Abtreibung bei den Kafir in Mittelasien ist straflos, während das Töten der Kinder nach der Geburt als Mord bestraft wird.

In Cochinchina ist die Abtreibung ein sehr gewöhnliches und durchaus nicht als verbrecherisch geltendes Mittel, der Unannehmlichkeit außerehelicher Schwangerschaft rasch ein Ende zu machen.

In Japan wie in China wird die Abtreibung der Leibesfrucht schwungvoll betrieben. Wenn die verheirateten Weiber in Persien bemerken, daß ihre Männer dem persischen Brauche gemäß während der Schwangerschaftszeit sich des Beischlafs enthalten, suchen sie Frauen auf, die des Abtreibens kundig sind.

Bei der Leichtigkeit und Straflosigkeit des künstlichen Abortus gibt es im Orient (Türkei<sup>1)</sup> keine unehelichen Kinder. Bei den besseren Ständen in Konstantinopel<sup>2)</sup> kommt es gar nicht selten vor, daß sich Verheiratete die Leibesfrucht abtreiben, wenn sie schon zwei lebende Kinder, und darunter einen Knaben, geboren haben. Die Abtreibung besorgen in erster Linie die Hebammen, dann kommen die Ärzte.

Eine nicht geringe Anzahl der Völker Afrikas kennt den Ge-

1) Hier ist der Abortus bis zum 5. Schwangerschaftsmonat erlaubt.

2) Eine amtliche Untersuchung im Jahre 1872 ergab, daß in zehn Monaten in mehr als 3000 Fällen die Abtreibung krimineller Natur war. Eine türkische Zeitung vom Jahre 1877 berichtet, daß 95 Prozent der Kinder und mehr als  $\frac{2}{3}$  der Mütter dem Verbrechen der Abtreibung zum Opfer fallen.



brauch der Abtreibung. In Algier betreiben Jüdinnen in Butiken an öffentlichen Plätzen diese Praxis.

Auf den Canarischen Inseln treiben alte Weiber neben der Kuppelei das Geschäft der Abtreibung ganz ungestraft.

Auf Massaua im arabischen Meerbusen wird die Leibesfrucht sehr häufig abgetrieben, weil dort die Väter verpflichtet sind, ihre Töchter aufzuhängen, wenn sie unverheiratet schwanger werden.

Die Szuaheli, die Woloff- und die Bafiote-Neger treiben auch ab, wenn es nötig wird; ebenso die Herero.

Die Überbürdung mit Arbeit, welche die Spanier den Eingeborenen Amerikas auferlegten, sollen die Weiber zum künstlichen Abortus getrieben haben, um ihre Kinder vor einem gleichen Elend zu bewahren.

Von mehreren südamerikanischen Stämmen berichtet man, daß die Familien höchstens zwei, manche sogar nur ein einziges Kind aufzuziehen pflegen, und daß sie fernere Schwangerschaften durch künstliche Mittel unterbrechen. Dahin gehören auch die Lengua oder Shuiadsche, die Guyacurus am Parana und die Abiponer. Als wahrscheinlicher Grund für die Abtreibung bei diesen Volksstämmen wird das Verbot angesehen, während der Zeit der Schwangerschaft und während der ganzen langen Zeit des Säugens Umgang mit dem Manne zu haben.

Die Mbayas in Paraguay treiben deshalb die Kinder ab, weil die Frauen fürchten, durch das Austragen der Kinder frühzeitig zu altern, und weil ihnen bei ihren Strapazen das Aufziehen der Kinder zu beschwerlich ist. Auch die bereits auf etwa 200 Seelen zusammengeschnittenen Payaguas sollen die Abtreibung fleißig ausführen.

Die Indianerinnen am Orinoco glauben, daß durch Entbindung in sehr junglichem Alter am besten die weibliche Schönheit erhalten werde; andere aber befürchten das Gegenteil und entledigen sich deshalb ihrer Bürde.

Einige Stämme der nordamerikanischen Indianer haben ein Recht zur Abtreibung mit Rücksicht auf die Gefahr, welche der Mutter durch die Geburt eines zu großen Kindes erwächst. Manche Indianerstämme sind infolge der Abtreibung ihrer Kinder dem Aussterben nahe; andere haben wieder das Zweikindersystem eingeführt.

Die Weiber der Cadawba-Indianer treiben ihre Leibesfrucht gerne ab, besonders wenn sie außerehelich geschwängert wurden; ebenso die Dakotas.

Man will die Unsitte des künstlichen Abortus bei den Indianerstämmen der Berührung dieser mit der weißen Rasse zuschreiben.

Den Völkern der schwarzen Menschenrasse stehen die der weißen Rasse in der Kenntnis der dynamischen und mechanischen Abortivmittel und deren Anwendung keineswegs nach.

In allen großen Städten der Vereinigten Staaten existieren eigene Anstalten, in denen Mädchen und Frauen eine frühzeitige Entbindung bewerkstelligen können; das hierauf bezügliche Annonceneswesen ist dort stark entwickelt. Auch im privaten Verkehr gilt die Abtreibung nicht als etwas Unmoralisches, man spricht ganz ungezwungen von seinem Vorhaben.

Diese Sitten bürgerten sich auch schnell in den Städten Californiens ein.

In Europas großen Städten scheint die Fruchtabtreibung überhand zunehmen. Die Untersuchungen gegen gewerbsmäßige Abtreibung mehren sich in Frankreich erheblich.

Nach der Ansicht aller Sachverständigen wird die Abtreibung in Paris ganz handwerksmäßig betrieben, namentlich durch die Hebammen und in den Privatentbindungsanstalten, deren wahrer Zweck allgemein bekannt ist.

Galliot überliefert uns eine ausführliche statistische Arbeit über die seit 1789 in Frankreich vorgekommenen Fälle der Abtreibung, nach dessen Berechnung sich die zwischen 1831 und 1880 gerichtlich anhängig gemachten Fälle auf 1032 belaufen; die Anklagen verteilen sich nach Perioden folgendermaßen:

im Jahre 1831—1835: 41 Fälle,	im Jahre 1856—1860: 147 Fälle,
„ „ 1836—1840: 67 „	„ „ 1861—1865: 118 „
„ „ 1841—1845: 91 „	„ „ 1866—1870: 84 „
„ „ 1846—1850: 113 „	„ „ 1871—1875: 99 „
„ „ 1851—1855: 172 „	„ „ 1876—1880: 100 „

Unter 683 in den Jahren 1846—1850 in die Morgue eingelieferten unausgetragenen Kindern stammten 519 aus den ersten 6 Monaten, deren Mehrzahl durch Abtreibung zur Welt kamen.

Die Abtreibung der Leibesfrucht wurde entdeckt:

in Österreich in 7 Fällen jährlich,

„ England	„ 35	„	„
„ Preußen	„ 21	„	„
„ Frankreich	„ 20	„	„
„ Bayern	„ 20	„	„
„ Hannover	„ 12	„	„

in Spanien in 11 Fällen jährlich

„ Sachsen	„	8	„	„
„ Würtembg.	„	5	„	„

Demnach kamen solche Fälle (relativ zur Bevölkerungszahl) am häufigsten in Hannover, am seltensten in Frankreich zur Kenntnis der Strafbehörden; doch lassen diese Zahlen keine weiteren Schlüsse über die Verbreitung der Abtreibung zu.

Die Städterinnen in Serbien sollen sehr häufig von Abtreibungsmitteln Gebrauch machen, um den Beschwerden der Entbindung aus dem Wege zu gehen.

Bei den Südslaven zwingen manche Männer öfters ihre schwangeren Frauen zu schweren Arbeiten, damit sie abortieren.

Auch von Schweden berichtet man, daß dort die Abtreibung gewerbsmäßig betrieben werde, und in Italien kommt sie auch sehr häufig vor, namentlich soll Neapel seine besonderen „Institute“ dafür haben.

Ploss erstattet in zwei weiteren Kapiteln (a. a. O. S. 696—704) ausführlichen Bericht über die heutigen Abortivmittel der genannten Völker und fügt dabei noch eine Reihe bisher noch nicht erwähnter Volksstämme hinzu <sup>1)</sup>, sodaß man schließlich mit vollem Recht sagen kann: Wo Menschen leben, ist die Abtreibung der Leibesfrucht bekannt und im Gebrauch.

Was können wir mit diesen Tatsachen beweisen? Daß ein himmelweiter Unterschied besteht zwischen den sexuellen Raffinements der neueren Zeit und der Abtreibung der Leibesfrucht: jene sollen die Wollust befriedigen oder erhöhen, während diese zur Verminderung oder Beseitigung der bevorstehenden Not oder Schande vorgenommen wird. Wir pflegen gern auf die Zustände bei den Naturvölkern und bei Kulturvölkern hinzublicken, um die Entstehung unverständlicher Lebenserscheinungen zu erforschen; wenn wir dies auch hier tun, so sehen wir, daß es keinem Volke zum Vorwurf gemacht werden kann, die Abtreibung entdeckt und in andere Länder verschleppt zu haben. Wir können sie daher auch nur als Folge einer Naturnotwendigkeit begreifen. Daß es verschiedene Methoden

---

1) So u. a. die Eskimo, die Bewohner der nördl. Hudsonsbai, die Irokesinnen in Kanada, die Eingeborenen von Kamtschatka und Sibirien, die Kalmücken und Jakuten, die Eingeborenen auf der Insel Formosa, in Siam, in Karikal und auf Djailolo, auf den Neu-Hebriden, auf Neu-Caledonien, in Viktoria, in Neu-Britannien, auf den Fiji-Inseln, in Alexandrien, in Fezzan, in Äthiopien u. s. f.

der Abtreibung gibt, die sehr wohl in ein anderes Land importiert werden können, ändert an der Sache selbst gar nichts.

Es ist gar sonderbar, wie eine menschliche Gepflogenheit in einem Zeitalter als Kapitalverbrechen, in einem anderen Zeitalter als leichtes Vergehen betrachtet werden konnte, wie sie bei dem einen Volk als schwere Verfehlung, bei dem andern als normale und daher straflose Naturerscheinung, bei dem einen Volk als eine Verletzung des öffentlichen Rechts, bei dem anderen als reine Privatsache angesehen werden kann. Und doch begreifen wir diese paradoxe Wechselwirkung, wenn wir auf die Entwicklung und Ausartung jener Gepflogenheit acht haben. Bleiben wir bei unseren deutschen Verhältnissen. Was sagt uns die konstante Milderung des Strafsystems beim Verbrechen der Abtreibung: von der Todesstrafe bis zu einer sechsmonatlichen Gefängnisstrafe? Daran war gewiß nicht in letzter Hinsicht die immer mehr zurückgedrängte strenge welt-kirchliche Anschauung schuld, die der Aufklärung, insbesondere durch die medizinische Wissenschaft gefördert, allmählich, aber sicher Platz machen mußte. Und heute sind wir schon wieder vor neue Fragen gestellt: wieder ist es die medizinische Wissenschaft, die Ausnahmen von dem Verbot der Abtreibung fordert. Die ganz allgemein, nach Volksklassen nicht unterschiedene Verbreitung des Gebrauchs des künstlichen Abortus berechtigt den Gesetzgeber gewiß nicht zu dem Ausruf: *Odi profanum vulgus et arceo*. Er muß sich vielmehr darüber Gewißheit verschaffen, ob der unbedingte Schutz, den er dem Fötus gewährt, in allen Fällen berechtigt ist. Der Arzt, an den bei der Geburtshilfe, wie überhaupt bei der ihm obliegenden Pflicht der Lebenserhaltung einzelner Menschen infolge der herrschenden Meinungsverschiedenheiten schwerwiegende Zweifel über die Berechtigung seines operativen Eingriffes herantreten, hat gewiß ein Recht zu fragen, wann kann ich straflos zum Zwecke der Lebenserhaltung einer durch die Schwangerschaft in ihrem Leben bedrohten Person eingreifen? Er verlangt mit Recht die Entscheidung dieser Frage durch den Gesetzgeber selbst. Einer Frauensperson, die ihre erste Niederkunft aus physiologischen Gründen fast mit ihrem Leben bezahlen mußte, verbieten zu wollen, sich vor einer weiteren Schwangerschaft, vor dem geschlechtlichen Verkehr zu hüten, könnte höchstens aus pastoral-medizinischen Anschauungen entspringen. Der Staat ist gewiß nicht verpflichtet oder berechtigt, das Geschlechtsleben einer Person in so weitgehender Weise zu regeln, einzuschränken<sup>1)</sup>. Dies

1) Wie dies schon mehrere civilisierte Volksstämme sogar hinsichtlich der ehelichen Cohabitation getan hatten; vgl. das Kapitel „Abstinenz-Vorschriften“ in dem citierten Werke von Ploss-Bartels I, S. 400 ff.

stünde mit dem staatlicherseits gesicherten Recht der persönlichen Freiheit erheblich im Widerspruch. Zur Lösung der alten Streitfrage, ob der Staat die Förderung des moralischen Zweckes des Menschen beabsichtige, wäre es sehr vorteilhaft, die Mitwirkung des Staates bei Regelung des menschlichen Geschlechtslebens im einzelnen festzustellen, mit besonderer Rücksicht auf die Unterscheidung, welche Gepflogenheiten im Geschlechtsleben der Menschen der Staat verbietet und welche er erlaubt, je nachdem sie öffentlich oder geheim zum Ausdruck kommen. Ob hierbei der Staat mit einer besonderen Vorsicht und Gerechtigkeit vorgegangen ist, wurde schon öfters gelegentlich bezweifelt; ich will nur z. B. an die Strafflosigkeit der sog. lesbischen Liebe (Tribadie) erinnern. Es gibt aber unstreitig noch andere, die menschliche Moral alterierende Gepflogenheiten, bei deren Verbot die gute Absicht und die Gerechtigkeit des Staates nicht offenkundig zu Tage tritt. Für den Charakter eines nach Vollkommenheit strebenden Staates ist es aber, wie Schopenhauer an irgend einer Stelle seiner *Parerga* sagt, sehr zweckdienlich, daß die Gerechtigkeit und gute Absicht nicht nur vorhanden, sondern auch nachweisbar sei und offen dargelegt werde, daher der Rechenschaft und Kontrolle der Öffentlichkeit sich unterwerfe.

Man hat die Menschenrechte schon dahin bestimmt: Jeder hat das Recht, alles das zu tun, wodurch er keinen verletze. Wie verhält sich dieser Satz zu dem Verbrechen der Abtreibung? Gehen wir von dem Recht auf die eigene Person aus. Jeder hat auf nichts in der Welt ein so unbestreitbares Recht wie auf seine eigene Person und sein eigenes Leben; bestraft man den Versuch zum Selbstmord, so ist es die Ungeschicklichkeit, durch welche er mißlang, die man bestraft (Schopenhauer). Und doch hat es schon einige gegeben, die ein Recht des Staates auf den ihm untertanen Menschen behauptet haben. Jedenfalls ist soviel sicher, daß er ein solches Recht nicht unbedingt und direkt geltend macht: er hindert grundsätzlich keinen Untertanen daran, sich durch Auswanderung der Herrschergewalt zu entziehen. Die Vorrechte, die sich der Staat (in §§ 140 ff. RStGB.) in bezug auf die Wehrpflicht vorbehält, sind vorübergehende, also durch Zeit begrenzte Ausnahmen, die jenen Grundsatz nicht umzustürzen vermögen. Hier sind auch noch die seltenen Ausnahmen der Strafverfolgung eines ausgewanderten deutschen Verbrechers (§ 4 RStGB.) zu erwähnen. Das vorbehaltene Recht der Nichtauslieferung deutscher Staatsangehörigen (§ 9 StGB.) oder das Verbot der gewerbsmäßigen Auswanderungsverleitung unter betrügerischen Absichten (Mädchenhandel z. B.), § 144 StGB., bezweckt lediglich einen Schutz derselben, macht also

in einem ganz anderen Sinne — nämlich einem Dritten, dem ausländischen Staat gegenüber — ein Recht auf die Person geltend, nicht der Person selbst gegenüber. Das Recht auf die Person des Untertanen als eines Wehrpflichtigen wird der Staat nicht preisgeben dürfen; er macht dieses Recht aber keineswegs während der ganzen Lebensdauer desselben geltend, sondern nur während des Wehrpflichtalters seiner männlichen Untertanen. Die Wehrpflicht beginnt mit dem 17. und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.<sup>1)</sup> Vor dem 17. Lebensjahre eines männlichen Untertanen macht der Staat aber keinerlei Rechte auf dessen Person geltend. Es wäre daher ganz unsinnig zu behaupten, der Staat habe ein Recht oder ein Interesse an der Erhaltung des Lebens des nasciturus wegen der ihm abzuleistenden Militärpflicht<sup>2)</sup>, deshalb schütze er den Foetus und bedrohe seine Zerstörung mit Strafe. Wäre dies der Fall, dann müßte er die Abtreibung oder Tötung eines Foetus weiblichen Geschlechts für straflos erklären oder doch zum allermindesten milder bestrafen als die Abtreibung eines männlichen Foetus. Der Staat tut dies aber keineswegs, weil er solche praktischen Interessen an der Lebenserhaltung des nasciturus gar nicht hat. Sähe sich der Staat bedroht in der Erhaltung seiner ihn stärkenden Rechte, etwa durch bedenkliche Bevölkerungsabnahme infolge überhandnehmender Abtreibungen der Leibesfrucht, so würde er nicht verfehlen, ausdrücklich von diesem Standpunkt aus die Abtreibung und Tötung der Leibesfrucht mit Strafe zu bedrohen. Dem deutschen Staate kann aber heute diese Absicht gewiß noch sehr ferne liegen, durch solche Maßnahmen den Bevölkerungszuwachs zu fördern; man vergegenwärtige sich dessen statistische Ziffern:

Im Jahre 1816	zählte Deutschland	24,8	Millionen	Einwohner,		
„ „ 1855	„ „	36,1	„	„	„	„
„ „ 1871	„ „	41,1	„	„	„	„
„ „ 1900	„ „	56,4	„	„	„	„

Seit 1895 ist die Landbevölkerung von 26,0 auf 25,7 Millionen Einwohner zurückgegangen, die Stadtbevölkerung aber von 26 Millionen auf 30 Millionen Einwohner gestiegen. Sollte das Verbot der Abtreibung irgendwie schuld an dieser konstanten und starken Bevölkerungszunahme sein, oder sollte die Abnahme der Landbevölkerung durch die geringere Beachtung dieses Verbotes verursacht sein? Eine nachteilige Wirkung des künstlichen Abortus könnte wahrscheinlich nur

1) Vgl. Wehrordnung vom  $\frac{28. IX. 75}{11. I. 88}$ , I, § 4.

2) Oder gar wegen der etwaigen künftigen Steuerpflicht.

dann eintreten, wenn jede Art der Abtreibung, insbesondere die gewerbsmäßige, erlaubt wäre. Ob wir jemals in die Lage kommen, hinsichtlich dieser Wirkung Statistik führen zu können, müssen wir füglich bezweifeln. Es soll hier übrigens auch nur für die Statuierung einiger Ausnahmen von der grundsätzlich zu bestrafenden Abtreibung eingetreten werden. Ehe ich näher hierauf zu sprechen komme, müssen der Erforschung des Grundes, aus dem der Staat die Abtreibung grundsätzlich zu bestrafen hat, noch einige Worte gewidmet werden.

Wir haben uns nicht überzeugen können, daß es das Recht auf die Person ist, das den Staat zur Bestrafung der Abtreibung veranlassen kann, wengleich diese im deutschen Strafgesetzbuch im Abschnitt: „Verbrechen und Vergehen wider das Leben“ behandelt ist. Vielmehr sind es Gründe der Moral, der Sittlichkeit im engeren Sinne: Der Staat kann es nicht zulassen, daß sein Volk der vollständigen Entsittlichung anheimfalle, und so muß er neben anderen die öffentliche Moral schädigenden Verbrechen auch die Abtreibung und Tötung der Leibesfrucht mit Strafe bedrohen. Daß sich der Staat gleichwohl nicht zur Aufgabe gemacht hat, die nationale Moral systematisch zu stärken und zu fördern, können wir aus der strengeren oder milderer Beurteilung unsittlicher Gepflogenheiten der Menschen schließen. Er bestraft die Doppellehe streng, während er den Ehebruch aus eigener Initiative gar nicht bestraft; den Incest unter erwachsenen Verwandten und Verschwägerten bestraft er streng, während die Verwandten und Verschwägerten absteigender Linie straflos bleiben, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 173 StGB.). In § 175 StGB. wird u. a. die Päderastie mit Strafe bedroht, während die ganz gleich zu beurteilende Tribadie straflos bleibt. Der geschlechtliche Mißbrauch einer Frauensperson unter Vorspiegelung einer Trauung sowie eines 14- oder 15jährigen Mädchens wird nur bedingungsweise bestraft (§ 179 StGB.: Antragsdelikt, § 182: Bedingungen: 1. Antrag, 2. Unbescholtenheit und 3. Verführung des Mädchens). Die weibliche Prostitution ist (unter polizeilicher Beaufsichtigung) straffrei, während die männliche Prostitution schwer bestraft wird. Reichsrechtlich ist das Konkubinat erlaubt, während es landesrechtlich nur ausnahmsweise — aber mit Unrecht<sup>1)</sup> — verboten ist.

Nun gibt es aber noch manche andere unmoralische Handlungen des Menschen, die trotz ihrer in das soziale Leben tief einschneidenden Nachteile straflos bleiben, z. B. das böswillige Verlassen der Ehefrau und Kinder, die ein gewissenloser Ehemann und Vater dadurch

1) Vgl. hierzu v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 12. Auflage, S. 367, und die dort zitierten Autoren.

dem größten Elend preisgibt. Regelmäßig wird hier der § 221 StGB. nicht anwendbar sein, weil dort die Tatbestandsmerkmale des „Verlassens“ sehr eng begrenzt sind, die Hilflosigkeit muß jedenfalls auf jugendliches Alter, Gebrechlichkeit oder Krankheit zurückgeführt werden können, ein bloßes Unterlassen der pflichtmäßigen Fürsorge reicht keineswegs aus; so die herrschende Meinung!<sup>1)</sup> Und was nützt die Strafandrohung wegen Übertretung des § 361 Ziffer 10 StGB., wenn der Unterhaltungspflichtige, wie gewöhnlich, das Bundesgebiet verläßt? Weiter sei erwähnt die Straflosigkeit vieler sexueller Perversitäten<sup>2)</sup> und die staatliche Gleichgültigkeit gegen die moderne, Unsittlichkeit erzeugende und fördernde Literatur, wie gegen das die Unzucht unterstützende Annoncenwesen.

Diese Aufzählung mag einstweilen genügen, um zu beweisen, daß der Staat ziemlich planlos die Immoralität seiner Untertanen bekämpft.

Daß das Verbrechen der Abtreibung eigentlich in die Kategorie der Sittlichkeitsdelikte gehört und nicht in diejenige das Leben gefährdender Handlungen, entspricht unserer heutigen Anschauung des künstlichen Abortus, die auch in der regelmäßig milden Verurteilung der Abtreibenden klar zum Ausdruck kommt. Der Gesetzgeber schützt neben dem Leben der schwangeren Mutter (§ 220 StGB.) auch das Leben des Foetus (§§ 218, 219 StGB., § 485 Abs. 2 StPO.). Der Schutz der Mutter würde allerdings die Einreihung des Verbrechens der Abtreibung in die das Leben des Menschen schützenden Strafnormen (16. Abschnitt des zweiten Teils des StGB.) rechtfertigen, der Schutz des Lebens des Foetus bedeutet in diesem Abschnitt aber eine Anomalie, da hier nur das Leben des „Menschen“ geschützt wird, ein Foetus nach unbestrittener Ansicht aber kein „Mensch“ ist. Daß das Leben eines Menschen aber noch wegen besonderer Umstände (hier also wegen der Schwangerschaft) ebenfalls in dem Abschnitt: „Verbrechen und Vergehen wider das Leben“ neben den allgemeinen §§ 211 und 212 StGB. geschützt werden müsse, kann niemand verlangen, nachdem der Gesetzgeber auch bei anderen Verbrechenarten dem Leben des Menschen unter gewissen Umständen einen besonderen Schutz gewährt hat: ich weise hier auf die §§ 118, 122, 125, 178, 206, 226, 227, 229, 239,

1) Vgl. Frank, ad § 221 RStGB. Anm. I u. II. Die „hilflose Lage“ verneint eine RG.-Entscheidung (Band X, S. 183) bei Entfernung eines Familienvaters von seiner gebrechlichen Frau und den Kindern und bei verweigerter Unterstützung, weil hier Lebens- oder Gesundheitsgefährdung fehle und die Armenpflege einzutreten habe.

2) Die erworben sind, im Gegensatz zu den Perversionen, die angeboren sind, wie z. B. Homosexualität.



251, 307, 309, 312, 314, 315, 316, 323, 324, 326, 327 u. a. hin, welche aber ganz verschiedenen Abschnitten des StGB. angehören. Es steht also auch in juristisch-technischer Hinsicht einer Einreihung des Verbrechens unter die Sittlichkeitsdelikte (13. Abschnitt des StGB.) nichts im Wege.

Die eigene Abtreibung durch die schwangere Mutter (§ 218) berechtigt noch viel weniger, dieses Delikt in die Kategorie der Verbrechen und Vergehen wider das Leben einzureihen, da in dieser Kategorie nur das Leben eines anderen Menschen geschützt werden soll, hierunter aber weder das Leben der Mutter noch das des Embryos verstanden werden kann.

Ein Beweis dafür, daß die Abtreibung unter die Sittlichkeitsdelikte zu rechnen ist, ergibt sich aus dem höheren Strafmaß der Lohnabtreibung (§ 219); dadurch, daß die Abtreibung gewerbsmäßig (also gegen Entgelt) betrieben wird, ist doch keineswegs das Leben der Schwangeren stärker gefährdet, sondern es droht dadurch lediglich die Unsittlichkeit im Volke mächtiger um sie zu greifen. Nur aus diesem einen Grunde ist eine doppelt hohe Strafandrohung bei der Lohnabtreibung erklärlich.

Früher stand man einmal auf dem Standpunkt des Schutzes der körperlichen Integrität der schwangeren Mutter, so daß diese regelmäßig nicht als Subjekt des Verbrechens angesehen wurde. Sodann stellte man sich wieder auf den Standpunkt des Schutzes des Foetus mit einer sehr schwankenden Begründung. Später glaubte man in der Verbindung beider Schutzarten das Heil zu erblicken. Aber mit viel mehr Erfolg stellen wir uns heute auf den Standpunkt des Schutzes der Sittlichkeit. Den Foetus als fiktiven Menschen zu schützen, hat seinen Nachteil; man kommt mit medizinischen und juristischen Begriffen sehr in Widerspruch. Es ist daher immer noch der vernünftigste Standpunkt, den Foetus als *mulieris portio vel viscerum* zu betrachten, wie die römischen Rechtsgelehrten, und die eine Störung oder Unterbrechung der Schwangerschaft bezweckenden Manipulationen als unsittliche Handlungen zu bestrafen, weil in der Tat durch die Übung des künstlichen Abortus mehr die Unsittlichkeit eines Volkes gefördert wird, also daß dadurch Rechte Dritter verletzt werden könnten.

An ein ernstliches Interesse des Staates an der Lebenserhaltung des Foetus können wir, wie schon betont wurde, nicht recht glauben. Werfen wir einen Blick in die soziale Lage eines legitimer, d. i. elterlicher Fürsorge entbehrenden Kindes, so sehen wir das angebliche Interesse des Staates bedenklich herabgesunken, namentlich wenn die Realisierung dieses angeblichen Interesses verlangt wird. Keinem Menschen fällt aber die Befolgung des kategorischen Impe-

rativs: Hilf dir selbst! so schwer, als gerade einem außerehelich Erzeugten. Wir können daher ruhig den Staat als außerhalb dieser Interessensphäre stehend betrachten.

Doch man behauptet ja auch ein Recht des Ehemannes auf Erhaltung des Foetus. Wie haben sich auch da die Zeiten geändert! Die Fälle, in denen der Ehegatte, der um der Zeugung von Kindern willen die Ehe geschlossen hat, durch die absichtliche und ohne seinen Willen abortierende Ehefrau um seine Hoffnungen betrogen wird, sind heute eigentlich nur noch theoretisch erfaßbar. Dieser, wenn auch nur theoretischen Ausnahme wegen wollen wir aber gleichwohl nicht ein grundsätzliches Recht des Ehemannes auf die Erhaltung des Lebens des Foetus verneinen und es sogar durch eine positive Bestimmung anerkennen, was ja schon allein durch Zubilligung eines Antragsrechtes zwecks Bestrafung einer derartigen unbefugten Abtreibung der Leibesfrucht erreicht wäre.

Wir gehen nun zur näheren Kritik der geltenden Gesetzesbestimmungen über das Verbrechen der Abtreibung über, dabei diese Verbrechenart zugleich de lege ferenda behandelnd.

Begriff der Abtreibung. Objekt des Verbrechens ist die lebende Frucht einer Schwangeren ohne Unterschied, ob sie schon selbständig lebensfähig ist oder nicht; den Beginn dieser Lebensfähigkeit legt man allgemein zwischen den 6. und 7. Schwangerschaftsmonat. Dadurch, daß die Gesetzgebung überall der Abtreibung der Leibesfrucht die Tötung derselben im Mutterleibe gegenübergestellt hat, wurden einige Strafrechtslehrer <sup>1)</sup> veranlaßt, Abtreibung und Tötung einander in Gegensatz zu bringen, so daß sie unter Abtreibung lediglich die Verursachung einer Frühgeburt ohne Rücksicht auf eine dadurch etwa bewirkte Tötung des Foetus verstanden wissen wollen, daß m. a. W. nach ihrer Theorie der Tod der abgetriebenen Leibesfrucht nicht zur Vollendung des Delikts gehöre, wie die herrschende Lehre annehme. Wir müssen die Gegenüberstellung dieser beiden verschiedenen Verbrechenhandlungen (Abtreiben und Töten) als sich gegenseitig ergänzend, nicht sich ausschließend auffassen. Mit der Tötung der Frucht im Mutterleibe ist nicht immer ein Abgang der toten Frucht verbunden. Wer nur zwecks Entfernung der getöteten Frucht aus dem Mutterleibe Abtreibungsmittel anwendet, kann nicht mehr wegen Abtreibung bestraft werden; denn diese wäre ein Versuch am absolut untauglichen Objekt, der aber straflos ist. Kurzum,

---

1) Vgl. v. Liszt a. a. O. S. 334 und die dort zitierten Autoren (Merkel, Meyer und Wächter).

Tötung der Frucht im Mutterleibe und Abtreibung der Frucht von (aus) dem Mutterleibe können in der Methode voneinander abweichen, nie aber im Zweck. Für solche in der Methode voneinander abweichende Fälle ist also jene Gegenüberstellung zweier sich ergänzender Handlungen zweifellos berechnet. Demnach ist die Tötung der Frucht im Mutterleibe als Abtreibung im weiteren Sinne, die Unterbrechung der Schwangerschaft durch Abortivmittel als Abtreibung im engeren Sinne, und die Abtreibung ohne Tötung der Leibesfrucht (also die Bewirkung einer Frühgeburt) als Versuch der Abtreibung zu bestrafen. Daher muß man der herrschenden Lehre beistimmen, die sagt, der Vorsatz des Täters muß bei der Abtreibung im weiteren wie im engeren Sinne allemal auf die Vernichtung der Leibesfrucht gerichtet sein, mit welchem Erfolg das Delikt allein als vollendet angesehen werden kann.<sup>1)</sup>

Selbstmordversuch der Schwangeren ist, wie v. Liszt a. a. O. S. 335 sagt, in keinem Falle als vollendete oder versuchte Abtreibung strafbar, da die Frucht kein von dem mütterlichen Leben trennbares Dasein hat.<sup>2)</sup> Dieselbe Meinung vertreten auch Finger und v. Holtzendorff.<sup>3)</sup> Daß es hier eine entgegengesetzte Meinung gibt, ist ganz erklärlich, ebenso, daß diese sogar die herrschende Meinung ist. v. Liszt übersieht, daß der Gesetzgeber dem Foetus allein schon einen Schutz gewährt, so daß, was er in anderen Fällen (also außer dem Falle des Selbstmordversuches der Schwangeren) wird zugeben müssen, auch die Mutter selbst Subjekt des Verbrechens sein kann. Der Selbstmordversuch einer (namentlich unehelich) Schwangeren hängt, psychologisch betrachtet, regelmäßig mit dem Zustand der Schwangerschaft zusammen, wobei sie einerseits, um der Not und Schande zu entgehen, die Leibesfrucht zu töten, andererseits um den strafrechtlichen Folgen sicher auszuweichen, sich selbst

1) Ebenda S. 335 Anm. 1. Die Bewirkung einer Frühgeburt mit Hilfe von Abortivmitteln, wodurch eine von einem anderen als dem Ehemanne geschwängerte Witwe ihrem unehelichen Kinde den Anschein eines ehelichen geben will, welches Beispiel v. Liszt zur Begründung seiner von der herrschenden Meinung abweichenden Lehre gewählt hat, fällt nach der hier vertretenen Ansicht nicht unter § 218, sondern unter § 169 RStGB. (Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand, ideal konkurrierend mit einem Versuch des Verbrechens der Abtreibung). Es hat übrigens nicht den geringsten Wert, dem Wort „Abtreibung“ in der Theorie einen anderen Sinn beilegen zu wollen, als es in der Welt hat.

2) Aus dem gleichen Grunde sei Tötung der Schwangeren durch einen Dritten zugleich auch als Abtreibung strafbar (v. Liszt a. a. O.)

3) Entgegengesetzter Meinung sind: Binding, Olshausen, Meyer, Frank, Horch.

zu töten unternimmt. Um ihrer allein willen würde sich eine Schwangere nur ganz ausnahmsweise töten wollen. Sie unternimmt also eine gegen das Leben des Foetus gerichtete Handlung, wobei nur das Mittel zum Zweck etwas drastisch und leicht irreführend, im Grunde genommen aber gar nicht verschieden ist von übermäßigen Leibesbewegungen, z. B. Tanzen, Sichfallenlassen oder Springen aus erhöhter Stellung, wodurch die Schwangere doch gewiß ebenso ihr Leben riskiert, wie z. B. beim Springen in ein tiefes Wasser. Die letztgenannten Strafrechtslehrer haben, der Auffassung des Gesetzgebers streng logisch folgend, Selbstmordversuch der Schwangeren als versuchte Abtreibung für strafbar erklärt. Daß das Rechtsgefühl des Volkes dieser Auffassung aber entgegensteht, glaube ich ganz sicher. Auch würde sich die Rechtsprechung dieser Auffassung gewiß verschließen. Um diese dem Volksbewußtsein widerstreitenden Konsequenzen zu vermeiden, müßte man den Standpunkt des Schutzes der Leibesfrucht verlassen und sich auf den hier vertretenen Standpunkt des Schutzes der Sittlichkeit stellen. Nun könnte es keinem Zweifel mehr unterliegen, ob der Selbstmord eines Weibes mit einer *pars viscerum ordinaria* (i. e. uterus) und der eines Weibes mit einer *pars viscerum extraordinaria* (i. e. Foetus) irgend einen Unterschied der Unsittlichkeit bedingen könnte. Ist aber jener Selbstmord dem Staate in moralischer Hinsicht gleichgültig, warum sollte es nicht auch dieser sein können? Andererseits führt es aber zu recht bedenklichen Konsequenzen, wenn man ein Weib, weil es schwanger ist, zum Weiterleben gesetzlich verpflichten wollte, und zwar bis nach seiner Niederkunft. Das Weib kann aber vernunftmäßig ebenso wenig verpflichtet werden, dem Staate in diesem Sinne Menschen zu liefern, wie ein Mann verpflichtet werden könnte, mit der Verwirklichung seiner Selbstmordgedanken zu warten etwa bis nach überstandem Wehrpflichtalter.<sup>1)</sup>

Ein weiterer Streit ist darüber entstanden, ob eine dritte Person,

1) Gleichzeitig kann ich aber nicht bestreiten, daß es gleichwohl Fälle des Selbstmordversuchs einer Schwangeren geben kann, die straflos sind, wenn nämlich der Selbstmordversuch nachweislich nur gegen die eigene Person gerichtet ist, also aus anderen Gründen als wegen des Schwangerschaftszustandes unternommen wird, z. B. wegen unheilbaren Leidens, wegen Furcht vor Strafe, wegen unglücklicher Liebe u. dgl. Beispiel: Eine schwangere Frauensperson, die früher schon einige Male geboren hat und wegen ihrer erneuten Schwängerung nicht aus dem seelischen Gleichgewicht käme, wird wegen Verbrechens des Diebstahls im Rückfalle strafrechtlich verfolgt und unternimmt aus Furcht vor der ihr drohenden Zuchthausstrafe einen Selbstmordversuch. In diesem Falle muß sie wegen Abtreibungsversuch straflos bleiben. Daß nach dieser Richtung der Selbstmordversuch einer Schwangeren bisher nicht streng unterschieden wurde, ist mir einigmaßen auffallend.

die mit Einwilligung der Schwangeren Abortivmittel bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat, auch wegen Versuchs strafbar sei. Das „Anwenden“ und „Beibringen“ von Abortivmitteln durch eine dritte Person ist ein delictum sui generis (§ 218, Abs. 3, StGB.), bloßes „Verschaffen“ solcher Mittel (und zwar unentgeltlich) ist als Beihilfe (§ 49 StGB.) zu bestrafen. Hierbei kann die Schwangere in bezug auf die Handlung des Dritten Mittäterin oder Teilnehmerin sein <sup>1)</sup>. Ist es dem Dritten aber nicht gelungen, der Schwangeren die Abortivmittel überhaupt nur beizubringen oder bei ihr anzuwenden trotz seines Versuchs, so wird die Strafbarkeit dieses Versuchs von v. Liszt (a. a. O. S. 336) verneint, von Frank <sup>2)</sup> dagegen bejaht, obwohl er gleichzeitig zugibt, daß zur Vollendung stets der wirkliche Eintritt der Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht im Mutterleib gehört. Nur bei Erfolglosigkeit der tatsächlich angewandten oder beigebrachten Abortivmittel erklären v. Liszt und Olshausen den Versuch für strafbar. Das Reichsgericht schließt aus der Anwendung der Perfektform („hat“ in § 218, Abs. 3 und in § 219 StGB.), daß der verbrecherische Erfolg eingetreten sein müsse, um Vorbedingung der Bestrafung des Dritten sein zu können; ein Versuch dieser Delikte sei daher nicht denkbar <sup>3)</sup>. Ich glaube, daß hier die Auffassung des Reichsgerichts eine irrige ist, indem der Perfektform eines Verbuns hier eine andere Bedeutung beigelegt wird, als sie ihr sonst zukommt. Wäre die Handlung des Dritten nicht als delictum sui generis statuiert, so kämen die allgemeinen Grundsätze über die „Teilnahme“ zur Anwendung. Nun hat aber der Gesetzgeber sowohl bei der Anstiftung (§ 48 StGB.), wie auch bei der Beihilfe (§ 49) die Perfektform gewählt, ohne daß dadurch das Reichsgericht veranlaßt würde, dieser Perfektform eine besondere Bedeutung beizulegen, insbesondere einen Versuch zur Anstiftung und Beihilfe so unbedingt wie hier zu verneinen <sup>4)</sup>.

1) Vgl. v. Liszt a. a. O. S. 335.

2) Kommentar des RStGB., 1. Aufl., ad § 218, sub Ziffer V.

3) Vgl. Apt. Die grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts, 2. Aufl., S. 131 f.

4) Vgl. z. B. RE. II, 383: Ist die unterstützte Haupttat im Versuchsstadium stecken geblieben, oder ist sie selbst nur Beihilfe, so ist der Strafrahmen doppelt zu reduzieren. Vgl. auch die hiermit übereinstimmende Ansicht von v. Liszt a. a. O. S. 228 (§ 51, II, 5). Davon ist aber die versuchte Beihilfe, die straflos ist (v. Liszt a. a. O. S. 231), wohl zu unterscheiden. Eine solche ist zu erblicken in der versuchten Beibringung und Anwendung von Abortivmitteln. Ist das Beibringen, Anwenden (und Verschaffen nach § 219) solcher Mittel aber vollständig gelungen, ohne daß jedoch der erstrebte Erfolg

Auf den Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen Tat und Erfolg sollte man bei der Reform des Verbrechens der Abtreibung auch mehr Wert legen, da eine (zweifellos übertriebene) Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des Versuchs mit untauglichen Mitteln gerade hier sehr nachteilig wirken muß.

Um aber solche weittragende Streitfragen für immer zu beseitigen, empfiehlt es sich, die Mitwirkung einer dritten Person bei der Abtreibung nicht als *delictum sui generis* zu normieren, insofern er mit Einwilligung der Schwangeren und ohne Entgelt die Abortivmittel verschafft, angewendet oder beigebracht hat. Die Anwendung der Grundsätze über die Teilnahme ergäbe sich dann von selbst.

Andererseits muß die gewerbsmäßige Abtreibung (§ 219 StGB.) wegen ihrer großen sittlichen Gefahr nach wie vor strenger bestraft werden als die einfache Abtreibung. Ebenso müssen die strafscharfenden Momente der Abtreibung (§ 220 StGB) beibehalten werden. Eine allgemeine Milderung der Strafdrohung wäre auch hier ratsam.

Wir kommen jetzt zur Besprechung der Ausnahmen von dem Verbot der Abtreibung, die *de lege ferenda* hier zu behandeln sind.

I. Das Recht des Arztes zur Tötung der Leibesfrucht. (Abtreibung im engeren u. weiteren Sinn.) Über diese Frage hat Prof. Dr. med. et phil. Kossman vor einiger Zeit in der Berliner Medizinischen Gesellschaft einen Vortrag gehalten, dem sich eine lebhafte, selbstverständlich nicht leicht zu Ende zu führende Diskussion angeschlossen hat. Er wies, wie er uns im „Recht“ (1902, S. 118 ff.) berichtet, insbesondere auch auf die juristische Seite der Frage hin, beklagte die Rechtsunsicherheit, in der sich der Ärztestand bei Ausübung gewisser in den Lehrbüchern vorgeschriebenen, für den Foetus tödlichen Eingriffe befinde, und forderte eine Vervollständigung der Gesetze in dieser Hinsicht. Am Schlusse dieses Berichtes stellt er sechs Fragen auf, deren Entscheidung durch die gesetzgebenden Faktoren er für durchaus notwendig hält. Es sind folgende Fragen:

1. Soll die Abtreibung, bezw. Tötung der ungeborenen Leibesfrucht aus therapeutischen Gründen gestattet sein?

Im Falle der Bejahung dieser Frage:

2. Soll sie nur approbierten Ärzten gestattet sein?

---

herbeigeführt wurde, so ist das nicht mehr versuchte, sondern vollendete Beihilfe zu einem versuchten Verbrechen, die unter allen Umständen strafbar ist. Daß die Beihilfe im speziellen Falle ein *delictum sui generis* ist, kann daran nichts ändern. Ich kann daher nur die oben erwähnte Ansicht von v. Liszt und Olshausen für die einzig richtige halten.

3. Soll sie nur gestattet sein, wenn nach ärztlicher Überzeugung eine Erhaltung des kindlichen Lebens außerhalb des Mutterleibes in keinem Falle zu erhoffen ist?

4. Soll sie nur gestattet sein, wenn ohne diesen Eingriff nach ärztlicher Überzeugung die Rettung des mütterlichen Lebens unmöglich ist?

5. Darf sie auch zu bloßer Verminderung einer der Mutter drohenden Gefahr ausgeführt werden?

6. Können noch andere Opportunitätsgründe sie rechtfertigen?

Für die Entscheidung dieser Frage kommt es vor allem darauf an, was die ärztlichen Autoritäten hierüber sagen. So fordert z. B. Jolly (Berlin), daß die Abtreibung bei Melancholie der Schwangeren geboten erscheint, wenn die Gefahr des Selbstmordes augenscheinlich droht. Maragliano empfiehlt bei leichtesten Graden der Schwindsucht die Abtreibung der Leibesfrucht, weil die Schwangerschaft ungünstig auf das Leiden wirke und vor allem, weil die Fortpflanzung phthisischer Individuen<sup>1)</sup> nicht im Interesse des Staates liege.

Diesen Autoritäten stehen leider auch wieder andere gegenüber, die das Leben des Foetus nicht hoch genug einschätzen können und darum einen weitgehenden Schutz desselben verlangen, z. B. der Franzose Pinard, der nicht nur jede Abtreibung und Tötung der Leibesfrucht unter allen Umständen für unstatthaft erklärt, sondern sogar lehrt, der Arzt habe zur Rettung des kindlichen Lebens den Kaiserschnitt selbst gegen den ausgesprochenen Willen der Schwangeren auszuführen. Pinards Lehre mag vielleicht für seine in der Bevölkerung zurückgehenden Landsleute<sup>2)</sup> nur gut gemeint sein. Bei uns fürchten wir dagegen keinen Einfluß dieser absonderlichen Lehre. Vielleicht ist sie auch von nur einem einseitigen Standpunkt ausgegangen, nämlich vom Standpunkt der katholischen Kirche, die, wenn nur durch Tötung der Leibesfrucht die Mutter ge-

1) Aus dem gleichen Grunde möchte ich hier auch die syphilitischen Individuen anreihen.

2) Vgl. folgende Bevölkerungsstatistik (von G. v. Mayr, Band II, S. 41):

	Durchschnittliche jährliche Bevölkerungszunahme auf 1000 der mittleren Bevölkerung:			
	1841—1880	1851—1860	1861—1870	1871—1880
Deutsches Reich:	7,69	6,50	8,13	10,08
West-Österreich:	5,5	6,9	5,6	7,0
Frankreich:	4,4	2,4	2,8	2,0.

rettet werden kann, die Vernichtung beider Leben vorzieht. (Kossmann, a. a. O. S. 120). Bei unserer heutigen Anschauung bildet dieser Standpunkt aber überhaupt keine Streitfrage mehr, da wir festhalten an dem einmal gewonnenen Standpunkt, daß grundsätzlich kein Mensch zur Duldung einer Operation am eigenen Körper gezwungen werden kann. Da der nasciturus nach der hier vertretenen Ansicht strafrechtlich nicht mehr direkt geschützt werden soll, ist es im Zweifelsfalle Pflicht des Arztes, von einer Operation der Schwangeren (sectio caesarea) abzustehen, und seine ganze Fürsorge auf die Erhaltung des Lebens der Mutter zu richten, die auch schon nach der heutigen allgemeinen Ansicht als Mensch gewiß einen höheren Schutz genießt als der Foetus. Die Ansicht, daß der Foetus zur Rettung des Lebens der Mutter geopfert werden darf, wird auch von Stoos<sup>1)</sup> und Heimberger<sup>2)</sup> vertreten. Die Strafausschließungsgründe der §§ 52 und 54 StGB., die einige schon zur Begründung der Straflosigkeit der Perforation angeführt haben, sind, wenn überhaupt anwendbar, bei weitem nicht ausreichend, den Geburtshelfer vor Strafe zu sichern; denn sie bieten ihm nur dann einen Schutz, wenn die Schwangere eine „Angehörige“ des Arztes ist. Wir sehen, es fehlt in der Tat an zuverlässigen Bestimmungen, welche die Straflosigkeit der durch die Not gebotenen Perforation dem Arzte sichert.

Weiter sind nicht nur die von Jolly und Maragliano (oben) angeführten Fälle als Ausnahmen von dem Verbot der Abtreibung und Tötung der Leibesfrucht anzuerkennen, sondern überhaupt alle Fälle, welche die Mutter wegen ihres Schwangerschaftszustandes in Lebensgefahr bringen, so namentlich die abnorme Bildung der Leibesfrucht, sowie die abnorme Beschaffenheit der mütterlichen Geschlechts- und Gebärgane. Die Reform des Strafrechts hat solche Ausnahmefälle unbedingt zu berücksichtigen und die Straflosigkeit des operativen Eingriffs zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Schwangeren in ganz allgemeiner Weise ausdrücklich auszusprechen<sup>3)</sup>. Das Pflichtbewußtsein des Arztes gibt uns dafür Gewähr, daß er die ihm zugestandene Freiheit der Hervorrufung des künstlichen Abortus nicht mißbrauchen wird. Für solche Fälle wäre aber neben der Bestrafung der sogen. „Kunstfehler“

1) „Operativer Eingriff und Körperverletzung“. Berlin 1893.

2) „Strafrecht und Medizin“. München 1899. „Straflosigkeit der Perforation“. Berlin 1889.

3) Ähnlich wie in Frankreich und in Italien.



(§§ 222, Abs. 2, 230, Abs. 2 StGB.) der normale Strafraumen straf-  
erhöhend auszudehnen.

Das Recht der Abtreibung und Tötung der Leibesfrucht soll aus-  
schließlich den approbierten Ärzten vorbehalten werden, um einer-  
seits eine mißbräuchliche Ausdehnung dieses Gebrauches hintanzuhalten  
und um andererseits eine gewisse Garantie für die Gefahrlosigkeit des  
künstlichen Abortus zu haben. In zweiter Linie könnten noch ap-  
probierte Hebammen in Betracht gezogen werden, sofern sich  
deren Ausbildung auf gewisse ohne ärztliche Hilfe vorzunehmende  
Abortierungen ausdehnte. Ihre Tätigkeit unter staatlicher Kontrolle  
erregt keine weiteren Bedenken gegen eine ausnahmsweise Überlas-  
sung des Abortivrechtes an Geburtshelferinnen<sup>1)</sup>.

II. Eine weitere Kategorie von Ausnahmefällen ergibt sich, wenn  
wir die infolge eines Verbrechens hervorgerufenen Schwang-  
erschaften ins Auge fassen. Ich habe schon oben den Grundsatz be-  
tont, daß kein Weib durch den Staat unbedingt verpflichtet werden kann,  
Menschen zu gebären, eine Leibesfrucht bis zu ihrer Reife auszutragen.  
Nun tut der Staat dies aber dennoch und zwar ausgesprochenermaßen  
bei den infolge eines Verbrechens hervorgerufenen Schwangerschaften,  
indem er auch in solchen Fällen die Abtreibung und Tötung der  
Leibesfrucht gleich streng bestraft. Der Staat schützt das Weib vor  
Notzucht (§ 177 RGB.) und verpflichtet andererseits das genotzüch-  
tigte Weib durch das ausnahmslose Verbot der Abtreibung, die un-  
verschuldeten Folgen dieses Verbrechens voll und ganz  
auf sich zu nehmen, die Leibesfrucht bis zur Reife auszutragen<sup>2)</sup>.  
Dadurch bringt sich der Staat aber selbst zweifellos in eine unheil-  
volle Pflichtenkollision, für deren Lösung er bei der Reform des  
Strafrechts dringlich Sorge zu tragen hat.

Außerdem gibt es noch andere hierher gehörige Fälle, in denen  
dem Weib die Folgen eines ihrerseits ganz unverschuldeten Beischlafs  
nicht überbürdet werden dürfen:

1. Die Schwängerung einer in einen willenlosen oder bewußt-  
losen Zustand versetzten oder einer geisteskranken Frauensperson (§ 177  
§ 176 Ziff. 2 StGB.).

2. Die Schwängerung im Falle der Erschleichung des außerehe-  
lichen Beischlafes (§ 179 StGB.).

1) Die Gefahren des künstlichen Abortus sind nicht mehr so groß, als man  
heute noch ziemlich allgemein anzunehmen beliebt. Ich verweise u. a. auf einige  
in diesem Archiv (V, S. 200 ff., VI, S. 155 ff.) besprochene Musterfälle.

2) Auf solche Fälle hat Hrehorowicz in seiner Arbeit „Das Verbrechen  
der Abtreibung der Leibesfrucht“ schon im Jahre 1876 aufmerksam gemacht.

3. Die Schwängerung, durch Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses verursacht (§§ 174, 181, Abs. 1, Ziff. 2 StGB.)

4. Die Schwängerung verführter unbescholtener Mädchen unter 16 Jahren, (182 StGB.) und solcher unerwachsener Mädchen unter 14 Jahren (§ 176, Ziff. 3 StGB.).

5. Die Schwängerung beim Incest. (§ 173 StGB.)

Vorbedingung der Straflosigkeit der Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht könnte etwa die wegen eines der hier genannten Verbrechen erfolgte Bestrafung des Schwängerers sein oder, wenn sich das gerichtliche Strafverfahren voraussichtlich auf eine längere Zeit ausdehnen würde und die Abtreibung vielleicht erst, wenn es zu spät wäre, vorgenommen werden könnte, auch schon bei dringendem Verdacht einer solchen verbrecherischen Schwängerung.

Die durch Ehebruch verursachte Schwangerschaft sollte dagegen nur, wenn überhaupt, mit Einwilligung des verzeihenden Ehemannes durch künstlichen Abortus unterbrochen werden dürfen.

III. Mehr problematischer Natur ist die dritte Kategorie der Ausnahmen: die unehelichen Schwangerschaften.

Nach der hier vertretenen Ansicht soll ja die eigentätige Schwangere wegen ihres Rechtes auf die eigene Person straflos bleiben, die von ihr bewerkstelligte Abtreibung also kein Delikt sein. Die Beihilfe zu einer solchen Abtreibung müßte dann ebenfalls straflos sein, wenn sie nicht als delictum sui generis normiert würde, wie im geltenden Recht. Als delictum sui generis sollte aber, wie oben schon angedeutet, nur die eigenmächtige, ohne Einverständnis der Schwangeren vorgenommene, sowie die gewerbsmäßige Abtreibung normiert werden, sodaß jedes andere „Verschaffen“, „Anwenden“ und „Beibringen“ von Abortivmitteln straflos bliebe. Dies könnte nun aber eigentlich nur für die außerehelichen Schwangerschaften gelten, in welchen Fällen überhaupt ein der Abtreibung entgegenstehendes Recht eines Dritten verneint werden muß.

Etwas anders scheint mir die Sache bei den ehelichen Schwangerschaften zu liegen. Die Ehe ist ja eine gewisse zu schützende Grundlage des Staates. Wenn auch diejenigen, die eine Ehe eingehen, dem Staate damit nicht versprechen wollen, für den sicheren Bestand des Staates durch Erzeugung von Untertanen zu sorgen, so wird der Staat aber dennoch gerade auf solche Verbindungen alle seine Hoffnungen auf Erhaltung seines Bestandes setzen müssen, sie daher begünstigen und weitgehend schützen. Ein direktes Recht auf Erhaltung der ehelichen Leibesfrucht leugne ich immerhin, nicht aber ein indirektes Recht, das darin besteht, den vom Ehemann bekundeten Willen der

Kindererzeugung nach jeder Richtung zu schützen. Die Kindererzeugung ist für den Ehemann keine Staatsbürger- oder Untertanenpflicht; die entgegengesetzte Meinung des katholischen Kirchenrechts muß uns auch hier gleichgültig sein. Obgleich der Ehemann in keiner Weise verpflichtet ist zur Kindererzeugung, muß doch die Erhaltung des Lebens der von ihm absichtlich oder unabsichtlich in der Ehe erzeugten Kinder gesichert werden, sodaß zunächst nur die eigenmächtige Abtreibung der Ehefrau ohne Einwilligung ihres Ehemannes strafbar wäre. (Hier wird ein direktes Recht des Ehemannes auf die Lebenserhaltung der von ihm erzeugten Leibesfrucht anerkannt.) Diese Einschränkung könnte aber leicht verhängnisvolle Zustände in einem Volke herbeiführen, so daß, wenn wir die Abtreibung durch die Schwangere selbst für straflos erklärt wissen wollen, sich dies ausschließlich auf die unehelichen Schwangerschaften beziehen kann. Daß für solche Fälle viel schwerer wiegende ethische und soziale Gründe als bei ehelichen Schwangerschaften in Betracht kommen, ist so bekannt, daß ich auf die Motive der Abtreibung einer unehelichen Leibesfrucht nicht näher mehr einzugehen brauche.

Die bedingungslose Abtreibungsbefugnis der unehelich Geschwängerten wird hier sicher nicht zum ersten Male gefordert. Seit unserer neuzeitlichen Regelung des Strafrechts scheint Hrehorowicz der erste gewesen zu sein, der mit Nachdruck auf die Notwendigkeit der gesetzlichen Normierung dieser Befugnis hingewiesen hat. Für sein Verlangen waren folgende Gründe maßgebend: 1)

„Eine Handlung ist nur dann strafbar, wenn sie eine Rechtsverletzung enthält. Die Existenz eines Rechtes des Staates auf künftige Bürger ist nicht bewiesen. Die Annahme eines solchen Rechts würde zu sonderbaren Konsequenzen führen:

Nicht nur wäre Ehelosigkeit, Keuschheitsgelübde, dann alles, was die Zeugungskraft schwächt, als Verletzung dieses Rechts zu bestrafen, sondern es würde die Prokreierung von Kindern zu einer Art von Bürgerpflicht erhoben werden, so, wie die Gesetzgebung des römischen Kaisertums es getan. Das Interesse des Staates an einer naturgemäßen Vermehrung der Bevölkerung ist übrigens in genügender Weise geschützt durch die Rechte, welche dem Staate aus der Ehe erwachsen; die außereheliche Geschlechtsverbindung kann für den Staat keine Rechte begründen, auch hat er nicht einmal ein Interesse daran, daß die Bevölkerung auf diese Weise vermehrt wird; im Gegenteil ist es eher ein Glück, wenn der Staat solche

1) A. a. O. § 4.

Verbindungen und ihre Folgen ignorieren kann, und wenn die Geburt solcher Individuen verhindert wird, die sich selbst eine Last, der Gesellschaft nur eine Gefahr sein können.“

Die Befürchtung, daß dadurch der Unzucht gleichsam Vorschub geleistet werde, indem die letzte Schranke dagegen, die Furcht vor den „Folgen“ wegfallt, hält Hrehorowicz für unbegründet. „Betrachtet man, fährt er fort, die Schwangerschaft als die von der Natur selbst gesetzte Strafe des fleischlichen Umgangs, so kann man sich auf die bestrafende und abschreckende Gerechtigkeit der Natur auch weiterhin verlassen, da sie es wohlweislich nicht unterlassen hat, an die Abtreibung die schwersten Folgen zu knüpfen . . . Auch die Unsittlichkeit der Abtreibung rechtfertigt nicht eine Bestrafung derselben. Ist doch immerhin sittliches Schamgefühl das Hauptmotiv zur Abtreibung eines unehelichen Kindes, und die Ansicht von der Unsittlichkeit der Abtreibung wurzelt hauptsächlich in der Unsittlichkeit des außerehelichen fleischlichen Umgangs, und das Gesetz hat doch längst aufgehört, diesen zu bestrafen“.

Man sieht, Hrehorowicz führt die Sittlichkeit auch als Beweismoment hier ein, ohne aber versucht zu haben, die Theorie der Abtreibungsdelikte überhaupt auf den Schutz der Sittlichkeit zu stützen, was zu einem ganz anderen, zu einem zeitgemäßen Resultat führt, wie meine gegenwärtige Abhandlung zeigen soll.

Hrehorowicz' Aufführungen haben selbstverständlich Widerspruch hervorgerufen, was aber noch lange nicht beweist, daß er Unrecht hat und allein eine solche vom Standpunkt unserer Gesetzgebung abweichende Ansicht vertritt. Daß sich seiner auch hier vertretenen Ansicht andere Autoren nähern, wenigstens was die Anerkennung von Ausnahmen und die Strafmilderung anlangt, ergibt sich z. B. aus folgenden zwei Monographien:

H. Horch, das Verbrechen der Abtreibung. Giessen 1876.

R. Jungmann, das Verbrechen der Abtreibung. München 1893.

Horch steht hinsichtlich dieser Verbrechenart *de lege ferenda* auf folgendem Standpunkt:

Die Abtreibung durch Ärzte, in Ausübung ihres Berufes vorgenommen, ist ausdrücklich von der Strafbarkeit zu exemieren. Die gegenwärtige Auffassung des StGB., wonach dem Foetus ein selbständiges Recht auf Leben zusteht, als dessen Verletzung die Abtreibung erscheint, ist aufzugeben. Denn an und für sich kann der Foetus, da er kein Mensch ist, vielmehr in allen seinen Lebensbedingungen von der Mutter abhängig, als *pars mulieris* erscheint, nicht Subjekt von Rechten sein, also auch ein Recht auf Leben nicht beanspruchen. Das Verbrechen wird weit richtiger unter dem Gesichtspunkt desjenigen aufgefaßt, was die frühere Wissenschaft mit dem

Namen „Polizeiverbrechen“ zu bezeichnen pflegte. Nicht ein konkretes Rechtsgut wird durch die Abtreibung verletzt, sondern das Gesetz verbietet die Handlung deshalb, „weil das entgegengesetzte Verhalten erfahrungsgemäß die reale Möglichkeit einer Verletzung jener Rechtsgüter enthält oder mindestens Anlaß, Gelegenheit zu solchen Verletzungen bietet“. (Hälschner, „Gerichtssaal“, XXVIII, S. 429.) Die drakonische Strenge des Gesetzgebers, der die Abtreibung als Tötungsverbrechen gegen das Leben des Foetus auffaßt, wird einer gerechten Würdigung der einzelnen Fälle Platz machen müssen. (A. a. O. S. 63 ff.)

Jungmanns Ansicht *de lege ferenda* ist diese:

Bei der Abtreibung wird nicht ein subjektives Recht der Frucht auf Leben verletzt, da die Frucht weder ein Rechtssubjekt sein kann, noch eine Rechtspersönlichkeit des Foetus fingiert werden kann. Dagegen hat die Schwangere ein Interesse, gegen die Abtreibung (dritter) geschützt zu werden, denn diese Handlung bildet eine Verletzung ihrer Körperintegrität. Aber ebensowenig wie Selbstmord kann die von der Schwangeren selbst vorgenommene Abtreibung aus dem Gesichtspunkt der Körperverletzung bestraft werden. Ein Interesse des Ehemanns an ehelicher Nachkommenschaft wird (im obigen Sinne) anerkannt. Doch dürfte die Strafe der abtreibenden Ehefrau nicht härter sein, als die des Ehebruchs, der schwersten Verletzung der Eheordnung, und wenn der Ehemann eingewilligt hat, müßte sie straflos bleiben, da sich aus den durch die Geburt eines Kindes für die Eltern entstehenden Pflichten eine weitere Pflicht, die Geburt nicht zu verhindern, nicht konstruieren läßt<sup>1)</sup>.

Hat der Staat ein so großes Interesse daran, daß keine Leibesfrucht in ihrer Entwicklung zum Menschen gehemmt wird? Höchstens in der Zeit bedrohlicher Bevölkerungsabnahme. Heute herrscht die Anschauung, daß jede Abtreibung unmoralisch<sup>2)</sup> ist. Jede Unmoral braucht aber nicht gestraft zu werden. Im übrigen wird eine Änderung des Strafsystems nicht verlangt. (A. a. O. S. 38 ff.)

Den Ansichten dieser beiden Autoren stimme ich bei bis auf zwei Ausnahmen: einmal geht Jungmann zu weit, wenn er auch die Abtreibung der ehelichen Leibesfrucht für straflos erklärt wissen will; sodann ist die Verneinung einer Strafmilderung durch Jungmann zu mißbilligen, insbesondere was die Statuierung eines Strafminimums in § 218 Abs. 2, StGB. betrifft. Der Gesetzgeber hat vor einiger Zeit (im Jahre 1900) schon einmal Veranlassung genommen, mit Rücksicht auf die Änderung der öffentlichen Meinung

1) Wenn die Verbreitung der Unsittlichkeit zu bekämpfen ist, so ist sie doch vor allem in gesetzlich geschützten Einrichtungen, wie sie z. B. die Ehe darstellt, zu bekämpfen. Aus dem Grunde, zwei Menschen die Unzucht zu erleichtern, kann der Staat niemals die Ehe begünstigen und schützen. Die Widersinnigkeit dieser letzteren Ansicht von Jungmann tritt klar zutage.

2) Wir finden also auch hier das Moment der Sittlichkeit in den Vordergrund gestellt.

den Strafrahmen eines Sittlichkeitsverbrechens herabzusetzen: § 181, Abs. 3 und § 180, Schlußsatz StGB. Ich glaube, daß es auch hinsichtlich der Abtreibungsdelikte an der Zeit ist, deren Strafen, der öffentlichen Meinung folgend, zu mildern.

Schwierigkeiten kann es keineswegs bieten, die unter Ziffer III oben genannten Ausnahmen nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt der Schwangerschaft für straflos zu erklären. Es ist ja nicht zu bestreiten, daß der Unterschied der Lebensfähigkeit und der Unreife des Foetus einen gewissen Einfluß auf die verlangte Straflosigkeit der Abtreibung und Tötung der Leibesfrucht auszuüben vermag. Berechnet man, — wie es allgemein geschieht, die Möglichkeit selbständiger Lebensfähigkeit des Foetus vom 7. Schwangerschaftsmonat an, so kann man eben von diesem Zeitpunkt an die Strafbarkeit der Abtreibung und Tötung der Leibesfrucht eintreten lassen, wenn jener Unterschied wirklich Bedenken erregen sollte. Die Kriminalisten erwarten sicher irgend eine Reform der Abtreibungsdelikte. Ja, Prof. Groß meint sogar, „daß die Zeit nicht fern ist, in der man die Abtreibung der Leibesfrucht nicht mehr bestrafen wird, und wenn man wüßte, wo die Grenze zu stecken sei, d. h. bis zu welcher Zeit von der Empfängnis an gerechnet, die Straflosigkeit bewilligt sein sollte, so wäre diese Auffassung noch viel näher“<sup>1)</sup>. Warum sollte man dies nicht wissen? Würde man sich Gewissensbisse verursachen, wenn man unter den oben genannten Voraussetzungen die Straflosigkeit der Abtreibung bis zum 7. Schwangerschaftsmonat statuiert hätte, und der Fall einträte, daß vor diesem Monat auch einmal ein lebensfähiger Foetus geopfert worden wäre? Dann wähle man eben der Sicherheit halber den 6. oder 5. Schwangerschaftsmonat als die erforderliche Zeitgrenze.

Welche Erfolge dürfte man durch die hier vorgeschlagene Reform der Abtreibungsdelikte erwarten?

Eine uneheliche Mutter, die ihre Leibesfrucht straflos abtreiben dürfte, würde gewiß alles daran setzen, ihre Schwangerschaft rechtzeitig zu unterbrechen, ehe sie einen Kindsmord versuchen würde. Die heute noch auffallend häufigen Fälle des § 217 StGB. würden also zweifellos sich vermindern. Hat man aber die Möglichkeit, von zwei Übeln das kleinere zu wählen, so sollte man dies gerechterweise auch nicht unversucht lassen; denn die Kindestötung ist ein weitaus schrecklicheres Unheil für ein Volk, als eine nur selten der Öffentlichkeit bekannt werdende Abtreibung der Leibes-

1) Archiv XII, S. 345.

frucht. Schon aus diesem Grunde erscheint der Versuch der Kindes-  
tötung viel strafwürdiger als eine regelmäßig geheimbleibende Ab-  
treibung der Leibesfrucht, die man daher auch leichter zu entschul-  
digen geneigt ist. Hat der aus Unvorsichtigkeit einmal Mensch ge-  
wordene Foetus auch glücklich die Geburt überstanden, so hören da-  
mit die Nachstellungen gegen sein ferneres Leben bekanntlich noch lange  
nicht auf; er wird langsam aber systematisch dem Tode ausgeliefert <sup>1)</sup>.  
Wer glaubt heute noch in allen Fällen an natürliche Ur-  
sachen der großen Kindersterblichkeit? Der Statistiker Prof.  
Georg v. Mayr (München) gibt uns in seiner „Bevölkerungssta-  
tistik“ <sup>2)</sup> einige Anhaltspunkte. Er sagt auf Seite 272 seines Buches:

„Das Studium der Säuglingssterblichkeit, insbesondere im Zu-  
sammenhang mit der Gestaltung der Ernährungsverhältnisse, läßt da-  
rüber keinen Zweifel, daß absichtliche oder doch wenigstens  
fahrlässige, die Sterbegefahr wesentlich steigernde Vernachlässigung der Säuglinge weit verbreitet ist. In ihren  
schlimmsten Erscheinungsformen berührt sich diese Vernachlässigung  
unmittelbar mit dem Kindsmord und wird geradezu ein Mittel  
raffinierter Ausführung desselben. Die auffällig zahlreichen  
„Verunglückungen“ Unehelicher geben ein statistisches Spiegel-  
bild jener Fälle, in welchen die Vernachlässigung in handgreiflicher  
Weise vom gewünschten Erfolg begleitet war.“

„Eine soziale Sondererscheinung, deren sowohl die Bevölkerungs-  
als die Moralstatistik sich mit großem Interesse bemächtigt, ist das  
Notkinder- oder Haltekinderwesen“. Bei unserem deutschen  
Kostkinderwesen kommt in der Hauptsache nur Fürsorge für Uneheliche in Frage.

Ich will nicht verfehlen, hier die bei v. Mayr S. 275 verzeich-  
neten Ergebnisse der Statistik der Kindersterblichkeit  
auszugsweise wiederzugeben, da sie mir ein sprechendes Beweismom-  
ent jener Behauptungen zu sein scheinen.

Länder	Beobachtungs- perioden.	Auf 1000 Geborene bzw. das vorhergehende Lebensjahr Überlebende treffen Gestorbene		
		im 1. Lebensjahr	im 2. Lebensjahr	im 3. Lebensjahr.
Preußen	1884—1893	207,9	61,4	28,6
Bayern	1884—1893	279,0	58,4	27,2
Sachsen	1884—1893	282,8	62,7	61,4
Württemberg	1884—1893	261,4	46,7	23,9
Österreich	1884—1892	249,1	77,3	41,9

1) Vgl. auch meine Bemerkungen über „Unlautere Manipulationen im Ge-  
schäfts- und Verkehrsleben“, Archiv XIII, S. 28 f.

2) „Statistik und Gesellschaftslehre“, II. Band. Freiburg i. B. 1897.

Länder	Beobachtungs- perioden	Auf 1000 Geborene bezw. das vorhergehende Lebensjahr Überlebende treffen Gestorbene		
		im 1. Lebensjahr	im 2. Lebensjahr	im 3. Lebensjahr
Italien	1884—1893	190,4	95,4	46,6
Frankreich	1884—1890	167,1	49,3	25,4
Schweiz	1884—1888	163,7	31,5	14,2
Belgien	1884—1893	162,9	51,1	24,8
England	1884—1893	146,4	53,3	21,8
Schweden	1884—1893	107,1	32,1	21,4
Norwegen	1884—1891	95,1	34,5	20,7
Dänemark	1884—1889	134,2	31,1	17,8
Europ. Rußland	1880—1889	267,9	101,0	59,5
Spanien	1878—1882	191,7	126,6	88,7

Die Sterblichkeit der Unehelichen veranschaulicht die nachstehende Tabelle (v. Mayr a. a. O. S. 282).

Länder	Perioden	Im 1. Lebensjahr Gestorbene auf 100 Lebendgeborene		Länder	Perioden.	Im 1. Lebensjahr Gestorbene auf 100 Lebendgeborene	
		Im ganzen	Bei d. Un- ehelichen			Im ganzen	Bei den Un- ehelichen
Preußen	1884—93	20,8	35,7	Frankreich	1883—90	16,7	28,8
Bayern	1884—93	27,9	35,3	Schweiz	1884—93	16,4	24,0
Sachsen	1883—93	28,3	38,9	Belgien	1884—93	16,3	24,6
Württemberg	1884—93	26,1	32,0	Norwegen	1883—91	9,5	15,3
Österreich	1883—92	24,9	30,3	Niederlande	1885—93	17,5	26,6
Italien	1884—93	19,0	26,0	Spanien	1878—82	19,2	30,3

Ein weiterer Erfolg der Reform wäre die sichere Abnahme der unehelichen Geburten, ein nicht zu unterschätzendes soziales Moment; ferner die Verminderung der in Alimentationsprozessen noch häufig vorkommenden ja, überhandnehmenden <sup>1)</sup> Eidesverletzungen.

Eine Art Gesellschaftsrevolution wäre infolge der Reform nicht zu befürchten, weil einmal unsere heutige Anschauung hinsichtlich der in Frage stehenden Delikte weit milder geworden ist, als diejenige des Gesetzgebers vor 35 Jahren war; wir können dies auch aus den zahlreichen mildernden Strafurteilen der neueren Zeit schließen <sup>1)</sup>. Sodann

1) Vgl. Rosenberg in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ 1903, S. 221.

2) Selbst beim § 217 StGB. treffen wir heute nicht selten freisprechende Urteile an, wobei auch mit § 222, I und § 51 StGB. operiert wird, ein deutlicher Beweis, daß man die Tötung eines neugeborenen unehelichen Kindes nicht mehr so streng auffaßt als der Gesetzgeber von 1870, der eine solche Tötung unter zwei Jahren Gefängnis nicht gestraft wissen will. Daß eine solche strenge Strafe (§ 217) den „maskierten Kindermord“, d. i. die absichtliche fahrlässige Tötung des Kindes im Säuglingsalter, deren Mindeststrafe nur ein Tag Gefängnis ist (§ 222, I StGB.), direkt fördern muß, ist uns ziemlich klar. Als kleineres Übel müssen wir aber die im § 217 StGB. mit Strafe bedrohte Tötung



denke man daran, wie sehr das Volk gesetzlich eingeführte Strafmilderungen begrüßt <sup>1)</sup>. Um einen recht auffallenden Kontrast zwischen früheren und heutigen Anschauungen hinsichtlich des Problems der „Menschwerdung“ darzustellen, zitiere ich ein preußisches Edikt vom 8. Februar 1765 <sup>2)</sup>, das noch einen großen Wert auf die Erhaltung unehelicher Kinder legte und geradezu die heimlichen Geburten verbot. Nach diesem Edikt wurde nämlich der unehelich Schwangeren die Wahl gelassen, entweder ihren Zustand einer „ehrbaren“ Frau zu entdecken und von dieser Hilfe zu verlangen, oder in Gegenwart zweier „ehrbarer“ Frauen zu gebären, um so die Tötung des zu erwartenden Kindes zu verhindern. v. Mohl macht a. a. O. S. 227ff. noch einige Vorschläge, wie den Ursachen der Abtreibung und des Kindermordes durch Maßregeln der Praeventivjustiz entgegenzuwirken sei, es soll z. B. den Wundärzten verboten werden, „einer ledigen Weibsperson ohne Vorschrift am Fuße Ader zu lassen“, „es sind von öffentlichen Orten solche Pflanzen zu entfernen, welche zu einer Abtreibung gebraucht werden könnten, z. B. Sevenbaum“.

Wer wollte sich heute noch ernstlich über solche Verhütungsmaßregeln zum Zwecke der Verminderung der Abtreibungsgefahr Gedanken machen? <sup>3)</sup> — — — Und das alles bringt unaufhaltsam die fortschreitende Zeit mit sich: *Tempora mutantur, et nos mutamur cum illis!*

Ich komme zum Schlusse meiner Ausführungen und stelle als dessen Ergebnisse folgende Sätze auf:

- I. Die Abtreibung (oder Tötung der Leibesfrucht im Mutterleibe) ist als ein die Sittlichkeit gefährdendes Delikt zu bestrafen.
- II. Als Ausnahmen hiervon sind ausdrücklich für strafflos zu erklären:

betrachten, woraus sich die Notwendigkeit der Lösung dieses großen Widerspruches von selbst ergibt.

1) Ich erinnere wieder an die Abänderung der Kuppeleiparagraphen (§ 180, § 181 StGB.) vom Jahre 1900. Könnte man sagen, daß diese Strafmilderung die Kuppelei in der fraglichen Richtung seitdem gefördert hat. Nein, es waren die sich stets ändernden Lebensbedingungen, welche die Notwendigkeit einer gerechten Ausgleichung der Schuld mit jenen Bedingungen dargetan haben. Auf die Verbreitung der Unsittlichkeit hatte dies aber keinen Einfluß.

2) Robert von Mohl, Die Polizeiwissenschaft, Bd. III, System der Praeventivjustiz, Tübingen 1845, S. 229.

3) Etwas anderes dagegen ist die Bekämpfung der gewerbsmäßig betriebenen Abtreibung. Annoncenwesen! S. Groß' Bemerkungen Archiv XII, S. 345.

1. Der durch einen approbierten Arzt (oder app. Hebamme) aus therapeutischen Gründen herbeigeführte künstliche Abortus.
  2. Die Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht einer infolge eines Verbrechens geschwängerten Frauensperson.
  3. Die Abtreibung einer unehelichen Leibesfrucht bis zum 6. Schwangerschaftsmonat durch die Mutter selbst.
- III. Die unentgeltliche Beihilfe zur Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht („Verschaffen“, „Anwenden“, „Beibringen“ von Abortivmitteln) im Einverständnis der unehelich Schwangeren ist nicht als delictum sui generis zu normieren und bleibt straflos.
- IV. Die entgeltliche Beihilfe, ferner das Anwenden und Beibringen von Abortivmitteln ohne Wissen und Willen der Schwangeren ist mit Zuchthausstrafe zu bedrohen, jedoch ohne Statuierung eines Strafminimums.
- V. Die Strafschärfungsgründe (bei Verursachung einer Gesundheitsschädigung oder des Todes der Schwangeren, entsprechend den Vorschriften der §§ 220, Abs. 2, 222, Abs. 2, 230, Abs. 2, StGB.) sind beizubehalten, bezw. im Strafsystem einzufügen, unter Herabsetzung des Strafminimums im Falle des § 220, Abs. 2. Außerdem ist hier die Normierung eines mildereren Strafmaßes für mildernde Umstände geboten.  
Die Strafe des § 219 StGB. ist gleichfalls zu mildern.
- VI. Die für den Fall II, Ziff. 3 (oben) anzudrohende Strafe sei Gefängnisstrafe ohne Festsetzung eines Strafminimums.

## VI. Tätowierungen von 150 Verbrechern mit Personalangaben.

Von  
 Dr. J. Jaeger-Amberg.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G = Gefängnis, Z = Zuchthaus)	Straftreat und Vorleben.	Art und Ort der Tätowierung
1	M. B.	53	Zimmermann	Z	Betrug (Heiratsschwindel) wegen Betrugs schon mit 5, 6 1/2 und 2 Jahren Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms die Buchstaben M. B. in roter Farbe, um dieselben ein Kranz und darunter die Jahreszahl 1860 in blauer Farbe.
2	A. F.	35	Tagelöhner	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon 6 mal vorbestraft, darunter 1 Jahr Zuchthaus und 5 Monate Gefängnis).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms A. F., darüber Krone, darunter 1884; auf der Innenfläche des linken Vorderarms: Sense, darunter Rechen und Dreschflegel in undeutlicher Weise und verblaßt rötlicher Farbe.
3	J. Z.	21	Dienstknecht u. Metzger	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon 4 mal mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Helm, darunter 1887, dann zwei gekreuzte Säbel, rechts davon Buchstabe Z., links J., unter dem Ganzen Umzierung mit Schleißen. Auf der Innenfläche des linken Vorderarms: Krone, darunter L mit der Jahreszahl 1886; I. S. R. R. links, 3. Eskadr. rechts der Krone; ebenfalls mit Umzierung. Alles in blauer Farbe.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Straftreat und Vorleben.	Art und Ort der Tätowierung.
4	P. S.	21	Schreiner	Z	Diebstahl (wiederholt wegen Diebstahls mit Zuchthaus und Gefängnis, ferner sehr oft wegen Bettels, Landstreicherei, Arbeitsscheu mit Haft bestraft; auch schon in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: P. S., darunter: Anker und zu dessen Seiten die Jahreszahl 1881; auf dem linken Handrücken zwischen Daumen und Zeigefinger: Totenkopf; sämtliches in undeutlicher, verwischter blauer Schrift.
5	G. R.	20	Steinhauer	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Körperverletzung, Bettels usw. wiederholt mit Gefängnis, auch mit 1 Jahr 9 Mon. Zuchthaus vorbestraft).	Auf dem Brustbein: Totenkopf mit gekreuzten Knochen; auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Handwerkszeug der Steinhauer, darüber: Krone, darunter: G. F. R. und Verzierung, zu beiden Seiten Jahreszahl 1867; auf der des linken Vorderarms ebenfalls Handwerkszeug der Steinhauer, darüber: G. R., darunter; 1885, um das Ganze: eine kranzartige Verzierung; auf dem rechten Handrücken zwischen Daumen und Zeigefinger: ein Stern; sämtliches in Blau.
6	G. F.	31	Dienstknecht, früher Metzger	G	Diebstahl (wegen Diebstahls Betrugs, Unterschlagung, Bettels usw. schon 20 mal mit Gefängnis und Haft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: gekrönter Rindskopf mit gekreuzten Beilen, darunter: Streicher und Messer gekreuzt, zu beiden Seiten: G. F.; sämtliches in Blau.
7	A. H.	28	Hufschmidt, früher Tierbänderer	Z	Diebstahl (2mal wegen Diebstahls mit Gefängnis, dann auch wegen Bettels mit Haft wiederholt vorbestraft).	Auf der Brust: Bärenreiber mit Bär, Affe, Schlange, Schildkröte; auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Hufeisen mit gekreuzten Hämmern, daneben: A. H., darunter: Amboß; auf der Innenfläche des linken Vorderarms: gekröntes L, zu beiden Seiten: A. H., darunter: gekreuzte Säbel, zu deren beiden Seiten: J. F. und A. R., darunter: V. B., Verzierung und Jahreszahl 1879; auf dem rechten Handrücken zwischen Daumen und Zeigefinger: gekreuzter Hammer und Zange; sämtliches in Blau.

8	U. H.	20	Metzger	G	Diebstahl (wegen Diebstahls schon mehrfach mit mehrwöchentlichem Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, Wurstkessel, Seiher, Namensbuchstaben, 1885 und Verzierung, in Blau.
9	M. B.	43	Dienstknecht	G	Betrug (schon öfters wegen Diebstahls, Betrugs, Hausfriedensbruchs usw. mit Zuchthaus und Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: ein primitiver Rindskopf, M. B. und 1870; von Strich umrahmt, in Blau; darunter M. B. mit Verzierung in Rot. Auf der Innenfläche des linken Vorderarms: M. B. in Blau, dann M. B., I. H. S., 1876, darunter: Krone und Verzierung in Rot.
10	J. V.	34	Bierbrauer	Z	Diebstahl (17 mal wegen Diebstahls, Bettels vorbestraft, darunter 2 mal mit Zuchthaus).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: J. V., darunter: Schaufel, gekreuzte Pickel und Winkelmaß, unter diesem Jahreszahl 1871; links vorbestraft, darunter alles in Blau, um das Ganze rote Punkte; auf der Innenfläche des linken Vorderarms: der Buchstabe K in Blau, auf dem linken Handrücken: J. V. (Name des Betreffenden) darunter ein Herz, in dem die Jahreszahl 1871 und vier Punkte; letzteres in Blau.
11	S. F.	25	Schuhmacher	G	Diebstahl (3mal wegen Diebstahls vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, Zange mit Hammer gekreuzt, Jahreszahl 1880, S. F.; um das Ganze eine Verzierung, darunter ein Kreuz auf einem Rechtecke; auf der Innenseite des linken Vorderarms: eine nackte Weibsperson, sehr primitiv, in Blau.
12	A. W.	43	Papiermacher	G	Diebstahl (unendlich oft wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung usw. mit Gefängnis u. Zuchthaus bestraft).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: ein Maßkrug, zu dessen Seiten: 1879, darunter der Name des Betreffenden A. W. . . .
13	J. Br.	22	Seifensieder	Z	Diebstahl (wegen Betrugs 1 mal mit 4 Wochen Gefängnis und wegen Landstreicherei 1 mal mit 2 Tagen Gefängnis bestraft); zuletzt 2 Jahre Gefängnis wegen Diebstahls.	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: die Buchstaben K. B., darunter Krone, Jahreszahl 1886, dann: --.--; um das Ganze Verzierung; auf der des linken Vorderarms: J. H. S., darunter Anker, in Blau sämtliches.

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Strantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Stratreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
14	V. E.	31	Metzger	G	Diebstahl (mehrfach wegen Betrugs, Hehlerei usw. mit Gefängnis, und 39 mal polizeilich bestraft; auch schon in Reb-dorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms Rindskopf mit gekreuzten Beilen, Namensbuchstaben, 1881; auf dem rechten Handrücken zwischen Daumen und Zeigefinger ein Anker, auf dem linken ebenda Rindskopf mit gekreuzten Knochen, sämtliches in Blau.
15	J. G.	29	Bäcker	Z	Diebstahl (wegen Körperverletzung, Diebstahls und Bettels seit seinem 16. Jahre oft bestraft).	Auf der Brust einwärts der beiden Brustwarzen: je eine männliche Figur punktiert; auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: I. G., Brezel, Jahreszahl 1884 und Verzierung; zwischen Daumen und Zeigefinger auf dem rechten Handrücken Totenkopf mit gekreuzten Knochen; um das linke Handgelenk ein Armreif; alles in Blau.
16	K. Sch	37	Metzger	G	Beleidigung (schon mehrfach mit Gefängnis wegen Sachbeschädigung, Körperverletzung, Widerstands usw. bestraft, schon zweimal in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms die Worte: „Holeb die Metz“, Rindskopf mit gekreuzten Beilen, Namensbuchstaben und Jahreszahl 1850, in Blau.
17	H. B.	19	Büttner	G	Körperverletzung.	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: Faß, 2 Beile, Hammer, Messer, 1884 und Verzierung; auf der des linken Vorderarms: Anker und 1885; alles in Blau.
18	E. D.	38	Schuhmacher	G	Diebstahl (Vorbestraft wegen Widerstands gegen Vorgesetzte [Offiziere]).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: 2 gekreuzte Yatagans E. D. und 1871, in Rot.

19	P. B.	22	Pferdemetzger	G	Widerstand (wegen Diebstahls, Körperverletzung mehrfach mit Gefängnis, dann 28 mal polizeilich bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Pferdekopf, 1881, Namensbuchstaben und Verzierung, in Blau.
20	G. P.	28	Dienstknecht	G	Diebstahl (mehrfach wegen Diebstahls und Sittlichkeitsvergehen mit Gefängnis vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: gekreuzter Rechen mit Sense, darüber K. B. 1. F. A. R., darunter 1882 und Verzierung, auf der des linken Vorderarms: G. P. . . . (Name des Betreffenden), 1882 und Verzierung, in Dunkelblau, etwas undeutlich.
21	Y. H.	23	Metzger	G	Diebstahl (schon mehrfach wegen Diebstahls und häufig wegen Bettels und Landstreicherei bestraft; auch in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: Rindskopf mit gekreuzten Beilen, darüber gekreuzte Messer, darunter Namensbuchstaben, 1882 und Verzierung, in Blau.
22	J. Z.	28	Bergmann	Z	Diebstahl (wegen Widerstands und Urkundenfälschung je einmal mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: gekreuzte Pickel, Namensbuchstaben, „Glückauf“, 1874 und Verzierung; auf dem linken Handrücken zwischen Daumen und Zeigefinger ein Anker; alles in Blau.
23	J. Sch.	42	Säckler	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon über 12 Jahre Zuchthaus).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: Krone, J. S., 1864; auf der linken gekrönten I, 2 gekreuzte Säbel, 1864, darunter Namensbuchstaben, 1868 und Verzierung; alles in Rot.
24	J. St.	20	Schlosser	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon 2 mal mit mehrwöchentlichem Gefängnis und öfters wegen Bettels mit Haft bestraft).	Auf der Brust großer Anker; auf der Innenfläche des rechten Vorderarms Hufeisen, Zange und Hammer, Namensbuchstaben, 1884; auf dem linken Handrücken: großer Anker und Schlüssel, daselbst zwischen Daumen und Zeigefinger kleiner Anker.
25	E. S.	27	Schuster	G	Körperverletzung (wegen Diebstahls, Körperverletzung, Widerstand, Sittlichkeitsverbrechen usw. schon wiederholt mit Zuchthaus und Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: ein Stiefel, zu dessen Seiten Namensbuchstaben, darunter Verzierung und Jahreszahl 1883, in Blau.

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Stratantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G = Gefängnis, Z = Zuchthaus)	Straftreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung.
26	F. St.	23	Schreiner	G	Unterschlagung (einmal wegen Bettels zu 5 Tagen Haft und 1mal 6 Monate Gefängnis wegen Unterschlagung).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Schreinerwerkzeuge, F. und ein undeutliches S., 1880 und Verzierung; in Blau.
27	F. M.	25	Metzger	G	Diebstahl (schon oft wegen Unterschlagung, Betrugs usw. mit Gefängnis vorbestraft).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms undeutliche rote Tätowierungen, über denen die Namensbuchstaben, 1887, „Gott schütze mich“, und Verzierung, groß und deutlich in Blau eintätowiert sind; auf der Innenfläche des linken Vorderarms: Rindskopf mit Messer und gekreuzten Beilen, Namensbuchstaben, 1884 und 2 Lorbeerzweige in Blau.
28	G. W.	26	Bäcker	G	Widerstand gegen die Staatsgewalt (sehr häufig mit Gefängnis bestraft wegen Körperverletzung, Beleidigung, Unfugs, Bettels, Tierquälerei usw., auch schon in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Bretzel, Weck und Hörnchen, darüber Krone, darunter Namensbuchstaben, Verzierung und 1880, in Blau.
29	Ch. G.	24	Hufschmied	G	Körperverletzung (wegen Bettels und Landstreich. usw. schon wiederholt, wegen Diebstahls und Körperverletzung je einmal mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Hufeisen, Zange, Hammer, darüber Krone, seitwärts 1883, darunter Namensbuchstaben und Verzierung; in Blau.



30	P. M.	18	Schlosser	G	Diebstahl (wegen Diebstahls schon 2 mal mit Gefängnis abgestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Anker, P. M., 1886; auf der des linken: Anker, männliche Figur, P. M. in einem Schild; auf dem linken Handrücken: Anker; sämtliches in Blau.
31	J. B.	25	Schuster	Z	Diebstahl (wegen Bettels und Landstreicherei schon sehr häufig, wegen Diebstahls usw. einige Male mit Gefängnis vorbestraft, schon 2 mal in Reb-dorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms in einem Schild, aber stümpferhaft: das Münchner Kindl, Kranz, I. B. 1883 in Verzierung; auf der des linken: I. B. 1883 und Verzierung; alles in Blau.
32	G. D.	24	Schäfer	Z	Diebstahl (schon oft wegen Betrugs mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: 2 gekreuzte Schäferschaukeln, auf der des linken: Krone, I. D. . . . . . (Name des Betreffenden), 1884 und Verzierung; alles in Blau.
33	G. V.	22	Bäcker	Z	Diebstahl (wegen Betrugsversuchs mit mehrmonatlichem Gefängnis und wegen Bettels, Landstreicherei usw. mehrmals mit Haft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, 2 gekreuzte Backschaukeln, Bretzel, Namensbuchstaben, 1885 und Verzierung; alles in Blau.
34	J. N.	32	Dienstknecht	G	Körperverletzung (wegen Sachbeschädigung, Ruhestörung, Unfugs, Landstreicherei, Diebstahls mit Gefängnisstrafen, wegen Ver-greifens an einem Vorge-setzten beim Militär mit 3 Jahren Gefängn. vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: K. B. 12. I. R., 5. K., gekröntes L, Namensbuchstaben und 1876; auf der des linken: gekröntes Wappen (angeblich Stadtwappen von Augsburg), T. E. und Verzierung; alles in Blau.
35	G. T.	19	Schlosser	Z	Diebstahl (wegen Bettels und Landstreicherei einige Male mit Haft vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: gekreuzte Schlüssel, Zirkel, Schraubenzieher, Zange und Hammer, darunter G. T. 1885, Verzierung; alles in Blau.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Straftreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
36	G. S.	25	Schuster	Z	Diebstahl (6mal wegen Diebstahls mit Gefängnis, 15 mal wegen Bettels usw. vorbestraft, auch 3 Jahre Rebdorf).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Stiefel und Namensbuchstaben in Blau.
37	B. K.	35	Bäcker	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls 2 mal Gefängnis, dagegen 33 mal wegen Bettels usw. vorbestraft, auch 2 Jahre Rebdorf).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: gekröntes L, 2 Säbel, 1876, B. K. mit Verzierung, seitwärts je ein Löwe, darunter ein Adler in Blau und Rot; auf der des linken: G. F., Krone, 2 Yata-gans, B. K. in einem Herz, Verzierung, darüber 2 Vögel, 1881, 2 verschlungene Hände, „Liebe — Treue“, Bogen mit Pfeil, in Blau. Auf dem linken Handrücken: Anker; auf dem rechten: Maßkrug mit 2 Gläsern; in Blau.
38	J. Sch.	21	Schuster	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon 6 mal mit Gefängnis, in Summe 4 1/2 Jahre, und wegen Bettels usw. schon häufig vorbestraft).	Auf der Innenfläche des linken Vorderarms: Flasche mit 2 Gläsern; in Blau.
39	G. R.	20	Bäcker	Z	Diebstahl (wegen auf dem Transporte nach der Strafanstalt verübter Meuterei in Untersuchung genommen und mit 1 Jahr Zuchthaus belegt).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: zwei Löwen, welche eine Krone über einer Bretzel halten, in Blau.

40	O. T.	22	Müller	Z	Diebstahl (wegen Widerstands, Diebstahls, Bettels, Landstreicherei schon wiederholt, schon im Gefängnis bestraft; auch schon im Korrekthaus in Hamburg gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Blauer Anker, darunter schwarzes Kreuz mit Verzierung; auf der des linken: 2 Löwen, welche ein Mühlrad halten, darüber Winkelmesser und Zirkel; in Blau.
41	R. K.	30	Spengler	Z	Diebstahl (schon häufig wegen Diebstahls, Betrugs usw. mit Gefängnis und Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Brust: Schiff mit 2 Ankern, seitwärts K. K., darunter gekreuzte Lorbeerzweige, H. M., 1879; auf dem linken Oberarm: weibliche Figur mit Maßkrug, auf dem linken Vorderarm: Hofbräuhauskrug, Krone, Dolch und Pistole, Totenkopf mit Knochen, Verzierung, Schützenkopf, Vollmond, Hanswurstbüste, Büste einer weiblichen Figur; auf dem linken Handrücken: 2 Anker; auf dem rechten Oberarm: eine männliche und eine weibliche Figur in unzüchtiger Stellung; auf dem rechten Vorderarm: Handelsjude mit Sack, Herren- und Frauenbüste unter einem Sonnenschirm, Werkzeuge der Spengler, Verzierung, 1879, ein langes Band; auf dem rechten Handrücken: Anker, zu dessen Seiten: K. K. und H. M.; alles in Blau.
42	F. B.	30	Schlosser	Z	Betrüger, Urkundenfälscher, Hochstapler und Taschendieb, über 10 Jahre seit dem 17. Jahre in Strafanstalten.	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: das Hamburger Stadtwappen (Torbogen mit Türmen) und F. B. in Blau.
43	G. H.	32	Dienstknecht	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon wiederholt mit Gefängnis und mit 4 Jahren Zuchthaus bestraft).	Auf der Außenfläche des rechten Vorderarms: gekrönter Pferdekopf, Namensbuchstaben, 1879, Rechen, Sense und Heugabel gekreuzt; in Rot.
44	J. M.	36	Metzger	Z	Diebstahl (schon häufig wegen Diebstahls, Urkundenfälschung, Betrugs, Bettels, Landstreicherei usw., darunter mehrmals mit Zuchthaus bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Beil, Messer und Stahl, 1881 und Verzierung in Rot; auf der des linken: über 2 gekreuzten Beilen ein gekrönter Rindskopf nebst doppelten Namensbuchstaben, 1886 und mehrere Punkte; in Blau.

Laufende No.	Vor- und Zuname.	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (Z=Zuchthaus, G=Gefängnis)	Straftreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung.
45	J. F.	28	Schuster	Z	Diebstahl und Brandstiftung.	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: J. F., Stiefel, 1882, Pfeilspitzen, Hammer und Zange, sowie der Spruch: „Es lebe der Schuster“; auf der des linken Vorderarms: eine Tänzerin auf einem Ball; sämtliches in Blau.
46	J. B.	26	Bäcker	Z	Diebstahl (schon sehr häufig wegen Diebstahls, Körperverletzung, usw. mit Gefängnis bestraft; auch schon in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Bretzel, Schaufel und Schürhaken gekreuzt, darüber: Krone, darunter: 1881, in Blau; auf der des linken: Stern und A. M. in Rot und Blau; zwischen dem linken Zeigefinger und Daumen auf dem Handrücken: Anker, um den halben linken Mittelfinger ein Streifen, beides in Blau.
47	E. L.	39	Maurer	Z	Diebstahl (schon sehr oft wegen Diebstahls, Unterschlagung, Hetzhaus usw., darunter mit Zuchthaus von 6 Jahren abgestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: gekröntes L, 70/71 und Verzierung; auf dem rechten Handrücken: ein Dolch, in Schwarz.
48	A. B.	30	Büttner	Z	Hehlerei (wegen Diebstahls schon 2 mal mit Gefängnis und wegen Ruhestörung und Unzufug polizeilich bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: gekröntes L, 1878, 3. I. R., 3. C. in Rot; auf der des linken: gekröntes L, Yatagan und Gewehr gekreuzt, Helm, Tornister, Verzierung, 3. I. R. 3. C. 1880 und die Buchstaben A. B., sowie Hammer und Zirkel, in Blau.
49	F. R.	32	Telegraphenarbeiter	Z	Diebstahl (wegen Körperverletzung schon wiederholt und wegen Unterschlagung und Ruhestörung je 1 mal mit Gefängnis und Haft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, geflügeltes Rad, Namensbuchstaben, dann: U. Sch., 1879, Verzierung, in Rot.

50	G. H.	22	Gärtner	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls mehrmals mit Gefängnis, dann wegen Bettels vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: eine Brieftaube; auf der des linken ein Adler mit Verzierung; beides in Blau; darüber links: G. H. in Rot.
51	J. Sch.	24	Tüncher	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Körperverletzung, Bettels, Unfugs usw. schon sehr oft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: eine zum Teil weggeätzte Figur, angeblich die Schützenlisl vorstellend, in Blau, darüber J. S., auf der des linken: die Bavaria mit Inschrift: 3. F. A. R., 7. B., seitwärts Namensbuchstaben, darunter 1886 und 2 gekreuzte Geschützrohre mit 3 Kugeln, in Blau; auf dem linken Handrücken eine gehörnte Figur mit Gabel, auf dem rechten ein Totenkopf mit gekreuzten Knochen; auf der Brust das Wort „Liebe“ mit Verzierung; alles in Blau.
52	J. R.	50	Schneider	Z	Diebstahl (schon sehr häufig wegen Diebstahls mit Zuchthaus bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: die Buchstaben J. R., darunter M., um das Ganze ein Kreis, auf dem des linken: J. R. 1864; alles in Rot.
53	J. H.	26	Tagelöhner	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon mehrmals mit Gefängnis u. 1 mal mit Zuchthaus bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: J. H. 1881, darunter 2 Zweige gekreuzt, in Rot. An der des linken Vorderarms: ein Fabrikzeichen, blau, halbverwischt. Auf dem des rechten Daumens: ein Herz, in Blau.
54	R. K.	23	Schäfer	Z	Diebstahl (schon sehr häufig wegen Diebstahls, Landstreicherei, Bettels usw. mit Gefängnis vorbestraft).	Auf der Innenfläche des linken Vorderarms: ein Anker mit Vogel und Blättern, darüber K. K., darunter ein Vogel auf Ast, in Blau; auf dem linken Daumenrücken: ein Kreis, geteilt durch einen senkrechten Strich in zwei Hälften, am rechten Daumenrücken: Anker mit Tau; in Blau.
55	F. A.	30	Maurer, früher auch Bierbrauer	G	Sittlichkeitsvergehen (wegen Bettels, Diebstahls, Körperverletzung usw. schon wiederholt mit Gefängnis u. Haft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Malzkufe mit Schaufeln, Besen und Ähren, F. A. 1876 und Verzierung; auf der des linken: gekröntes L, 16. I. R. 12. C. 1878 mit Verzierung; in Blau.

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Strafzeit und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
56	Th. B.	20	Metzger	G	Widerstand (wegen Betrugs, Diebstahls, Bettels und Widerstands usw. mit Gefängnis und Haft vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: eine nackte Weibsperson auf einer Kugel stehend; auf der des linken: Pferdekopf mit 2 gekreuzten Peitschen, auf dem rechten Handrücken: Pferdekopf; alles in Blau.
57	A. K.	22	Bürstenermacher	G	Widerstand (mehrfach wegen Diebstahls, Bettels, Betrugs, Kuppelerei und Körperverletzung mit Gefängnis und Haft vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, A. K., 1885, mehrere Bürsten gekreuzt und Verzierung, in Blau.
58	J. D.	27	Bierbrauer	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Körperverletzung, Beleidigung mit Gefängnis, wegen Bettels, Landstreicherei usw. häufig mit Haft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Maisbottich, 2 Löwen, 2 gekreuzte Schaufeln, J. D. 1881 und Verzierung; in Blau.
59	J. F.	22	Schneider	G	Widerstand (wegen Beleidigung 2 mal vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Schild mit gekreuzten Schwertern und Anker, angeblich das Solinger Stadtwappen.
60	A. R.	27	Büttner	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Betrugs, schon wiederholt mit Gefängnis, auch mit 4 Jahren Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Faß und Zirkel, sowie A. R. in einem Herzen; in Rot.

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Straftat und Vorstrafen	Art und Ort der Tätowierung
61	G. L.	23	Schreiner	Z	Betrug (wegen Diebstahls, Unterschlagung, Urkundenfälschung 3mal mit Gefängnis u. Zuchthaus bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Schreinerwerkzeuge, 1887, G. L. und Verzierung; auf der Mitte der Brust: gekrönter Doppeladler, 1887 u. Schreinerwerkzeuge mit Namensbuchstaben; alles in Blau.
62	J. K.	21	Schuster	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Bettels mehrere Male mit Gefängnis und Haft bestraft.)	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: B. Böcklein, 1886, Herz und Anker, auf der des linken: Stiefel, 1884 und J. K.; auf dem linken Handrücken: Anker; am rechten Mittelfinger: ein Ring; alles in Blau.
63	J. M.	29	Korbmacher	Z	Diebstahl (schon häufig mit Zuchthaus wegen Diebstahls u. wegen Bettels mit Haft vorbestraft)	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: J. M., 1884, Verzierung und Krone, auf der des linken: Turnerzeichen, Anker, M. G.; auf dem rechten Handrücken: Anker; am rechten 4. Finger: Ring; alles in Blau.
64	A. K.	35	Kaminfeger	Z	Diebstahl (wegen aller möglichen Reate mit Gefängnis, Zuchthaus und Haft bestraft).	Auf dem rechten Oberarm: eine, einen Teufel vorstellende Figur, auf dem linken: ein Sensenmann mit der Inschrift: „Rache oder Sieg, Leben oder Tod“; auf dem rechten Vorderarm: Kaminkehrerembleme, A. K. 1884, 3. A., Totenkopf mit gekreuzten Knochen, Verzierung und eine nackte Weibsperson; auf dem linken: ein Kaminkehrer und eine Mannsperson, Feuerwehrhelm und mehrere Nägel; auf dem rechten Handrücken: Schornsteinfeger mit Hund und Mond, auf dem linken: Kaminkehrerembleme; alles in Dunkelblau.

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Straftreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
65	X. M.	44	Weber	G	Diebstahl (schon 22 mal wegen Diebstahls, Körperverletzung, Unterschlagung, Ruhestörung usw., darunter mit 6 Mon. Gefängnis, 4, 2, 2, 14 und 12 Mon. Gefängnis, u. 1 Jahr 3 Mon. und 6 Jahr. Zuchthaus vorbestraft).	Auf dem rechten Vorderarm: X. M. 1869 und Sense mit Heugabel gekreuzt, auf dem linken: I. H. S. 1870 mit Verzierung; alles in Rot.
66	W. N.	36	Wagner	Z	Diebstahl (wiederholt wegen Diebst. mit Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: W. N. 1852 und Wagnerhandwerkszeug in roter und blauer Farbe, auf der des linken: Krone, militärische Embleme 1875 und W. N. 1872, in Blau.
67	Ch. N.	24	Korbmacher	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls Gefängn. in Oberhaus).	Auf dem rechten Oberarm: Mannsfigur mit Anker, auf dem recht. Vorderarm: gekröntes L, 1885, K. H., Verzierung und A. L.; auf dem linken Vorderarm: weibliche Büste, auf d. recht. Handrücken: ein Anker, auf dem linken: P. H.; alles in Blau.
68	J. L.	20	Bäcker	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls mehrm. mit Gefängnis vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: ein Herz, auf der des linken: eine männliche Figur u. undeutl. Zeichnungen in Schwarz.
69	M. Sch.	27	Tagelöhner	Z	Diebstahl (öfters wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: M. Sch. 1881, Verzierung, auf der des linken: eine Reiterfigur, undeutlich; in dunkelblauer Farbe.
70	K. E.	28	Schreiner	G	Körperverletzung (wegen Betfels, Ruhestörung, Landstreichelei usw. 25mal vorbestraft, auch schon in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Tischlerwerkzeuge, K. E. 1882; in Blau.



71	L. R.	24	Bäcker	Z	Diebstahl (schon mit mehrjährigem Gefängnis vorbestraft).	Auf dem rechten Oberarm: Turnerzeichen mit Kranz; auf d. link. Vorderarm: Bäckeremblem, Krone, L. R. „Bäcker“, 1886 und doppelte Verzierung; auf dem rechten Vorderarm zweimal die Namensbuchstaben, 1885 und Blätter, auf der Brust: Herz mit L. R. 1885, 2 gekreuzte Anker, K. O. I. B., Schleife mit Kranz und den Worten: „Fürchte Gott, ehre den König, diene treu“; in Blau.
72	F. E.	26	Sattler	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Bettels, Körperverletzung, schon wiederholt vorbestraft, auch in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Rindskopf mit zwei gekreuzten Beilen, Herz, F. E. 1882, auf der des linken: eine männliche Figur in Seiltänzerhaltung, K. V., auf dem link. Handrücken: Herz und Anker; alles in Blau.
73	J. B.	21	Schmied	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls und Betrugs 3 mal, wegen Bettels 5 mal vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Hufeisen, Hammer, Zange, J. B. und Verzierung; auf der d. link.: Hufeisen, Hammer, Krone, 1884, I. B., Verzierung und: „Gott mit uns“, auf der Vorderfläche desselben: eine nackte Weibsperson und Totenkopf mit gekreuzten Knochen, auf dem linken Oberarm: 2 gekreuzte Hanteln, Gewichtsteine (angeblich Symbol eines Athletenklubs), auf beiden Handrücken je ein Hufeisen; alles in Blau.
74	J. B.	29	Korbmacher	Z	Diebstahl (schon sehr häufig wegen Diebstahls, Betrugs, Bettels, usw., darunter 4 mal mit Zuchthaus bestraft).	Auf der Vorderfläche des rechten Vorderarms: Pferd, Krone, J. B. und 1879; in Blau.
75	K. R.	23	Färber	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon wiederholt mit Gefängnis, und Zuchthaus bestraft, außerdem wegen Bettels, Arbeitsscheu usw.).	Auf der Vorderfläche des rechten Vorderarms: Krone, Farbentopf mit 2 gekreuzten Pinseln, K. R. 1886 und Verzierung; in Blau.
76	J. D.	27	Müller	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls 5 mal mit Gefängnis vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Mührad mit Krone, J. D. 1882 und Verzierung; in Blau.

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Straftreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
77	J. G.	26	Schieferdecker	G	Jagdfrevel (schon 21 mal wegen Unfugs Widerstands, Jagdvergehens Ruhestörung, Körperverletzung usw. vorbestraft, darunter mit 1 Jahr, 3, 5, 3 Monaten Gefängnis).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Schieferdeckerabzeichen, J. G. 1884 und Verzierung, auf der des linken: gekröntes Schild mit Schieferdeckerhammer und 2 Löwen als Schildhalter; alles in Blau.
78	J. M.	26	Maurer	G	Diebstahl (schon 11 mal wegen Diebstahls, Körperverletzung usw. mit Zuchthaus und Gefängnis vorbestraft, auch schon in Rebdorf gewesen).	Auf der Brust: „Andenken“, Herz und A. M., „Vergißmeinnicht“; auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Rindskopf, Messer, 2 gekreuzte Beile, Herz, J. M., auf dem rechten Handrücken: Anker; alles in Blau.
79	L. L.	26	Bäcker	Z	Diebstahl (wegen Bettels und Landstreicherei usw. schon 31 mal vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: eine Rosenblüte, zwischen deren Blättern eine nackte Weibsperson.
80	L. P.	40	Cementarbeiter	G	Sittlichkeitsvergehen (wegen desselben Reats und wegen Betrugs vorbestraft).	Auf der Innenfläche beider Vorderarme, der Brust und dem linken 4. Finger: undeutliche Figuren, Totenköpfe usw.; in Rot und Blau.
81	D. F.	30	Bäcker und Weber	G	Diebstahl (schon etwa 30mal mit Gefängnis und Haft wegen Bettels, Legitimationsfälschung, Landstreicherei usw. bestraft).	Auf der Brust: eine weibliche Figur, in Rot; auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Bretzel, D. F. 1878, in Blau; auf der des linken: C. D. F. 1881 und Verzierung, in Rot und Blau; auf der Außenseite des letzteren: gekröntes L, um welches: „Mit Gott für König und Vaterland“; in Blau.

82	J. U.	23	Ziegler	G	<p>Kuppellei (wegen Bettels usw. schon sehr oft mit Haft, wegen Körperverletzung 1 mal mit 9 Monaten Gefängnis bestraft).</p>	<p>Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: in einem Herz J. U., Krone, unleserliche Jahreszahl, Backsteinmodell und Ziegelform, Verzierung, darunter Rindskopf mit 2 gekreuzten Beilen, Verzierung; auf der Außenseite desselben: durchbohrtes Herz und M. Meisel; auf der Vorderseite des link. Oberarms: ein Anker; auf d. Vorderseite des linken Vorderarms: Herz, M. Röder, 1888, Totenkopf und 2 gekreuzte Knochen, Anker, daneben J. U.; auf beid. Handrücken: ein Anker; alles in Blau.</p>
83	J. L.	25	Kellner	Z	<p>Betrug (wegen Diebstahls, Betrugs, Bettels, Landstreicherei usw. schon wiederholt mit Zuchthaus, Gefängnis und Haft bestraft).</p>	<p>Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, Bierglas, J. L. 1884, Verzierung, Messer und Gabel gekreuzt; auf der des linken: Krone, J. L. undeutlich, auf dem linken Handrücken: ein Anker; in Blau.</p>
84	W. Sch.	21	Schäfer	G	<p>Betrug (wegen Betrugs, Diebstahls, 6 mal mit Gefängnis vorbestraft, außerdem mehrmals wegen Unfugs, Bettels usw.).</p>	<p>Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, W. Sch., 1888 und Schaf mit Fahne; auf der des linken: »geboren am 10. Mai 1868«, Anker, Herz und Kreuz, Hund und Schaufel; alles in Blau.</p>
85	K. H.	24	Schneider	Z	<p>Diebstahl (wegen Widerstands und Diebstahls mehrere Jahre Gefängnis, außerdem wegen Bettels, Landstreicherei usw. Haft).</p>	<p>Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: eine nackte Weibsperson mit der Umschrift: »Ich bin bereit zu jeder Zeit!«; auf der d. link.: Rechen, Sense und Dreschflügel gekreuzt, K. H. 1887 und Verzierung; auf dem linken Handrücken: ein R, auf dem rechten: ein A; in Blau.</p>
86	L. L.	25	Spengler	G	<p>Diebstahl (wegen Bettels, Landstreicherei, Betrugs, schon sehr oft — 29 mal — vorbestraft, auch 3 mal in Rebdorf gewesen).</p>	<p>Auf der Innenfläche d. rech. Vorderarmes: Krone, L. L., Spenglerwerkzeuge, 1882 und Verzierung; auf der des linken: 2. Sanitäts-Co., gekröntes L, L. L. 1885, Kranz, Verzierung, Säbel und Flinte, gekreuzt, Helm, Totenkopf, M. Sch.; auf dem rechten Handrücken: ein Anker, am rechten Mittelfinger: Reif; alles in Blau.</p>

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G = Gefängnis, Z = Zuchthaus)	Straftreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
87	A. St.	27	Metzger	G	Nötigung (Louis; wegen aller möglichen Reate mit Gefängnis und Zuchthaus vorbestraft; auch schon in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: ein A, in Schwarz.
88	W. H.	21	Schuster	G	Diebstahl (wegen Diebstahls u. Bettels schon wiederholt bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: weibliche Büste, W.H., 2 gekreuzte Schlüssel, 1887; auf der des linken: W. H., Krone, 1887, auf dessen Außenseite: männliche und weibliche Figur sich küssend; in Blau.
89	F. P. E.	26	Schneider	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon mit 3 Jahren Zuchthaus, dann mehrmals mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Wappen mit Helm, 1863, J. E. und Verzierung; in Blau.
90	Ch. Sch.	20	Schneider	Z	Diebstahl (wegen Bettels und Arbeitsscheu mehrmals mit Haft, wegen Diebstahls 1 mal mit einer Woche Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche d. rech. Vorderarms: Bügeleisen, 2 gekreuzte Scheren, C. S. und Verzierung; in Blau.
91	J. Sch.	38	Kaminkehrer	Z	Diebstahl (schon 50mal wegen Bettels, Landstreicherei, Diebstahls usw. vorbestraft, darunter 4 mal mit Gefängnis, auch in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Kaminkehrer mit Leiter und Namensbuchstaben.

92	P. St.	49	Tagelöhner	Z	(wegen Diebstahls schon gegen 20 Jahre Gefängnis und Zuchthaus).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: „Vive la guillotine“, Totenkopf mit 2 gekreuzten Knochen, Kreuz und Schwert, „Solve vincula reis!“ 1848, Anker, P. St., Kreuz und Verzierung, auf der des linken: ein Kreuz, 1839, 1848, Halbmond und Verzierungen; alles in Blau.
93	W. B.	25	Maurer	G	Widerstand (mehrere Jahre Gefängnis wegen Notzucht und mehrere Jahre Zuchthaus wegen Diebstahls).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: mehrere undeutliche Maurerwerkzeuge und eine Jahreszahl, ebenfalls deutlich einäoziert; auf dem linken Handrücken: Totenkopf mit 2 gekreuzten Knochen; in Blau.
94	G. M.	22	Kommis	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Bettels, Unterschlagung wiederholt läng. Gefängnisstrafen usw.).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Herz, Kreuz und Anker; in Blau.
95	P. M.	22	Schäfer	G	Diebstahl (wegen Bettels und Landstreicherei öfters mit Haft vorbestraft).	Auf der Innenfläche des linken Vorderarms: Schäfer mit Schaf u. Hund, P. M. 1889; in dunkler Farbe.
96	J. Sch.	31	Schuster	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon mehrmals Zuchthaus und Gefängnis, sowie Haft wegen Bettels usw.).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Eichenkranz, J. S. 1882, in Blau.
97	F. T.	27	Schuster	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls usw. wiederholt mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Münchner Kindl, M. B. 1882, 2 schnäbelnde Vögel, gekröntes L, 1. I. R. 8. C. 1884, auf der des linken: eine nackte Weibsperson; alles in Blau.
98	J. K.	33	Schweizer	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Betrugs, Bettels usw. schon öfters mit Gefängnis u. Haft vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: gekröntes L, 1870, in Blau; auf der des linken: J. K. 1871, außerdem auf dem rechten Vorderarm: 11. I. R. 9 C.; in Rot.

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Straftreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
99	M. A.	34	Wagner	G	Körperverletzung (Wiederholt wegen desgl. Reates mit Gefängnis vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Feuerwehrembleme, M. A. Begdorf, in Rot und Blau; auf der des linken: gekrönter Löwe, Krone, Rad mit Beil, Unterschrift: „Vivat es soll leben!“; Verzierung, 1883, M. A., in Blau.
100	T. R.	26	Tüncher	Z	Diebstahl (schon mehrfach wegen Diebstahls mit Gefängnis vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, Anker und Herz, sowie T. R., ferner noch ein Anker, auf der des linken: Anker, Herz und Kreuz mit Engelskopf darüber; in Dunkelblau.
101	J. H.	27	Tagelöhner	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Bettels usw. schon mehrmals mit Gefängnis und Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: J. H. 1881, Verzierung, in Rot, auf der des linken: ein Rad; auf dem rechten Hand- usw. schon mehrmals mit rücken: ein Herz; auf dem linken: Anker und Buchstabe Z, in Blau.
102	M. W.	43	Dienstknecht	Z	Diebstahl (unendlich oft mit Zuchthaus und Gefängnis wegen Unterschlagung, Diebstahls, Betrugs usw. und häufig mit Haft wegen Bettels usw. vorbestraft).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms; Pflug, W. M. 1870, Verzierung, auf der des linken: I. H. S. 1846, A. M., in Rot.
103	U. W.	40	Tagelöhner	Z	Diebstahl (schon häufig wegen Ruhestörung, Unfugs, Diebstahls, Betrugs mit Gefängnis und Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, Helm, Yatagan und Gewehr gekreuzt, U. W. 70—71, Verzierung; in Blau.

104	A. F.	27	Bäcker	Z	(wegen Diebstahls, Unterschlagung wiederholt mit Gefängnis, häufig wegen Bettels und Landstreicherei mit Haft vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms 2 Tiere, welche eine Bretzel halten, A. F. 1882; in Blau.
105	J. P.	23	Schlosser	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls 1 mal Zuchthaus und 1 mal Gefängnis, außerdem öfters mit Haft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: schlüsselhaltender Löwe, Verzierung, 1884; auf dem rechten Handrücken: Schlüssel; alles in Blau.
106	J. B.	31	Pferdeknecht	Z	Meineidsverleitung, Diebstahl und Körperverletzung (wegen Betrugs, Diebstahls usw. schon mehrfach mit Gefängnis vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Pferdekopf, Peitsche, I. B. 1882; in Blau.
107	M. E.	27	Dienstknecht u. Bergmann	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Unterschlagung usw. wiederholt mit Gefängnis und Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: Krone, M. E. 1884, Verzierung und 2 schnäbelnde Vögel; auf der des linken: Krone, „Glückauf“, Bergmannsgeräte, M. E. 1884 und Umzierung; sämtliches in Blau.
108	G. S.	25	Tagelöhner	Z	Diebstahl (wegen Jagdvergehen, grob. Unfugs, Körperverletzung wiederholt bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, G. Sch., E., Bierglas, Flasche, Bierzeichen, 1886, Verzierung; in Blau.
109	F. E.	22	Buchbinder	Z	Diebstahl (mehrmals wegen Diebstahls mit Gefängnis, dann wegen Bettels usw. mit Haft vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: eine weibliche Büste in Blau; auf der des linken: Herz, F. E. 1868 in Rot, darüber Kreuz und darunter Krone in Blau; auf beiden Handrücken je ein blauer Anker.
110	L. S.	62	Schuster	Z	Diebstahl (schon Jahrzehnte Zuchth. wegen Diebstahls).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: ein Stiefel und L. S., in Blau.

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Straftreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
111	G. S.	39	Gerber	Z	Diebstahl (häufig Zuchthaus und Gefängnis wegen Diebstahls und Haft wegen Bettels usw.).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: G. S. und ein Blatt, auf der des linken: ein Stern; beides in dunkler Farbe; auf der des rechten: ein Stern in Rot und Blau.
112	K. W.	55	Buchbinder	Z	Diebstahl (über 38 Jahre Zuchthaus und Gefängnis wegen Diebstahls).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: K. W., undeutliche Jahreszahl in Blau, Herz in Rot; auf der des linken: C. W. und Herz in Blau.
113	J. R.	45	Schuster	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls wiederholt Zuchthaus und Gefängnis).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: nackte Weibsperson, auf der des linken: Herz, J. R. 1845 und Krone; in Blau.
114	M. D.	51	Schreiner	Z	Diebstahl (wiederholt Zuchthaus und Gefängnis wegen Diebstahls).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: M. D. 1882 und Verzierung; auf der des linken: Schreinerwerkzeug, M. D. 1881; alles in Blau.
115	G. H.	27	Bierbrauer	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls und Körperverletzung wiederholt mit Gefängnis und 1 mal mit Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: G. H. 1884 und Kranz, auf der des linken in einem Herz. G. H. 1884 und gekröntes L; in Blau.
116	J. T.	26	Schuster	Z	Diebstahl (öfters wegen Diebstahls u. Betrugs mit Gefängnis und Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: J. T. und Stiefel; auf der Brust: J. T., Anker mit Stern und Herz; in Schwarz.



117	J. B.	32	Kellner	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Bettels, Landstreicherei wiederholt mit Zuchthaus, Gefängnis und Haft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Flasche mit 2 Gläsern, Kranz, J. B. 1880, auf der des linken: Bierglas mit Kranz; in Blau.
118	G. H.	29	Fabrikarbeiter	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Bettels, Landstreicherei, schon sehr häufig vorbestraft).	Auf der Innenfläche des linken Vorderarm: G. H. 1882, Hundskopf mit 2 Peitschen; auf dem rechten Handrücken: G. H. 1883 und Verzierung; in Blau.
119	J. R.	33	Seiler	Z	Diebstahl (unverbesserlicher, häufig abgestrafter Dieb).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: ein Herz, in dem die Buchstaben J. R. 1882, je ein Schnörkel rechts u. links d. Herzens, oberhalb des Herzes ein aufwärts stehender Rechen, zu dessen beiden Seiten je ein Punkt, außerdem ein Anker mit Tau; alles in Blau.
120	S. K.	24	Kürschner	Z	Diebstahl (oft wegen Diebstahls, Bettels, Landstreicherei mit Zuchthaus, Gefängnis und Haft vorbestraft; auch in Rebdorf und anderen Arbeitshäusern schon gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Herz mit Pfeil, St. K. 1884 und Kranz, auf der des linken: nackter Mann, H. M. 1886, Kranz. Auf der Außenseite des rechten Vorderarms: Weibsperson, auf der des linken: nackte Weibsperson; auf dem rechten Handrücken: Anker und undeutliche Figuren; auf dem linken: Anker und Stern; um das linke Handgelenk: Armreif mit Anhängsel und A. S.; auf dem linken Oberarm: Büste; alles in Blau.
121	J. G. L.	27	Kellner	Z	Diebstahl (50mal wegen aller möglichen Reate vorbestraft, auch schon in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Kellnerembleme, Namensbuchstaben und etliche zusammenhangslose Silben; auf der des linken: Brechwerkzeuge; in Blau.
122	D. R.	36	Schmied	Z	Diebstahl (schon sehr häufig wegen Diebstahls, Körperverletzung, Unfugs, Bettels usw. mit Zuchthaus, Gefängnis und Haft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Zange, Hammer und Hufeisen, darunter J. D. R., 1884 und Verzierung; in Blau.

Laufende No.	Vor- und Zunahme	Alter beim Strantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis Z=Zuchthaus)	Strafreut und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
123	G. K.	25	Ziegler	Z	Brandstiftung (wegen Unterschlagung u. Fahnenfucht wiederholt m. Gefängnis vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Napoleon, auf der des linken: Krone, 2 gekreuzte Lanzen, G. K. 1887 und Kranz.
124	J. R.	27	Dienstknecht	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls wiederholt mit Gefängnis vorbestraft).	Auf der Innenseite des linken Vorderarms: Krone, Rechen u. Sense gekreuzt, I. R. 1882, in dunkelblauer Farbe.
125	J. H.	27	Lithograph	Z	Diebstahl (wiederholt Zuchthaus und Gefängnis wegen Diebstahls und Unterschlagung).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, J. H., zwei gekreuzte Kanonen, 1879, in Blau.
126	G. P.	33	Schlosser	Z	Sittlichkeitsverbrecher. (Wegen Zuhälterei wiederholt mit Gefängnis vorbestraft. War wiederholt im Arbeitshause).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: ein Soldat in roter Uniform, 10. B. 5. C. G. P. 1877, am rechten Oberarm: die Büste eines Strizzi, am linken Oberarm: eine nackte Weibsperson und Schlosserhandwerkszeug, in Blau.
127	A. H.	37	Schmied	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Fahnenfucht usw. wiederholt mit Gefängnis und Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: weibliche Büste, auf der des linken: undeutliche Zeichnungen, in Blau.
128	X. M.	46	Dienstknecht	Z	Diebstahl (schon oft wegen Diebstahls mit Gefängnis und Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: X. M. 1869, Gabel und Sense; auf der des linken: I. H. S. 1870 und Verzierung; in Rot.

129	H. B.	23	Bäcker	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls bereits mehrere Jahre, wegen Unterschlagung auch mehrmals Gefängnis).	Auf der Brust: das Münchner Wappen, 2 Palmzweige, 1868, in Blau.
130	J. K.	27	Schweizer	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Körperverletzung usw. häufig mit Gefängnis, dann auch mit Haft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: „Hoch lebe die Schweizer!“; J. K. und Verzierung; in Blau.
131	A. S.	27	Vergolder	Z	Diebstahl. 6 mal mit Gefängnis vorbestraft.	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: A. S. 81, auf dem rechten 4. Finger: Ring, auf dem linken Handrücken: Anker; alles in Blau.
132	S. R.	20	Bäcker	Z	Diebstahl (wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung usw. 3 mal mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Bäckerwappen mit Krone, St. R. 1888, auf dem rechten Handrücken: Anker; in Blau.
133	K. K.	25	Schäfer	Z	Diebstahl (häufig wegen Diebstahls mit Gefängnis, 1 mal mit Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenfläche d. link. Vorderarms: K. K., Verzierung, Anker und Vogel, auf dem rechten Handrücken: Anker; auf dem linken: Ring; in blauer Farbe.
134	Ch. H.	34	Weber	Z	Diebstahl (häufig wegen Diebstahls mit Zuchthaus und Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Ch. H., 2 gekreuzte Weberschiffchen, 1889 und F in blauer Farbe.
135	G. V.	37	Bierbrauer	Z	Diebstahl (mehrmals wegen Diebstahls mit Zuchthaus und Gefängnis, außerdem auch wegen Bettels, Landstreicherei usw. bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: G. F. und Kranz, un- deutlich, auf der des linken: G. V. 1886, Kranz und Bierkrügel; in Blau.

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Strantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Straftreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
136	G. Z.	46	Schneider	Z	Diebstahl (65mal wegen Diebstahls, Bettels usw. mit Zuchthaus, Gefängnis und Haft vorbestraft).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: Herz, Blumentopf, J. G. Z., Anker, 1869, auf der des linken: G. Z. Anker und Verzierung; in Rot.
137	J. W.	32	Bergmann	Z	Diebstahl (36 Vorstrafen wegen Diebstahls, Körperverletzung, Mißhandlung, Bettels, Landstreicherei mit Zuchthaus, Gefängnis und Haft bestraft, auch in Rebdorf [in Summa 7 Jahre] gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: J. W. und Engelskopf, in Blau; auf der des linken: ein punktiertes Herz, J. W., 1877, Krone, 2 gekrenzte Hämmer in Blau und ein Kranz in Rot.
138	N. F.	24	Tagelöhner	Z	Diebstahl (wegen Bettels, Landstreicherei usw. sehr häufig, wegen Unterschlagung 1mal mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Maurerwerkzeuge, N. F. 1886, auf dem rechten Handrücken: Anker; alles in Blau.
139	A. B.	25	Büttner	Z	Diebstahl häufig wegen Bettels und Landstreicherei vorbestraft, außerdem mehrmals wegen Diebstahls und Widerstands mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Kufe, Zirkel und Hammer, gehalten von 2 Löwen, A. B. 1886, Verzierung in Blau.

140	M. Sch.	30	Dekorations- maler	Z	Betrug (wiederholt wegen Diebstahls usw. mit Gefängnis und Zuchthaus bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: M. S., Palette, 1879, auf der des linken: Krone, Farbertopf mit Pinseln, M. Sch. 1879 und Kranz, auf der Außenseite des letzteren: 2 Figuren, Mann u. Frau mit Schirmen, auf dem linken Handrücken: undeutliche Zeichnung; alles in Blau.
141	G. F.	46	Metzger	Z	Diebstahl (äußerst oft mit Zuchthaus wegen Diebstahls bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Seiltänzer auf einem Ball stehend, A. L. Circus Wulff 1868, auf der des linken: G. F., Stierkopf, 2 gekreuzte Beile, 1870 und Verzierung; auf dem recht. Handrücken: Anker, 1880, auf dem linken: Kaiserkrone und Totenkopf mit Knochen; alles in Blau.
142	J. T.	36	Metzger	Z	Diebstahl (wiederholt mit Zuchthaus wegen Diebstahlsvorbestraft).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: Krone, J. T. und Kranz in blauer Farbe, auf der des linken: Krone, Helm, Säbel und Gewehr, 1877; in Rot.
143	M. V.	32	Metzger	G	Kuppellei (schon sehr häufig wegen Körperverletzung, Sachbe- schädigung usw. bestraft).	Auf der Brust: der Teufel; auf der Innenfläche des linken Vorderarms ein Jokey zu Pferd am Rennplatz; in Blau.
144	P. N.	25	Schreiner	Z	Körperverletzung m. Todes- folge. Wiederholt wegen Zuhälterei bestraft.	Auf der Brust: ein großer Doppeladler, darüber Krone und Band mit der Inschrift: Für Gott und Vaterland; auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, Hobel mit Zirkel, Winkelmaß und Stemmeisen, Verzierung, Namensbuchstaben und Jahreszahl 1883; sämtliches in Blau.
145	J. W.	35	Dienstknecht	G	Diebstahl (schon sehr oft wegen Dieb- stahls mit Gefängnis und auch 2 mal mit Zuchthaus bestraft, außerdem wegen Bettels, Landstreicherei usw. schon 24mal vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms ein L in einem Herzen, seitwärts die Namensbuchstaben, darunter 1880, gekreuzt Sense und Rechen, sowie Verzierung, alles in Blau.
146	J. T.	24	Schuster	Z	Diebstahl (mehrmals wegen Diebstahls und Betrugs, darunter mit 2 Jahren Zuchthaus vorbe- straft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Stiefel, zu dessen Seiten Namensbuchstaben; auf der Brust: ein Anker mit Stern und Herz, ebenfalls zu dessen Seiten die Namensbuchstaben; alles in Schwarz.

Laufende No	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Straftat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
147	P. M.	39	Schneider	G	Körperverletzung (wiederholt wegen Körperverletzung, Unfugs, auch wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Gabel, Sense und Dreschflegel in Rot.
148	Ch. L.	22	Tagelöhner	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Widerstands usw. wiederholt mit Gefängnis bestraft).	Um beide Handgelenke: Armbänder, auf dem linken Handrücken: ein Anker, in Blau.
149	A. Sch.	29	Mechaniker	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Bettels, Fahnenfucht, Sittlichkeitsvergehen, Gotteslästerung usw. mit Zuchthaus und Gefängnis vorbestraft).	Auf der Vorderfläche des rechten Vorderarms: gekröntes L, 2 Paar gekreuzte Schlüssel, A. S., XV. I. R. 6. C. Verzierung, in Blau.
150	F. B.	43	Schuster	Z	Diebstahl (fast 20 Jahre Zuchthaus und Gefängnis wegen Diebstahls).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: ein blau punktiertes Herz mit 2 Pfeilen in Blau und F. B. 1870, in Rot, darunter Verzierung, in Blau.

(Wird fortgesetzt.)

## VII.

### Deutschlands Stromertum.

Aus den Papieren eines Sträflings mitgeteilt von Dr. J. Jaeger,  
Strafanstaltspfarrer in Amberg, Bayern.

Hört auf, ein Chaos zu sein,  
seid eine Welt, oder auch nur  
ein Weltlein. Seid tätig, seid  
tätig! Und wäre es auch nur  
ein unbedeutendster, unendlich  
kleiner Bruchteil einer Tat, tut  
sie in Gottes Namen.

— Carlyle. —

Afrika hat seine Heuschreckenschwärme, seine Springböcke, Amerika seine Moskitos — Deutschland hat seine „Stromer“. Es hieße Tinte verschwenden, den sachlichen Zusammenhang dieser Landplage Deutschlands mit dem vormärzlichen Zunftwesen mehr wie anzudeuten: Die Zivilisation hatte dieses ihr Werkzeug, mit dem sie geraume Zeit gearbeitet, zerbrochen, als sie dessen für ihre weiteren Zwecke nicht mehr bedurfte; ein Zug des Zunftwesens erhielt sich jedoch als „Kulturgespenst“, der Wanderbrauch, welcher zunächst die Möglichkeit des Stromertums gewährleistet.

Das Stromertum ist eine Entartung, der Stromer ein Parasit, und die Wahrheit des biologischen Satzes, wonach Leben ohne Anstrengung aller Teile des Organismus gleichbedeutend mit Verkümmern gewisser Fähigkeiten ist, bewährt sich hier glänzend. Der „Elite-Stromer“, welcher einzig im Stromern seinen Endzweck erblickt, ist

---

Anmerkung des Herausgebers. Auch diesen Aufsatz bringe ich hauptsächlich wegen des kriminalpsychologischen Interesses, zum Teile allerdings auch wegen des bemerkenswerten Inhaltes. Wenn man erwägt, daß der Verfasser († 1902) im ganzen 31 mal bestraft wurde, darunter zahlreiche Male ob Bettelns und Vagabundage, daß er also selbst ein echter Stromer war, der nur die Volksschule besucht, allerdings fast die halbe Welt gesehen hat, so wird Stil, Inhalt und Auffassung einfach unbegreiflich.

Hans Groß.

Archiv für Kriminalanthropologie. XVIII.

12

physiologisch und moralisch versumpft: Die Parallele „Elite-Stromer und Anthropoid“ wäre durchaus nicht gewagt.

Bevor wir uns jedoch mit der „Charakterisierung“ (ein Wort, das hier eigentlich mißbraucht wird) dieser Existenzen befassen, müssen wir einen Blick auf die „Umgebung“ derselben werfen; denn jede Umgebung ist laut Biologie eine Ursache.

Auffallend ist, daß das Stromertum einzig nur in germanischen Ländern gedeiht und zwar am besten dort, wo „werktätige Nächstenliebe“ als religiöse Notwendigkeit gilt: Altbayern und Ober- und Niederösterreich sind das Dorado des Stromertums. Die deutsche Gutmütigkeit, „ein Stück von der Liederlichkeit“, wie der Volksmund treffend sagt, erklärt an sich das „tuppige“ Dasein dieser Parasiten: sie ist diesen die Liebe einer zärtlichen Mutter zu ihrem verwöhnten Kinde. Die christliche Mildtätigkeit besonders dankt gewissermaßen diesen Parasiten dafür, daß sie sich an ihrem Fette, welches doch irdisch und vergänglich ist, mästen; sie sieht in jedem Stromer einen bedürftigen Armen, dessen Unterstützung ihr eine Stufe in den Himmel baut, und deshalb hört man bisweilen eine kugelrunde Bäuerin klagen: „Was is, 's kömmâ gar ka roasende Bursch'n mehr; sell is mer gar nit oa Ding.“ Die gebildeten Klassen befriedigen den Stromer um der lieben Ruhe willen, und pietistische alte Jungfern suchen dessen Seelenheil durch Verabreichung von „Traktätchen“ inclusive Butterbrod an denselben zu sichern. Anti-Bettelvereine bestehen; aber ihre Statuten werden nicht konsequent durchgeführt.

Die Behörden gehen diesen problematischen Existenzen energisch zu Leibe; aber jeder Bauer macht den Stromer auf den herankommenden Gendarmen aufmerksam — kurz, die „Umgebung“ paßt ausgezeichnet für diese Art Parasitismus; man begt und pflegt ihn, schlimmsten Falls beachtet man ihn nicht.

Die Klassifikation der „roasenden Burschen“ muß nun eingeschaltet werden; denn falsch wäre, jeden der Felleisen- oder auch nur Knitteltragenden kurzweg mit „Stromer“ bezeichnen zu wollen. Regelrechter Handwerksbursche ist jeder, den der Zweck des Arbeitsuchens auf die Landstraße gestellt und der hier diesen Zweck nie aus dem Auge verliert. Ein solcher kann gezwungen sein, die organisierte Mildtätigkeit, und auch mitunter die private in Anspruch zu nehmen, so weit es eben des Lebens Notdurft erheischt. Diese Notwendigkeit ist der Probestein, an dem sich die Verbindung des redlichen Handwerksburschen mit dem unsaubern Element „Halbstromertum“ erkennen und nachweisen läßt. Die „Naturalverpflegungsstationen“ regelmäßig frequentieren und nebenbei „fech-



ten“, um den Schnapsgenuß etc. zu ermöglichen, zeigt den Übergang zum Halbparasiten an: noch immer ist Arbeitsuchen Zweck des Wanderns; die Redlichkeit aber ist bereits in die Brüche gegangen.

Der eigentliche Halbparasit rekrutiert sich aus der Klasse jener Handwerksburschen, welche der Arbeit „nicht nachläuft“, sondern deren Entgegenkommen erwartet und dazwischen „sich so durchhilft“, „wie es einem an Gott glaubenden und das Stehlen darum verabscheuenden Menschen geziemt“. Diese Sorte repräsentiert das Gros der reisenden Handwerker. Sanguiniker, energielose Naturen, allenfalls zufrieden mit trockenem Brot, gedankenlos, Fröhlichkeit liebend; man sieht stets zwei Exemplare auf einmal. Ob ihres derben Witzes von Bauern und Bäuerinnen verhältnismäßig gern gesehen, im Äußern nicht eben verwahrlost und darum das Urteil des Gendarmen bestechend, von Zeit zu Zeit auf zwei bis sechs Wochen in Arbeit stehend, sieht dieser Halbparasitismus zeitlebens kein Zwangsarbeitshaus von innen und ist doch nichts weniger, als das, was er scheint (möglichst hohe persönliche Freiheit ist ihm, wenn auch unbewußt, Grundgedanke, der sich verkehrt zum Ausdruck bringt).

Zwischen den Halb- und den Vollblut-Stromern liegt das Gebiet der „Arbeitsscheue“. Letztere treibt Blüten, welche zumeist via Zwangsarbeitshaus im Zuchthaus ausreifen. Das Hauptkontingent dazu stellen „verfehlte Genies“, Leute, die im bürgerlichen Leben total Schiffbruch gelitten, entlaufene Kaufmannslehrlinge, Ex-Schreiber — kurz, Menschen, welche eine Sphäre haben müssen, auf die sie einen gewissen Einfluß ausüben können: großsprecherisch, „allwissend“, über einen gewissen Grad von Schliff verfügend, zumeist von an sich sehr harmlosem Betrug lebend, ohne aber auf Armslänge liegendes fremdes Gut mit nur sachlichem Interesse zu betrachten, verläßt sich diese Klasse auf ihren produktiven Witz und hat dabei Philosophie genug, um das Verächtliche ihres Daseins, was sie wohl erkennt, zu ignorieren; im Gefolge dieser befinden sich zuweilen „Damen“: Prostituierte oder entlaufene Dienstmädchen, Näherinnen, Ladenmamsells, Frauen. Was an der Vollzähligkeit dieser Kategorie noch mangelt, ergeben die „armen Juden“, allerdings fällt dies parasitische Ahasvertum fast nur seinen Glaubensgenossen zur Last. Ganz natürlich bedingt die ruh- und sicherheitslose Lebensweise der geschilderten Spezies die Ausbildung von List und Schlauheit, was der Visage derselben nach und nach einen gewissen, nicht leicht zu verkennenden Stempel aufprägt. Wahrhaft instinktiv aber wissen solche sofort

12\*

das Wesen des Menschen in Richtung der Mildtätigkeit zu erfassen, den sie sich als Opfer erkoren: Stimmklang oder auch nur Gangart desselben ist ihnen kaum bewußt geworden und doch resultiert daraus mit nahezu unfehlbarer Sicherheit die zweckmäßigste Taktik demselben gegenüber. Diese Errungenschaften auf dem Gebiet des Instinkts sind ein armseliger Ersatz für das, was in diesem Dasein vergeudet wird. Alle jene Eigenschaften, welche die Zierde und Würde des Menschen ausmachen, verblassen oder gehen ganz unter, wie letzteres beim Vollblut-Stromer eintritt, mit welchem Typus die Klassifikation der „roasenden Bursch'n“ abschließt. Häckel wird, wenn er den Anthropoiden auffindet, in Bezug auf dessen Geistesbeschaffenheit schwerlich etwas anderes nachweisen können, was nicht der Elite-Stromer des XIX. und XX. Jahrhunderts hierin ebenfalls ist: Der Generation des Anthropoiden zum Menschen steht die Degeneration des Menschen zum wesenhaften Anthropoiden im Typus „Vollblut-Stromer“ gegenüber.

Denkt man sich ein Mittelding von Gorilla und Papua, und das dürfte der Anthropoid repräsentieren, so wird sich etwa Folgendes ergeben: Der Magen gewissermaßen die Zentralzelle, welche den ganzen Organismus beherrscht; der Kräfteaufwand behufs ausschließlichen Magendienstes ist bewußt gewollt, System ist also in den Handlungen, — mit Voraussicht wird operiert. Ist der Lebenszweck momentan erfüllt, etwas anderes unter diesem zwingenden Gesichtspunkt nicht geboten, dann — „Siesta gepflogen“.

Dieselben Züge lassen sich im Typus „Elite-Stromer“ erkennen: Der Magen ist Gott; dessen Dienst Zweck. Demnach ist aller Kraftaufwand, welcher nicht diesem Zwecke dient, unnütz. Einen Gedanken z. B. über Naturschönheit fassen, ist Kraftverschwendung. Der Ideen gang dreht sich um den „Gott“; der Kultus äußert sich in Handlungen, welche gänzlich falsche Schlüsse Dritter veranlassen können. Z. B.: Der Vollblut-Stromer lobt das Aussehen der Kinder einer Bäuerin, die er „beehrt“, — fragt, ob dieselben brav seien — kurz, betätigt gewissermaßen Sinn und Verständnis für Mutterglück; in Wirklichkeit jedoch gehört das Anbringen solcher Phrasen in sein auf Magenbefriedigung abzielendes System: Die Bäuerin greift, so ange regt, tiefer in die Pfanne. Ist dem „Gott“ geopfert, dann die Schnapsflasche gefüllt und, im Sommer, ein schattiges Plätzchen zur Verdauung und Erholung gesucht: Die aus dem gefüllten Magen sich herleitende Behaglichkeit ist dem Vollblut-Stromer der Inbegriff paradiesischer Glückseligkeit. Daß derselbe sich nicht an fremdem Eigentum vergreift, ist gewiß; denn ein ächter Stromer ist die ver-

körperte Feigheit selbst: ein solcher „macht“ unter Umständen zehn bis zwanzig Jahre Zwangsarbeitshaus, aber noch nicht einen Tag von wegen Diebstahls und ähnlichem. „Ich war wohl schon fünfmal auf'm »Bock« (Zwangsarbeitshaus); doch bin ich ein „ehrlicher Mensch“, brüstet sich bisweilen einer oder der andere aus dieser Klasse. Wie es aber mit ihrer „Moralität“ eigentlich aussieht, das beweist die unter ihnen gang und gäbe Unnatur, „sodomitische Sünde“ genannt. In dieser Richtung steht der Durchschnitts-Vollblutstromer noch unter'm Anthropoiden. Menschenkenner! denkt dreist das Schlimmste, wenn ihr einen alten Vagabunden im Verein mit einem jugendlichen Bürschchen „milde Gaben“ sammeln seht! Welch' anderer Beweggrund könnte solch' ungleiche Naturen zeitweilig aneinanderketten?! Das Bürschchen winkt und der Alte gehorcht in allen Stücken: Der Alte ißt kein Stückchen Fleisch, sein „Junger“ alles; der Alte trinkt nur Schnaps, sein „Junger“ Bier; der Alte kaut Zigarrenstummeln, sein „Junger“ raucht Zigarren und Zigaretten — kurz, der „Junge“ wird gehalten, wie manch' alter Garçon eine hübsche, willige Balleuse hält, wenn er das hierzu nötige „Kleingeld“ besitzt.

Es ist schwerlich nötig, auf den Schaden hinzuweisen, den solch Untier von Stromer in dieser Weise an jungen, unerfahrenen Menschen systematisch anrichtet. Um der Menschheit willen möchte man wünschen, diese Skizze sei eine Karrikatur; leider ist hier naturgetreu gezeichnet.

Am besten charakterisiert die Sachlage das diesen Kreisen eigentümliche Rotwelsch: nicht nur enthält es kein Wort, welches einen erhabenen, übersinnlichen Begriff ausdrückt, sondern vielmehr zählt es eine Menge von solchen, welche die ekelhaftesten Begriffe möglichst nackt übertragen, wie dies sonst in keiner Sprache zu finden ist. Trotzdem aber wird vor jedem Kruzifix und „Marterstöckl“ am Wege der Hut gezogen oder auch ein Kreuz geschlagen — freilich gehört eben auch dies in's bekannte „System“: Die Leute beachten diesen Ausdruck der „Frömmigkeit“. Der Gott, den sich so 'ne Existenz allenfalls konstruiert (und daß dies schon aus Furcht geschieht, ist unzweifelhaft), ist gewiß ein weit, weit traurigeres Ding, als der Pan der Junghegelianer.

Es bliebe noch übrig, einen Blick auf das „Herbergswesen“, das Heim des Stromertums, zu werfen, seine Bedeutung für die Aufrechterhaltung dieser Landplage festzustellen, das Herbergstreiben, die Stellung manches „Herbergsvaters“ zum Stromer als analog der des Diebshehlers zum Diebe zu zeichnen; dann Sein und Zweckbestim-

mung der „freiwilligen Arbeiterkolonien“ sowie sonstiger sich mehr oder minder schroff gegen das Stromertum kehrender, behördlicher Institutionen zu beleuchten; aber all dies gehört erstlich nicht eigentlich zum Begriff „Stromertum“, und dann werden alle bisher getroffenen Maßnahmen dasselbe doch nicht aus der Welt schaffen können. Die „Umgebung“ des Stromertums, aus dem es seine Kräfte saugt, muß so modifiziert werden, daß, biologisch gesprochen, eine dementsprechende Variierung des Organismus dieser Parasiten schlechterdings unmöglich wird, was das Absterben desselben logisch folgerichtig bedingt. Was kann diese Umgestaltung der „Umgebung“ bewerkstelligen? Die Antwort auf diese Frage liegt nahe genug.

So lange das Volk glaubt, der Wanderbrauch der Handwerks- gesellen entspringe einer Notwendigkeit und schon darum sei die weit- gehendste Unterstützung derselben Pflicht, ganz abzusehen von dem Gebahren der „werktätigen Nächstenliebe“, welche lieber riskiert, neun Unwürdige zu unterstützen, als einen Bedürftigen abzuweisen, so lange ist keine Hoffnung vorhanden, daß es diese Parasiten mit den Hunden von seiner Schwelle hetzt und so sich selbst und damit die Allge- meinheit vor Schaden schützt. Selbst Zwang und Nötigung von seiten der Regierung werden hier keine oder nur ungenügende Wirkung tun, wie ja Tatsachen beweisen. Erst wenn im Volke eine verständige, ökonomische Geistesrichtung fest Wurzel gefaßt, erst wenn rüstige Manneskraft und „Fechten“ allüberall als mit dem Ehrbegriff unverträglich gilt — kurz, wenn die Volksbildung erst Wesenhaftes gefördert, dann, nur dann wird Deutschland seine „Stromer“ end- giltig los werden.

Die „werktätige Nächstenliebe“ wird Mittel und Wege finden, den bedürftigen Armen das Ihre zukommen zu lassen, auch wenn dieselben nicht mehr Haus und Hof belagern. Diese Bemerkung wird „gefühlvolle“ Seelen beruhigen — aber, bei Gott, der Gefühls- schwindel hat schon so viel Unheil in der Welt angerichtet, daß man alles Gefühl, das sich großartig als solches aufspielt, nur mit Miß- trauen betrachten kann.

Jedenfalls ist außerordentliche Behutsamkeit im Urteil hierin erstes Gesetz.

## VIII.

### Kriminalcharakterologische Studien. <sup>1)</sup>

#### I. Der Neugierige und sein Wert als Zeuge.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert,**

Kriminal-Kommissar am königl. Polizei-Präsidium in Berlin.

*E terra magnum alterius spectare laborem.*

*Lucretius, De rerum natura.*

#### Inhaltsübersicht.

**Begriffswesentliches.**

Wer ist neugierig? Wie und wann äußert sich die Neugierde?

Kinder: Knaben, Mädchen. — Erwachsene.

Motiv der Neugierde.

Typen von Neugierigen: Der Maulaffe. — Der Lesbegierige. — Der Vergnügungsreisende. — Der Kleinstädter. — Der Geheimniskrämer. — Das Weib, insbesondere die alte Jungfer. — Die Sensationslüsternen.

Sensationsfördernde Faktoren: Tagespresse, Zeugengebühren, Prämienaussetzung, die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen.

Wie wirkt die Sensationslust auf die Aussagebereitschaft?

Wie auf die Wahrnehmungsfähigkeit?

Ergebnis.

---

„Neugierde“ ist einer jener Begriffe, deren Wesen man wohl genau kennt und fühlt, ohne sie aber mit Worten treffend genug aus-

---

1) Unter dieser Rubrik will ich einige Abhandlungen folgen lassen, die bezwecken, kriminalcharakterologische Eigentümlichkeiten des Publikums, des durch das Verbrechen Geschädigten, Bedrohten und anderer zu beleuchten. Zur Berücksichtigung der Nebenumstände einer Verbrechenstat wird man immer mehr veranlaßt, sodaß in diesen Abhandlungen besonders darauf Wert gelegt werden soll, das Verhalten des Publikums vor, während und nach Begehung eines Verbrechens Dritter zu schildern, was alles uns auch Anhaltspunkte geben kann bei Beurteilung und Abmessung der Schuldfrage, des Motivs und der Entwicklung einer Verbrechenhandlung, sowie der Ursachen der Erhöhung der Kriminalität.

drücken, definieren zu können. Der Begriff der Neugierde ist insofern ein komplizierter, als diese Eigenschaft in mehr als einer Erscheinungsform zum Ausdruck kommt; sie weist Schattierungen auf, die erst dann richtig erkannt werden können, wenn wir die innere Beschaffenheit ihres Besitzers genauer kennen. Die hauptsächlichsten Erscheinungsformen der Neugierde sind: die Interessebekundung als schwächster Ausdruck, die Sensationslust als stärkster Ausdruck der Neugierde; als Zwischenstufen kann man noch betrachten: Naseweisheit, Vorwitz und Wißbegierde. Einer aller dieser Begriffe muß der weitere sein, wir nehmen daher die Neugierde als den generellen Begriff an und verstehen darunter die Begierde, Neues, d. h. bisher überhaupt noch nicht, oder doch wenigstens nicht ganz gleich Wahrgenommenes zu sehen, zu hören, kennen zu lernen. Ob diese Begierde nun im einzelnen Falle Wißbegierde, Vorwitz oder Sensationslust ist, hängt von Umständen ab, die zunächst in der Person des Wahrnehmenden liegen. Von ausschlaggebender Bedeutung sind hier: Alter, Geschlecht, Temperament und Bildungsstufe des Wahrnehmenden.

1. Schopenhauer<sup>1)</sup> definiert die Wißbegier als „das Begehren nach Kenntnissen, wenn auf das Allgemeine gerichtet“, wenn auf das Einzelne gerichtet, ist das Begehren Neugier. Doch mit dieser Unterscheidung kann man sich nicht recht zufrieden geben. Heutzutage ist jeder Mensch Spezialist, wenn man seinen Beruf ins Auge faßt; es wird also das Begehren nach Kenntnissen weit mehr auf das Einzelne, als auf das Allgemeine gerichtet sein, und trotzdem wird man dabei noch nicht an „Neugier“ zu denken haben. Vom Gesichtspunkt des mehr oder weniger berechtigten Interesses aus können wir eigentlich ziemlich genau unterscheiden, ob es sich um die eine oder die andere Erscheinungsform der Neugierde handelt. Das Interesse ist etwas rein Subjektives, keineswegs aber immer etwas Egoistisches; je weniger das Interesse sich auf das bloße Ich bezieht und je mehr und je besseren Zweck die Befriedigung der Neugierde hat, desto reiner und berechtigter ist das Interesse. Wir können diese Art der Neugierde mit Recht „Wißbegierde“ bezeichnen und sie als die vornehmste und berechtigteste Form der Neugierde ansehen. Jeder Mensch hat eine gewisse Interessensphäre, sei es, daß das Interesse durch den Beruf, sei es, daß es durch Liebhaberei oder Langweile geweckt oder gefördert wird; alles, was er daher bei Ausübung seines Berufes oder infolge seiner Berufsart kennen zu

1) Parerga und Paralipomena § 45.

lernen trachtet, ist berechtigte Neugierde, Wißbegierde, berechtigtes Interesse. Doch geht die Interessensphäre jenes Menschen zu weit, der, ohne durch Berufsinteresse gelenkt zu sein, alle sich ihm darbietenden Dinge ohne Auswahl möglichst genau beobachtet, ausforscht; er ist der Neugierige, der jedem überall zur Last fällt.<sup>1)</sup> Dieses Bedürfnis, sich ohne jeden höheren Zweck die Gelegenheit der Wahrnehmung von „Neuigkeiten“ zu verschaffen, müssen wir weit geringer einschätzen als die echte Wißbegierde. Je nach der Intensität der Neugierde werden wir die mildere oder die an Leidenschaft, an Sucht grenzende Art der Neugierde beobachten können. Der Trieb, Neues kennen zu lernen, ist moralisch indifferent, dagegen untersteht die Begierde schon der Willkür, d. i. der bewußten Wahl des besonderen Gegenstandes, der das Bedürfnis des Triebes befriedigt. So kommt es, daß die Art des gewählten besonderen Gegenstandes, der das Bedürfnis des Triebes von neuem befriedigen soll, darüber entscheidet, ob die Neugierde eine gute oder schlechte Eigenschaft des Menschen ist; ebenso entscheidet darüber auch der gute oder schlechte Zweck der Befriedigung jenes Bedürfnisses.

Wir wollen jetzt auf einige Einzelheiten näher eingehen. Die Neugierde vermindert die Wahrnehmungs- und Merkfähigkeit. Um dies genauer zu untersuchen, müssen wir vor allem die Frage behandeln: Wer ist neugierig, wann und wie äußert sich die Neugierde?

An einer Stelle seiner Parerga<sup>2)</sup> hat Schopenhauer gesagt: „Knaben zeigen meistens Wißbegier, kleine Mädchen bloße Neugier, diese aber in stupendem Grade und oft mit widerwärtiger Naivität. Die dem weiblichen Geschlechte eigentümliche Richtung auf das Einzelne, bei Unempfänglichkeit für das Allgemeine kündigt sich hier schon an.“ Ähnlich hat sich auch J. E. Löbisch in seinem Werke „Entwicklungsgeschichte der Seele des Kindes“ (Wien 1851) ausgesprochen.

Über die Wahrnehmungs- und Merkfähigkeit der Kinder sind

---

1) Ob ein Kriminalist sich um die Einzelheiten einer Mordgeschichte kümmert oder ein Gemüsehändler, wird wohl einen großen Unterschied ausmachen. Duo quum faciunt idem, non est idem. Auch wird das Gucken und Spionieren eines wachhabenden Schutzmannes berechtigter sein, als das eines beliebigen Spaziergängers.

2) § 45.

schon umfassende Untersuchungen angestellt worden, so von W. Stern<sup>1)</sup>, A. Binet, V. Henri, K. Lange u. a.<sup>2)</sup>

Die Neugierde ist eine ganz natürliche Eigenschaft der Kinder; das uns Bekannte und Selbstverständliche erscheint dem Kinde neu. So kommt es, daß, da nach dem Begriffe des Kindes die Neuigkeit etwas ganz anderes sein muß, als nach dem Begriffe eines erwachsenen Menschen, die Neugierde dort eine ganz andere, nämlich eine viel harmlosere und natürlichere Bedeutung hat, wie hier. Um die Neugierde des erwachsenen Menschen richtig zu beurteilen, müssen wir prüfen, ob jene Eigenschaft zu nützlichen Zwecken umgebildet wurde (zur Wißbegier), oder ob sie sich auf ihrer ursprünglichen Grundlage weiter entwickelt hat, ohne rechtzeitig veredelt worden zu sein. Daß dieser Augenblick der Veredelung bei den meisten Menschen übersehen wurde, können wir täglich überall beobachten. Die häßlichste, wenn auch nicht die schädlichste Erscheinungsform der Neugierde ist der „Maulaffe“, der mit einem auffallenden Stumpfsinn selbst die gleichgültigsten Dinge und Vorgänge im Alltagsleben mit Augen und Ohren verfolgt. Unbewußte Grundsätze, die Macht der Gewohnheit, zwingen ihn, schon bei dem allergeringsten Anlass stehen zu bleiben, dem Gespräch zweier Personen zuzuhören oder der Tätigkeit eines Menschen zuzuschauen; irgend einen Zweck verfolgt er dabei gar nicht, kaum den der Unterhaltung. Würde man ihn fragen, was er da gesehen und gehört habe, er würde uns nur schlechte Auskunft geben können. Oft bekundet der Maulaffe dabei ein falsches, lästig wirkendes Interesse, das ihn zu einem ganz unzuverlässigen, ja, voreingenommenen Beobachter macht, sobald er auf die Ungehörigkeit seiner Neugierde seitens der Beobachteten aufmerksam gemacht wird.

Das allgemeinste Motiv der Neugierde hat uns Schopenhauer angegeben, indem er sagt<sup>3)</sup>: „Was . . . die Menschen so sehr neugierig macht, wie wir an ihrem Gucken und Spionieren nach dem Treiben Anderer sehen, ist der dem Leiden entgegengesetzte Pol des Lebens, die Langweile; — wiewohl auch oft der Neid dabei mitwirkt.“ An einer anderen Stelle seiner Parerga<sup>4)</sup> schildert uns Schopenhauer psychologisch treffend diese Klasse der Alltagsmenschen, der Maulaffen, bei denen das freie, d. h. das zwecklose Er-

1) Sh. „Beiträge z. Psych. d. Aussa e“, Heft 3.

2) Vgl. H. Gross, Kriminalpsychologie, Graz 1898, S. 495 ff.

3) Parerga und Paralipomena § 325.

4) § 50.



kennen, meistens nicht weiter vorhanden ist, als Neugier und Bedürfnis der Kurzweil es treiben. „Inzwischen, wenn ihm die Motive Rast gestatten, wird auch bei ihm ein großer Teil seines Lebens durch das bloße Dasein ausgefüllt, wovon das häufige Maulaffen und auch diejenige Geselligkeit, welche hauptsächlich im bloßen Beisammensein, bei gar keinem oder höchst kargem und ärmlichem Gespräche besteht, Zeugnis ablegen. Ja, die meisten Menschen haben, wenn auch nicht mit deutlichem Bewußtsein, doch im Grunde ihres Herzens als oberste Maxime und Richtschnur ihres Wandels den Vorsatz, mit dem kleinstmöglichen Aufwand von Gedanken auszukommen, weil ihnen das Denken eine Last und Beschwerde ist. Demgemäß denken sie nur knapp soviel, wie ihr Berufsgeschäft schlechterdings nötig macht, und dann wieder soviel, wie ihre verschiedenen Zeitvertreibe, sowohl Gespräche als Spiele, erfordern, die dann aber beide darauf eingerichtet sein müssen, mit einem minimo von Gedanken bestritten werden zu können. Fehlt es jedoch in arbeitsfreien Stunden an dergleichen, so werden sie stundenlang am Fenster liegen, die unbedeutendsten Vorgänge angaffend, und so recht eigentlich das *ozio lungo d'uomini ignoranti* des Ariosto uns veranschaulichen, eher als daß sie ein Buch zur Hand nehmen sollten, weil dies die Denkkraft in Anspruch nimmt.<sup>1)</sup> Sie nehmen an gar nichts ein objektives Interesse. Ihre Aufmerksamkeit, geschweige Nachdenken, schenken sie keiner Sache, die nicht eine, wenigstens mögliche Beziehung zu ihrer Person hat; außerdem gewinnt keine ihnen ein Interesse ab. Nicht einmal durch Scherz und Witz werden sie merklich angeregt, hassen vielmehr alles, was auch nur das leichteste Nachdenken erfordert: allenfalls bringen plumpe Possen sie zum Lachen; außerdem sind sie ernsthafte Bestien: Alles, nur weil sie bloß eines subjektiven Interesses fähig sind. Darum eben ist die für sie passende Unterhaltung das Kartenspiel, — und zwar um Geld, weil dies nicht wie Schauspiel, Musik, Konversation usw. sich in der Sphäre des bloßen Erkennens hält, sondern den Willen selbst, das Primäre, welches überall zu finden sein muß, in Bewegung setzt. Übrigens sind sie, vom ersten bis zum letzten Atemzuge, Geschäftsleute, die geborenen Lastträger des Lebens. Ihre Genüsse sind alle sinnlich; für andere haben sie keine Empfänglichkeit . . . . .“ Anders ist dies wieder bei Kindern, die durch die Alltäglichkeit des Lebens noch nicht abgestumpft sind: ihre Neugierde hat einen von der Natur bestimmten

1) Anm. Der Alltagsmensch scheut die körperliche, aber noch mehr die geistige Anstrengung: darum ist er so unwissend, so gedankenlos und so urteilslos.

Zweck, sie beobachten und merken Dinge, die dem Erwachsenen höchst gleichgültig, dem Gericht vielleicht aber höchst wichtig sind. Der verständige Knabe ist zweifelsohne der beste Beobachter, den es gibt, sagt Prof. Groß<sup>1)</sup>; andererseits ist aber auch das heranwachsende Mädchen für das Bemerkten und Erkennen gewisser Dinge sehr geschickt:<sup>2)</sup> „. . . Kleine Interessen und Liebeleien der näheren und fernerer Umgebung entdeckt niemand so rasch, als ein begabtes, lebhaftes, halberwachsenes Mädchen; jeder Wechsel im gegenseitigen Interesse der beiden Beobachteten wird von ihnen feinfühlig mitempfunden. . . Hiemit hängt auch die Beobachtung gewisser Personen durch solche Mädchen zusammen. Eine interessante Schönheit oder ein junger Mann, der in der Nähe wohnt, hat keinen genaueren Wächter über das ganze Tun und Treiben als ein zwölfjähriges Mädchen aus der Nachbarschaft. Wer die Leute sind, was sie tun, mit wem sie verkehren, wann sie ausgehen, wie sie sich kleiden, weiß niemand so gut als diese. Das kleine Geschöpf merkt auch seelische Stimmungen, Freude, Trauer, Kummer, Hoffnung und was sie sonst bewegt, an seinen Beobachtungsoffern am allerbesten. Will man über solche Fragen unterrichtet werden, so sind Schulmädchen die besten Zeugen, wofür sie nur die Wahrheit sagen!“ Über die Merkfähigkeit in der Jugend erfahren wir bei Schopenhauer denselben Erfahrungssatz: „An je mehr Dingen nun ein Mensch lebhaftes, objektives Interesse nimmt, desto Mehreres wird sich ihm auf . . . spontane Weise im Gedächtnis fixieren, daher auch am meisten in der Jugend, als wo die Neuheit der Dinge das Interesse an ihnen erhöht.“<sup>3)</sup> Je älter nun der jugendliche Mensch wird, desto mehr nähert er sich dem Typus des oben geschilderten Alltagsmenschen, ob er ein Maulaffe wird oder ein scharfer, brauchbarer Beobachter, hängt mehr von seinen Naturanlagen als von der Erziehung ab. Jedenfalls bringt auch hier Selbsterziehung mehr zuwege als fremde Erziehung.

Nehmen wir ein Beispiel aus dem täglichen Leben. Mancher hat das Bedürfnis, wöchentlich sein Leibwitzblatt zu lesen, z. B. die „Fliegenden Blätter“. Im Grund genommen ist dies ein fast zweckloses Lesen, und soll nur zur momentanen, zur vorübergehenden Unterhaltung und Belustigung dienen. Legt er das gelesene Witzblatt beiseite, und fragt man ihn nach den darin stehenden Witzen, so wird er kaum  $\frac{1}{4}$  derselben aufzählen können, und die nicht einmal, wenn

1) Handbuch für Untersuchungsrichter, 3. Aufl. 1899. S. 86.

2) Ebenda S. 87f.

3) Parerga und Paralipomena § 37.

ihm nicht ein dem Witz beigegebenes Bild beim Reproduzieren behilflich wäre. Ähnlich ist es ja auch mit dem Erlernen fremdsprachlicher Wörter, die man, um sie besser behalten zu können, an Bilder knüpft.<sup>1)</sup> „Ein Wort haftet fester im Gedächtnis, wenn man es an ein Phantasma geknüpft hat, als wenn an einen bloßen Begriff.“<sup>2)</sup> Jenem Witzblattleser ist es ja gar nicht darum zu tun, die etwa neuen Witze seinem Gedächtnis einzuprägen; gleichwohl wird er sie später jederzeit wieder im voraus erkennen, wenn sie ein Dritter erzählt, oder wenn er sie sonstwo wieder liest: er hat eben ein lebhaftes, objektives Interesse an Witzen, die, einmal kennen gelernt, ihm stets bekannt bleiben werden, ohne ihm indessen gegenwärtig zu bleiben. Das ist aber nur bei den wenigsten Menschen der Fall, bei den Witzbegabten, die anderen vergessen ebensoschnell, als sie beobachtet, gelesen und gehört haben. Man denke z. B. an die Romanverschlinger, an die Vergnügungsreisenden, die im Fluge die Bildergalerien und Museen einer fremden Stadt durchziehen, nur um sich den Vorwurf zuhause zu ersparen, sie hätten die und jene große Sehenswürdigkeit übersehen: je mehr sie sehen, desto weniger behalten sie im Gedächtnis; die Beschaffenheit von Museumsgegenständen z. B. nur dann, wenn sie Bezug auf ihre Berufstätigkeit haben. Sie betrachten vieles, damit sie ihren Reiseaufenthalt gut ausnützen, wie andere vieles reden, nur damit die Stille in einer Gesellschaft nicht auffällt oder lästig wird. Wir entdecken hier wieder das Grundmotiv der Langeweile, das Bedürfnis nach Abwechslung ganz gleichgültiger Art, nach Befriedigung der angewöhnten Neugierde.<sup>3)</sup> Selten profitiert ein solcher Mensch etwas von den Abwechslung bietenden Dingen für sein Gedächtnis; es genügt ihm, alles gesehen und gehört zu haben, ohne sich noch einmal daran erinnern zu wollen, es also als Gleichgültiges zu vergessen. „Wie sehr beschränkt und dürftig der normale menschliche Intellekt sei und wie gering die Klarheit des Bewußtseins, läßt sich daran ermesen, daß, ungeachtet der ephemeren Kürze des in endlose

1) Nach diesem Grundsatz ist z. B. auch die Fibel des ABC-Schützen eingerichtet.

2) Schopenhauer, *ibidem* § 37 a.

3) Schopenhauer, a. a. O. § 358: „Die Menschen bedürfen der Tätigkeit nach außen, weil sie keine nach innen haben. Wo hingegen diese stattfindet, ist jene vielmehr eine sehr ungelegene, ja, oft verwünschte Störung und Abhaltung. — Aus dem ersteren ist auch die Rastlosigkeit und zwecklose Reisesucht der Unbeschäftigten zu erklären. Was sie so durch die Länder jagt, ist dieselbe Langeweile, welche zuhause sie haufenweise zusammenreibt und zusammendrängt, daß es ein Spaß ist, es anzusehen.“

Zeit hineingeworfenen Menschenlebens, der Mißlichkeit unseres Daseins, der zahllosen, sich überall aufdringenden Rätsel, des bedeutenden Charakters so vieler Erscheinungen und dabei des durchweg Ungenügenden des Lebens, — dennoch nicht alle beständig und unablässig philosophieren, ja, nicht einmal viele oder auch nur einige, nur wenige; nein, nur hin und wieder einer, nur die gänzlichen Ausnahmen. — Die übrigen leben in diesem Traum dahin, nicht so gar viel anders als die Tiere, von denen sie sich am Ende nur durch die Vorsorge auf einige Jahre im voraus unterscheiden. . . .“<sup>1)</sup>

Günstigenfalles kann man aus dem Gedächtnis solcher oberflächlichen, vergeßlichen Menschen noch einiges reproduzieren, wenn man etwa so verfährt wie der Lehrer, der dem Schüler, der ein Gedicht nicht aufzusagen weiß, das erste, wohl auch das zweite Wort eines Verses zuflüstert, so daß der Schüler auf die richtige Bahn gelenkt wird, wo dann das Gedächtnis auf einmal wieder funktioniert. So muß man auch den Menschen, der auf einmal aus seiner gewohnten Beschäftigung herausgerissen wird und als Zeuge über längst vergessene Tatsachen vernommen werden soll, allmählich und geschickt in seine frühere Beobachtungssituation zurückversetzen. Prof. Groß hat durch Ideenassociation gute Erfolge bei Zeugen erzielt und sagt darüber:<sup>2)</sup> „. . . Die einzelnen Momente lassen sich häufig in der Erinnerung gar nicht, an Ort und Stelle und an die einzelnen Lokalverhältnisse geknüpft, sehr leicht reproduzieren. Ich kann versichern, daß man in dieser Weise geradezu verblüffende Resultate erreichen kann; Leute, die sich in der Amtsstube an gar nichts erinnern wollten, kommen an Ort und Stelle sofort in andere Stimmung, erinnern sich zuerst an Nebensächliches und dann an immer wichtigere Einzelheiten.“

Ein die Neugierde des Menschen erregender Gegenstand oder Vorgang verursacht eine gewisse, Lust oder Unlust erzeugende Stimmung. Daß die Stimmung ein die Beobachtung sehr beeinflussender Faktor ist, habe ich anderswo schon einmal ausgeführt.<sup>3)</sup> Hier sei nur noch eine treffende Stelle aus Schopenhauers Par-

1) Schopenhauer, ibidem § 39. Ich möchte nicht verfehlen, hier Schopenhauers Lehren über „den Intellekt überhaupt und in jeder Beziehung betreffende Gedanken“ (Parerga und Paralipomena §§ 27—60), sowie seine „psychologischen Bemerkungen (ibidem §§ 304—361) zum Studium zu empfehlen; denn ausführlicher und besser wie er wird uns kaum ein anderer über Denken, Erinnern, Erkennen, Auffassen des Menschen belehren können.

2) Handbuch für Untersuchungsrichter, Graz 1899, S. 72 f.

3) In Gross' Archiv 13, S. 193 ff.

erga<sup>1)</sup> zitiert: „. . . Nebenbei leistet uns zu allen Zeiten denselben Dienst<sup>2)</sup> der vielfache Wechsel unserer Stimmung und Laune, vermöge dessen wir die Dinge täglich in einem anderen Lichte erblicken; auch verringert die Monotonie unseres Bewußtseins und Denkens, indem er auf dasselbe wirkt, wie auf eine schöne Gegend, die stets sich ändernde Beleuchtung mit ihren unerschöpflichen mannigfaltigen Lichteffekten, infolge welcher die hundertmal gesehene Landschaft uns aufs Neue entzückt. So erscheint einer veränderten Stimmung das Bekannte neu und erweckt neue Gedanken und Ansichten.“

Eine besondere Pflegestätte der Neugierde ist die Kleinstadt. „. . . Nirgends hat man Ursache, vorsichtiger im Reden und Handeln zu sein, als in kleinen Städten und da, wo ein kleinstädtischer Ton herrscht, weil an solchen Orten der Mangel an interessanten Neuigkeiten zur Aufmerksamkeit auf den lieben Nächsten und alles, was in seinem Hause vorgeht, ermuntert und eine Kundschafterei im Gange erhält, der selbst das Kleinste nicht entgehen kann, und bei welchen das Splitterrichten zur Tagesordnung gehört.“<sup>3)</sup>

Ein großes Triebrad im weiblichen Charakter ist die Neugier<sup>4)</sup>, das hat uns Knigge schon vor fast 120 Jahren gesagt. „. . . Sonderbar genug ist es, wie weit oft Vorwitz und Neugier bei ihnen (i. e. den Weibern) gehen. Auch die mitleidigsten Seelen unter ihnen empfinden zuweilen einen unbezwinglichen Trieb, schreckliche Szenen, Exekutionen, Operationen, Wunden u. dgl. anzuschauen, jämmerliche Mordgeschichten zu hören, Gegenstände, denen sich der Mann nicht ohne Widerwillen gegenüber sieht. Deswegen sind ihnen auch die Romane und Schauspiele größtenteils die angenehmsten, in welchem Abenteuer ohne Ende, unerwartete Begebenheiten in Menge und Schrecken auf Schrecken gehäuft sind. Deswegen forschen die Schlimmen unter ihnen so gern nach fremden Geheimnissen und spähen die Handlungen ihrer Nachbarn aus, wenn auch nicht immer Bosheit, Neid und Schadenfreude zugrunde liegen.“<sup>5)</sup>

Für die unerwartete Aufregung, das Sensationelle haben die Weiber ein gewisses Faible. „Aus ihrer Liebe zur Zerstreung läßt

1) § 41.

2) Unmittelbar vorher ist gesagt, daß das ‚dies diem docet‘ einen stets neuen Reiz über das Leben verbreitet.

3) v. Knigge, Über den Umgang mit Menschen, I. Buch, 1. Kap.

4) Karl Julius Weber meint in seinem „Demokritos“ (Das Weib):

Wenn jede, wie Frau Loth, die Neugier hüßte,  
Ob man das Salz wohl kaufen müßte?

5) v. Knigge, a. a. O. II. Buch, 3. Kap.

sich erklären, daß selbst bei öffentlichen Strafen und Hinrichtungen die Zahl weiblicher Zuschauer am stärksten zu sein pflegt:

„Mit nassem Blick, die Herzen in der Klemme,  
Schaun alle tief gerührt zum Sünder auf,  
Und doch besorgt, daß nicht den freien Lauf  
Des Trauerspiels vielleicht ein Zufall hemme.“<sup>1)</sup>

Heute sind es die Gerichtsverhandlungen und die Verhaftungen an öffentlichen Orten, die dem Weib Gelegenheit bieten, die nach Sensation lüsterne Neugierde zu stillen: Spectatum veniunt, veniunt spectentur ut ipsae (Ovid). Das Bedürfnis nach Befriedigung der Neugierde verläßt das Weib eigentlich erst mit dessen Tode. Da aber, wo das Mädchenhafte sich bis ins hohe Alter des Weibes erhält, bei der alten Jungfer, ist die Neugierde außerordentlich typisch: „. . . Sich selbst überlassen, ohne die Sorgen der Hausfrau, bekümmert sich natürlich die weibliche Neugierde um viele Dinge, die sie nichts angehen; die Augen, Ohren und Zunge einer alten Jungfer sind daher in ewiger Tätigkeit und in fieberhafter Bewegung; daher die Zunge mehr Fragen tut, als Antworten erfolgen können. Weil sich niemand um sie bekümmert, kümmern sie sich um jedermann und werden endlich die gehässigen Leutchen, die der Brite busy body (geschäftiger Körper) nennt.“<sup>2)</sup>

Wie die abergläubische Neugierde nach zukünftigen Geschlechtsbeziehungen beim Weibe geweckt und gefördert wird, wissen wir aus den „Familiengebräuchen“ in gewissen Nächten, namentlich der Neujahrs- und Andreasnacht.

Schließlich seien der modernen Sensationslust noch einige Betrachtungen gewidmet. Die Sensationslust ist eine sehr typische Eigenschaft unserer heutigen Mitmenschen, keineswegs aber eine gute. Sie muß als eine mehr weibliche Charaktereigenschaft qualifiziert und mit der Eitelkeit und Gefallsucht auf ziemlich gleiche Stufe gestellt werden. Daß sie auch beim männlichen Geschlecht häufig auftritt, kann nicht dagegen als Beweis angeführt werden; denn es gibt ja gerade genug Vertreter des männlichen Geschlechts, die neben ihrer physiologischen Eigenschaft als Mann kaum noch andere spezifisch männliche Eigenschaften besitzen. Die Sensationslust entspringt der anfangs ganz harmlosen Neugierde und wird genährt durch unsere heutigen, die menschliche Gesellschaft verrohenden Einrichtungen wie

1) Karl Julius Weber, Das Weib, aus „Demokritos, oder hinterlassene Papiere eines lachenden Philosophen“ (1832).

2) Ebenda.

seichte Literatur und Kunst, breite Öffentlichkeit der Tätigkeit des Juristen, der ja den Menschen in seiner ganzen Schlechtigkeit sieht<sup>1)</sup> und vorführt, ferner die sich in den Dienst der Sensationslüsternen stellende Presse und die aus einer falschen Aufklärungssucht hervorgehende Weitherzigkeit gegen alle menschlichen Schwächen und Fehler; kurz, man ist von einem Extrem, der Prüderie, in das andere gefallen, in die Sucht, alles, aber auch das Diskreteste und Scheußlichste hören und sehen zu wollen und es dann — zu entschuldigen, weil es ja einen Genuß bereitet hat. Das muß zu einer Verrohung der Gesellschaft führen, die die Tugenden mit scheelen Augen ansieht und den seine Fehler und Schwächen verdeckenden oder leugnenden Menschen als einen Heuchler, ein hassenswertes Geschöpf betrachtet. Da darf kein Geheimnis mehr unenthüllt bleiben, besonders wenn es die Sensationslust zu erregen geeignet ist, die dem *bête humaine*, Schopenhauers „*animal méchant par excellence*“ eigentümliche Sucht nach Gemeinem und Grausamem, die in jeder möglichen Weise ausgenützt wird, nicht in letzter Linie zu Erwerbs- und Reklamezwecken.

Erfahrungsgemäß sind verbrecherische Handlungen heute am meisten geeignet, die Sensationslust der Menschen zu erregen. Das können uns am besten die Journalisten beweisen. Was das Publikum am liebsten und genauesten in einer Tageszeitung liest, hat nach der Angabe eines erfahrenen Journalisten<sup>2)</sup> folgende Rangordnung: „Das wichtigste sind Todesfälle und Heiratsanträge, dann kommen Berichte über begangene Verbrechen und Gerichtsverhandlungen, dann die übrigen Tagesneuigkeiten, sohin die Fortsetzung des Romanes, Referate über das Theater und lustige Feuilletons, endlich die Originaltelegramme, politische Mitteilungen und Leitartikel, zuletzt Aufsätze wissenschaftlichen Inhaltes“<sup>3)</sup>. Die günstigste Gelegenheit, die Einzelheiten eines Verbrechens genauestens kennen zu lernen, bieten aber die Gerichtsverhandlungen selbst. Je schrecklicher die Untat eines Missetäters, desto größer der Andrang des Publikums zum Gerichtssaal. Da bestätigt sich La Rochefoucauld's treffender Ausspruch: „*Nous avons tous assez de force pour supporter les maux d'autrui*“. — Aber auch weniger schreckliche Verbrechenarten ziehen die Volksmenge stark an, wenn sie nur einen Strich ins sexuelle Gebiet an sich tragen.

1) Wie Schopenhauer sagt.

2) Mitgeteilt von Prof. Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter, S. 244.

3) Ähnliches sagen auch Klaussmann und Weien: „Verbrechen und Verbrecher“, Berlin 1892. (Gross a. a. O.)

Vom Standpunkt des Alltagsmenschen aus betrachtet, ist die Erhaltung und Förderung des Gemeinwohls durch die strafende Gerechtigkeit eine bloße Fiktion, ein unverlangtes Funktionieren der Staatsorgane: Eine Handlung seines Nebenmenschen, durch die er keinen Vorteil gewinnt, ist ihm gleichgültig, eine Handlung dagegen, die ihm einen Nachteil bringt oder androht,<sup>1)</sup> weckt in ihm das Verlangen der rächenden Vergeltung. Was nützt es unter solchen Umständen, das Gemeinwohl gewissermaßen wie die Anlagen eines öffentlichen Parkes „dem Schutze des Publikums“ zu empfehlen und es zu gemeinsamer Mitarbeit bei Bekämpfung der Verbrechen einzuladen und aufzufordern? Niemand will heute einen Finger rühren ohne Lohn, am allerwenigsten für den Staat: daher steht, wenn es sich um Vergeltung durch den Staat handelt, im Vordergrund aller Interessen das Streben nach Erlangung von Zeugengeldern, welches Nützliche zugleich noch mit dem Angenehmen verbunden wird, nämlich mit der billigen Befriedigung der Neugierde auf „reserviertem“ Platze im Gerichtssaal. Darüber besteht kein Zweifel, daß alle Zuhörer fast ohne Ausnahme durch die Neugierde in den Gerichtssaal gelockt werden; und wenn es einem erst gelingt, irgend etwas scheinbar Sachdienliches für den Prozeß aufzustöbern und als Zeuge zu einer Sensationsgerichtsverhandlung geladen zu werden, der nimmt in den Augen anderer eine wichtige und beneidete Stellung ein, deren er sich wohl bewußt ist, und die seiner Eitelkeit nicht wenig schmeichelt. Daher beobachtet man so oft, daß ein Zeuge, auf dessen weitere Aussage und Anwesenheit im Gerichtssaal allseits verzichtet worden ist, seinen Posten um keinen Preis verlassen würde, selbst wenn die Verhandlung mehrere Tage in Anspruch nimmt. Je weniger und Unbedeutenderes er auszusagen hat, desto sicherer und wichtiger tritt er auf, weil er ja nicht die Hechel der Gerichtspersonen zu fürchten braucht und der Begünstigung oder des Meineides nicht verdächtigt werden kann.

Solche Zeugen sind der Ballast eines Strafprozesses, dessen Duldung dem Gang der Verhandlung keineswegs förderlich sein kann; man züchtet so die Neugier und Sensationslust des Publikums, was unbedingt ein falsches Interesse der Menschen an einer Verbrechenstat weckt, überflüssige, wenn nicht verdunkelnde Zeugenaussagen produziert. Nicht die Aufklärung des Verbrechens liegt ihnen am Herzen, sondern das ganz niedere Bedürfnis der Befriedigung ihrer Sensationslust, das dem Staate Zeit, Mühe und Kosten verursacht. Indessen sind die wichtigsten Zeugen als Stützen der Anklage regelmäßig

1) Erregung des Konkurrenzneides genügt sogar schon.



schwer aufzutreiben, weil sie wissen, daß jedes ihrer Worte auf die Goldwage gelegt werden wird, was ja oft sehr unangenehm wirkt, und daß sie veranlaßt werden, durch ihre Aussage einen Nebenmenschen, der ihnen nie was zuleide getan, ins größte Unglück zu stürzen: es ist ihnen lieber, wenn ein anderer Zeuge dem Angeklagten durch seine Aussage den Todesstoß versetzt; sie aber wollen ihre Ruhe haben und schweigen, so lange und so gut es geht. Wenn aber ein anderer vor ihnen die Hauptbelastungsmomente enthüllt und ausgesprochen hat, dann zögern sie nicht mehr länger mit der Bestätigung jener Momente, zu der man sie ja als Zeuge zwingt, sie fühlen sich dann auch nicht mehr als unglückbringende Denunzianten.

Man sollte also solche unnütze Zeugen rechtzeitig<sup>1)</sup> aus einem Strafverfahren ausscheiden und sie nicht als Ballast bis in die Hauptverhandlung mitschleppen, wo es nur auf das Wichtigste ankommen kann, dessen Vorführung und Darstellung ohnehin schon geschickt angeordnet werden muß, um die Aufmerksamkeit der Gerichtspersonen wachzuhalten und insbesondere nicht durch Nebensächliches abzulenken. Das gilt namentlich für die Geschworenengerichte.

Außer dieser künstlich erregten Zeugenneugierde kommt als weiterer, falsches Interesse erweckender Faktor in Betracht, die amtliche Aussetzung von Prämien für die Überführung von Verbrechen. Über die mehr verderbliche Wirkung solcher Prämien habe ich mich schon an anderem Orte<sup>2)</sup> geäußert. Eine Wiederholung jener Ausführungen darf ich mir hier wohl ersparen. —

Am wohltuendsten wirkt nun eigentlich die Öffentlichkeit des Strafverfahrens, d. h. der Hauptverhandlung selbst auf die neugierige Masse des Volkes: Man bietet ihr das Recht auf den Genuß einer Unterhaltung, eines Vergnügens, kommt dabei aber viel zu kurz, wenn man dagegen eine Pflicht verlangt, die Pflicht nämlich, zur uneigennütigen Mitarbeit bei Aufdeckung und Bekämpfung der Verbrechen. Die Staaten haben nach der Periode des geheimen Inquisitionsverfahrens ihren ehrbaren<sup>3)</sup> Bürgern das Recht zugesprochen, grundsätzlich an jeder Gerichtsverhandlung als Zuhörer teilnehmen zu dürfen (vgl. jetzt § 170 Gerichtsverfassungsgesetz). Dabei scheint man von guten Absichten geleitet gewesen zu sein. Man führte zu gunsten der Öffentlichkeit des Strafverfahrens an, daß sie

1) d. h. schon in der Voruntersuchung.

2) In Gross' Archiv, Bd. 13, S. 203 f.

3) Die der bürgerlichen Ehrenrechte Verlustigen haben dieses Zuhörerrecht ja nicht. Vgl. § 176 Ger.-Verf.-G.

1. im Interesse der Beschuldigten liege: die Öffentlichkeit schütze ihn vor jeder Ungesetzlichkeit und Parteilichkeit. —

2. Im Interesse der Allgemeinheit: die Öffentlichkeit der Rechtspflege trage bei zur Verbreitung der Kenntnis des Rechtes im Volke und damit zur Hebung des Sinnes für Recht und Gerechtigkeit; auch sei eine Hebung der Moralität von der Öffentlichkeit der Strafrechtspflege insofern zu erwarten, als jeder sich hüten werde, schmutzige Wäsche zu machen, wenn er zu gewärtigen habe, daß sie coram publico werde gewaschen werden.

3. Im Interesse der Strafrechtspflege in abstracto: die Öffentlichkeit werde Richter, Staatsanwälte und Verteidiger zu besonders sorgfältiger und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten veranlassen; dann werde sie die zu vernehmenden Personen zu wahrheitsgemäßen Aussagen anspornen.

4. Im Interesse des konkreten Strafprozesses: die Erfahrung lehre, daß gerade die Öffentlichkeit des Strafverfahrens häufig aus dem Publikum heraus dem einzelnen Strafprozeß neue wichtige Aufschlüsse zuführe.<sup>1)</sup>

Ad 1. Hier sind zunächst die Geschworenengerichte auszuscheiden; denn einmal sind hier 12 Männer aus dem Volke anwesend, schon an und für sich eine Öffentlichkeit der Strafjustiz, die aber auch über ein gerechtes und parteiloses Vorgehen der Gerichtspersonen zu wachen Gelegenheit haben. Sodann werden etwaige Ungesetzlichkeiten durch die Mitwirkung des „notwendigen“ Verteidigers im Interesse des Volkes verhindert. Die Strafkammergerichte haben zwar nicht grundsätzlich diese beiden Voraussetzungen der unbedingten Öffentlichkeit und Gleichheit der Vertretung; doch ließe sich das abändern entweder durch Einführung einer „notwendigen“ Verteidigung oder einer beschränkten Öffentlichkeit, die nur die Anwesenheit von Vertretern der Presse kennt.

Ad 2. Was Recht und Unrecht in strafrechtlicher Beziehung ist, weiß der Mensch auch ohne Gesetzeskenntnis; doch um zu wissen, wo die Grenze zwischen Recht und Unrecht ist, muß er den Gerichtsverhandlungen beiwohnen, und selbst die besseren Elemente aus dem Volke werden, wenn sie überhaupt etwas profitieren wollen, es sich merken, wie man auf der Messerschneide des Gesetzes gehen kann, ohne sich zu verletzen. Eine solche Gesetzeskenntnis des gewöhnlichen Mannes hat also gewiß mehr Schatten- als Lichtseiten. Anders mag ja dies wieder in den Civilgerichtsverhandlungen sein; da kann und soll er lernen,

1) Diese Gründe zählt Birkmeyer in seinem Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts (Berlin 1898) S. 534 auf.

so viel er will. — Wenn einer Böses tun will, dann wird er sich nie dadurch abhalten lassen, daß er einmal in der Öffentlichkeit verhandelt werden wird, sonst müßte sich ja auch der Sittlichkeitsverbrecher eben durch die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung über sein Delikt zur Begehung desselben mitbestimmen lassen. Daran denkt er aber gewiß nicht; was den Bösen aber abhalten wird, ist in erster Linie die Furcht vor Entdeckung und Strafe, also die Furcht, daß man seine Missetat kennen lernt, nicht wer sie kennen lernt. Wenn aber jemand Furcht davor hat, daß öffentlich „schmutzige Wäsche gewaschen“ werden wird, so sind es die Zeugen selbst, weil es natürlich sehr beschämend ist, zu bekennen, daß man mitangesehen und geduldet hat, daß die „Wäsche beschmutzt“ wurde, oder daß man diese selbst in der Hand gehabt hat.

Ad 3. Daß sich Richter, Staatsanwälte und Verteidiger jeweils durch die bloße Anwesenheit der Zuhörer schon zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten bestimmen lassen könnten, ist ein theoretisch gut ausgedachter Gedanke, den aber die Praxis nicht kennt. Daß der Zeuge bei Anwesenheit von Zuhörern aus dem Volke zur wahrheitsgemäßen Aussage angespornt werde, ist auch durch die Praxis nicht zu beweisen; im Gegenteil aber weiß man ganz genau, daß gerade die Öffentlichkeit des Prozesses und die Anwesenheit vieler neugieriger Leute den Zeugen einschüchtert, ihn reservierter, schweigsamer macht, damit das Publikum nicht so viel über ihn zu lachen und zu kritisieren hat. Ganz natürlich ist es auch, daß man vor den zuständigen Personen, vor den Gerichtspersonen allein viel offener und ungenierter aussagt, als in Anwesenheit einer gaffenden, auf plumpe Witze und sensationelle Enthüllungen spannenden Menschenmenge.

Ad 4. Es war eben eine mangelhafte Voruntersuchung, wenn es vorkommt, daß wichtige Zeugen erst gelegentlich der Hauptverhandlung im Publikum (Zuhörerraum) entdeckt werden; die weitere Folge davon ist aber regelmäßig die Aussetzung der Hauptverhandlung, für jeden Beteiligten eine sehr unangenehme Sache. Übrigens werden es seltene Ausnahmen sein, daß ein solcher zufällig entdeckter Zeuge eine für den ganzen Prozeß ausschlaggebende Aussage macht, um welcher Ausnahmen willen die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung noch nicht verteidigt werden dürfte. Im Notfalle hätte man ja auch noch das Institut der „Wiederaufnahme des Verfahrens“ bei Entdeckung wichtiger Zeugen nach Beendigung des Prozesses.

Mögen alle diese Gründe, die gegen die Öffentlichkeit des Strafverfahrens (der Hauptverhandlung) sprechen, noch so triftig sein, was

vermögen sie aber auszurichten gegen den einen Grund: die Stimme des verwöhnten Volkes, das sich nicht mehr nehmen läßt, was man ihm einmal geschenkt hat! Und gleichwohl müßte etwas zu gunsten der neuzeitlichen Errungenschaften auf dem Gebiete der Strafprozeßreform geschehen: entweder Beschränkung der Öffentlichkeit, häufigere Ausschließung der Öffentlichkeit oder Verlegung des Hauptgewichtes eines Strafverfahrens auf die Voruntersuchung, nämlich soweit die Beweissammlung und -Prüfung in Betracht kommt. Diese letztere Alternative habe ich in den oben citierten „Beiträgen zur Psychologie der Aussage“ Heft 4 (S. 1 ff.) schon näher ausgeführt und begründet; ich verweise darauf. Man muß, durch Erfahrungen und Versuche belehrt, insbesondere darauf einen Wert legen, den richtigen Zeitpunkt nicht zu verfehlen, um eine möglichst frische, zuverlässige, unverfälschte und umfassende Zeugenaussage zu erhalten und zu fixieren. Je mehr Zeit zwischen Wahrnehmung und Aussage liegt, desto verwischter wird das Erinnerungsbild. Wenn dies auch beim normalsten Menschen vorkommt, um wieviel vorsichtiger muß man zur Gewinnung einer brauchbaren Zeugenaussage eines neugierigen und sensationslüsternen Menschen vorgehen, dessen Wahrnehmung ja stets Selbstzweck ist!

Wie wirkt nun die Sensationslust auf die Aussagebereitschaft überhaupt? Wählen wir als Beispiel eine Raufscene. Wir wollen davon absehen, daß der Zuschauer für die eine oder die andere Partei der Streitenden eingenommen sein kann; so können wir dann regelmäßig beobachten, daß er mit unterhaltender Spannung dem Vorgange folgt, daß er aber, sobald die Polizei anrückt, um Ruhe zu stiften, um Täter und Zeugen zu notieren, sofort das Feld räumt, um ja nicht als Zeuge vor Gericht zitiert zu werden, ein gehasstes Gespenst! Für den Fall, daß er doch als Zeuge namhaft gemacht werden sollte, nimmt er sich vor, zu sagen, daß er wenig oder gar nichts wahrgenommen habe; jedenfalls aber hütet er sich, um nicht die eine oder die andere Partei durch seine Aussage noch mehr zu schädigen, neue Tatsachen zu bezeugen, d. h. also mehr zu sagen als die übrigen Zeugen. Er sieht in der Raufscene ein ihn unterhaltendes Schauspiel, nicht aber eine strafbare Handlung, was sich deutlich genug aus der so häufig vorkommenden feindlichen oder höhrenden Haltung der Zuschauer gegen die eingreifende Polizei erkennen läßt.

Ferner, wie wirkt das Sensationelle auf die Wahrnehmungsfähigkeit des Neugierigen? Kommt er, etwa durch

einen Menschaufschlag herbeigelockt, zur Stelle, während die Scene schon in vollem Gange ist, so muß er wissen, wie es „angegangen“ ist. Die anwesenden Zeugen (Zuschauer) haben keine Zeit, ihm auf seine Fragen zu antworten, da ihre ganze Aufmerksamkeit durch den Vorfall in Anspruch genommen wird. Doch wird er sich aus einigen aufgefangenen Bemerkungen der Umstehenden den Anfang des Vorganges selbst konstruieren, was er um so besser und leichter fertig bringt, wenn er ähnliche Scenen schon einmal erlebt hat. Ebenso wird er sich die weitere Entwicklung und das Ende des Vorfalles konstruieren, wenn er etwa durch die herankommende Polizei oder aus anderen Gründen von seinem Beobachtungspunkt verdrängt wird. Wenn, wie es doch sehr nahe liegt, so Irrtümer unterlaufen, werden sie von dem Zeugen nur schwer erkannt und eingestanden werden, besonders wenn er sich über das nicht Wahrgenommene, über den wahrscheinlichen Beginn oder Ausgang des Vorfalles eine Überzeugung gebildet hat. Hier gleicht der sensationsbegierige Zeuge dem Photographen, der irgend eine lebhaft bewegte, aber seltene Scene als Momentbild festhalten will und nach der in halber Aufregung gemachten Aufnahme fest überzeugt ist, daß er diesen und jenen Gegenstand auf seiner photographischen Platte mit nach Hause trägt, bis er beim Entwickeln derselben seinen Irrtum erkennt. Und wie hartnäckig der Mensch an seinen Überzeugungen festhält, wissen wir ja. „Es ist ganz natürlich, daß wir gegen jede neue Ansicht, über deren Gegenstand wir irgend ein Urteil uns schon festgestellt haben, uns abwehrend und verneinend verhalten. Denn sie dringt feindlich in das vorläufig abgeschlossene System unserer Überzeugungen, erschüttert die dadurch erlangte Beruhigung, mutet uns neue Bemühungen zu und erklärt alte für verloren.“<sup>1)</sup> Dazu kommt noch, daß wir infolge der Einseitigkeit unseres Standpunktes, durch unser subjektives Empfinden gleich anfangs durch Kleinigkeiten für oder gegen den handelnden Menschen eingenommen werden, ohne es zu wissen.

Die Wirkung, die das Sensationelle auf den zufällig anwesenden, unangenehm überraschten Zeugen macht, ist für die treue Wahrnehmung keine günstige. „Jeder uns in irgend einen unangenehmen Affekt versetzende Vorfall wird, auch wenn er sehr unbedeutend ist, eine Nachwirkung in unserem Geist zurücklassen, die, solange sie dauert, der klaren, objektiven Auffassung der Dinge und Umstände hinderlich ist, ja, alle unsere Gedanken tingiert, wie ein sehr kleines Objekt,

---

1) Schopenhauer, a. a. O. § 43.

nahe vor die Augen gebracht, unser Gesichtsfeld beschränkt und verzerrt.“<sup>1)</sup> Daher habe ich auch in meinen Vorschlägen zur Strafprozeßreform<sup>2)</sup> betont, daß die eigentliche Zeugenvernehmung nicht unmittelbar nach der Wahrnehmung erfolgen solle, sondern einige Tage nach der Wahrnehmung, in welchem Zeitpunkt das Erinnerungsbild nicht nur noch frisch, sondern auch abgeklärt sein wird.

Ich komme jetzt zum Schlusse meiner Betrachtungen und sage zusammenfassend:

Die Neugierde, nach der Person des Wahrnehmenden und dem Gegenstand der Wahrnehmung ihrem Wesen und Grade nach sehr verschieden, ist eine die Wahrnehmungs- und Merkfähigkeit, sowie die Aussagebereitschaft stark beeinflussende Eigenschaft des Menschen. Der von ihr ausgehende Einfluß ist für die bequeme und exakte Durchführung eines Strafverfahrens von ungünstiger Wirkung. Die die Neugierde des Menschen weckenden, fördernden und steigernden Faktoren zu kennen und zu prüfen, ist neben anderen auch eine unbedingt notwendige Voraussetzung der richtigen Bewertung einer Zeugenaussage.

Die Forderung der Kriminalpsychologen, die Zeugen eines Strafprozesses so nach allen möglichen Richtungen auszuforschen und zu prüfen, darf nicht als übertrieben oder überspannt hingenommen werden, da ihre Befolgung bei Erforschung der objektiven Wahrheit sicher von Erfolg gekrönt sein wird und der Mehraufwand an Zeit und Mühe nur ein scheinbarer ist, da eine rechtzeitige Ausscheidung der Spreu vom Weizen spätere Schwierigkeiten verringert oder überhaupt fernhält. Zudem macht auch hier Übung den Meister.

---

1) Ebenda § 324b.

2) Schneickert, Die Zeugenvernehmung im Lichte der Strafprozeßreform, in den „Beiträgen zur Psychologie der Aussage“, Heft 3, S. 28.

# Kriminalcharakterologische Studien.

## II. Leichtsinn und Leichtgläubigkeit des Publikums und Kriminalität.

Von

Dr. jur. Hans Schneickert,  
Kriminal-Kommissar am königl. Polizei-Präsidium in Berlin.

Felix, qui potuit rerum cognoscere causas.

Vergil.

Wir sind heute noch nicht so weit und werden auch soweit nie kommen, daß wir jedem Staatsbürger zum Schutze seiner Person und Güter einen Schutzmann begeben. Von Natur vorsicht<sup>ig</sup> Menschen oder solche, die es durch schlimme Erfahrungen geworden sind, haben zum Teil selbst Maßregeln getroffen, daß ihre Person und ihr Eigentum so gut als möglich vor den verbrecherischen Angriffen ihrer rachsüchtigen und habgierigen Mitmenschen geschützt und der unabwendbare Schaden wieder ersetzt werde, in der Überzeugung, daß in Notfällen staatliche Hilfe regelmäßig schwer und nur selten rasch und rechtzeitig zu erlangen ist, und daß trotz staatlicher Hilfe der Schaden nicht mehr gut gemacht werden kann: Wir finden hier heute noch neben den ältesten Schutzmaßregeln, wie Selbstbewaffnung, ganz moderne Schutzeinrichtungen, wie Diebesfallen, einbruchsichere Kassenschränke, Versicherungen von Leben, Gesundheit und Vermögen gegen Verbrechen, Überwachung des Eigentums durch Privatwächter (Wach- und Schließgesellschaften) und dgl. Und trotz aller dieser Vorsichtsmaßregeln besteht das Verbrechen nach wie vor; daß daran in nicht geringem Maße das Publikum selbst schuld ist, das sich einerseits durch alle möglichen Mittel vor dem Verbrechen zu schützen sucht und andererseits den Verbrechern selbst in die Hände läuft, sollen nachstehende Betrachtungen dartun.

Die große Masse des Volkes als handelnde Einheit ist außerordentlich töricht und unempfänglich, wenn es sich darum handelt,

sie zu Gutem, zu Nützlichem zu erziehen, z. B. zur Bekämpfung der verderblichen Leichtgläubigkeit, des Aberglaubens, zur Verhütung von Unglücksfällen, insbesondere beim drohenden Ausbruch einer Panik, ferner zur Verhütung von Gesundheitsstörungen, zur Bekämpfung des Kurpfuschertums u. a. m. Berufsschwindler rechnen nie vergebens mit der Rentabilität der Beschränktheit gewisser Volkskreise, die nur durch Aufklärung vermindert werden kann. Dagegen sehr empfänglich ist die Volkspsyche, wenn der Nachahmungstrieb durch Eitelkeit geweckt wird (Modetorheiten!), oder wenn es sich um direkt schädliche, ja verbrecherische Gepflogenheiten handelt: Böse Beispiele verderben gute Sitten! Es ist daher die Volkserziehung eine sehr undankbare Aufgabe, und das einzige und beste Mittel gegen den an Strafbarkeit grenzenden Leichtsinns des Volkes ist und bleibt die Selbstschädigung, das sprichwörtlich gewordene „teure Lehrgeld“, das die Dummen stets und überall zu zahlen haben.

Das Publikum setzt sehr oft selbst die ersten Bedingungen zu einem verbrecherischen Erfolg, und es verstößt nicht gegen die strafrechtliche Moral, wenn wir einen geradezu strafbaren Leichtsinns des Geschädigten dem durch die außerordentlich günstige Gelegenheit zum Verbrechen verleiteten Täter bei Ausmessung der Schuld zugute kommen lassen. Ich muß, um meine Ansicht verständlich zu machen, hier eine Reihe kasuistischer Fälle aus dem täglichen Leben folgen lassen. Aber zuvor noch einige juristische Bemerkungen: Wir haben es hier mit Unterlassungssünden zu tun: Außerachtlassen einer Pflicht oder der nötigen Sorgfalt.

Erster schematischer Fall: Die Mutter läßt ihr kleines Kind auf der Fahrstraße spielen und nimmt es trotz Warnung beim Herannahen eines Fuhrwerkes nicht zu sich, das Kind findet so den Tod: Kommissivdelikt durch Unterlassung. Hier steht das Nichtabwenden des Erfolges dem Verursachen des Erfolges gleich, obwohl die Unterlassung den positiven Erfolg nicht „verursacht“ hat, ihn hat vielmehr das Fuhrwerk „verursacht“. Nach der herrschenden Meinung ist die Ursache des Erfolges aber nur eine der vielen notwendigen Bedingungen des Erfolges.<sup>1)</sup> Die Mutter setzte die erste (Haupt-) Bedingung zu dem Erfolg, der Kutscher vielleicht die zweite. Hier ist der Leichtsinns der Mutter zweifellos strafbar.

Zweiter schematischer Fall: A läßt das geliehene Fahrrad des B während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem Hause auf der wenig belebten Straße oder im Hausgange oder Hofe stehen.

1) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 12. Aufl. S. 131 f.



Während seiner Abwesenheit werden von C, mit dem er zuvor auf der Straße in Streit geraten war, aus Rache die Gummireifen zerschnitten. A setzt durch das unbeaufsichtigte Stehenlassen des (zudem noch fremden) Fahrrades die erste (Haupt-) Bedingung zu dem verbrecherischen Erfolg, der Täter C die zweite. Der Leichtsinne des A wird hier strafrechtlich nicht gesühnt. Eine Schuldkompensation gibt es im Strafrecht auch nicht, ausgenommen vielleicht der Fall des § 233 RStGB. Anders im Civilrecht; da ist die Schuld kompensabel, vgl. z. B. § 254, § 846 BGB. Man kann nun allerdings nicht soweit gehen, in diesem zweiten Fall die Strafbarkeit des Leichtsinnes des mitverursachenden A zu verlangen; aber bei Abwägung der Schuldfrage müßte er entschieden zugunsten des Täters in Betracht gezogen werden. Die Schuld des C wäre größer, seine Tat strafwürdiger, wenn er z. B. in den verschlossenen Aufbewahrungsraum des A eingedrungen wäre, um das Fahrrad zu beschädigen.

Je mehr Schuld der Geschädigte an dem Verbrechen selbst trägt desto mehr sind wir den Täter zu entschuldigen geneigt. Diesem unserem Gerechtigkeitsgefühl trägt aber die Strafrechtspflege leider zu wenig Rechnung. Es gibt Fälle, in denen der Leichtsinne der Geschädigten zur Entrüstung herausfordert; warum sollte er nicht auch einen Teil der Verantwortung tragen? Wäre das vielleicht nicht auch ein sehr heilsames Mittel zur erfolgreichen Bekämpfung des Verbrechens?

Nun zu unserer Kasuistik:

1. *Libenter homines id, quod volunt, credunt* (Caesar). Daher glaubt der sich krankfühlende Mensch so leicht, daß ihn jeder, der es ihm ernsthaft versichert, von seinen Leiden befreien kann. Und so kommt es, daß sich das Kurpfuschertum zu einer ungeahnten, kaum zu bekämpfenden Macht entwickelt hat. Aber gerade in diesem Falle wäre es ungerecht, wie in den anderen, unten folgenden Fällen nur den Rat zu geben: Augen auf, oder Beutel auf! Es gibt eben viele Menschen, die wirklich krank sind oder sich eine Krankheit einbilden, aber trotz aller Hilfsmittel nicht mehr gesund werden können. Da siegt nun der blinde Selbsterhaltungstrieb des Menschen über jeden vernünftigen Vorschlag, über jede noch so ernste Warnung vor zweifelhaften oder gar verderblichen Kuren. Jedem, der ihnen zu helfen verspricht, laufen sie, sich an die letzte Hoffnung der Genesung fest anklammernd, unaufhaltbar in die Arme, und das Kurpfuschertum muß so gedeihen. Hier einige unzweideutige Beweise:

a) Die amerikanische Firma „Dr. Mac Langhlin Comp.“<sup>1)</sup> vertrieb eine Zeit lang in ihrer Filiale Berlin, Friedrichstraße 153, sog. „Elektro-Vigor-Gürtel“, denen der Hersteller laut Annoncen und Reklameschriften eine wunderbare Heilkraft, insbesondere bei Rheumatismus, Gicht, Schwäche, verlorener Manneskraft u. dgl. zuschrieb.<sup>2)</sup> Der Kaufpreis schwankte bei den 7 Nummern des Gürtels zwischen 25 und 200 Mark, der Herstellungswert derselben nur zwischen 1 und 12 Mark. Die Geschäftsräume dieser Filiale — eine solche ist auch in Hamburg — befanden sich in dem eleganten Hause an der Friedrichstraße 153 c, Etage I und II. In der ersten Etage war das Sprech- und Untersuchungszimmer eingerichtet, in dem ein Dr. med. den persönlich erscheinenden Patienten die Notwendigkeit der Anschaffung eines „Elektro-Vigor-Gürtels“ explizierte. Die auswärtigen Patienten — und diese waren nicht gering an Zahl — mußten einen „Fragebogen“ ausfüllen, aus denen die Firma dann mitverblüffender Gewißheit die „Krankheit“ des Patienten feststellte unter „Verordnung“ einer gewissen Gürtelnummer. Daß Reklamationen nicht ausblieben, ist selbstverständlich. Die Staatsanwaltschaft wurde auf dieses zweifelhafte Unternehmen bald aufmerksam gemacht und forderte ein Sachverständigengutachten ein, aus dem sich die fast völlige Wertlosigkeit der „Elektro-Vigor-Gürtel“ zu Heilzwecken ergab. Am 6. Mai 1904 wurde der Prokurist W. der hiesigen Firma wegen Betrugs verhaftet und die Schließung der Räume gerichtlich angeordnet. Daß dieses zweifelhafte Unternehmen der spekulativen amerikanischen Firma sich großartig rentieren mußte, ist aus folgenden Tatsachen ersichtlich:

Filialen waren und sind zum Teil noch errichtet in folgenden 19 Städten: Berlin, Hamburg, Paris, Madrid, London, New-York, Chicago (Hauptniederlassung), Pittsburg (Pennsylvanien), Minneapolis, (Minnesota), Dallas (Texas), Denver (Colorado), San Francisco, Los Angeles (Kalifornien), Seattle (Washington), Toronto, Montreal (Canada), Mexiko, Sydney (Australien), Havana (Cuba).

In der Berliner Filiale wurden im Bureau allein 13 Schreibmaschinen zur Erledigung der täglichen Korrespondenzen benutzt. Die auffallend großen und teuren Annoncen in den Tageszeitungen aller größeren Städte sind jedermann bekannt. Am letzten Tage vor seiner Verhaftung soll W. ca. 10 000 Mark eingenommen haben, man denke an einem Tage! Der Hauptgewinn wird nun aber schon in

1) Soweit möglich, sollen im Nachstehenden auch die „Systeme“ der genannten Firmen bekannt gemacht werden.

2) Ähnlich sollen ja auch die uns aus Reklamen bekannten „Volta-Kreuze“ wirken!

Amerika in Sicherheit, und das deutsche gebrandschatzte Publikum sollte um eine Erfahrung reicher sein. Ob's was hilft? <sup>1)</sup>

b) Da man nun zu der Überzeugung gekommen ist, daß die Amerikaner nichts unversucht lassen, die Leichtgläubigkeit des auf ausländische Spezialitäten versessenen deutschen Publikums auszubeuten, hat man endlich diesen amerikanischen Heilmitteln ein besonderes Augenmerk gewidmet. Und so stieß man auf weitere lehrreiche Kuren amerikanischer „Geschicklichkeit“ in der Erfindung von Heilmethoden.

F. Seymour Dudley, Rochester, New-York hat das eigentümliche System erfunden, durch „psycho-physiologische Übungen“, die man auf Grund eines Unterrichtskurses, der bloß 80 Mark, auf Wunsch aber bloß 40 Mark kostet, sechs Wochen lang täglich in zweimal je 10 Minuten vornehmen muß, u. a. folgende lebenswichtige Erfolge erzielen zu können: Fettleibigkeit wird um 2 bis 10 Pfund pro Woche vermindert, Magerkeit wird zu vollen Körperformen gesteigert, die Körperlänge eines Menschen, dessen Größe unternormal ist, wird, falls derselbe das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, innerhalb 6 Monaten um 2 bis 4 Zentimeter erhöht. (Die Verringerung der Körperlänge eines Menschen hat Dudley scheinbar noch nicht erfunden.) Bei den „psycho-physiologischen Übungen“, die in der Zurückgezogenheit in einem Zimmer vorzunehmen sind, braucht man keine Hanteln, keine Gewichte, keine Apparate, kein Buch, keinen Arzt und keine Medizin. „Dudley, der noch vor wenigen Jahren als Schwindsuchtskandidat galt, ist jetzt — wie er selbst sagt — einer der stärksten Männer Amerikas“ infolge seiner Übungen (!). Ob und welche Erfolge dieser starke Mann Amerikas in Deutschland hat, ist infolge der Neuheit des „Systems“ bis jetzt noch unbekannt.

c) Das „Institute of Science“ in Rochester, New-York, dessen Präsident X. La Motte Sage und Vizepräsident Charles S. Clark ist, arbeitet angeblich mit einem eingezahlten Kapital von 200000 Mark und bietet einen „Unterrichtskursus“ in drei Sprachen an, dessen Anschaffungspreis jetzt noch 25 Mark beträgt, während er nach dem Absatz von 10000 Kursen „wieder auf 125 Mark erhöht“ wird. Wer auf dieses Angebot reagiert, erhält zunächst eine Menge Reklamedruckschriften und Referenzen nebst langen Begleitschreiben, in denen ausführlichst und mit einer sonderbaren Begründung auseinandergesetzt wird, welche Erfolge man durch Studium und Ausnützung des „persönlichen Magnetismus“ erzielen kann. Als besonderes Lockmittel

1) Inzwischen ist W. vom Berliner Landgericht I freigesprochen worden, weil der Nachweis der Betrugsabsicht nicht gelungen sein soll. Also kann wieder weitergeheilt werden. Die Geschäftsräume der Berliner Filiale bestehen auch noch.

muß die Behauptung aus den Briefen des Mr. Clark hervorgehoben werden: „Viele unserer Schüler machen eine Spezialität aus den medizinischen Phasen des Hypnotismus und der magnetischen Heilung und erzielen einen Reinverdienst von 50 bis 100 Mark täglich“. Wir müssen aber danken für eine derartige, allgemein von jedem auszuübende Praxis eines Laienhypnotiseurs, durch die das deutsche Publikum ohnedies schon stark heimgesucht wird. —

d) In Berlin, Friedrichstraße 59/60, hat der Amerikaner Van Tuyl Daniels einen „Equitable Palast“ inne, von dem aus „Flowers Kollektion“, ein „Unterrichtskursus“ zur Erlernung der praktischen Hypnose (Kaufpreis 20 Mark) vertrieben wird. Er nennt sein Unternehmen „Psychologischen Verlag“ und hat für seine etwaigen Kunden ein besonderes „Ohne-Obligo-System“ eingeführt: er verpflichtet sich zur Rücknahme der „Flowers Kollektion“ und Rückerstattung des vollen Betrages, wenn das Werk nach Einsichtnahme innerhalb 7 Tagen franko zurückgesandt wird. Der „komplette Kursus in Psychologie“ besteht aus den Abteilungen: 1. Persönlicher Magnetismus. 2. Hypnotismus. 3. Heilmagnetismus. 4. Gedankenkraft im Geschäfts- und Alltagsleben und 5. Furchtbesieger. Auf die erste Anfrage erhält der Schreiber eine Reklamebroschüre: „Die Kraft in sich selbst“ gratis zugesandt, deren Inhalt ähnlich ist jenem der Reklamebroschüre des vorgenannten Instituts of Science, welche betitelt ist: „Die Philosophie des persönlichen Einflusses“. In gewissen Zeiträumen kommen, ohne Veranlassung des schweigenden „Interessenten“, noch einige zarte Monitorien, die das Gepräge des „Tausendfachen“ an sich tragen. Das Ganze sieht aber zu amerikanisch aus, als daß man der Sache trauen könnte. Der schwindelhafte Charakter des Unternehmens tritt hier zwar nicht klar zu Tage, doch muß dasselbe wegen der großen Gefahr des Mißbrauches der Hypnose und des Heilmagnetismus, die wir in Deutschland jetzt zu bekämpfen haben, aus dem Bereich des Erlaubten verdrängt und das Publikum davor gewarnt werden. —

Das soll selbstverständlich keine erschöpfende Aufzählung der der Kurpfuscherei beschuldigten oder verdächtigen Unternehmen sein; denn es gibt wie überall so auch in Deutschland gewiß noch eine ungezählte Menge kleiner und kleinster „Firmen“, die die Kurpfuscherei offen oder unter dem „Deckmantel der Nächstenliebe“ treiben. Deren schwindelhafte Geschäftsprinzipien aufzustoßern und öffentlich zu brandmarken, muß das Bestreben jeder Polizeibehörde sein. Daß dies bei Kleinbetrieben leichter ist als bei den oben erwähnten Großbetrieben, ist klar; aber bei

der unzweifelhaften Gemeingefährlichkeit jener Großbetriebe wäre die Praxis, den kleinen Betrüger zu hängen, den großen aber laufen zu lassen, unverzeihlich und müßte die das Gemeinwohl schützende Staatsgewalt stark diskreditieren. Umsomehr ist es zu begrüßen, daß von den Polizeiverwaltungen Berlin und Breslau eine energische Bekämpfung des Kurpfuschertums ins Auge gefaßt wird und Vorschläge zur Erzielung einer Zentralstelle für ganz Deutschland zur Bekämpfung des Kurpfuschertums gemacht wurden. Die Vorschläge gehen zunächst dahin, daß einerseits alle deutschen Polizei- und Gerichtsbehörden veranlaßt werden sollten, bekannt gewordene Fälle von Kurpfuscherei an die Zentralstelle<sup>1)</sup> zu berichten, um dort die zusammengehörigen Fälle zu verbinden und gegen die Kurpfuscherfilialen gemeinsam vorzugehen, andererseits sollen die Provinzialbehörden, sowie die hauptstädtischen Behörden der Bundesstaaten durch eines der verbreitetsten Polizeiblätter<sup>2)</sup> auf die schleichende Kurpfuschergefahr aufmerksam gemacht werden, sodaß sie Zweigniederlassungen der Kurpfuscher gleich im Entstehen vernichten oder überhaupt die Errichtung solcher Filialen von vornherein untersagen können.

2. Der spanische Schatzschwindel ist gewiß auch keine Legende. Wir haben schon viel gehört und gelesen von den zahlreichen Versuchen, aus Deutschland „Schatzgräber“ nach Spanien zu berufen. Dagegen wissen wir bis jetzt so viel wie nichts von den Erfolgen jener Schatzschwindler<sup>3)</sup>. Daher lohnt es sich, hier einen mir aus der Praxis bekannten Fall ausführlich zu registrieren; er ist außerordentlich typisch und zeigt zugleich auch die Methode jener Gauner an:

Am 25. Mai 1904 erhielt G., ein Herr aus besseren Kreisen, in der Nähe von Berlin wohnhaft, folgenden Brief:

Madrid, den 22. Mai 1904.

Geehrter Herr!

„Sie werden entschuldigen, wenn ich mir gestatte, Sie mit den nachfolgenden Zeilen zu belästigen. Wegen Bankerott als Gefangener hier, erlaube ich mir, Sie zu fragen, ob Sie geneigt sein würden, mir zur Zurückziehung von einer Summe von £ 120 000, welche ich auf einer Bank in Berlin besitze, zu verhelfen.“

1) Vorgeschlagen ist das Polizeipräsidium Berlin und das Reichsgesundheitsamt.

2) Vorgeschlagen ist das „Deutsche Fahndungsblatt“ des kgl. Polizeipräsidiums in Berlin.

3) Wer aus Spanien einen geheimnisvollen, goldene Berge versprechenden Brief erhalten hat, erzählt es gerne weiter; wer aber darauf reingefallen ist, der bringt es gewiß nicht an die Öffentlichkeit.

„Um dies zu ermöglichen, ist es unbedingt nötig, daß Sie hierher kommen, um durch Bezahlung der Prozeßkosten an den Gerichtsschreiber mein hier mit Beschlag belegtes Handgepäck auszulösen, um auf diese Weise in den Besitz meiner Reisetasche zu gelangen, worin sich in einem Geheimschloß die unentbehrlichen Papiere befinden, welche absolut erforderlich sind, um obige Summe von der Bank erheben zu können“.

„Als Belohnung gebe ich Ihnen den vierten Teil obiger Summe“.

„In der Befürchtung, daß Sie meinen Brief nicht erhalten könnten, muß ich Ihre gütige Antwort abwarten, bevor ich meinen Namen unterzeichnen und Ihnen mein ganzes Geheimnis anvertrauen kann“.

„Da Sie Ihre Antwort nicht direkt an mich ins Gefängnis adressieren können, bitte ich Sie höflichst, mir folgende Depesche an nachstehende Adresse meines früheren vertrauten Dieners zu senden, der mir solche mit aller Zuverlässigkeit überbringen wird.“

„José Lopez — 14 Virtudes 14 — Zienda, Madrid.

„Einverstanden. G. . .“

„Ich anempfehle Ihnen strengste Verschwiegenheit und in Erwartung Ihrer gütigen Antwort unterzeichne ich einstweilen nur

C. v. S.“

„Ich ersuche Sie nochmals höflichst, durch Telegramm und nicht brieflich zu antworten. Befürchten Sie absolut nichts, wenn Sie mir telegraphieren, denn es handelt sich einzig nur darum, zu retten, was mir von Rechts wegen gehört.“

G. gab nun die gewünschte Depesche auf, worauf er drei Tage später einen weiteren von C. v. Suard unterzeichneten Brief erhielt, in dem ihm die Reise genau vorgeschrieben wurde. Er sollte nach Paris reisen und bei seiner Ankunft dort eine Depesche aufgeben des Inhalts, daß er jetzt nach Madrid abreise, wo G. auch am 6. Juni (in Begleitung seiner Ehefrau) eintraf. (Als Erkennungszeichen war verabredet: G. solle beim Verlassen des Zuges eine Zeitung in der Hand tragen.) Auf dem Madrider Bahnhof trat eine ältere, sehr ärmlich aussehende Frau an G. heran und bedeutete ihm durch Zeichen — deutsch sprach sie nicht —, daß sie beauftragt sei, ihn abzuholen. Sie fuhren dann mit der Droschke etwa 5 Minuten lang vom Bahnhof weiter in die Stadt, worauf dann gehalten und die Frau durch v. Suard's „vertrauten Diener“, der gebrochen deutsch sprach, abgelöst wurde. Sie setzten die Fahrt hierauf weiter bis zum „Congreß-Hotel“, wo G. abzusteigen hatte.

Einige Tage vor seiner Abreise hatte G. auf der „Deutschen Bank“ in Berlin ca. 9000 Mk. nach Madrid an das Bankhaus „Vogel u. Cie“ unweit des „Congreß-Hotels“ überweisen lassen, um mit diesem Geld die erwähnten „Prozeßkosten“ zu bezahlen. Am 7. Juni vormittags hob G. in Madrid diese Summe ab. In einem Brief, den Suard

Diener dem G. überbrachte, war dieser durch Suard zur Vorsicht gemahnt (!), er solle nämlich dem Diener die 9000 Mk. nicht eher aushändigen, als bis durch die Berliner Bank telegraphisch genau festgestellt sei, daß v. Suard dort tatsächlich ein Guthaben von £ 120 000 (= 2 400 000 Mk.) stehen habe. Gleichzeitig sollten von der Berliner Bank die Nummern der drei Schecks à £ 40 000 (= 800 000 Mk.) namhaft gemacht werden. Der Diener gab die Depesche selbst an die Berliner Bank auf, worauf dem G. am Nachmittag des gleichen Tages durch einen Postboten eine Depesche ins „Congreß-Hotel“ überbracht wurde des Inhalts, daß das Geld: 2 400 000 Mk. auf die drei Schecks Nr. 51 724, 51 725, 51 726 sofort zu haben sei. Die Depesche war unterzeichnet mit „Berliner Bank“. <sup>1)</sup> Zwischen 5 und 6 Uhr nachmittags des gleichen Tages erschien der Diener mit einem angeblichen „Gefängniswärter“ bei G., dem er angab, daß er die in Frage stehenden drei Schecks schon aus dem Koffer des Gefangenen v. Suard herausgenommen und bei sich habe. Die Nummern derselben wurden mit denen der Depesche verglichen und stimmten genau! Daraufhin übergab G. dem Diener die 9000 Mk., worauf ihm dieser den Scheck Nr. 51 724 zu £ 40 000 (= 800 000 Mk.) aushändigte. Der Scheck (in der Größe eines deutschen Pfandbriefes) war in spanischer Sprache abgefaßt und sah, bis zu der kleinsten Verzierung und den Unterschriften, auffallend echt aus, war aber gefälscht. <sup>2)</sup>

Damit G. den Schwindel nicht zu bald merke und die Verfolgung der Verbrecher erschwert oder unmöglich gemacht werde, wurde noch weiteres verabredet, was G. in seiner Verblendung um so leichter und sicherer befolgte.

Als G. um seine 9000 Mk. erleichtert war, wurde er, um den Schein der Ernstlichkeit der Situation zu erhöhen, brieflich zu dem zuständigen „Richter“ befohlen, der noch bezüglich der Freigabe des beschlagnahmten Gepäckes Suards mit ihm zu reden hätte; indessen war die Unterredung mit dem „Richter“ ganz bedeutungslos, bis auf den mitgeteilten Wunsch Suards, daß es diesem lieber wäre, wenn G. alsbald abreise (!). Sein Diener werde ihm nach Bordeaux, wohin G. seine Reise richten solle, sofort nachkommen und von dort aus zusammen mit ihm nach Berlin reisen, wo der Diener das gesamte Geld für seinen Herrn v. Suard abholen solle. Von dieser

1) Die Betrügerbande mußte also in Berlin Helfershelfer haben.

2) Das Scheckformular trug unter der Kopfverzierung die (gedruckte) Aufschrift: „Banco de Londres, México y Sud-América. Cheque de depósito transmissible.“

Summe solle ihm der Diener 40 000 £ auszahlen, während er das übrige Geld nach Madrid bringen und dort für seinen Herrn sicherstellen solle. — Am 7. Juni fuhr G. nach Bordeaux ab, wartete in dem verabredeten Hotel „Terminus“ zwei Tage lang vergebens auf den Diener Suards und reiste schließlich ohne ihn nach Hause.

v. Suard wollte seinen „Gönner“ nicht länger im Unklaren lassen und quittierte dessen außerordentliche Freundlichkeit mit der folgenden höchst ironischen „Schlußnote“, die G. nach seiner Rückkehr in seiner Wohnung vorfand.

Lieber Freund!

„Zweifelsohne werden Sie mein nach Bordeaux abgesandtes Telegramm erhalten haben und in der Voraussetzung, daß Sie wieder glücklich zu Hause angekommen sein werden, will ich nicht länger zögern, Ihnen die volle Wahrheit zu sagen.

Sie sind in Ihrer Spekulation einfach betrogen worden und sind die Schecks, welche Sie sich angeeignet haben, absolut wertlos. Wenn Sie die Schecks auf irgend welcher Bank vorweisen, wird man Sie höchstens als Wechselfälscher betrachten, und wenn Sie diese Geschichte Ihren Freunden erzählen, werden sich solche über Sie lustig machen.

Vergessen Sie also diese Geschichte und nehmen Sie Notiz, daß es vorteilhafter ist, sein Geld durch ehrliche und redliche Arbeit zu verdienen, anstatt sich in einem Tage auf solche gesetzwidrige Art und Weise bereichern zu wollen.

Sie sind nun frei, Klage gegen mich einzuleiten, vergessen Sie jedoch nicht, daß ich meinerseits in diesem Falle nicht versäumen werde, Sie beim dortigen Gerichte zu entlarven und die Gründe, weshalb Sie hierher kamen, genau zu explizieren.

Ich reise heute Abend nach Amerika ab, und wenn ich in Mexiko mein Glück mache, werde ich Ihnen die mir vorgestreckte Summe wieder zurückgeben.

Mittlerweile wünsche ich Ihnen viel Glück und Segen, Ihnen für die erwiesene Gefälligkeit nochmals herzlichst dankend und verbleibe mit freundlichem Gruße

Ihr falscher Freund

C. v. S.“

„Im Falle Sie mir schreiben wollen, verzeichne Ihnen nachstehend meine Adresse:

José Pelayo, poste restante Mexico 51724, 51725, 51726.“

(Stempel:)

Tribunal Correccional.

De 1<sup>te</sup> Justanei, Madrid.

(In der Mitte ein Wappen.)

G. wußte noch anzugeben, daß ein Handwerksmeister Z. in Berlin etwa am 20. Juni vorigen Jahres den gleichen Brief wie er am 25. Mai 1904 erhalten habe.



Weitere Bemerkungen an diesen Fall anzuknüpfen, halte ich für überflüssig.<sup>1)</sup>

3. Es ist eine ebenso auffallende wie natürliche Erscheinung des täglichen Lebens, daß namentlich ärmere Volksgenossen nach gleißendem Schmuck trachten und ihre sauer verdienten Sparpfennige in ganz unvernünftiger Weise zur Anschaffung von „Gold und Edelsteinen“ verwenden. Die Putzsucht und die Nachäffung des modernen Gentleman in niederen Volkskreisen gebieten das. Und es fehlt auch heute nicht mehr an Geschäftsleuten, die diese Schwäche ihrer Mitmenschen auszunützen wissen. Voran stehen auch hier wieder die Amerikaner. In Berlin (Friedrichstraße) hat die amerikanische Firma Tait drei Geschäfte errichtet und bietet „Diamanten“ und Goldwaren, die „früher 6 Mk., jetzt nur 1 Mk.“ kosten, zum Verkauf an: sie werden auch gekauft, und die Firma strich kolossale Geldsummen ein, die jetzt wohl schon in Amerika in Sicherheit, den einheimischen Geschäften aber entzogen sind. Selbstverständlich liefen auch viele Reklamationen und Anzeigen bei der Behörde ein, wodurch diese auf den Wert der Diamanten und Goldwaren aufmerksam gemacht wurde. Im Februar 1904 wurde Goldsoll aus New-York, der Inhaber der Berliner Filialen Tait's, wegen trügerischer Reklame zu 300 Mk. Geldstrafe verurteilt. Indessen wurde der Firma der Boden in Berlin zu heiß, so daß sie jetzt „ausverkauft“ aber heute noch nicht damit fertig ist. Daß sie damit nicht unschädlich gemacht ist, das ist ganz selbstverständlich, und sie macht trotz aller Gesetze in Europa gewiß noch weiter ihr Glück, was insbesondere daraus ersichtlich ist, daß die Firma Tait inzwischen in anderen Großstädten Europas Filialen errichtet hat und zu errichten versucht.

1) Die spanische Polizei sieht in dem Vorgehen der einheimischen Gauner nichts Gemeingefährliches, da sie sich wohl auf den leicht zu rechtfertigenden und nicht gar so unvernünftigen Standpunkt stellt, daß der geldgierige Ausländer auch seinen „Lohn“ verdient.

Nach einer Notiz im „Berliner Lokalanzeiger“ vom 15. Januar dieses Jahres steht, wie er aus zahlreichen Zuschriften seiner Leser schließt, der spanische Schatzgräberschwindel noch in vollster Blüte. Auf eine Anfrage an das Kaiserlich Deutsche Konsulat in Madrid erhielt ein Leser des „B. L.-A.“ folgende Auskunft: „In der Tat handelt es sich um den berüchtigten Entierro (Schatzgräber-, auch spanischen Gefangenen-Schwindel), vor dem in der deutschen Presse bereits häufig auf Veranlassung der Kaiserlichen Vertretungen in Spanien gewarnt worden ist. Eine Bestrafung der Täter herbeizuführen, erscheint nach Lage der hiesigen Gerichts- und Polizeiverhältnisse nahezu ausgeschlossen, was um deswillen nicht besonders bedauerlich ist, weil die Personen, die sich auf den Schwindel einlassen, eine mühelose Bereicherung bezwecken und zuweilen ihrerseits hierbei selbst überzeugtermaßen den Versuch eines Verbrechens (Bestechung) begehen.“

Bei einer Vernehmung des Goldsoll bewunderte ich die Geschicklichkeit, mit der er auf der Messerschneide des § 263 RStGB. balancierte.

Aber auch deutschen Schwindlern läuft die große Menge des diamant- und goldsüchtigen Volkes in die Arme. Wird irgendwo ein „Gelegenheitskauf“ bekannt, sind auch gleich Kaufliebhaber da und eignen sich durch teures Geld einen „Familienschmuck“ an, dessen Vergänglichkeit aber nur zu bald und doch zu spät erkannt wird. Die gesparten Notpfennige sind und bleiben verloren, wenn auch der Verkäufer bestraft wird. Und gleichwohl trachtet der Geschädigte immer noch nach einem „echten Schmuck“, den er bei der nächsten Gelegenheit mit größerer „Vorsicht“ zu gewinnen sucht: der Leichtgläubige wird aber nach wie vor betrogen. Und wenn er durch Schaden nicht klug wird, ist ihm überhaupt nicht zu helfen.

4. Das Vertrauen der urteilslosen Volksgenossen gegen unbekannte Personen ist oft beispiellos und fördert in bedenklichem Maße das Verbrechen.

Kasuistik: a) Ein Dienstmädchen hatte glücklich einen „Bräutigam“ gefunden, mit dem es eines Tages — die Herrschaft, die ein Goldwarengeschäft innehatte, war verreist — eine Landpartie nach Hohen-Schönhausen (bei Berlin) machte. Das Dienstmädchen war nun auch eine jener Damen, die alles, was sie bei sich tragen, so leicht verlieren. Daher übergab es „zur größeren Sicherheit“ die Wohnungsschlüssel seiner Herrschaft dem „Bräutigam“ zur Aufbewahrung. Dieser wußte aber diese günstige Gelegenheit gut auszunützen und händigte die Schlüssel seinen „Freunden“ aus, die, während sich das Liebespaar an der herrlichen Landnatur ergötzte, in dem Laden der verreisten Herrschaft Nachschau nach „entbehrlichen“ Kostbarkeiten hielten. Nachdem sie solche auch gefunden und in Sicherheit gebracht hatten, begaben sich die Einbrecher abends ebenfalls nach Schönhausen, trafen dort mit dem Pärchen zusammen und lieferten dem „Bräutigam“ unbemerkt die gütigst überlassenen Wohnungsschlüssel wieder aus, der sie seiner „Braut“ gelegentlich wieder aushändigte und diese auch später kavalierrmäßig nach Hause begleitete. Der geschädigte Goldwarenbändler erhielt noch obendrein eine ironische Ansichtspostkarte von dem Konsortium zugeschickt. Wessen Leichtsinn ist nun strafbarer, der des Dienstmädchens oder der Herrschaft?

b) Daß unbekannte Personen (namentlich als Handwerker) unter dem Vorgeben, etwas im Hause in Ordnung bringen zu müssen, sich Eingang in Wohn- und Aufbewahrungsräume verschaffen, ist ein alter Gaunertrick. Ein strafbarer Leichtsinn der Wohnungsinhaber ist es

aber, solchen Leuten ohne Prüfung ihrer Legimation den Eintritt zu gewähren und sie unbeaufsichtigt „arbeiten“ zu lassen. Der Schornsteinfeger D. in Berlin wußte, daß der Eigentümer eines Hauses in Berlin (Oranienburgerstraße) in Schöneberg wohnte und durch einen Vizewirt jenes Haus verwalten ließ. Er verschaffte sich bei diesem Eintritt in das Haus unter dem Vorgeben, im Auftrage des Hauseigentümers das Dach nachsehen zu müssen. D. stieg auch auf das Hausdach und verweilte dort eine Zeitlang. Hierauf übergab er vor dem Verlassen des Hauses dem Vizewirt eine Quittung über 7,50 Mk. für die „Reparatur“ und erhielt diese auch (Urteil: 9 Monate Gefängnis).

c) Daß aber selbst die wachsamsten Wächter betrogen werden können, zeigt folgendes originelle Vorkommnis: Das berühmte Monument Katharinas II. auf dem Newsky-Prospekt in Petersburg ist im vorigen Sommer bestohlen worden. Zur Beleuchtung des Kunstwerkes dienten herrliche große Bronzekandelaber. Eines Tages erschienen einige „Meister“, die Reparaturen der Candelaber vorzunehmen hatten. Sie baten den dort stehenden Wächter, die Leiter recht festzuhalten, damit sie die Leuchter abschrauben könnten, denn diese müßten sofort in die Fabrik geschafft werden. Der gefällige Wächter gab sich denn auch alle Mühe, den Dieben ihr Werk zu erleichtern. Die schweren Kunstwerke wurden sorgsam abgenommen und weggebracht. Eine geraume Zeit verging, die Reparatur schien dem Wächter schon etwas zu lange zu dauern, er fragte beim Stadtamt an, wie es mit der Beleuchtung des Monuments werden solle. Da erst wurde der Diebstahl entdeckt.

d) Das Dienstmädchen A. in Berlin sollte so „freundlich“ sein, einen Hundertmarkschein des B. einen Augenblick in Verwahrung zu nehmen und ihm schnell mit etwas Kleingeld, das er momentan brauche, auszuhelfen. Er erhielt 10 Mk. und verschwand, während nachher erst das Dienstmädchen den geschickt zusammengefalteten Hundertmarkschein studierte. Es war aber nur eine „Blüte“, einer der bekannten Scherzartikel, die auf der Vorderseite einen den Hundertmarkscheinen ganz ähnlichen Aufdruck haben, auf der Rückseite irgend eine Reklameannonce. Daß damit ein Bankier oder eine öffentliche Kasse nicht betrogen werden kann, ist wegen der da geübten Vorsicht ja zweifellos. Daß aber gleichwohl schon derartige Betrügereien wie hier gelungen sind, ist ebenfalls zweifellos. Warum verbietet man dann nicht einfach die Herstellung und Verbreitung solcher und ähnlicher Scherzartikel, auch wenn sie noch so wenig für Betrugszwecke geeignet gehalten werden? Das gleiche gilt auch von den Scherzmünzen, die auf der einen Seite echt aussehen, deren andere Seite aber die „Harmlosigkeit“ der Münze beweisen

soll. Es gibt eben Leute, denen jede Vorsicht mangelt und daher auch vor ganz harmlosen Scherzen, denen normale Menschen nicht zum Opfer fallen, geschützt werden müssen.

e) Aber auch Leute aus den gebildeten Ständen sind nicht frei von einem allzugroßen Vertrauen auf die Ehrlichkeit ihrer Mitmenschen und müssen auch Lehrgeld zahlen: Ein Referendar ließ sich nachts von einem Berliner Droschkenkutscher nach Hause fahren. Da er nicht mehr soviel Bargeld bei sich hatte, als der Fahrpreis (2 Mk.) betrug, bat er den Kutscher vor seiner Wohnung zu warten, bis er das Fahrgeld bringe. Da er nun seinerseits nicht den Argwohn des Kutschers wachrufen wollte, ließ er bei ihm als Pfand seine goldene Taschenuhr zurück, die er nun heute noch sucht. Der Kutscher war nämlich mit diesem Pfand ohne weiteres schon zufrieden und fuhr, während der Fahrgast sich in seiner Wohnung aufhielt, davon, so daß dieser bei seinem Erscheinen vergeblich die anliegenden Straßen absuchte. Nun wäre es was Leichtes gewesen, des unehrlichen Kutschers habhaft zu werden, wenn sich der vertrauensvolle Fahrgast nur die Droschkennummer gemerkt oder eine „Fahrkontrollmarke“ vom Kutscher sich hätte geben lassen.

Ein anderer Herr übergab seiner neu erworbenen Dulcinea als Pfand dafür, daß er zum nächsten Rendez-vous sicher erscheinen werde, seinen goldenen Siegelring und hat ihn und sie nicht mehr gesehen.

f) Mancher schon hat, weil er sich einem ihm ganz fremden Menschen anvertraute, sein Leben eingebüßt, so der in München am 13. November 1903 ermordete Kellner Glaue, <sup>1)</sup> und manche Mädchen und Frauen haben sich einem Angriff auf ihre Geschlechtsehre ausgesetzt, sei es, daß sie auf einsamen Wegen die Begleitung eines Fremden angenommen haben oder sich überhaupt zu ungewohnter Stunde ins Freie wagten, oder Heilung bei Hypnotisuren und sonstigen „Heilkünstlern“ suchten; vgl. den Fall Mainone (Köln 1891) und den Fall Czynski (München 1894).

g) Im Vertrauen auf die Ehrlichkeit eines Menschen werden oft verpflichtende Schriftstücke unterschrieben, ohne sich vorher genau von dem Inhalt des Vertrages zu überzeugen. Jüdische Reisende einer Berliner Seifenfabrik hatten mehrere Landkrämer zur schriftlichen Bestellung von Seifenproben bewogen, wobei die Leute in den Glauben versetzt wurden, die Bestellung laute auf „je so und soviel Stück“, während im Vertrag aber jeweils „Dutzend“ stand. Die Landkrämer wurden auch zur Abnahme und Bezahlung

1) Vgl. meinen ausführlichen Bericht „Archiv“ Band XVI, S. 275 ff.

der zwölffachen Mengen Seife verurteilt, doch entgingen auch die Reisenden nicht ihrer Verurteilung wegen Meineids.

h) Beim Engagement von Kindererziehern wird von den Eltern oft schwer gesündigt. Vergl. den Fall Dippold. Es ist aber zuweilen schwer zu entscheiden, ob es sich hierbei um Leichtsinn oder Berechnung der Eltern handelt; denn die Kostkinderfrauen und die „Engelmacherinnen“ würden ohne verbrecherische Gesinnung der Eltern den Erwerb nicht so lohnend finden.

i) Auch beim Engagement von Dienst- und gewerblichem Personal wird allzu häufig die Prüfung der Echtheit der Zeugnisse und Legitimationspapiere, die zum Teil gestohlen, zum Teil gefälscht sein können, „übersehen“, eine Sorglosigkeit, die auch regelmäßig nicht ungerächt bleibt.

5. Eine weitere Gruppe von leichtsinnigen Personen finden wir in jenen Menschen, die entweder in herausfordernder Weise ihren Reichtum zur Schau tragen, oder ihre Güter sorglos und ungeschützt verlassen.

Kasuistik: a) Die Einbrüche in die reich möblierten, während des Winters verlassen und unbewachten Villen in Sommerfrischen (namentlich z. B. am Starnberger See in Oberbayern) sind eine geschätzte Abwechslung in der Verbrecherwelt. Andererseits wurden z. B. während des vergangenen Sommers in Berlin viele Einbrüche in die während der Sommerreise verlassen Stadt-Wohnungen von den zurückkehrenden Sommerfrischlern beklagt. Bekanntlich liegt der Reiz solcher Einbrüche weniger in dem Mitnehmen von Geld und Kostbarkeiten, die vielleicht sicher genug verwahrt sind, als vielmehr in den dortselbst veranstalteten Zechgelagen und in der Benutzung der Wohnungsbequemlichkeiten (insbesondere der Betten).

b) Einer Berliner Firma sind Platinschalen (14 kg. Gewicht) im Werte von 36 400 Mark gestohlen worden. Dieselben waren in dem einsamen Laboratorium leicht zu erreichen, wo sie unverschlossen und unbewacht aufbewahrt wurden, wie das oft so Sitte ist in Laboratorien hinsichtlich so kostbarer Apparate. Im vorliegenden Falle konnten nun die Platinschalen allerdings als hinreichend geschützt angesehen werden, da sie mit einer sehr gefährlichen Flüssigkeit, mit Flußsäure angefüllt waren. Daß aber „sachverständige“ Diebe diese gut gesicherten Platinschalen stehlen könnten, daran dachten die Geschädigten wohl nicht.

c) Wie die Zeitungen kürzlich berichteten, sind der Fürstin von Monaco in ihrem Hotel (Paris) Schmucksachen im Werte von ca. 100,000 Frcs. und außerdem 10 000 Frcs. bares Geld gestohlen worden.

Die Fürstin hatte mit ihrer Tochter eine Ausfahrt unternommen. Zu derselben Zeit entfernten sich die Kammerfrau und mehrere Diener gegen den Befehl ihrer Herrin aus den Hotelzimmern. Der Besitzer des Hotels hatte einen Uhrmacher telephonisch ersucht, einen seiner Angestellten in das Hotel zu senden, um die Uhren in den einzelnen Zimmern zu regulieren. Bald darauf meldete sich ein Unbekannter, der, wie sich herausgestellt hat, nicht von dem Uhrmacher geschickt war, sondern höchst wahrscheinlich das telephonische Gespräch zwischen dem Hotelbesitzer und dem Uhrmacher belauscht hatte. Der Mann verweilte längere Zeit in den Gemächern der Fürstin und hat dabei jedenfalls den Diebstahl ausgeführt.

d) Trotz der schlimmsten Erfahrungen gibt es immer noch genug Leute, die so sorglos und unvorsichtig sind, Wertsachen unverschlossen in ihren Wohnräumen umherliegen zu lassen, ihre Geldbörsen in leicht zugängliche Taschen stecken, unter Mitführung von Wertsachen sich in gefährliche Gegenden begeben usw. In einer als unsicher bekannten Anlage Berlins ging spät Abends ein Pärchen spazieren. Die dort kampierenden Strolche ließen sich diese günstige Gelegenheit zum Plündern nicht entgehen und raubten der Dame eine goldene Taschenuhr. Resultat: Der „unangenehm berührte“ Herr machte im Auftrage der Geschädigten der Polizei Vorwürfe, daß es solche unsichere Gegenden in Berlin gibt, und dies geschah sogar noch anonym, weil er der Dame Diskretion schulde — — —!

6. Geschäftsleute und Gewerbetreibende, insbesondere Verleger, Theateragenten, Photographen und dergl. Leute unterlassen oft zu ihrem eigenen Schaden die Prüfung der „Aktivlegitimation“ ihrer Besteller und Lieferanten, wenn es sich um geistiges oder gewerbliches Eigentum handelt. Wenn sie dann zur Verantwortung gezogen werden, schieben sie diese Prüfungspflicht regelmäßig auf den „andern“, was sie aber noch nicht vor der Strafe wegen Urheberrechtsverletzung bewahren kann.

7. Überhaupt fallen auch viele Leute, arm wie reich, auf das unkontrollierte „außergewöhnlich günstige Angebot“ neuer unbekannter Firmen herein.

Kasuistik: a) der Kaufmann N. wohnte hier in einem Hotel „Unter den Linden“. Von da aus versandte er, besonders nach der Provinz Schlesien, großartig ausgestattete Offerten, worin den Adressaten Kraftfahrzeuge zu äußerst billigen Preisen angeboten wurden. Die Motorwagen sollten angeblich in Hamburg lagern, um von da aus einem Welthaus in New-York übersandt zu werden. Um die Überfracht zu sparen, sollten die Autos schnellstens zu jedem annehm-

baren Preise losgeschlagen werden. Deshalb der auffallend billige Preis. Bei Bestellungen hatte zunächst eine größere Anzahlung von 100 bis 200 Mark zu erfolgen, worauf der nach dem beifolgenden Katalog bestellte Wagen unter Nachnahme übersandt werden sollte.

Der angebliche Kaufmann N. hat sich auf diese Weise, wie bis jetzt festgestellt ist, eine Summe von rund 48 000 Mark verschafft und ist verschwunden.

b) Es ist kaum erklärlich, mit welcher Zähigkeit die große Masse des Volkes an Gewohnheiten festhält, deren Schädlichkeit sie jeden Tag erproben kann. Daß das Billige immer schlecht ist und schlecht sein muß, kann jeder täglich selbst erfahren, und doch stört ihn dieser Grundsatz nicht, zumal wenn es sich nur um geringe Summen handelt. Ist er aber um einige Mark betrogen und dies sogar noch in herausfordernder Weise, dann folgt Beschwerde auf Beschwerde des Inhalts, daß es seitens der Behörden ganz unverantwortlich sei, solche Firmen länger zu dulden usw.

Aus der Eitelkeit und Putzsucht des Menschen entspringt der lebhafteste Wunsch, möglichst vorteilhaft und schön photographiert zu werden, um seinen Freunden und Bekannten und schließlich sich selbst einen Freudengenuß zu verschaffen. Ich will hier nicht reden von den Warenhausbildern à Dutzend 1,98 Mark, sondern von dem internationalen, unsere Berufsphotographen sehrschädigenden Porträtschwindel in- und ausländischer Firmen, die gegen die bloße „Gefälligkeit der Weiterempfehlung“ die kostenlose Lieferung eines künstlerisch ausgeführten „lebensgroßen Kohlestiftporträts“ (im Format 24 X 30 Centimeter!) verspricht. Nachdem der Liebhaber für solche „Kunststücke“ eine Photographie eingesendet hat, erhält er bald darauf einen weiteren „Geschäftsbrief“, <sup>1)</sup> in dem besonders hervorgehoben wird, daß die in Kohlestift ausgeführte Zeichnung „unbestreitbar ein wirkliches Meisterstück“ ist „und dabei von vollkommener Ähnlichkeit“. Dann kommt die Hauptsache für die Firma: „Von dem Glauben geleitet, daß Sie Ihr Porträt mit einem hübschen Rahmen versehen haben möchten, erlauben wir uns . . . Rahmenkatalog beizulegen . . .“ Dann wird ein Ausnahmepreis von 20% der Rahmenpreise versprochen und völlige Kostenlosigkeit der Verpackung, Fracht usw. zugesichert. Es heißt dann in dem Brief weiter, „daß der Kauf eines Rahmens in keiner Weise obligatorisch ist“; seine Abnahme

1) Im fraglichen Fall handelte es sich um die Firma „Reinhard Becker und Comp., Paris, Rue damré mont 68“. Die betreffende Korrespondenz ist in der „Photographischen Chronik“ (Halle a. S.) Nr. 71 vom 30. August 1903 veröffentlicht, wo noch zwei weitere Fälle jener Firma registriert sind.

werde dagegen nur als reine Zuvorkommenheit des Bestellers betrachtet. Das Porträt repräsentiert nach Schätzung der Firma einen Wert von etwa 40 Mark, es wird aber gleichwohl nur um Zusendung von 7,35 Mark gebeten. Darauf antwortete der Besteller, daß er auf den Rahmen verzichte. Es folgte nun ein dritter Brief, der die unangenehme Nachricht brachte, daß das bestellte Porträt „irrtümlich“ in den Rahmen Nr. x eingerahmt und gegen Nachnahme von 7,50 Mark an die Adresse des Bestellers abgesandt sei. Reklamation bei der Bahn habe nichts mehr genützt, da die Sendung die französische Grenze schon passiert habe. Tatsächlich wurden verlangt  $7,35 + 7,50 = 14,85$  Mark. In einem Falle wurde der „stilvollst ausgeführte Renaissance-Rahmen“ geprüft, es war eine ganz gewöhnliche bronzierte Gipsleiste im Werte von 1,50 Mark. — Andere Firmen, die es ähnlich machen, sind A. Tanquerry, Paris („Société artistique de portraits“) <sup>1)</sup>, die „Photographische Vergrößerungsanstalt von Fritz Thiel in Berlin, S 14“ <sup>2)</sup>, das „Kunstatelier Augusta, München, Klenzestraße 28“ <sup>3)</sup> und die Firma „C. Peccioli in Rom“ <sup>4)</sup>; die letztere Firma preist sogar eine ganz eigenartige Erfindung an unter der Überschrift: „Photographie 5 Pfg. ohne Apparat“! Für die Erlernung des Geheimnisses auf nichtfarbigem Papier zahlt man zwei Frs., für die farbige Probe auf Glas 3 Frs. Die Herstellungskosten dieses Verfahrens ohne Apparat sollen für Visitformat je 5 Pfg., für Kabinettformat je 10 Pfennig betragen. Die Nachforschung ergab, daß man für eingesandte 3 Frs. zwei Photographien „ohne Apparat“ erhält, im Werte von je 5 Pfennigen. Um Tausende solcher Photographien herstellen zu können, brauche man aber gewisse Utensilien und „diplomierte Präparate“ der Firma, die noch eigens für 14 Frs. zu beziehen seien. Etwaige „Vertreter“ dieser Firma seien außerdem verpflichtet, 50 Frs. im voraus einzusenden.

8. Im Vertrauen auf eine in Aussicht gestellte künftige gute soziale Stellung werden die Menschen schnell leichtgläubig und sehen vor lauter Glück und Freude die Wirklichkeit nicht:

a) Welche Geldsummen werden nicht schon täglich den Wahrsagern und Kartenschlägerinnen ausgehändigt für die Prophezeiung einer glücklichen Zukunft!

b) Dienstmädchen, Köchinnen und andere selbständige heiratslustige Mädchen übergeben dem zukünftigen Ehemann ihre Erspar-

1) Vgl. „Photographische Chronik“, Nr. 48, vom 8. Juni 1904.

2) Vgl. „Phot. Chronik“, Nr. 12, vom 3. Februar 1904.

3) Vgl. „Phot. Chronik“, Nr. 51, vom 19. Juni 1904.

4) Ebenda.



nisse, damit sie dieser besser anlege und höhere Zinsen erziele; ihm Darlehen zu verweigern, sind sie kaum imstande. Junge Anstellungsbedürftige opfern in leichtfertigster Weise dem zukünftigen Prinzipal ihre Ersparnisse als Kautionen, werden aber wie jene nur zu oft betrogen.

c) Unter den täglichen Opfern von „Spiel und Wette“ finden wir Leute aus allen Volksschichten; der Unerfahrene läßt sich allein schon durch das Versprechen höherer Gewinnchancen verleiten, seine nötigsten Lebensmittel einem ausländischen Lotterieunternehmen — namentlich ungarischen — anzuvertrauen, obwohl man glauben sollte, daß ihn zwei Klippen zur Umkehr mahnen: die Strafbarkeit des Spielens in ausländischen Lotterien und die Schwierigkeit und Unmöglichkeit, ausländische Verbrecher zur Verantwortung zu ziehen oder gar zum Schadenersatz zu verurteilen.

d) Mit unvergleichbarer Leichtfertigkeit werden Freundschaftsbündnisse geschlossen, namentlich dann, wenn sich der Mensch seiner Erholung und Zerstreuung widmet, also auf Reisen, aber auch nach glücklichen Geschäftsabschlüssen beim „Dämmerschoppen“. Resultat: systematische Ausbeutung des Schwächeren, besonders im Spiel. Der urteilslose Fremde (Provinzler und Bauern besonders) findet es des Dankes Wert, wenn sich ein anderer seiner annimmt, ihn auf dieses und jenes aufmerksam macht und Ratschläge erteilt, ihm diese und jene Gefälligkeit zu erweisen geneigt ist. So ist hier schon oft der Gaunertrick geglückt, auf Bahnhöfen Fremden behilflich zu sein, indem diese sich zur Aushändigung des Fahrgeldes verleiten lassen; statt die gewünschte Fahrkarte zu lösen, zieht der Gauner vor, mit dem Fahrgelde zu verschwinden. Solche Unterschlagungen sind nun nicht einmal gar so unbegreiflich; aber geradezu unglaublich ist die Sorglosigkeit eines Reisenden, wenn, wie es kürzlich hier vorgekommen, der Auftraggeber von dem Fremden eine Fahrkarte, die statt 10 Mark, die sie kosten sollte, nur 10 Pfennig wert ist, entgegennimmt und unbesehen in die Tasche steckt. —

Das sind nur einige Beispiele, aber keine Märchen und keine Theorien, sondern traurige Tatsachen, die in der kaum verbesserlichen Leichtgläubigkeit und Sorglosigkeit der urteilslosen und doch nicht immer ganz unerfahrenen Masse des Volkes ihren ersten und letzten Grund haben und zur Erhöhung der Kriminalität ungemein viel beitragen. Die Erforschung dieser Quellen des Verbrechens ist gewiss nichts Überflüssiges, sie macht uns vielmehr vielfach das Motiv zur Tat erklärlich und ermahnt uns, bei Bekämpfung des Verbrechens und bei Beurteilung der Schuldfrage darauf Rücksicht zu nehmen. Unsere Civilgesetze nehmen so viel Bedacht auf den Schutz der wirtschaftlich Schwächeren; wer aber die einfachsten Gebote des Selbstschutzes und der Vorsicht trotz Warnung außer Acht läßt, verdient der wirklich den weitgehendsten Schutz und zwar immer ganz auf Kosten des „verleiteten“, „gereizten“ Übeltäters? Ganz darf die Schuld des Leichtsinns doch nicht ignoriert werden. —

## IX.

### Hypothekenschwindel.

Von

Rechtsanwalt Dr. Mothes in Leipzig.

Es ist erstaunlich, welche Unkenntnis über den Wert hypothekarischer Sicherstellungen in weiten Kreisen herrscht. Überaus häufig muß man Belehrung darüber erteilen, daß eine Hypothek als gänzlich wertlos oder doch von sehr zweifelhafter Sicherheit sei. Nicht selten begegnet man dann dem Einwande: „Ja, das Amtsgericht hat die Hypothek aber doch eingetragen!“ Im Interesse dieser Unkundigen möchte man wünschen, daß die Landesgesetzgebungen von ihrer Befugnis aus Art. 117 des E.G. zum BGB. einen ausgiebigen Gebrauch machten und die Belastung der Grundstücke über eine bestimmte Wertgrenze hinaus mit der Wirkung untersagten, daß die Grundbuchämter die Verlautbarung einer weitergehenden hypothekarischen Belastung ablehnen müßten. Diese Unkenntnis wird von den Kreditbetrügnern selbstverständlich ausgebeutet. Sie finden ihre Opfer besonders in den Kreisen derer, die für das kleine Kapital, das sie mühsam und unter mancherlei Entsagungen zurücklegten, nun eine bessere Verzinsung suchen, als die Sparkassen zu gewähren vermögen. Und 5—6 v. H. Zinsen verspricht der Kreditschwindler leichthin, vielleicht unter der Hand, d. h. ohne Hervorhebung im Grundbuche, noch mehr.

Bei Leuten, die sich schon einiges Urteil in Hypothekenangelegenheiten zutrauen, muß ein anderes Verfahren eingeschlagen werden. Und zwar bieten sich hier erfahrungsgemäß zwei Wege. Der eine ist folgender: Der Geldbedürftige wendet sich an einen Mittelsmann, meist an einen sog. Agenten, der sehr viel von den Geldleuten spricht, die er „an der Hand“ hat. Dieser Agent läßt auf seinen Namen auf dem Grundstücke des Geldsuchers eine Hypothek eintragen und sucht dann einen Harmlosen, an den er die Hypothek unter Zubilligung eines größeren oder geringeren „Damnum“ abtritt. Diesen Dritten

macht zunächst der Umstand sicher, daß die Hypothek schon für einen anderen eingetragen ist. Er sagt sich, die Hypothek muß gut sein, sonst hätte der andere doch das Geld nicht gegeben. Der Zedent verschweigt wohlweislich, daß er die Valuta bisher nicht gewährt habe, und versichert, daß er sich der Hypothek nicht entäußern würde, wenn er nicht dringend Geld brauche. In seiner erheuchelten Geldverlegenheit bewilligt er schließlich ein Damnum. So oder auf ähnliche Weise kommt schließlich das Geschäft zu stande. Wenn der Grundstückseigentümer Glück hat, liefert der Agent den Raub unter Abzug einer recht namhaften „Provision“ ab. Nicht selten aber behält er den erlangten Geldbetrag für sich in der meist nicht unberechtigten Annahme, daß der Grundstückseigentümer eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder eine Zivilklage aus Furcht vor persönlichen Unannehmlichkeiten unterlassen werde.

Der andere Weg, der vielleicht nicht minder häufig eingeschlagen wird, ist auf noch kritischere Leute berechnet. Hier läßt der Mittelsmann gleichfalls für sich eine Hypothek, meist von recht erheblichem Betrage im Grundbuche einschreiben. Dann begibt sich der Grundstückseigentümer selbst oder auch der Mittelsmann auf die Suche nach Geldgebern. Man versichert, der Eigentümer sei in Bedrängnis, sein Freund, der Mittelsmann, wolle gern selbst helfen; aber auch er habe kein Geld flüssig; um aber seinen Freund zu helfen, wolle er mit seiner Hypothek zurücktreten, wenn ein anderer ihm gegen hypothekarische Sicherheit den benötigten Betrag vorstrecke. Nun gilt es gemeinhin als erhöhte Sicherung bei hypothekarischen Darlehen, wenn ihnen im Range andere Hypotheken folgen. Denn für den Fall der Zwangsversteigerung besteht die wohlbegründete Aussicht, daß der Nachmann sein Geld nicht fahren läßt, sondern den Vormann ausbietet. Je größer die Hypothek des Nachmanns ist, um so sicherer darf man sein, daß er sich am Bieten ernsthaft beteiligt. Pflegen doch manche Hypothekenbanken und Versicherungsgesellschaften ein erststelliges Hypothekendarlehen nur dann zu gewähren, wenn ihnen glaubhaft dargetan wird, daß eine echte zweitstellige Hypothek von einem bestimmten Betrage hinter ihre Hypothek zu stehen kommen wird. Also sicher gemacht durch die Einräumung des Vorrangs vor der Scheinhypothek gewährt schließlich der Kapitalist das Darlehn. Eine anständige Verzinsung wird ihm versprochen; nötigenfalls trägt auch der Grundstückseigentümer einen Teil des Kursverlustes, den der Kapitalist beim Verkaufe der in angeblicher Hauszeit erworbenen Wertpapiere hat. Der soeben beschriebene Weg zur Geldbeschaffung für notleidende Hausbesitzer hat vor dem anderen den Vorzug, daß

man ihn ohne erhebliche Schwierigkeiten wiederholt gehen kann. Tritt wieder ein Geldbedürfnis ein, so versichert der gute Freund dem angegangenen Geldmanne abermals, daß er gern selbst helfen würde, er könne aber zur Zeit nicht, um aber ein übriges zu tun, wolle er einer neu aufzunehmenden Hypothek den Vorrang einräumen. Mir ist ein Fall bekannt geworden, wo sich das Spiel drei- bis viermal wiederholt hat. Schließlich war das Grundstück, das im besten Falle 90 000 Mark wert war, mit 157 000 Mark belastet. Der gute Freund, der fortgesetzt den Vorrang einräumte, dachte natürlich bei der Zwangsversteigerung nicht daran mitzubieten. Seine Hypothek fiel aus wie die vieler Vormänner; trotzdem machte er bei der ganzen Sache kein schlechtes Geschäft. Denn jede Rücktrittsbewilligung wurde ihm mit einer ganz netten Provision bezahlt.

Schließlich sei noch kurz auf einige andere Schwindelmanöver hingewiesen, die im Hypothekenwesen hier und da vorkommen. Der erfahrene Geldmann läßt sich die sog. Grundstückspapiere vorlegen, das sind: der Grundbuchauszug, ein Auszug aus dem Grundsteuerkataster, die Schätzung eines Architekten, der Brandversicherungsschein und vielleicht noch einige Risse und Pläne. Mit diesen Papieren wird Mißbrauch nach folgenden Richtungen getrieben: Einmal wird nicht selten der Brandversicherungsschein gefälscht. Die Einschätzung zur staatlichen Brandversicherung bildet eine Beleihungsunterlage, der im Verkehr eine erhebliche Bedeutung beigemessen wird. Der Geldsucher macht einfach aus der niedrigeren eine höhere Brandversicherungssumme. Ist er nicht allzu kühn und das Fälschungsergebnis nicht gänzlich unwahrscheinlich, so erreicht er leicht seinen Zweck. — Die Schätzung des Architekten wird gemeinhin nicht gefälscht. Man findet aber wohl aller Orten Architekten oder andere Bausachverständige, die hinreichendes Verständnis für die Wünsche des geldbedürftigen Grundstücksbesitzers haben und ihre Taxe so einrichten, daß die benötigte Summe noch innerhalb der üblichen Beleihungsgrenze der ersten oder zweiten Stelle liegt. Beihilfe zum Betrüge wird sich in solchen Fällen schwer konstruieren lassen. Der erfahrene Mann weiß sich dadurch zu schützen, daß er sich nur an die Taxen solcher Architekten hält, deren Schätzungsgrundsätze sich bewährt haben. Eine Fälschung von Grundbuchauszügen gehört zu den Seltenheiten. Dagegen spekuliert der Schwindler auf einen anderen Umstand. Die Grundstücke an den Straßen sind weder mit ihrer grundbuchmäßigen noch mit ihrer steuerkatastermäßigen, in seltenen Fällen mit ihrer brandkatastermäßigen Nummer bezeichnet. Es ist also nicht schwer, dem Darlehnsgeber an Stelle des wirklich zu beleihenden ein

anderes viel imposanteres Grundstück zu zeigen. Auf solche Art hatte ein Hypothekensmakler in Dresden vor einigen Jahren Schwindeleien größeren Stils verübt. Er hatte den Darlehnsgebern als angebliche Pfandgrundstücke große Miethäuser gewiesen, die Hypotheken dann aber auf kleine Bauplätze eintragen lassen. Da der Mann vermögend war und die Sache bald herauskam, blieben die Getäuschten vor Schaden bewahrt, obwohl es sich um Hunderttausende handelte.

---

## X.

### Entdeckung eines Mörders durch einen Hund.

Von

**Dr. Albert Hellwig,**  
Kammergerichtsreferendar in Cöpenick.

Schon des öfteren ist in dieser Zeitschrift auf den Nutzen hingewiesen worden, den Tiere, insbesondere auch Hunde, dem Untersuchungsrichter und Polizeibeamten beim Aufsuchen der Spuren eines Verbrechens, vor allem einer Mordtat, zu leisten vermögen. Bekannt ist ja auch, daß ausländische Polizeiverwaltungen, so die von Brüssel und Gent gute Erfolge mit ihren besonders abgerichteten Polizeihunden erzielt haben. Daß dagegen auch die eine oder andere deutsche Polizeiverwaltung diesem nachahmenswerten Beispiel gefolgt ist,<sup>1)</sup> dürfte weiteren Kreisen erst durch eine Notiz bekannt geworden sein, die Anfang Juni dieses Jahres die Runde durch die deutschen Zeitungen machte und sicherlich auch dem einen oder anderen Leser des Archivs vor die Augen gekommen ist.

Es handelte sich um die angebliche Aufspürung eines Mörders durch einen Polizeihund. Der Fall ist in mehr als einer Beziehung eigenartig und einer ausführlichen Darstellung wert.

Am 8. Juni 1904 stand im „Berliner Lokalanzeiger“ wörtlich folgende Notiz zu lesen:

„Ermittlung eines Mörders durch einen Spürhund. In der vergangenen Nacht wurde, wie uns aus Braunschweig telegraphiert wird, auf dem Gute Hagenhof bei Königslutter der Fuhrknecht Duwe unter dem Verdacht verhaftet, die elfjährige Tochter der Arbeiterwitwe Bebenroth ermordet zu haben. Die Ermittlung des Mörders ist mit Hilfe eines Polizeihundes erfolgt. Der Hund wurde zunächst in den Raum geführt, in welchem die Bluttat verübt wurde. Dann brachte man ihn zu dem versammelten Gutspersonal. Das Tier stürzte sich sofort auf den Knecht Duwe und biß sich in seiner Kleidung fest. Um noch eine Probe zu machen, mußte Duwe

---

1) Wer sich für die Polizeihundfrage interessiert, findet reiche Angaben in der Beilage „Der Diensthund“ der Zeitschrift „Die Polizei“ (Berlin).

sich umziehen, aber auch diesmal fand der Hund ihn heraus. Duwe leugnete anfangs die Tat; heute Vormittag aber hat er eingestanden.“<sup>1)</sup>)

Da mich der Fall lebhaft interessierte, ich mir andererseits aber auch sagen mußte, daß in einer Zeitungsnotiz leicht Irrtümer vorkommen können, die nur ein verzerrtes Bild der Wirklichkeit zu geben geeignet sind, so wandte ich mich brieflich an den Pächter des Gutes Hagenhof und bat ihn unter gleichzeitiger Übersendung jenes Zeitungsausschnittes um gütige Mitteilung, ob sich in der Tat die fraglichen Vorgänge so abgespielt hätten, wie sie dort geschildert sind.

Der Gutspächter, Herr C. Böwig, ein Augenzeuge, war so überaus liebenswürdig, mir daraufhin umgehend eine äußerst eingehende Darstellung des Sachverhaltes zu geben und mir die literarische Verwertung seiner Notizen gütigst zu gestatten. Für sein liebenswürdiges Entgegenkommen und seine außerordentlich schätzenswerten Mitteilungen sage ich ihm auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank.

Durch diese eingehenden, klaren Angaben erscheint der Tatbestand in völlig anderem Licht.<sup>2)</sup> Das Bild, das Böwig von dem fraglichen Vorgange entwirft, ist folgendes:

Duwe ermordete die elfjährige Tochter der Witwe Bebenroth am 3. Juni, nachmittags zwischen 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> und 2<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr, und zwar, wie sich später herausstellte, um sie zu beseitigen, da er sie schon verschiedentlich in unsittlicher Weise mißbraucht hatte und nun fürchtete, diese Schandtat könne entdeckt werden. — Da Duwe als erster von der grausigen Ermordung Mitteilung machte, richtete sich gleich von Anfang an der Verdacht gegen ihn; doch wurden anfänglich auch ein Schäfer, der sich gerade in der kritischen Zeit auf dem Gute aufgehalten hatte, und zwei Maurer in die Untersuchung verwickelt, schieden aber bald aus, da sich ihre Schuldlosigkeit herausstellte. So verstärkte sich der Verdacht immer mehr gegen Duwe, da er, soweit zu überschauen war, einzig und allein als mutmaßlicher Täter in Frage kam. Überführen konnte man ihn aber vorerst nicht, da die Tat keinen Augenzeugen gehabt hatte und Duwe hartnäckig leugnete.

So erschien es fast fraglich, ob es möglich sein würde, einen schlüssigen Indizienbeweis zu erbringen. Da kam der die Vorermitt-

1) Diese Darstellung ist aus der „Braunschweiger Landeszeitung“ entlehnt und vermutlich von Polizeinspektor Bussenius lanciert.

2) Nachträglich lernte ich die Skizze von Albert Behrens „Der Hund als Kriminalist“ („Die Polizei“ I, S. 379/81) kennen, die auf Grund der Angaben von Bussenius verfaßt ist und auf demselben Standpunkt steht wie jene Zeitungsnotiz. Zur Aufklärung verschiedener Widersprüche mit meinem Bericht wandte ich mich nochmals brieflich an Herrn Bussenius, leider ohne Antwort zu erhalten.

lungen unter Beihülfe des Apothekers Dr. Mehring als Gerichtschemikers leitende Staatsanwalt Halland aus Braunschweig auf den glücklichen Gedanken, den Polizeiinspektor Bussenius, gleichfalls aus Braunschweig, zuzuziehen, da dieser Spürhunde ausgebildet hatte, mit deren Hilfe man möglicherweise die Spur des Mörders entdecken konnte. Unglücklicherweise hatte Herr Staatsanwalt Halland es verabsäumt, gleich von Anfang an die Spürhunde zu benutzen, machte vielmehr von ihnen erst am Dienstag, den 7. Juni, Gebrauch, als alle andern Mittel zu versagen schienen. Da so ein Zeitraum von vier Tagen zwischen der Mordtat und der Verwendung der Hunde lag, erklärte es Herr Polizeiinspektor Bussenius gleich von Anfang an für recht ungewiß, ob das Experiment gelingen werde, erklärte sich aber bereit, einen Versuch mit den beiden mitgebrachten Hunden, dem Harras und dem Cäsar, zu machen.

In Gegenwart des Herrn Staatsanwalts Halland, des Herrn Polizeiinspektors Bussenius, des Herrn Gutspächters Böwig sowie dreier Polizisten wurde zunächst Harras, der bei weitem am besten ausgebildete Polizeihund von Braunschweig, in die Kammer geführt, in welcher die grausige Mordtat passiert war. Das mit Blut über und über besudelte Hemd des unglücklichen Kindes wurde dem Harras zum Beriechen hingeworfen; dann mußte er auch noch das Bett, auf dem die Leiche gefunden war, durchsuchen.

Mittlerweile war Duwe durch einen Gendarmen aus seinem Wohnhause geholt und von dem Hause aus, wo der Mord passiert war, in den Garten geführt, an die Stelle, wo er am Mordtage eine Hecke beschnitten hatte. Mit ihm standen dort nur die oben erwähnten Personen, aber — was wichtig ist — kein anderer vom Gutspersonal.<sup>1)</sup> Harras wurde jetzt aus der Kammer herausgelassen. Schnaufend verfolgte er im Garten die Fährte des Duwe und stellte ihn auch glücklich nach kurzem Suchen. Noch zweimal wurde dies Experiment wiederholt, und immer wieder stellte Harras den Mörder und biß ihn sogar zweimal. Nicht recht dagegen glückte der mit Cäsar unternommene Versuch, da er zwar die Fährte fand, den Duwe aber nicht aufzuspüren vermochte.

So scheint es also, daß in der Tat Harras durch seinen hervorragend entwickelten Geruchssinn den Mörder entdeckt hat, trotzdem vier Tage seit der Mordtat vergangen waren. Da auch sonst Tiere oft geradezu ans Wunderbare grenzende Leistungen zeigen, die durch die ungemein feine Ausbildung einzelner Organe oder durch dem

---

1) Dies ist mir nochmals von Böwig bestätigt worden. Anders Behrens a. a. O.



Menschen überhaupt nicht oder doch nur in Rudimenten eigene besondere Fähigkeiten, Instinkte genannt, ermöglicht werden, so soll nicht geleugnet werden, daß eine solche Deutung möglich ist.

Mein Gewährsmann meint aber, viele Leute in Braunschweig glaubten, daß es sich in vorliegendem Falle nur um einen Trick gehandelt habe, um den Duwe zum Geständnis zu bringen, was auch geglückt sei. Harras habe sich vermutlich nur deshalb gerade auf Duwe gestürzt, weil dieser, wie erwähnt, der einzige Mann in Arbeiterkleidung war, und die Hunde abgerichtet seien, sich auf Vagabunden zu stürzen.

Seine Ausführungen schließt Herr Böwig mit den Worten: „Wäre Harras gleich am Mordtage an Ort und Stelle gewesen, so würde er zweifelsohne den Mörder zwischen dem ganzen Personal herausgefunden haben, so war die Zeit aber zu lang . . .“ Damit trifft er wohl das richtige, wengleich für die andere Annahme, daß Harras nämlich den Mörder trotz der verflossenen vier Tage wirklich und nicht nur zum Schein aufgespürt hat, sich anführen läßt, daß der andere Hund, Cäsar, doch auch darauf abgerichtet sei, sich auf vagabundenartig gekleidete Leute zu stürzen, trotzdem er aber die Fährte des Duwe gleichfalls gefunden, doch nicht den Mörder gestellt habe, und daß dieses verschiedenartige Verhalten beider Hunde nur durch die bei Harras feiner ausgebildete Fähigkeit, einen Menschen aufzuspüren, genügend sich erklären lasse.

Einigermaßen unterstützen würde diese Annahme noch der Umstand, daß — wie es in der Zeitungsnotiz heißt — Duwe sich beim zweiten oder dritten Versuch umziehen mußte, d. h. wohl seinen Arbeitsanzug ablegen und geliehene Kleider oder seinen Sonntagsstaat anziehen mußte, und daß Harras ihn auch dann noch gestellt habe. Dies bestreitet mein Gewährsmann aber ganz entschieden; ja selbst Behrens erwähnt davon nichts, so daß nicht anzunehmen ist, daß dieser Passus der Zeitungsnotiz den Tatsachen entspricht. Aber selbst wenn die Schilderung in der Zeitung in diesem Punkte korrekt wäre und Herrn Böwigs Darstellung in dieser Hinsicht ungenau sein sollte, so würde dies doch immerhin nur ein schwaches Indizium für die erste Hypothese ergeben: denn fest steht, daß Duwe jedenfalls beim ersten Versuch in Arbeiterkleidung war; daher wäre es ohne Schwierigkeit zu erklären, daß Harras, nachdem er einmal die Spur des Duwe gefunden hatte, seinen Geruch also kannte, sich auch beim zweiten und dritten Male gerade auf den — nun nicht mehr wie einen Arbeiter gekleideten — Duwe stürzte, um so mehr, als ihm die übrigen Personen ja schon mehr oder weniger bekannt und vertraut waren, — Herr Staatsanwalt Halland, Dr. Mehring und Herr

Böwig jedenfalls zum mindesten von der Kammer her, wo der Mord geschehen war.

Wie dem auch sein mag, jedenfalls genügt schon das erste geäußerte Bedenken, um mich nicht der Mutmaßung des Herrn Böwig bedingungslos anzuschließen. Vielmehr muß ich es als nicht ausgemacht hinstellen, ob wir es hier mit einer regelrechten Aufspürung des Mörders zu tun haben oder nur mit einem erfolgreichen Trik, um den mutmaßlichen Mörder zum Geständnis zu bringen.

Ein einigermaßen sicheres Resultat wäre nur dadurch zu erreichen gewesen, daß gleich beim ersten Versuch nicht nur der Herr Polizeiinspektor usw. bei Duwe gestanden hätten, sondern auch das gesamte Gutspersonal in Arbeiterkleidung, womöglich sogar auch noch einige andere etwas vagabundenmäßig gekleidete Leute. Hätte Harras auch dann den Duwe herausgefunden, so ließe sich das allerdings als einen wohl schlüssigen Beweis seines Spürsinns ansehen. Wie die Sachen aber liegen, wird es uns wohl immer unmöglich sein, mit Gewißheit festzustellen, auf welche Weise Harras sich veranlaßt gesehen hat, den Duwe zu stellen. Das praktische Endresultat bleibt aber auf jeden Fall bestehen, daß nämlich wesentlich durch Harras der Mörder entdeckt ist, der, wie ich später in der Zeitung las, auch vom Braunschweiger Schwurgericht zum Tode verurteilt und hingerichtet ist.

Wenn unsere erste Hypothese zutreffend ist, so haben wir hier wieder ein ganz eklatantes Beispiel für den kriminalistischen Wert der Hunde.

Sollte dagegen unsere zweite Annahme sich als richtig erweisen, so ist für die Brauchbarkeit der Spürhunde — abgesehen davon, daß Harras und Cäsar die Fährte entdeckten — direkt nichts erwiesen; denn dann haben nicht die Hunde den Mörder entdeckt, sondern dieser hat sich selber verraten, weil er sich entdeckt glaubte, ohne es in Wirklichkeit zu sein. Da Herr Bussenius ja von vornherein an einen Erfolg auf regelrechte Weise nicht recht glaubte, so hätten wir es hier mit einer auf richtiger Erkenntnis der Psyche des Verbrechers aufgebauten List zu tun, um in dem Verbrecher durch einen anscheinend schlüssigen Beweis seiner Schuld, ja man kann sagen, durch eine Art Gottesurteil die Empfindung wachzurufen, daß er entdeckt sei.

Ein solcher Trik wäre durchaus nichts Neues; vielmehr lassen sich bei zahlreichen Naturvölkern, außereuropäischen Kulturvölkern und in den volkstümlichen Methoden, einen Verbrecher zu entdecken, wie sie in den niederen Schichten der modernen Kulturvölker vielfach noch gang und gäbe sind, solche an das salomonische Urteil erinnernden Untersuchungstriks nachweisen, die von einer scharfen psychologischen

Beobachtungsgabe des primitiven Richters Zeugnis ablegen.<sup>1)</sup> So erzählt z. B. Selenka<sup>2)</sup> von einem Salomo unter den Dajaks, den Kopfjägern von Borneo, daß er alle Verdächtigen aufgefordert habe, den mit Ruß geschwärzten Rücken einer Ziege, die in einem dunklen Raume war, zu streichen. Nur die Hand des Schuldigen werde schwarz werden. Der Dieb habe infolgedessen nicht gewagt, die Ziege zu berühren, und sei dadurch entdeckt worden, daß nur seine Hände weiß geblieben waren. Von einem ähnlichen Fall bei den Masuren berichtet uns Töppen<sup>3)</sup>: Dort werden den Verdächtigen gleichlange Strohhalme gegeben und glaubt man, der Strohalm des Schuldigen werde durch das Eingreifen einer höheren Macht wachsen. In Blandan hatte nun einstens ein Dieb, um dieses magische Wachsen wieder auszugleichen, ein Stück seines Halmes abgerissen, wurde daran erkannt und gestand auch seine Tat. Ähnlicher Fälle ließ sich noch ein ganzes Dutzend anführen.<sup>4)</sup>

Mit einem Novum in der Untersuchungskunst haben wir es also jedenfalls nicht zu tun. Während wir aber bei den primitiven Salomos diesen Trik, der auf einer richtigen psychologischen Spekulation beruht, geradezu bewundern müssen, kann es fraglich erscheinen, ob eine derartige List mit dem modernen Geist zu vereinbaren ist und ob sie nicht auch schädliche Folgen zeitigen kann.

Um zunächst auf das letzte Bedenken kurz einzugehen, so ist zwar zweifellos zuzugeben, daß solche schädlichen Resultate das Ver-

1) Über solche salomonischen Richtersprüche denke ich demnächst an anderer Stelle ausführlich zu handeln.

2) Selenka, „Sonnige Welten“. Wiesbaden 1896, S. 67.

3) Töppen, „Aberglaube aus Masuren“. 2. Aufl., 1867, pag. 58.

4) Besonders interessant ist folgender Fall, den die „Prettiner Zeitung“ vom 20. Dezember 1904 dem „Boten an der Inde“ nacherzählt: „Vor einigen Tagen kam in einem Betriebe von Eschweiler einer Arbeiterin der Wochenlohn abhanden, ohne daß es gelang, den Verbleib des Geldes zu ermitteln. Alle Anzeichen deuteten darauf hin, daß ein Diebstahl vorliegt. Da verfiel der Inhaber des Betriebes auf ein absonderliches Mittel: Er ließ die Mitteilung verbreiten, ein Kriminalbeamter werde mit einem Polizeihunde erscheinen und sowohl die Bestohlene als auch sämtliche Mitglieder der Arbeiterschaft beschnüffeln lassen, so daß, da der Hund mit unfehlbarer Sicherheit arbeite, der Dieb oder die Diebin bald ermittelt sein werde. Und was geschah? Am andern Tag fehlte eine Arbeiterin; sie ließ sich krank melden und das ihrer Kollegien abhanden gekommene Geld mit dem Bemerken zurückbringen, sie habe es „irrtümlicherweise“ mitgenommen! Von einer Anzeige des Vorfalles wurde abgesehen, dagegen die Arbeiterin, die sich so merkwürdig „geirrt“ hatte, entlassen. Der „Polizeihund“ hatte hier seine Schuldigkeit getan.“ — Vgl. auch den identischen Bericht in der Ztschrft. „Die Polizei“ I, S. 478.

fahren unter Umständen haben kann, ebenso zweifellos scheint es mir allerdings zu sein, daß bei Anwendung der nötigen Vorsicht sich diese unerwünschten Folgen auf ein Minimum reduzieren lassen. Die schädlichen Folgen bestehen darin, daß möglicherweise ein Unschuldiger, der auf die geschilderte Weise von einem Spürhunde gestellt wird, stark verdächtig wird insofern, als das Volk — dem die List unbekannt ist — an die Schuld des betreffenden felsenfest glaubt, sich dadurch unbewußt in seinen Zeugenaussagen zu Ungunsten des Angeklagten beeinflussen läßt und dadurch wiederum in den Geschworenen, welche dieses suggestive Moment vielleicht nicht genügend zu würdigen vermögen, leicht die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten wachzurufen vermag. Eine solche suggestive Beeinflussung der Zeugenaussagen findet aber bekanntlich mehr oder minder bei allen Prozessen statt, welche die Öffentlichkeit mehr als normal interessieren, vielfach sogar auch bei Bagatellsachen. Also auch ohne Anwendung jener List würden in dem betreffenden Prozeß die Zeugenaussagen nach dieser oder jener Richtung hin mehr oder minder gefärbt sein. Ferner könnte jener Untersuchungsakt geheim gehalten und ihm dadurch die Möglichkeit zu schaden genommen werden.

Auch in der anderen Beziehung lassen sich m. E. keine ernstlichen Bedenken geltend machen. Der eine oder andere Formalist wird ja vielleicht gegen eine solche listige Erzwingung des Geständnisses anführen, das widerspreche dem modernsten strafprozessualen Prinzip, daß der Verbrecher auf keine Weise gezwungen werden dürfe, irgend etwas, insbesondere aber etwas ihn Belastendes, auszusagen, mindestens sei es aber eine Umgehung jenes Grundsatzes und daher verwerflich. Eine gesunde Praxis wird sich aber über solche formale Bedenken auch in diesem Falle — wie sie es auch sonst vielfach tut — leicht hinwegsetzen, und mit Recht. Denn es ist wahrlich besser, daß das eine oder andere „Menschenrecht“ der Verbrecher bis zu einem gewissen Grade nicht beachtet wird, als daß eine Reihe schwerer Mordtaten infolge peinlicher Beachtung jenes Grundsatzes ungesühnt bleibt und so das so wie so schon sehr geringe Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege mutwilligerweise immer noch mehr erschüttert wird. Man hüte sich doch vor verderblichen sentimentalischen Übertreibungen der — in ihrem Kern natürlich durchaus berechtigten — modernen Richtung und fasse den Verbrecher nicht gar zu sehr mit Glacéhandschuhen an. So kann, glaube ich, auch falls die zweite Hypothese zutreffen sollte, das Vorgehen der Braunschweiger Behörden der Praxis zur Nachahmung empfohlen werden.

## XI.

### Amerikanische Bankräuber.

Von

William A. Pinkerton, Chicago.

#### Einführung.

Die folgende Skizze hat der Mitchef von Pinkertons National Detective Agency in New-York und Chicago auf der Jahresversammlung des internationalen Vereins von Polizeichefs in St. Louis im Juni 1904 unter dem Titel „The Yeggman“ vorgetragen. Sie erregt schon dadurch Interesse, daß der Verfasser mit seinem Bruder Robert A. Pinkerton jenem bekannten und angesehenen Institute vorsteht, das es verstanden hat, der staatlichen und kommunalen Kriminalpolizei der Vereinigten Staaten durch die Vortrefflichkeit seiner Einrichtungen wie durch seine unbestrittenen Erfolge den Rang abzulaufen. Der Vortrag gibt nicht nur eine Fülle von Beobachtungen über die Tätigkeit der Bankräuber, sondern wirft auch bezeichnende Streiflichter auf die Sicherheitsverhältnisse in Amerika, das auch auf diesem Gebiete das Land der unbegrenzten Möglichkeiten ist. Es bietet uns zugleich ein anschauliches Bild der Herkunft, der Entwicklung und der moralischen Atmosphäre dieser Gesellschaft und damit eine treffliche Psychologie dieses echt amerikanischen Verbrechertypus, der sogar einer gewissen Romantik nicht entbehrt. Mit der Veröffentlichung dieser Skizze scheint mir daher auch der Kriminalanthropologie ein Dienst erwiesen zu werden.

Hamburg, 20. Septbr. 1904.

Dr. Roscher.

---

Viele Mitglieder dieses Vereins werden sich wohl noch des Vortrages erinnern, den ich im Jahre 1900 in Cincinnati anlässlich der 7. Jahresversammlung über den Newyorker Yeggman und den Hobo oder herumstreichenden Einbrecher hielt; ich sagte damals eine

stetige Zunahme seiner verbrecherischen Tätigkeit in diesem Lande voraus.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über Einbrüche in Banken von September 1900 bis 1904, von denen nach meiner Ansicht mindestens 90 Proz. von Mitgliedern der Yegg-Klasse ausgeführt wurden.

Zeitraum.		Heimgesuchte Banken	Geraubte Summen
Vom 15. Sept.	bis 15. Sept.		
1900	1901	117	137 837,76 Doll.
1901	1902	140	152 978,27 "
1902	1903	123	180 977,46 "
1903 ((bis 1. Juni)	1904	105	78 968,16 "

Während derselben Zeiträume wurden für versuchte und ausgeführte Bankeinbrüche folgende Strafen erkannt:

Zeitraum.		Verurteilungen	Strafen	
Vom 15. Sept.	bis 15. Sept.		Jahre	Monate
1900	1901	29	241	—
1901	1902	43	324	5
1902	1903	25	115	3
1903 (bis 1. Juni)	1904	8	39	—

Außerdem wurde die Todesstrafe im Staate Neuyork an zwei, in Missouri an einem und im Staate Arkansas an drei Verbrechern vollstreckt, welche einschreitende Beamte ermordet hatten. Diese gehörten sämtlich der Yegg-Klasse an. Das am häufigsten heimgesuchte Operationsgebiet der Yegg-Räuber erstreckte sich während der letzten fünf Jahre auf den mittleren Westen, und zwar die Staaten Minnesota, Wisconsin, Süd-Dakota, Nebraska, Iowa, Illinois, Indiana, Missouri, Indisches Territorium und Oklahoma. Im Osten der Vereinigten Staaten haben sich die Yegggräuber von 1901—1903 lediglich auf das Ausplündern von Postämtern und Privatgeldschränken beschränkt, während von 1903—1904 diese Einbrecher zwei Banken in Maine, eine in Rhode Island, eine in Pennsylvania, zwei in Virginia, zwei in Nord-Carolina und eine in Florida heimsuchten.

Mit Rücksicht auf die Herren, welche der Jahresversammlung in 1900 nicht beiwohnten, will ich die Schilderung der Operationsmethode des Yeggman kurz wiederholen. Der eigentliche Einbrecher schickt zunächst den Kundschafter, das junge Mitglied einer Landstreicherbande, aus. Dieser, gewöhnlich ein Mensch, dessen Jugend und unschuldiges Aussehen bei niemanden Verdacht erregt und dessen Mangel an Körperkraft und Mut ihn von der Teilnahme an der Haupttat ausschließt, wird in der Yeggsprache eine „Lustige Katze“

(„Gay Cat“) genannt. Als Hausierer oder Bettler verkleidet, wird die „lustige Katze“ in ein Landstädtchen geschickt, um in Erfahrung zu bringen, ob es daselbst Polizei, einen Amtsvorsteher oder Nachtwächter gibt, ob eine Bewachung des Ortes während der ganzen Nacht erfolgt, welcher Art die öffentliche Beleuchtung ist, von welcher Stelle das Eindringen in eine gewisse Bank am besten in Angriff zu nehmen, welches die Bauart der Gewölbe und der Geldschränke ist, und schließlich wie die Flucht am besten bewerkstelligt werden kann. Während die „lustige Katze“ hausierend oder bettelnd umherstreicht, studiert sie fleißig den Lokalfahrplan der Güterzüge und merkt sich die Lage der Wasserbehälter und Kohlenschuppen, da an diesen Stellen gewöhnlich ein Güterzug anzutreffen ist, der ein unbemerktes Entfliehen ermöglicht. Ferner sucht sie den Aufbewahrungsort von Handkarren sowie die leicht zugänglichen Pferde­ställe und Wagenremisen zu ermitteln, die gegebenenfalls dem Yeggman zum Fortschaffen der Beute und bei der Flucht dienen sollen. Alle diese Einzelheiten teilt die „lustige Katze“ dem Anführer der Yeggbande unverzüglich mit, welcher hiernach den Einbruch in eine bestimmte Bank, die nach seiner Ansicht die wenigsten Schwierigkeiten bietet, plant und vorbereitet. Diese Art Diebstähle haben übrigens, wie fast alles, ihre Saison, die mit den langen Nächten beginnt und mit den kürzer werdenden endigt. Um seine eigene Sicherheit nicht unnötig zu gefährden, wird der Yeggman niemals beim Mondschein arbeiten; nur allzu gut weiß er, daß, je dunkler die Nacht, um so geringer auch die Gefahr ist, bei der Arbeit gestört, überrascht oder erkannt zu werden.

Die meisten Yeggs operieren jetzt bei Bankgewölben und Geldschränken mit Nitroglycerin; nur in einigen Fällen wird Dynamit angewendet. Die Geschickteren von ihnen verstehen Nitroglycerin aus dem Dynamit zu gewinnen. Das so erhaltene Nitroglycerin füllt der vorsichtige Yeggman in eine Flasche aus Hartgummi, während der leichtsinnige es nicht selten ungeachtet der damit verbundenen großen Gefahr in einer Glasflasche bei sich führt. Es wird bezeichnet als „das Öl“.

Die unmittelbar mit der Ausführung befaßten Personen, welche mit dem Explosivstoff die Bankgewölbe oder Geldschränke sprengen, arbeiten in der Regel zu zweien und wählen sich vorher die Wache oder Schmiere Stehenden, deren Aufgabe es ist, zu verhindern, daß ihre Komplizen gestört oder gar abgefaßt werden. Die bei dem Einbruch direkt beteiligten Yeggs werden sich aus Furcht, wieder erkannt zu werden, vorher bei Tageslicht in der Nähe ihres dem-

nächstigen Operationsfeldes nicht sehen lassen. Sie begeben sich entweder aus einer zunächst gelegenen größeren Stadt direkt auf den Schauplatz ihrer Tätigkeit oder halten sich bis zum Einbruch der Nacht in einem nahegelegenen Walde oder Gebüsch auf. Der Angriff auf die Bank erfolgt um Mitternacht oder zwischen Mitternacht und 3 Uhr morgens. Die Yeggs gehen bis an die Zähne bewaffnet an ihre Arbeit. Sie führen selten Revolver unter Kaliber 38; viele tragen Kaliber 44 und 45 Colts oder Remington Pistolen mit bruniertem Lauf und Reservemunition. Die Posten werden in unmittelbarer Nähe der Bank aufgestellt und häufig angewiesen, jeden ungebetenen Gast niederzuknallen. Ihre Hauptpflicht besteht darin, für ein sicheres Entweichen ihrer Komplizen zu sorgen, die im Innern der Bank am Gewölbe oder Geldschrank tätig sind. Letztere verschmieren die Fugen der Gewölbe- oder Geldschranktüren mit gewöhnlicher gut aufgeweichter Waschseife; dabei lassen sie am oberen Ende der Tür eine kleine von einem Seifenwulst umgebene, gewissermaßen als Trichter dienende Öffnung, in welche das Nitroglycerin (genannt die Suppe) gegossen wird. Nachdem dieses in das Safe hineingesickert ist, wird der Sprengstoff vermittlems einer Zündschnur zur Explosion gebracht. Meistens genügt eine einzige Ladung Nitroglycerin, um die Tür zu zerstören; andernfalls wird der Sprengversuch wiederholt, bis man an das Geld gelangt. Natürlich ist jede Explosion von einem lauten Knall begleitet, welcher die Aufmerksamkeit der Bewohner erregen muß. Deshalb alarmieren die Yeggs oft die Einwohner erst durch Abgabe zahlreicher Revolverschüsse, um den Glauben zu erwecken, eine größere Schlägerei sei im Gange, und lästige Zuschauer fernzuhalten. Nachdem sich der durch die Sprengung verursachte Rauch verzogen hat, bemächtigen die Yeggs sich des Inhalts und entweichen entweder auf einem durchkommenden Zuge oder mittels gestohlener Wagen oder Handkarren. Müssen sie zu Fuß fliehen, so verbergen sie sich tagsüber und setzen nur nachts die Flucht fort, bis ihre Verfolgung eingestellt worden ist. Zuweilen wird „ein im Außendienst Beschäftigter“ in die „innere Abteilung“ versetzt. Ein Angehöriger dieser Klasse schreckt vor keinem Morde zurück; es ist ihm einerlei, ob in dem heimgesuchten Gebäude eine Person oder zehn Menschen wohnen. Oft stürzt das Gebäude infolge der Explosion ein oder gerät in Brand. In einem Falle bewohnte eine aus Mann, Frau und Kindern bestehende Familie ein der angegriffenen Bank gegenüber gelegenes Kaufhaus. Als der Kaufmann, aufgeschreckt durch den Tumult der Einbrecher, in Erfahrung zu bringen suchte, was das Geräusch bedeute, wurde er samt seinen An-



gehörigen von einem der Aufpasser niedergeschossen; sie töten eben jeden, der sich einzumischen versucht.

Um diesem wachsenden Übel abzuhelfen, sollte in jedem Staate ein Gesetz geschaffen werden, durch welches mit sehr hohen Strafen, vielleicht mit lebenslänglichem Zuchthaus, diejenigen bestraft werden, welche eine Bank, Gewölbe oder Geldschränke unter Anwendung von Explosivstoffen erbrechen, und verschärft, wenn das fragliche Gebäude zur Zeit des Einbruchs bewohnt war oder die Einbrecher Schußwaffen mit der Absicht, von ihnen Gebrauch zu machen, bei sich führen. Ich glaube, daß ein derartiges Gesetz in jedem Staate oder Territorium der Vereinigten Staaten ein Verschwinden des Yeggs bewirken würde.

Angriffe auf Bankgewölbe und Geldschränke in Städten mit wohlorganisierter Polizei kommen selten oder nie vor. Die Yeggs beschränken ihre Tätigkeit regelmäßig auf kleine Städte, in denen es nur mangelhaften oder gar keinen Polizeischutz gibt. Deshalb ist auch ein schnelles Ergreifen der Täter schwierig, wenn nicht die Beamten der umliegenden Städte sofort zugreifen, die von dem Einbruch per Telegraph oder Telephon in Kenntnis gesetzt wurden. Große Unterstützung bei der Festnahme dieser Yeggs sowie ein eingehendes Studium derselben verdanken wir in erster Linie der Eisenbahnpolizei, die die größeren Eisenbahngesellschaften eingerichtet haben. Diese richtet ihr besonderes Augenmerk auf die Yeggs und sollte bei ihren Bemühungen von uns nach Kräften unterstützt werden. Der Chef einer Eisenbahnpolizei kann zur Unterdrückung dieser Yeggs oder Hobos sehr viel beitragen, indem er die auf den Güterzügen versteckt reisenden Landstreicherbanden auflöst. Nur die unausgesetzte Verfolgung dieser Banden wird das Geschäft der Yeggs aufhören machen. Eine Sammlung von Photographien nebst Beschreibung der Angehörigen dieser Klasse, ähnlich wie dies jetzt schon mit anderen Verbrecherkasten geschieht, muß der Privat- wie der Staatspolizei empfohlen werden. Recht viele Eisenbahngesellschaften scheinen übrigens die große Bedeutung einer solchen Privatpolizei, die ihre Anlagen von diesen Subjekten säubert, noch lange nicht genug zu schätzen. Fast alle Hobobanden, welche mit den Zügen als blinde Passagiere reisen, haben Yeggs in ihrer Mitte. Wir haben bei unseren verschiedenen Zweigbüros Sammlungen von Photographien und Akten über die bekanntesten Yeggs, welche wir zusammen mit unseren übrigen Verbrecherphotographien und -Signalements gern allen denen zur Verfügung stellen, deren Aufgabe es ist, Verbrecher zu verfolgen.

Das Wort „Yegg“ stammt von den Zigeunern. Wenn sich bei einem Zigeunerstamme ein besonders durchtriebener Dieb befindet, so wird er zum Yegg oder Diebesoberhaupt erwählt. Dieser Ausdruck ist von den auf einer „höheren Stufe“ stehenden Dieben der Landstreicherbanden, den sog. Hobos, unseres Landes übernommen worden. Wenn vor 20 Jahren ein berufsmäßiger Landstreicher einem anderen begegnete und feststellen wollte, ob er es mit einem Kollegen zu tun hatte oder nicht, redete er ihn mit „Ho Beau“ an; aus diesem Ausdruck entwickelte sich dann später das Wort „Hobo“. Wenn ein Stamm oder eine Bande von Landstreichern in ihrer Mitte einen besonders raffinierten Bettler oder wagehalsigen Dieb entdeckten, nannten sie ihn nach Zigeunerart einen Yegg; daraus wurde später John Yegg und schließlich Yeggman.

Infolge unseres Zusammenwirkens mit Sheriffs, Polizeichefs, Amtsvorstehern und ähnlichen Beamten unseres Landes bei der Festnahme; Identifizierung und Überführung von Yeggs haben wir Gelegenheit gehabt, ihren Ursprung, ihre Methoden, Gewohnheiten und Eigenheiten genau zu studieren, und sind zu dem Ergebnis gelangt, daß neun Zehntel dieser Verbrecher im Leben Schiffbruch erlitten haben. Der Nationalität nach sind die Hälfte von ihnen Stockamerikaner, ein Viertel setzt sich aus Amerikauern fremder Abstammung zusammen, während das letzte Viertel aus Eingewanderten besteht. Viele von ihnen sind Mechaniker, ehemalige Eisenbahner, Eisenarbeiter und Mitglieder eines andern Berufs und verloren ihre Beschäftigung durch Streik oder ähnliche Wirren. Sie erschwanden sich dann freie Fahrt auf Frachtzügen oder wanderten von Stadt zu Stadt. Bei dieser Gelegenheit machten sie Bekanntschaft mit Verbrechern und wurden schließlich selbst solche. Es sind fast durchweg gesunde Leute von großer Körperkraft. Viele von ihnen haben eine gute Erziehung genossen, sind imstande, sich über die laufenden Tagesfragen zu unterhalten, und vertraut mit der Mechanik und dem Bauwesen, eine Kenntnis, welche ihnen bei Ausübung ihrer Taten nur allzugut zu statten kommt. Viele führen gefälschte Reisepässe, die von Fachverbänden ausgestellt sein sollen, bei sich, die sie bei der Festnahme von jedem Verdachte reinigen sollen. Ist ein Yegg festgenommen worden, so präsentiert er alsbald seinen Paß, behauptet, daß er sich auf der Suche nach Arbeit befindet, und wird häufig, falls seine Festnahme lediglich auf einen Verdacht hin erfolgte, auf Grund eines solchen Passes wieder in Freiheit gesetzt.

Ein Mechaniker, welcher durch Streik oder infolge schlechter Konjunktur außer Arbeit gekommen ist, verläßt seinen Heimatsort

und begiebt sich in die größeren Städte, um dort Beschäftigung zu suchen. Anfänglich hat er das ernste Bestreben zu arbeiten und in seinem Berufe auszuharren; aber wenn seine Bemühungen erfolglos bleiben, wird er bald die gemeinen Logierhäuser und Spelunken aufsuchen, bis sein Geld aufgezehrt ist. Nun bleibt ihm nur noch die Landstraße. Mit Handwerkern, die in ähnlicher Lage sind, ficht er sich von Stadt zu Stadt durch. Auf diesen Irrfahrten trifft er in den Lagern mit Yeggs zusammen, die ihn bald unter ihre Fittiche nehmen und in Erfahrung zu bringen suchen, ob sie ihn für ihre Zwecke gebrauchen können. Stellt es sich heraus, daß er Schlosser oder Eisenarbeiter gewesen ist oder Baukenntnisse besitzt, so wird er allmählich mit anderen Yeggs bekannt gemacht und wirrd schließlich selbst Mitglied irgend einer Yeggbande.

Unter den Yeggs oder Hobos gilt es als schlechte Lebensart, jemanden nach seinem Vaternamen zu fragen. Wenn die „Yeggs“ mit solch einem herumstreichenden Handwerker zusammentreffen, so erkundigen sie sich bei ihm nur nach seinem letzten Aufenthaltsort. Erzählt er dann z. B., er komme von Pittsburgh, und ist er etwa von schlanker Natur, so erhält er den Beinamen „Pitts Slim“, ist er korpulent, so taufen sie ihn „Pitts Fat“, oder hat er rote Haare „Pitts Red“; besitzt er den Vornamen John und kommt von Chicago, so nennen sie ihn „Chi Jack“. Irgend ein charakteristisches Merkmal an seinem Körper verhilft dem neugebackenen Yegg zu einem Spottnamen. Bei der Prägung dieser Namen und Phrasen entwickeln sie viel Geschick und Scharfsinn. Ein jugendlicher Räuber mit einer leicht in die Augen fallenden grauen Stelle auf seinem Hinterkopfe wird das gealterte Kind (The Aged Kid) genannt; ein sechs Fuß langer Kerl mit großen Füßen heißt „Little Willie“; der mit einem Zungenfehler Behaftete ist unter dem Namen „Squinch“ bekannt. Man findet weiter Namen wie „Clinkers“, „Californier Fingers“, „Bee“ und noch Hunderte von anderen nicht minder merkwürdigen, von denen jeder wegen eines besonderen Zeichens oder unter Bezugnahme auf eine bestimmte Begebenheit im Leben des Trägers gewählt wurde. Die verschiedenen Banden dieser Yeggs werden gewöhnlich nach ihrem Anführer benannt, so „Black Billy's band“, „Frisco Slim's band“, „Toronto Jimmy's band“, „The Ramblers band“ usw. Dazu haben sie ihre eigene Verbrechersprache, die nur den Mitgliedern, sowie denjenigen Detektivs bekannt ist, die dieselbe zu einem Spezialstudium machten. Wurden sie z. B. inmitten ihrer verbrecherischen Tätigkeit gestört, so erhielten sie „a rumble“ (= tiefer, lauter und anhaltender Ton), ein Polizeibeamter ist ein „bull“ (Ochse); einen Beamten erschießen heißt

„jimmving a bull“; einen Geldschrank sprengen nennen sie „snuffing a drum“ (eine Trommel beschnüffeln) oder „shooting a box“ (einen Kasten schießen); Revolver sind „canons“ (Kanonen) oder „rods“ (Stöcke); der Bürger mit einem Bart hat „bushes“ (Gebüsch) oder „woods“ (Wald); ein Landsmann wird ein „hoosier“ genannt; ein Prediger ein „sky guide“ (Himmelsführer); ein Rechtsanwalt ein „mouth piece“ (Mundstück); eine Eisenbahnkarte oder ein Bettelbrief ist ein „ducket“; ein Polizist, der in dem Ruf steht, einen sogenannten Nachtknüppel zu führen, ist ein „sapper“; ein Güterzug wird ein „rattler“ (Rappeler) genannt; ein Expreszug ein „dangler“ (Schweber); Alkoholtrinker sind „white liners“ (weiße Verkehrsdampfer); Silbergeld ist „junk“ (altes Tau); ein Gefängnis ist ein „dump“ (Verrichtung zum Umkippen von Karren); mit demselben Ausdruck benennen sie ein Logierhaus; Nitroglycerin ist „soup“ (Suppe); ein Zünder heißt „squibs“ (Rakete); die Geldschublade ist ein „chip“ (kleines baahacktes Stück Holz); die Stahlkammer ist ein „keister“, ein mit Eisengittern versehenes Gewölbe oder Geldschrank wird „harnessed box“ (gezäunter Kasten) genannt; verhaftet heißt „ditched“ (eingegraben); verurteilt heißt „settled“ (abgemacht); so: „settled for a fiver“ (mit einem fünfer abgemacht oder zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt); „Kick“ (Tritt) ist eine Tasche; Hosen sind „jeans“ (geripptes Baumwolltuch); ein Bote ist ein „snitch“ usw.! Und so gibt es noch eine große Anzahl ähnlich abgeleiteter Wörter, die von ihnen allgemein gebraucht werden. Der erfahrene Yegg kann daher leicht durch eine in dieser Sprache mit einem Fremden geführte Unterhaltung feststellen, ob er es mit einem Yegg zu tun hat.

Haben sie einen Menschen gefunden, den sie ihrer Bande einverleiben möchten, so forschen sie ihn selber erst gründlich aus, ehe sie ihn in ihr Vertrauen ziehen. Sie haben dann entweder eine für ihre verbrecherische Tätigkeit erforderliche Veranlagung bei dem Betreffenden entdeckt oder aber doch zum mindesten die feste Zusage seines Beitritts erhalten. Sie kennen bald die Schwächen des neuen Genossen. Gewöhnlich wird mit dem Kandidaten zuerst ein sozialpolitisches Gespräch eröffnet: „Warum sollen einige wenige Menschen mit Glücksgütern überhäuft sein, während das Gros der Menschheit arm ist?“ und „Es ist kein Verbrechen, die Reichen zu berauben und hierbei erforderlichenfalls die Hüter ihrer Schätze zu töten.“ Viele dieser Yeggs werden durch plötzlich auftretende Hindernisse zu verzweifelten Handlungsweisen hingerissen. Sie müssen das Geld unter allen Umständen bekommen, koste es, was es wolle. Beamte sind ihnen willkommene Schießobjekte.

Unter den vielen, mit denen wir in Berührung gekommen sind, haben wir wenige gefunden, die das besaßen, was man ein Gewissen nennt. Immer wieder werfen sie bei Vorhaltungen über ihre gemeinen Handlungsweisen dieselbe Frage auf: „Warum sollte ich nicht stehlen? Ich habe hart gekämpft, um ein ehrliches Leben zu führen, aber es wollte mir nicht gelingen. Die Welt schuldet mir den notwendigen Unterhalt zu meinem Leben, und wenn sie mir denselben vorenthält, dann nehme ich ihn mit Gewalt“. Religiöser Sinn ist bei ihnen wenig oder gar nicht vorhanden. Die meisten stehen auf einer tiefen sittlichen Stufe und viele sind degeneriert.

Tritt der Yegg allein auf, so ist er feige, aber in Rotten von 5 oder 6 Mann sind sie wagehalsig und furchtlos. Ich entsinne mich zweier Fälle aus den letzten drei Jahren, bei welchen sie einen verwundeten Spießgesellen töteten, um ihn nicht lebend in die Hände der Polizei fallen zu lassen. Daß die Yeggs in unserm Lande so zahlreich auftreten, hat seinen Grund zum Teil auch darin, daß die Handhabung von Explosivstoffen bei der Sprengung von Gewölben und Geldschränken nur wenig Geschick erfordert. Dabei ist es nicht einmal unbedingt erforderlich, daß jedes Mitglied einer Yeggbande mit Explosivstoffen umzugehen weiß. Diejenigen Leute, welche Aufpasserdienste leisten, lernen dies allmählich von den Genossen der „inneren Abteilung“; es ist mir bekannt, das vier solcher „Außenleute“ so gelehrige Schüler waren, daß sie vier getrennte Banden organisierten.

Wenige Yeggs sind verheiratet oder besitzen eine eigene Häuslichkeit. Ihre Heimat ist, wenn sie „Glück“ gehabt haben, das Logierhaus oder die Kaschemme der großen Städte. Sie besuchen die Spielunken, Schnapskneipen und Tanzsäle, bis das geraubte Geld aufgezehrt ist, um dann ihre verbrecherische Tätigkeit von neuem aufzunehmen.

Vor mehreren Jahren besuchten Yeggs eine Stadt in Texas und baten unter Angabe, daß sie sich auf der Suche nach einer Schlafstelle befänden, den Amtsvorsteher um eine Unterkunft für die Nacht, die er ihnen im Stadtgefängnis auch gewähren wollte. Als die Yeggs, welche das Postamt ausrauben wollten, auf dem Wege zu dem ihnen in Aussicht gestellten Quartier beim Postamt vorbei kamen, ergriffen sie den Amtsvorsteher, banden ihm die Hände auf dem Rücken zusammen und nahmen ihn mit ins Gebäude. Hier steckten sie ihn in einen Postsack, den sie ihm um den Hals zusammen banden, sodaß nur der Kopf herausah, stellten ihn in eine Ecke und machten sich mit dem Geldschrank zu schaffen. Nachdem sie sich dessen Inhalt angeeignet hatten, meinte einer der Yeggs, es wolle ihm nicht

einleuchten, wie der Amtsvorsteher unfrankiert abgeschickt werden könne, und begann sofort den Hülflösen von oben bis unten mit ungestempelten Briefmarken der verschiedensten Nennwerte zu bekleben. Dann stellten sie den Unglücklichen auf den Kopf, aus welcher gefährlichen Lage er erst am nächsten Morgen mehr tot als lebendig befreit wurde.

Bei einer anderen Gelegenheit betrat ein Yegg, der einen beabsichtigten Raubzug infolge ungünstiger Witterung im letzten Augenblick aufgeben mußte, in einer größeren Stadt eine bekannte Kaschemme, in der er Stammgast war, und übergab dem Buffetier eine mit einer klaren Flüssigkeit gefüllte Flasche, deren Inhalt er für Medizin ausgab, und bat, ihm dieselbe bis zu seiner Rückkehr aufzubewahren. Der Buffetier stellte sie sorglos in die Geldschublade. Als der Yegg die Kneipe verließ, wurde er festgenommen. Am nächsten Morgen bemerkte der Wirt die Flasche und schöpfte sogleich Verdacht, als er hörte, wer dieselbe zurückgelassen hatte. Er übergab sie einem ihm bekannten harmlosen Bummler mit dem Auftrage, dieselbe in den See zu werfen. Da es ein besonders kalter Wintermorgen und seine Kleidung äußerst dürftig war, war der Bummler von dem Gange zum See, der ungefähr eine Meile entfernt lag, nicht sonderlich erbaut und warf die Flasche, als er eine Straße weit gegangen war, gegen einen Neubau. Die Explosion war furchtbar; fast das ganze Gebäude wurde zerstört. Als der Wirt ihn nach der Rückkehr in die Kneipe fragte, ob er die Flasche in den See geworfen, erwiderte er, „das sei ihm nicht möglich gewesen, weil auf dem Wege zum See plötzlich ein Erdbeben stattgefunden habe.“

Ein anderes Mal war bei einem in Arkansas ergriffenen Yegg von der Polizei eine lange Phiole mit Nitroglycerin vorgefunden worden. Der Klient hatte seinem Verteidiger verheimlicht, daß die Phiole ein Explosiv enthalte, demselben vielmehr vorgeredet, ihr Inhalt sei Augewasser. Im Verlaufe seiner zündenden Verteidigungsrede, in der er die sofortige Freilassung seines Klienten verlangte, ergriff der Rechtsanwalt plötzlich die Phiole, fuchtelte mit derselben vor dem Gesichte des Richters herum, erklärte deren Inhalt für ein harmloses Augewasser und wollte zur Bekräftigung seiner Worte dieselbe eben auf dem Verteidigertisch zerschmettern, als ihm der Yegg in die Arme fiel und einzuhalten bat, indem er erklärte, er wolle auf dies Beweismittel seiner Unschuld lieber verzichten, ehe er zugebe, daß das Augewasser vergeudet würde.

Wir haben gefunden, daß eine Festnahme und Überführung dieser Yeggs infolge ihrer Operationsmethoden große Schwierigkeiten bietet.

Selten oder nie geben dieselben einem Menschen Gelegenheit, sie in der Nachbarschaft oder gar am Orte ihrer demnächstigen verbrecherischen Tätigkeit vorher zu sehen, und verhindern dadurch, identifiziert und mit dem Verbrechen in Verbindung gebracht zu werden. Brüderlichkeit und Loyalität ist unter ihnen in hohem Grade entwickelt. Ist einer von ihnen in Gefahr, so werden sie das äußerste zu seiner Errettung beitragen; jeder Zeit sind sie bereit, ihm beim Ausbrechen aus dem Gefängnis behülflich zu sein, obwohl sie ihren Schützling in manchen Fällen nur per Renommee kennen.

Von vielen, die beim Einbrechen in Banken reiche Ernte machten und nicht abgefaßt wurden, weiß man, daß sie ihr Räuberhandwerk aufgaben und sich in einer größeren Stadt niederließen, um irgend einem Berufe nachzugehen. In manchen Fällen eröffneten sie Schnapschenken, Tanzlokale, Logier- oder Speisehäuser. Diese wurden wieder ein Stelldichein für diejenigen Yeggs, welche im Leben nicht so glücklich gearbeitet hatten. Mir ist folgender Fall bekannt: Ein verheirateter Yegg, der mehrere Kinder besaß, war zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt worden; ein anderer Yegg von derselben Bande zog darauf sofort in dessen Häuslichkeit ein. Nr. 2 wurde nun bei einem Einbruch festgenommen und ebenfalls zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt. Nunmehr trat ein drittes Mitglied an die Stelle des abwesenden Familienoberhauptes, und diese Vertretung war eine so gründliche, daß Nr. 1 bei seiner Freilassung eine bedeutend zahlreichere Familie vorfand, als er beim Antritt seiner Strafe verlassen hatte.

Es gibt einige wenige Ausnahmefälle, bei denen der Yegg große Schlauheit und Kaltblütigkeit an den Tag legte. Bei einem Raubzuge entstand ein Kampf zwischen einem Wächter und einer Bande, die im Begriffe war eine Bank auszuplündern. Zahlreiche Schüsse wurden auf beiden Seiten abgegeben; der Wächter wurde getötet und die Yeggs entkamen, jedoch war von den letzteren einer im Rücken, ein zweiter an der Hand verwundet worden. Die Bande verbarg sich in einer zwei Meilen entfernt liegenden Scheune, wo einer die Kugel dem in den Rücken getroffenen Kameraden mit seinem Taschenmesser entfernte. Kurze Zeit darauf festgenommen, erklärte dieser Yegg, dessen Rückenschuß zu seiner Überführung beitragen sollte, daß ein Arzt die Wunde aufschneiden und nach der Kugel suchen könne. Dieser wollte, als er die frisch vernarbte Wunde sah, die Körperstelle vor der Operation erst mit X-Strahlen durchleuchten und ihn bei der Operation narkotisieren. Hiergegen protestierte der Yegg, erlaubte aber dem Arzte die Operation ohne ein vorheriges Durchleuchten und ohne Anwendung eines narkotischen Mittels. Dies

geschah, aber die Kugel wurde natürlich nicht gefunden. Während der ganzen Operation stand der Yegg mit gekreuzten Armen ohne mit einer Wimper zu zucken. Nach beendeter Operation fragte der Yegg die Polizei, ob sie nun befriedigt wäre, und fügte hinzu, daß sie eines Tages erfahren sollte, wie und wo die Kugel entfernt wäre, was dann wohl zu seiner Überführung beitragen würde. Dies ist denn auch später eingetroffen.

Ein anderes Mal wurde bei einem Kampf mit einer Bande von Yeggs ihr Anführer verwundet und festgenommen. Um ihn zu bewegen, seine Mithelfer anzugeben, zeigte man ihm einen von den Yeggs auf der Wahlstatt zurückgelassenen Rock nachdem man denselben vorher gründlich zerschossen und mit Blut befleckt hatte, mit dem Bedeuten, der Eigentümer desselben läge tödlich verwundet im Hospital und hätte alles bekannt; man habe aber beschlossen ihm, dem Anführer, Gelegenheit zu geben, durch ein offenes Bekenntnis eine geringere Strafe zu erwirken. Eine zeitlang blickte er den Fragesteller verwundert an, dann entgegnete er: „Laßt lieber dem Sterbenden diesen Vorteil zu teil werden, er kann's besser gebrauchen; für mich gibt es kein Bekenntnis“.

Oft schleppen sie Verwundete, die im Kampfe mit der Polizei angeschossen wurden, mit sich fort und pflegen dieselben, bis sie wiederhergestellt sind. Die letzte auf dem Wege zum Schaffot von dem Yegg George Collins, welcher einen unserer Detektivs ermordet hatte, geäußerte Bitte bestand darin, daß eine Kapelle „The Wearing of the Green“ spielen sollte, während er, wie er sich ausdrückte, „hinübergehe“.

Ohne Ausnahme bilden sie eine gesetzlose und mörderische Sekte. Je eher Maßnahmen zu ihrer vollständigen Ausrottung durch Androhung der höchsten Strafen für ihre Vergehen getroffen werden, um so besser wird es für die Allgemeinheit sein.



## XII.

### Zur Methode der Intelligenzprüfung.

Vortrag gehalten auf der Naturforscherversammlung zu Breslau  
am 23./9. 1904.

Von

Dr. med. **Ernst Rodenwaldt**, Breslau.

Im Laufe des verflossenen Jahres beschäftigte ich mich mit einer Arbeit über Kenntnisprüfungen bei Gesunden, und zwar bei dem gesamten Ersatze, 174 Rekruten eines Kavallerieregiments, in der Absicht, auf diesem Wege einen brauchbaren Maßstab für Defektprüfungen bei Geisteskranken zu suchen, evtl. eine Möglichkeit zu finden, wie man bequem eine Kontrolle des Geisteszustandes der Soldaten vornehmen könne. Während dieser Arbeit, die demnächst in Druck erscheint, kam mir, wie das ja in der Natur der Sache liegt, zu wiederholten Malen die Anregung, die Kenntnisprüfungen zu Intelligenzprüfungen zu erweitern, zunächst in der Verfolgung des Gedankens, wie weit man berechtigt sei, aus Wissensdefekten Schlüsse auf die Intelligenz zu ziehen, am lebhaftesten dann, wenn ich, um mich bequemer verständlich zu machen, von meiner Arbeit als von Intelligenzprüfungen anstatt von Kenntnisprüfungen sprach. Viele hielten mir dann entgegen, „Ja, aber Wissen hat ja mit Intelligenz gar nichts zu tun.“ Und da diese Ansicht durchaus meiner eigenen Überzeugung entsprach, so kam ich selbst auf die Dauer mit den Resultaten meiner Prüfungen in Konflikt, aus denen mir doch hervorzugehen schien, daß ausnahmslos Defekte für Mangel an Intelligenz, positive Kenntnisse für Intelligenz sprächen. Je größer die Zahl der Untersuchten wurde, um so deutlicher schien dies hervorzutreten, und die Hoffnung, es möchte sich endlich einmal der gesuchte Ausnahmensch finden, der große Defekte besäße und doch intelligent wäre, oder umgekehrt trat nicht ein. Nun war ja allerdings die Beurteilung der wirklich vorhandenen Intelligenz bei den Prüfungen lediglich eine äußere; aber

16\*

wenn mein eigenes Urteil mit dem der Vorgesetzten und Kameraden übereinstimmte, bei denen ich mich erkundigte, so kann man sich schon in gewissem Grade darnach richten. Und stets, wenn mir seitens der Offiziere jemand als dumm annonciert zugeschickt wurde, fand ich große Defekte und umgekehrt, wenn mir Leute als klug gepriesen wurden. Eine Ausnahme ist bei den 174 Mann fast nicht vorgekommen. Und wenn man dann eine so lange Versuchsreihe übersieht, so ist man versucht anzunehmen, daß jene Fälle staunenswerten Gedächtnisses und auffallender Rechenleistungen neben Imbezillität oder großen Defekten auf anderen Gebieten, von denen die psychiatrische Literatur berichtet, also Fälle widerspruchsvoller Begabung, auffallender Ungleichheit auf verschiedenen Wissensgebieten normalerweise zu den größten Seltenheiten gehören, und nur eben um ihrer Seltenheit willen so auffallen, eigentlich aber überhaupt schon ein Zeichen krankhafter Veranlagung sind. Jedenfalls aber müßte man bei Defektprüfungen an diese Möglichkeit denken.

Sollte also doch vielleicht eine Defektprüfung in gewisser Modifikation einer von vielen Wegen sein, um zu einem Urteil über die Intelligenz zu gelangen.

Was ist Intelligenz?

Der Begriff Intelligenz gehört zu den landläufigen Begriffen des täglichen Lebens; wir sprechen von intelligenten und unintelligenten Menschen und identifizieren diese Begriffe fast stets mit den Begriffen „klug“ und „dumm“, womit jeder Willkür Tür und Tor geöffnet sind, denn es wird wohl wenige Menschen geben, über die sich eine absolut übereinstimmende Meinung aller anderen zusammenbringen ließe, daß sie klug oder dumm seien; ist doch schon der ein Narr, „wer nicht liebt Wein, Weib und Gesang“, und gerade bei gelehrten Häusern, deren Intelligenz unbestreitbar und unbestritten dasteht, wundert man sich häufig über den großen Mangel an Lebensklugheit. Die Zeit erlaubt mir nicht, genauer auf philosophische Definitionen einzugehen.

Abstrahiert man von jener positiven und negativen Seite, die das Volk betrachtet, so kann man die Intelligenz wohl im weitesten Sinne als den Inbegriff der Gedankentätigkeit eines Menschen fassen und diese in 3 Unterarten betrachten.

I. Das Vermögen, Vorstellungen zu erwerben und zu verknüpfen, mit ihren Bedingungen: Aufmerksamkeit und Merkfähigkeit.

II. Der Besitz der Vorstellungen, die Erkenntnis des Sinnes und Grundes der Begriffe und ihr Verknüpftsein mit anderen.

III. Die Fähigkeit, mit Begriffen zweckmäßig zu arbeiten.

Es ist dann klar, daß die meisten, welche mit den Begriffen „klug“ und „dumm“ urteilend und beurteilend arbeiten, nur Teildefinitionen geben, indem sie teils einen unaufmerksamen, uninteressierten Menschen mit geringer Merkfähigkeit, teils einen Kenntnislosen als „dumm“ und „unintelligent“ bezeichnen. Wer aber gut und gerecht zu entscheiden wünscht, fällt scheinbar mit Recht erst dann ein Urteil, wenn die Probe aufs Exempel gemacht ist, und wird nur den als klug einschätzen, der seine Begriffe auf eine gegebene Aufgabe hin zweckmäßig zu verwerten versteht.

Zur Prüfung der Intelligenz kämen wir auf Grund jener Definition zu folgendem Schema:

I. 1. Prüfung der Bedingungen des Erkennens,

a) der Aufmerksamkeit,

b) der Merkfähigkeit;

2. des reinen Erkennens selbst.

II. Prüfung des Vorstellungsschatzes und der Erkenntnis seines Sinnes und Grundes.

III. Prüfung der Wirksamkeit des Intellektes mit Hilfe der vorhandenen Begriffe.

Bevor ich auf diese 3 Punkte eingehe, möchte ich betonen, daß ich auf Grund meiner Kenntnisprüfungen, die erstaunlich niedrige Leistungsfähigkeit ergaben, die Überzeugung gewonnen habe, daß, um eine Grundlage zu sicheren Prüfungen zu schaffen, nur die aller-einfachsten Methoden am Platze sind, und möchte hier a limine einige bisher vorgeschlagenen Methoden abweisen, die ich für unzweckmäßig halte. Dahin gehören zunächst Aufgaben aus den schwierigeren Rechenmethoden, wie Gleichungen; das Rechenvermögen ist allgemein beim niederen Volke so gering, daß hier viel zu Schwieriges verlangt wird; ich glaube dafür einen besseren Ersatz zu bieten. Aufgaben von Rätseln möchte ich ganz ablehnen; ich schließe mich darin ganz der Ansicht von Ebbinghaus und Köstlin an, daß Rätsel Vexierbilder für den Scharfsinn sind, die absichtlich die Gedanken in die Irre locken.

Ebenso möchte ich die bekannten Reinformen ablehnen, die in der Diagnose der Imbecillität häufig herangezogen werden, deren einfachste allgemein bekannt sind.

Wie lange dauerte der 30 jährige Krieg?

Wer hat die 5 Bücher Mose geschrieben?

Wer war der Vater der Söhne Zebedäi?

Diese Scherzfragen haben nur daher ihren Ursprung, daß es sich um Begriffe handelt, denen infolge langen und häufigen Gebrauchs

entweder ihr eigentlicher Sinn abhanden gekommen ist und ein neuer beigelegt, z. B. dem Begriff „30-jähriger Krieg“, die Vorstellung der Zeit des tiefsten Niederganges, Not und Elend, dem Begriff „5 Bücher Mose“ die Vorstellung der jüdischen Religionslehre, oder die so häufig gebraucht sind, daß man verlernt hat, sich etwas dabei zu denken. Sehr charakteristisch für diese Frage war eine mir von einem sonst recht intelligenten Arbeiter gegebene Antwort. Ich fragte: „Wann hat Jesus Christus gelebt?“ und er antwortete prompt: „Vor Christi Geburt“. Es wäre ganz falsch gewesen, hieraus auf Intelligenzmangel zu schließen. Der Mann verknüpfte eben schon längst nicht mehr mit dem Begriff „Christi Geburt“ die Vorstellung des Geborenwerdens Christi, sondern die Vorstellung des Anfangs unserer Zeitrechnung, und hat nachher selbst herzlich über seinen Lapsus gelacht.

Ich komme zu Punkt I.

Die Fähigkeit Vorstellungen zu erwerben ist zunächst gebunden an das Vorhandensein gesunder Sinne; jede Intelligenzprüfung hätte alle krankhaften Zustände, etwa des Auges, des Ohres oder der Sensibilität zu berücksichtigen. Für die Psychologie einiger rein körperlicher Krankheiten, die scheinbar Charakteränderungen hervorrufen, wie z. B. Herzfehler und Gelenkleiden, können Änderungen der Sensibilität und damit der Beziehungen zur Außenwelt möglicherweise eine große Rolle spielen. Abhängig ist diese Fähigkeit ferner von der Aufmerksamkeit und dem Interesse; das ist zum Teil mit dem vorigen verknüpft. Der Myop z. B. kehrt sehr häufig sein Interesse nach innen, da er sich vergeblich bemüht, es in der Außenwelt zu befriedigen, die ihm häufig in unscharfem Bilde erscheint, er verlernt genauer zu beobachten, schöpft seine Weisheit aus Büchern — also nicht Myopie vom Bücherlesen, sondern Bücherlesen infolge Myopie — und wird so neben seiner physischen Unsicherheit auch psychisch unsicherer und hilfloser im großen Getriebe; bei dem zerstreuten Professor der fliegenden Blätter wird man selten die Brille vermissen. Auf der geringen Nahrung, die dem Interesse geboten wird, beruhen im letzten Grunde die Psychosen der Zuchthäuser und auf langen Krankenlagern.

Die richtige Leitung der Aufmerksamkeit auf das Wertvolle ist eine der wichtigsten Aufgaben der Erziehung.

Verschieden sind die Fähigkeiten, Aufmerksamkeit zu entwickeln. Den meisten Herren wird das Buch von Fr. Huch: „Mehr Goethe“ bekannt sein, welches als Hauptgrund der Größe Goethes und das Wertvollste, was man von ihm lernen könne, die hoch gesteigerte Aufmerksamkeit auf die umgebende Welt hinstellt.

Eine allgemeine Aufmerksamkeit, die sich auch auf Nebendinge erstreckt, während unsere Aufmerksamkeit eigentlich durch intensive Beschäftigung mit etwas anderem gefesselt ist, also eine abgelenkte, geteilte Aufmerksamkeit, das, was die Schullehrer „Unaufmerksamkeit“ nennen, ist doch insofern von Wert, als sie uns eine Anzahl scheinbar nebensächlicher Assoziationen liefert, die sich mit dem zu gleicher Zeit Erkannten fester verknüpfen und schon an sich im stande sind, dieses zu reproduzieren. Das Zimmer, in dem man etwas lernt, hilft uns später bei der Reproduktion, die Erinnerung an eine horazische Ode, an einen Sophokleischen Monolog wird uns leichter, wenn wir die Vorstellung der Schulstube reproduzieren, und wieviel Menschen erinnern sich der Worte eines vergessenen Gedichtes, wenn sie es singen dürfen. In der Ablenkung eines Teils der Aufmerksamkeit braucht also durchaus kein schädigendes, sondern eher ein förderndes Moment zur Erwerbung und Verknüpfung von Vorstellungen zu liegen.

Also gehört zur Prüfung des Vermögens Erkenntnis zu erwerben 1. die Prüfung dieser Aufmerksamkeit, die ich abgelenkte (geteilte) Aufmerksamkeit nennen möchte. Ihre Prüfung wäre in der Art vorzunehmen, daß man, während man den Prüfling intensiv über andere Dinge befragt, selbst irgendwelche gleichgültige Handlungen vornimmt, einen Gegenstand aus der Tasche nimmt etc. oder durch einen andern im Zimmer etwas vornehmen läßt. Ich selbst nahm ein Portemonnaie aus der Tasche und steckte es nach einiger Zeit wieder fort. Die einen der Prüflinge haben es beobachtet, andere nicht.

Mehr selbstverständlich, ja vielleicht am meisten, wie ich glaube, für das individuelle Erkennen wirkt die spontane (unwillkürliche) Aufmerksamkeit. Ich meine dabei, wie weit jemand veranlagt ist, spontan, ohne jeden merklichen Zwang sein Interesse auf die Gegenstände seiner Umgebung zu richten und sie seiner Erkenntnis einzuverleiben, um es gleich hier vorzuschicken, ein Vermögen, das beim niederen Volke weitaus geringer ist, als man anzunehmen geneigt ist; einen Landarbeiter wird man meist vergeblich fragen, wieviel Zehen die Gans hat.

In der spontanen Aufmerksamkeit liegen die Gründe jener individuellen Unterschiede, die uns zu Naturwissenschaftlern und Geisteswissenschaftlern schon als Kinder prädestinieren. Ich möchte auf die Spontaneität des Erkennens beinahe mehr Wert legen, als auf die durch Druck und Zwang bewirkte angespannte Aufmerksamkeit, welche die Schulkenntnisse hervorruft. Das findet seinen Ausdruck in dem bekannten Ausspruch: „Was in den Kindern nicht drinsteckt, bringt

man durch den besten Unterricht nicht in sie hinein“, und ist auch der Grund der häufigen Erfahrung, daß Heroen der Geisteswelt schlechte Schüler waren. In der spontanen Aufmerksamkeit sehen wir die individuelle Veranlagung eines Menschen dokumentiert. Bei ihr wären auch, wenigstens bei höherstehenden Individuen, die Temperamente in Betracht zu ziehen, die hindernd oder hemmend wirken. Die Prüfung der spontanen Aufmerksamkeit ist in einfacher Weise so vorzunehmen, daß man die anderen Prüfungen in einer unauffälligen Weise unterbricht, den Prüfling sich selbst überläßt und ihn nach 5 Minuten die Augen schließen läßt, um ihn dann zu fragen, was sich in der Stube befindet; also ähnlich der Stern'schen Methode (s. u.).

Die angespannte Aufmerksamkeit, deren Prüfung in eingehender Weise in der Stern'schen Arbeit, „die Aussage als geistige Leistung und Verhörprodukt“ niedergelegt ist, ist schon nur noch mit gewisser Vorsicht diesem Kapitel der Prüfung des Vermögens Erkenntnis zu erwerben, anzufügen, denn sie vermischt sich bereits stark mit der Produktion von Begriffen, der bewußten willkürlichen Reproduktion im Besitz bereits befindlicher Vorstellungen zwecks Verknüpfung mit den neuen, die erfaßt werden sollen. Es findet hier bereits eine Lösung alter, eine Knüpfung neuer Associationen statt. Man wird sich dieser produktiven Tätigkeit bei der bewußten Einverleibung neuer Vorstellungen deutlich bewußt, wenn man mnemotechnische Versuche macht, und so eine Vorstellung, die man rasch wieder zu verlieren fürchtet, mit andern verknüpft, die man gewohnt ist, leicht zu reproduzieren, oft mit ganz fernliegenden, Knoten im Taschentuch, in der Uhrkette, die man sehr häufig dem umgebenden Milieu entnimmt. Unbewußt findet das bei allem Lernen statt. Immerhin glaube ich die Prüfung der angespannten Aufmerksamkeit hier einordnen zu sollen, und zwar ist sie bequem und mustergültig nach der Stern'schen Methode der Aussage zu prüfen.

Am leichtesten scheint mir die Prüfung der Merkfähigkeit und des Gedächtnisses, letzteres ebenfalls nach der Stern'schen Methode, in der die Reproduktion von durch angespannte Aufmerksamkeit erworbenen Vorstellungen nach einiger Zeit verlangt wird. Es ist hier jedoch wohl zu scheiden zwischen Gedächtnis und Merkfähigkeit.

Merkfähigkeit: Wie weit jemand imstande ist, eine dem Sinne nach verstandene Vorstellung sich so zu eigen zu machen, daß er sie sofort zu reproduzieren vermag, Gedächtnis, wie weit jemand imstande ist, Vorstellungen über längere Zeiträume hin zu fixieren, ein Vermögen, das zum Teil mit der geistigen Kapazität eines Menschen

zusammenfällt, so daß ich die Prüfung dieser Fähigkeit lieber der Rubrik II: „Besitz der Erkenntnis“ anreibe. Die Merkfähigkeit ist am bequemsten und einfachsten nach Ebbinghaus<sup>1)</sup> zu prüfen, nach seiner sog. Gedächtnismethode.

Schwieriger als die Prüfung der Aufmerksamkeit und Merkfähigkeit als Bedingungen des Erkennens, der man die verschiedensten Modifikationen geben kann, scheint es mir, eine Methode zu finden, die einem rein zeigt, ob ein Mensch etwas erkannt, verstanden, begriffen hat, ohne daß man nötig hat, ihn zu einer Äußerung, also zu einer Produktion zu zwingen, die ja schon wieder den Intellekt als Wirkung zeigen würde, also eine Prüfung des reinen Erkennens.

Zufolge meiner dienstlichen Inanspruchnahme im Manöver ist es mir nicht möglich gewesen, einen Gedanken auf die Möglichkeit seiner Ausführung genauer zu prüfen, der mir erst in der letzten Zeit gekommen ist, der Gedanke, den Witz zu verwerten. Die einzige und erste Reaktion auf die Erzählung eines Witzes ist das Lachen, welches mir zeigt, daß der Witz verstanden ist, daß also der Untersuchte das Wesen des Witzes erkannt hat. Es ist ja allgemein bekannt, daß man in Gesellschaften die Dummen stets daran erkennt, daß sie die Witze nicht verstehen. Ferner leidet der Witz nicht an dem Fehler der Rätsel und Reifallfragen, den Intellekt in die Irre zu locken, sondern der reine Witz ist nach Schopenhauer<sup>2)</sup> die Identifikation zweier sehr inkongruenter realer Objekte unter einen sie beide fassenden Begriff. Dies Mißverhältnis, welches den Stempel des Lächerlichen trägt, zu erkennen, hindert uns nichts.

Es käme also darauf an, die Methode derart zu fassen, daß man von feineren Witzen anfangend zu gröberem herabginge, bis die Reaktion des Lachens eintritt. Bei naiven Leuten, einfachem Material wäre man vor einem konventionellen Lachen ziemlich sicher.

Ich behalte mir vor, diese Sache weiter zu prüfen; was ich bis jetzt versucht habe, hat mir gezeigt, daß eine derartige Methode nicht ohne Schwierigkeit ist.

II. Der Besitz der Erkenntnis nun und die Erkenntnis selbst ist Gegenstand der Defektprüfung. Es wird bei dieser Prüfung im wesentlichen erstens auf 3 Arten der Prüfung hinauskommen, die ich als lineare, planimetrische, stereometrische Prüfung bezeichnen möchte. Es ist festzustellen: 1. wie weit jemand aneinandergefügte Begriffsreihen besitzt; 2. wie es sich mit seinem örtlichen, religiösen, sozialen,

1) Ebbinghaus: Über eine neue Methode zur Prüfung geistiger Fähigkeiten. Hamburg. Leipzig 1897. Seite 12 u. 13.

2) Schopenhauer: Welt als Wille und Vorstellung. Reclam S. 101 u. 102.

geographischen, historischen Horizont verhält; 3. zu versuchen einen Überblick über die geistige Kapazität des zu Untersuchenden zu gewinnen.

Diese 3 Forderungen decken sich auch mit 3 volkstümlichen Aussprüchen, nämlich der lineare: „Sein Verstand reicht nicht weit“, der geometrische: „Er hat einen engen Horizont“, der stereometrische: „In seinen Kopf geht nicht viel rein“.

Ferner gehört unter dies Kapitel die Prüfung, wie weit Vorstellungen ihrem Sinn und Grunde nach mehr oder weniger erschöpfend erkannt sind; bequem zu prüfen durch

- a) Definitionen,
- b) Unterscheidungen,
- c) Fragen nach dem Grund irgend eines einfachen Vorganges.

#### 1. Die lineare Prüfung.

Als Prüfungsmaterial diene hier wieder das Einfachste, Aufzählungen, sowohl schulmäßig erworbener Kenntnisse, als im Leben zu bestimmten Ketten verknüpfter Vorstellungen.

1. A, B, C;
2. Wochentage;
3. Monate;
4. Jahreszeiten;
5. Zahlenreihen (höhere, etwa über 300, gerade oder ungerade);
6. militärische Vorgesetzte aufwärts vom Leutnant.

#### 2. Die planimetrische Prüfung.

Die Prüfung der Begrenzung, Weite oder Enge gewisser Lebens- und Gedankenshorizonte.

1. Horizont der örtlichen	Orientierung
2. „ „ religiösen	„
3. „ „ sozialen	„
4. „ „ geographischen	„
5. „ „ historischen	„

Unter örtlicher Orientierung verstehe ich hier bei Prüfungen Gesunder nicht die bekannte psychiatrische Prüfung „Wo sind Sie hier, in welchem Haus, welcher Stadt usw.“, sondern eine Prüfung, wie weit sich jemand seiner örtlichen Lage in der Natur bewußt ist, und schlage als Prüfungsobjekt Fragen nach den Himmelsrichtungen vor, und hier nicht bloß einfache Herzählung der Himmelsrichtungen, sondern auch ihrer Beziehungen zueinander, Sonnenauf- und Untergang und wie weit der Betreffende im stande ist, sich persönlich in diese Himmelsrichtungen hinein zu orientieren.



Bei der Untersuchung meiner Rekruten habe ich hier bereits so erstaunliche Defekte gefunden, daß ich weitere Erschwerung der Fragen, etwa durch astronomische Fragen, für verfehlt halte, von 175 wußten 22 die Richtung des Sonnenaufgangs, 33 die des Sonnenuntergangs nicht, 21 wußten nicht wo Osten liegt, wenn sie das Gesicht nach Süden richteten. 2 kannten die Himmelsrichtungen überhaupt nicht. Interessant war, daß einigen die gedankliche Orientierung über die Beziehungen der Himmelsrichtungen leichter wurde, wenn sie eine entsprechende Stellung einnahmen.

Der religiöse Horizont ist zu prüfen durch Fragen nach der Zeit und Veranlassung der christlichen Feste, durch Fragen nach dem Leben Christi, nach Luther, nach dem Papst, evtl. bei intelligentem Material durch Fragen nach dem Unterschiede der Confessionen.

Auch hier fand ich bereits die erstaunlichsten Defekte bei den einfachsten Fragen, von 174 wußten mehrere nicht die Bedeutung des Weihnachtsfestes, die Hälfte kannte nicht die Bedeutung des Pfingstfestes, ein Drittel nicht die Bedeutung des Osterfestes. Die Zeit erlaubt mir nicht auf die Resultate meiner Arbeit näher einzugehen.

Der soziale Horizont ist zu prüfen durch Fragen nach der Größe des Heimatsortes, Eisenbahn, Kreis, Regierungsbezirk, Provinz, Staat, Reich, nach dem Obersten im Kreise, Regierungsbezirk, Provinz, durch Fragen nach dem Herrscherhaus.

2. Durch Fragen nach der sozialen Fürsorge, nach Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Krankenkasse, den Pflichten und Rechten, die dem einzelnen daraus erwachsen.

Ich muß leider verzichten auf die Resultate meiner Kenntnisprüfung, hier einzugehen, möchte nur betonen, daß die Anforderungen auf keinen Fall zu erhöhen, eher, wenn möglich, noch zu vermindern sind.

Der geographische Horizont ist zu prüfen durch Fragen nach Städten, Flüssen in der Heimatsprovinz, im Staat, in anderen Staaten, anderen Erdteilen, falls diese überhaupt bekannt sind. Man gewinnt dadurch, wie ich gefunden habe, ein sehr genaues Bild des geographischen Horizonts.

Der historische Horizont erstreckt sich auf Fragen nach den vergangenen Kriegen und nach den Vorgängern der jetzigen Herrscher. Auch hier endet der Horizont der meisten schon sehr früh; fast 25 Proz. der von mir untersuchten Leute kennen den Krieg 1870/71 nicht mehr, 1866 und Königgrätz waren fast vergessen, Bismarck zwar bekannt, aber nicht was er war und schuf, und die vorhandenen Begriffe lagen in wilder Unordnung in den Köpfen wirr durcheinander.

3. Die stereometrische Prüfung, also eine Prüfung der geistigen Kapazität hätte zunächst in einer Gedächtnisprüfung etwa nach Stern zu bestehen, welcher die Prüflinge über die Objekte eines vor einigen Wochen gezeigten Bildes befragt. Hier aber erfuhr man nicht, welche neuen Vorstellungen die vor einigen Wochen erworbenen Vorstellungen verdrängt haben. Eine Methode, die das beides gäbe, wäre, Schulkinder über das Pensum ihrer Klasse am Ende des Schuljahres zu prüfen, sie dann eine neue Klasse mit neuem Pensum durchmachen zu lassen und dann zu prüfen, wieviel von dem ersten Pensum verdrängt worden ist, bzw. was an Neuem an die Stelle des Verlorenen getreten ist. Daraus würden sich auch für Philologen gewiß interessante Ausblicke eröffnen.

Eine mehr negative Methode wäre, bei Zuchthäuslern, Gefangenen oder bei vom Militär aufs Land entlassenen Leuten (zur Zeit ihrer Einziehung zu einer Übung) den geistigen Besitzstand zu prüfen, um so einen Maßstab für die allmähliche Einschränkung der geistigen Kapazität in einförmigem Milieu und einförmiger Beschäftigung zu gewinnen.

Das gleiche in positivem Sinne, also eine mögliche Erweiterung der geistigen Kapazität wäre bei Soldaten durch Prüfungen bei Eintritt und Wiederprüfung bei der Entlassung festzustellen.

Vorsichtiger wäre bei diesem Punkte das Interesse für aktuelle Geschehnisse zu verwerthen, wie lange und wie starke Einwirkung ein aktuelles Ereignis besitzen muß, um zum dauernden Inventar zu werden, so der Burenkrieg, die Papstwahl und jetzt, der russisch-japanische Krieg.

Die Erkenntnis des Sinnes der Vorstellungen wäre zu prüfen zunächst an konkreten Begriffen durch Definitionen und Unterscheidungen: also Gans — Ente; Pferd — Esel; Berg — Gebirge; ich verweise hier auf meine Arbeit, in welcher die Resultate gegeben sind.

Ebenso kann man wohl noch Definitionen einfacher abstrakter Begriffe fordern, wie „Bescheidenheit“, „Frömmigkeit“, dagegen scheint mir schon zu schwer, Unterscheidungen z. B. von „Geiz“ und „Neid“ zu verlangen.

Die Erkenntnis des Grundes der Dinge läßt sich prüfen durch einfache Fragen nach der Kausalität, wie etwa

1. „Wo läuft ein Wagen besser, auf glattem oder rauhem Boden?“ und dann „Warum?“
2. „Was schwimmt oben, was geht unter, Kork oder Eisen?“ und dann „Warum?“

(Bei dieser Frage fanden nur wenige Intelligente der Soldaten

die Beziehung auf das Wasser, die meisten blieben dabei: „Weil Kork leichter ist wie Eisen.“

3. „Wenn ich ein brennendes Licht mit einem Glase überdecke, was geschieht?“, und dann „Warum erlischt das Licht?“ und ähnliche Fragen.

Ich komme zum Dritten, der Intelligenz in ihrer Wirkung und wie sie da zu prüfen sei.

Die großen Defekte, die die reine Kenntnisprüfung ergeben hat, man mag ihren Wert für die Beurteilung der Intelligenz zunächst ganz ausschalten, lassen jedenfalls klar erkennen, daß viele Fälle unerwarteten Versagens bei geistigen Leistungen nicht zuerst auf das Unvermögen zu geistigen Operationen, sondern auf das Fehlen der Begriffe zurückzuführen ist, darauf, daß der Verstand nicht weit genug reicht, der Horizont nicht groß genug war und daß nicht genug in den Kopf hinein ging. Eine Kenntnisprüfung, die einen ungefähren Überblick über die Gesamtsumme des Wissens eines Menschen, seine lineare, planimetrische und stereometrische ergibt, muß unbedingt als sichere Grundlage vorliegen, bevor man Leistungen verlangt.

Und für diese ergeben sich dadurch verschiedene Wertungen, denn es ist klar, daß derjenige, der mit kleinerem Vorstellungsmaterial geschickt operiert, also der volkstümlich sogenannte „gescheite Dumme“ als intelligenter beurteilt werden muß, als wer mit großem Vorstellungsmaterial nur geringe Leistungen zu stande bringt. In Betracht zu ziehen sind hier fernerhin ebenfalls die Temperamente, die bei der Produktion die allergrößte Rolle spielen müssen etc. Es liegt somit zur Prüfung der Intelligenz die Aufgabe vor, festzustellen, wie weit jemand im stande ist, mit seinen Begriffen zweckmäßig zu arbeiten.

Die Fähigkeit dies zu tun, nennt Ebbinghaus<sup>1)</sup> Kombinationsfähigkeit und definiert so: „Intellektuelle geistige Tüchtigkeit besteht in der Erarbeitung eines irgendwie Wert und Bedeutung habenden Ganzen, vermöge wechselseitiger Verknüpfung, Korrektur und Ergänzung der durch zahlreiche verschiedene Eindrücke nahegelegten Assoziationen.“ Verknüpfung und Korrektur stellt er gleich; versteht er unter letzterer die Lösung falscher Assoziationen, so pflichte ich insofern bei, als ich diese dann an den Anfang setzen würde. Denn wie soll man sich diese Kombinationsfähigkeit vorstellen. In der Psyche liegen aufgehäuft eine mehr oder minder große Zahl von Vorstellungen, mehr oder weniger fest miteinander und zu

1) Ebbinghaus: Über eine neue Methode zur Prüfung geistiger Fähigkeiten. Hamburg. Leipzig 1897. Seite 16.

größeren Komplexen verbunden, von denen breite oder schmale Wege, die Assoziationsbahnen, zu einander führen. Gestatten Sie mir ein Bild aus dem militärischen Leben: Es ist wie die im Lande zerstreuten Garnisonen der Armee. Ein äußerer Reiz tritt herausfordernd ein und das Gehirn macht mobil. Wie im Beginne eines Feldzuges wird es sich darum handeln, möglichst viele, möglichst wertvolle Truppenmassen auf kürzestem Wege und ohne, daß sie sich gegenseitig hindern, an den gefährdetsten Punkt zu werfen. Dazu tritt an die Stelle der Friedensgliederung der Armee eine neue, die Kriegsgliederung, alte Verbände werden gelöst, neue geschaffen und eine Probe auf die Leistungsfähigkeit der Armee ist es, wie schnell sie sich dem neuen Zustande anzupassen vermag. Übertragen auf die Psyche wäre also Intelligenz die Fähigkeit der Psyche, ihren Vorstellungen in möglichst kurzer Zeit, auf kürzestem Wege und mit geringster Behinderung diejenige Bereitstellung zu geben, die zur zweckmäßigsten Reaktion nötig ist, kürzer „die Anpassung der Psyche an den Zweck“. Die Prüfung dieser Fähigkeit muß also darauf hinauslaufen, festzustellen, wie weit der Untersuchte imstande ist

1) in seinem Besitz befindliche Vorstellungen aus alten festen, lange bestehenden, gewohnten Verbindungen zu lösen und in neue überzuführen, und

2) wie weit er imstande ist, gar nicht oder nur locker verknüpfte aus fernerer Komplexen herbeizuholen und neu einzuordnen, dies also seine Assoziationsbreite.

Jeder Fortschritt, jede Neuerung hat einen heftigen Widerstand einer konservativen Tendenz zu gewärtigen, auch der Seele sind ihre Assoziationen, die „grau vor Alter“ sind, „heilig“. In der Lösung mehr als in der Schließung der Assoziationen liegt die Intelligenzleistung.

Die Fähigkeit in gewohnten Assoziationsbahnen aneinandergereihte Vorstellungen aus diesen zu lösen und neue Bahnen zu knüpfen, scheint mir schon deshalb eine erhebliche Leistung darzustellen, als es eine tägliche Erfahrung ist, wie sehr unintelligente Leute an oft geübten Assoziationen kleben. Wenn man experimenti causa in einem Kreise derartiger Menschen Reizworte hinwirft, so erlebt man die scherzhaftesten Resultate; wie von unwiderstehlichem Zwange fortgerissen, reagieren die Menschen auf „Freude“ mit „schöner Götterfunke“ auf „Leise“ mit „geht durch mein Gemüt“ und auf „Amsel“ folgt unbedingt „Drossel, Fink und Star“. Und an Tagen geistiger Erschlaffung ergeht es einem selbst so, daß man von gewissen Assoziationen nicht fortkommt, die Worte eines Gedichtes, eine Melodie lassen einen nicht

los, und quälen einen bis zur Widerwärtigkeit. Dahin gehören denn auch alle landesüblichen assoziierten Worte, wie „Berg und Tal“, „Haus und Hof“, „Stock und Stein“, „Mann und Frau“, „Kind und Kegel“, die alle nur in dieser einen Richtung assoziiert sind, und die man auf Reizworte immer nur in dieser Richtung, nie aber umgekehrt erhält.

Insofern möchte ich aber nicht mißverstanden sein, daß ich etwa annähme, es würde bei dem, was ich da als Lösung und Verknüpfung von Assoziationen bezeichnet habe, wirklich neue Assoziationen vollzogen. Es handelt sich nur darum, daß bewußt die einfache sich aufdrängende Assoziation ausgeschaltet wird und eine stärkere Willensbetonung auf eine schwächere gelegt wird. Wie sehr der Wille dabei eine Rolle spielt, erkennt man recht bei später zu erwähnenden Rückwärtsherzählungen z. B. der Monate; da geht es bei der ersten Staffel ganz gut, dann läßt man sich etwas aus der Gewalt und sofort ist man wieder im altgewohnten Geleise.

Hier fällt also die Leistung der Intelligenz ganz und gar mit dem Willen zusammen, dem Willen, der das alte vernichtet und das neue zweckmäßigere sucht, dem Willen, den wir eben überhaupt wirkend in dem ganzen Leben unserer Natur erkennen.

Ist die Lösung der alten Assoziationen einmal vollzogen, so wird der Reiz, der zu Handlungen oder zum Denken führt, schon im ganzen die Richtung angeben und zeigen, welche Assoziationsbahnen einzuschlagen sind, aber auch hier wieder wird der als der intelligenteste erscheinen, der, rasch das wesentlichste heraushebend, den kürzesten Weg erwählt.

Und größeren, weitsichtigen Aufgaben gegenüber wird derjenige am besten bestehen, der neben jener Eigenschaft, zu lösen und den kürzesten Weg zu finden, die größte Assoziationsbreite besitzt. Wie oft wundern wir uns über die Leichtigkeit, mit der der krankhaft gelöste Manische lautliche Assoziationen vollzieht, auf die der Gesunde nie verfällt; und mit einem gewissen Neid werden im gesellschaftlichen Leben jene Naturen betrachtet, die in ihren Gedankengängen sich wie die Springer des Schachbrettes zu bewegen vermögen, durch Aufstellung neuer Gesichtspunkte die Diskussion beleben und mit Leichtigkeit ein Feuerwerk geistreicher Betrachtungen abbrennen. Nietzsches Zauber auf die Gemüter junger Menschen beruht gewiß zum großen Teil auf seinen verblüffenden Gedankensprüngen, also seiner enormen Assoziationsbreite.

Zur Prüfung der Intelligenz in ihrer Wirkung schlage ich demnach drei Methoden vor.

## 1. Rückwärtsherzählungen.

- a) der Wochentage,
- b) „ Monate,
- c) „ militärischen Vorgesetzten (bei Soldaten),
- d) das ABC (nur bei Intelligenten möglich).

Ich habe dies bei den Monaten durchgeprüft und gefunden, daß schon ein Zeitverbrauch von über 20 Sekunden einen erheblichen Defekt in der Fähigkeit, die alten Assoziationen zu lösen, bedeutet. Völlig charakteristisch aber ist, wenn einer mitten im Rückwärtsherzählen aus der Rolle fällt und wieder vorwärts zählt.

2. Eingekleidete Rechenaufgaben (nach vorheriger Feststellung des Rechenvermögens) etwa folgender Art:

a) Addition: Sie sind 39 Meilen von Breslau entfernt und haben noch 25 Meilen bis zu Ihrer Heimat zu gehen, wie weit liegt Ihre Heimat von Breslau entfernt?

b) Subtraktion: Sie stehen auf einem Berge, der 184 m hoch ist, und wollen bis auf eine Höhe von 112 m heruntersteigen, wieviel Meter müssen Sie heruntersteigen.

c) Multiplikation: Sie wollen in einer Woche (6 Tage) 126 Mk. verdienen, ist es genug, wenn Sie täglich 16 Mk. verdienen?

d) Division. Hier haben Sie einen Sack voll Apfel. Wie werden Sie die an 5 Mann verteilen; sagen Sie vorher, wieviel jeder bekommt?

Aus der größeren oder geringeren Zeitdifferenz, die sich bei den verschiedenen Leuten zwischen der Lösung einer einfachen Rechenaufgabe und einer eingekleideten Aufgabe herausstellt, ist leicht ein Schluß zu ziehen, wie weit die Prüflinge befähigt sind, von allem Beiwerk abzusehen und den kürzesten Weg zur Lösung einzuschlagen. Ich hoffe darüber bald berichten zu können.

3. Suchen von Gleichklängen (Reimen) einfacher und schwieriger Art, etwa auf die Worte: hier, habe, gebe, Tal, tragen, Lachen.

Die größere oder geringere Assoziationsbreite zeigt sich darin, wie weit jemand sich beim Suchen der Reime von der Schriftform und Silbenzahl des Reizwortes loszumachen vermag, oder wie weit ihn dies zu Fehlern verleitet. Also daß einer auf „hier“ nicht bloß mit „Tier, Zier, Bier“ reimt, sondern auch „dir, mir etc.“ und schließlich mit „Revier, Kavalier, Klavier etc.“

Sehr charakteristisch sind dann Fehler in dem Sinne, daß jemand von Reizworten nicht loskommt und auf „Tal“ mit „Taler“ oder „Täler“ reimt.

**Prüfungsschema.**

- A. Prüfung des Vermögens, Vorstellungen zu erwerben.**
- I. der Bedingungen des Erkennens,**
- a) körperliche Untersuchung der Sinnesorgane.
- b) Aufmerksamkeit,
1. abgelenkte (geteilte)
2. spontane (unwillkürliche)
3. angespannte
- } Aufmerksamkeit,
- c) Merkfähigkeit,
- II. des reinen Erkennens selbst.**
- B. Prüfung des Vorstellungsschatzes (Kenntnisprüfung) und Prüfung der Erkenntnis des Sinnes und Grundes der Vorstellungen.**
- I. a) Lineare Prüfungen, durch Aufzählungen,**
1. ABC,
2. Wochentage,
3. Monate,
4. Jahreszeiten,
5. Zahlenreihen (höhere über 300, gerade und ungerade)
6. militärische Vorgesetzte;
- b) planimetrische Prüfungen,
1. Horizont der örtlichen Orientierung,
2. " " religiösen "
3. " " sozialen "
4. " " geographischen Orientierung,
5. " " historischen "
- c) stereometrische Prüfung (der geistigen Kapazität),
1. Schulkinder: Pensum einer Klasse vor und nach Absolvierung eines neuen Pensums,
2. Einschränkung der Kapazität bei
- a) Gefangenen,
- b) lange bettlägerigen Kranken,
- c) Reservisten;
3. Erweiterung der Kapazität bei Soldaten. Prüfung am Anfang und Ende der Dienstzeit;
4. Notwendige Inkubationsdauer und Intensität aktueller Geschehnisse;
- II. der Erkenntnis des Sinnes der Vorstellungen.**
- a) Definitionen } a) konkreter Begriffe,
- b) Unterscheidungen } b) abstrakter "

**III. der Erkenntnis des Grundes der Vorstellungen. Einfache Fragen (und Weiterfragen).****C. Prüfung der Wirksamkeit des Intellekts mit Hilfe der vorhandenen Begriffe.**

1. Rückwärtsherzählungen,
  - a) Wochentage,
  - b) Monate,
  - c) militärische Vorgesetzte,
  - d) ABC (sehr schwer).
2. Eingekleidete Rechenaufgaben (nach vorherigem Feststellen des Rechenvermögens),
  - a) Addition,
  - b) Subtraktion,
  - c) Multiplikation,
  - d) Division.
3. Aufsuchen von Gleichklängen (reimen).

Nur die Festlegung der Resultate großer Versuchsreihen bei gleichartigem Menschenmaterial, welche feststellen, wie weit eine Übereinstimmung im positiven oder negativen Sinne der verschiedenen Formen in der Intelligenz vorhanden ist oder vorhanden sein muß, kann uns die Möglichkeit in die Hand geben, auf Grund einer ebenso eingehenden Untersuchung beim einzelnen Individuum berechnete Schlüsse über dessen Intelligenz zu ziehen. Jede Teiluntersuchung, sie mag der Wahrheit noch so nahe kommen, wird einer Kritik stets Blößen bieten.

Wie dieser Maßstab ausfallen wird, inwiefern er eine Handgabe geben wird zur Untersuchung von Geisteskranken, speziell zur Überwachung des Geisteszustandes der Soldaten, sind spätere Sorgen.

Zunächst handelt es sich um Feststellung von Normalversuchsreihen, wie ich sie bisher nur in der Kenntnisprüfung habe anstellen können, auch auf den beiden anderen Gebieten.

---



### XIII.

## Zur Psychologie des Vergessens bei Geistes- und Nervenkranken.

Von

Prof. A. Pick.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Gruppierung einer Reihe von bekannten Tatsachen nicht bloß von großem synthetischen Werte ist, sondern davon auch für die Einzeltatsachen selbst wieder eine wesentliche Klärung zu erwarten ist; von diesem Gesichtspunkte möchte ich für einige Erscheinungen aus dem Gebiete des Normalen, der Neurologie und Psychiatrie, die bisher ganz ohne Verbindung neben einander einhergehen, das vermittelnde Band aufzuweisen suchen; wenn es mir dabei auch nur gelingen sollte, den Nachweis der Zusammengehörigkeit zu erbringen, so halte ich auch dadurch schon einen solchen Versuch für gerechtfertigt.

In den letzten Jahren hat Freud auf eine bisher nicht genügend gewürdigte Seite in der Bedeutung der Affekte für das Vergessen resp. Nichterinnern in mehreren, durch feine psychologische Analyse ausgezeichneten Arbeiten hingewiesen und dieselbe als Grundlage verschiedener psychologischer Vorgänge bei Gesunden klargelegt. Es lag von vornherein nahe, durchaus Ähnliches auch bei Geisteskranken (auf Analogien bei Hysterischen hat Freud selbst schon verwiesen) zu erwarten und diesem Nachweise, sowie verschiedenen Erwägungen, die sich aus einer Nebeneinanderstellung der Beobachtungsreihen ergeben, sind nachstehende Zeilen gewidmet.

Dieselben dürften, wie ich glaube, schon aus den eingangs erwähnten Argumenten nicht überflüssig sein; daß auch die Kriminalistik aus der ganzen Erscheinungsreihe wichtige Konsequenzen für ihr Gebiet zu ziehen hat, ergibt sich von selbst. Schließlich werde ich aber auch in der Lage sein, ergänzende einschlägige Tatsachen der psychologischen Literatur beizubringen.

Am präzisesten hat Freud das von ihm urgierte Prinzip des Nichterinnerns formuliert in dem Aufsätze „Zum psychischen Mechanismus der Vergeßlichkeit“ (Monatsschrift f. Psych. und Neurol. IV, Heft 6 u. 7, pag. 441; auch selbständig erschienen); er spricht dort von der „Gunst oder Mißgunst eines besonderen psychischen Faktors, der sich dagegen sträubt, etwas zu reproduzieren, was Unlust entbinden oder in weiterer Folge zur Unlustentbindung führen kann“; weiter von der „Beeinträchtigung des Gedächtnisses durch eine Willens-tendenz“; und endlich sagt er von der hysterischen Amnesie „die Hysterischen wissen nicht, was sie nicht wissen wollen“.

Es läßt sich nun leicht zeigen, daß ganz ähnliche Vorgänge auch bei Geisteskranken (im engeren Sinne des Wortes, gegenüber den Hysterischen) vorkommen und auch da einer ähnlichen Deutung zugänglich sind. Am eingehendsten beschäftigt sich, soweit ich das überblicke, mit der Erscheinung Wernicke (Grundriß der Psychiatrie 1900, pag. 140), der dieselbe als „negative“ oder an einer anderen Stelle als „subtraktive Erinnerungstäuschung“ bezeichnet. Er legt in der Erklärung der sogenannten circumscrip-ten Lücken in dem, sonst wohl erhaltenen, Gedächtnismateriale Gewicht darauf, daß einmal keine Trübung des Sensoriums, vielmehr anscheinend vollkommene Geistesklarheit und auch keine Störung der Merkfähigkeit in der entsprechenden Zeit vorhanden gewesen ist. Zur Erklärung der Erscheinung zieht er zwei Momente heran: zuerst hochgradigen Affekt, der vielfach in solchen Momenten sich nachweisen ließ, und weiter den Zusammenhang mit einer bestimmten, überwertigen Idee, und zwar derart, daß sie entweder als Ausfluß derselben und dadurch modifiziert erscheint, oder zur Entkräftung und Widerlegung derselben dienen würde.

Bezüglich des ersten Momentes scheint mir ein gewisser Widerspruch gegenüber der gegebenen Erklärung zu bestehen, insofern mir, in Übereinstimmung mit zahlreichen bekannten Tatsachen das Hauptgewicht auf die durch den Affekt bedingte Trübung des Bewußtseins zu fallen scheint, die sich nicht bloß in der nachträglichen Amnesie dokumentiert, sondern auch aus anderen Erscheinungen erschließen läßt, und deren Intensität bekanntlich die verschiedenartigsten Grade zeigen kann. Auch der von Wernicke selbst angeführte Fall spricht durchaus im Sinne dieser Erwägung. Bezüglich eines Teils des zweiten der von Wernicke hervorgehobenen Momente, glaube ich jedoch durch eine einfache Analyse erweisen zu können, daß derselben mit der von Freud besprochenen Erscheinung zusammenfällt, daß der von Wernicke hervorgehobenen Bedeutung von Vorstellungen

zur Entkräftung und Widerlegung der überwertigen Idee nichts anderes zu Grunde liegt, als Freuds „mißgünstiger psychischer Faktor, der sich sträubt, etwas zu reproduzieren, was zu Unlustgefühlen führen würde“. Wernicke selbst allerdings, der die Erscheinung mit der posthypnotischen Suggestion analogisiert, gibt derselben eine andere Erklärung (l. c. p. 144), die mir jedoch gegenüber der Freudschen entschieden minderwertig erscheint.

Wernicke führt aus, daß die Gedächtnislücken durch das Fehlen associativer Verknüpfungen zu erklären sind. Wenn er jedoch dann weiter ausführt, daß solche associative Verknüpfung nicht ganz fehlt, sondern sich nur als einseitige, auf die überwertige Idee beschränkte, darstellt, so bleibt er gerade für diesen wichtigsten Umstand die Erklärung schuldig. Der Grund dafür liegt in dem Unzureichenden der Associationspsychologie, an deren Stelle man besser die von Münsterberg sogenannte Aktionstheorie setzen könnte, der auch Freuds Deutung der Erscheinung entspricht und die auch in der Tat die Antwort auf die letzte Frage zu geben imstande ist. Die Zerstörung der früher bestandenen Associationsverknüpfung bis auf diejenige, die einen Gegensatz zwischen der nichterrinnerten und der überwertigen Idee darstellen, ist eben wieder dem von Freud betonten psychischen Faktor zuzuschreiben, denn nur ein aktiver Faktor kann die, nicht wahllos, sondern durch eine Art Abstoßung zustande kommende Unterbrechung der bestandenen associativen Verknüpfungen erklären.

Für die Psychologie des Alltagslebens hat nun Freud den Mechanismus desselben, und vor allem die affectuöse Grundlage für seine Wirkungen dargelegt; hier will ich nun, wie erwähnt, einschlägige Tatsachen aus dem Psychopathologischen heranziehen.

Gewiß spielt auch auf diesem Gebiete die gestörte Apperception, die krankhaft veränderte Auffassung der Vorgänge einerseits eine wichtige Rolle; gewiß spielt weiter mit die abnorme Gedankenbildung, sichtlich unter dem Einflusse der Suggestion; der Kranke hört heraus und faßt nur das ihm Günstige aus den Vorgängen auf, aber der der Freudschen Anschauung entsprechende Vorgang kann dabei doch auch nicht übersehen werden; der Kranke vergißt eben absichtlich, natürlich nicht bewußt absichtlich, unter dem Einfluß seiner Vorstellungen die wirklichen Vorgänge, und zwar eben diejenigen die seinem ganzen Gedankengange widersprechen. Das läßt sich zuweilen an den Fällen selbst nachweisen. Der hier besprochenen Freudschen Anschauung nähert sich Schaeffer in einer, auch sonst sehr bemerkenswerten Studie über „Lüge und Geistesstörung“ (in dem

2. Berichte über die Privatheilanstalt Schweizerhof 1893/4, S. 147). Nachdem er vorher die übrigen, einen Teil der Erscheinung erklärenden Faktoren besprochen, sagt er: „Noch mehr als die Wahrnehmung, verändert unsere Stimmung die Erinnerung“; doch sind es noch immer vorwiegend die positiven Erinnerungstäuschungen und darauf gebauten Erinnerungsfälschungen, die er offenbar im Auge hat. Freilich erwähnt er (l. c. p. 148) als eine bei Quaerulanten gewöhnliche Erscheinung, daß Kranke dieser Art Handlungen, welche sie selbst begangen haben, auf das bestimmteste bestreiten, aber er legt derselben doch nicht die hier diskutierte Pathogenese zugrunde.

Wernicke selbst führt, ohne näher darauf einzugehen, an, daß die typischsten Beispiele dafür beim sogenannten Quaerulantenwahn und verwandten Zuständen chronischer partieller Psychosen vorgekommen seien; das dürfte nun auch mit den Erfahrungen der anderen Beobachter übereinstimmen, aber freilich schwer zu erweisen sein, weil auffälligerweise diese gewiß nicht unwichtige und sogar häufig in schroffster Weise im praktisch-psychiatrischen Dienste auftretende Erscheinung in der Literatur der klinischen Psychiatrie wenig Beachtung gefunden. In der gerichtlichen Psychiatrie allerdings mußte eine so auffällige Erscheinung schon aus differential-diagnostischen Gründen mehr Aufmerksamkeit erregen, ohne daß man jedoch der Unterscheidung derselben von anderen Formen von Urteilstäuschungen genügende Aufmerksamkeit geschenkt hätte. Auch Hitzig (Über den Quaerulantenwahnsinn 1895, pag. 62) kennt die Erscheinung und erklärt den Mangel an Reproduktionstreue der Quaerulanten zum Teil aus krankhaft veränderter Apperception, zum Teil aus krankhaft veränderter Gedankenbildung und pag. 24 sagt er, daß dieses den Geisteskranken häufig eigene Symptome namentlich zu den Krankheitsbildern der verrückten Quaerulanten gehört. Es scheint mir nun überflüssig, für die These, daß die hier in Rede stehende Erscheinung besonders häufig beim Quaerulantenwahnsinn vorkommt, noch eigene Beobachtungen anzuführen, weil meiner Beobachtung nach kaum ein Fall dieser Psychose, der mir in den letzten Jahren vorgekommen, zum mindesten Andeutungen der Erscheinung vermischen ließ; vielmehr möchte ich einer besonderen Form von Erinnerungsfälschung gedenken, bei der der unbewußte Gefühlsfaktor nicht eine auslöschende Wirkung ausübt, sondern in ganz eigentümlicher Weise das Erinnernte modifiziert.

Der besonderen Betonung dieses Vorkommens scheint mir auch ein praktischer Wert inne zu wohnen; denn unzweifelhaft spielt auch diese Erscheinung unter denjenigen Momenten, welche so viel zu dem

alten Odium der Irrenanstalten und speziell in der Frage der angeblich schlechten Behandlung der Kranken in denselben beitragen, eine meiner Ansicht nach ausschlaggebende Rolle; allerdings hat schon Wernicke (Grundriß S. 84) gezeigt, daß in dieser letzteren Frage Bewußtseinsfälschungen der Kranken eine wesentliche Rolle spielen, aber die hier mitzuteilenden Beobachtungen sind geeignet, den psychischen Mechanismus solcher Fälle noch prägnanter klarzulegen.

Am 28. April 1902 wird ein 72jähriger Landmann zur Klinik aufgenommen; derselbe erscheint hereditär belastet, fiel aber erst in den letzten 3 Wochen seiner Umgebung auf; zunächst dadurch, daß er die Verschlüsse der Bienenstöcke entfernte und den Honig fortnahm, so daß alle Bienen umkamen. Darüber zur Rede gestellt, leugnete er es rundweg ab, behauptet vielmehr, die Schwiegertochter müsse es getan haben. Dann wieder ging er in die Lotteriekollektur des nächstliegenden größeren Ortes und verlangte die Auszahlung eines großen Gewinnes, den er angeblich gemacht habe. Abgewiesen kam er am folgenden Tage wieder, verlangte wieder sein Geld und konnte schließlich nicht anders entfernt werden, als daß ein Gemeindevdiener ihn mittelst Wagen in sein Heimatsdorf zurückbrachte. Im übrigen wird berichtet, daß er recht lebhaft davon geschwärmt, wie er seinen großen Gewinnst verteilen werde, um überall ein gutes Andenken zurückzulassen. Sonstige Störungen traten in der Art hervor, daß er die gewohnte Arbeit vernachlässigte, unregelmäßig aß, schlaflos nachts im Hause herum ging und um diese Zeit einheizen wollte; bezüglich des vermeintlichen Gewinnstes wird noch berichtet, daß Patient einige Wochen vorher tatsächlich in die Lotterie gesetzt, aber nichts gewonnen hatte. Beim Examen stellt er sich als ein für sein Alter gut konservierter Greis dar, mit beträchtlichen Gedächtnis- und Gefühlsdefekten, der in heiterer Stimmung dieselbe Geschichte von den Bienenstöcken und dem Gewinnste erzählt; auch jetzt bleibt er unweigerlich bei der früheren Darstellung der Dinge; er könne doch nichts dafür (lachend), daß die Schwiegertochter die Bienenstöcke so behandelt habe; den Gewinn habe er auf 5 von ihm hergezählte Nummern gemacht und auch seine Schwester habe auf die gleichen Nummern gewonnen, was (über Befragen) ja allerdings ein Wunder sei. Auch während der weiteren Beobachtung bleibt er immer bei der gleichen Darstellung von den Vorgängen bezüglich der Bienenstöcke.

Analysieren wir diese resp. die Erinnerung daran, so sehen wir hier nicht den Ausfall der Erinnerung an die betreffende Handlung, sondern eine Form von Erinnerungsfälschung, die an das erinnert, was Wer-

nicke als Transitivity<sup>1)</sup> beschrieben hat. Am schroffsten stellt sich uns die hier besprochene Erscheinung dann dar, wenn der Betreffende die von ihm vollführte Handlung nicht bloß leugnet, sondern auch behauptet, dieselbe sei ihm von jemanden andern zugefügt worden, wie dies andeutungsweise meiner Beobachtung nach recht häufig in Fällen seniler Demenz vorzukommen pflegt. Die prägnanteste, weil von mir selbst gemachte, solche Beobachtung betrifft einen 63jährigen gewesenen Färber, der am 11. Februar 1901 mit den Erscheinungen einer weniger den Intellekt als die Gefühlsseite betreffenden, senilen Geistesschwäche zur Klinik aufgenommen worden. Er hatte in den letzten Jahren seinen Besitz unter seine Kinder verteilt und von da ab wurde an ihm eine gewisse Vergeßlichkeit, hauptsächlich in Hinsicht neuerer Erlebnisse, Mißtrauen und Jähzorn neben Labilität der Stimmung beobachtet; er wurde später allmählich schlaflos, leicht manisch erregt, brutal gegen seine Umgebung; erwähnenswert ist vielleicht die eine Angabe, daß er die Familienangehörigen immer fortwies, sich selbst aber als den Verlassenen hinstellte. Aus seinen Angaben beim ersten Examen, das die zuvor hervorgehobenen Erscheinungen ergab, sei nur speziell, weil mit einer späteren Erscheinung vielleicht in Zusammenhang zu bringen, die auch später von ihm wiederholte Äußerung hervorgehoben, daß seine Frau ein viel größerer Narr sei, als er; nicht minder bemerkenswert ist, daß er absolut nicht zugeben will, gegen seine Umgebung aggressiv gewesen zu sein, alles sei nur Klatscherei, und als ihm vorgehalten, daß er doch deshalb von polizeiwegen eingesperrt worden, sagt er lachend, er sei freiwillig hingegangen. Dabei zeigt er sich bezüglich Ort, Zeit und auch seiner eigenen Person vollständig orientiert, entwickelt aber auch in der Klinik die gleiche Erscheinung, daß er, der die Bewohner des ganzen Zimmers durch sein fortwährendes Reden und Tun belästigt, sich regelmäßig über seine Mitpatienten beklagt.

Am 29. April wurde er aggressiv gegen einen Wärter und einen Kranken, was er wohl zugibt, aber in ganz phantastischer Weise als einen Akt der Notwehr hinstellt; der betreffende Kranke habe ihm eine Schraube in den Kopf geschraubt (zeigt die betreffende Stelle), so daß er ganz ohne Bewußtsein gewesen. Am 17. Juni ereignete sich nun folgende Scene. Pat., der eben die auf seinem Zimmer die Visite abhaltenden Ärzte mit lebhaftem, durch Reminiszenzen aus seiner Militärdienstzeit gewürztem Wortschwallen begrüßt hat, erblickt

1) Er bezeichnet damit (Grundriß S. 226) die Erscheinung, daß der Geistesranke zuweilen die Personen seiner Umgebung, seine Angehörigen für Geistesranke ansieht.

einen zufällig vorübergehenden Wärter, mit dem er im bestem Einvernehmen gestanden; ganz unvermittelt ruft er, diesem drohend, aus: „Dieser schlechte Kerl, dieser . . .!“ und noch ehe ihn jemand zu hindern vermag, springt er vor den Ärzten gegen den Wärter und versetzt ihm mit der in seiner Hand befindlichen Tabakdose einen wuchtigen Schlag auf den Scheitel; im nächsten Momente taumelt er, wie selbst getroffen, zurück, preßt wimmernd die Hände auf die gleiche Stelle seines eigenen Kopfes und jammert unter Tränen: „Jesus Maria, der Kerl hat mich erschlagen, er hat mir den Kopf zerschlagen“; klagt weiter ohne Unterlaß, der Kerl habe ihm mit seiner Tabakdose den Kopf zerschlagen, hier (an seinen Kopf greifend) sei die Beule; zuckt bei Berührung der bezeichneten Stelle wie im größten Schmerze auf und versichert weinend, er sei schon ganz tot. Alle Gegenversicherungen weist er entschieden zurück, immer mit der Äußerung, der Kerl sei plötzlich auf ihn losgesprungen und habe ihm den Schlag versetzt. „Aber dem Kerl dem werde ich's geben, den werde ich erschlagen, erstechen . . .“ Allein gelassen beruhigt er sich bald und zeigt das alte Verhalten. Am folgenden Tage über das Abenteuer befragt, bleibt er dabei, daß so ein elender Kerl ihm den Kopf eingeschlagen habe, weiß aber nicht mehr anzugeben, wie das geschehen.<sup>1)</sup> Hier sehen wir nun den Transivismus direkt die Form einer Contrastassoziation annehmen und daraus die Vorstellung sich entwickeln, daß die betreffende Handlung nicht vom Kranken selbst ausgeführt, sondern ihm zugefügt wurde; man könnte von transivistischer Erinnerungsfälschung sprechen. Eine gewisse Analogie mit Erscheinungen, wie sie bei Hysterischen vorkommen, läßt sich allerdings nicht leugnen; ich meine nämlich die in mehreren Fällen auch auf der Klinik beobachtete Erscheinung, daß eine Hysterica sich selbst etwas zufügt und dann nachträglich und zwar unmittelbar darnach behauptet, das habe ihr jemand anderer zugefügt; aber in diesen Fällen liegt doch, wenigstens in der Regel, dem ganz ein anderer Mechanismus zugrunde; in diesen Fällen steht meist schon die Ausführung der Handlung unter dem Einflusse eines pathologischen Bewußtseinszustandes, und die spätere Deutung stellt sich nur als die

1) Anmerkungsweise möchte ich hier nur anführen, daß mir noch eine ähnliche Beobachtung zu Gebote steht. Es handelt sich um einen zunächst als Paranoia beginnenden, jetzt etwa als Dementia paranoides zu qualifizierenden Fall, wo der Kranke zu Zeiten durch lebhafteste peinliche Halluzinationen veranlaßt Erregung jedesmal schwer aggressiv gegen die Umgebung, die Ärzte, wurde, und jedesmal nach dem Abklingen der Erregung behauptete, man hätte ihn mißhandelt, er selbst hätte nie etwas Besonderes getan.

Fortwirkung desselben, nicht als ein neu hinzugekommener Faktor dar. (Vergleiche dazu insbesondere den von mir veröffentlichten 2. Fall in meiner Arbeit über pathol. Träumerei in den Jahrbüchern für Psychiatrie und Neurologie XII, 3. Heft 1895, pag. 14.)

Einen weiteren Beitrag zum Nachweise den Freudschen analoger Erscheinungen auf psychopathischem Gebiete erbringt das allmählich sich vertiefende Studium jener Erscheinung, die wir seit einigen Jahren als sogenanntes Gansersches Symptom kennen. Wir bezeichnen damit jene eigentümliche, anscheinend vorwiegend in hysterischen Dämmerzuständen vorkommende Erscheinung, daß der betreffende Kranke allerelementarste Dinge nicht weiß und Fragen nach solchen oft in der unsinnigsten Weise beantwortet. An der Hand der Tatsache, daß dieses Symptom nun ganz besonders häufig in kriminellen Fällen zur Beobachtung kommt, sind neuerlich mehrere Autoren (Henneberg<sup>1</sup>), Hey<sup>2</sup>), Riklin<sup>3</sup>) ziemlich übereinstimmend zu der Ansicht gelangt, daß in einer Zahl solcher Fälle, wie Riklin sagt „Das Nichtmehrwissen teils ein unbewußtes, teils ein halbbe-  
wußtes Nichtwissen wollen war“, daß also auch hier der gleiche Mechanismus statthat, wie wir ihn zuvor von anderen Fällen der Pathologie kennen gelernt.

Wie eingangs erwähnt, hat endlich schon Freud selbst auf Analogien zwischen den am Normalen von ihm beschriebenen Erscheinungen und ähnlichen Beobachtungen von Hysterischen aufmerksam gemacht; neuestens befaßt sich im Anschlusse an eigene frühere Beobachtungen, auch P. Janet sehr eingehend mit dem Einflusse der Gefühle auf die Entstehung von Amnesie und der Dissoziation der Erinnerungen durch jene bei der Hysterie (J. de psychol. I. No. 5.); im Anschlusse an die bekannte Tatsache, daß Affekte eine komplette Amnesie erzeugen können, zeigt er, wie bei der Ausfüllung des, in der Erinnerung ausgefallenen, Zeitraumes die von heftigen Gemütsbewegungen gefolgtten Erlebnisse sich viel hartnäckiger verhalten als die übrigen und auch neuen Erinnerungen gegenüber leichter wieder verschwinden als diese; es kommt also durch den Affekt eine sogenannte systematische Amnesie zu stande, und wenn Janet hier den Effekt auf einer durch den Affekt erfolgten Herabsetzung des psychischen Tonus (um diesen allgemeinen Ausdruck zu

1) Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 61, 5, S. 653.

2) Das Gansersche Symptom usw. Berlin 1904. S. 86.

3) Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift. 1904, Nr. 21, 22. Vgl. auch Bonhoeffer, Dtsch. und Wochenschrift. 1904. Nr. 39.



gebrauchen) erklärt, dann liegt es nahe, das gleiche auch für die von Freud aus dem Normalen berichteten Tatsachen anzunehmen

Am Schlusse meiner Bemerkungen möchte ich einige literarische Hinweise dem Umstande widmen, daß eben so wie den Psychiatern, auch den „Normal“-Psychologen doch nicht so ganz, wie Freud glaubt, die von ihm in so feiner Weise zur Darstellung gebrachten Tatsachen fremd geblieben.

Ribot (Psycholog. des sentim. 1896 S. 171) sagt von den états affectifs: „Leur importance comme facteur caché de la reviviscence a été reconnu par plusieurs auteurs contemporains; quelquesuns même ont une propension à l'exagerer“ und stellt sich (S. 172) zu denjenigen Autoren, die einen partiellen Einfluß des Gefühlsfaktors anerkennen.

In erster Linie ist Schopenhauer zu nennen; an zwei Stellen finden sich bei ihm Gedankengänge, die unzweifelhaft hierher gehören (Welt als Wille und Vorstellung II, 1. Buch, c. 14, 1859, S. 149 und 2. Buch, c. 19, S. 249); speziell an der letztgenannten Stelle spricht er sich direkt für die Bedeutung des Willens für das Behalten sowohl, wie für das Vergessen aus<sup>1)</sup>; und zwar in einem Sinne, der dem von Freud gegebenen durchaus nahe steht. Viel Präziseres zu unserem Thema findet sich bei Shadworth H. Hodgson. Nachdem er schon in seinem Werke „Time and Space“ 1865 P. I. ch. V. den affektiven Faktor in der Erinnerung hervorgehoben, kommt er ausführlich auf dessen Bedeutung in: Theory and Practice 1870. Book I., ch. II, pag. 372 ff zu sprechen.

Die nachstehenden Citate werden zeigen, daß er dem affektüösen Faktor eine den übrigen Faktoren der Ideenassoziation und Rück Erinnerung durchaus gleiche Bedeutung zuerkennt: „an image tends to recur, in a healthy state of the nervous organism in proportion to the degree of specific pleasure which it possesses for us (p. 372). We must distinguish therefore, in the ordre of redintegration the movements which support and are evidenced by specific pleasures and interests whether these are in emotions or in their frameworks, as, the instruments and exponents of change in a course of representations

---

1) „Man könnte das, was diesem Hergange zugrunde liegt, das Gedächtnis des Herzens nennen. Im Grunde jedoch geht es mit dem Zusammenhange beider so weit, daß man zu dem Ergebnis gelangen wird, daß das Gedächtnis überhaupt der Unterlage eines Willens bedarf, oder daß der Willen gleichsam der Grund ist, auf welchem die einzelnen Erinnerungen kleben und ohne den sie nicht haften könnten.“

which would otherwise be governed by the vividness of particular images and by the between then (p. 373)“.

Am schärfsten präsentiert sich die Bedeutung des affektüösen Faktors in der Ideenassoziation und Erinnerung bei Fouillée (La psychol. des idées-forces 1893) bei dem „les idées-forces luttent pour l'existence et les plus fortes l'emportent; il y a conflit dynamique et selection dans les plaisirs et les peines, . . . dans les pensées“ . . . „Les lois de la memoire et de l'association pourraient s'appeller des lois de sélection cerebrale ou intellectuelle“; daraus wird es verständlich, wenn Fouillée, pag. 194, „la reaction appetitive, intellectuelle et motrice“ als untrennbare Bestandteile des Gedächtnisses hinstellt, von der „lois de selection sensible“ als Grundlage der Assoziation spricht; „puisqu'elle fait de notre sensibilité une force d'attraction et de repulsion. Les idées ne s'enchainent pas seulement par des rapports tout necessaires et logiques; elles s'enchainent par un rapport d'adaption à nos sentiments.“

Mauthner (in „Sprache und Psychologie“ 1901, S. 483) sagt: „Man vergißt, was einen nicht interessiert, darum ist auch die ganze Gedächtniskunst eigentlich in der einen Regel enthalten: Interessiere dich! und soweit mnemotechnische Anweisungen einen Erfolg haben, kommen sie alle darauf hinaus, daß, wogegen wir gleichgiltig sind, mit solchem vertauscht oder verbunden werde, was uns mehr am Herzen liegt“.

J. E. Erdmann, dessen Rede hier von Mauthner citiert wird, hat auch hübsch darauf aufmerksam gemacht, „daß wir uns nur darum schämen, wenn wir einen alten Bekannten nicht wieder erkannt haben; es muß ihn verletzen, daß wir so wenig Interesse für ihn haben, daß er durch lebhaftere Interessen aus unserem Gedächtnisse verdrängt werden konnte. So fühlen wir uns verletzt, wenn eine geliebte Person einen unserer Wünsche vergessen, also geringes Interesse für uns bewiesen hat. Wie es jedoch eine Mechanik des Gedächtnisses gibt, wenn wir sie auch nicht beschreiben können, so muß es auch eine Mechanik des Vergessens geben“.

Hervorzuheben ist auch noch die kleine Broschüre von C. M. Gießler (Über die Vorgänge bei der Erinnerung an Absichten 1895), die sich zum Teil direkt mit dem Freudschen Thema befaßt. Schon in der Einleitung (S. 4) hebt Gießler die Bedeutung der Willensenergie als treibende Kraft in ihrem Einfluß auf die Reproduktionsvorgänge hervor und analysiert die dabei in Betracht kommenden Vorgänge noch näher.

(Vergleiche schließlich auch Horwitz, Psychol. Analysen I.

1872, S. 318 ff. Godfernaux, *Le sentiment et la pensée*, 1894 pag. 161ff. W. James, *Princ. of Psychol. I*, pag. 257, 259, 576, und besonders auch 586. Binet, *La psychol. du raisonnement*, 1886, pag. 168. Sully, *The human Mind*, 1892, vol. I., pag. 34); besonders bemerkenswert sind die Ausführungen von Stout, *Analytic Psychology*, London 1896, vol. II, pag. 151, über analoge Vorgänge auch in rein theoretischen Denkprozessen.

## XIV.

### Kleinere Mitteilungen.

---

Von Dr. jur. Hans Schneickert-Berlin.

1.

Der Aberglaube in Italien. Jedes Land hat seine Gegenden, wo der Aberglaube noch Unheil stiftet. In Deutschland kommt besonders Altbayern in Betracht. Aber auch bei den „hellen“ Sachsen ist der Aberglaube nicht unmöglich, wie die von Curt Müller in seiner Schrift „Hexenaberglaube und Hexenprozesse“ (Reclam Nr. 3166/67, S. 50 f.) mitgeteilte Hexengeschichte vor dem Dresdener Landgericht beweist. Näcke berichtet in diesem Archiv, Bd. XIV, S. 363 über einen Fall von Aberglauben in Rußland. Hier will ich einen solchen aus Pagani in der italienischen Provinz Palermo verzeichnen. Ein Bauer erzählte eines Tages seiner Frau, daß er bei Befolgung des Ratschlages eines Mannes einen großen „Schatz“ gewinnen könne und zwar nach folgendem Rezept: „Du sollst an dem (näher bestimmten) Ort die Erde aufgraben, dann um Mitternacht zur Stunde des Teufelsabbats zu dem Erdloch zurtücktreten und die aufgeworfene Erde mit dem frischen Blute eines kleinen Kindes besprengen; dann wirst du einen Schatz finden! Die abergläubige Bäuerin war doch schlau genug, den Teufel zu betrügen, und schlug dem Bauern vor, statt eines Kindes nur eine Taube zu opfern und deren Blut zur Besprengung der Erde zu benutzen. Der Bauer befolgt mit dieser Abweisung genauestens das Rezept und findet auch blinkende Geldstücke in dem Erdloch; doch es waren nur Spielmarken. Der „Teufel“ hatte aber, in der Nähe hinter einem Gebüsch versteckt, den Betrug bemerkt und rief mit Grabesstimme dem verblüfften Bauern zu: „So, du glaubtest mich also betrügen zu können, indem du anstatt eines Kindes eine Taube tötest! Strafe muß sein! Wenn du jetzt den Schatz willst, mußt du mir dreizehn Kinder opfern, nicht eins weniger!“ Kettengeklirr geben der Teufelsstimme einen geheimnisvollen Nachdruck. Der Bauer eilt erschreckt zu seiner Frau und teilt ihr die verschärften Bedingungen mit. Beide beschließen nun, die geforderten dreizehn Kinder zu opfern, nicht ahnend, daß sie das Opfer eines schlechten Scherzes sind. Während die beiden auf der Suche nach geeig-

neten Kindern sind, überkommt den Anstifter selbst die Angst und zeigt die Absicht des verblendeten Ehepaares dem Gemeindevorstand an <sup>1)</sup>.

## 2.

In einem anderen Falle, der kürzlich aus Sizilien berichtet wurde, ist eine ehrbare tüchtige Hausfrau ein Opfer des Hexenwahns geworden. Die Eheleute Bartolo und Lucrezia Scole wurden durch die Verdächtigungen ihrer Nachbarn dazu bestimmt, die Schwester des Mannes, Antonina Lojaco, beiseite zu schaffen, die durch ihre teuflischen Künste den Tod ihres (der Scoleschen Eheleute) einzigen Kindes herbeigeführt habe. Das abergläubische Ehepaar überfiel in der Nacht Antonina Lojaco, zertrümmerte deren Ehemann den Schädel und verbrannte Antonina lebendig, nachdem sie vorher mit Petroleum begossen worden ist.

## 3.

Diebstahl aus Aberglauben. Kürzlich wurde im Westen Berlins die Frau eines Kaufmanns, die in guten Vermögensverhältnissen lebt, beim Stehlen einer Pelzstola ertappt. Sie rechtfertigte ihr Verhalten damit, daß sie 'auf den Rat einer „klugen Frau“ die Pelzstola in dem Geschäft heimlich mitgenommen habe, um damit ihren gelähmten Mann zu heilen, indem sie die Pelzstola abwechselnd sich und ihrem Manne umlegen soll. Die heimliche Beschaffung dieser Stola sei ihr zur ausdrücklichen Bedingung gemacht worden; sobald aber der Mann gesund sei, müsse sie wieder in das betreffende Geschäft gehen, um die Pelzstola wieder zurückzubringen oder zu kaufen.

## 4.

Gefährliche Liebhabereien. Um einmal ein Eisenbahnunglück mit anzusehen, beschlossen zwei Jungen im Alter von 13 und 14 Jahren in Puteaux einen von Paris kommenden Schnellzug infolge falscher Weichenstellung auf einen anderen Zug auffahren zu lassen. Das Unglück wurde noch rechtzeitig verhütet. Ein weiterer ähnlicher Fall wird aus Dijon berichtet, wo ein 20 jähriger Mensch riesige Steine auf die Eisenbahnschienen legte, um sich, wie er zu seiner Entschuldigung vorbrachte, einmal den „wunderschönen Anblick von entgleisenden Eisenbahnwagen“, von dem ihm schon erzählt wurde, zu verschaffen <sup>1)</sup>.

Kürzlich wurde hier auch ein junger Mensch abgefaßt, der zu wiederholten Malen die Feuerwehr unbefugt alarmierte; er gab als Motiv an, daß es ihm eine außergewöhnliche Freude bereite, wenn er die Feuerwehr durch die belebten Straßen rasen sehe.

## 5.

Todbringende Wetten sind nichts Seltenes, besonders wenn der Alkohol mit im Spiele ist. Auf welche merkwürdige Ideen die Wettsüch-

1) Berl. L.-A.

tigen oft verfallen, zeigt folgender Fall, der kürzlich aus Paris gemeldet wurde. Ein Billardspieler hatte gewettet, daß er imstande sei, eine Billardkugel ganz in den Mund zu nehmen, was allseitig bestritten wurde. Mit einiger Anstrengung ist dies dem Wettenden auch gelungen; die Billardkugel aber wieder aus dem Munde zu entfernen, war trotz aller Hilfe nicht mehr möglich, so daß der unvernünftige Held nach einer qualvollen Stunde starb.

## 6.

Ein eigenartiges Motiv der Körperverletzung kam am 28. September lfd. J. beim Schwurgericht Berlin I zur Sprache. Der Arbeiter Thomas Seufert lebte seit längerer Zeit mit seiner Ehefrau in Streit. Sie trieb sich mit ihrem kleinen Töchterchen viel in Wirtschaften herum wider seinen Willen. Auch verspottete sie ihn öfters wegen seiner Einbildung, daß er sich für den Vater dieses Kindes hielt. Eines Abends brachte er, neuerdings wegen dieser Anlässe in Wut versetzt, der kleinen Tochter eine tiefe Schnittwunde am Halse bei, die den alsbaldigen Tod zur Folge hatte. In seiner Entschuldigung führt Seufert nun an, daß ihm der Gedanke gekommen sei, eines seiner Kinder körperlich zu verletzen, welcher Umstand dann die Mutter zur Pflege dieses Kindes und zum Zuhausebleiben zwingen werde. Das Urteil lautete wegen schwerer Körperverletzung mit nachfolgendem Tode auf vier Jahre Gefängnis.

## 7.

Genie und Irrsinn. Im Oktober dieses Jahres hatte das Berliner Schwurgericht einen mehrere Tage dauernden Falschmünzerprozeß auf der Tagesordnung. Es hatten die Angeklagten — Lache und Gelhaus an der Spitze — u. a. Wertpapiere nebst Coupons gefälscht und den Druck mit merkwürdiger Raffinertheit zu Wege gebracht. Eine Hauptfrage in diesem Prozeß bildeten die Zweifel über den Geisteszustand des Lache. Die psychiatrischen Sachverständigen waren sich hierüber keineswegs einig. Unter den Gutachten ist besonders das des Professors Bonhöffer-Breslau hervorzuheben. Er bekundet, daß Lache  $1\frac{1}{3}$  Jahr bei ihm in Behandlung gewesen sei, während seines Aufenthaltes in der Breslauer Anstalt habe Lache nicht simuliert. Das Krankheitsbild, das Lache damals geboten, sei das der progressiven Wahnbildung gewesen. Die charakteristischen körperlichen Erscheinungen seien auch immer den psychischen parallel gelaufen. Die Tatsache, daß Lache in sehr raffinierter Weise aus der Irrenanstalt Brieg ausgebrochen sei und dann in sehr sinnreicher Weise Münzfälschungen begangen habe, könnten den Sachverständigen in seiner Diagnose (chronische Paranoia) nicht wankend machen. Lache wurde trotzdem zu mehreren Jahren Zuchthaus verurteilt. Bei dieser Gelegenheit wurde ich an einen anderen Fall erinnert, der vor einigen Jahren die ganze medizinische Welt in Staunen setzte. Im „Harmsworth Magazine“ wurde das „Genie von Earlswood“ näher geschildert. James Henry Pullen, der Insasse des Irrenhauses Earlswood, verfertigte, wie auch die Tageszeitungen damals meldeten,

eine große Anzahl Meisterwerke, wie Modelle von Schiffen und Häusern, Möbeln und Automaten, Gemälde, geschnitzte Spazierstöcke, Statuen u. dgl., ohne je im Kunsthandwerk methodisch ausgebildet worden zu sein. Auch Lache ist trotz seiner chronischen Paranoia ein sehr geschickter Falschmünzer; seine Falsifikate wurden allgemein bewundert.

## 8.

**Massensuggestion.** Am 9. Juni vor. Js. wurde in Berlin (Ackerstraße 130) die neunjährige Lucie Berlin ermordet und zerstückelt. Am 16. Juni wurden von spielenden Knaben am Hafen von Plötzensee Kopf und Arme der Ermordeten aufgefunden, am 17. Juni die Beine. Am 16. Juni, also noch bevor die letzten Leichenteile entdeckt waren, meldeten sich bei der Polizei mehrere Zeugen, die am späten Nachmittag des 16. Juni in der Nähe der Mordstelle (Ackerstraße 125 bis 130) einen intensiven Brandgeruch wahrgenommen haben. Nach einigen ziemlich bestimmt gemachten Aussagen soll es so stark nach verbranntem Fleisch gerochen haben, daß Straßenpassanten auf einige Augenblicke stehen blieben. Daraus schlossen die durch den sensationellen Lustmord aufgeregten Leute, daß die noch nicht entdeckten Leichenreste von dem Mörder müßten verbrannt worden sein, da kurze Zeit vorher bei einer ähnlichen Leichenzerstückelung hier (Frühjahr 1904), die noch in aller Erinnerung war, tatsächlich Leichenteile verbrannt worden waren.

## 9.

**Merkwürdiger Justizirrtum in England.** Weil sich zwei Männer „auffallend ähnlich“ sahen und ihre Handschriften einander „beinahe glichen“, mußte ein Unschuldiger 5½ Jahre Zuchthaus verbüßen. Wie der „Berl. Lokalanz.“ am 3. August 1904 aus London berichtet, wurden dort mehrere Frauenspersonen durch einen Gaunertrick um Geld und Schmucksachen betrogen. Der Norweger Adolf Beck wurde auf Grund der Aussagen von zehn Zeuginnen, die alle übereinstimmend in Beck den Schwindler wiedererkennen wollten, zu 7 Jahren Zuchthaus verurteilt. Alle Bemühungen, seine Unschuld zu beweisen, blieben erfolglos. Im Gegenteil, auf Grund neuer Anzeigen wurde er vor einiger Zeit wieder verhaftet, und die jetzt auftretenden sechs Zeuginnen bekundeten wieder übereinstimmend auf das bestimmteste, daß sie in Beck den Täter wiedererkennen. Die Geschworenen sprachen ihn abermals schuldig, doch das Gericht verschob die Urteilsverkündung. Inzwischen entdeckte man den richtigen Täter William Thomas. Bei der darauf folgenden Konfrontation des Beck und Thomas erkannten die sechs Zeuginnen „auf das bestimmteste“ in letzterem den Täter.

Es ist doch kaum glaublich, daß man bei unseren heutigen Einrichtungen des Erkennungsdienstes, wenn man überhaupt gewissenhaft Gebrauch davon machen wollte, einen Doppelgänger nicht identifizieren könnte. Wenn Zweifel über die Identität einer Person entstehen, so sind Zeugenaussagen am wenigsten geeignet, die Zweifel zu beseitigen, denn es ist zu

natürlich, daß der Geschädigte wünscht, daß der Übeltäter alsbald entdeckt und streng bestraft werde. Die Mitteilung, daß man den Täter ergriffen, und daß ihn ein Teil der gleicherweise Geschädigten schon als den richtigen Täter erkannt und bezeichnet hat, muß auf andere Zeugen außerordentlich suggestiv wirken. Schwer ist es aber, diese Suggestivwirkung rechtzeitig auszuschalten. Eine gleichgültige Behandlung der Zeugen und deren Aussagen, wie es heute noch vielfach geschieht, schadet der Sache natürlich am meisten.

## 10.

Fabrik verkrüppelter Kinder. In Cziffar (Komitat Neutra in Ungarn) wurde, wie Tagesblätter kürzlich berichteten, der gewerbsmäßige Bettler Georg Bauga verhaftet, der mit seiner Frau und einer Anzahl verkrüppelter Kinder im Land umherzog. Diese Kinder, die ihn beim Betteln unterstützen sollten, waren geraubt und von Bauga an Händen und Füßen verunstaltet worden. Um Verkrüppelungen zu erzielen, wurden die Glieder der armen Kinder verrenkt und gebrochen, die dann so einige Zeit in Bandagen gelegt, gefangen gehalten wurden, bis die Verkrüppelungen erreicht waren und natürlich aussahen. Auch für andere Bettler richtete Bauga gestohlene Kinder auf diese Weise her.

## 11.

Mumienfälschungen. Als ein Prof. Stern in Odessa eine Fälscherwerkstätte in Südrußland, in der gewisse „Goldfunde“, z. B. die Tiara des Saitaphernes im Pariser Louvre hergestellt werden, entdeckt hatte, sollte, wie die „Augsburger Abendzeitung“ vom 22. März 1903 in Anlehnung an andere Tagesblätter berichtet, die Polizei ebendort auch eine Fabrik von Mumien entdeckt haben, in der Menschenleichen, welche aus verschiedenen Spitälern geliefert werden, durch allerlei künstliche Prozeduren als Mumien hergerichtet werden. Solche gefälschte Überreste ägyptischer Pharaonen sollen um teures Geld als Echtheiten an Provinzmuseen verkauft worden seien.

## 12.

Gefälschte Banknoten erkennt man leicht mittelst des Stereoskopen. Während zwei gleiche echte Banknoten, durch den Stereoskop betrachtet, sich zu einem Bilde verschmelzen, weil von derselben Platte herrührend, treten die Abweichungen einer gefälschten von einer echten Banknote unter den beiden Stereoskopgläsern deutlich hervor.

## 13.

Moderne Diebesfalle. Der englische Photograph Mr. C. Kear-ton kam auf die Idee, durch besondere Vorrichtungen die photographische Fixierung von einsteigenden Dieben zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke brachte er unter dem Fenster zwei gleich schwere Bretter an; die leiseste Be-



rührung derselben brachte zwei Metallstücke in Verbindung, die eine elektrische Kreislinie vervollständigten. Der Strom wird durch Drähte geleitet, die an eine Batterie befestigt sind. Über der Batterie befindet sich eine elektrische Rolle, die einen Funken von einem halben Zoll entladet. Um die funkensprühenden Spitzen herum befindet sich ein Präparat von Magnesiumpulver, das durch den elektrischen Funken entzündet wird. Auf einem Tisch, dem Fenster gegenüber, ist eine photographische Camera aufgestellt, die den durch das Fenster Einsteigenden mit Blitzlicht aufnimmt.

## 14.

Entdeckung durch Polizeihunde. Unterm 15. Oktober d. J. berichtet der „Berl. Lokalanz.“ einen Fall, in dem die beiden Wachhunde Harras und Cäsar in Braunschweig eine richtige Spur entdeckten. Eine Dame hatte sich an einem Nachmittage von Hause entfernt und an einem Kaffeekränzchen teilgenommen. Als sie abends noch nicht zurückgekehrt war, baten ihre Angehörigen um Überlassung der beiden erwähnten Polizeihunde, um mit ihrer Hilfe die Verschwundene aufzusuchen. Dies geschah. Zunächst wurden die Hunde, jeder einzeln, in die Kammer der Verschwundenen und dann nach dem Ort des Kaffeekränzchens geführt. Dort fand jeder von ihnen sofort den innegehabten Platz der verschwundenen Dame; und als man sie hierauf aus dem Zimmer ließ, durchrannten sie den Garten und kamen schließlich in einen Winkel an der Oker, wo sie versuchten, über den dort befindlichen Zaun ins Wasser zu gelangen, woran sie aber verhindert wurden. Der Versuch, der mit jedem der beiden Hunde dreimal wiederholt wurde, hatte jedesmal das gleiche Ergebnis. Am nächsten Morgen fand man die Verschwundene einige Meter unterhalb jener Uferstelle als Leiche im Wasser.

## 15.

Gesprochene Porträts. Die Exekutivpolizeibeamten haben oft eine Person beim Mangel einer photographischen Abbildung nur nach einem mündlich oder schriftlich mitgeteilten Signalement zu suchen. Ohne Übung ist es aber schwer, sich ein richtiges Bild von dem Beschriebenen zu machen. In Paris hat man vor einiger Zeit nach Anleitung von Alphonse Bertillon solche Übungen schon machen lassen. Das „gesprochene Porträt“ beruht auf einem Verzeichnis wichtiger Kennzeichen der Person; so werden auf einem Zettel verzeichnet: Körpergröße, Länge des Ohres, Farbe des Auges, der Haare und des Bartes, Form und Größe der Stirn, der Nase, der Lippen, des Mundes, des Kinns, der Augenbrauen, der Pupillen, der allgemeine Umriß des Profils und Gesichtes, endlich gewisse Eigentümlichkeiten des Ohres. Daneben werden selbstverständlich alle charakteristischen Kennzeichen (anormale Bildungen) im Signalement noch besonders vermerkt. Bei den angestellten Versuchen teilte Bertillon von etwa 50 Zetteln, auf denen die „gesprochenen Porträts“ anwesender Personen verzeichnet waren, einige willkürlich ausgewählte an seine Schüler, Gefängniswärter, Kriminalbeamte usw. aus und beauftragte sie, die so beschriebenen Per-

18\*

sonen im Saale auszusuchen. Nach kurzer Zeit geschah dies auch ohne Zögern. Das mehrfach wiederholte Experiment gelang jedesmal. Zur Kontrolle dieses Experimentes wurden auch Signalements abwesender Personen ausgeteilt, in welchem Falle Irrtümer auch nicht zu verzeichnen waren. Solche Übungen sind bei der Schulung junger Exekutivpolizeibeamter gewiß sehr zu empfehlen.

Kürzlich ist eine das „Portrait parlé“ ausführlich behandelnde Schrift von Dr. R. A. Reiß in Lausanne erschienen.

---

 16.

Photographieren von Leichen. Ein für den Erkennungsdienst wichtiges Verfahren, unbekannte Leichen erkennbar zu machen, hat Bertillon in Paris neuerdings vorgeschlagen. Bertillon führt zu diesem Zwecke mit einer Pravatspritze 3 bis 4 Tropfen Glyzerin in die Augen der Leiche ein; die Lider öffnen sich, die Augen bleiben weit offen und der Körper scheint wieder zu leben. Um den Augäpfeln, die sonst trübe bleiben würden, Glanz zu geben, wird auch auf die Hornhaut etwas Glyzerin geträufelt. Werden die Lippen noch mit Karmin bestreichen, so ist die Täuschung vollkommen. Ein so präparierter Leichnam ergibt ein photographisches Bild wie vom Lebenden<sup>1)</sup>.

---

 17.

Das Photographieren von Handschriften geschieht neuerdings vielfach auch zwecks Zusammenstellung von Vergleichungsschriftproben (Übersichtstabellen). Einigen Schwierigkeiten begegnet man dabei, wenn andere als schwarze Tinte zum Schreiben verwendet worden war. In der „Phot. Chronik“ (Halle a. S. vom 22. Mai 1904) finde ich einige hierher gehörige Winke:

Sollen farbige Schriftzüge auf weißem Papier photographiert werden, so müssen entsprechende Farbenfilter angewendet werden, und zwar je nach der vorhandenen Farbe verschieden.

Für rote Schrift (Karmintinte) genügt eine gewöhnliche Platte ohne jeden Filter. Die Schrift erscheint im Positiv stets schwarz.

Bei grüner Schrift empfiehlt es sich, eine gewöhnliche Platte unter Anwendung eines dunkelblauen Filters zu wählen, indem man beispielsweise vor das Objektiv eine Cuvette mit einer starken Lösung von Kupfervitriol setzt, der man so viel Ammoniak zugefügt hat, bis eine dunkelblaue Lösung entstanden ist.

Bei blauer Schrift muß eine Farbenplatte benützt werden, und zwar genügt eine gewöhnliche Erythrosinsilberplatte unter Anwendung eines dunklen Gelbfilters, zu welchem Zweck eine Lösung von doppelchromsaurem Kali am geeignetsten sein dürfte.<sup>2)</sup>

---

1) Mitgeteilt von der „Phot. Chronik“, Halle a/S., Nr. 86 (1904).

2) Mitgeteilt in Nr. 375 des „Berl. Lok. A.“ vom 12. Aug. 1904.

## 18.

Wiedererzeugung verloschener Handschriften. Unter der zumeist zutreffenden Voraussetzung, daß die verwendete Tinte eisenhaltig ist, läßt sich folgendes Rezept zur Wiedererzeugung verloschener oder durch Seewasser unleserlich gewordener Handschriften mit Erfolg anwenden. Zuerst wird das Papier mit verdünnter Salzsäure bestrichen; das so befeuchtete Papier reibt man dann vorsichtig mit einer gesättigten Lösung von gelbbraunem cyansaurem Kali ein, worauf alsbald die Schriftzüge wieder erscheinen werden. Zum Schlusse wird das so behandelte Papier in reinem Wasser gewaschen und zum Trocknen zwischen zwei reine Löschblätter gelegt.

---

## 19.

Bekämpfung der Professionsbettler. Im Wiener Zentral-Armenkataster bildet die Photographie schon seit längerer Zeit einen wichtigen Behelf zur Agnoszierung von Taubstummen, Blödsinnigen u. a. Durch die Erfolge hiermit wurde der Wiener Magistrat aufgemuntert, die Photographie in noch weiterem Umfange in den Dienst der Armenpflege zu stellen, und teilte den Armenvorstehern folgendes mit: „Die Magistratabteilung XI beabsichtigt, die Bilder von Professionsbettlern und anderen Schädlingen der Armenpflege in einem eigenen Atelier selbst herzustellen, zu vervielfältigen und an die einzelnen Armeninstituts-Vorsteher zu versenden, um dem Schwindel, insbesondere mit gefälschten Dokumenten, den Boden zu entziehen.“ („Phot. Chronik“, Halle a. S. vom 14. Februar 1904.)

Eine amtliche Porträtsammlung von Berufsbettlern und Unterstützungsschwindlern wird neben dem Verbrecheralbum gewiß manchen Nutzen bringen können.

---

## 20.

Zehenkünstler. In seinem Buche über Australien berichtet G. Wilson-Hall, daß die australischen Ureinwohner infolge der auffallenden Ausbildung und Übung ihrer Zehen eine große Geschicklichkeit im Stehlen haben. Ohne sich mit dem Oberkörper zu bewegen, heben sie unbemerkt entfallende Gegenstände vom Boden auf. Ihre Geschicklichkeit benutzen sie auch dazu, unbemerkt von ihren Gegnern Waffen mit den Zehen durch das Gras zu schleppen. Diese Ureinwohner sind auch sehr geschickt im Klettern; die Frauen bedienen sich der großen Zehe des rechten Fußes zum Flechten von Schilf beim Anfertigen von Körben u. dgl. In Deutschland wurden, namentlich auf Jahrmärkten, auch schon solche Zehenkünstler gezeigt.

---

## Besprechungen.

Bücherbesprechungen von Hans Groß.

### 1.

Dr. Arnemann in Großschweidnitz, Die Anomalien des Geschlechtstriebes und die Beurteilung von Sittlichkeitsverbrechen. Leipzig, Benno Koenig 1904.

Das im Titel Gesagte wird kurz und leichtfaßlich dargestellt. Neues wird nicht gebracht, und ob solche populäre Darstellungen zweckmäßig sind, muß als mehr denn zweifelhaft bezeichnet werden. Fachleute sind über diese Frage genügend unterrichtet, und die Laien brauchen dies alles nicht zu wissen.

### 2.

Dr. Alexander Löffler a. d. kk. Universität in Wien. Studienausgabe österr. Gesetze. Bd. I. Das Strafrecht. Erste Hälfte. Die materiellen Strafgesetze herausg. von Dr. Alex. Löffler, Prof. a. d. kk. Universität in Wien. Leipzig, C. L. Hirschfeld 1904.

Der Wert der vorliegenden Ausgabe besteht einerseits in der absolut korrekten Wiedergabe des ursprünglichen Gesetzestextes, andererseits in der Handlichkeit desselben, da bloß der Text des St.G. und der Verordnungen dann die Nebengesetze und Novellen geboten wird, ohne Kassationsentscheidungen. Daß diese Ausgabe gegen die eingewohnte und ausgezeichnete sogen. Manz'sche aufkommen wird, halte ich für zweifelhaft.

### 3.

Dr. Heinrich Reicher. Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend I. Teil. 3. A. der Schutz der Kinder gegen Mißhandlung und Verwahrlosung in Frankreich. B. Die Fürsorge für die landstreichende, bettelnde und straffällige Jugend in Belgien. C. Die Versorgung verwahrloster Kinder in der Schweiz. Anhang: I. Das Norwegische Gesetz betreffend die Fürsorge für verwahrloste Kinder. II. Die „George Junior Republic“ in Amerika. Wien, Manz, 1904.

Der verdienstvolle Verfasser hat seinen ausgezeichneten Büchern über Fürsorge für die verwahrloste Jugend ein neues angereicht, welches die im Titel genannten wichtigen französischen, schweizerischen, belgischen, norwegischen und amerikanischen Gesetze enthält. Ein Kennenlernen fremder

Bestimmungen ist auf diesem wichtigen Gebiete von größter Wichtigkeit und die Mühe des Verfassers daher sehr dankenswert.

## 4.

Dr. H. v. Hölder, Obermedizinalrat a. D. Pathologische Anatomie der Gehirnerschütterung beim Menschen. Mit 14 Tafeln Abbildungen. Stuttgart, Julius Wiese 1904.

Die Fragen der Gehirnerschütterung — Schläge, Fallen, Schüsse etc. — sind so zahlreich, daß sich jeder Kriminalist dafür zu interessieren hat. Das vorliegende Buch bringt solche in reicher Auswahl und auf lange Zeit verteilt, mit vorzüglichen Abbildungen, sodaß man viele Orientierung über die schwierigen Fragen erhält.

## 5.

W. v. Rohland o. Prof. d. Rechte in Freiburg. i. Br. Strafprozeßfälle und Entscheidungen zum akadem. Gebrauch. Leipzig, Duncker und Humblot 1904.

Der Wert gut zusammengestellter Rechtsfälle für den akad. Unterricht wird immer mehr anerkannt; sie bringen den Studenten Interesse bei, bereiten auf den prakt. Dienst vor und gestatten, das theoretisch Gelehrte in bester Weise anzuwenden. v. Rohland hat sich großes Verdienst dadurch erworben, daß er durchwegs anregende Fälle sehr geschickt ausgesucht und mit den entsprechenden Entscheidungen versehen hat; es ist ein Vergnügen, dieselben durchzulesen. Wenn sie auch in erster Linie für reichsdeutsche Universitäten geschrieben sind, so können sie doch auch wir in Östreich mit Vorteil verwerten. Ich meine, wir Östreicher sind unseren deutschen Kollegen darin vor, daß wir uns stets um das reichsdeutsche Gesetz kümmern und daher rechtsvergleichend vortragen: zweifelsohne für den Studenten die Art, die ihm das Recht am meisten plastisch zeigt. Die vorliegenden „Strafprozeßfälle“ lassen sich dann, namentlich in unseren Seminaren so sehr zweckmäßig verwerten, daß wir sie durch die Studenten auf öster. Rechte umarbeiten lassen; das tun sie gern und mit außerordentlichem Gewinn. —

## 6.

Prof. Dr. Sigm. Freud in Wien, Zur Psychopathologie des Alltagslebens (Über Vergessen, Versprechen, Vergreifen, Aberglaube und Irrtum). Berlin 1904, Verlag von S. Karger.

Verfasser bespricht das Vergessen von Eigennamen, fremdsprachlichen Worten; über Deckerinnerungen; das Versprechen, Verlesen und Verschreiben, Vergessen von Eindrücken und Vorsätzen, das Vergreifen, die Symptome und Zufallshandlungen, Irrtümer; Determinismus, Zufalls- und Aberglauben; Gesichtspunkte. Was Verfasser meint, sagt er am besten selbst in den Schlußworten: es liege der Charakter dieser Erscheinungen in der Rückführbarkeit der Phänome auf unvollkommenem, unterdrückten

psychischen Material, das vom Bewußtsein abgedrängt, doch nicht jeder Fähigkeit, sich zu äußern, beraubt worden ist. Im übrigen muß die hochinteressante Studie gelesen werden. Ich glaube, daß Verfasser in manchen Erörterungen mindestens sehr weit, um nicht zu sagen, zu weit geht, aber jedenfalls sind dieselben alle auf das höchste interessant, sicher Wort für Wort für die Arbeiten des Kriminalisten anwendbar und von höchster Bedeutung. Das ganze Erklärungssystem muß sich erst weiter entwickeln, ich stelle der genialen Idee aber eine sehr günstige Prognose. Sie hat übrigens eine gewisse Verwandtschaft mit den Arbeiten von Wertheimer und Klein (siehe dieses Archiv, Bd. XV S. 72).

## 7.

Dr. Hugo Högel, k. k. Oberstaatsanwalt und a. o. Prof. f. Strafrecht und Strafverfahren an der k. u. k. Konsularakademie in Wien. Geschichte des Öster. Strafrechtes in Verbindung mit einer Erläuterung seiner grundsätzlichen Bestimmungen. Erstes Heft: I. Übersicht der Geschichte des Öster. Strafrechtes. II. Die allgemeinen Schuldformen. Wien 1904. März.

Da wir bisher keine eingehendere Geschichte des Strafrechts besaßen, so ist dem Verf. um so mehr zu danken, als wir vor einer Neuredaktion des mat. St. R. stehen und daher auf das dringendste seiner Geschichte bedürfen. Die Geschichte ist kurz, aber völlig erschöpfend und überall aus den Quellen schöpfend; im zweiten Teile werden die allgemeinen Schuldformen historisch entwickelt und dargestellt. Wir beglückwünschen den Verf. zu der außerordentlich schönen und verdienstlichen Arbeit.

## 8.

Dr. med. Magnus Hirschfeld, prakt. Arzt in Charlottenburg. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. Herausgegeben unter Mitwirkung namhafter Autoren im Namen des wissenschaftl. humanitären Komitees. VI. Jhrg. Leipzig M. Spohr. 1904.

Das Wichtigste im neuen Jahrbuch dürften die „Ergebnisse der statistischen Untersuchungen über den Prozentsatz der Homosexuellen“ von Dr. M. Hirschfeld sein, die bereits (nach der Sonderausgabe) in diesem Archiv (XV. 415) besprochen wurden. Interessant und wichtig für die hier in Frage kommenden Themen ist die Arbeit von Dr. v. Neugebauer, die mit dem, diesem Autor eigenen Bienenfleiß nicht weniger als 103 Fälle von Pseudohermaphroditismus masc. intern. (Uterus und Uterusandeutungen bei Männern) gesammelt hat. Diese Arbeiten zeigen nachdrücklich, wie wenig wir in der Tat von strenger Trennung der zwei Geschlechter reden können.

Einer eingehenden Überlegung wäre die zivilrechtliche Arbeit des Dr. Numa Prätorius über „Homosexualität und Bürgerliches Gesetzbuch“ wert; wichtig genug ist die Frage.

Die weiteren Mitteilungen über das Seelenleben des Dichters Grafen Platen sind sehr langweilig.

## 9.

Reinhold Stade, Durch eigene und fremde Schuld. Kriminalistische Lebensbilder. Leipzig. Verlag von Dörffling & Franke 1904.

Die vier Erzählungen zeigen, wie die vier Helden nach und nach zu leichtsinnigen, dann zu argen Vergehungen gekommen sind, nur das Mädchen, von dem die letzte Erzählung handelt, bleibt bei harmlos-leichtsinnigem Vorgehen und büßt durch ein Leben voll Entsagung. Als Novellen mit kriminalistischem Hintergrund wären die Darstellungen ganz gut, aber sie sind eben als solche gegeben und haben daher für den Kriminalisten keinen Wert. Dies ist um so mehr zu bedauern, als der Verf. befähigt wäre, wichtige Fälle aktenmäßig und psychologisch zu bearbeiten, die dann von wissenschaftlicher Bedeutung sein könnten.

## 10.

Dr. M. Liepmann, Professor des Strafrechts a. d. Universität Kiel. Duell und Ehre. Ein Vortrag. Berlin 1904. Verlag von Otto Liebmann.

Zu der ebenso wichtigen als viel umstrittenen Duellfrage hat sich Liepmann in interessanter und ruhiger Weise vernehmen lassen, es kann behauptet werden, daß er diskutabile Formen für weitere Erwägungen gebracht hat. Seine Erörterungen gehen dahin aus, daß er vor allem planmäßige Organisation aller Duellgegner und Aufnahme eines wichtigen Satzes in die Duellkomments verlangt: „Die Satisfaktion ist der Partei zu versagen, die dem Gegner zweifellos schweres Unrecht zugefügt hat. Dieser Tatbestand ist als Grund des Unterbleibens eines Duells durch das Ehrengericht festzustellen“.

Es ist nicht zu leugnen, daß eine solche Bestimmung geeignet wäre, vorerst wenigstens das Duell wesentlich einzuschränken und viele sinnlose Zweikämpfe zu verhindern. Der kleinen Schrift ist größte Verbreitung zu wünschen.

## 11.

Dr. E. Wilhelm Kahl, Professor der Rechte an der Universität Berlin, Strafrecht und freie Liebestätigkeit. Berlin 1904, Otto Liebmann.

Die ungemein wichtige Tätigkeit der sozialen Hilfe auf strafrechtlichem Gebiete fand in dem Berliner Rechtslehrer beredte Beleuchtung. Immer mehr sehen wir, wie wenig das Strafen allein vermag, und immer mehr lernen wir die Notwendigkeit kennen, daß man sich um die Bestraften nachdrücklich annehmen muß — nicht bloß aus Nächstenliebe, sondern um unserer selbst willen, wegen unseres eigenen Schutzes muß dies geschehen. In klarer Weise und edler Form erklärt uns Kahl die Wohlfahrtspflege im neuen Sinn. Der Staat habe nicht zu bevormunden, sondern die allgemeinen Bedingungen und Mittel zur individuellen Wohlfahrt zu schaffen; er habe die Kräfte zu organisieren, die über die Leistungsfähigkeit des Einzelnen hinausgehen, so erscheine der Staat als eine sittliche Persönlichkeit, verantwortlich für das Wohl und Wehe des Einzelnen. Dies zerfalle in verschiedene Teile: behütende Fürsorge, staatliche Armenpflege, Aus-

füllung der Sonntagsruhe, Regelung der Prostitution, Fürsorge für Entlassene, Hilfevereine zur Förderung der Auswanderung für solche, die in Europa kein neues Leben beginnen können, Fürsorge für die Wandernden auf der Landstraße, Herbergenwesen, Naturalverpflegstationen, Arbeiterkolonien usw.

Verf. hat die Frage von neuer Seite und an der Wurzel gefaßt — es ist nicht zu leugnen, daß die einzige Hilfe gegen die schwersten Schäden unserer Gesellschaft nur so gefunden werden kann, wie es Verf. gezeigt hat.

## 12.

Dr. Hugo Herz, Die Kriminalität in den einzelnen österreichischen Kronländern und ihr Zusammenhang mit wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen (Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1904, S. 541).

Verf. bespricht die österreichische Kriminalität in interessanter Weise und kommt zu dem Ergebnis, daß die gemeinen und gewaltsamen Verbrechen im Westen des Reiches seltener wurden, während im weniger kultivierten Osten das Verbrechen tüppige Blüten treibt.

## 13.

Untersuchungen zur Gegenstandstheorie und Psychologie. Mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht in Wien herausgegeben von A. Meinong. Leipzig, Joh. Ambros. Barth, 1904.

Wir Kriminalisten werden uns immer mehr daran gewöhnen müssen, aus den Arbeitsgebieten benachbarter Wissenschaften eine Menge herüberzunehmen, umzuarbeiten und für uns zu verwerten. Das angezeigte Sammelwerk enthält die reichste Fülle von Untersuchungen, von welchen jede für uns höchst wichtige Belehrungen enthält und die bei unseren theoretischen und praktischen Arbeiten von höchstem Werte sein können. Allerdings muß da mühevoll und überlegsam studiert und stets der Gesichtspunkt festgehalten werden, von welchem aus sich die Verwertung für unser Gebiet finden läßt. Namentlich nenne ich die Arbeiten: A. Meinong: Über Gegenstandstheorie. — E. Mally: Untersuchungen zur Gegenstandstheorie des Messens. — W. Frankl: Über Ökonomie des Denkens. — V. Benussi: Zur Psychologie des Gestalterfassens. — R. Ameseder: Über Vorstellungsproduktion. — R. Saxinger: Über die Natur der Phantasiegefühle und Phantasiebegehungen usw. Ein Studium dieses schönen Buches bezahlt sich reichlich.

## 14.

Dr. Walter Lehmann, Gerichtsassessor in Berlin, Über die Vermögensstrafen des römischen Rechts. Eine rechtshistorische Studie. (Abhandlungen des kriminalistischen Seminars in Berlin). Berlin, Gutentag 1904.

Die fleißige Arbeit hat in der Tat einem Bedürfnisse entsprochen, da



wir über die Vermögensstrafen im römischen Recht trotz Mommsen nicht genügend unterrichtet sind. Namentlich unklar war uns das Konfiskationswesen, da zusammenhängende theoretische Erörterungen hiervon in den Quellen fehlen. Verf. hat in fleißiger Arbeit zusammengetragen, was zu finden war, und hat uns die vielfach unterschätzte, zweifellos wichtige Rolle aufgezeigt, welche die Vermögensstrafen im römischen Recht spielten.

## 15.

Die deutsche Justizreform der Zukunft. Zweiter Teil von „Staatsstreich oder Reformen“. Erstes Buch. Verfaßt von einem Ausland-Deutschen. Zürich 1904, Zürcher und Furrer.

Das etwas konfus angelegte Buch enthält viele gute Ideen, aber sich zurechtfinden in demselben ist schwer. Enrico Ferri — die praktischen Forderungen der Reformen — die Behandlung der Jugendlichen und der vermindert Zurechnungsfähigen — die Strafmündigkeit und der Schweizer Vorentwurf — Prof. Pfenninger und die Friedensbürgschaft nach schweizerischem und altgermanischem Recht — dann wieder: Alkohol, die Kriminalität der Studenten — die Prügelstrafe — Kastration — die Geldstrafe usw. das sind aufeinanderfolgende Kapitel des Buches, aber wie gesagt, zerstreut finden sich gute Ideen, die einer geordneten und kürzeren Darstellung wert wären.

## 16.

Helen Bradford Thompson, Ph. Dr., früher Fellow der philosophischen Abteilung der Universität Chicago, Direktor des psychologischen Laboratoriums des Mount Holyoke College, Vergleichende Psychologie der Geschlechter. Experimentelle Untersuchungen der normalen Geistesfähigkeiten bei Mann und Weib. Autorisierte Übersetzung von J. E. Kötscher. Würzburg, A. Stuber 1905.

Die so überaus wertvollen Arbeiten des Zählens und Wägens, welche die Psychophysik ins Leben rief, und die jetzt in der psychologischen Beobachtung eine so große Rolle spielen, laufen dermalen Gefahr durch bloß äußerliches Einschachteln entweder ignoriert zu werden oder aber unberechtigten Einfluß zu erhalten. Auch das Messen und Wägen hat seine Grenzen, Grenzen jenseits welcher es überhaupt unzulässig ist, oder wo es mit viel feineren Methoden und Instrumenten vorgenommen werden muß, als uns heute zu Gebote stehen. So hat sich die vorliegende Arbeit ein Ziel gesteckt, dessen Erreichung von außerordentlicher Wichtigkeit wäre, welches aber in dieser Weise sicher nicht erreicht werden kann. Den Unterschied der geistigen Fähigkeiten bei Mann und Weib will Verf. experimentell feststellen; gelingt dies, so wäre eine der wichtigsten Fragen gelöst, die wir heute in gewissen Gebieten kennen.

Sehen wir uns die Ergebnisse an. Vorerst wurden die motorischen Fähigkeiten untersucht und festgestellt, daß diese beim Manne etwas besser entwickelt sind, als bei der Frau; Haut- und Muskelsinn ist umgekehrt entwickelt; bei Geschmack und Geruch hat sich nicht viel Verwertbares ergeben; Gehör zeigte „möglicherweise“ niedrigere Grenze für Männer. Beim

Gesichtssinn ergab sich, daß Männer besser Helligkeit, Frauen besser Farben unterscheiden. Soweit die körperlichen Fähigkeiten, wobei wir sagen müssen: Verwertbares wurde nichts entdeckt, namentlich nichts allgemein Brauchbares, denn 50 ausgesuchte Personen beweisen gar nichts. Aber selbst bei 10-fach größerer Zahl wäre vieles Zufall, und wenn wir von brauchbarem Unterschied sprechen wollten, so hätten die Ergebnisse viel differenter sein müssen.

Nun aber erst die geistigen Fähigkeiten. Ich will nur einige Proben anführen. „Urteilsfähigkeit“ wurde z. B. geprüft an einem der bekannten „Gasthausspiele“: 5 Quadrate aus 15 Zündhölzchen. Man nehme 3 weg und es bleiben 3 Quadrate. Dann Vexierrechnungen, Kombinationsaufgaben auf dem Schachbrette, auf physikalischen Apparaten usw. Es ist doch allgemein bekannt, daß solche Dinge keineswegs von den gescheitesten Leuten am leichtesten gelöst werden, hierzu gehört eine gewisse Begabung, die sich auch beim Lösen eines Rebus, eines Vexierbildes und der verschiedenen Aufgaben in den Unterhaltungsblättern zeigt — aber nicht „Urteilstkraft“. Man weiß, daß z. B. das Ansetzen von Gleichungen keineswegs mathematisches Talent beweist; ich erinnere mich eines Mitschülers, der sehr wenig begabt war, auch nur eine sehr bescheidene Lebensstellung errang, der aber die schwierigsten Gleichungen leicht lösen konnte. Mit all diesen Arbeiten ist aber gar nichts bewiesen.

Dann: „Allgemeines Wissen“. Hierzu wurde ein Fragebogen mit 25 Fragen benutzt; man wollte z. B. wissen, wer Dryden war, wer „Adam Bede“ schrieb, ob lebende Organismen spontan entstehen können, was machte Esterhazy (!) berühmt usw. Ja: Einer weiß dies, und der andere jenes, man kann sehr gebildet sein und viele solche Fragen nicht beantworten können. Kurz, ich behaupte: bei solchen Arbeiten gibt es nur ein zweifelloses Ergebnis: „Schade um die Zeit“.

## 17.

Dr. Fritz von Calker, ord. Prof. der Rechte a. d. Kaiser-Wilhelm-Universität Straßburg, Ethische Werte im Strafrecht. Berlin, Liebmann 1904.

Der berühmte Straßburger Kriminalist verlangt zur Lösung der großen Schwierigkeiten, die der Schaffung eines neuen Strafgesetzes entgegenstehen, eine neue Kraft und findet diese in der Erkenntnis der Bedeutung, welche den ethischen Werten im Strafrecht zukommt. Die ethischen Werturteile enthalten die Erfahrungen des Volkes und der Zeit, aber auch die Wünsche für die zukünftige Entwicklung.

Die öffentliche Meinung stehe oft im Widerspruch mit den Äußerungen der Strafrechtspflege einerseits allerdings deshalb, weil der Hergang falsch wiedergegeben wurde, andererseits aber, weil das Volk nicht wisse, wie der Richter an das positive Gesetz gebunden sei, so ergebe sich die Frage nach dem strafrechtlichen Beurteilungsprinzip, dem der Erfolgshaftung und dem der Schuldhaftung. Das Recht bildet einen Teil der sittlichen Ordnung, welche das Zusammenleben und Zusammenwirken der Menschen im Sinne der Vervollkommnung der Gemeinschaft zu regeln bestimmt ist.

Schuld im Rechtssinn ist Zusammenhang zwischen dem Willen eines zurechnungsfähigen Menschen und einer rechtlich relevanten Zustandsänderung. In außerordentlich feiner Weise wird diese Auffassung für die einzelnen Schuldstufen durchgeführt und verlangt, daß neben dem äußeren Erfolg der ethische Wert der verbrecherischen Gesinnung in Rücksicht zu ziehen ist.

Die bedeutsame Schrift ist eine der edelsten Emanationen, die die Frage nach dem neuen Strafgesetze angeregt hat.

## 18.

Guido Torres, Willensfreiheit und wahre Freiheit. Mit einem Anhang über den heutigen Stand der Frage vom freien Willen. München, Ernst Reinhardt, 1904.

Verf. behandelt die Frage des Indeterminismus und Determinismus nicht von neuen Gesichtspunkten aus, er setzt aber die unbedingte Richtigkeit der deterministischen Weltanschauung so klar und einfach auseinander, daß die Schrift allen jenen, die diesfalls noch im Zweifel sind, nicht genug empfohlen werden kann. Und die Zahl der Indeterministen unter den Kriminalisten soll nach Verf. (nach v. Liszt) ungefähr die Hälfte aller Kriminalisten betragen!

## 19.

Franz Protivenski, k. k. Polizeikommissar, Grundzüge der Daktyloskopie. Im Selbstverlag k. k. Hofbuchdruckerei A. Haase in Prag, ohne Jahreszahl.

Diese Schrift gibt das Wesen der so wichtigen Disziplin auf das aller kürzeste, hat sehr deutliche Abbildungen und genügt für den ersten Unterricht — allerdings nicht für mehr — vollkommen.

## 20.

Marie Borst, L'educabilité et la fidélité du Témoignage. Recherches expérimentales. Travail du laboratoire de psychologie de l'université de Genève. Avec 6 figures et planche. Extrait des Archives de Psychologie tome III. Genève, H. Kündig, 1904.

Verf. kommt auf Grund von Experimenten zu der Überzeugung, daß experimentelle Feststellungen über die Zeugenaussagen möglich sind (was wohl kaum bezweifelt wird), und stellt dann eine Reihe von Thesen auf, die mit den Ergebnissen erfahrener Praktiker nicht durchwegs stimmen, z. B.

„Die Zeugenschaft bessert sich mit der Übung.“ Das kann nur insofern gelten, als man durch Übung besser beobachten lerne. Dies bestätigt jeder wissenschaftliche Beobachter, der weiß, wie wenig er anfangs sah und wieviel er später bemerkt: dies wird namentlich klar bei mikroskopischen Beobachtungen. Aber wir können unsere Zeugen schon nicht auf das Beobachten dressieren, und nur wenige Menschen kommen in ihrem Leben wiederholt zu Gericht. Wollten wir aber behaupten, daß ein Zeuge

besser aussagt, wenn er über dieselbe Sache öfter befragt wird, so widerspricht dem jeder erfahrene Kriminalist, der sogar einen eigenen terminus technicus: das „Abnutzen der Zeugen“ erfunden hat. Wird nämlich ein Zeuge wiederholt, etwa von der Polizei, vom Untersuchungsrichter, bei mehreren vertagten Verhandlungen usw. verhört, so wird seine Aussage in der Regel immer schlechter. Der Zeuge wird suggeriert, erfährt andere Auffassungen, wird korrigiert und zuletzt weiß er nicht mehr, was er selbst wahrgenommen und von anderen gehört hat.

„Was frei erzählt wird, ist viel treuer, als das auf Befragen angegebene“ (le récit . . . l'interrogatoire). Das ist dem geübten und geschickten Vernehmenden gegenüber entschieden nicht richtig. Die meisten Zeugen, die frei erzählen, wissen das Wichtige vom Nebensächlichen nicht gut zu scheiden, kommen in falsche Betonung und verteidigen sich; sie „reden sich in Unrichtiges hinein“, pflegt man zu sagen. Wird gut gefragt, so erhält man nüchterne, aber richtigere Angaben. Das ist hundertfältig erprobte Erfahrung. Allerdings: das Übelste erzielt man, wenn man unrichtig fragt, den Zeugen verschüchtert oder zum Plaudern aneifert oder gar, wenn man ihn suggeriert.

„Die Aussage der Frauen ist viel vollständiger (complet) und viel treuer als die der Männer“. Ja wenn wir das wüßten! Aber so weit sind wir noch lange, lange nicht, in dieser Allgemeinheit hat es auch noch nie Jemand behauptet. Wir sind einstweilen (und auf lange hinaus) so weit, daß wir wissen: in manchen Richtungen sind die Aussagen der Frauen besser, in manchen die der Männer. Mehr zu behaupten ist vorläufig nicht zulässig, und wir werden erst sehr langsam und sehr mühsam eine dieser Richtungen nach der anderen zu erforschen vermögen. Aber einstweilen: nur ja nicht zu viel behaupten!

## 21.

S. Brodmann, Oberlandesgerichtsrat, Die Urkunde besonders im Strafrecht. Zwei Abhandlungen zur Bestimmung des Begriffes. Berlin, O. Häring, 1904.

Verf. kommt in seiner wertvollen Abhandlung zu Definitionen: „Eine echte Urkunde ist jede Erklärung eines Menschen, sofern sie schriftlich, d. h. durch eigene Niederschrift oder wenigstens Unterschrift erfolgt“. „Aussteller einer Urkunde ist derjenige, der, indem er sie schrieb (oder unterschrieb), eine Erklärung abgab“. „Unecht ist die Urkunde, wenn derjenige, der nach dem Inhalt der Erklärung diese abgegeben hat, nicht der Aussteller ist“. Es hätte mich interessiert, wenn Verf. zu meinen umfangreichen Erörterungen über den Urkundenbegriff, wie ich sie im „Raritätenbetrug“ (Guttentag, Berlin 1901) entwickelt habe, Stellung genommen hätte.

## 22.

Dr. Heinrich von Fabrice, k. Bezirksgerichtsarzt, Die Lehre von der Kindesabtreibung und vom Kindesmord. Gerichtsärztliche Studien. Zweite neubearbeitete Auflage von Dr. med. A. Weber. Berlin, H. Barsdorf, 1905.

Das sehr angesehene Buch von Dr. v. Fabrice ist vor fast 4 Dezenien erschienen, es war längst vergriffen und wurde noch immer gesucht; es war daher sehr dankenswert, das Buch völlig umzuarbeiten und neu herauszugeben, zumal gerade die darin behandelten zwei Verbrechen heute im Mittelpunkt des Interesses stehen, mehr als je zuvor. Bei der Behandlung beider Delikte wird zuerst der Begriff derselben festgestellt, dann ein historischer Rückblick gegeben, endlich werden in erschöpfender und klarer Weise die kriminalistisch-wertvollen Momente erörtert. Wer sich diesfalls genau zu orientieren hat, Arzt oder Jurist, kann das aus dem angezeigten Buche in vortrefflicher Weise tun.

## 23.

Dr. jur. Erich Merkel, Der Leichenraub. Eine historische und dogmatische Studie. Leipzig, Veit und Comp., 1904. (Leipziger juristische In.-Diss.).

Die wichtige und interessante Frage findet zwar ihre Besprechung in jedem strafrechtlichen Lehrbuch und Kommentar, sie hat auch schon wiederholt den Gegenstand besonderer Behandlung gebildet (Gareis, Kramer, Cramer, Mittelstein, Schultheiß, Wappaeus usw.), sie hat aber noch so viel Unerörtertes übrig gelassen, daß sie Verf. mit Recht neu untersuchen durfte. Zu den Ausführungen des Verf. kann man nicht überall zustimmende Stellung nehmen, es bleiben auch noch immer eine Menge von Fragen ungelöst — zumal, wenn man sich mit dem Verf. auf den verwirrenden Standpunkt stellt, „der Leichnam sei keine Sache“ — aber überall sind die Ausführungen anregend, gut begründet und mit den Angaben der Literatur sorgfältig belegt.

## 24.

Jacques Jolowicz, Der Kampf gegen die Unzucht in Schrift und Bild. § 184 c, 184 a St.G.B. Ein ernstes Wort an denkende Leser. Leipzig, Jacques Jolowicz, 1904.

Verf. kommt zu dem allerdings nicht neuen Satz, daß der Begriff der unzüchtigen Schrift kein festzulegender sei, sondern von Fall zu Fall aufgestellt werden müsse. Der § 184 St.G. sei ganz gut und zureichend, aber der Richter sei zu sehr mit Arbeit überlastet und habe daher nicht Zeit, „geläuterte Sittlichkeitsbegriffe“ festzustellen. Man möge also so eine Art Sachverständigenkammern zusammensetzen und zwar: einen Mediziner, einen Ästhetiker, einen Literatur- oder Kunsthistoriker, einen Dichter, einen ausübenden Maler oder Bildhauer, einen Kunsthändler und einen Buchhändler! „Wenn diese eine Sache für unzüchtig erklären, so hat jede Stimme, die dagegen spricht, zu schweigen“. Ob diese doch etwas heterogenen Elemente sich je einigen würden, untersucht Verf. nicht.

## 25.

Victor Roeder, *Der Somnambulismus*. Leipzig, O. Mutze, ohne Jahreszahl.  
 Verf. spricht von zehn Sinnen des Menschen; Hypnotismus sei gleichsam schwarze Magie, Magnetismus weiße Magie; bei Somnambulen sei die Schwerkraft gänzlich oder teilweise aufgehoben; es sei auch keine Sünde, sich in somnambulen Zustand versetzen zu lassen. — Auch so etwas findet seinen Verleger!

## 26.

Dr. jur. Adelrich Gyr, *Die Vergiftung als Gefährdungsdelikt*. D.St.G.B. § 229; V. E. zu einem Schweizer St.G.B. v. 1903, Art. 60, 2, Art. 68. Leipzig, Veit u. Comp. 1904. (Leipziger In.-Diss.).

Verf. kommt zu dem Schluß, daß die Gesetzesbestimmung des § 229 D.St.G. als Gefährdungsdelikt im hohen Maße geeignet sei, in ein Delikt der vorsätzlichen Lebensgefährdung erweitert zu werden, um damit eine Lücke des Strafgesetzbuches auszufüllen. Nicht einverstanden kann man sich mit der Behauptung erklären, daß Qualifikation der vorsätzlichen Gifftötung in irgend welcher Weise und aus irgend welchem Grunde abzulehnen sei. Gifftötung ist verhältnismäßig gefahrlos für den Täter, und da Gefahr des Täters zur Gefahr des Verletzten und somit zu der Gesellschaft im verkehrten Verhältnisse steht, so ist die strenge Qualifikation des Giftmordes stets gerechtfertigt. Ebenso kann man der Definition des Giftes, die Verf. Binding entnimmt, nicht beipflichten: „Jede Substanz, die selbst in kleinen Dosen genommen . . . .“. Man darf sagen, daß jede Definition zu verwerfen ist, die einen Begriff enthält, der noch schwieriger zu verstehen ist, als der definierte selbst. Was „Gift“ heißt, weiß ungefähr jeder Mensch, und im besonderen Falle werden die Sachverständigen sagen, ob „Gift“ vorlag oder nicht. Nicht weiß man aber, was „kleine Dosis“ heißt, zumal jedes Gift in sehr kleiner Dosis wieder ein Heilmittel ist. Die Grenze von „klein“ und „sehr klein“, die Einschränkung auf genau „klein“ ist unmöglich. Berner hat recht, wenn er jede Definition von Gift ablehnt.

Vorzüglich ist der historische Teil der angezeigten Schrift.

## 27.

Dr. jur. Fritz Berolzheimer, *System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie*. Erster Band (Philosophischer Einleitungsband). Kritik des Erkenntnisinhalts. München, C. A. Beck, 1904.

Der sehr fruchtbare Verf. geht davon aus, den Rechtsbegriffen lebendigen Inhalt in der Wirtschaft zu geben, dieser sei der Ersatz für den Scheininhalt des Naturrechts und dem aus zweiter Hand geholten der historischen Schule. Wirtschaft und Recht verhalten sich wie Inhalt und Form, wie Kern und Schale. Das erste Kapitel enthält eine kurz gefaßte Geschichte des Erkenntnisproblems, das zweite die elementaren Orientierungserkenntnisse, das dritte die ideologische Weltbetrachtung, das vierte erkenntniskritische Ursätze, das fünfte eine Kritik der Erkenntniswahrheit.

Wie diese Kapitel zusammenhängen, wohinaus sie wollen, und welchen

Wert die Arbeit überhaupt hat, wird man sagen können, wenn noch weitere Bände vorliegen.

## 28.

Dr. Friedrich Kitzinger, Privatdozent der Rechte an der Universität München, Die internationale kriminalistische Vereinigung. Betrachtungen über ihr Wesen und ihre bisherige Wirksamkeit. München, C. H. Beck, 1905.

So objektiv und kühl berichtend diese Schrift ihr Thema behandelt, so sehr hat sie doch die ungeheure, von der J. K. V. geleistete Arbeit, ihre unabsehbare Bedeutung als die wichtigste bestehende Juristische Gesellschaft und den Einfluß, den diese auf die moderne Rechtsentwicklung gewonnen hat, klar und deutlich gezeigt. So wichtig diese Darstellung für die J. K. V. auch ist — namentlich weil sie nicht von einem ihrer Mitglieder stammt — der Biograph, den die J. K. V. verdient, ist ihr im Verf. noch nicht erstanden.

## 29.

Dr. Josef Müller, Das sexuelle Leben der christlichen Kulturvölker. Leipzig, Th. Grieben, 1904.

Der Verf. schildert in eingehender Weise das geschlechtliche Verhalten der Christen von allem Anfange an unter Anführung der betreffenden Stellen aus der Bibel, den Kirchenvätern und einzelnen Historikern, ohne imstande zu sein, den Nachweis für Positives zu bringen. Das sexuelle Leben der Christen ist nicht um das geringste anders, als das anderer Völker, es hängt von der Kultur, den Auffassungen und den historischen Erlebnissen einer Nation ab. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Kirche stets bestrebt war, Keuschheit zu predigen, es läßt sich aber auch nicht in Abrede stellen, daß es trotzdem — auch in Klöstern — oft sehr lockere Sitten gab, und daß die heidnischen Germanen viel keuscher waren als z. B. Frankreich im 18. Jahrhundert; kurz Christentum und sexuelles Wesen hängen nach historischen Ergebnissen durchaus nicht zusammen, und alle Mühe, dies beweisen zu wollen, ist vergeblich.

## 30.

Dr. jur. Jacques Stern in Berlin, Gerichtsassessor, Rechtsphilosophie und Rechtswissenschaft. Berlin, J. Guttentag, 1904.

Verf. geht von der Annahme aus, es gäbe ein Recht, das von menschlicher Satzung unabhängig ist, ob man es Naturrecht „oder sonstwie“ nennt. Später definiert er das Vernunftrecht als die nach Verwirklichung strebende als Rechtsgedanke auftretende Idee nicht unter dem moralischen Gesichtspunkte der subjektiven Gesinnung, sondern unter dem objektiven Gesichtspunkte des Zweckes als Ordnungsprinzip gedachten und durch die sittliche Zulässigkeit des Zwanges geschützten Gerechtigkeit. Im III. Abschnitt wird erörtert, wie aus diesem Vernunftrecht das positive Recht erwächst, im Schlußkapitel untersucht Verf., ob und in welchem Gegensatze seine Darlegungen zu den Lehren der historischen Rechtsschule stehen: er kommt

Archiv für Kriminalanthropologie. XVIII.

19

zu dem Ergebnis, daß die Rechtsphilosophie, wie er sie versteht, ein spezieller Teil der Ethik sei.

## 31.

Sigfried Türkel, Die kriminellen Geisteskranken. Ein Beitrag zur Geschichte der Irrenrechts- und Strafrechtsreform in Österreich (1850 bis 1904). Wien, Moritz Perles, 1905.

Die vorliegende Schrift ist eine sorgfältige, sehr wertvolle Zusammenstellung der gesamten wissenschaftlichen und legislatorischen Bestrebungen in Österreich für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, wobei natürlich alle ausländische Literatur genau angegeben und eingewertet erscheint. Die große Wichtigkeit der noch lange nicht ausgetragenen Frage läßt eine solche Arbeit sehr wichtig erscheinen, da jeder, der sich über die Sache orientieren oder in ihr arbeiten will, auf diese Zusammenstellung greifen muß.

## 32.

Dr. Ernst Heinrich Rosenfeld, o. ö. Professor in Münster in Westfalen, Der Reichsstraßprozeß. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. (Aus der Guttentag'schen Sammlung der Lehrbücher des Deutschen Reichsrechtes). Berlin, J. Guttentag, 1905.

Der Rosenfeld'sche R.St.Pr. ist schon seit seiner ersten Auflage durch seine unübertreffliche präzise Form, die Sorgfalt der Darstellung und Verlässlichkeit des Inhalts bekannt genug. Die 2. Auflage hat die seitherige Literatur und Iudikatur gewissenhaft benutzt und bildet dieselbe einen äußerst wertvollen Behelf für Studium und Praxis.

## 33.

Dr. Ernest v. Kwiatowski, Die Constitutio criminalis Theresiana. Ein Beitrag zur Theresianischen Reichs- und Rechtsgeschichte. Innsbruck. Verlag der Wagnerschen Universitätsbuchhandlung, 1904.

Der außerordentlichen Wichtigkeit der Theresiana für die moderne Rechtsentwicklung ist in dieser guten Schrift vollauf Rechnung getragen. Zuerst werden die allerdings recht bösen Rechtszustände vor der Theresiana geschildert und dann die Geschichte der Theresiana, wie es scheint, erschöpfend dargestellt. Vom Wesen des Gesetzes wird die Todesstrafe und die Begnadigung behandelt und der Strafgerichtsbarkeit ein verhältnismäßig großer Raum gewidmet. Den Schluß bildet die Würdigung der Theresiana mit manchem, zu ihren Gunsten sprechenden Hinweis auf die Härten des Josephinischen Straßgesetzes.

## 34.

R. A. Reiß, Docteur en-sciences, chef des travaux photographiques de l'université de Lausanne, Manuel du Portrait parlé (Méthode Alphons Bertillon). A l'usage de la police avec vocabulaire français, allemand, italien et anglais. Lausanne, Th. Sack; Paris, A. Schlachter, 1905.



Vielleicht nichts zeigt die Raschheit modernen Denkens und Erfindens so deutlich, als die Schnelligkeit, mit welcher die Bertillon'sche Anthropometrie durch die Galton'sche Daktyloskopie abgelöst wurde. Als Bertillon sein geniales Meßverfahren in die Welt gesetzt hatte, glaubten wir doch alle, es sei dies ein segensreiches Verfahren, welches wohl weiter entwickelt, aber bis an das Ende aller Tage nicht entbehrt werden könne. Und nach eigentlich wenigen Jahren hat man wahrgenommen, daß alles richtig, alles ausgezeichnet ist, was Bertillon zeigte, aber daß die Galton'sche Daktyloskopie viel einfacher und daher besser ist, und so ist diese jetzt daran, jene abzulösen. Aber dies geschieht nicht, weil Bertillons Verfahren schlecht ist, sondern nur, weil das Galtonsche noch besser ist, so daß darin für Bertillon und alle seine Anhänger nichts kränkendes liegt. Sollte nun Galton endgiltigen Sieg erringen, so bleibt von Bertillons Ideen unzweifelhaft sein „Portrait parlé“ bestehen, wenigstens können wir uns nicht vorstellen, daß dieses ingeniose Hilfsmittel je durch irgend etwas anderes ersetzt werden möchte. Wir verstehen darunter das, was das Wort besagt: ein gesprochenes statt eines gemalten Porträts. Um dies verwenden zu können, muß man den betreffenden Menschen freilich einmal „polizeilich gehabt haben“, um ihn so genau beschreiben zu können. Im Grunde genommen ist diese Beschreibung nichts anderes als die, welche wir schon vor langer Zeit auf Pässen, in Steckbriefen und Beschreibungen hatten, sie ist nur auf das äußerste verfeinert, geradezu wissenschaftlich gemacht. Bertillon hat ein treffliches System ersonnen, nach welchem Erscheinung, Person, Gesicht, namentlich Augen, Ohren und Nase sorgfältig beschrieben und alle sichtbaren Kennzeichen angegeben sind. Dies wird in besonderer Kurzschrift festgelegt und im besonderen Fall von den Polizisten peinlich genau memoriert. Dieser Fall tritt ein, wenn ein schon früher Beschriebener in einem Lokal, auf einem Eisenbahnzuge, in einer Stadt usw. gesucht werden soll; hat der Polizist das Portrait parlé gut memoriert, so steht ihm der Mensch so deutlich vor Augen, als ob er ein alter Bekannter wäre, und trifft er mit ihm zusammen, so erkennt er ihn zweifellos. Im äußersten Fall hat er ja auch die Karte bei sich, nach welcher er sich etwa wegen eines Kennzeichens, einer besonderen Ohrform usw. vergewissern kann, kurz ein Irrtum ist nahezu ausgeschlossen. Der sichernde Vorteil gegen die Daktyloskopie besteht natürlich darin, daß man einen Verdächtigen genügend beobachten und auf das Portrait parlé prüfen, nicht aber von ihm einen Fingerabdruck machen kann.

R. A. Reiß hat nun das Verfahren für Anfertigung und Verwertung des P. p. zum praktischen Gebrauche in vortrefflicher und leicht faßlicher Form dargestellt, und ich kann nur lebhaft wünschen, daß sich Verf. veranlaßt sieht, eine deutsche Übersetzung des guten Buches zu veranstalten.

## 35.

Dr. jur. u. rer. pol. Fritz Auer, Zur Psychologie der Gefangenschaft, Untersuchungshaft, Gefängnis und Zuchthausstrafe, geschildert von Entlassenen. Ein Beitrag zur Reform der Voruntersuchung und des Strafvollzuges. München, C. H. Beck, 1905.

19\*

Der exakte Zug unserer Zeit verlangt Beobachtung des Tatsächlichen, nicht Konstruktionen nach Ideen, und so war es ein glücklicher und verdienstlicher Gedanke, die Wirkung der Strafe an den Objekten selbst zu studieren und die Gestraften sprechen zu lassen. Dies tat Verf. mit 29 entlassenen, zumeist recht gebildeten Sträflingen, die in abwechslungsreicher Form darlegen, was sie erlebten, wie es auf sie wirkte und was sie von der Strafe halten. Hierdurch gewinnen wir vor allem reichen Einblick in die Psyche der Verbrecher, dann aber sehen wir Form und Wirkung der Freiheitsentziehung mit einer Deutlichkeit, wie sie uns durch kein anderes Mittel gegeben werden kann. Neues erfahren wir nicht viel, aber es ist auch die Betätigung des Bekannten von Wert, und haben wir einmal sehr viel derartiges Material, so können wir vielleicht doch Andeutungen für Verbesserungen gewinnen. Allerdings nur vielleicht.

## 36.

Dr. Karl Binding, ordentlicher Professor der Rechte in Leipzig, Grundriß des deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil. Sechste verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig, W. Engelmann, 1902.

Was an der neuen Auflage geändert wurde, sagt Verf. selbst am besten in der Vorrede: S. 77 (anderweitig unverbundene Handlungen, namentlich die ärztliche Tätigkeit) und § 105 (Arten der Strafänderung) sind neu, § 75—78 (Wegfall der Rechtswidrigkeit) wurden wesentlich geändert. Die Literatur wurde in umfangreicher und eingehender Weise aufgenommen und in den Text eingearbeitet. Jeder Kriminalist weiß, was wir Karl Binding für seine unvergänglichen Arbeiten zu danken haben: die vorliegende Neuauflage zeigt dies wieder so nachdrücklich als möglich.

## 37.

Max Treu, Der Bankerott des modernen Strafvollzuges und seine Reform. Stuttgart, Robert Lutz, 1904.

Verf. bringt zuerst eine Anzahl von Mißständen vor, die sich im modernen Strafvollzug ergeben; dieselben sind zum Teil altbekannt und leider der Natur der Sache nach nicht zu ändern, zum Teil hat es den Anschein, als ob Verf. vereinzelt vorkommende Fehler und Unrichtigkeiten zu sehr verallgemeinerte. Im zweiten Abschnitt werden „Reformvorschläge“ gemacht; Deportation und Ausdehnung der Geldstrafe anerkennt Verf. selbst als „ihrem Wesen nach nicht neu“; namentlich von letzterer erwartet sich Verf. viel zu viel. Es ist ja natürlich, daß mit der Einschränkung der Freiheitsstrafe auch ihre Fehler häufiger würden, es wird aber vergessen, daß seit etwa 40 Jahren mit Recht der Satz variiert wird: bei keiner Strafe äußert sich der Pulsschlag der Gerechtigkeit so schwach als bei der Geldstrafe, es kommt immer auf dasselbe hinaus: der Reiche bezahlt, der Arme muß sitzen. Die übrigen „Leitsätze“ (Ausdehnung des Verbrechensbegriffes, Beseitigung des Unterschiedes zwischen Zuchthausstrafe, Gefängnisstrafe und Haft sei aufzuheben usw.) treffen das Wesen der Frage durchaus nicht. Man hat keineswegs den Eindruck, daß sich in diesem Buche ein Berufener zum Worte gemeldet hat.

## XV.

### Die Kriminalität des Weibes nach den Ergebnissen der neueren österreichischen Statistik.

Von

Privatdozent Dr. **Hugo Herz**,  
k. k. Gerichtsadjunkt in Brünn.

Die Differenz in der männlichen und weiblichen Kriminalität wird vorwiegend sozialen Umständen zugeschrieben. Die eigenartige Stellung des Weibes in Gesellschaft und Wirtschaft hat auf die Gestaltung der Kriminalität tiefreichenden Einfluß genommen. Wie die Jugend und das Alter von einzelnen Gütern zwar ein geringes Maß verbrauchen, jedoch nach mancher Richtung erhöhte Ansprüche auf besondere Fürsorge stellen, ohne daß aber von ihrer Seite eine produktive Betätigung möglich wäre, so beeinflußt, wenn auch in schwächerem Maße das Verhältnis des Weibes zu den Männern die Produktionsfähigkeit im gesellschaftlichen Organismus. Die natürliche Rolle der Frau im Geschlechtsleben bedingt für sie zu allen Zeiten auch eine von derjenigen des Mannes abweichende Stellung in der Wirtschaft der Völker. Nicht nur, daß dem größeren Teile der Frauen für einen Teil ihres Lebens ein spezifischer Pflichtenkreis vor allem: die Pflege und Aufziehung der Kinder, sowie die Besorgung des Hauswesens überhaupt zugewiesen ist, ihre Rolle im Geschlechtsleben und der sich daraus ergebende Pflichtenkreis machen auch sie selbst schwerfälliger, ihre Stellung gebundener, so daß eine Betätigung, welche der des Mannes in allen Stücken gleichwertig wäre, ausgeschlossen erscheint. Es entsteht vielmehr eine auf natürlicher Grundlage basierende Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau, in Ehe und Familie, die privatrechtlich darin zum Ausdrucke kommt, daß dem Ehemann die Erhaltung der Frau und der Familie, die Witwenversorgung etc. in allen Gesetzgebungen aufgebürdet wird, während für die Frau die Verpflichtung, dem Manne den Unterhalt zu gewähren,

nur subsidiär besteht.<sup>1)</sup> Im Erwerbsleben ist daher die Tätigkeit der Frau lange Zeit eine beschränkte gewesen und ist auch heute nur als eine subsidiäre anzusehen. Im Mittelstande, wie in der Klasse der Wohlhabenden bezieht die Frau, wenn wir vom häuslichen Tätigkeitskreise absehen, ein arbeitsloses Einkommen.

Wenn daher schon Quetelet konstatieren konnte, daß das Verhältnis der verbrecherischen Männer im Durchschnitt 4—5 Mal größer ist, als das der Frauen, so hängt dies zweifellos mit der unselbständigen sozialen Stellung, mit der mehr passiven als aktiven Rolle, die das Weib zufolge individueller und sozialer Momente im gesellschaftlichen Organismus spielt, zusammen.

Colajanni<sup>2)</sup> ist der Überzeugung, daß das Weib, wenn es unter den gleichen sozialen Verhältnissen wie der Mann leben würde, eine gleiche Deliktsfrequenz aufzuweisen hätte.

Gehen wir nun auf die positive Gestaltung der weiblichen Kriminalität in Österreich über, so ergibt sich für die einzelnen Delikte folgendes Bild:

Von 100 Verurteilten im Jahre 1899 waren <sup>3)</sup>

	Männer	Weiber
Majestätsbeleidigung	91.6	8.4
Öffentliche Gewalttätigkeit gegen obrigkeitl. Personen	89.5	10.4
Boshafte Beschädigung fremden Eigentums	96.8	3.1
Erpressung	97.4	2.5
Religionsstörung	94.8	5.1
Unzuchtsdelikte	96.7	3.2
Mord	<b>69.6</b>	<b>30.3</b>
Kindesmord	—	<b>100.—</b>
Fruchtabtreibung	<b>10.7</b>	<b>89.2</b>
Kindesweglegung	<b>7.1</b>	<b>92.8</b>
Totschlag	97.3	2.6
Schwere Körperverletzung	95.8	4.1
Brandlegung	<b>85.2</b>	<b>14.7</b>
Diebstahl	<b>80.4</b>	<b>19.5</b>

1) C. Balling, Die deutsche Frau und das Bürgerl. Gesetzbuch. Berlin 1896. Jastrow. Das Recht der Frau und das Bürgerl. Gesetzbuch. Berlin 1897. Lorenz v. Stein, Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie. Stuttgart 1886.

2) Sociologia criminale Catania 1889. II, S. 96.

3) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege für das Jahr 1899. Wien 1903.

	Männer	Weiber
Veruntreuung	93.4	6.5
Raub	95.1	4.8
Betrug	<b>79.1</b>	<b>20.8</b>
Verleumdung	<b>80.9</b>	<b>19.—</b>
Überhaupt	86.1	13.9

Es zeigt sich, daß abgesehen von Kindesmord, dessen Verübung nur durch Personen weiblichen Geschlechtes erfolgen kann<sup>1)</sup>, die stärkste Beteiligung des weiblichen Geschlechtes an den beiden anderen Verbrechen gegen das Kindesleben stattfindet.

Als nächstes Verbrechen kommt das des Mordes in Betracht (30.3%), wobei wieder Angriffe gegen das Kindesleben, aber auch der Gattenmord ausschlaggebend sind. An diese Verbrechen reihen sich sodann Betrug 20.8%, in welcher Straftat Meineid und falsche Zeugenaussage enthalten sind, Diebstahl 19.5%, Verleumdung 19%, Brandlegung 14.7% und öffentliche Gewalttätigkeit gegen obrigkeitliche Personen mit 10.4%. Die Seltenheit der Körperverletzungen und der Sachbeschädigung erklärt sich mehr noch als durch die geringen Körperkräfte durch die geringe Beteiligung an Trinkexzessen.<sup>2)</sup> In der Gruppe der Vermögensverbrechen, in welcher die Einflüsse auf beide Geschlechter sich immer gleichmäßiger gestalten, bleiben die Frauen stark hinter den Männern zurück. Im allgemeinen fehlt jedoch den Frauen zum Einbrechen die körperliche Gewandtheit und der Mut; wir finden daher, daß sie sich leicht jenen Vermögensdelikten zuwenden, in denen mehr die List eine Rolle spielt: Hehleri, Betrug, Kuppelei. Auch die Lüge führt das Weib oft auf die Anklagebank: falscher Eid und Verleumdung.

Im ganzen trägt das weibliche Verbrechen, abgesehen von Delikten gegen das Kindesleben, mehr den Charakter der Feigheit und der Unaufrichtigkeit, als den der Brutalität.<sup>3)</sup>

Erfreulicherweise läßt sich, sowohl in Österreich, wie auch im Deutschen Reiche konstatieren, daß die Zahl der weiblichen Verurteilten nicht nur erheblich geringer ist, als die der Männer, sondern auch ständig abnimmt.

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren:

in den Jahren	Männer	Frauen
1862—1870	84.8	15.2
1871—1880	85.4	14.6

1) Mitschuld am Kindesmord ist gemeiner Mord!

2) Aschaffenburg, Bd. XXI d. Zeitschr. f. d. g. Strafrechtswissenschaft.

3) Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelb. 1903.

in den Jahren	Männer	Frauen
1881—1885	85.1	14.8
1886—1890	85.4	14.6
1891—1895	85.2	14.7
1896	85.9	14.1
1897	85.6	14.4
1898	86.5	13.5
1899	86.1	13.9

Aus der vorangehenden Tafel ist sohin zu entnehmen, daß sich das männliche Geschlecht in den letzten 4 Dezennien mit 84.8—86.1 ‰, das weibliche mit 15.2—13.9 ‰ an den Verbrechenurteilungen beteiligte, woraus sohin 1.3 ‰ zu Gunsten des weiblichen Geschlechtes resultieren.

Über das Geschlechtsverhältnis der wegen Übertretungen verurteilten Personen liegen keine besonderen statistischen Erhebungen vor. Aus den Verpflegs- und Belegsausweisen des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements, welche im IV. Hefte der österreichischen Justizstatistik veröffentlicht werden, ist zu entnehmen, daß auch bezüglich der Übertretungen der Anteil des weiblichen Geschlechtes ein weitaus geringerer ist. Aus diesen Ausweisen geht hervor, daß der Anteil des weiblichen Geschlechtes an den mit Arrest bestraften Übertretungen im Durchschnitt der letzten 10 Jahre 20.1 ‰ war, in den einzelnen Jahren dieses Zeitraumes zwischen 19.2 und 20.6 schwankte. Der Anteil der Frauen an der petite criminalité ist also ungefähr um 6—7 ‰ höher, als an den Verbrechen. Unter den Übertretungen selbst ist wiederum die abnorm hohe Zahl der Bestrafungen wegen Ehrverletzung auffallend. Die Ursache liegt in der größeren Empfindlichkeit der Frau, die allzu leicht in einem unfreundlichen Worte eine tiefe Kränkung ihrer Ehre empfindet und darauf mit einer Schmäherung reagiert; zum Teil tragen die ständigen Reibereien mit den Hausgenossen in den Mietskasernen, schließlich sexuelle Momente (Eifersucht) die Schuld.

Nach Quetelet würde die Frau etwas später in den Bannkreis des Verbrechens eintreten und denselben etwas früher verlassen.

Diese Annahme wird weder durch die österreichische, noch auch durch die deutsche Statistik bestätigt.

Von 100 wegen Verbrechen Verurteilten waren:

Jahr	männlich	weiblich <sup>1)</sup>
14—16	2.0	2.7
16—20	17.6	17.9

1) Ergebnisse der Strafrechtspflege für das Jahr 1899. Wien 1903.

Jahr	männlich	weiblich
20—25	22.5	18.5
25—30	16.8	13.7
30—40	21.2	20.8
40—50	11.0	14.0
50—60	5.3	7.9
über 60	2.4	3.2
	0.8	0.9

Die weibliche Kriminalität verläuft nach diesen Daten mit der männlichen ziemlich gleichmäßig. Sie steigt in der Jugend rascher an, erklimmt etwas langsamer zwischen 30 und 40 eine Höhe, die nicht nur unbedingt, sondern auch verhältnismäßig niedriger ist, als die höchste Höhe der männlichen Kriminalität, und sinkt dann langsamer und gleichmäßiger auf den Tiefpunkt (über 60) herab. Erklärlich ist diese Erscheinung aus physischen Momenten. Bei dem Weibe tritt die Reife früher ein und ermöglicht ihm deshalb frühzeitig den Erwerb und die Berührung mit dem Leben (Dienstboten — Gesinde). Aber ebenso, wie das Weib früher heranreift, altert es verhältnismäßig schneller. Das frühere Schwinden physischer Kräfte beim Weibe bedingt frühere Erwerbsunfähigkeit, und da es im hohen Alter weit verlässener ist, als der Mann, wird es gleichfalls in dieser Altersklasse die Not mit widerrechtlichen Mitteln zu bekämpfen suchen. Im Alter zwischen 40—60 Jahren ist daher die Zahl der weiblichen Verurteilten prozentuell höher, als die der männlichen.

Im Alter zwischen 20—30 gestaltet sich das Verhältnis der weiblichen Kriminalität erheblich günstiger, als das der Männer. In jenen Jahren gelingt es meist den Frauen, in der Ehe ihr Lebensziel zu erreichen, und ein noch nicht allzugroßer Kindersegen gestaltet den Kampf ums Dasein nicht allzuschwer. Für den Mann bedeuten diese Jahre gerade ein kritisches Stadium, ein Ringen um Besitz und Erwerb.

Weniger nachdrücklich, als der Unterschied des Alters macht sich der des Familienstandes beim Weibe geltend.

Im allgemeinen zeigt es sich, daß die Verheiratheten das geringste Prozent der Verbrecher liefern.

Von 100 wegen Verbrechens<sup>1)</sup> Verurteilten waren:

1) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege a. a. O.

Jahr	Frauen	ledig	verehelicht	verwitwet od. geschied.
1881—1885	14.8	7.7	5.8	1.7
1886—1890	14.6	8.1	5.3	1.2
1891—1895	14.7	8.2	5.4	1.1
1896	14.1	7.8	5.1	1.2
1897	14.4	8.5	4.9	1.0
1898	13.5	7.4	5.0	1.1
1899	13.9	7.3	5.4	1.1

Sohin sind durchschnittlich 52% der Verurteilten ledig, 10% verwitwet und nur 38% verheiratet. Diese Ziffer gibt uns keine Statistik der Verlassenen überhaupt. Es gibt unzählige verlassene Ehefrauen, die weder verwitwet, noch auch geschieden sind, deren Ehemänner, sei es mit anderen Weibern leben oder aber die Haushaltung aus anderen Gründen aufgelöst haben (geringer Verdienst!). Die offizielle Statistik erhebt diese Ziffern nicht, weswegen die obigen Ziffern nur mit einer gewissen Reserve als richtig angenommen werden können.

Allgemein läßt sich daraus schließen, daß die Isoliertheit des Weibes für die Kriminalität nicht günstig ist.

In jenen Klassen der Bevölkerung, deren wirtschaftliche Verhältnisse einen gewissen Grad der Fürsorge für die weibliche Jugend ermöglichen: Erziehung im Elternhause, Verehelichung und Ausstattung erscheint das Weib kaum jemals als Verbrecherin. In den unteren Klassen, in denen das Weib am wirtschaftlichen Leben aktiv partizipiert, wo also Lebensweise des Mannes und der Frau große Ähnlichkeiten aufweisen, gestaltet sich auch die Kriminalität des Weibes ungünstig.<sup>1)</sup>

Von 100,000 erwerbstätigen Frauen in Österreich sind 55.5 wegen Verbrechens verurteilt, von 100,000 nicht erwerbstätigen wurden nur 12.5, also etwa  $\frac{1}{5}$  verurteilt. Es verhält sich sohin die Kriminalität der erwerbstätigen Frauen zu der der nicht erwerbenden Frau, wie die Kriminalität des Mannes zu der der Frau im allgemeinen.

Der Anteil des weiblichen Geschlechtes an der Erwerbstätigkeit der letzten Dezennien ist jenem der männlichen gegenüber also auch absolut gestiegen.

Es waren:

1) Vergl. Böhmert, Die sächs. Kriminalität in der Zeitschrift des königl. sächs. statist. Bureau. 1889. Heft 3 u. 4.



	männlich	weiblich <sup>1)</sup>
1869 mit bestimmtem Erwerb	561	439
ohne „ „	388	612
1880 mit „ „	593	407
ohne „ „	376	624
1890 mit „ „	555	445
ohne „ „	396	604

Nach den gleichen absoluten Zahlen kann noch eine andere Frage beantwortet werden; nämlich in welchem Maße die Angehörigen eines jeden Geschlechtes an der Erwerbstätigkeit beteiligt sind: also wieviel von je 1000 Männern bezw. Weibern einen bestimmten Erwerb haben und wieviel nicht.

Im Jahr	unter 1000 Personen	mit Erwerb	ohne Erwerb
1869	männl. Geschlecht	674	326
	weibl. „	506	494
1880	männl. „	631	369
	weibl. „	414?!	586
1890	männl. „	666	334
	weibl. „	512	488

Beide Berechnungen zeigen uns die Richtigkeit unserer früher aufgestellten Behauptung. 1869 waren erst 43.9% der Erwerbstätigen weiblichen Geschlechtes, 1890 bereits 44.5; 1869 hatten 50.6, 1890 aber 51.2 Prozent, sohin bereits die größere Hälfte aller Personen weiblichen Geschlechtes einen bestimmten Erwerb. Die neuesten Ziffern der letzten Volkszählung sind noch ausständig, doch ist anzunehmen, daß die Erwerbstätigkeit des weiblichen Geschlechtes ununterbrochen im Zunehmen begriffen ist.

Stellen wir nun die zunehmende Erwerbstätigkeit und die Kriminalität der Frau gegenüber, so zeigt sich:

Jahr	Auf 1000 Frauen kamen erwerbstätige	Auf 100,000 Frauen kamen wegen Verbrechens verurteilte
1869	506	36.0
1880	414	42.6 <sup>2)</sup>
1890	512	34.3
1900	?	34.4

1) Rauchberg, Die Bevölkerung Österreichs. Wien 1895.

2) Die Ziffern für das Jahr 1880 fügen sich in diesen Entwicklungsgang nicht ein. Demnach wäre das weibliche Geschlecht in der Erwerbstätigkeit im Jahre 1880 schwächer beteiligt gewesen als in den Jahren 1869 und 1890. Es liegt nahe genug, diese auffallende Abweichung auf zählungstechnische Momente

Die angeführten Zahlen dürften den Beweis liefern, daß die Zunahme der Erwerbstätigkeit der Frau die Kriminalität nicht erhöht hat; im Gegenteil die österreichische, wie auch die deutsche Reichsstatistik müssen konstatieren, daß die Kriminalität des Weibes in den letzten Dezennien keine bedeutenden Schwankungen aufzuweisen hat und daß dieselbe im Abnehmen begriffen ist.<sup>1)</sup>

Das Ergebnis unserer statistischen Betrachtung ist also ein doppeltes: einerseits muß konstatiert werden, daß an der Kriminalität die erwerbstätigen Frauen stärker beteiligt sind, als die nicht erwerbstätigen; andererseits ist aber sichergestellt, daß trotz zunehmender Erwerbstätigkeit der Frau die weibliche Verurteilten-Ziffer nicht zunimmt. Die Frage, ob in den beobachteten Dezennien die Kriminalität der erwerbstätigen Frauen selbst zu- oder abgenommen hat, kann bei der Mangelhaftigkeit der statistischen Daten für 1869/1880 nicht behandelt werden.

Dem Anscheine nach, sowie aus den Erfahrungen der Praxis muß gesagt werden, daß die Zunahme der Berufstätigkeit der Frau zumal in den Industriezentren im allgemeinen nicht ungünstig wirkt. Die Tendenz unseres modernen Wirtschaftssystems, die Hauswirtschaft aller produktiven Elemente zu entkleiden und dieselbe zu einer bloßen Konsumtionsgemeinschaft zu machen, hat für die Familienerhaltung günstigere Einflüsse gezeitigt, weil durch die Mitarbeit der Frau eine Ergänzung des Arbeitsverdienstes bewirkt wird. Bei den ledigen Arbeiterinnen ergibt das geringere Bedürfnis, die schwächere Genußsucht, die Möglichkeit, trotz des geringeren Lohnsatzes ein auskömmliches Dasein zu führen (kein Alkoholismus und Wirtschaftsbesuch!). In der Landwirtschaft bedingt die größere Stabilität des Weibes, insbesondere ihre Gebundenheit als Mutter im Verein mit den niedrigeren Bedürfnissen ihre Bevorzugung als Arbeitskraft.

---

zurückzuführen und zwar auf die Behandlung, welche die im Berufe des Familienoberhauptes bzw. Dienstgebers mitwirkenden Angehörigen und Dienenden in der Berufsstellung bei der Ausarbeitung der Daten für 1880 erfahren haben. Dieselben sind in viel zu geringem Maße zu den Berufstätigen gerechnet worden. Da nun eine derartige Mitwirkung beim weiblichen Geschlecht häufig vorzukommen pflegt, so scheint dasselbe im Jahre 1880 im allgemeinen an der Erwerbstätigkeit zu wenig beteiligt. Dieser Umstand ist selbstverständlich einer Vergleichung der Ergebnisse hinsichtlich des Geschlechtsverhältnisses mit denen der letzten Aufnahme auch in allen Details hinderlich im Wege.

1) Aschaffenburg a. a. O.

Wenn auch die Anschauung vieler Kriminalisten, daß der erhöhte Kampf ums Dasein die Kriminalität des Weibes steigern mußte, durch statistische Daten nicht zu belegen ist, so ist immerhin mit Sicherheit anzunehmen, daß die erhöhte Berufstätigkeit viele moralische Mißstände anderer Natur zeitigt. Wird das Weib als Mutter ihren Familienpflichten entzogen, dann fehlt zweifellos die Fürsorge für die heranwachsende Jugend, denn die Familie ist die beste Schutzinstitution für das Kind. Die Auflösung der Familie durch das moderne Industriesystem hat weniger auf dem Gebiete der weiblichen Kriminalität unerfreuliche Folgen gezeitigt, als auf dem Gebiete des jugendlichen Verbrechertums. Die der Elternaufsicht entzogenen Kinder fallen der Verwahrlosung anheim und endigen schließlich im Verbrechertum.

Die offizielle Statistik zeigt seit Jahren eine bedenkliche Zunahme jugendlicher Verbrecher. So betrug die Zahl derselben

1862—1865	auf 1000	Verbrecher	162.7
1881—1885	„	„	198.8
1896—1899	„	„	210.7

Inwieweit Verschiebungen innerhalb der einzelnen Berufsgruppen auf die Kriminalität der Frau zurückwirken, läßt sich nicht feststellen.

Die männliche Arbeit ist die beweglichere und die Loslösung der einzelnen Berufe von der Landwirtschaft, der Übergang von landwirtschaftlicher zu industrieller Arbeit vollzieht sich bei den Männern entschieden rascher als bei den Weibern. Der Wegzug der Männer aus landwirtschaftlichen Betrieben läßt die entstandenen Lücken durch weibliche Arbeitskräfte ausfüllen. Ebenso absorbieren die Industrien mit leichten technischen Verrichtungen: Textil- und Bekleidungsgerwerbe, fortwährend größere Massen weiblicher Arbeitskräfte. Die österr. Kriminalistik hat erst in neuerer Zeit (1896) bei den Erhebungen des Berufes die männliche und weibliche Kriminalität getrennt behandelt. Die Wirkung der Verschiebungen innerhalb der einzelnen Berufsgruppen, insbesondere die Wirkung der Ablösung männlicher durch weibliche Arbeit auf die Kriminalität zu konstatieren, ist daher vorläufig noch unmöglich.

In den einzelnen Berufsgruppen stellt sich das Verhältnis der Männer zu den Frauen nach den statistischen Erhebungen d. J. 1899 wie folgt:

Von 10000 in dem Berufszweige beschäftigten Männern waren Verurteilte überhaupt		Von 10000 in dem <sup>1)</sup> Berufe beschäftigten Weibern waren Verurteilte	
<b>Selbständige</b>			
der Landwirtschaft	20.0	18.3	
Landw. Arbeiter (ohne Tagelöhner)	18.0	12.6	
Selbständige der Industrie	17.9	9.7	
Industrielle Arbeiter	54.0	7.2	
Dienstboten	172.2	24.7	
Tagelöhner	125.2	20.6	
Von 10000 in den Berufsgruppen beschäftigten Männern waren Verurteilte wegen Diebstahles (§ 171 u. ff. St.G.)		Von 10000 in den Berufen beschäftigten Weibern waren wegen Diebstahls verurteilt	
<b>Selbständige</b>			
der Landwirtschaft	4.7	3.5	
Landw. Arbeiter	6.4	0.9	
Selbständige der Industrie	4.3	3.8	
Industrielle Arbeiter	23.3	5	
Dienstboten	107.2	20.9	
Tagelöhner	64.4	12.9	
	unter je 1000 1890 waren	Von je 10000 in den Berufen Beschäftigte waren Verurteilte	
	männlich weiblich	Männer	Frauen
Landwirtschaft	492	508	38.0 30.9
Industrie u. Gewerbe	748	252	71.9 16.9

Aus diesen Zusammenstellungen ergibt sich, daß die geringsten Differenzen zwischen weiblicher und männlicher Kriminalität in der Landwirtschaft (speziell unter den Selbständigen) zu finden sind, so daß sich beinahe beide Geschlechter gleichmäßig an Verbrechen beteiligen.

Diesen Umstand führt Starke<sup>2)</sup> nicht mit Unrecht auf die zumeist geringere Kultur der bauerlichen Bevölkerung zurück: „Je roher der Kulturzustand, desto ausgedehnter ist die Beteiligung des Weibes an Arbeiten und Tätigkeiten, welche seiner Natur nicht entsprechen. Unter solchen Umständen wird auch das Weib in höherem Umfange an Verbrechen teilnehmen.“

Günstiger für das Weib gestaltet sich das Verhältnis

1) Statistik der Strafrechtspflege a. a. O.

2) Verbrechen und Verbrecher in Preußen. Berlin 1859.

in den Gruppen Industrie und Gewerbe, der Dienstboten und Tagelöhner, wo die Mitwirkung der Frau meist in solchen Brufszweigen erfolgt, welche, wie die Textil und Bekleidungsindustrie, Wirtsgewerbe, häusliche Dienste mit der gewohnten häuslichen Tätigkeit in einem gewissen Zusammenhange stehen; daher zumeist leichter Natur sind. Allerdings zeigt sich in neuerer Zeit vielfach die Tendenz, die weibliche Arbeitskraft an Stelle der männlichen in jenen Betrieben zu setzen, in welchen die weibliche Arbeit die eigentlichen Obliegenheiten des Weibes beeinträchtigt und seine Gesundheit, sowie die der künftigen Generation gefährdet.

Die Erklärung der geringeren Betätigung des weiblichen Geschlechtes auf kriminellem Gebiete ist wohl bei jenen Delikten, bei denen ein besonderer Aufwand von Kraft und Energie notwendig ist, auf die physische Schwäche des Weibes zurückzuführen. Die Tabelle bezüglich der Diebstahlsbeteiligung der Geschlechter, zumal der besitzlosen Volksklassen zeigt uns, daß in Fällen, in denen die Not gleichmäßig beide Geschlechter berührt, das weibliche Geschlecht auch nur ein Fünftel der Deliktsfrequenz des männlichen aufweist. Dieses Zurückbleiben des weiblichen Verbrechertums wird vielfach dahin erklärt, daß das Weib entsprechend der meist geringeren Leistungsfähigkeit auch geringere Bedürfnisse hat und selbst bei weit geringerem Einkommen ihre Bedürfnisse denselben anzupassen versteht.

Die Kriminalisten der neueren Schule haben die geringe Verbrechensziffer des Weibes speziell bei den wirtschaftlichen Delikten mit dem Umstande in Verbindung gebracht, daß das Weib in der Prostitution eine Befriedigung seines kriminellen Hanges findet, ohne die gesellschaftlichen (besser rechtlichen) Konsequenzen des Kriminellseins tragen zu müssen.

„Der arbeitsscheue Jüngling, dem das Verbrechen im Blute steckt, wird zum Dieb und Betrüger, das Mädchen hat die Verletzung der Strafgesetze nicht nötig, es flüchtet sich in den billigen Schatten der Schutzvorschriften über Kuppelei; es findet in sich selbst das Mittel zu leben.“<sup>1)</sup>

Lombroso<sup>2)</sup> bezeichnet die Prostitution direkt als die weibliche Erscheinungsform der Kriminalität; Riccardi<sup>3)</sup> rechnet sie gleich-

1) Feriani, I minorenni delinquenti. Como 1895.

2) Lombroso e Ferrero, La donna delinquente la prostituta è normale. Roma e Torino 1893.

3) Notizen und Beobachtungen über Prostituierte. L' anormale 1892.

falls bis zu einem gewissen Grade dazu, weil sie eine antisoziale Handlung ist; *Féré* <sup>1)</sup> ist für kriminelle Behandlung und bezeichnet sie als *une forme de criminalité*, *Laurent* sieht sie als *préservatif ou mieux un dérivatif du crime* an.

In der deutschen Kriminalistik sind diese Anschauungen vielfach auf Widerspruch gestoßen. Immerhin sind dieselben nicht ganz von der Hand zu weisen.

Die Prostitution, unter welcher man natürlich nicht alle Formen des außerehelichen Geschlechtsverkehrs einbeziehen darf <sup>2)</sup> — sondern die Prostitution als gewerbsmäßig betriebene Handlung wird zweifellos als antisoziales Phänomen <sup>3)</sup> angesehen, einesteils wegen der durch sie eminent gesteigerten Verbreitung venerischer Erkrankungen, die schweren Körperschädigungen <sup>4)</sup> gleichzuachten sind, andersteils auch wegen der schweren moralischen Schäden, die als Begleiterscheinungen auftreten.

Vom subjektiven Standpunkte stellt sich die Prostitution als eine der gefährlichsten Formen der Arbeitsscheu <sup>5)</sup> dar, welche alle charakteristischen Merkmale des Deliktes trägt: Bedürfnisbefriedigung durch arbeitsloses Ausbeuten fremder wirtschaftlicher Verhältnisse bei vorhandener Arbeitsfähigkeit.

Nach *Schranks* <sup>6)</sup> Erhebungen waren in Wien die unter Polizeikontrolle stehenden Prostituierten

Im Alter von 15—20 Jahren	415	27 0/0
20—25 „	612	40 0/0
25—30 „	308	20 0/0
30—40 „	178	11 0/0
41—50 „	27	2 0/0
über 50 „	6	

Die Prostitution weist also im arbeitskräftigsten Alter die höchsten

1) *L'anthropologie criminelle et ses nouvelles théories du crime*. Paris 1891.

2) Ausgeschlossen sind Liebesverhältnisse, Concubinate, Nymphomanie bei krankhafter Veranlagung.

3) *Stammler*, *Wirtschaft und Recht*.

4) *Mitteilungen der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten*, Leipzig 1902. *Blaschko*, *Die Hygiene der Prostitution*, Berlin 1902. Nach der Statistik des Sanitätswesens Bd. LXVIII, österreich. Statistik. Wien 1903, ist nächst der Tuberkulose die Syphilis die verbreitetste Krankheit. Von 100 in die öffentlichen Krankenhäuser aufgenommenen Kranken sind ca. 8 Proz. Syphilitiker, in Galizien 12, in der Bukowina sogar 18!

5) *Herz*, *Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit*. Leipzig u. Wien 1902.

6) *Die Prostitution in Wien*. Wien 1886.

Prozentsätze auf; allerdings auch in jenen Jahren, in denen die Arbeitslosigkeit am stärksten ist.

Nach den Erhebungen waren von 100 Arbeitslosen in Wien weiblichen Geschlechtes <sup>1)</sup>

im Alter von 15—20 Jahren	19.2
20—25 „	21.4
25—30 „	20.3
30—40 „	17.6

Man kann daher kaum zweifeln, daß so manche Arbeitslose in den kritischen Altersgruppen zwischen 20—30 Jahren den Versuchungen, welche ihnen das Großstadtlaster bietet, erliegt. Günstiger liegen die Verhältnisse im übrigen Österreich, wo stellenweise Weibermangel ist und weibliche Arbeit sehr gesucht und gut bezahlt wird, ganz abgesehen davon, daß die Verehelichungschancen günstigere sind (Alpenländer).

Eine Übersicht über die Verbreitung der Prostitution in Österreich zu gewinnen, ist mangels jeglicher Statistik nahezu unmöglich.

Schon Hügel <sup>2)</sup> bemerkt zur Pflege der Prostitutionsstatistik, daß es zur Stunde keinen so vernachlässigten Zweig der Statistik gäbe, wie gerade diesen.

Das gesamte bisherige Material über die Zahl der Prostituierten ist nur wenig verwendbar; denn die meisten Ziffern beruhen auf willkürlichen Ansätzen und Wahrscheinlichkeitsberechnungen. Um wenigstens einige Ziffern über die Größe und Verbreitung dieses Übels angeben zu können, hat der Verfasser Umfragen an die Polizeileitungen der Großstädte und Städte mit eigenem Statut gerichtet, welche ein ziemlich zuverlässiges Material über die Zahl der Kontrollbirnen ergaben. Auf dem flachen Lande fehlt jede Kontrolle, aber zweifellos steht fest, daß die Prostitution auch dort ihre Anhängerinnen hat.

Nach amtlichen Mitteilungen ergibt sich für den Durchschnitt der letzten 5 Jahre (1899—1903) folgendes Bild:

#### a. Großstädte.

Es bleiben unter dem Durchschnitte (auf 1000 Bewohner) Prag, Wien, Lemberg; den Durchschnitt um ein geringes übersteigen Brünn, Graz; die ungünstigsten Ziffern weisen Krakau (Militär!) und Triest auf.

1) Bd. LXVI der österreichischen statist. Ergebnissen der Arbeitslosenzählung in den Orten mit erweiterter Wohnungsaufnahme. Wien 1903.

2) Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution in Wien, 1865.

	Zahl der mit Gesundheitsbuch versehene n Prostituierten pro Jahr	Auf 1000 Bewohner kommen Prostituierte	Von 100 in Spitälern auf- genommenen Kranken waren syphilitisch <sup>1)</sup>
Wien	2 484	1.4	4.7
Prag	260	1.3	15.7
Triest	463	2.5	5.3
Lemberg	212	1.3	11.8
Graz	246	1.8	8.3
Brünn	195	1.8	7.3
Krakau	196	2.1	13.1
Durchschnitt		1.7	9.4

Vergleicht man mit diesen Zahlen die Ziffern der mit Syphilis in den Spitälern Behandelten, so weisen die höchste Zahl der Erkrankungen Prag, Krakau, Lemberg auf, woraus man auf starke Ausbreitung der geheimen Prostitution schließen kann. Die Polizeidirektoren der letztgenannten Städte schätzen die Zahl der Prostituierten in Lemberg auf das Vierfache, in Prag und Krakau mehr als das Doppelte der Kontrollbirnen. Auffallend gering ist die Zahl der syphilitischen Erkrankungen in Triest. Es hängt dies mit den eigentümlichen Verhältnissen der Hafenstadt zusammen. Ein großer Teil der Infizierten erkrankt erst an Bord.<sup>2)</sup>

In den oben angeführten Großstädten Österreichs kamen im Durchschnitte der Jahre 1899—1903 in Evidenz geführte Prostituierte

	auf 1000 Männer	auf 1000 Weiber überhaupt	auf 1000 ge- bärfähige Weiber	auf 1000 ledige Männer	auf 1000 ledige Weiber
Wien	3	2.8	5.0	7.3	6.3
Prag	2.7	2.5	4.1	5.2	4.1
Triest	5.3	5	9.4	14	11.8
Lemberg	2.6	2.6	4.6	6.2	6.2
Graz	3.6	3.4	6.4	7.6	6.6
Brünn	3.6	3.4	6.5	8.8	7.2
Krakau	4.3	4.2	7.2	9.3	8.5
Durchschn.	3.6	3.4	6.2	8.3	7.2

Diese Ziffern sprechen gegen die vielfachen Überschätzungen und Übertreibungen, in denen sich Soziologen wie Kriminalisten gefallen, wenn sie die Verbreitung der Prostitution schildern. Die Aufdring-

1) Statistik des Sanitätswesens a. a. O.

2) Ähnliche Ziffern wie in den österreichischen Großstädten zeigen auch die Städte des Auslands. Nach Schrank kommen auf 1000 Bewohner in Budapest 1,4, Berlin 2,8, Paris 1,4, Marseille 1,8, Brüssel 0,8 unter Polizeikontrolle stehende Dirnen.



lichkeit, mit der das Großstadtlaster oft massenweise an den Verkehrspunkten der Großstädte auftritt, in einzelnen Lokalen oder Vergnügungsorten sich zeigt, verleitet weniger eingehende Beobachter von sich „prostituierenden Massen“ zu sprechen.

Nach den Schätzungen der mit den Ortsverhältnissen genau vertrauten Polizeibehörden wäre anzunehmen, daß die Zahl der geheimen Prostituierten noch einmal so groß ist, als der mit Gesundheitsbuch Versehenen.

Es kommen dann im Durchschnitte in den größeren österreichischen Städten 7.2 Prostituierte auf 1000 Männer und 6.8 auf 1000 Weiber überhaupt. 16.6 auf die ledigen Männer und 14.4 auf 1000 ledige Weiber. Sohin wären kaum 1 1/2% der ledigen Frauenspersonen in den österreichischen Großstädten prostituiert. — Ziffern, die z. B. mit den Erhebungen Parent Duchatelet vollständig übereinstimmen. Etwas günstiger gestalten sich die Verhältnisse in den kleinen und mittleren Städten.

#### b. Mittel- und Kleinstädte.

	Zahl der mit Gesundheitsbuch versehenen Mädchen im Durchschnitte 1898-1903	auf 1000 Bewohner kommen Prostituierte	Von 100 im Spital Aufgenommenen waren mit Syphilis behaftet
Linz	45	0.8	8.5
Salzburg	47	1.4	13.8
Cilli	20	2.8	7.4
Marburg	25	1.0	7.1
Pettau	15	1.6	7.2
Laibach	35	0.9	4.3
Görz	40	1.6	1.4
Innsbruck	20	0.7	1.2
Iglau	62	1.6	1.5
Olmütz	43	2.0	16.7
Bielitz	17	1.0	5.0
Friedeck	21	2.0	3.5
Czernowitz	138	2.2	13.4
Klagenfurt	45	1.9	18.1
	<b>Durchschnitt</b>	<b>1.5</b>	<b>8.4</b>

Entsprechend der weit geringeren Zahl der Prostituierten in den kleineren Städten zeigt sich auch eine geringere Verbreitung der Geschlechtskrankheiten.

Den Durchschnitt überschreiten stark die Städte Czernowitz,

Olmütz, Klagenfurt, sowohl bezüglich der Zahl der Prostituierten als auch hinsichtlich der Zahl der in den Spitälern mit Syphilis Behandelten.

Im übrigen gestalten sich die Verhältniszahlen in den obigen Städten:

	Auf 1000 Männer	auf 1000 Weiber	auf 1000 Gebärfähige kommen	auf 1000 ledige Männer Prostituierte	auf 1000 ledige Weiber
Linz	1.5	1.5	2.8	3.5	3.2
Steyer	1.2	1.2	2.6	3.7	3.4
Salzburg	1.9	2.7	5.1	6.0	5.4
Cilli	5.7	6.2	11.7	10	11.7
Marburg	1.9	2.0	4.0	4.1	5
Pettau	6.5	7.8	15	12.5	15
Laibach	1.9	1.8	3.5	3.8	3.6
Klagenfurt	3.5	3.8	7.5	5.6	6.4
Görz	3.3	3.0	5.7	7.1	6.3
Innsbruck	1.4	1.5	2.7	2.5	2.6
Iglau	5.1	4.7	9.8	12.9	11.2
Olmütz	3.7	4.3	7.5	9.5	7.6
Bielitz	2.1	1.9	3.4	5.4	4.1
Friedeck	2.4	2.0	3.8	8.3	4.7
Czernowitz	4.0	4.1	7.6	9.8	10.6
Durchschn.	3.1	3.2	6.1	7.1	6.7

Die ermittelten Ziffern würden sich niedriger gestalten, wenn in den einzelnen Orten die größtenteils ledigen Militärpersonen einbezogen würden.

Dagegen muß hervorgehoben werden, daß bei der genauen Kontrolle in den kleinen Städten eine geheime Prostitution ausgeschlossen erscheint.

Nach dem Gutachten ärztlicher Sachverständiger liegt aber die weit größere Gefahr in den Prostituierten, die ihr Gewerbe ohne Kontrolle ausüben.

Wenn wir die beiden Tabellen bezüglich der Prostitution in den Großstädten mit den übrigen von uns herbeigezogenen Städten gemeinsam betrachten, so ergibt sich für die beobachteten österreichischen Städte:

Es kommen durchschnittlich auf 1000 Männer 3.3, auf 1000 Weiber 3.2, auf 1000 ledige Männer 7.7 und auf 1000 ledige Frauenspersonen 7 Kontrolldirnen.

Rechnen wir jedoch die geheime Prostitution als mindest ebenso

stark wie die öffentliche, dann würden bei einer Annahme von 6 Prostituierten auf 1000 Frauen im ganzen Reiche ungefähr 80 000 weibliche Individuen das Unzuchtsgewerbe ausüben.

Es ist selbstverständlich, daß diese Ziffer nur eine rohe ist, die keineswegs Anspruch auf Genauigkeit machen kann; aber immerhin gibt sie uns ein beiläufiges Bild für die Schätzung der gewerbsmäßigen Unzucht.

Zählen wir die so gewonnene Approximativziffer zu den weiblichen Delinquenten, so haben wir, wenn wir unseren Berechnungen die statistischen Ergebnisse des Jahres 1899 zugrunde legen:

Es wurden verurteilt	Frauen	Männer
I. wegen Verbrechen	4 679	28 984
II. wegen Vergehen	1 205	4 679
III. wegen Übertretung	117 753 <sup>1)</sup>	421 008
	<u>123 637</u>	<u>454 671</u>
Gewerbsunzucht betreiben	80 000	
	<u>203 637</u>	

Verhältniszahlen auf 10 000 Männer 360 Verurt.

auf 10 000 Weiber 93 Verurt. + 80 Prostituierte = 173

Sohin würde sich ergeben, daß die Zahl der verurteilten Frauen und Prostituierten immerhin nicht einmal die Hälfte der männlichen Delinquenten ausmacht.

Betrachten wir die Prostitution als eine Form der weiblichen Vagabundage <sup>2)</sup>, sohin als ein wirtschaftliches Delikt und nehmen wir an, daß 60 % alle Verbrechen wirtschaftliche Delikte sind, so erhalten wir wirtschaftliche Delikte bei der Frau und Prostitution 154 000; wirtschaftliche Delikte beim Manne 273 000; beziehungsweise kommen auf je 10 000 Frauen 116, auf 10 000 Männer 227 wirtschaftliche Delikte. Auch in diesem Falle würde die Beteiligung der Frauen stark hinter den Männern zurückbleiben.

Es scheint sohin der Faktor, daß die Frau vorwiegend im Hause beschäftigt, mit der Außenwelt viel weniger in Berührung kommt, durch die Schranken der Sitte und körperliche Schwäche von einer Reihe von Vergnügungen ausgeschlossen ist, ebenso wichtig als die Prostitution für die Erklärung, daß das Verbrechen in allen seinen Formen bei der Frau seltener auftritt als beim Manne.

1) Approximativberechnung 80 : 20 nach den Ausweisen der Gefängnisverwaltungen:

2) Lombroso, Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens. Berlin 1902. Näcke, Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe. Wien und Leipzig 1902.

Für die Frage der kriminellen Behandlung weiblicher Verbrecher wird das gesammelte Beobachtungsmaterial wohl kaum von Wichtigkeit sein; denn die Anschauung einer besonderen Bevormundung der Frau wegen angeblich natürlichen Schwachsinnes (Möbius) dürfte als überwunden gelten. Nur bezüglich der Einreihung der Prostitution unter die kriminellen Handlungen obwalten Zweifel.

Sicher ist, daß die gewerbsmäßige Unzucht in subjektiver und objektiver Hinsicht zu den gemeingefährlichen Handlungen zählt und daß die gegenwärtige Behandlung unzureichend erscheint. Die Einreihung von Frauenzimmern in die Kategorie der Prostituierten auf Grund der Meldung von Polizeiagenten wird vielfach als ein Akt der Willkür angesehen, der mit den modernen Rechtsbegriffen in Widerspruch steht. Die Anerkennung eines Weibes als Prostituierte ist eine Verurteilung in moralischer Hinsicht, die vielleicht schlimmer erscheint, wie wenn man Jemanden zum Dieb und Vaganten erklärt. Wer sich jedoch das Privilegium eines arbeitslosen und arbeitsscheuen Lebenswandels auf Grund seines Körpers bei voller Gesundheit und Arbeitsfähigkeit vindiziert, darf nicht verlangen, daß er günstiger behandelt wird, wie der müde kranke Bettler oder die Invaliden der Arbeit.

Daß weibliche Individuen unter dem unwiderstehlichen Zwange einer unmittelbaren Not zur Prostitution greifen, ist viel seltener anzunehmen, als daß z. B. männliche Arbeiter durch Krisen oder Notlage gezwungen werden, zu betteln und vagieren. Zwar ist die Arbeitslosigkeit in den kritischen Jahren 18—30 groß, aber anderseits herrscht auch große Nachfrage nach jungen kräftigen Weibern, zumal in den Großstädten und in der Landwirtschaft, wo auf allen Gebieten weibliche Arbeitskraft gesucht wird. (Dienstbotennot!)

Wie die Gerichtsbehörden zu gestalten wären — ob die Erklärung einer Frauensperson durch den Friedensrichter (England) oder Korrektrionstribunal (Frankreich) oder durch Kommissionen von Ärzten und Richter vorzunehmen wäre, erscheint nicht wesentlich. Schon heute wäre zu fordern, daß die Obervormundschaften, die kraft neuer Verordnungen verpflichtet sind, bei kleinen Übertretungen der Minderjährigen einzuschreiten, auch in der Zuwendung einer Minderjährigen zum Unzuchtsgewerbe eine Verwahrlosung erblicken sollten, selbst dann, wenn die Eltern der Frauensperson hierzu ihre Zustimmung gegeben haben.

Wichtigere Aufgaben als der kriminellen Repression, erwachsen der Sozialpolitik angesichts der Tatsache des Eindringens des weiblichen Elementes in alle Berufszweige. Ein derartiger Wettbewerb

des weiblichen Geschlechtes mit dem männlichen hemmt die Lohnentfaltung. Die Möglichkeit, durch eine Steigerung des Lohnniveaus der männlichen Arbeit die Arbeit der Frau auf die Häuslichkeit zu beschränken, wird eben dadurch unterbunden.

Nichts aber ist imstande, das Weib mehr auf kriminelle Bahnen zu lenken, als Isoliertheit und Verlassenheit, wie sie Berufsbetätigung meist mit sich bringt.<sup>1)</sup>

Wenn die Steigerung weiblicher Berufstätigkeit in Österreich noch nicht auch eine Steigerung der Kriminalität zur Folge hatte, so muß nochmals hervorgehoben werden, daß vielfach die weibliche Arbeit noch den familienhaften Charakter sich bewahrt hat.

Aber die noch viel größere Gefahr liegt darin, daß durch die Beschäftigung der Frau von Häuslichkeit und Familienleben nichts mehr übrig bleibt, wodurch die heranwachsende Jugend ihren natürlichen Schutz verwirkt und leicht ins Verbrechen herabsinkt. Hierfür sprechen bereits die stat. Daten.<sup>2)</sup>

Eine wesentliche Voraussetzung aufsteigender Kulturentfaltung wäre es, den Ertrag männlicher Arbeit so zu steigern, daß die Frau ihrem natürlichen Berufe in Haus und Familie wiedergegeben wird.

---

1) Die meisten Kindesmörderinnen begehen die Verbrechen, weil sie von ihren Liebhabern, Ehemännern verlassen wurden — ein Grund, der zumeist unsere Geschworenen zum Freispruche bewegt.

2) Vgl. Högel in der Allgem. Gerichtszeitung, Nr. 36, 37 u. 38. 55. Jahrg.

## XVI.

### Erweiterung des Strafregisters.

Von

Landrichter Dr. **Matthaei** in Hamburg.<sup>1)</sup>

Immer mehr dringt die Überzeugung durch, daß für den Richter eine eingehende Kenntnis derjenigen Personen, die in einem Strafprozeß eine Rolle spielen, von erheblicher Bedeutung ist. Nur in verhältnismäßig seltenen Fällen gelingt es aber den Untersuchungsbehörden, sich eine solche Kenntnis auf unanfechtbarer, zuverlässiger Grundlage zu verschaffen. In der Regel werden eingehende Ermittlungen nach dieser Richtung nur bei schweren Verbrechen angestellt. Selbst hier ist die Beschaffung eines brauchbaren Materials mit Schwierigkeiten verknüpft; denn die Personen, die über das Vorleben und den Charakter eines Beschuldigten am besten Auskunft geben können, seine Verwandten, sind, wenn sie nicht überhaupt von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen, nur in seltenen Fällen geneigt, die volle Wahrheit zu sagen. Besteht auf der einen Seite die Gefahr, daß sie aus verwandtschaftlicher Zuneigung Ungünstiges verschweigen, so muß andererseits bei ungünstigen Aussagen mit dem Vorliegen von Familienzwistigkeiten, die dem Richter unbekannt sind, gerechnet werden. Es

1) Anmerkung des Herausgebers. Anlässlich der vorstehenden Vorschläge, die sicher genauer Überlegung wert sind, möchte ich darauf hinweisen, daß bei der fortschreitenden Bedeutung der Strafkartenfrage es sich vielleicht verlohnen würde, auf einen von mir vor 10 Jahren (Allgem. österr. Gerichtszeitung No. 15 ex 1896: „Gesammelte kriminalistische Aufsätze“ von Hans Groß, Leipzig, F. C. W. Vogel 1902, p. 71) gemachten Vorschlag zurückzukommen. Ich habe damals verlangt, daß die Abstrafungen in jedem Reiche an eine Zentralstelle gelangen sollten, welche in der Hauptstadt zu errichten wäre. Je umfangreicher und eingehender die Strafkarten gestaltet werden, um so notwendiger wird es, daß sie nicht bei beliebigen Behörden herumliegen, sondern in einer einzigen, in großen Zügen verwalteten Zentralbehörde gesammelt werden, nur an diese kommen dürfen und nur von dieser erhalten werden können. Dies wird einmal sein müssen, warum damit zögern?  
Hans Groß.

kommt hinzu, daß Angehörige des Angeklagten meist nicht beeidigt werden. Es ist ferner schwer und bei verbrecherischen Elementen oft fast unmöglich, nichtverwandte Bekannte des Angeklagten zu finden, die ihn genau genug kennen und so viel moralische und intellektuelle Urteilskraft haben, um über seinen Charakter Auskünfte geben zu können, die geeignet sind, der Beurteilung durch den Richter zugrunde gelegt zu werden. Ein Mittel, den Angeklagten kennen zu lernen, bietet das Strafregister. Aber die hierdurch ermittelte Kenntnis ist doch nur eine recht beschränkte und einseitige. Das Strafregister enthält in Deutschland nur die rechtskräftig erkannten Strafen und auch die nicht einmal vollzählig. Wie eine ein- oder auch mehrmalige Bestrafung im Einzelfall die Zuverlässigkeit eines Menschen nicht auszuschließen braucht, so kann natürlich aus der strafrechtlichen Unbescholtenheit die moralische Intaktheit noch nicht geschlossen werden. In den Akten der Staatsanwaltschaften, Gerichte, Polizeibehörden, öffentlichen Anstalten usw. findet sich aber über zahllose Personen Material, das für ihre strafrechtliche Beurteilung von großer Bedeutung sein kann. Wenn dies Material dem Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter bekannt wird, so geschieht dies regelmäßig mehr oder wenig zufällig, sei es, daß der Beschuldigte oder die Zeugen es erwähnen, sei es, daß der untersuchungsführende Beamte es aus anderen Verfahren kennt oder erfährt; teilweise handelt es sich um Angelegenheiten, die den Polizeibehörden, in deren Bezirk sich die Personen aufgehalten haben, bekannt ist. Je raffinierter aber ein Verbrecher ist, je öfter er seinen Aufenthaltsort wechselt und je besser er es versteht, sein Vorleben zu verschleiern, um so geringer ist die Aussicht, Klarheit über seine Persönlichkeit und seine *vita anteacta* zu schaffen. Derartige Untersuchungen werden durch die zunehmende Freizügigkeit, die Internationalität des Verbrechertums und die wachsende Concentrierung großer Menschenmassen in den Großstädten immer schwieriger. Bei Berücksichtigung dieser Umstände scheint es mir naheliegend, den Anfang, den das Strafregister mit der Sammlung von Material zur Erforschung der Persönlichkeit gemacht hat, weiter auszubauen und es zu einer Sammelstelle zu machen, an die von kompetenter Seite alles das mitgeteilt wird, was an strafrechtlich interessierendem Stoff über den einzelnen Menschen ermittelt wird. Zwar werden hierdurch andere Ermittlungen nicht unentbehrlich werden; aber die Arbeit der Untersuchungsbehörden wird oft erleichtert und auf die richtige Spur gebracht werden, und viel Material, das zerstreut unbekannt und unbenutzt vorhanden ist, wird ihnen zugeführt werden können.

In erster Linie halte ich für dringend erforderlich, daß Behörden

und Anstalten, die die Geisteskrankheit einer Person ermitteln, verpflichtet werden, dies der Registerbehörde mitzuteilen. Es ist in der Wissenschaft allgemein anerkannt, daß der Prozentsatz der Geisteskranken unter den Verbrechern ein wesentlich höherer ist als unter der gewöhnlichen Bevölkerung.<sup>1)</sup> Da sich oft während des Strafvollzugs das Vorhandensein von Geisteskrankheit zeigt, liegt die Vermutung nahe, daß eine solche in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen schon zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung oder der Verurteilung bestand, ohne daß sie rechtzeitig erkannt wurde.<sup>2)</sup> Aschaffenburg hat 1½ Jahre lang von sämtlichen ihm unterstellten Sittlichkeitsverbrechern eine Zählkarte angelegt: von 69 mit Gefängnis bestraften Sittlichkeitsverbrechern — mit Ausnahme der Zuhälter — waren 20 unzurechnungsfähig, 34 hysterisch, epileptisch, nervös oder schwachsinnig und nur 15 völlig gesund. Der Richter und Staatsanwalt kann derartige Zustände aus eigener Wissenschaft nur in seltenen Fällen erkennen. Bei zahllosen kleinen Strafprozessen sieht der Staatsanwalt den Angeklagten vor der Hauptverhandlung überhaupt nicht, da er die Ermittlungen durch Polizeibeamte vornehmen läßt. Diese haben noch weniger psychiatrische Kenntnisse als jener. Aber auch in der Hauptverhandlung werden nur selten zweifelhafte Geisteszustände erkannt, weil sie sich oft schnell abspielt und besonders bei einfachen Tatbeständen die verantwortliche Vernehmung nur kurz ist. Dabei gehört die Erkenntnis zweifelhafter Geisteszustände schon für den Fachmann zu den schwierigsten Aufgaben; wieviel mehr erst für den Juristen! Ein Fall aus meiner Praxis wird am besten zeigen, wie leicht die verhängnisvollsten Irrtümer passieren können. Vor einigen Wochen schwebten bei den Staatsanwaltschaften X. und Y. Verfahren gegen dieselbe Person wegen Sittenverbrechens. In X. wurde der Angeklagte verurteilt; in Y. aber wurde das Verfahren auf Grund einer Mitteilung der Polizeibehörde des benachbarten Z. anläßlich Erkundigungen nach dem Aufenthalt des Beschuldigten eingestellt; in Z. hatte dieser nämlich vor einiger Zeit dasselbe Verbrechen begangen und war nach eingehender Untersuchung durch drei Sachverständige für geisteskrank erklärt worden. Hätte die Staatsanwaltschaft in Y. nicht zufällig Anhaltspunkte dafür gehabt, daß der Beschuldigte sich in Z. aufhalte, so hätte sie hiervon nichts erfahren, wie sie später dadurch, daß er in X. verhaftet wurde, auch erst Kenntnis von dem dort schwebenden Verfahren erhielt. Als

1) Baer, Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung, S. 257.

2) Krafft-Ebing, Grundzüge der Kriminalpsychologie, S. 2, 41, 72; Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, S. 154.



sie darauf der Staatsanwaltschaft in X. von der Krankheit des Beschuldigten Mitteilung machte, war dieser dort schon verurteilt. Einen gleichliegenden Fall teilt Krafft-Ebing mit<sup>1)</sup>: Eine Dienstmagd war 1870 in einem Strafverfahren in Österreich als blödsinnig erkannt und einer Irrenanstalt übergeben worden. Als sie 1881 kaum auf freien Fuß gesetzt war, beging sie einen Mordversuch, wegen dessen sie zu 8 Jahren Kerker verurteilt wurde, weil das Gericht von der früheren Untersuchung nichts wußte. Erst durch Notizen in der Tagespresse erlangte man später von dem Vorleben des Mädchens Kenntnis. Solche Fälle können sich nur ereignen, weil das mühsam zusammengetragene Material, das zur Einstellung oder Freisprechung führt, sorgfältig in Aktenschränken verborgen wird und aus diesen nur durch einen glücklichen Zufall noch einmal seinen Weg ins Leben findet. Daß die Beschuldigten ihre Geisteskrankheit nur in den seltensten Fällen selbst erwähnen, ist eine jedem Praktiker bekannte Tatsache, die auf verschiedene Umstände zurückzuführen ist; einmal kennen sie ihren Zustand selbst oft nicht; sind sie sich aber darüber klar, so ist es vielen unangenehmer, ein „Verrückter“ als ein Verbrecher zu sein, oder sie ziehen eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe einer unbeschränkten Internierung in der Irrenanstalt vor.

Können sich Fehlsprüche, wie die angeführten, schon bei völlig Geisteskranken leicht ereignen, so natürlich noch viel mehr bei Schwachsinnigen, vermindert Zurechnungsfähigen. Da auch ihr Zustand vom Gericht berücksichtigt werden muß, dessen Erkenntnis besonders schwierig ist und die Beurteilung des Grades ihrer Zurechnungsfähigkeit je nach der Tat verschieden ist<sup>2)</sup>, ist ein Hinweis auf sie besonders notwendig.

Nicht nur bei Beschuldigten sondern auch bei Zeugen ist der Geisteszustand relevant. Bei wichtigen Zeugen, die den Angaben des Beschuldigten oder anderer Zeugen widersprechen, wird wohl jetzt schon regelmäßig der Strafregisterauszug eingefordert. Wenn dieser nur die Vorstrafen oder die Mitteilung der Nichtbestrafung enthält, so ist damit noch nicht viel gewonnen, wo die Möglichkeit besteht, daß geisteskrank oder geistesschwache Zeugen als vollwertig genommen und beeidigt werden. Bei einem Zeugen liegt zudem die Gefahr, daß eine vorhandene geistige Anormalität nicht entdeckt wird, noch näher als bei einem Beschuldigten, da der Richter dessen Persönlichkeit noch weniger erforschen kann als die des letzteren. Es ist bekannt,

1) Krafft-Ebing a. a. O. S. 3.

2) Krafft-Ebing a. a. O. S. 94.

daß jetzt von Psychologen, Juristen und Medizinern eingehende Untersuchungen über die Psychologie der Aussage angestellt werden, die schon zu dem Ergebnis geführt haben, daß Zeugenaussagen mit viel größerer Vorsicht aufgenommen werden müssen, als im allgemeinen geschieht, weil, wie experimentell nachgewiesen ist, auch moralisch einwandfreie und geistig normale und leistungsfähige Zeugen infolge von Fehlern in der Erinnerung und Irrtümern bei der Aufnahme, die mit einer gewissen Gesetzmäßigkeit auftreten, optima fide grobe Unwahrheiten sagen.<sup>1)</sup> Diese Forschungen können vorläufig nur in beschränktem Umfang im Gerichtssaale verwertet werden<sup>2)</sup>, weil sie noch nicht genügend positive, im Einzelfalle praktisch verwertbare Resultate ergeben haben. Wohl aber muß verlangt werden, daß Einrichtungen getroffen werden, durch die nach Möglichkeit erreicht wird, daß geisteskrankte Beschuldigte und Zeugen als solche erkannt werden.

Dasselbe gilt für Alkoholiker. Es braucht hier nicht ausgeführt zu werden, wie wichtig die Erkenntnis des chronischen Alkoholismus für die Beurteilung von Beschuldigten und Zeugen ist.

Ich schlage demnach eine Abänderung der Bundesratsverordnung vom 16. Juni 1882 resp. 9. Juli 1896 vor, durch die für alle Behörden und öffentlichen Anstalten die Verpflichtung statuiert wird, der Strafregisterbehörde Mitteilung zu machen, wenn sie amtlich ermitteln, daß eine Person geisteskrank, geistesschwach oder trunksüchtig ist. Dies würde sich hauptsächlich auf die Polizeibehörden, Entmündigungsgerichte, amtlichen Ärzte, Krankenhäuser und Irrenanstalten beziehen; ebenso auf die Landgerichte, wenn eine Ehe nach § 1569 B.G.B. geschieden ist. Vor allem müßten die Staatsanwaltschaften die Mitteilung machen, wenn auf Grund von § 51 St.G.B. ein Vorfahren eingestellt oder eine Person außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen wird<sup>3)</sup>.

1) S. z. B. Klaufmann, Zeugenprüfung im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, Bd. I, S. 39; Groß, Kriminalpsychologie, S. 236; Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, S. 56; Stern, Zur Psychologie der Aussage in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XXII, S. 375; Stern, Über Psychologie der individuellen Differenzen; Diehl, Zum Studium der Merkfähigkeit, und die von Stern herausgegebenen Beiträge zur Psychologie der Aussage.

2) Einen Fall, in dem dies geschehen ist, behandelt v. Schrenck-Notzing: Über Suggestion und Erinnerungsfälschung im Bertholdprozeß.

3) In Luxemburg werden schon jetzt die Urteile, durch die Personen wegen Unzurechnungsfähigkeit außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen sind, in die Strafregister aufgenommen; s. Marchand, Das Strafregister in Deutschland S. 116.

Das führt mich auf einen zweiten Vorschlag über die an die Strafregister zu machenden Mitteilungen. Bekanntlich führt ein sehr großer Prozentsatz aller Strafverfahren nicht zu einer Verurteilung; sehr viele werden schon eingestellt, ohne zur Kenntnis der Gerichte zu kommen. Es scheint mir erforderlich, daß von jedem Strafverfahren — vielleicht außer solchen wegen Übertretung polizeilicher Ordnungsvorschriften — Mitteilung an die Registerbehörde gemacht wird. Denn fast jedes Verfahren gibt über den Beschuldigten, seine Umgebung und seine Berufsverhältnisse Aufschlüsse, die für später anhängige Verfahren von Bedeutung sein können. Es kann sich um Umstände handeln, die für die Frage, ob schuldig oder unschuldig, oder für die Strafausmessung in Betracht kommen. Die überwiegende Mehrzahl aller Untersuchungen klärt nur einen kurzen Abschnitt aus dem Leben des Verbrechers auf. Damit der Richter ihn richtig beurteilen und die inneren und äußeren Gründe des Verbrechens würdigen kann, ist es notwendig, so viel wie möglich sein Vorleben zu erforschen. Bei der Beschaffung von Material darüber muß man mit seinem entschiedenen Widerstreben rechnen. Die Polizeibehörden führen Akten über die Personen, die mit ihnen in Berührung gekommen sind, und darin findet sich alles, was den Behörden über die betreffenden Personen zur Kenntnis gekommen ist, einerlei, welchen Ausgang die Verfahren genommen haben. Die Staatsanwaltschaften und Untersuchungsrichter ziehen oft diese Personalakten heran, ein Beweis, daß ein Bedürfnis besteht, über die Beschuldigten noch eingehender als nur durch das Vorstrafenverzeichnis informiert zu werden. Aber selbstverständlich sind nicht leicht alle Polizeibehörden zu ermitteln, in deren Bezirk sich der Beschuldigte aufgehalten hat, und gerade diejenigen, mit denen er in Konflikt gekommen ist, sind am schwersten zu eruieren. Besonders für die Überführung leugnender Beschuldigter ist von Interesse, zu erfahren, was für strafbare Handlungen ihnen früher schon vorgeworfen sind und wie sie sich verteidigt haben. Man denke nur an folgenden Fall: Der Hausknecht eines Kaufmanns in Berlin liefert weniger Geld ab, als er einkassiert hat, und behauptet, er müsse den fehlenden Betrag verloren haben. Diese Angabe ist nicht zu widerlegen, so daß das wegen Unterschlagung eingeleitete Verfahren eingestellt werden muß. Darauf geht er nach Hamburg, wo ihm dasselbe passiert. Dort nimmt die Sache denselben Ausgang, und er sucht nach einander mit demselben Erfolg die verschiedensten Städte auf. Da sämtliche Staatsanwaltschaften von den bei den anderen anhängig gewesenen Verfahren keine Kenntnis erlangen, sagen sie sich mit Recht, daß die Erklärung des Beschuldigten

nicht von der Hand zu weisen ist; würden sie aber erfahren, daß sich dasselbe immer wieder ereignet, so würden sie die Sache mit ganz anderen Augen ansehen. Besonders wichtig ist die Kenntnis früherer Akten, in denen keine Verurteilung erfolgt ist, wenn das Vorliegen eines Deliktes in objektiver Beziehung feststeht aber über die subjektive Seite Zweifel herrschen. Aus ihnen ergibt sich oft, daß der Täter Umstände, deren Kenntnis er bestreitet, aus früheren Verfahren kennen muß. Auch Delikte, zu deren Tatbestand das Merkmal der Gewohnheits- oder Gewerbsmäßigkeit gehört, kommen hier in Betracht. Liegt z. B. nur ein Fall von Glücksspiel vor, so kann in der Regel eine strafbare Handlung nicht angenommen werden. Wiederholen sich die Fälle, so muß eingeschritten werden. Dazu ist aber erforderlich, daß die Staatsanwaltschaft auch die früheren Fälle erfährt. Das ist jetzt gegenüber den von Ort zu Ort reisenden Buchmachern nur selten der Fall. Deshalb hält auch Haußner bei solchem Delikte eine Mitteilung der Freisprechung oder Einstellung an eine Zentralstelle für erforderlich <sup>1)</sup>. Es mag noch auf die Delikte hingewiesen werden, die im Verbreiten von Sachen bestehen, wie Verbreiten unzüchtiger Schriften oder falschen Geldes. Besonders bei letzterem muß das Verfahren oft aus subjektiven Gründen eingestellt werden; dagegen würde man aus zahlreichen gleichliegenden Strafverfahren nicht nur die Verbreiter falscher Münzen leichter überführen, sondern auch die Spuren über die Herkunft solchen Geldes besser bis zu ihrem Ursprung zurückverfolgen können.

Durch das hier vorgeschlagene Verfahren würde indirekt noch ein weiterer Vorteil für die Strafrechtspflege erzielt werden. Bekanntlich senden die Strafverfolgungsbehörden, wenn der Aufenthalt von Beschuldigten oder Zeugen nicht zu ermitteln ist, Steckbriefsnachrichten an die Strafregisterbehörden, auf Grunde deren diese Mitteilung machen, wenn sie Anhaltspunkte über den Aufenthalt der gesuchten Personen erfahren. Wenn sie auch Mitteilung von allen Verfahren bekommen, die nicht zu einer Verurteilung geführt haben, so kann durch ihre Vermittelung in viel zahlreicheren Fällen der Aufenthalt von gesuchten Personen ermittelt werden.

Verschiedene Staaten haben schon Strafregister mit weitergehenden Einrichtungen als Deutschland. Während in Luxemburg, wie oben erwähnt, die Unzurechnungsfähigkeit eingetragen wird, werden in

<sup>1)</sup> Haußner, Der Nachweis der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit als Tatbestandsmerkmal und zur Überführung insbesondere des gewerbsmäßigen Spielens im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, Bd. XIII, S. 173.

Frankreich die Freisprechungen von jugendlichen Personen auf Grund mangelnder Einsicht und im Kanton Bern alle über eine Person ergangenen Strafurteile und polizeilichen Recherchen aufgenommen. Letzteres kommt also dem hier gemachten Vorschlag am nächsten<sup>1)</sup>.

Gegen diese Erweiterung des Strafregisters können m. E. nur drei Einwendungen erhoben werden, die ich aber alle nicht für durchschlagend halte. Einmal könnte man davon eine solche Vermehrung der an dasselbe gelangenden Nachrichten befürchten, daß darunter seine Übersichtlichkeit leiden und die Gefahr unrichtiger Auskunftserteilung erheblich vergrößert werden würde. Allerdings würde der Umfang des Strafregisters und die Arbeit des Registerführers sehr zunehmen, besonders wenn, wie es für Deutschland vorgeschlagen<sup>2)</sup>, und in Frankreich schon eingeführt ist<sup>3)</sup>, auch ein Signalement und die anthropometrischen Maße der Verbrecher darin aufgenommen würden. Sollte darunter die Exaktheit der Arbeit der Registerbehörden wirklich leiden, so müßte in den Staaten, die bisher den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten die Führung der Strafregister übertragen haben, eine weitere Dzeentralisierung ein treten, damit so kleine Bezirke für die einzelne Behörde geschaffen würden, daß ein fehlerloses Arbeiten gewährleistet würde.

Ferner könnte man meinen, daß Eintragungen, die nur auf Grund eines Verdachtes erfolgen, die betroffene Person unberechtigt schädigen könnten. Das kann jedoch nicht der Fall sein, da die Strafregister nicht öffentlich sind. In den meisten deutschen Bundesstaaten darf aus ihnen im Gegensatz zu einigen außerdeutschen Staaten nur an Behörden Auskunft erteilt werden; andere Bestimmungen einiger deutscher Staaten, wie z. B. Sachsens, wonach unter gewisseu Kautellen auch an Private Auskunft erteilt werden darf, stehen m. E. im Widerspruch zu § 17 der oben erwähnten Bundesratsverordnung. Durch die vorgeschlagene Erweiterung würde aber auch anderen Behörden als den strafverfolgenden wertvolles Material zugänglich gemacht werden, so z. B. den Armenverbänden und den Gewerbepolizeibehörden. Diese müssen bei ihren Ermittlungen über zahlreiche Personen Erkundigungen einziehen; sie würden über deren früheres Leben und

1) Marchand a. a. O. S. 115, 118.

2) Paul, Strafkarten und Strafregister im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, Bd. III, S. 208; Paul, Strafkarten und Strafregister, ebenda Bd. V, S. 102; Paul, Zum Wesen des Strafregisters, ebenda Bd. IX, S. 330; dagegen Jung, Strafkarten und Strafregister, ebenda Bd. IV, S. 99, und Stern, Das Wesen des Strafregisters, ebenda Bd. VIII. S. 260.

3) Marchand a. a. O. S. 115.

ihre Eigenschaften aus den Akten, in denen keine Verurteilung erfolgt ist, leichter und zuverlässiger für ihre Entscheidungen Anhaltspunkte finden, als jetzt oft möglich ist.

Sollte die Gefahr vorliegen, daß das Vorlesen des Registerauszugs in der Hauptverhandlung einer Person unverhältnismäßige Nachteile bringt — etwa bei geringfügigen Straftaten, für deren Beurteilung er irrelevant ist —, so könnte es nach § 244 Abs. 1 Satz 2 St.P.O. im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft unterbleiben <sup>1)</sup>.

Der dritte Einwand wäre, daß der Richter, dem die Akten über die früheren Verfahren vorliegen, sich durch sie zu einer ungerechten Verschärfung der Strafe in dem zur Anklage stehenden Fall veranlassen ließe <sup>2)</sup> Auch diese Befürchtung halte ich für ungerechtfertigt. Die Vorakten können ebensowohl Milderungs- wie Erschwerungsgründe enthalten. Wollte man aber der Befürchtung recht geben, so müßte man überhaupt verbieten, Ermittlungen über das Vorleben von Angeklagten anzustellen und Akten heranzuziehen, deren Vorhandensein die Untersuchung ergibt; auch dürften Staatsanwaltschaften und Untersuchungsrichter nicht Akten beifügen, die ihnen aus ihrer früheren amtlichen Tätigkeit bekannt sind. Das ist natürlich unmöglich. Durch die vorgeschlagene Änderung würde aber ermöglicht werden, das, was bisher nur einzeln und auf Grund von mehr oder weniger zufällig erlangter Kenntnis geschehen konnte, allgemein und systematisch auszuführen, damit eine möglichst gründliche und gerechte Beurteilung stattfindet.

1) Martin, Zur Strafkartenfrage im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, Bd. V, S. 180.

2) So Stern, Das Wesen des Strafregisters im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, Bd. VIII, S. 266.

## XVII.

### Beiträge zur Casuistik der Simulation und Dissimulation von Geisteskrankheit nebst einigen prinzipiellen Erörterungen.

Von

Dr. H. Voss in Hamburg.

#### I.

Im Januar 1904 wurden fast täglich aus den Kammern der Mannschaft im Hamburger Hafen liegender Schiffe Uhren, Geldbörsen und Kleidungsstücke gestohlen. Der Täter, der sehr geschickt zu Werke gehen mußte, konnte nicht gefaßt werden. Am 25. Januar 1904 Nachm. 5 $\frac{1}{2}$  Uhr meldete der Heizer A. an Bord des D. „Taormina“ dem 2. Maschinisten und dem Maschinisten-Assistenten, daß sich in jenes Kammer ein fremder Mann befinde. Als die Drei dann die Kammer betraten, kam ihnen der Fremde mit der Frage entgegen, wo der zweite Maschinist sei. Als sich der zweite Maschinist vorstellte, erklärte der Fremde, er wolle 10 Fässer Öl von der Firma Ö. abliefern. Der zweite Maschinist entgegnete, das müsse wohl ein Irrtum sein, wenn es aber seine Richtigkeit habe, müsse der Fremde nach 6 Uhr Überstunden bezahlen. Der Fremde war damit einverstanden und setzte noch hinzu, die Südamerikaner (Schiffe) erhielten von der Firma Ö. ebenfalls Öl. Man begab sich darauf an Deck, um eine zur Übernahme der Fässer geeignete Stelle auszusuchen. Der Fremde bemerkte, die „Lissabon“ erhalte auch 15 Fässer Öl. Da dieses Schiff aber gar nicht im Hafen lag, sah der Assistent dem Fremden scharf ins Gesicht und dieser errötete. Nun schickte der Maschinist den Heizer in seine Kammer mit dem Auftrage, nachzusehen, ob alles in Ordnung sei. Der Maschinist folgte ihm dann. Der Fremde ging an Land, der Assistent hinter ihm. Kaum hatte dieser den Steg passiert, als der Maschinist rief „Halt ihn, er hat gestohlen!“ Der Fremde ergriff jetzt die Flucht, lief den Quai entlang, kreuzte verschiedene Schuppen und verschwand auf einen Dampfer am Amerika-

Quai. Der Assistent blieb am Fallrepp stehen. Nach etwa 5 Minuten kam der Fremde mit den Händen in den Hosentaschen langsam über den Steg, lief aber, sobald er den Assistenten erblickte, schnell davon. Der Assistent verfolgte ihn indes und nahm ihn auch fest. Der Fremde bat, ihn doch nicht unglücklich zu machen, seine Eltern wären arm und krank. Nach längerem Zureden, währenddessen er sich vergeblich loszureißen versuchte, erklärte der Fremde sich bereit, mit an Bord zu kommen. Hier erschien bald ein Beamter der Hafenz Polizei, dem der Fremde in Gegenwart des Maschinisten einräumte, dessen Geldbörse mit drei Mark und dessen Überzieher gestohlen zu haben. Der Überzieher, den der Täter bei der Verfolgung von sich geworfen hatte, wurde in der Quaistraße gefunden. Die Geldbörse wollte der Täter über Bord geworfen haben. In der Polizeiwache gab der Fremde auf die an ihn gerichteten Fragen keine Antwort. Nach längerem Zureden erklärte er: „Ich darf meinen Namen nicht sagen, sonst falle ich hier auf der Stelle um. Mein Name ist ein Geheimnis. Herr Dr. R. kennt mich. Die Sachen sind alle mein . . .“ Als dann bei der vorgenommenen Leibesvisitation eine Uhr nebst Kette, eine Geldbörse, deutsches und ausländisches Geld gefunden wurden, bestritt er auf Vorhalt, etwas gestohlen zu haben. Er habe lediglich seinen Überzieher vom Dampfer holen wollen. Nach seiner Herkunft gefragt, gab der Sistierte zu, Hamburger zu sein. Gleich darauf widerrief er aber diese Erklärung und behauptete, Amerikaner zu sein und dort Grundstücke zu haben. Seinen Namen könne er nicht sagen, sonst falle er tot nieder. Er wurde darauf vorläufig in einer Arrestzelle untergebracht. Am folgenden Morgen wurde im Stadthause auf Grund anthropometrischer Notizen festgestellt, daß man in dem Verhafteten den als Schiffsdiab bekannten, 24jährigen, aus Mecklenburg gebürtigen Ewerführertagelöhner E. vor sich hatte. Trotzdem ferner der Kriminalwachtmeister, der die früheren Diebstähle aufgeklärt hatte, bei Gegenüberstellung sofort den E. wiedererkannte, bestritt dieser die Identität. Vor dem Amtsgericht, das Haftbefehl erließ, erklärte E., er wisse nicht, ob er E. heiße und ob er auf einem Schiffe gewesen sei. Er wisse nur, daß er in einem Raum gewesen sei, den er für ein Asyl gehalten habe, und daß ihm dort Jemand gesagt habe, er, E., sei mit dem Unbekannten in Amerika gewesen und solle wieder dorthin verschickt werden. Wie er in den Raum gekommen sei, wisse er nicht. Von einem Diebstahl sei ihm nichts bekannt. Er wisse überhaupt nicht, was er hier (vor dem Gericht) solle. Es wurde dann die Voruntersuchung gegen ihn eröffnet. Bei seiner ersten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter gab er folgende Antworten —



a) auf die Frage, ob er sich erinnere, hier in Untersuchungshaft gewesen zu sein: Ich weiß von nichts. b.) auf die Frage, ob er den verlesenen Eröffnungsbeschluß verstanden habe: Ich weiß von nichts. c) auf die Frage, ob seine Mutter noch lebe: Ich weiß nicht, wo sie ist. d) auf die Frage, ob er Arbeit gehabt habe: Ich bin Hausbesitzer in Amerika. e) auf Vorlage seiner Photographie: Ich weiß nicht, ob das Bilder von mir sind. f) auf die Frage, ob er krank sei: Ich bin geschlechtskrank. Ich habe es vom Kamelreiten. g) auf die Frage, ob das verlesene Protokoll richtig aufgenommen sei — zuerst: ich weiß von nichts; nach Wiederholung der Frage: Ich weiß es nicht; h) auf die Frage, ob er unterschreiben wolle — zuerst: Ich weiß nicht, was das bedeutet; nach Wiederholung der Frage: Wann es mein Todesurteil ist, unterschreibe ich nicht. — Bei seiner zweiten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 1. Februar 1904 gab er folgende Antworten a) auf die wiederholte Frage, ob er sich krank fühle: ich weiß von nichts; b) auf die Frage, ob er gestohlen habe: Ich weiß, was ich soll; c) auf die Frage, was er denn solle: Man sucht, meine Familie unglücklich zu machen; d) auf die Frage, wie sein Vater, wie seine Mutter heiße: Ich weiß von nichts; e) auf die Frage, wo er gewohnt habe: Nein! f) auf die wiederholte Frage, ob er früher in der Irrenanstalt gewesen wäre: Ich weiß nicht. g) Auf die Frage, ob er überhaupt weitere Auskunft geben wolle oder nicht: Ich weiß von nichts. h) auf Vorhalt, daß die bei ihm gefundenen Knöpfe zu der auf D. „Mandingo“ gestohlenen Schiffsuniform gehörten: Ich weiß von nichts. i) auf die Frage, wann er aus der letzten Strafhaft entlassen sei: Nein! k) auf die Frage, wo er die Kamele geritten habe: in Amerika; l) auf die Frage, ob dies vor oder nach der letzten Untersuchung gewesen sei: Ich bin überhaupt nicht in Deutschland gewesen; m) auf die Frage, ob er unterschreiben wolle: er unterschreibe nicht, weil er sein Todesurteil nicht unterschreiben wolle. Im Untersuchungsgefängnis wurde festgestellt, daß E. an Tripper litt und zwei kleine Wunden am Penis hatte. Bei seiner dritten Vernehmung am 3. Februar 1904 antwortete E. nach Gegenüberstellung mit einigen der Bestohlenen auf die an ihn gerichteten Fragen stets: Ich weiß von nichts! und zuletzt: Ich kenne den Mann nicht! — Bei seiner vierten Vernehmung am 5. Februar 1904 erklärte E. nach Gegenüberstellung mit einem Bestohlenen: Ich bitte, mich in Ruhe zu lassen, ich kenne Sie nicht, ich habe nichts mit Ihnen zu tun! — Am 9. Februar 1904, nachdem E. etwa 8 Tage lang, anscheinend unter psychischen Angstvorstellungen gehungert und sich sehr still verhalten hatte, richtete E. an die Staatsanwaltschaft folgenden Brief:

Auf mein Schreiben habe ich bis jetzt noch keine Antwort erhalten. Ich muß annehmen, daß Sie mit dem Untersuchungsrichter unter einer Decke stecken. Ich fordere Sie nochmals auf wegen meiner sofortigen Freilassung, denn lange genug habe ich schon gewartet. Keine Nacht habe Ruhe, man sucht mir hier zu erdrosseln. Es ist schon traurig genug, die sie meine Eltern unschädlich gemacht haben und jetzt mir auch noch oder wissen Sie das nicht, daß es ein Verbrechen ist . . . — Aber warten Sie nur, bis meine 2000 Pfund Dynamit kommen, dann gibt es keine Gnade. Was will man von mir, habe ich den Staat belästigt, ich weiß es nicht. Nur schade, daß ich C. E. heiße. Ich werde mich in der nächsten Zeit mit dem amerikanischen Consolat in Verbindung setzen und dann muß man mir freilassen, ich werde mir rächen, dieses Gebäude hat die längste Zeit gestanden. Wie Sie wohl wissen, gehöre ich überhaupt nicht in Deutschland, weil ich ein Amerikaner bin. Schämen Sie sich eigentlich garnicht, einen Hausbesitzer mir nicht dir nichts auf der Straße aufzugreifen, der mit einem Staatsanwalt nicht tauschen tut. — Wie komme ich eigentlich hierhin, ich weiß es und nehme es an. Man hat mich wohl betrunken gemacht, aber wehe dem, der es gewesen ist, denn sagen Sie mir einmal, was Sie von mir wollen. Habe ich den deutschen Kaiser verraten wie Dreyfus. Es ist nicht wahr. Also besinnen Sie sich nicht so lange, es würde sonst ein Machtstreit ausbrechen. Schicken Sie mir 4000 Mark und geben meine Freilassung, dann ist die Sache erledigt, sonst würden Sie noch mit dem amerikanischen Konsulat eine Streiterei bekommen, also ich gedenke morgen auf freiem Fuße zu sein in der Hoffnung, daß ihnen diese Worte eingepredigt sind verbleibt C. E. Hochachtungsvoll. — Diesem Schreiben an die Staatsanwaltschaft ging folgendes vom 5. Februar 1904 datierte vorher: In betreffs meiner Freiheitsberaubung teile ich Ihnen mit, daß ich mich hier schon lange Zeit befinde. Ich wollte in der nächsten Zeit nach Afrika reisen, um mit auf die Elephantenjagd zu gehen, bin aber überfallen, geraubt und verhaftet worden. Was man von mir will, weiß ich nicht. Man hat sich auch ausgelassen, die Familie E. unschädlich zu machen, was bei mir zuerst verursacht wurde. Und dies ist der eigentliche Grund, was man von mir will. Werde ich in der nächsten Zeit nicht in Ruhe gelassen, so werde ich veranstalten, die dieses Gebäude mit Mann und Maus in die Luft gesprengt wird. Also wehlen sich, was Sie wollen, noch ist es Zeit. Keine Nacht kann ich schlafen. Es sind bereits zwei Jahre her, als ich mal zuläßt geschlafen habe, aber jetzt — oweh! Man versucht sogar bis den heutigen Tag, noch Gift einzuflößen, man sagt mir, es sei Medizin,

aber ich bin von allem benachrichtigt, Grade wie zwei Schiffe sich, welche über tausend Meter auseinander sind, sich durch drahtlose Thelographie unterhalten können, unterhalte ich mich mit meinen Genossen. Also nun, lieber Staatsanwalt, wünschen Sie sich, was sie wollen, der Untersuchungsrichter läßt mir keine Ruhe, immer werde ich gefesselt. Ein größeres Verbrechen, welches an mir bis jetzt getan hat, gibt es auf Gottes Erdboden nicht. Wollen Sie sich ergeben, teilen sie es bitte mit in den nächsten Tagen mit, denn es ist besser für sie. Schluß. C. E. Hochachtungsvoll. —

Um die gleiche Zeit setzte E. folgendes Schreiben an das „Amerische“ Konsulat auf: Geehrter Herr Consulat! Wie Sie wohl jedenfalls schon erfahren haben, bin ich meiner Freiheit entraubt worden. Ich ersuche ihnen hiermit, mich aus meiner Lage zu befreien, da ich hier machtlos bin und man mir vergiften wollte, ihnen aber nicht gelungen ist, und der Staatsanwalt befohlen hat, mir mit Kalk zu vergiften. Ich lebe aber noch und habe den ganzen Kopf voll Kalk, ersuche Sie nun, den Staatsanwalt auf meine Veranlassung zu erschießen, denn so ein Heuchler gehört nicht in der Welt; Heute Nacht ist wieder geschossen worden. Wenn ich hier auch machtlos bin, bin ich doch von allem unterrichtet. Man hat mir hier ausforschen wollen, wo ich hehr sei, ich habe es mit ihnen geschworen, daß es ein Geheimnis für uns sei. Vor einigen Tagen erschien ein Herr, welcher sich für einen Doktor ausgab und mir kennen wollte . . . uns kennt doch kein Mensch in Deutschland. Ich dachte gestern, sie seien hier gewesen. Schlafen kann ich nicht mehr, da ich den ganzen Kopf voll Kalk habe. Ich werde den, der das gemacht hat, niederschießen. Man hat mir meine Mütze vom Kopf gerissen und hat mir beraubt und nun ich erwarte sie, mir heute noch abzuholen. Ihr treugebliebener Freund E. — Im Laufe des Monats Eebruar 1904 wurde E. ungefähr 6—7 Mal von dem Gerichtsuarzte besucht. Anfangs sehr zurückhaltend kam er allmählich mit der Sprache heraus. Er brachte im wesentlichen dieselben Dinge vor, die er in seinen Eingaben niederlegte. Während er dabei blieb, daß der Name E. ihm jetzt beigelegt sei, daß er eigentlich anders heiße und aus Amerika stamme, reagierte er doch stets auf die Anrede „E“ und gab auch indireckt zu, daß seine Eltern hier in R. wohnen. Über seine Beziehungen zu Amerika und zu dem amerikanischen Konsul verweigerte er die Auskunft mit der Begründung, das sei ein Geheimnis. Auf die Frage des Gerichtsuarztes, ob er wisse, weshalb er inhaftiert sei, daß er schon vorbestraft und in F., auch in der Irrenanstalt Fr. gewesen sei, antwortete er mit Nichtwissen, erkannte aber eine Reihe in diesen Anstalten von ihm ge-

schriebener Briefe etc. auf Vorhalt als von ihm herstammend an. Hinterher meinte er allerdings, daß seine Unterschrift ja auch nach geahmt sein könnte. Befragt, warum er zeitweilig gefastet habe, gab er an, man habe ihn umbringen wollen, auf Zureden eines Mitgefangenen habe er aber wieder zu essen begonnen. Er schlafe nur alle halbe Jahr einmal, weil er keine Nerven mehr habe, die seien vom Kalk kaput gefressen. Der Kalk sei vom Essen in den Kopf gekommen, er wünsche mit Röntgenstrahlen untersucht zu werden, in Amerika werde er sich in ein Krankenhaus begeben und dort mit Röntgenstrahlen sich den Kalk wieder entfernen lassen. Auf den Einwand, daß solche Untersuchungen ja auch in Fr. vorgenommen werden können, äußerte E., er wolle nur in sein eigenes Krankenhaus. Der Kalk komme von der Staatsanwaltschaft und sei ihm jetzt beigebracht, er sei früher nicht krank gewesen, sondern jetzt erst im Gefängnis krank gemacht, man wolle ihn allmählich damit hinmachen. Der Gerichtsarzt stecke mit der Staatsanwaltschaft zusammen, er, E., wolle nichts mit ihm zu tun haben. Der Beantwortung aller, die Sachuntersuchung betreffenden, ihm unbequemen Fragen des Gerichtsarztes entzog sich E. mit den Worten „das weiß ich nicht“ oder ähnlich. Gespannt aufmerksam war er auf das, was der Gerichtsarzt sagte. Wiederholt legte er Proben guten Gedächtnisses an den Tag, wenn es ihm für seine Angelegenheiten nützlich zu sein schien. Am 28. Februar 1904 schrieb E. an die Staatsanwaltschaft: „Ich ersuche sie nochmals in betreffs meiner sofortigen Entlassung oder wie wohl schon wissen, haben sie ja ein großes Verbrechen begangen, was sie ja wohl wissen. Sie haben ja versucht, ihren Helfershelfer mit einer großen Summe Geldes gegeben, damit ich ruhig sein sollte. Nun daß es Inen nicht gelungen mit Kalk einen Menschen zu vergiften, was ja sehr möglich ist, wenn sie es nur verstärkt hätten, aber der liebe Gott hat ihnen auch überrascht, welches im Leben nicht wieder gut zu machen ist. Und wenn sie mir 1234 Millionen Mark geben, so kann und darf ich es nicht wieder zurücknehmen. Ich habe es übrigens schon meinen Eltern mitgeteilt. Und drum haben Sie ja den Herrn welcher mir hier immer besucht, beauftragt, unschädlich zu machen oder ich sollte sagen, daß ich das Kalk schon von früher im Kopf gehabt hatte und man hat einen Brief geschrieben, worin ich geschrieben haben soll, daß ich schon früher das Kalk im Kopf gehabt hätte, was eine große Lüge ist. Man hat mir sogar mit Geld bestochen und da ich es nicht annehmen wollte und darf. Hätte ich an dem Tage einen Revolver bei mir gehabt, so würde ich ihren Helfershelfer ohne Gnade niedergeschossen, denn so ein Verbrechen

muß aufgedeckt werden. Möge dies eine Warnung sein und mir meine sofortige Entlassung zu geben. Es wird das Kalk durch Strahlen herausgeholt und es muß ein neues Gehirn gemacht werden. Hochachtungsvoll E. — Kurz vor diesem Schreiben schrieb E. folgendes an seine Eltern: Ich teile euch mit, daß ich vor einiger Zeit auf der Straße überfallen, beraubt und in einen Kerker gebracht worden bin, wo ihr bis jetzt wohl noch nichts von gewußt habt. Warum, werde ich euch erzählen. Wie ich in diesen Kerker hineingekommen bin, weiß ich auch nicht zu erzählen. Man hat mir besinnungslos gemacht, sonst müßte ich doch wohl wissen, wie und wo ich in diesem Hause hineinkomme. Als ich jedoch eine längere Zeit hier war, versuchte man mir zu vergiften, indem man mir Kalk in Kopf hinein mischte, was Ihnen auch gelungen ist, aber leider hat der Herr Gott Ihnen zuviel auf den Fingern gekuckt, sonst würde den heutigen Tage schon eine Leiche gewesen sein und ihr würdet von nichts zu wissen bekommen haben, aber betet zu Gott, daß er mich am Leben erhalten möchte . . . . Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde dieses scheußliche Verbrechen ausgeführt, keine Nacht, keinen Tag Ruhe. Und jetzt noch eins. Seit mehreren Tagen kommt hier fast täglich ein Herr, welcher sich für einen Arzt ausgibt und behaupten tut, daß ich das Kalk schon früher im Kopf gehabt hätte und das müßt ihr wissen, laßt Euch nichts zur Last legen . . . . Meinen Verstand habe ich ganz verloren, denn wie das Kalk frißt, könnt ihr Euch wohl denken. Mein Kopf besteht nur aus eine weiche Haut und dann dem Kalk. Gestern ist derselbige Herr wieder hier gewesen und hat sich geäußert, er sei auf den Antrag der Staatsanwaltschaft gekommen, mir unschädlich zu machen, welches meine beiden Mitgefangenen beschwören können. Er frug mir auch, wo wohnen thät, also geliebte Eltern, nehmt Euch vor dem Meuchelmörder in Acht . . . lieber nehmt einen Revolver und schießt ihn nieder, ich bin hier augenblicklich machtlos, sonst säße der Staatsanwaltschaft schon lange in einem schweren unterirdischen Kerker mitsamt sein Helfershelfer. Seid so gut und gehet mal nach dem Amerikanischen Consul und berichtet ihm dasselbe . . . denn ich muß ja hauptsächlich erst nach einem Krankenhause und mir den Kalk aus dem Kopfe holen lassen . . . (usw.) C. Bei seiner letzten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 4. März 1904 gab E. auf die Frage, wie er in den Besitz der bei ihm gefundenen gestohlenen Sachen gekommen sei, an, er wisse es nicht. Die Uhr habe er sich im Monat Oktober gekauft. Er bestreite niemals etwas, könne aber auch nicht Ja sagen, weil er nichts davon wisse. Auf die Frage, ob er die vielen Diebstähle be-

gangen habe, antwortete E.: Welche Diebstähle werden mir vorge-  
worfen? Auf Vorhalt jedes einzelnen Diebstahls gab er Antworten  
wie: Von diesem Diebstahl weiß ich nichts — oder: Von diesem  
Fall weiß ich garnichts — oder: Es kann der ganze Hafen bestohlen  
werden und ich soll es dann getan haben! — oder ähnlich. Auf Vor-  
halt des Richters, daß E. den Fall an Bord des D. „Taormina“ bei  
dem er festgenommen sei, doch wissen müsse, entgegnete E., wenn  
der Untersuchungsrichter es besser wisse, brauche er ja nur immer  
Ja zu sagen. Er könnte vielleicht nicht zurechnungsfähig gewesen  
sein, denn sonst müßte er sich dieser Tat doch besinnen können. Die  
Unterschrift des Protokolles verweigerte E. — Da in den meisten  
zur Untersuchung stehenden Fällen eine Gegenüberstellung nicht zur  
bestimmten Wiedererkennung geführt hatte, teilweise auch wegen Ab-  
wesenheit der Zeugen auf See nicht möglich gewesen war, wurde die  
Anklage auf 4 Fälle des Diebstahls beschränkt. Auf die ihm zuge-  
stellte Anklageschrift schrieb E. am 29. März 1904 an die Staatsan-  
waltschaft folgendes: . . . Die StAsch. schrieb in der Anklage, daß  
ich irrsinnig sein wollte, wofon garnicht die Rede gewesen ist und  
nach mein Vorleben anzunehmen ist, daß ich geistig normal bin.  
Hierüber möchte ich die StAsch. bitten, mir . . . Auskunft zu geben,  
weswegen ich eigentlich bei meiner vorigen Strafe in der Irrenanstalt  
Fr. gewesen bin. Die StAsch. hat ja selbst meine Strafe unterbrochen  
. . . nun möchte ich doch die StAsch. bitten, mir Auskunft zu geben,  
weswegen ich eigentlich in der Irrenanstalt gewesen bin, zum Ver-  
gnügen doch jedenfalls nicht. Auf das Gutachten des Physikus X.  
bin ich bei der Tat normal gewesen. Soweit sind doch jedenfalls  
die Herrn Gerichtsärzte noch nicht vorgeschritten, daß sie einem  
Menschen ins Gehirn sehen können, nämlich wenn ich die Tat be-  
gangen haben soll, müßte ja eigentlich der Physikus mit dabei ge-  
wesen sein und übrigens müßte ich mich ja der Tat entsinnen. Drum  
halte ich X. überhaupt nicht für einen gerichtlichen Sachverständi-  
gen, sondern für einen Maurer. Weswegen hat man mir denn nicht  
den Physikus Z. zur Verfügung gestellt . . . Daß ich glatt verurteilt  
werde, weiß ich. Und dann schreibt die StAschaft, daß ich hart weg  
leugne. Von Leugnen kann überhaupt keine Rede sein, denn das  
weiß ich, daß ich nicht zum Vergnügen hier sitze, denn etwas muß  
ja schon wahr sein an der Sache . . . Ich meine, wenn ich was ver-  
brochen habe, müßte ich mich doch eigentlich der Tat entsinnen . . .  
Übrigens dringe ich doch nicht darauf, daß ich irrsinnig bin, so wie  
die StAschaft schreibt. Ergebenst C. E. — Am 9. April 1904 bean-  
tragte E. schriftlich bei der Strafkammer, seine Logismutter zu laden,

da diese wisse, daß er bis zum 18. Januar krank gewesen sei, so schnell wie möglich Termin anzuberaumen, da D. „Taormina“ in See gehe, und ihm einen Anwalt zur Verfügung zu stellen. Der Antrag auf Bestellung eines Verteidigers wurde abgelehnt. Am 16. April 1904 fand die Hauptverhandlung statt. E. verhielt sich schweigsam. Auf die an ihn gerichteten Fragen antwortete er wie früher mit Nichtwissen. Die Frage, ob er krank sei, verneinte er entschieden. Auf die wiederholte Aufforderung des Vorsitzenden, E. solle vernünftig sein und die Diebstähle einräumen, meinte E. nur, er könne sie ja nicht bestreiten, aber er wisse nichts davon. Der Gerichtsarzt äußerte sich dahin, daß er E. weder als gegenwärtig noch als zur Zeit der Taten geisteskrank ansehe, sondern das von ihm Vorgebrachte, das man für Wahneideen und ein vollständiges Wahnsystem halten könnte, nur für bewußt simuliert und übertrieben halte. Er glaube nicht, daß ein wirklich Geisteskranker, der wegen krankhafter Wahneideen für sein Leben fürchtet, den Ausdruck „abmorxen“ (cf. S. Hetzel, Phraseologie 1896 pag. 4) gebrauchen würde, wie ihn E. in einem Brief an seinen Bruder im Jahre 1901, während er in der Strafanstalt war, gebraucht hat. E. habe denn auch, als der Arzt den Brief vorgelesen habe, bei der Stelle, „man wolle ihn abmorksen“, gelacht. Daß E. ein geistig minderwertiger Mensch sei, halte er für möglich. E. wurde daraufhin dem Antrage des Staatsanwalts gemäß zu 3 Jahren Zuchthaus, 4 Jahren Ehrverlust verurteilt, auch wurde Polizeiaufsicht für zulässig erklärt. E. verzichtete sofort auf Rechtsmittel. Er verbüßt die Strafe z. Zt. in F. Er benimmt sich völlig normal und gibt zu Beschwerden keinen Anlaß. —

Die Bezugnahme des Gerichtsarztes auf frühere briefliche Äußerungen des E. führt zur Erörterung der früheren Krankengeschichte des E. Am 22. Januar 1901 wurde E. wegen verschiedener Diebstähle auf Schiffen, in die er sich zur Nachtzeit in diebischer Absicht eingeschlichen hatte, zu 3 Jahren Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Als strafscharfend wurde die gemeingefährliche Art, die Frechheit der Ausführung, das hartnäckige, verstockte und reuelose Leugnen des E. angesehen. Am selben Tage schrieb E. aus dem Untersuchungsgefängnis, daß er die Strafe antreten wolle unter Verzicht auf Einlegung von Rechtsmitteln. Am 20. Februar 1901 beantragte E. die Wiederaufnahme des Verfahrens. In der Folgezeit benahm er sich in der Strafanstalt außerordentlich flegelhaft, so daß Disciplinarystrafe auf Disciplinarystrafe folgte. Am 12. März 1901 zog er in seiner Zelle heftig die Glocke und verlangte vom Aufseher, vor den Polizeiinspektor geführt zu werden, sonst würde er sich in fünf

Minuten aufhängen. Er hatte Halstuch und Hosenträger um die Hüften gebunden und ging in der Zelle spazieren. Auf Ermahnung des Oberaufsehers nahm er die Arbeit wieder auf. Im Juli 1901 verschlimmerte er eine bei ihm bestehende Reizung der Bindehaut durch Reiben. Am 1. August 1901 stellte E. Nachm. die Arbeit ein und führte unverständliche Reden. Als der Aufseher ihn zur Aufnahme der Arbeit aufforderte, erhob E. zum Schläge den Arm, wurde aber vom Aufseher zurückgeschoben. Am 2. August 1901 fand der Anstaltsarzt E. in seiner Zelle vergnügt vor sich hinhinmurmeln auf der Bank sitzen. E. erhob sich sofort und antwortete auf die Frage des Arztes, ob er denn jetzt baronisiere, — ob der Arzt denn noch nicht wisse, daß er Kapitän von einem Bickbeerendampfer und Schnellficker von Café Bückdi (Bücke dich!) wäre, das wäre doch das bekannte Café am neuen Steinweg, wo die Mädchen ohne Hosen gingen. Ferner frug er den Arzt, ob dieser nicht wisse, daß jetzt in Hbg. ein Gesetz herausgegeben sei, daß jeder Junggeselle 40 000 Mark und 2 Frauenzimmer haben solle. Er habe es sich aber überlegt und wolle die zwei Frauen abschlagen und mit seinem Boot nach Kamerun fahren, das Boot dann einem Häuptling schenken, der ihm dafür seine Tochter geben würde. Auf die Frage, warum er denn lieber eine Schwarze als eine Weiße haben wolle, meinte er, die Schwarzen hätten nur eine Klappe vor. Darauf aufmerksam gemacht, daß er dann ja ein Negerkind bekäme, meinte er, er wolle vorher viele Fische essen, dann schäume es so und er bekäme ein weißes Mädchen und schon nach 3 Tagen. Sein Boot sei elektrisch und mache bei einem Drucke 24 Schläge, sodaß er in 8 Tagen hinüberkäme, denn es wären 50 Meilen. — In den nächsten Tagen nahm E. nach Angabe seiner Mitgefangenen keine oder nur ganz geringe Nahrung zu sich. Am 7. August 1901 erklärte er dem Arzt, er könne das alles nicht essen, was er bekäme, der Koch solle ihm Weißbrot bringen. Er fragte dann, wie er denn ins Zwischendeck käme. In den folgenden Tagen verweigerte E. jegliche Annahme von Nahrung und Medizin, schwieg und magerte ab. Am 10. August 1901 wurde er mit einem Liter Milch durch Einführung des Schlauches in die Nase gefüttert. Dasselbe geschah am 11. August 1901, trotzdem E. starke Gegenwehr leistete. In den nächsten Tagen besserte sich sein Ernährungszustand, obgleich er sichtbar noch nichts zu sich nahm. Immerhin machte er den Eindruck, als ob es ihm mit der Nahrungsverweigerung nicht ganz ernst sei. Mit den anderen Kranken unterhielt er sich eingehend über Hamburger Tanzlokale, trat daneben als Kapitän auf und wollte einen der Kranken als Heizer anstellen. Zur besseren Beobachtung



isoliert, lag E., wenn jemand kam, völlig teilnahmslos auf seinem Bett und verweigerte offenkundig jede Nahrung. Durch Nachmessen wurde jedoch festgestellt, daß stets etwas von der Nahrung genommen war. E. wurde darauf wieder mit andern zusammengelegt. Nun begann er dauernd, die Nahrung zu verweigern und wurde daher, oft unter heftigstem Widerstande, mit dem Schlauch gefüttert. Am 5. und 8. September 1901 nahm E. die Nahrung freiwillig in Gegenwart des Arztes zu sich. Am 8. September 1901 schrieb er folgendes: Lieber Bruder! Wie geht es eigentlich zu, daß du mein Brief garnicht wieder beantworten tust. Ich glaube nicht, daß ich dir nochmal wieder zu sehen bekommen werde, denn mich wollen sie hier abmorksen. Wenn Du frei kommst, dann kaufe Dir eine Bombe und laß den ganzen Scheiß in die Luft gehen, bemühe Dir so gut, daß ich hier raus komme und bald wieder mit mein Schiff in See gehen kann. Ich werde Dir bald auf dem Seemannshause treffen. Hochachtungsvoll dein Bruder E. — Dieses Schreiben wurde zu den Gefängnisakten genommen. In den nächsten Tagen aß E. freiwillig und reichlich, klagte aber über ungenügende Ernährung. Am 11. September 1901 schrieb er folgendes: Lieber Bruder! Den Brief, den ich an Dich geschrieben habe, ist nicht abzugehen. Ich hoffe nun bald, daß Du mich bald abholen tust. Bis jetzt stehe ich noch auf die Beine. In diesem Zimmer, wo ich mich jetzt befinden tu!, ist der Hungertyphus ausgebrochen, ich beantrage darum, daß Du uns hier fünf ganze Würste herbringen tust. Mich haben sie hier umbringen wollen. Du kannst ja mal mit dem Admiral darüber sprechen, damit ich bald wieder abreisen kann. Du kannst auch meine Braut grüßen, wenn ich raus komme, will ich mich sofort mit ihr verheiraten. Ihr habt ja genug von China mitgebracht, dann bewahrt mal die Flagge von China auf. Du solltest man mal was essen, ich glaube, du hast Hunger. Ich kann dir nicht mehr schreiben, denn mich frieren die Füße und nun adio Du mein Bruder. Es grüßt Dir hochachtungsvoll E. 9. Glückliche Reisen. — Als ihm am 14. September 1901 mitgeteilt wurde, daß der Brief wegen der groben Unwahrheit hinsichtlich des Hungertyphus nicht abgesandt würde, schrieb E. ohne Weiteres folgendes: L. Br.! Ich habe schon 2 Briefe an Dir geschrieben, und erlauben mir nicht, die Briefe abzuschicken, du kannst doch mit dem Admiral hierüber sprechen, daß ich bald wieder losfahre. Denke Dir wohl, ich habe ein neues Luftschiff erfunden, warum sollte man nicht eben sogut in die Luft fahren als wie im Wasser. Ich werde die beiden Ärzte mitnehmen. Du kannst ja meine Liebste auch mal grüßen, denn ich nehme sie auch mit. Ich ließe Dir bitten, daß Du mich

hier bald abholen tust, denn mich wollen sie hier umbringen. Sonst schicke hier ein ganzes Regiment her, das ist doch ungerecht, daß man mich hier hält, wo ich keinen Menschen etwas zu leide getan habe, aber die Leute wissen eben nicht, was ich bin. Ich bin doch schon froh, wenn es heißt: E. 9, antreten, marsch, marsch! Ich habe schon den ganzen Tag immer gelauert, damit es heißen soll: E. 9, backen sie ihre Sachen zusammen, aber nein, ich kann nicht begreifen. 500 Mark will ich geben, wer mir nachweisen kann, daß ich ein schlechter Mensch bin. Denn Du bist mir geraubt worden auf ewig, Du mein einziger Bruder, Du der Du soviel von mir hältst, also fahre heim, Du mein Bruder mein, Du Geliebter meiner Seele, aber es soll uns nicht abhalten, vertrauensvoll in die Luft zu blicken, damit wir bald mal die Namen — die Luftschiffer der Welt — erhalten, wir werden zur Probe 30 000 m hoch fahren, also halte Dir munter, damit wir beide den Namen: die Luftschiffer der Welt, E. der Welt. Also ich halt auf, es gibt bald Kaffee, grüße den Admiral von mir und sage es ihm, es ist alles ollrait. Hochachtungsvoll E. 9. postenfrei einzugehen. adjo. — Am 16. September 1901 verlangte E. Vorführung bei dem Anstaltsdirektor, mußte aber unter großem Lärm wieder zurückgeführt werden. Er packte dann seine Sachen zusammen und ging später auf den visitierenden Arzt zu mit den Worten, er könne auf der Pritsche nicht schlafen, er wolle hinaus, sonst würde er die Scheiben einschlagen und die Bude in die Luft sprengen. In eine andere Zelle verlegt, bat E. den Arzt um anderes Essen (er bekam den Tag Milch, Butter und Weißbrot), er würde ihn sonst nicht auf seiner Weltreise mitnehmen. Als der Arzt ihm sagte, dann müsse er sich einen Schiffsarzt nehmen, meinte E., er wolle ihn als Steuermann anstellen. Als der Arzt ihm Braten zusagte, klopfte E. ihm vertraulich dankend auf die Schulter. Am 19. September 1901 schrieb E. folgenden Brief: Liebes Landgericht seiner Majestät! Mit Freuden ergreife ich die Feder, um ihnen meine Behandlung zu sagen. Ich Karl Jonni E. Kapitän, welcher hier im Zuchthause ist, bin hier geschlagen und halb getötet und mir haben umbringen wollen, bitte, die ganzen Wärter sofort zu einstecken, nur einer der mir als Steuermann (?) Doktor auf das neu erfundene, was noch keiner erfunden hat, nur ich Kapitän, früherer Steuermann seiner hochwohlgegebenen Majestät, welcher früher alle Steuerleute eingeholt hat. Ich bekomme zu essen Kartoffel und Braten und Weißbrot und Butter, wenn ich nun genug gegessen habe, dann bitte ich um seiner majestet entlassung, da der Herr Direktor mir gesagt, ich solle meine Papiere haben und meine 40 000 Mark und entlassen

werden und man will mir hier nicht fortlassen, also bitte seiner majestet, mir hier abholen, sonst ginge Alles in die Luft. Denn was recht ist, muß recht sein. Leben sie wohl majestet. Es grüßt ihr Kapitän, E. postenfrei abzugeben. — Im Anschluß hieran verfaßte E. folgendes Schreiben: An die hoe Staatsgewalt! Ich fühle mich genötigt, die Staatsgewalt in Anspruch zu nehmen. Vorige Woche bekam ich meinen Entlassungsschein, der beweist darauf, daß ich nunmehr freigesprochen zu werden sole sein ist. Ich bitte nun Beistand, denn hier in F. gut Unrecht für Recht, bekomme ich keine Hülfe, lebe ich nicht lange mehr. Neulich hat man mich schon umbringen wollen, indem man mir einen schlaug in die Nase bohr und dann Essen durch laufen ließ. Ich denke, ich als Kapitän habe hier nichts zu suchen, alle Leute geben mir Recht nur Dr. A. und Dr. B. nicht, obgleich sie sonst auch nicht schlecht sind, was auch die anderen beweisen können. Herr Direktor hat auch genehmigt, daß ich soll entlassen werden. Es liegt nur an die Ärzte. Ich bitte daher, sobald als möglich entlassen zu werden, denn ohne mich giebt es hier noch Leute genug, ich bin hier überflüssig. Es grüßt hochachtungsvoll Kapitän E. F. — Am 5. Oktober 1901 wurde E. sehr erregt, als ihm der Heildiener mitteilte, daß Briefe für einen Kapitän E. nicht angenommen würden, da man hier keinen Kapitän E., sondern nur einen Strumpfstricker E. kenne. E. nannte es eine mordsmäßige Gemeinheit, daß man seine Briefe zurückhalte, Er könne auch verlangen, daß ihm die ankommenden Briefe ausgehändigt würden, da es Familienangelegenheiten seien. Am 5. Oktober 1901 wurde E. wegen Verwirrtheit in die Irrenanstalt F. verlegt. Die Status Aufnahme ergab folgendes: Mittelgroßer, schlanker, blasser, junger Mann mit starrem deprimierten Gesichtsausdruck; Augenbewegungen frei; Pupillen beide nicht ganz kreisrund, beide excentrisch; Schädelumfang 53<sup>5</sup>, fronto-occip. 18<sup>5</sup>, bitemp. 12<sup>5</sup>, bipariet. 15, oto-sagitt. 14, oto-mental. 13; Ohrläppchen etwas angewachsen; Nase sehr breit, steht etwas nach links; linker Mundwinkel etwas höher als der rechte; fibrilläre Zuckungen in der Lippenmuskulatur namentlich beim Zeigen der Zähne; Zunge gerade, leichte fibrilläre Zuckungen; Schneidezähne sehr schlecht, sonst gut; Bartwuchs relativ gut entwickelt; kein Atherom der Temporalis; ziemlich viel Hals- und Nackendrüsen; Lungenschall über beide Spitzen sehr kurz; Atmung rein, vesikulär; Herz frei; Leistendrüsen hyperplastisch; innere Bauchorgane und Penis normal; Hände und Füße kalt und cyanotisch; auf beiden Händen Tätowierungen, am linken Unterschenkel eine alte ausgedehnte Narbe (Wasserverbrennung); Pupillen reagieren prompt. Conjunktivarrefl. lebhaft, ebenso Hautrefl., Patel-

larrefl. gesteigert; beiderseits leichter Fußclonus; Fußsohlen- und Zehenrefl. prompt; keine Ataxie; starker Rosenbach (Fehlen des Bauchreflexes); Spur von Romberg; Ulnaris beiderseits analgetisch; Muskulatur wenig druckempfindlich; Sprache normal; Gewicht 120 Pfund. Aufgefordert, Name, Ort und Datum seiner Geburt zu schreiben, schrieb E.: „E. gehbore 7 Okktober 1870 Hamburg.“ E. nannte sich dem Arzt gegenüber Kapitän und erzählte, er sei früher Schiffseigentümer gewesen, sein Dampfer E. sei ihm während seiner 2 monatigen Untersuchungshaft geraubt worden. In 6 Jahren habe er sich ein Vermögen von 40 000 Mark erworben. Er sei jetzt 31 Jahre alt, seine Mutter sei 25 oder 27 Jahre alt. Am 10. Oktober 1901 antwortete E. auf die Frage des Arztes, warum er so traurig sei, weinend, der Arzt wolle ihm etwas tun, habe ihn von seiner Mutter weggeholt. Man habe ihn umbringen und in die Leichenhalle schaffen wollen. Am 24. Oktober 1901 beklagte E. sich sehr erregt, daß er keinen Taback erhalten habe, er schimpfte, daß ihn der Wärter, den er einen „Kartoffelschäler“ nannte, zur Arbeit angehalten habe. Im Übrigen verhielt E. sich ruhig. Am 2. November 1901 antwortete E. auf die Frage des Arztes, was er für einen Beruf habe, — „Ach, lassen Sie Ihr Geschmus, was sind Sie denn?“ — Auf die Entgegnung: „das wissen Sie doch!“ sagte E. „Sie nennen sich Arzt, ob Sie aber einer sind, das weiß ich noch lange nicht. Hier den F. (Mitpatienten) halten Sie nun auch schon 7 Jahre in der Anstalt fest, und der Mann ist doch ganz gesund!“ Auf die Frage „Woher wissen Sie das?“ erfolgte die Antwort „das sehe ich ja. Mit mir wollen Sie es auch so machen. Verrückt ist der K. (anderer Mitpatient), der hat gesagt — ich schlage Alles entzwei! — der muß ins Irrenhaus, dieser gemeine Schufft, nicht gesunde Leute.“ Da E., der durch den maßlos schimpfenden und sehr erregten Mitpatienten F. offenbar infiziert war, später alles entzwei zu schlagen drohte, wurde er in den Wachsaal verlegt. Am 3. November 1901 brachte E., als er bei einem Mitpatienten Sondenfütterung sah, in weinerlichem Tone vor, Sondenfütterung wäre eine Strafe, ihm hätten sie es im Zuchthause auch so gemacht, der Inspektor habe ihn umbringen wollen. Auf die Frage, ob mit der Sondenfütterung, sagte E. „Ja“ und auf die weitere Frage, wie er das meine — „Es tat doch weh!“ Später beschuldigte E. den Wärter, daß er ihn fortwährend quäle. Am 4. November 1901 meinte E., daß seine Mutter ihn am Sonntag habe besuchen wollen, aber herausgewiesen sei. Befragt, woher er das wisse, gab er zur Antwort, er habe ja doch ihre Stimme nebenan gehört — Karl, wir besuchen Dich. — Am 5. Nov. 1901 klagte E., er müsse noch 10 Jahre in der An-

stalt sein. Befragt, warum, meinte E., F. sei doch schon 7 Jahre hier, er müsse sich doch nach dem richten. In den folgenden Tagen äußerte E. wiederholt in erregter Weise den Wunsch, entlassen zu werden, um wieder arbeiten zu können, da er weder mit dem Gericht noch mit der Polizei etwas zu tun habe. Darauf aufmerksam gemacht, daß er dann wieder nach F. zurück müsse, sagte er „Achwas, ich habe meine Strafe schon abgeübt, 2 Monate und 3 Tage. Nach F. bringen mich keine 10 Pferde mehr.“ Nach seinem Schiff gefragt erklärte E. gereizt: „Das sage ich nicht, das ist ganz meine Sache. Ich lasse mich nicht ausfragen. Lassen Sie sich denn ausfragen?“ — Am 8. Dezember 1901 bat E. um Rizinusöl für seinen Bart unter der Angabe, er möchte doch gerne schon einen tüchtigen Schnurrbart haben wie einige Alterskollegen. In der nächsten Woche äußerte E. lebhaftes Verlangen nach Hause. Am 29. Dezember 1901 schrieb er: Sehr geehrter Herr Oberarzt! Auf Antrag meiner eigentlichen Einwilligung hätte ich eine Bitte an Sie. Ich K. E. bin im Januar d. J. zu drei Gefängnis verurteilt. Unschuldig, ich schreibe nochmals unschuldig. Ich bitte mir nach F. zurückzufordern. Denn ich kann es länger nicht mehr aushalten, meine Gedanken sind immer an meine Eltern und Geschwister, daß sie sich sagen müssen — ihr Sohn sitzt drei Jahre im Gefängnis. Wenn ich nicht den ganzen Tag grübeln tu, wäre ich nicht mehr am Leben. Ich hatte am ersten Weihnachtstag Besuch von meinem Bruder Hugo, Besuch, welchen ich seit 4 Jahren, wie er auf See war, nicht wieder gesehen habe. Als ich gestern von ihm Abschied nahm, hatte ich hier so geweint, daß ich die ganze Nacht nicht geschlafen habe. Man hat meine Eltern und Geschwister so unglücklich gemacht, daß sie sich schon gar nicht mehr auf der Straße sehen lassen mögen. Ich muß Ihnen auch darauf aufmerksam machen, daß mir doch ein großes Unglück geschehen ist, daß ich unschuldig verurteilt bin . . . . Wenn ich wieder raus komme, dann bitte ich Sie, daß man mir in Ruhe läßt und man mir nichts zwischen das Essen macht. Ich habe mein Kalk wieder aus dem Kopf bekommen, und daß man mir nicht in einer Stube allein legt . . . . (Wiederholung der Unschuld) ergebenster K. E. —

Ein Schreiben ähnlichen Inhalts, worin er sich auch darüber beschwerte, daß das ihm für Dezember in Aussicht gestellte Wiederaufnahmeverfahren nicht stattgefunden habe, richtete E. an die Irrenkommission des Senats. In der Folgezeit sprach E. wiederholt allerhand kleine Wünsche aus so z. B. nach einem Notizbuch, Essenszulage usw. Wurden sie erfüllt, freute er sich kindlich, wurden sie abgelehnt, wurde er sehr erregt. Am 5. Februar 1902 erfuhr er einerseits,

daß seine Beschwerde an den Senat als unbegründet zurückgewiesen sei, andererseits, daß neue Hauptverhandlung stattfinden werde. Am 20. Februar 1904 vom Arzt nach seinen früheren Schiffs- und Luftballonideen befragt, behauptete E., er könne sich nicht darauf besinnen, er halte aber diese Ideen für ganz sinnlos und ihre Ausführung für unmöglich. Auf den Kaiser wollte er nie geschimpft haben. Darüber, daß er die Stimme seiner Mutter gehört haben sollte, gab er an, er könne nur gesagt haben, er habe gedacht, daß sie dagewesen und nicht hereingelassen wäre, da er in einem Brief um den Besuch gebeten hätte, ihre Stimme hätte er nicht gehört. Befragt, was er später anfangen wolle, erklärte er, er sei unbegabt und etwas dumm, deswegen glaube er Vieles, was ihm andere erzählen, er werde zur See fahren. „Hoch arbeiten“ werde er sich nicht können, da er dumm und vorbestraft sei. — Am 26. Februar 1902 wurde E. nach der Strafanstalt F. zurückverlegt. Hier wurde er schon am 4. März 1902 wieder ins Lazarett gebracht, da er angegeben hatte, auf der Tabakstation könne er es nicht mehr aushalten, es würde da fortwährend geklopft, er wäre nicht mehr normal, seine Nerven könnten es nicht mehr ertragen, sie würden ganz geschwollen, er müsse hier ebenso wie in Fr. behandelt werden, der Prof. habe ihm gesagt, er käme bald frei. In den folgenden Tagen erklärte er wiederholt erregt, er müsse entlassen werden. Daß dies nicht geschähe, sei Schuld der Ärzte. Daneben jammerte er fortwährend, die Luft in der Zelle sei so kalkig, daß er schon ganz voll Kalk sei, er wolle sich aber nicht vergiften lassen, wie dies schon einmal versucht sei, er wolle nur nicht darüber sprechen. Er sei unschuldig bestraft, er dürfe sich draußen nicht sehen lassen, da er mit dem Schimpf und der Schande von F. und Fr. belastet sei. Am 26. März 1902 wurde er — bis dahin ruhig — wieder sehr erregt, als der Arzt von seiner Sache sprach. Er erzählte dann, er habe als Steward ca. 4000 Mark jährlich verdient. E. wurde dann aus dem Lazarett entlassen. Am 19. April 1902 fand die Wiederaufnahmehauptverhandlung statt. Prof. B. aus Fr. wurde als Sachverständiger vernommen. Er gab sein Gutachten dahin ab, daß E. jedenfalls in der letzten Zeit vor seiner Aufnahme in Fr. und dort zur Zeit seiner Aufnahme geisteskrank gewesen sei. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat wurde von keiner Seite angeregt. Als der Vorsitzende fragte, warum E. den Prof. habe vorladen lassen, fiel E., der sich sonst ruhig und geordnet benahm, in einen weinerlichen Ton und meinte, er hätte dem Prof. doch gesagt, daß er unschuldig verurteilt sei. E. wurde dann unter Freisprechung von einem Falle des Diebstahls wegen dreier Diebstähle zu 2 Jahren

3 Monaten Gefängnis, 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Entschädigung aus der Staatskasse wurde E. abgesprochen — u. a., weil seine Unschuld nicht erwiesen sei. Am 5. Mai 1902 richtete E. ein längeres Schreiben an die Strafkammer. Hierin verlangt er zunächst unter Beteuerung seiner völligen Unschuld Wiederaufnahme des Verfahrens auch hinsichtlich der andern Diebstahlsfälle, wegen deren er verurteilt ist. Am 2. Oktober sei er auf Antrag der Staatsanwaltschaft wegen seiner Unschuld nach der Irrenanstalt gebracht worden. Dort habe er sich wie ein anständiger Mensch betragen, sodaß von einer Geisteskrankheit nicht die Rede sein könne. Er sei der Meinung, daß Leute, die nervös seien, nicht geisteskrank seien. Er gebe zu, daß er wohl aufgeregt wäre, das sei aber kein Wunder, da er unschuldig Strafe verbüßen müsse. Er denke Tag und Nacht daran, ob das Gericht noch nicht zu der Überzeugung gekommen sei, daß ihm Unrecht geschehe. Das Gericht würde bei seinen Vorstrafen nicht gefunden haben, daß er jemals etwas abgeleugnet habe, was er nicht getan habe. Er bitte daher um 9000 Mark Schadenersatz oder sofortige Freisprechung. Ferner möchte ihm die in der Irrenanstalt verbrachte Zeit mit auf die Strafzeit angerechnet werden. Er sei dort auch in Händen der Polizei gewesen. Vom 9. Mai 1902 bis 5. Juni 1902 verblieb E. abermals im Lazarett, da er angegeben hatte, er könne die Luft nicht vertragen und habe keine Ruhe zur Arbeit. Im Lazarett lag er ruhig mit Behagen im Bett. Am 3. Juni 1902 wurde er auf seinen Wunsch isoliert. Er behauptete, sich mit einem Mitpatienten nicht vertragen zu können, da dieser ihn beschimpft und seine Schwester der Hurerei mit seinem Anwalt bezichtigt habe. Am 5. Juni 1902 schrieb E. an die Oberstaatsanwaltschaft, er bitte um Aufklärung, weshalb er in die Irrenanstalt gebracht sei und warum ihm die dort zugebrachte Zeit nicht angerechnet werden könne. Er sei doch wegen seiner Unschuld nach Fr. gekommen. Er habe jede Nacht die schrecklichsten Träume. Ihm wäre manchmal so zu Mute, daß er mit seinem Kopfe durch die Wand rennen möchte. Er möchte es nur nicht tun wegen seiner Eltern und Geschwister, die sich dann tot grämen würden. — Die Ablehnung seines Antrages auf Anrechnung der fragl. Zeit hatte 11 weitere, ausführlichere Eingaben des E. an die Behörden zur Folge. An das Oberlandesgericht schrieb er am 15. Juni 1902 u. a., er habe kein Wort davon gesagt, daß er nach Fr. wolle, er habe nur gesagt, er sei unschuldig verurteilt und gehöre nicht hierher (nach F.) Am 22. Juli 1902 wurde E. wiederum ins Lazarett verlegt, da er über große Unruhe und Unfähigkeit zur Arbeit klagte. Die verabreichte Medizin sah er als Gift an. Am 6. August 1902 verlangte E., kör-

perlich untersucht zu werden, und bat, 2 Stunden eingewickelt zu werden wie in Fr. Die Untersuchung ergab nur beschleunigte Herz-tätigkeit. Am 13. August 1902 zur Außenarbeit entlassen wurde er bereits am 30. August 1902 ins Lazarett wieder eingeliefert. Vorher bat er das Landgericht schriftlich um Veranlassung seiner Überführung in eine Nervenheilanstalt, da Doktor X. gesagt hätte, er gehöre nicht in diese Anstalt. (Unwahr.) Am 30. August 1902 betonte er in einer Eingabe an das Oberlandesgericht, er habe sicherlich nicht beantragt, daß er in einer Irrenanstalt untergebracht werden wolle. Am 23. September 1902 erklärte E. dem Anstaltsarzt, er sei nicht als Gefangener, sondern als freier Mensch in F., für den von seinen Eltern täglich zwei Mark bezahlt würden. Darauf ins Lazarett verlegt benahm E. sich wiederholt ungehörig und verlangte schließlich entlassen zu werden, da ihm sein Essen nicht passe. Er wurde dann auch aus dem Lazarett entlassen. Am 7. November 1902 nahm er einem Mitgefangenen dessen Kost fort und verzehrte sie. Während er noch im Lazarett lag, schrieb er an das Landgericht unter Wiederholung der bekannten Bitte, er sei bereits schon 2 Jahre in einem Käfig versteckt, wo sich kein Mensch um ihn kümmere, das Gericht könne es gar nicht wieder gut machen, was es an ihm getan habe. Die Sache bleibe auch nicht ruhen, der Tag werde wohl bald kommen, wo er die Freiheit wieder bekomme, aber das versichere er, die Sache würde noch einmal an die Öffentlichkeit kommen. Hier könne er ja doch nichts machen, aber nach ein paar Jahren würde er ein Lebemann sein oder auf dem Kirchhofe. — Am 22. Nov. 1902 ließ E. sich ins Lazarett bringen und gab an, er habe Brustschmerzen, seine Brust müsse kaput sein. Bei der Untersuchung wurden Herz und Lungen gesund gefunden. Bis zu seiner Entlassung aus der Strafanstalt am 15. Sept. 1903 war E. noch sechs mal auf kurze Zeit im Lazarett. In den Zwischenräumen zog er sich durch freches Benehmen eine Reihe von Arreststrafen zu. —

Über das Vorleben des E. ist folgendes bekannt. E. ist 1880 in Mecklenburg geboren. Seine Eltern sind gesund. Der Vater ist Schlosser, seit 1880 in Hbg. ansässig. E. hat 5 Brüder, eine Schwester. Von den Brüdern, die sämtlich gesund sind, soll einer Grundbesitzer in Amerika sein, einer zur See fahren, einer bei der Marine sein oder gewesen sein, einer beim Schlosser in der Lehre sein. Über den fünften Bruder ist nichts ermittelt. Außer Typhus, wegen dessen er 8—9 Monate im Krankenhause gelegen, hat E. Krankheiten in seiner Kindheit nicht gehabt. Zweimal hat er Brandwunden erlitten, einmal ist er in eine Balje mit heißem Wasser gefallen, wodurch der Rücken verletzt worden ist, ein anderes Mal hat er sich am Fuß verbrannt.



Die siebenstufige Volksschule hat er bis zur vierten Klasse besucht. Hier galt er als geistig sehr gut veranlagt. Er lernte aber nichts und kümmerte sich um nichts, sondern blieb sehr oft aus der Schule fort und trieb sich herum, so daß er stets gewaltsam der Schule wieder zugeführt werden mußte. Zu Hause war er ein vollkommener Taugenichts, belog seine Eltern, bestahl sie und lief ihnen oft auf Tage und Nächte weg. Trotzdem er von seinem Vater jedesmal streng gezüchtigt wurde, trotzdem in der Schule durch Freiheits- und Ehrenstrafen und körperliche Züchtigung, durch Ernst und Milde auf ihn eingewirkt wurde, setzte er sein schlimmes Treiben fort. Im Mai 1892 ist E. in die Zwangserziehungsanstalt O. aufgenommen worden. In dieser Anstalt hat E. wiederholt Versuche gemacht, sich zu erhängen. Seinen ihn besuchenden Eltern hat er als Grund Heimweh angegeben. In der ersten Konfirmandenstunde hat E. beim Schlußgebet gesungen —

„Vater unser, der du bist, —  
 Min Mudder stopp die Würst,  
 Min Vadder stopp die Darm, —  
 Daß sich Gott im Himmel erbarm!“ —

Zur Rede gestellt hat er, trotzdem fast sämtliche Konfirmanden die Worte gehört haben, geleugnet. Er hat überhaupt stets geleugnet, wenn er über Streiche befragt wurde. Das Aufnahmeprotokoll lautet hinsichtlich der geistigen Befähigung: schwach veranlagt, hinsichtlich der Schulkenntnisse: Ungenügend. In dem Abgangszeugnis werden Fleiß und Aufmerksamkeit, Ordnung und Reinlichkeit und Leistungen als „genügend“ bezeichnet. Sein Betragen hat die Note: „Frech und verlogen“. Im September 1896 ist E. bei einem Schlossermeister in die Lehre gekommen. Im Oktober 1896 hat er sich krank gemeldet und ist zu seinen Eltern gegangen. Diese haben ihn wiederholt zurückgeschickt, aber ohne Erfolg. E. hat sich vielmehr herumgetrieben und von Kunden seines ehemaligen Meisters unter Verschweigung des Umstandes, daß er nicht mehr bei jenem angestellt war, Beträge eingezogen. Er ist deswegen vom Schöffengericht zu einer Woche Gefängnis verurteilt worden. Nachdem E. im Dezember 1896 bei einem Ewerführerbaas in Dienst getreten war, hat er diesen bald darauf mit anderen Lehrlingen zusammen bestohlen und deswegen wiederum eine Woche Gefängnis erlitten. Nach Verbüßung dieser Strafe hat er die Arbeit nicht wieder aufgenommen, sondern sich mit seinem ebenfalls wegen Diebstahls schon 2mal bestraften Bruder H. obdachlos umhergetrieben, nachts an den Quais in den Eisenbahnwagen ge-

schlafen und sich seinen Lebensunterhalt dadurch verschafft, daß er mit seinem Bruder und andern zusammen an den Quaischuppen Tauschlingen sog. Strophen stahl und sie an Produktenhändler verkaufte. Ferner haben sie auf Jollen die Plicht erbrochen und daraus Bier gestohlen. E. ist deswegen am 13. November 1897 zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Nach Verbüßung dieser Strafe wendet sich E. nach Rendsburg und setzt hier die Schiffsdiebstähle fort, weswegen ihn vom Schöffengericht R. eine 8wöchige Gefängnisstrafe trifft. Im Januar 1899 stiehlt E. in Hbg Manilatau und Geld und wird deswegen im März 1899 zu einem Jahr Gefängnis und einem Jahr Ehrverlust verurteilt. Während der Verbüßung seiner Freiheitsstrafen hat sich E., wie die Anstaltsakten ausweisen, durch steten Ungehorsam, Verletzung des Schweiggebots, Verhöhnung des Wärterpersonals, Aufreizung der Mitgefangenen usw. ausgezeichnet. Die deswegen gegen ihn verhängten strengen Arreststrafen sind ohne nachhaltige Wirkung geblieben.

## XVIII.

Strafsache gegen Wenzel Vršek und Kompl.  
wegen Verbrechens der Münzverfälschung, Diebstahles usw.

### G u t a c h t e n

**über die bei dem Einbruche in die Kirche zu St. Klemens  
in Prag-Bubna auf dem Tabernakeldeckel daselbst von dem  
Täter hinterlassenen Finger- und Handspuren.**

Mitgeteilt vom Dr.-Ju. Lad. Roztočil  
kk. Landes-Gerichtsdjunkt in Prag.

(Mit 7 Abbildungen).

### I. Teil.

Allgemeine Beschreibung der wichtigsten Spuren.

Bevor wir mit der Beschreibung der Spuren beginnen, müssen wir voraussetzen, daß der Tabernakeldeckel, an welchem sich die Spuren befinden, die Form eines länglichen, nach oben spitzbogenartig abgerundeten Türchens besitzt, an dessen, von dem Beschauer aus gerechnet, linker Seite etwas unterhalb der Längsmittle sich das Schließchen befindet, so daß der Tabernakeldeckel von links gegen rechts zu sich öffnet. Der Tabernakeldeckel ist ferner vergoldet, somit gelb. Bei der absoluten Unempfindlichkeit der gewöhnlichen photographischen Platten gegen das gelbe Licht, erscheint das Gelb auf der Negativplatte weiß, im Positiv aber schwarz. Der gelbe Untergrund erscheint somit dunkel, die photographierten Spuren darauf heller. Bei den Abdrücken, die von den Händen der Beschuldigten abgenommen werden, erscheinen die Papillarabdrücke jedoch schwarz auf weißem Grunde. Darauf muß bei der seinerzeitigen Beurteilung und Vergleichung der Spuren entsprechend Rücksicht genommen werden und wird daher schon jetzt darauf hingewiesen. An dem Tabernakeldeckel befinden sich nun sowohl an der Vorder- als auch an der Rückseite zahlreiche Spuren, beziehungsweise Gruppen von Spuren. Wir wollen aus denselben nur jene hervorheben, welche deutlich ausgeprägt sind und nach ihrer allgemeinen Form und Sichtbarkeit der Papillarzüge irgend einen Schluß zulassen.

**A. Spuren an der Vorderseite.**

An dem linken Rande des Deckels, ungefähr 5 cm über dem Schlüsselloche befindet sich die Spur A. Dieselbe stellt den Daumenballen einer rechten Hand mit dem Ansätze des Daumens vor und wiederholt sich mehrmals, jedoch undeutlich. Links oben und seitwärts befindet sich der verwischte Abdruck einer Fingerspitze. Unterhalb des Schlüsselloches ist eine längliche quer über den Tabernakeldeckel verlaufende mehrfach überdeckte Spur B sichtbar. Dieselbe ist ein Abdruck der inneren, vorderen Fläche einer rechten Hand und zwar jener Ballen, welche in der Handlesekunst als Mondberg, Marsberg und Mercurberg bezeichnet werden. An der Spur sind die Papillarzüge, sowie das erste Gelenk des Kleinfingers deutlich ersichtlich. Diese Längsspur ist etwas dadurch in die Länge gezogen, daß die Hand augenscheinlich zweimal hintereinander angesetzt wurde, das erste Mal mehr nach rechts, das zweite Mal mehr gegen den Rand des Tabernakeldeckels zu. In der zweiten Lage blieb die Hand mutmaßlich längere Zeit aufliegen, und sie ist deshalb viel deutlicher als die erstere ausgeprägt. Die Papillarzüge beider Spuren gehen ineinander, so daß man die Grenzen beider Spuren nicht mehr genau bestimmen kann. In der linken unteren Ecke dieser Längsspur ist eine zweite Spur C, teilweise von der ersteren überdeckt, sichtbar. Es ist dies eine bis gegen die Mitte des Fingerspitzballens reichende Spur eines linken Daumens mit einem Wirbelmuster. Darüber befindet sich, die Spur B ganz überdeckend, eine zweite Spur eines linken Daumens, D, welche nach oben in eine Schleifspur endigt; der Daumen ist bei der Bemühung des Diebes, den Tabernakeldeckel aufzusprengen, abgeglitten. Unterhalb dieser Spurengruppe befindet sich links die Schleifspur einer Fingerspitze E, seitlich rechts darunter die Spur des Daumenballens einer rechten Hand mit nach abwärts gerichtetem Daumen dessen Ansatz sichtbar ist (F). Diese Spur stimmt in ihrer allgemeinen Form und Größe und auch in einigen Details mit der Spur A überein und rührt daher von demselben Täter her.

**B. Spuren auf der Rückseite.**

An der Rückseite des Tabernakeldeckels und zwar etwas oberhalb des Schlosses befindet sich die Spur G. Diese Spur korrespondiert mit der Spur A und stellt den Abdruck des Zeigefingers, Mittelfingers, Ringfingers und Kleinfingers der rechten Hand des Täters in der bezeichneten Reihenfolge der Finger Z, M, R, O vor. Der allgemeine Umriß des Ringfingers ist gut sichtbar, die Papillarzüge sind jedoch verwischt und endigen bei dem Ring- und Mittelfinger in eine

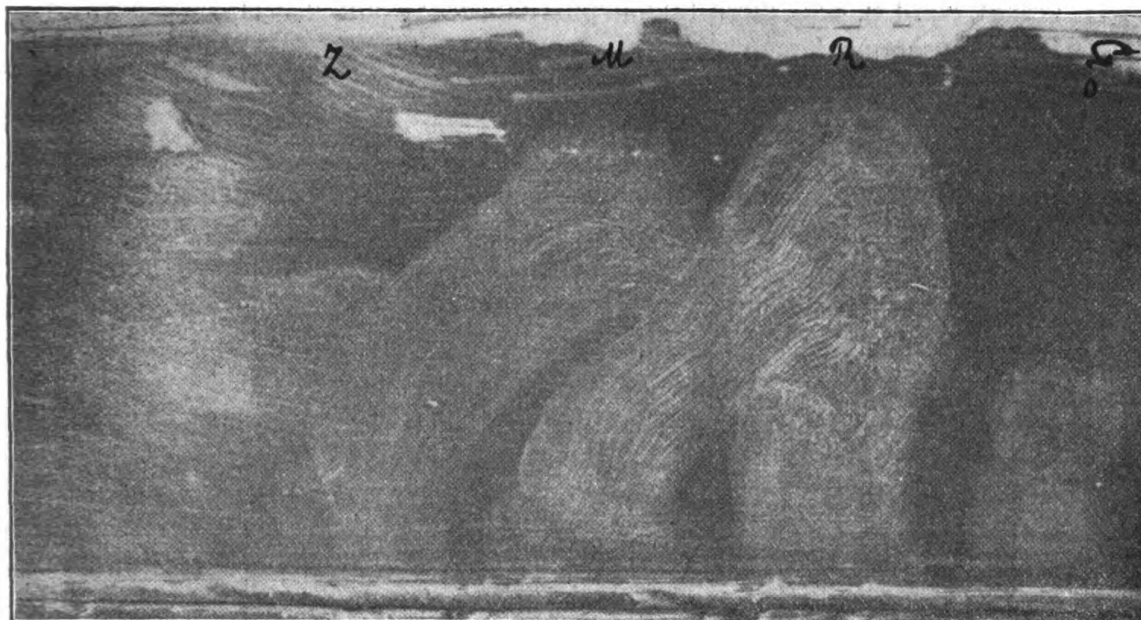


Fig. 1. Spur G.

Schleifspur. Das Muster an den Fingern läßt sich nicht bestimmen, da es ganz verwischt ist. Einen Schluß auf dasselbe gestattet nur die Schleifspur des Ringfingers und des Mittelfingers. An dem ersteren lassen sich in der Schleifspur die einzelnen Papillarzüge deutlich voneinander unterscheiden und sogar zählen. Man kann von der Spitze des Fingers angefangen bis gegen die Mitte des Abdruckes 30 nebeneinander gelagerte Papillariinien zählen. Die Richtung der Papillariinien des Abdruckes muß mit der Richtung der Papillariinien des Täters übereinstimmen, da sonst die einzelnen Papillarzüge der Spur nicht deutlich voneinander unterschieden werden könnten, weil jeder Papillarzug, der dieser Richtung nicht entspräche, die Spur verwischen müßte. Es ist daher an der Spur des Ringfingers, wie dies auch aus dem deutlich erkennbaren Ansatz einer Rundung an der rechten Seite des Spurenumrisses unterhalb der Mitte zu schließen ist, an dem Ringfinger der rechten Hand ein Schleifenmuster und zwar eine von links oben nach rechts unten gerichtete, rechts offene Schleife vorhanden. Dasselbe läßt sich von dem Mittelfinger der Spur behaupten, obzwar hier die Schleifspur weniger deutlich ausgeprägt ist. Über das Muster der beiden anderen Finger kann, da deren Spur zu wenig ausgeprägt ist, auch nicht eine Vermutung aufgestellt werden.

Unmittelbar unterhalb des Türschlosses befinden sich rückwärts noch mehrere Fingerabdrücke, die jedoch keine Details erkennen lassen und daher nicht näher beachtet werden sollen. Nur soviel soll

23\*

gesagt werden, daß diese Fingerspitzenabdrücke mit der Daumenspur D im Zusammenhange stehen.

## II. Teil.

### Detailuntersuchung

der Spuren und Vergleichung derselben mit den Fingerspitzen und Handflächenabdrücken der beiden mutmaßlichen Täter.

Damit nun auf Grund der auf dem Tabernakeldeckel vorgefundenen Spuren bestimmt werden könne, welcher der beiden des Diebstahles verdächtigen Personen, Wenzel Vršek oder Josef Benešovský wirklich Hand angelegt haben, wurden von beiden von den Fingerspitzen, sowie den ganzen Handflächen Abdrücke genommen. Um

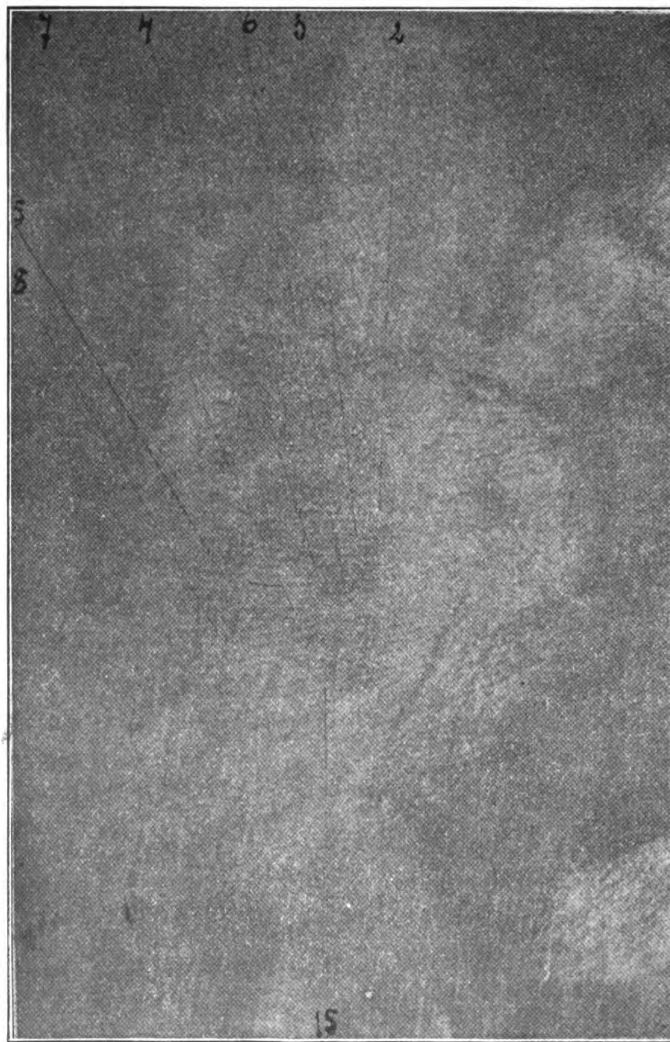


Fig. 2. Spur A.

die Identität eines dieser Abdrücke mit den Spuren nachzuweisen, wurden vorerst die Details der Spur A aufgesucht. Eine Vergleichung dieser Details mit den Details der Handabdrücke der beiden Beschuldigten muß ergeben, ob und welche Übereinstimmung vorhanden ist.

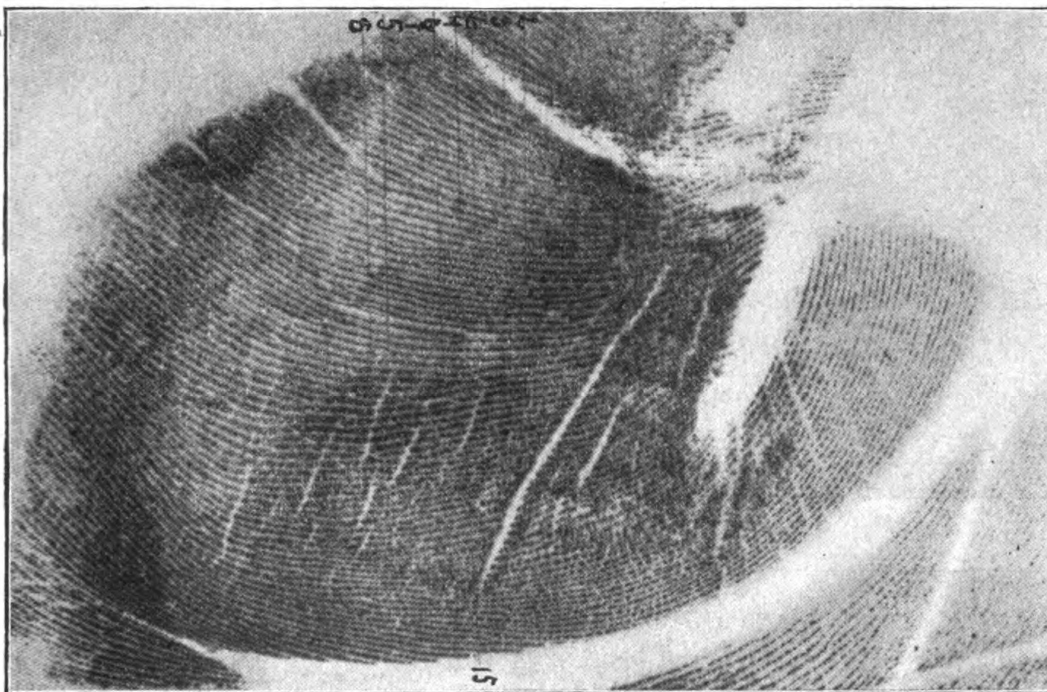


Fig. 3. Abdruck des Daumenballens der rechten Hand des W. V.

Als Besonderheit fallen bei der Spur A sofort mehrere Längsfurchen auf, von denen die zweite von rechts an gerechnet besonders lang und stark entwickelt ist, während eine zweite rechts von dieser und einige andere links von derselben weniger gut ausgeprägt sind. Die Daumenballen der Hände des Josef Benešovský sind der Breite nach gefurcht, dagegen finden sich die beschriebenen Längsfalten mit allen ihren Eigentümlichkeiten bei Wenzel Vršek wieder.

Beweisende Details kommen in der Spur A noch ferner vor bei 2, wo eine Einschiebung eines Papillarzuges zwischen zwei andere stattfindet; 2 Papillarzüge tiefer bei 3, noch weitere vier Papillarzüge tiefer bei 4, zwei weitere Papillarzüge tiefer bei 5, noch einen Papillarzug tiefer bei 6, noch einen Papillarzug tiefer bei 7. Einen weiteren Papillarzug tiefer findet man bei 8 als sehr bezeichnendes Detail einen ganz kurzen Papillarzug, eine Insel eingelagert. Alle diese Details finden sich in derselben Lage auf dem Abdrucke des Daumenballens der Rechten des Wenzel Vršek wieder.

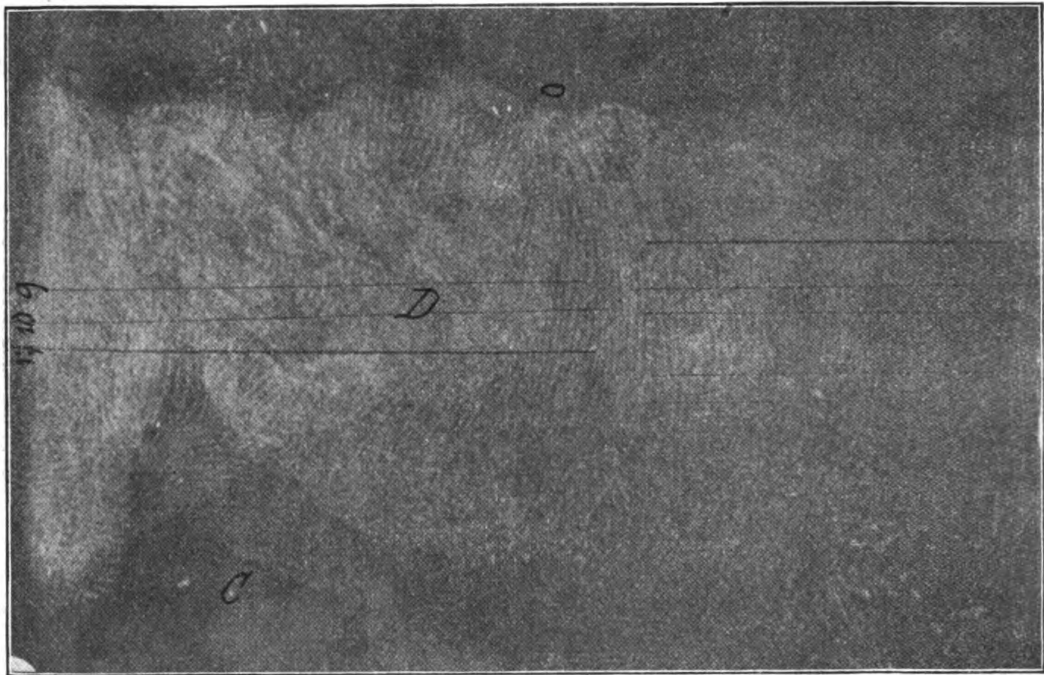


Fig. 4. Spur B—D.

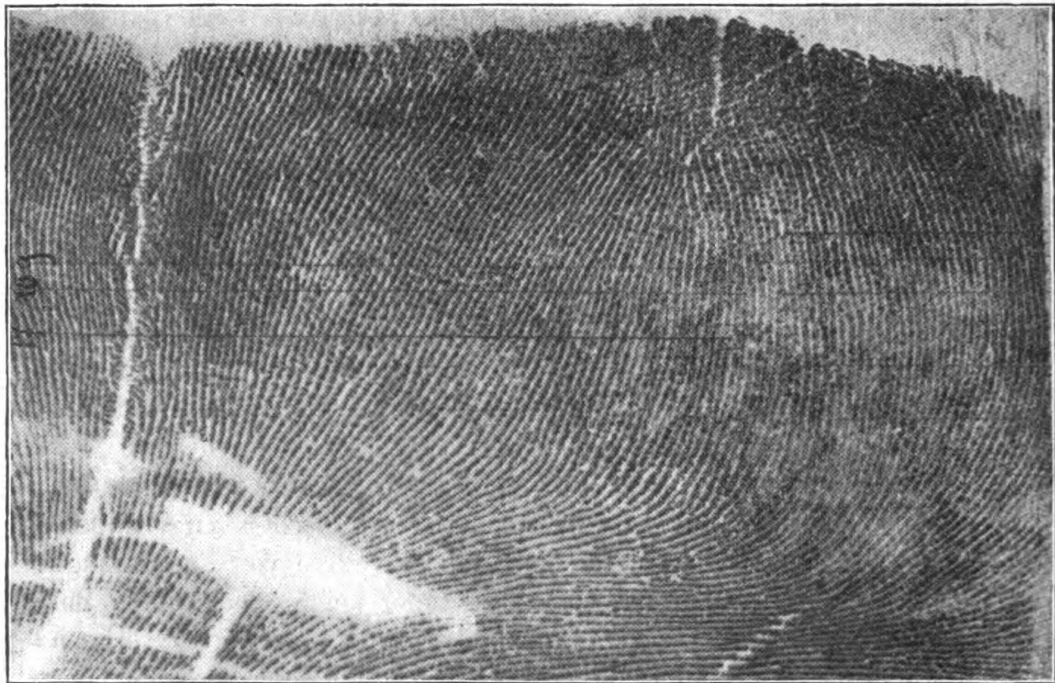


Fig. 5. Abdruck der inneren Handfläche der rechten Hand des W. V.

In der Spur B sehen wir zunächst bei 9 eine Einlagerung, drei Papillarzüge tiefer eine zweite bei 10, zwei Papillarzüge eine solche



bei 11, einen Papillarzug tiefer wieder eine bei 12, endlich unmittelbar darauf bei 13 eine weitere. Als 14 besonderes Merkmal ist der charakteristische spitzbogenförmige Zusammenlauf der Papillarlinien bei 0 der Spur B besonders hervorzuheben. Derselbe findet sich im Abdrucke der Handfläche der rechten Hand des Wenzel Vršek gleichfalls wieder.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß wir bei der Beschreibung der Spur G dargetan haben, daß der Ringfinger und Mittelfinger der rechten Hand mit größter Wahrscheinlichkeit ein Schleifenmuster und zwar ein Muster L besitzt. Tatsächlich besitzen diese bezeichneten Finger, wie aus den Fingerabdrücken des Wenzel Vršek ersichtlich ist, dieses Muster.

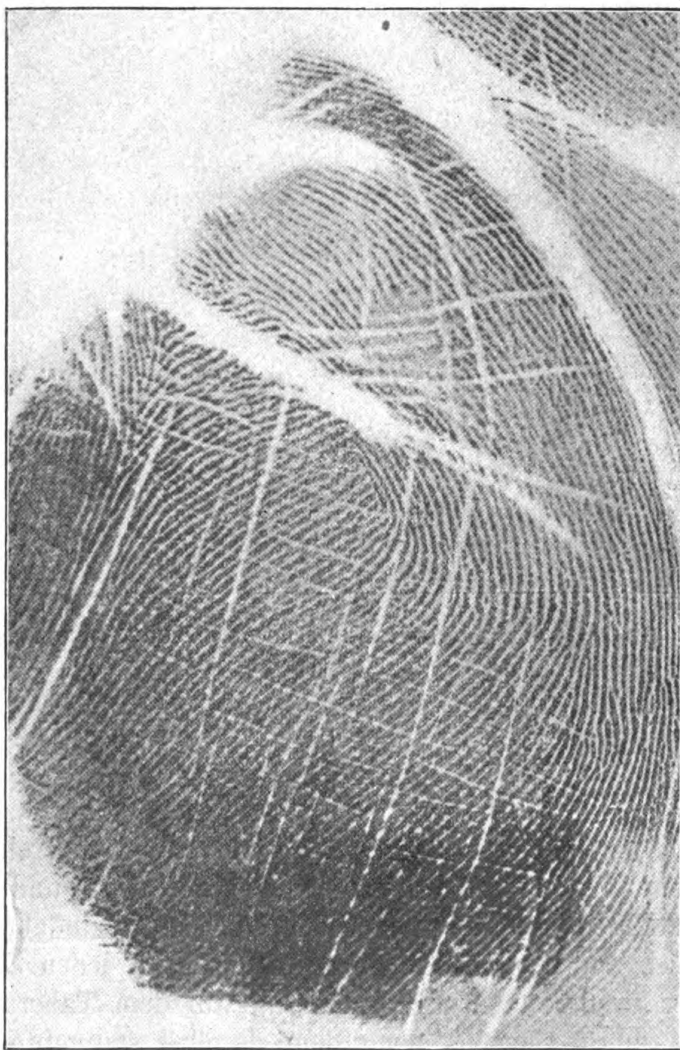


Fig. 6. Abdruck des Daumenballens der rechten Hand des T. B.



Fig. 7. Abdruck der inneren Handfläche der rechten Hand des S. B.

### III. Teil.

#### Gutachten.

Aus der vorstehend näher geschilderten völligen Übereinstimmung einer großen Zahl besonders bezeichnender Merkmale und Details in den Papillarzügen der Spur einerseits und der Handabdrücke des Wenzel Vršek andererseits kann man mit völliger, jeden Zweifel ausschließender Bestimmtheit sagen, daß die auf dem Tabernakeldeckel der Kirche zu St. Clemens nach dem daselbst stattgefundenen Einbruche vorgefundenen Spuren von der Hand des Wenzel Vršek her-

rühren, daß dieser somit der Täter ist. Ich glaube hiermit die Identität der Spuren so überzeugend dargetan zu haben, daß ich es unterlassen konnte, weitere besondere Merkmale aufzusuchen und zu beschreiben. Bei entsprechenden Vergleichen finden wir jedoch noch tatsächlich weitere Übereinstimmungen, so bei der Spur A die Insel bei 15, bei der Spur B die Einlagerungen bei 16, 17 und 18.

Obiges Gutachten hat die nachstehende Vorgeschichte. In der Nacht zum 23. Juli 1904 wurde in die Kirche zu St. Clement in Prag VII eingebrochen und wurden hierbei aus dem Tabernakel Meßgeräte im Werte von 240 K. entwendet. An dem Tabernakeldeckel wurden bei dem durch die Polizeiorgane vorgenommenen Lokalaugenscheine die beschriebenen Spuren vorgefunden und photographiert. Einige Wochen später wurden W. V. und J. B. und andere wegen dieses und mehreren anderer Diebstahls in Haft genommen. Dieses von den kk. Polizeikommissaren Franz Protivenski und Josef Knottke abgegebene Gutachten bildete den einzigen direkten Beweis für die Leiden-<sup>Sätze</sup> schaft der Genannten und hatte zur Folge, daß W. V. in der Schwurgerichtsverhandlung den Diebstahl eingestand und die Täter zu einer mehrjährigen Kerkerstrafe verurteilt wurden.

## XIX.

### **Vatermord aus religiöser Schwärmerei. Ein psychologisch bemerkenswerter Fall aus der Praxis.**

Mitgeteilt vom königl. Ersten Staatsanwalt **Knauer** in Amberg (Bayern).

Am 25. April 1902 früh nach 6 Uhr wurde der 77jährige Aus-tragsbauer F. G. von W., während er nach einem benachbarten Ort zur Kirche ging, von seinem 48jährigen Sohn A. G., der ihm am Weg aufgelauret hatte, ohne jede mündliche Auseinandersetzung durch mehrere aus nächster Nähe auf Brust und Rücken abgegebene Revolverschüsse schwer verletzt und starb nach wenigen Tagen an den Folgen der erhaltenen Verwundung.

Der Täter war vom Tatorte aus, ohne sich um den znsammenbrechenden Vater zu bekümmern, querfeldein geflohen und stellte sich am nächsten Abend freiwillig der Gendarmerie mit dem Bekenntnis seiner Tat.

Als Grund für diese gab er im Laufe der nachfolgenden Verhöre an, daß er mit seinem Vater schon seit längerer Zeit verfeindet sei; der Vater habe ihn von jeher schlecht behandelt und zurückgesetzt, ihn auch nach dem Tode seiner Frau bei Gericht angeschwärzt, als wolle er seine Kinder in ihrem mütterlichen Erbteil verkürzen; dies Benehmen habe er sich in den Kopf gesetzt und in der Nacht vom 24.—26. April sei ihm auf einmal der Zorn, und mit diesem der Entschluß gekommen, seinen Vater zu erschießen.

In dieser Absicht sei er in früher Morgenstunde aufgestanden, habe sich mit einem Revolver, einer größeren Anzahl Patronen und einem Sterbkreuz (!) versehen und sei damit auf den Weg hinausgegangen, den sein Vater kommen mußte; unterwegs habe er — zur Sicherung des Erfolges! — mit dem Revolver auf eine Telegraphenstange Ziel- und Schießübungen angestellt und dann etwa eine Stunde lang in einem Versteck auf den Vater gelauert. Bei dessen Herankommen sei er hervorgesprungen, habe ohne weiteres 5—6 Schüsse gegen ihn abgefeuert und sei dann entflohen.

Den Revolver nebst 20 Stück Patronen und das Sterbekreuz hatte der Täter, als er sich zur Verhaftung stellte, noch bei sich.

Aus seinem Vorleben war folgendes festzustellen: Er stammt von gesunden Eltern und zeigte in seiner Jugend keinerlei psychische Abnormität. Vorstrafen hat er bisher nicht erlitten. Beim Militär hat er mit guter Führung gedient. Nach seiner Militärzeit erwarb er ein Bauernanwesen und bewirtschaftete dasselbe bis zum Tode seiner Frau mit gutem Erfolg. Er hat von jeher viel gelesen, und zwar Bücher aller Art; insbesondere auch religiöse und medizinische Schriften; aus letzteren schöpfte er seine Wissenschaft, um in vorkommenden Krankheitsfällen an sich und seiner Frau herumzudoktern. Im Jahre 1895 machte er sich durch ein seltsames, leutscheues Wesen stark auffällig; er sperrte sich seiner Wohnung ein und soll sich eine Zeit lang von Baumblättern genährt haben. Aus jener Zeit stammt ein ärztliches Zeugnis, wonach A. G. damals an Melancholie und Verfolgungswahn litt und zeitweilig nicht mehr zurechnungsfähig war. A. G. brachte dies Zeugnis ins Gefängnis mit, machte von demselben jedoch für seine Person in der Untersuchung keinen Gebrauch, sondern erklärte, er habe sich das Zeugnis seinerzeit nur ausstellen lassen, um der befürchteten Übertragung eines Gemeindeamtes und der Führung eines ihm lästigen Prozesses zu entgehen; er gab zu, daß er, um das Zeugnis zu erhalten, damals schon etwas „übertrieben“ habe. In einem anderen, von seinen Angehörigen vorgelegten ärztlichen Zeugnisse vom Juli 1901 war bestätigt, daß A. G. damals an einer funktionellen Störung des Nervensystems, an einer Neurasthenie mittleren Grades litt.

Nach dem Tode seiner Frau — im Jahre 1900 — wurde A. G. nachdenkend, zeigte ein scheues Wesen, vernachlässigte die Bewirtschaftung seines Anwesens und verkaufte dieses, weil ihm angeblich der Besitz desselben durch seine Angehörigen verleidet wurde. Bald reute ihn der ungünstige Verkauf wieder; er bildete sich ein, sein Vermögen reiche nicht mehr für ihn und seine zwei Kinder, die er gut erziehen ließ, hin und er kam nun auf den Gedanken, sich völlig in ein Klosterhospiz zurückzuziehen. Die desfallsigen Verhandlungen führten indes zu keinem Ziele, und nun beschäftigte er sich längere Zeit mit Heiratsplänen, die jedoch gleichfalls erfolglos waren, weil ihn die Leute für einen „Spinner“ hielten. Im letzten Jahr ergab er sich fast ganz dem Müßiggang, fand infolgedessen bei seinem Vater und seinen Geschwistern keine Unterstützung mehr und geriet hierüber derart in Zorn und Erbitterung, daß er sich öfter in tätlichen und mündlichen Drohungen gegen seine Angehörigen, denen er die Schuld an all seinem Unglück zuschrieb, erging.

Einwandfreie Zeugen schilderten den A. G. als aufgeregten, überspannten, übergescheiten Menschen, als Sonderling, gern politisierend als grob, boshaft, unverträglich, als eigenen Menschen, der immer sonderbare Ideen hatte. Außer seinen Angehörigen hielt er auch den Pfarrer des Ortes für seinen größten Feind, der ihn in allem verfolge und kränke.

Bei seinen wiederholten Vernehmungen ließ sich eine gewisse geistige Abnormität nicht verkennen. Diese äußerte sich insbesondere durch ein mehr oder weniger geregeltes Überspringen seiner Vorstellungen auf religiösen Boden.

Er zeigte in dieser Richtung eine erstaunliche Belesenheit, knüpfte mit einer ungemein regen Phantasie an religiöse Bilder — das Leiden des Herrn, die Kreuzessühne, die Heiligenlegende — an und wußte mit großer Zungenfertigkeit, ohne Besinnen und Stocken, zumeist in logischem Zusammenhang mit dem jeweiligen Gesprächsfeld Bibelstellen, Ausprüche von Kirchenvätern (hauptsächlich von Thomas von Aquin) und Schriftstellern (z. B. Alban Stolz) wiederzugeben.

Über die Ausführung der Tat spricht er sich jederzeit in der gleichen rückhaltlosen Weise — ohne sichtliche Gemütsregung und ohne Kundgabe von Reue — aus; er fügt nur seiner ursprünglichen Schilderung der Tatumstände im Lauf der Untersuchung noch die weitere Angabe hinzu, daß er die Tat doch wohl nicht bei vollem Verstand ausgeführt habe; er sei damals in seiner „Damischkeit“ von zu Hause fort mit dem Gefühl, als müsse er die Tat vollbringen; es sei ihm gewesen, als hocke der Teufel seinem Vater im Genick; er sei wie „hinverbanesiert“ gewesen und habe gemeint, er könne sich nicht mehr vom Platz rühren. Die Gründe seiner Tat, die nach seiner ursprünglichen Darstellung ganz auf dem Boden physiologischer Affekte — des Hasses und der Erbitterung gegen seinen Vater, von dem er sich schlecht behandelt und zurückgesetzt glaubt — zu liegen schienen, stellt A. G. bei seinen späteren Auslassungen mehr und mehr auf den Boden seiner religiösen Schwärmerei.

Er erzählt: sein Vater habe schwere Schuld auf sich geladen; er — A. G. — habe bisher davon geschwiegen, jetzt aber, nachdem es ihm ein Geistlicher erlaubt, dürfe er alles offenbaren. Sein Vater sei ein Geizhals und Ehebrecher gewesen; (er habe sich sogar an seiner — des A. G. — Tochter vergriffen und ihm auch sonst von jeher viel Leid zugefügt.

All die Sündenschuld seines Vaters habe er nun auf sich genommen, indem er ihm den Tod bereitete; damit er aber selig sterbe, habe er zur Tat ein Sterbekreuz mitgenommen; er habe auch

vor der Tat für einen schmerzlosen Tod seines Vaters gebetet. Jetzt komme ihm alles wie ein Traum vor; es habe aber so kommen müssen; er habe nur den Willen Gottes erfüllt und als „Gottes Geißel“ gehandelt, indem er seinen Vater durch den Tod von seiner Schuld erlöste.

Für ihn selbst hat der Tod — selbst der auf dem Schafott — nichts Abschreckendes, er würde ihn nur als eine Erlösung betrachten. Wenn ihm aber der Tod auf dem Schafott erspart bleibe, möchte er sein Leben am liebsten in einem strengen Kloster z. B. bei den Trappisten, oder auf einer fernen Insel als Genosse und Pfleger von Aussätzigen beschließen. Seine religiös-schwärmerischen Ideen kommen auch in seiner Korrespondenz zum Ausdruck: er geht seine Angehörigen um Übersendung seiner zu Hause zurückgelassenen Andachts- und Erbauungsbücher, Sterbeandenken, Reliquien, ferner um Darbringung von Gebeten und Opfern in bestimmten Kirchen an, bittet auch, daß man ihm die Brille seines lieben Vaters als Andenken schicke, und will fürderhin von der Welt und ihren zum größten Teil schlechten Bewohnern nichts wissen. Seine Kinder ermahnt er zu einem gottseligen Lebenswandel und warnt sie vor den schlechten Priestern, die „umhergehen wie ein brüllender Löwe“.

Nicht unerwähnt soll hier bleiben, daß die leidenschaftliche Abneigung und Erbitterung des A. G. gegen seinen Vater nach den Schilderungen der Zeugen unbegründet war; er hatte von seinem Vater, der von allen Seiten als ein ruhiger, ordentlicher, verständiger Mann geschildert wurde, keinerlei unverdiente Kränkung, harte Behandlung oder Zurücksetzung erfahren; wohl aber hatte der Vater nach dem Ableben seiner Schwiegertochter — der Ehefrau des A. G. — mit gutem Grunde Anlaß genommen, einer Verkürzung der Kinder bei Auszeigung des Muttergutes entgegenzutreten.

Eine erbliche Belastung oder eine erworbene Disposition zu geistiger Erkrankung ließ sich bei A. G. nicht feststellen.

Gleichwohl gab die geschilderte Eigenart seines gesamten Wesens und Verhaltens, insbesondere aber der Inhalt der ärztlichen Zeugnisse vom Jahr 1895 und 1901 Anlaß zur Herbeiführung seiner Beobachtung in einer öffentlichen Irrenanstalt.

Dort legte A. G. ein widerspruchsvolles Verhalten an den Tag. Seine mannigfachen Ideen- und Stimmungsäußerungen (Selbstvorwürfe, angebliche Besessenheits- und Verfolgungsideen sowie Sinnestäuschungen) paßten zu keinem echten Krankheitsbild, weil es ihnen am tieferen Affekte, am festen Charakter, an einer richtigen Systematisierung fehlte. Auch trat auf die angeblichen Sinnestäuschungen

nicht die beim echten Krankheitsbild vorauszusetzende augenblickliche Reaktion ein.

Gegen die Annahme der von A. G. weiter geäußerten Zwangsvorstellungen, Bewußtseinsstörungen, Visionen sprach überzeugend nicht nur das vom Täter selbst geschilderte, besonnene und vernunftmäßige Handeln vor und bei der Tat, sondern auch die mangelnde Amnesie.

Die zahlreichen Klagen des A. G. über körperliche Beschwerden (Reißen, Brennen, krampfartiges Zusammenziehen im Körper, Tupfen im Kopf), ferner über Zustände von Verwirrung, Denkstörung, Bewußtlosigkeit fanden nach der Beobachtung des Anstaltspersonals weder in der somatischen Haltung des A. G. eine Bestätigung, noch kamen sie bei ihm physiognomisch zum Ausdruck. In einigen Punkten, wie z. B. bei Prüfung des Patellarreflexes, konnte ihm direkte Übertreibung und Simulation nachgewiesen werden. Das körperliche Verhalten des A. G. im Bereich der vegetativen Funktionen war durchaus normal; es ergab sich sogar während der Beobachtungszeit eine mäßige Gewichtszunahme, was wiederum für die Abwesenheit von tiefergehenden pathologischen Affektzuständen sprach.

Für die tatsächlich vorhandene leichte psychische Depression ließ sich eine organische Grundlage nicht nachweisen; sie erklärte sich völlig natürlich durch die psychische Wirkung der vorausgegangenen Tat.

Auf Grund dieser Beobachtung sprach sich das psychiatrische Gutachten dahin aus, daß A. G. weder zur Zeit der Tat noch zur Zeit der Beobachtung sich in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, daß er aber infolge seiner nervös-psychischen Konstitution, aus der sich bereits früher nach ärztlicher Bestätigung eine neurasthenische Erkrankung entwickelt hatte, zu Affektbildungen leichter geneigt sei als ein völlig normaler Mensch.

Dieses psychiatrische Gutachten, welchem sich außer dem Arzt, der das Zeugnis vom Jahr 1895 ausgestellt hatte, auch die zugezogenen 2 Gerichtsärzte anschlossen, war zweifellos maßgebend dafür, daß von den Geschworenen die Frage auf Mord — vorsätzliche, mit Überlegung ausgeführte Tötung — verneint, dagegen die Frage auf Totschlag — vorsätzliche, ohne Überlegung ausgeführte Tötung — bejaht wurde.

Das Urteil lautete auf lebenslängliche Zuchthausstrafe.

A. G. hatte im Lauf der schwurgerichtlichen Verhandlung seine



Tat gleichgiltig, als handle es sich um ein alltägliches Vorkommnis, das ihn gar nicht näher berühre, zugestanden.

Im Zuchthause machte sich A. G. durch sein Benehmen wiederholt auffällig und der Simulation verdächtig; seine Strafverbüßung war indes nur von kurzer Dauer: er starb schon nach 3 Monaten an akutem Darmkatarrh nach nur eintägiger Erkrankung infolge plötzlichen Kollapses.

Psychologisch bemerkenswert ist der Fall hauptsächlich wegen der neben dem Affekt des Hasses und der Erbitterung als Tatmotiv hervortretenden Erscheinung der religiösen Schwärmerei, deren einzelne Äußerungen — im Gegensatz zu dem sonstigen widerspruchsvollen Verhalten des Täters — zu dem Verdacht der Simulation keinen Anlaß gaben, und die andererseits auch keinen pathologischen Charakter erkennen ließen.

(Akten des Schwurgerichts zu Amberg. Nr. 5/1903.)

## XX.

### Ein Fall eigenartiger geistiger Veranlagung einer Selbstmord-Kandidatin.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. Bercio in Insterburg.

Wenngleich der Versuch des Selbstmordes bei uns nicht zu den strafbaren Handlungen gehört, dürfte doch der nachstehend dargestellte Fall auch im Rahmen dieser Blätter nicht ohne Interesse sein, da auf den inneren Zusammenhang von Selbstmord und Verbrechen oft genug hingewiesen wird und die Psychologie des Selbstmörders auch diejenige des Verbrechers verstehen lehrt.

Elisabeth Sch., 16 Jahre alt, wurde geboren als die Tochter einfacher Arbeitsleute und erhielt ihre Erziehung und Schulbildung in einem kleinen Dorfe Ostpreußens. Sie trat dann als Dienstmädchen bei einem Gelbgießer in einer kleinen Stadt ein, wo sie mit häuslichen Arbeiten und der Beaufsichtigung der kleinen Kinder beschäftigt wurde. Obwohl sie nicht dumm war, klagten ihre Dienstherrschaften doch darüber, daß sie sich bei Verrichtung ihrer Arbeiten auffallend wenig anständig erwies. Manche Arbeiten, auch einfacher Art, mußten ihr mehrfach gezeigt werden und auch, nachdem sie sie begriffen und eine Zeitlang zur Zufriedenheit ausgeführt hatte, verfiel sie dann wieder in Achtlosigkeit bei Verrichtung derselben und machte sie verkehrt und unbrauchbar. Besonders hatten die Arbeitgeber es zu tadeln, daß sie stets hinter den Büchern her war und alles Gedruckte, dessen sie habhaft werden konnte, mit wahren Heißhunger verschlang und während dessen ihre Hausarbeiten vernachlässigte. Auch scheint sie eine stille Zuneigung zu einem Gesellen gefaßt zu haben, die von diesem jedoch in keiner Weise erwidert wurde, zumal da sie unansehnlich und keineswegs hübsch war. Dieser Geselle zog bereits im Winter 1903/4 nach Berlin; sie soll seiner seitdem auch niemals mehr Erwähnung getan haben. Daß sie an Mondsucht oder Schlafwandeln gelitten hätte, ist von keiner Seite bemerkt worden.

Eines Morgens im Sommer 1904 wurde die Elisabeth Sch. vermißt. Nach den zurückgebliebenen Kleidern zu schließen, konnte sie nur mit Hemd und Unterrock bekleidet, das Haus verlassen haben; ihren Weg hatte sie auffälligerweise nicht durch die Türe, sondern durch das Fenster genommen, obwohl ersteres ohne jegliches Aufsehen und Gefahr der Entdeckung und viel bequemer hätte geschehen können.

Auf dem Küchentisch fand sich ein einfaches Schreibheftchen in blauem Umschlag vor, in welches die Elisabeth Sch. eine Reihe von Gedichten eingetragen hatte. Dieselben sind unzweifelhaft von ihr selbst verfaßt und tragen zum Teil den Stempel einer ungebildeten, mit Sprache und Satzbau mangelhaft vertrauten Verfasserin an sich. Sie bezeichnet sich an der Spitze auch selbst als die Dichterin und hat den meisten Gedichten den Tag der Abfassung und die Bemerkung: „Gedichte von E. Sch.“ beigefügt. Einige sind aber nach Form und Inhalt doch so ungewöhnlich vollendet, daß man darüber staunen muß, wie ein solches Geschöpf zu solchen Formen gelangen konnte. Die Überschriften der Gedichte kennzeichnen schon die Gemütsverfassung der Sch. und lauten: Er gehet!, Ausgerungen, Frage, Antwort, Errettet, der Mond, Klage, der Enthauptete, Weihnachten, Endlich!, die Selbstmörderin. Alle tragen einen melancholischen Charakter an sich; zum Teil sind sie kindlich naiv. Das letzte Gedicht ist am 30. Mai 1904 verfaßt, und dahinter findet sich die Notiz:

„Suchet mich nicht, denn nur der Tod kann mir den ersehnten Frieden wiedergeben. Ins Wasser. E. Sch.“

„Grüßt meine Eltern, es ist unmöglich weiter zu leben. 2 Uhr den 12. Juni 1904. E. Sch. In der Padugnis“ (bedeutet im Littauischen Sumpf und deutet auf einen Teich in der Nähe der Stadt, der diesen Namen führt).

Dann findet sich noch die Notiz:

„Schw. (Name des oben erwähnten Gesellen) Berlin seit Weihnachten weg. Elisabeth Sch. in B. 16 Lebensjahre heute Nacht.“

Die sofort angestellten Nachforschungen nach dem Mädchen, insbesondere auch die Durchsuchung des Teiches, führten zu keinem Resultat. Plötzlich, gegen Mittag, wurde die Elisabeth Sch., nur mit Hemd und Unterrock bekleidet, von einem andern Mädchen, die sie kannte, ihrer Dienstherrschaft zugeführt. Sie hatte sie auf der Chaussee, etwa eine Meile von der Stadt, jedoch nicht in der Richtung des Teiches, früh Morgens getroffen, und auf ihre Frage, wie sie hierher komme, keine verständliche Antwort erhalten. Die Elisabeth Sch. er-

klärte, sie habe bis zu dem Zeitpunkt, wo sie von dem andern Mädchen angesprochen worden sei, absolut keine Erinnerung an die Vorgänge der Nacht und wisse weder, wie sie aus dem Hause gekommen sei, noch daß sie etwa in der Nacht in ihr Gedichtbuch Eintragungen gemacht habe.

Sie wurde von ihrer Herrschaft, mit der sie übrigens in den Tagen vorher keineswegs irgendwie in Konflikt geraten war, entlassen und ist dann in den Dienst eines Bauern getreten, bei dem sie hauptsächlich landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet und der mit ihr ganz zufrieden ist.

Bemerkenswert ist noch, daß die Elisabeth Sch. eine jüngere Schwester hat, die auch Gedichte verfaßt, während bei den Eltern nichts dergleichen zu Tage getreten ist.<sup>1)</sup> —

*leicht* 1) Anmerkung des Herausgebers. Dieser Fall wurde namentlich deshalb veröffentlicht, weil die Elisabeth Sch. in ihrem merkwürdigen Zustande ~~nicht~~ ein Verbrechen hätte begehen können. Schlaftrunkenheit wird kaum vorgelegen haben — ob es sich um ein epileptiformes Äquivalent handelte, mögen Sachverständige entscheiden, es wäre dankenswert, wenn sich solche darüber verlauten ließen.

Hans Groß.

## Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke, Hubertusburg.

1.

Merkwürdiger Selbstmord eines geistig Gesunden. Dr. Sellaud hat im *Caducée* (6. Aug. 04) (nach Ref. im *Archives d'anthropol. crimin. etc.* 1904, p. 725) folgenden eigenartigen Fall veröffentlicht. Ein annamitischer Mandarin kam wegen Verrats in das Gefängnis zu Hanoi. Wiederholt hatte er versucht sich auszuhungern. Endlich, nach 2 Monaten Gefangenschaft, gelang ihm der Selbstmord folgendermaßen: Als Aristokrat hatte er 3—4 cm lange Fingernägel und die Nägel des kleinen Fingers beiderseits betrug sogar beinahe das Doppelte. Trotz der Aufsicht zerschlitze er sich mit wahrer Todesverachtung den Bauch, indem er beiderseits des Nabels mit den Nägeln längs des äußeren Randes des geraden Bauchmuskels eine Wunde von 12—15 cm Länge sich beibrachte und schließlich die Därme zerriß. Die Tat ahmte also das Harakiri der Japaner nach! Seit dieser Zeit wurden jedem Gefangenen bei seinem Eintritte in das Gefängnis die Nägel verschnitten. — Das Gräßliche hier ist, daß der Selbstmörder sich nicht mit einer Öffnung des Leibes begnügte, sondern 2 Schnitte sich beibrachte und langsam und sicher mit seinen Nägeln, wie mit Messern, förmlich die einzelnen Gewebe langsam durchtrennte. Es ist eine Tat, die man sonst nur bei Geisteskranken finden würde. Dort blieb allerdings dem Mandarin nur fast dieser eine Weg zum Selbstmorde übrig, und seine Ehre fühlte sich dazu offenbar verpflichtet, um sein „Gesicht“, wie der Chinese seine Ehre nennt, zu retten. Der so häufige und oft grausame Selbstmord bei den Chinesen und mongolischen Völkern überhaupt erklärt sich aber sicher zum großen Teile aus der geringeren Hautempfindlichkeit, die fast bei vielen an Anästhesie streift, weshalb ein französischer Schriftsteller alle Chinesen als Hysteriker bezeichnet, was offenbar falsch ist. Diese scheinbar bestehende Hypästhesie erklärt aber auch vieles Fremdartige im mongolischen Charakter, so die Grausamkeit, das geringe Mitleid etc. Auf sexuellem Gebiet dagegen scheint als Gegengewicht eine Hyperästhesie zu bestehen, da die Chinesen vielleicht das geilste Volk der Erde sind. Wir sehen aus vorstehendem wieder, wie offenbar die Anatomie und Physiologie der Rassen in Details verschieden sind und die so verschiedene Psychologie zum großen Teil erklären.

## 2.

Kastration gegen Homosexualität. Im 16. Bd. p. 349 dieses Archives habe ich unter der Spitzmarke: „Chirurgische Therapie bei gewissen moralisch Schwachsinnigen“ den Vorschlag Lugaros besprochen, in diesen Fällen zu kastrieren. Oliva (due casi di inversione sessuale; Annali di Psichiatria etc. 1904, p. 255) empfiehlt nun neuerdings für gewisse Fälle von geringer Entwicklung der äußeren Genitalien bei noch jungen Homosexuellen die Halbkastration, eventuell, wenn sie nichts nützt, die vollständige. Er glaubt, daß durch die Fortnahme eines Hodens bei jungen Personen der andere sich besser entwickle und das Entstehen von Homosexualität verhindere, oder, wenn sie schon besteht, heile. Er hat es aber glücklicherweise noch nicht getan, und so ist es nur ein Vorschlag und zwar ein völlig falscher. Erstens sind Homosexuelle meist mit ganz normalen Genitalien begabt. Zweitens — und das ist die Hauptsache — geht die Richtung der libido sicher nur vom Gehirne aus, nicht von der Peripherie! Wohl können Anomalien der äußeren Geschlechtsteile, auch der inneren, die libido steigern oder verringern, vielleicht auch qualitativ abändern. Daß aber dadurch je Inversion entstehen könne, ist theoretisch fast undenkbar! Oliva hat, wie übrigens die meisten seiner Landsleute<sup>1)</sup>, von Homosexualität merkwürdige Begriffe und hat offenbar keine gesunden Urninge gesehen. Auch kennt er nichts von den vielen neueren Arbeiten von Hirschfeld, Näcke, nichts vom Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen usf. Er glaubt mit andern, daß abusus in Venere und Onanie Homosexualität erzeuge, kann es aber freilich nicht beweisen. Er weiß nichts davon, daß die Inversion relativ sogar häufig ist und nach ihm ist Defekt des moralischen Sinnes stets bei angeborener oder erworbener Inversion vorhanden. Er unterschreibt auch den Ausspruch Zolas: „Un inverti est un désorganisateur de la famille, de la nation, de l'humanité.“ Er weiß also scheinbar nichts davon, daß unter den Homosexuellen große Geniale und Menschenfreunde gewesen sind.

## 3.

Beitrag zur Vox media vor Gericht. Bezüglich meiner Mitteilung über das Thema in diesem Archiv, Bd. 16, pag. 333, schickte mir kürzlich Herr Dr. Lohsing aus Wien folgende interessante Illustration, die ich mit seiner Erlaubnis hier mit seinen eigenen Worten zum Abdruck bringe.

„Vor einigen Wochen verhaftete ein Wiener Wachmann einen Herrn und eine junge Dame im Prater. Dem diensthabenden Beamten auf der Wachstube stellte der Wachmann die Veranlassung und den Vorgang der Verhaftung in einer den Tatsachen nicht ganz entsprechenden Weise dar, so daß sich der Herr zu der Bemerkung veranlaßt sah: „Der Wachter lügt.“ Wegen dieser Äußerung erfolgte Anklage nach § 312 des österr. St.-G., über welche vor dem Wiener Bezirksgericht Leopoldstadt I ver-

1) Siehe z. B. gleich in demselben Hefte der Annali di Psichiatria die Anmerkungen über Inversion von Acinelli in seinem Aufsatz: „Le stimate degenerative negli „Uomini Illustri“ di Plutarco.

handelt wurde. Der Richter hatte zur Verhandlung den Schriftsteller Pö t z l, einen der besten Kenner des Wiener Volkslebens, als Sachverständigen geladen; er sollte sich einerseits über das Wort „Wachter“, andererseits über die im Volke übliche Bedeutung von „lügen“ äußern. Das Wort „Wachter“ bezeichnete Pö t z l als einen jeder beleidigenden Spitze entbehrenden Volksausdruck für „Sicherheitswachmann“ und „lügen“ erklärte Pö t z l als nach der media vox für identisch mit „unwahre Angaben machen“. Da im vorliegenden Fall die vom Wachmann gegebene Darstellung dem wahren Sachverhalt nicht entsprach, bewog dies im Sinne der Pö t z l'schen Ausführungen den Richter, mit Freispruch vorzugehen, ohne der Frage, ob dem Wachmann subjektive oder lediglich objektive Unwahrheit zur Last gelegt wurde, besondere Beachtung zu schenken.“

Ich freue mich, daß in diesem Falle das Gericht, wie ich es früher forderte, bez. eines speziellen Ausdrucks einen wirklichen Sachverständigen zu Rate zog, und wünsche nur, daß es öfter geschehen möge. Dies wäre namentlich wichtig bei Majestätsbeleidigungen, wo in der Hitze des Gesprächs oder im süßen Alkoholdusel Ausdrücke fallen, die scharf klingen, aber oft recht harmloser Natur sind, besonders im Munde des niederen Volkes. Wenn im Vulgär-Wienerischen „lügen“, wie Pö t z l sagt, unwahre Angaben machen heißt, so würde das bei uns in Deutschland wohl überall nicht zutreffen. Bei uns bezeichnet „lügen“ das absichtlich Falschaussagen, wie es noch besser das Wort: Lügengewebe bezeichnet, welches vielleicht richtiger als Superlativ von Lügen, denn als Gemisch von Wahrheit und Dichtung zu definieren ist. Trotzdem ist Lügen beim gemeinen Manne keine eigentliche Beleidigung, oder nur eine geringe, da 1. in den unteren Volksschichten es mit der Wahrheit oft weniger genau genommen wird, wie in den oberen und 2. hier eine gewisse Stumpfheit des sogenannten Ehrgefühls besteht, die durch das Wort: Lügen nicht sehr oder kaum affiziert wird. Hier in Sachsen hört man nicht selten den Ausdruck: dumm = bössartig oder beleidigt, z. B. in der Redensart: und da ist oder macht er noch dumm, d. h. da spielt er den Beleidigten oder wird bössartig. Bei allen vocibus mediis kommt es eben, wie ich früher schon erwähnte, nicht bloß auf die nähern Umstände, die Betonung, das Gesicht, die Gegenwart anderer etc. an, sondern auch auf die Person, die die Worte führt. Ja, ein eindeutiges Wort kann durch Betonung und Gesten eine vox media und eine Beleidigung werden.<sup>1)</sup> An eins muß man hierbei noch denken. Es könnte nämlich vorkommen, daß einer absichtlich dem Gegner eine vox media ins Gesicht schleuderte, um ihn zu kränken, hinterher aber, wenn es vor das Gericht etc. kommen sollte, sich auf dieselbe vox media berufen würde und dann behaupten, daß er sie im unschuldigen Sinne gebraucht habe. Die Wahrheit hier dann zu finden, dürfte dem Richter schwer werden. Es würde allerdings eine riesige Kaltblütigkeit erfordern, gerade im Momente der Aufwallung absichtlich ein solches Wort zu wählen, doch liegt es immerhin in der psychologischen Möglichkeit.

Endlich sei auf den absichtlichen Gebrauch von doppelsinnigen Worten im gewöhnlichen Leben und auch zu betrügerischen Zwecken hingewiesen.

1) Z. B. bei Iulius Caesar (Shakespeare): Ja, Brutus ist ein ehrenwerter Mann!

Immer stellen sich Prozesse ein, wenn z. B. ein Zahnarzt ein Dr. surg. oder ähnliche Abkürzungen gebraucht, in der sicheren Voraussicht, daß Unerfahrene ihn für einen Dr. med. ansehen etc. oder — ein imaginärer Fall zunächst — ein Kaufmann heiße Crefelder und verkaufeminderwertige Seidenwaren, indem er „Crefelder Seidenwaren“ annonciert, in der klugen Berechnung, man werde darunter Seidenwaren aus Crefeld verstehen, die doch berühmt sind etc. Im gewöhnlichen Leben sucht man aber auch gern solche Worte auf, um sich zu decken, hoffend, daß der Fragende die Bedeutung dem Worte unterlegen wird, die man selbst nicht hat, so daß der andere z. B. eine Bejahung heraushören soll, wo man eine Verneinung meint. Es ist dies eine Art von *reservatio mentalis* sehr gebräuchlicher Art. Im diplomatischen Gespräche spielt dies ja eine große Rolle. Wer im Salon etc. genau aufhorcht, wird genug Hierhergehöriges erfahren.

## 4.

Jacques Inaudi, der phänomenale Gedächtniskünstler. Gedächtniskünstler hat es genug gegeben, aber wohl kaum von der Leistungsfähigkeit des Obigen, der schon seit Jahren den Psychologen als eine Art von Weltwunder bekannt ist. Ende November 1904 sah ich denselben in einem Variété sich produzieren und das sehr gemischte Variété-Publikum schien ihn als eine recht gewöhnliche Nummer, mit dem Stich ins Langweilige, hinzunehmen. Und von ihrem Standpunkte aus haben die Leute ja recht. Ein paar leere schwarze Wandtafeln, das war das ganze Inventar und wenn nicht die riesigen angeschriebenen Zahlen — er machte Subtraktionen von Quadrillionen! — einigermaßen auch dem Laien imponierten, so wäre Inaudi für die Masse nur Hekuba gewesen. Ein solcher seltener Mann kann nur von Gebildeten gewürdigt werden und sollte daher nur im engeren Kreise auftreten. Wer widersteht aber schließlich den Versuchungen Mammons? Was für Probleme zeigen sich hier dem psychologischen Auge! Ist schon in den einfachsten Verhältnissen der Mechanismus des Gedächtnisses nur recht mangelhaft bekannt, um wie viel mehr hier, wo es sich um lange Zahlenreihen handelt. Fehlerlos sagt er sie nach langer Zeit richtig her und ich zweifle nicht daran, daß er es auch rückwärts tun könnte. Wie macht er schon dies? Gehört er zu den sogenannten Visuellen, d. h. die im Geiste die Zahlen an sich aufgeschrieben sehen und sie dann nur ablesen oder zu den „acoustiques“, die die Zahlen hören, oder zu dem „Type mixte“ oder zu den *moteurs*, oder wechselten diese Typen, wann und wie? Jedenfalls kann Inaudi darüber keine Auskunft geben, da nur wenig Menschen ihren eigenen Denkmechanismus studiert haben. Ich habe z. B. Jahre gebraucht, ehe mir klar wurde, daß ich vornehmlich zu den sogenannten *moteurs* gehöre. Unendlich schwieriger ist aber die Frage: wie geht Inaudi bei den rechnerischen Manipulationen mit den großen Zahlen um? Ich weiß nicht, ob er darauf einwandfrei antworten kann, wahrscheinlich kaum. Schon bei den einfachsten Zahlenmanipulationen hat jeder seine eigene Methode, die ihm oft erst nach langem Nachdenken klar wird. Je komplizierter die Aufgaben sind, um so mehr mögliche Varianten können hier natürlich auftreten und um so mehr verläuft alles oder das meiste wenigstens, unterbe-



wußt. Die meisten Gedächtniskünstler, die man darnach frug, konnten nichts Sicheres angeben. Einige Etappen dieses Dunkels klarzulegen wäre dem Psychologen sehr erwünscht, auch schon aus praktischen Gründen, weil dann vielleicht sich beherzigenswerte Fingerzeige zur Erleichterung von Gedächtnisübungen würden auffinden lassen. Hier würde dann also wieder einmal die Theorie die Praxis befruchten! Aber mit jenen wunderbaren Manipulationen ist es bei Inaudi nicht genug. Daneben, zwischendurch, ja, scheinbar als Hauptsache, unterhält er sich mit dem Publikum über allerlei Daten aller möglichen Jahre, um mit größter Treffsicherheit den Wochentag zu nennen, auf den irgend ein beliebiges Datum fiel. Man vergegenwärtigt sich diese Gedanken- resp. Zahlenverschlingungen, um vor den auftauchenden Problemen ganz schwindelig zu werden. Höchst interessant wäre aber endlich eine genaue psychologische und körperliche Untersuchung Inaudis, um zu sehen, wie die anderen Geistesigenschaften entwickelt und nuanciert sind, wie der Körper sich dagegen verhält etc. Wie ich höre, soll sein Geist sehr einseitig gebildet sein, wie das in solchen Fällen meist der Fall ist. Er soll ein Zahlen-, aber kein mathematisches Genie sein. Auch die Frage, ob ein solches Zahlengenie — wie verhalten sich hier Vater; Mutter etc.? — praktisch zu verwerten wäre, kann auftauchen. Man hat, wenn ich nicht irre, den berühmten Riese oder einen andern zum Ausrechnen von Logarithmen benutzt, mit einigem Erfolge. Es wäre sehr zu wünschen, daß Inaudi sich entschlosse, sein Gehirn zur Untersuchung einer Universität zu vermachen. Sicher wäre die anatomische Explorierung desselben höchst interessant! Aber schon bei Lebzeiten des seltenen Mannes sollte man eine genaue experimentell psychologische etc. Untersuchung anstellen, etwa in der Art, wie Toulouse es mit Zola, Dalou und Poincaré gemacht hat. Solche seltene Leute sollten aber auch gehirnanatomisch untersucht werden. Ende Dezember 1904 starb in Kristiania das bisher angeblich größte bekannte Sprachgenie der Welt: Dr. Sauerwein, der gegen 50 Sprachen und Dialekte sprach und in ihnen sogar dichtete. Ich habe das Glück gehabt, ihn vor vielen Jahren in Dresden kennen zu lernen. Er überragte wahrscheinlich noch den berühmten Kardinal Mezzofanti. Wie muß dies Gehirn schon äußerlich interessant in seinen Details gewesen sein! Und dieser, vielleicht einzige Fall überhaupt ist nun unbenutzt, so viel ich weiß, dahingeflossen. Ein großes Verdienst erwirbt sich daher der schwedische Anatom Retzius durch Untersuchung von Gehirnen berühmter Leute und hat so schon sehr interessante Befunde erhoben, wie auch Spitzka in New-York. Wie ich nachträglich erfuhr, soll Inaudi, wie auch die andern Gedächtniskünstler, einer Reihe von Triks und „Schlüsseln“ sich bedienen, sich also „trainieren“. Ist das wahr, so ist das an sich schon bewundernswürdig.“ Alles läßt sich aber wohl kaum durch bloße Triks erklären!

## 5.

Merkwürdiger Fall von reflexoidem Handeln. Anfang Dezember oder Ende November 1904 las ich in den „Dresdner Nachrichten“ etwas sehr Eigenartiges, das ich hier leider nur in den Hauptzügen geben kann, soweit mein Gedächtnis dieselben behielt, da es mir unmöglich war, die betreffende Notiz wieder aufzufinden und sie in extenso wiederzugeben.

Ein Droschenkutscher geht in eine Kneipe — ich glaube, es war in Berlin — und läßt draußen Pferd und Wagen stehen. Als er nach 1 1/2 Stunde heraustritt, sind beide verschwunden. Sofort wendet er sich an die Polizei, die in der Tat beide herausfindet. Was war geschehen? Ein Vorübergehender war betrunken, sieht das weiße Pferd stehen, das er für denjenigen Schimmel ansieht, den er früher als Droschenkutscher geführt hat, schwingt sich auf den Bock und fährt den Wagen zu seinem früheren Herrn, einem Droschkenbesitzer, wo sich das Gefährte wieder auffand. Wir haben also hier den Reflex: Sehen und Schauen, Anklingen an alte, feste Assoziationsbahnen und sofortiges Handeln im Sinne derselben. Es geschah dies alles rein automatisch. Die entgegenstehenden Vorstellungen, welche die Gegenwart bringen mußten, waren durch den Alkohol gelähmt, so daß nur die alten, eingeschliffenen Reflexbahnen in Aktion traten. Immerhin ist solches in der Trunkenheit selten genug, wenn es so komplizierte Handlungen betrifft. Daß ein Trunkenbold sich in ein falsches Bett legt, welches er für das eigene hält, oder gar in ein fremdes Haus gerät, was ihm seine Wohnung dünkt, kommt dagegen öfter vor. Verkennen der eignen Familie dagegen ist mir noch nie bekannt geworden. An unserem obigen Beispiele sehen wir das „Verkennen“ des Pferdes, was alles Übrige zur Folge hatte. Leider war nicht mitgeteilt, ob nachher bei dem Betreffenden Amnesie für die Handlung bestand. Sie ist aber sehr wahrscheinlich. Die Handlung ist dann automatisch in einem Dämmerungszustande vor sich gegangen.

## 6.

Abnahme der Geburten. Es ist nicht bloß in Frankreich, sondern in allen Kulturstaaten, daß über sich stets verringerte Bevölkerungszunahme geklagt wird, und bekanntlich sind hierfür viele Momente geltend gemacht worden, die im einzelnen gewiß mitwirken, allein aber nicht das Defizit ausmachen. Viele sehen darin ein Entartungszeichen, und das Gespenst des baldigen Untergangs erscheint gar so manchem. Neuerdings hat nun ein Schriftsteller als Hauptursache dafür, wie auch für das Aussterben der antiken Völker, das Aussterben der kinderreichen Familien hingestellt. Sicher ist dies auch übertrieben, verlangt aber doch ein näheres Prüfen. Zunächst gibt es sicher kinderreiche Familien, besonders in den unteren Schichten, auf dem Lande, bei Vollkräftigen, bei noch jungen, von der Kultur noch wenig beleckten Völkern und endlich sicher auch als Rasseeigentümlichkeit (Juden). Es scheint, als ob dieser Kinderreichtum erblich wäre, doch gibt es hierüber wohl kaum große Statistiken über mehrere Generationen, noch weniger die Frage betreffend, ob sich dies mehr auf der weiblichen, als auf der männlichen Seite forterbt, 1 oder 2 Generationen überspringen kann etc. Wie ist nun Kinderreichtum zu erklären? Der Möglichkeiten gibt es viele, der Sicherheiten in concreto wohl kaum! Bei der Frau könnte man z. B. an das Ablösen mehrerer ovula bei der Periode denken, an längeres Verweilen derselben im Genitaltrakt durch anatomische oder chemische Vorgänge, an speziell günstige Genitalsekrete, die das Sperma längere Zeit lebensfähig erhalten, an gesteigerte libido, günstige Beckenverhältnisse etc. Auch beim Manne bestehen

verschiedene Möglichkeiten: Stärke der libido, günstiges, reichliches Sperma etc. Die Rasseneigentümlichkeiten beruhen sicher auf dem einen oder anderen Faktor. Nimmt man nun die Erblichkeit des Kinderreichtums an, was wohl richtig ist, so ist klar, daß, wenn Kinder, namentlich die Mädchen, aus solchen Familien unverheiratet bleiben, die Geburtenzahl abnehmen muß. In den unteren Schichten des Volkes gehen diese Mädchen aber meist ab, nicht aber in den oberen, wo namentlich Geldrücksichten mitspielen. Hier werden Mädchen aus kinderarmen Familien am liebsten genommen, die dann wieder zu wenig Kindererzeugung neigen, selbst wenn nicht, was gerade da so oft geschieht, freiwillige Kinderbeschränkung eintritt. Zudem sind diese Frauen hier auch schwächer, außerdem grassiert in den oberen Schichten mehr Syphilis, Tripper. Aber auch der Kinderreichtum der unteren Schichten hat sicherlich abgenommen. Warum? Hauptsächlich weil der große Zug nach der Stadt herrscht, wo Not, Alkoholismus und allerlei Krankheiten sie dezimieren und die Produktionskraft schwächen müssen, auch wenn sie aus kinderreichen Familien stammen. Dies war gewiß im Altertum viel weniger der Fall, da es weniger Städte und noch weniger große gab, die Not durch Konkurrenz, Alkoholismus etc. nicht oder nur seltener existierte und Syphilis damals nicht existiert haben soll, wohl auch Tripper nicht so verbreitet war. Also ist damals der Kinderreichtum etc. zwar sehr wahrscheinlich größer gewesen, als jetzt, in den oberen Schichten dagegen ungefähr so wie bei uns. Und trotzdem ging die Kultur unter, woran also die Abnahme der Geburten, wenn eine solche überhaupt stattfand, nur wenig teil hatte. Der Hauptgrund mag wohl darin liegen, daß die herrschende Klasse schließlich immer steriler, durch Kriege, Verbannungen etc. immer mehr aufgerieben ward, auch durch üppiges Leben und, um die plebs, die immer mehr sich aufbäumte, zu zähmen, da selbst die circenses und panes nicht mehr zogen, sich gezwungen sah, fremde Völker herbeizurufen, die dann bald als Herrscher sich festsetzten. Dies gilt zunächst von Rom, während in Griechenland die Barbaren wohl meist ungebeten in das fette Land zogen. — Mit zunehmender Kultur muß Geburtenabnahme stattfinden, aus vorher angegebenen Gründen und aus anderen, aber das hat uns nicht zu beunruhigen, so lange die Abnahme in mäßigen Grenzen bleibt und das Minus der Menge durch ein plus der Qualität mehr als ausgeglichen wird, was zu erreichen wohl möglich ist. *Cet. par.* erscheinen nämlich die Kinder in kinderreichen Familien sehr oft elender, zarter, als in den anderen, vor allem, weil das nötige Geld fehlt, ihnen genügende Nahrung zuzuführen.<sup>1)</sup> Man kann sich davon genugsam in Volksschulen überzeugen!

1) Auch sterben sie früh ab und es gibt viel mehr Totgeburten, selbst dort, wo keine Syphilis des Vaters vorliegt. Kürzlich las ich von einer armen Frau in Berlin, die 19 Kinder geboren hatte, wovon aber 14 früh wegstarben! Solche Fälle sind sehr häufig. Spencer sagt (Epitome der synthetischen Philosophie H. Spencers von Collins, Leipzig, Naumann 1900): „Das Kinderbringen beinträchtigt nicht bloß die vollkommenste Entwicklung des bereits geborenen und des Kindes, dessen Geburt bevorsteht, sondern auch das Lebenskapital der Mutter.“ Und wer die vielen elenden Mütter in solchen Familien gesehen hat, wird dem nur beipflichten. Daß gerade so viele Entartete großen Kinderreich-

Noch eine interessante Frage wäre endlich zu streifen. Ist Kinderreichtum ein Entartungszeichen, wie es oft hingestellt wird? Ich möchte es fast glauben! Schon die Phylogenese spricht dafür. Je niedriger der Organismus ist, um so größer ist die Zahl der Nachkommen und muß es sein, weil der einzelne hinfalliger ist. Auf der obersten Leiter sind nur wenig Sprossen, langsam heranreifend, aber lebenskräftiger. Das sehen wir ja im allgemeinen auch beim Menschen. Aber entscheidend für mich ist namentlich der Umstand, daß in Familien von Schwindsüchtigen, Gichtischen etc., Verbrechern, Geisteskranken, oft auch Säufnern, d. h. also in pathologischen Familien der Kinderreichtum in der Regel größer ist, als in normalen, dafür aber auch minderwertiger. Und an solchen kann der Kulturentwicklung wenig liegen. Der Fortschritt braucht kräftige Schultern, nicht Schwächlinge, und so lange diese in noch genügender Zahl vorhanden sind, hat eine mäßige Abnahme der Geburtenziffer wenig zu besagen, da mit der Vermehrung derselben so oft Minderwertigkeit Hand in Hand geht

## 7.

Weiteres über das Schicksal der kanadischen Duchoborzen. Gewiß wird sich mancher Leser wohl noch mit hohem Interesse der ausgezeichneten Darstellung Spitzka's über jene russische Sekte in Kanada erinnern, die in diesem Archive (Bd. 14, S. 9) erschien. Diese fanatischen, ungebildeten Russen zogen bekanntlich, von Halluzinanten aufgestachelt, in unwirtlicher Jahreszeit im Jahre 1902 leicht bekleidet und fast ohne Nahrung, hinaus in menschenleere Gegenden — um Jesum zu suchen! Es waren deren anfangs 5 Tausend, und nur mit größter Mühe gelang es der Regierung, sie zu trennen und vor dem Hungertode zu schützen. Nach diesen ungeheuren, mit großen Affekten verbundenen Strapazen, bei höchster Suggestibilität, war es a priori wohl anzunehmen, daß, abgesehen von den vielen Krankheiten, die aus diesem wahnwitzigen Zuge entstanden, auch so manche Fälle von Geisteskrankheit ausbrechen mußten. Darüber konnte ich aber in den Blättern nichts finden und wandte mich deshalb im vorigen Jahre an Dr. Spitzka in New-York mit der Bitte, mich bez. dieses Punktes aufzuklären. Im Mai schrieb er mir, daß sich die Duchoborzen wieder ruhig verhielten und die Regierung mehr dafür Sorge, daß aufrührerische Fanatiker keinen Zugang mehr fänden. Er wandte sich aber weiter an einen Quäker in Philadelphia, der wiederum vom Einwanderungs-Kommissar in Winnipeg (Kanada) folgendes erfuhr: „ . . . Mein eigener Eindruck ist der, daß die meisten (der Duchoborzen) von zeitweiser religiöser Erregung beseelt und nicht mehr als 3 oder 4 von allen geistig gestört waren . . . . Ich weiß nicht, wie der Eindruck entstand, daß diese Pilger verrückt wären, wir haben hier nie diesen Eindruck gehabt und ist noch niemand von ihnen, so viel ich weiß, zur Behandlung in eine Irrenanstalt gekommen . . . .“ Spitzka schrieb nun nochmals an den Quäker und erläuterte ihm, warum

tum haben, hängt damit zusammen, daß hier die libido sehr oft früh und übermäßig stark auftritt.

man gerade erwartet hätte, daß nicht wenige an Psychose erkranken würden, besonders unter diesen primitiven Menschen, wo Suggestion und Nachahmung eine so große Rolle spielen, „und besonders, wenn ein neuer Ritus oder eine neue Gewohnheit in das früher monotone religiöse Leben eines sehr aktiven Volkes, als welches die Duchoborzen sicher erscheinen — eingeführt wird. . . . Nun schien es mir sehr wahrscheinlich, daß unter den vielen, die an diesen Pilgerzügen teilnahmen, einige Zeichen von Irrsinn zeigen würden und zwar der einen oder anderen Form, entweder als unabhängig von dem „epidemischen“ Irrsinn oder erworben, als das Resultat der Kälte (severe exposure), Entbehrung und der psychologischen Erschöpfung.“ Dann fügte Schreiber noch bei, es wäre sicher psychologisch interessant zu wissen, wie schnell die Mehrzahl der Duchoborzen wieder vernünftig wurde, resp. wie lange sie noch in ihrem fanatischen religiösen Eifer verharren würden. Spitzka schrieb mir noch, daß, als Lord Minto die Kolonien besuchte, die Duchoborzen ihn wegen der großen Feier und Verehrung für Christus hielten und von den Behörden nach Haus getrieben werden mußten. Mit den Angaben des Einwanderungs-Kommissars stimmt es nun nicht ganz, daß der Quäker in Philadelphia, an den sich Spitzka zunächst gewandt hatte, ihm in seinem ersten Briefe (9. August 1904) sagte, er wisse von ungefähr einem halben Dutzend Duchoborzen, die in ein Irrenhaus gekommen seien und er glaube, 1 oder 2 seien dort gestorben. Ungefähr 5 Duchoborzen seien weiter, glaube er, durch die Kälte (exposure) umgekommen. Spitzka wollte noch an einen oder mehrere Ärzte in Manitoba (dort ist eine Irrenanstalt) um nähere Auskunft schreiben. Die Antwort steht hier noch aus.

Spitzka hat in seiner Korrespondenz vortrefflich alle die Momente kurz zusammengefaßt, die einen geistigen Zusammenbruch so mancher Duchoborzen nahe legten. Besonders wichtig ist seine Frage, wie lange der religiöse Wahn der meisten angedauert hat, die zunächst mit Irrsinn nichts zu tun zu haben braucht. Nur in einigen Nebenpunkten bin ich nicht ganz seiner Ansicht. Er hält die Duchoborzen für ein sehr aktives Volk. Das ist aber nur sehr cum grano salis zu verstehen, da die Slaven zum größten Teile nicht nur schmutzig (sordes omnium, sagt Tacitus!), sondern auch faul sind, besonders der russische Bauer.

Sollten aber wirklich nur höchstens ein halbes Dutzend dieser armen Verführten geistig erkrankt sein, so würde es sich fragen: wie ist diese Tatsache mit der entgegengesetzten Theorie zu vereinigen? Nun, ich glaube die Erklärung in folgendem geben zu können. Diese russischen Bauern sind ein urkräftiges, von der Zivilisation und ihren Übeln, mit Ausnahme des Alkohols, neuerdings leider auch der Syphilis (die in Sibirien fast in jedem Hause herrschen soll) noch wenig belecktes, also noch sehr widerstandsfähiges Geschlecht, das durch exogene Ursachen nicht so leicht das geistige Gleichgewicht verliert. Daher wird es weniger leicht irrsinnig, als hochkultivierte Volksschichten. In der Tat sehen wir trotz des furchtbaren Suffs relativ nicht zu viel Geisteskrankheit im russischen Volke und trotz kolossaler Ausbreitung der Syphilis verhältnismäßig wenig Gehirnerweichung. Der Zustand des Gehirns spielt beim geistigen Zusammenbruche aber eine ungeheure Rolle. Ein solches relativ starkes, jedoch primitives Gehirn ist andererseits aber auch intellektuell noch wenig fortgeschritten, sehr den

Affekten unterworfen und daher leicht die Beute von allerlei Suggestion, von Betrügnern oder Betrogenen. Hier ist also der günstigste Boden für Aberglauben und geistige Epidemien gegeben, wie wir es eben bei den Duchoborzen sahen.

## 8.

Höhen und Tiefen in der homosexuellen Welt. Raffalovich hat in den Archives d'anthropol. criminelles 1904, 15. dec. unter dem Titel: „Les groupes uranistes à Paris et à Berlin“ eine Arbeit erscheinen lassen, die in mehr als einer Hinsicht eine Besprechung herausfordert. Zuerst führt er wörtlich einen französischen Schriftsteller an, der voller Entrüstung einige niedere Lokalitäten mit Homosexuellen in Paris beschreibt. Dort, in mehreren Kneipen der Rue des Vertus, erhielt er die Idee einer „Hölle“, dort verkehren die tiefsten Proleten, besonders die Träger der Markthallen, und man riskiert fortwährend Messerstechereien aus Eifersucht. Zur Welt der Sodomiterei gehören vor allem die Muskelmenschen: die Fleischer de la Villette, die Markt-Herkulesse und besonders die Starken der Markthalle. Viele sind aktive, doch viele passive Päderasten. Ein beliebter Herd der Päderastie sind die großen Markthallen in Paris. Dies Laster ändert die Stimme, wodurch sich alle fast gleichen, wie sie auch sonst sich erkennen. Diesem Bilde, dem Raffalovich leider keine Korrektur angedeihen läßt, werden Auszüge und wörtliche Stellen aus meiner in diesem Archive (Bd. 15, S. 244) erschienenen Arbeit über die Berliner Welt der Homosexuellen entgegeng gehalten.

Raffalovich, der ein so ausgezeichnetes Buch über Homosexualität schrieb<sup>1)</sup>, muß doch sofort sehen, daß sein Gewährsmann von den dortigen wirklichen Verhältnissen keine Ahnung hat, ebensowenig, wie vom Wesen der gleichgeschlechtlichen Liebe selbst. Was der französische Autor gesehen hat, ist nur die Hefe der Homosexuellen und zwar scheinbar nur Päderasten, die bekanntlich unter den Homosexuellen die Ausnahme darstellen. Die Welt der Invertierten in Paris nach diesen Auswürflingen zu beurteilen, kommt mir gerade so vor, wie in der Anekdote jener Engländer, der in Boulogne oder sonstwo landend, zufällig von einem rothaarigen Kellner bedient wird und flott in sein Tagebuch notiert: In Frankreich sind alle Männer rothaarig! Die wirklichen Homosexuellen in Paris werden in jenen Lokalen nicht verkehren. Sie haben andere, wahrscheinlich ähnliche, wie ich in Berlin solche sah und wahrscheinlich auch von ähnlichem Charakter. In Berlin mag es vielleicht auch solche Päderastenklubs geben. Freilich habe ich von keinem derartigen gehört und auch Hirschfeld in seiner neuesten Arbeit<sup>2)</sup> kennt keine solchen. Wohl spricht er von Athletenkneipen und daß diese Kraftmenschen sehr oft ihre Freunde haben, doch scheint es, daß dort Päderastie durchaus nicht das Regelmäßige darstellt und von Messerstechereien usw. durch Homosexuelle usw. dürfte in Berlin kaum je die Rede sein, wenn man etwa die elenden homo- und hetero-

1) Raffalovich, Uranisme et universalité. Storek, Paris, Lyon 1896.

2) Hirschfeld, Berlins drittes Geschlecht. Berlin und Leipzig.

sexuellen Erpresser ausnimmt. Internationale Invertierte sprechen von den Pariser Verhältnissen, als ganz ähnliche, wie die deutschen und nur über die Menge der Uranier in germanischen und lateinischen Ländern scheint keine Einigung zu existieren. Fast scheint es, daß in der Tat die Palme hier den Germanen gehört. Neulich sagte mir der sehr bekannte Irrenarzt Toulouse in Paris, daß es in Paris nur wenig Homosexuelle gäbe. Das glaube ich aber nicht, vielmehr, daß weder er, noch die meisten Psychiater, gerade so wie bei uns, von dem wahren Wesen der Homosexuellen etwas wissen, da ihnen eben nur die pathologischen Individuen unter die Hände kommen.<sup>1)</sup> Selbst der vielleicht Erfahrenste, Fééré, dürfte die wahre Sachlage in Paris nicht kennen. Eher vermute ich dies von Raffalovich selbst. Unter den Invertierten gibt es, wie ich stets wiederholte, Keusche und Lasterhafte, Hohe und Niedrige in Stellung und Gesinnung. Die Hefe, wie sie der französische Autor uns beschreibt, bildet zum Glück, sicher auch in Paris, nur einen minimalen Bruchteil der ganzen homosexuellen Welt! Von Erkennungszeichen untereinander ist nichts bekannt. Übrigens betone ich speziell, daß ich einen Päderasten an sich noch nicht zu den lasterhaften Homosexuellen zähle. Er wird es sehr oft sein, braucht es aber nicht, so wenig ästhetisch und von andern Invertierten verachtet auch seine sexuelle Befriedigung ist.

Ich freue mich, daß Raffalovich speziell betont, er stimme mit meinen Hauptsätzen, —, daß die Inversion wahrscheinlich nur eine normale Variation des Geschlechtstrieb darstelle, an sich keine Entartung zu bedeuten brauche, daß sich die Invertierten im Tun und Denken im ganzen von den Heterosexuellen nicht unterscheiden — vollständig überein. Am Schlusse seiner Arbeit bringt Raffalovich aber einige Sätze, denen ich nicht beipflichten kann. So sagt er, daß die Heterosexuellen durch ihr Beispiel und ihr Betragen viele Homosexuelle geschaffen haben. Das zu behaupten, scheint mir mehr als gewagt! Wenn er sich gegen das wissenschaftliche Komitee wendet und ihm Propaganda für die Sache der Uranier vorwirft, so ist er sehr im Unrecht. Es will nur Aufklärung über die Inversion schaffen und den odiiösen § 175 abschaffen helfen. Es hat sehr viele vom Selbstmorde, von der Verzweiflung gerettet, dadurch allein, daß es sie lehrte, die Homosexualität sei keine Sünde, kein Laster, sondern eine Naturanlage, für die niemand etwas kann. So sehr die meisten Uranier ihre jetzige traurige soziale Stellung beklagen, so werden gewiß viele ihre Liebesart nicht vertauschen mögen, auch wenn es anginge. Deshalb lassen sich relativ eben nur wenig durch Suggestion usw. behandeln, selbst wenn sie glauben, daß sie dadurch heterosexuell werden können. Raffalovich sagt: „Man wird traurig, wenn man an alle die jungen Männer denkt, welche das deutsche

1) Das beweist z. B. Weygandt in seinem Aufsatz: Psychiatrische Begutachtung bei Vergehen und Verbrechen im Amt eines degenerativ-homosexuellen Alkoholisten in diesem Archiv, 17. Bd., S. 221, worin z. B. der Satz vorkommt: „Ein schweres Zeichen der Entartung stellt auch die schon in früheren Jahren aufgetretene homosexuelle Veranlagung dar.“ Wenn dann Juristen ähnliches wiederholen, so ist dies nur sehr natürlich! Es ist mehr als fraglich, ob Homosexualität an sich ein Stigma ist, noch mehr aber, ob es ein schwereres ist.

Komitee zusammenbringt, die sich korrumpieren“. Wie will er das beweisen? Nein, das Gegenteil ist vielmehr richtig und Hirschfeld, der nüchterne Mann, ist der erste, eine übereifrige Propaganda zu bekämpfen und der letzte die Inversion zu glorifizieren. Er sagt ausdrücklich im Vorworte seiner letzten Arbeit (l. c.): „Die Vorzüge der normal sexuellen Liebe . . . sind denn doch so gewaltige, die Nachteile, die aus der homosexuellen Anlage erwachsen, so außerordentliche, daß, wenn ein Wechsel der Triebrichtung möglich wäre, er gewiß für die Homosexuellen, nicht aber für die Normalsexuellen in Betracht kommen würde“. Klingt das etwa wie Glorifikation oder Propaganda? Wenn Raffalovich sich von Abschaffung des § 175 nichts verspricht, so sind die meisten entgegengesetzter Ansicht. Schon allein, daß dadurch sicher das Erpresserunwesen sehr eingedämmt würde; wäre ein großer Vorzug. Und was die Moral anbetrifft, so scheinen relativ weniger Lasterhafte unter den Homosexuellen als unter den Heterosexuellen zu sein. Was bietet namentlich Paris für letzteres dar! Auch unsere „chambres séparées“, „Jugendvereine“ oder wie sie sonst heißen mögen, decken mehr Schandtaten auf, als von Hunderten oder Tausenden von Uraniern je be-  
 gangen werden!

## 9.

Über moralischen Schwachsinn bei Tieren. Unter obigem Titel ist ein Brief Lugaros an Lombroso in dem Archivio di Psichiatria usw., 1904, p. 719 enthalten, dem wir folgende interessante Daten entnehmen. Zunächst glaubt Lugaro von einer „Moral“ bei Tieren reden zu dürfen, weil bei den höheren Tieren die Idee der Pflicht, d. h. der bewußten Unterscheidung zwischen erlaubt und verboten besteht, besonders bei Hunden, aber auch teilweise bei Pferden. Das ist eine prinzipielle Frage, die wir zunächst prüfen wollen. Gewiß bekommen die höheren Tiere einen erworbenen Begriff, was zunächst in der Hunde- und später in Menschengesellschaft erlaubt oder nicht erlaubt ist. Aber das nenne ich noch keine eigentliche Moral! Es ist eine bloße Dressur auf nützlich und schädlich, ein Erinnern an diese zwei Qualitäten, die das Tun und Lassen z. T. mit bestimmen. Das ist freilich der Ursprung wohl jeder Moral, aber nur die Wurzel. Was wir Moral nennen, muß nicht bloß auf Nützlichkeitsbegriffen ruhen, sondern mit höheren Motiven, wie Sympathiegefühlen sich verbinden. Vor allem wird hier der Altruismus angestrebt, während davon bei Tieren nur Spuren vorhanden sind und der Egoismus fast die ganze Linie beherrscht. Denn die elterliche Liebe ist hier nur reiner Instinkt und reicht daher meist nur so lange, als sie zur Aufzucht der Jungen bestehen muß.

Wenn wir aber eigentliche Moral im menschlichen Sinne den Tieren nicht zuerkennen mögen, so fällt auch der Begriff des Verbrechens bei Tieren in sich zusammen und wir werden höchstens nur von Analogien zwischen Moral und Verbrechen bei Tier und Menschen reden können. Lugaro, wie gesagt, ist anderer Ansicht und spricht daher auch von moralischem Schwachsinn bei Tieren. Er ist aber — das sollte sich besonders Lombroso merken — in seinen Urteilen sehr vorsichtig. Manches, was zunächst so erscheint, ist anders zu erklären und erscheint sonach nur



fälschlicherweise als Verbrechen. Einige Male sah Verf. eine sterbende Taube (männlich oder weiblich), unbeweglich mit herabhängendem Kopfe und gespreizten Federn dastehen und — von einem Täuberich — koitiert werden! Hier, sagt Verf. ganz richtig, handelte es sich weder um einen Sadismus noch um moralischen Schwachsinn, sondern lediglich um eine „wahre Illusion des Instinkts!“ Die Ähnlichkeit in der Haltung der sterbenden und der den Koitus erwartenden Taube veranlaßte den Täuberich zum sexuellen Angriffe. Einmal sah Verf. weiter eine Katze gebären und während dessen wollte sie ein Kater durchaus bespringen, trotz Abwehr, offenbar auch, weil er die Situation nicht erkannte. Es passiert öfters, daß, wenn 2 männliche Tauben miteinander aufwachsen und keine Täubinnen da sind, die 2 Täuberiche wie ein Paar zusammenleben, sich schnäbeln, ein Nest bauen und abwechselnd Koitusversuche machen, wahrscheinlich mehr wegen unbefriedigten Geschlechtstrieb als aus wahrer Inversion. Andererseits erklären sich gewisse Fälle von Kindesmord durch Berühren der Brut durch Menschen usw. Verf. glaubt, daß durch den anhaftenden fremden Geruch der Mutterinstinkt abgelenkt wird und mehr egoistische Triebe erwachen. Bei Hunden und Pferden wiederum erklären sich viele widrige Eigenschaften durch die Rasse, das Milieu, besonders aber die Erziehung. Lugaro nimmt an, daß es aber doch auch Fälle von konstitutionellem moralischen Schwachsinn (wie beim Menschen) beim Tiere gäbe und zwar durch gewisse Gehirndefekte; andererseits auch symptomatisch durch Gehirnkrankheit, wobei auch einmal Epilepsie sein kann. Lugaro ist es auch gewesen, der bei Fällen gefährlicher moral-insanity beim Menschen die teilweise Entfernung der Schilddrüse empfohlen hat, um die Impulsivität einzudämmen, wie es bei den Tieren geschieht. Ich habe in einer früheren Mitteilung mich über diesen Vorschlag ablehnend ausgesprochen.

Gleichsam als Erweiterung der Ausführungen Lugaros finden sich unter dem Titel: „Schädelasymmetrie beim Pferde“, im gleichen Archive, gleichen Jahres p. 725, eine Reihe von kurzen Beobachtungen eines italienischen Roßarztes, wonach mit ausgesprochener Schädelungleichheit stets Unbotmäßigkeit, Jähzorn, Beißen, Schmeißen usw. verbunden ist, was aber einmal auch bei ziemlich normalem Schädel eintreffen kann. In einem Falle konnte Verf. die Ungleichheit der Schädelhälften bei der Sektion bestätigen. Leider versäumte er, was doch die Hauptsache ist, eine solche der Hirnhälften und ihrer Windungen festzustellen. Wenn starke Asymmetrie des Schädels — schwache besagt nichts! — beim Menschen häufig, da sie wohl stets mit solchen auch des Hirns einhergehen, mit körperlichen und psychischen Anomalien sich verbinden, so muß eo ipso ein gleiches auch bei Tieren gefordert werden. Dabei ist aber nicht zu vergessen: 1. daß einmal Asymmetrie des Schädels ohne solche des Hirns bestehen kann; 2. das Umgekehrte, 3. Asymmetrie nichts schadet, wenn genügend Erweiterung und Entwicklung der andern Hälfte eintritt, und daß 4. die Gehirnasymmetrie meist das Primäre ist und die Schädelasymmetrie, Windungsanomalien und oft manches andere nach sich zieht. Je komplizierter der psychische Mechanismus ist, um so eher wird man durch solche Störung psychische Abweichungen erwarten, und doch muß man hier sehr vorsichtig sein. So soll z. B. nach Lombroso und andern Gesichtsasymmetrie bei Epileptischen das Gewöhnliche sein, was ich nicht

gefunden habe. Um so häufiger steht zu erwarten, daß solche Ungleichheiten bei den Tieren noch viel mehr ohne gröbere Störungen verlaufen werden, als beim Menschen. Man sollte jedenfalls systematische Untersuchungen hierüber anstellen, die z. Z. wohl ganz fehlen. Noch einen Punkt endlich möchte ich kurz besprechen. Lugaro, noch mehr aber der italienische Roßarzt, sprechen von Epilepsie bei Tieren, speziell bei Pferden, und manche Irrenärzte, z. B. Mendel, nehmen ein gleiches an. Ich berufe mich dagegen auf eine der ersten Autoritäten auf dem Gebiete der Tierpsychologie, auf Prof. Dexler in Prag, der hier keine echte Epilepsie kennt, wohl aber epileptoide Zustände bei Hirnkrankheiten, wie er sich auch bez. der Möglichkeit einer echten Tierpsychose z. Z. noch sehr skeptisch verhält, da sich an allen hierher gehörigen Fällen grobe Gehirnkrankheiten, speziell eitrige Hirnhautentzündungen vorfanden. Man sieht, daß man also auch auf rein pathologischem Gebiete bei Tier und Mensch nie ohne weiteres von Identitäten sprechen sollte, sondern vorläufig nur von Analogien.

## 10.

Die Familienähnlichkeit am Windungstypus des Gehirns. Wiederholt habe ich auf eine solche aufmerksam gemacht, und zwar besonders an der Hand der hochinteressanten Untersuchungen Spitzkas. Heute liegt eine ähnliche Arbeit von Karplus<sup>1)</sup> vor. Verf. studierte an 21 Gruppen (Mutter-Kind, Großmutter-Enkel, Geschwisterpaare, Zwillingspaare, Gruppen von 3 Geschwistern, Drillingsföten, Vater mit 4 Kindern) die gröberen und feineren Verhältnisse der Gehirnwindungen und fand auffällig viele Ähnlichkeiten zwischen einzelnen Varianten bei den Familiengliedern. Es handelte sich da z. T. um seltenere Vorkommnisse, deren multiples Zusammentreffen sicher kein bloßer Zufall ist. Ein weiteres interessantes Detail, das gleichfalls gegen den Zufall spricht, war das öftere Übertragen der Furchenähnlichkeiten auf der gleichen Seite. Verf. stellt die mikroskopische Untersuchung der untersuchten Gehirne in Aussicht und wird voraussichtlich auch hier gewisse Ähnlichkeiten finden. Diese Studie — 49 Gehirne umfassend — ist wohl die größte hierher gehörige und muß zu weiteren ähnlichen auffordern, da das vorliegende Material natürlich noch nicht groß genug ist, um allgemeine Schlüsse zu ziehen. Besonders sei aber nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß von solchen Untersuchungen am liebsten Föten und auch Kindergehirne auszuschließen seien, da nur bei Erwachsenen die Furchenverhältnisse definitive sind und sich folglich am besten zur Vergleichung eignen. Namentlich in Irrenanstalten könnten solche Studien erfolgreich gemacht werden, da hier gar nicht so selten Familienangehörige gleichzeitig vorhanden sind. Würde außerdem prinzipiell von jedem Gehirn die Ober-

1) Karplus, Über Familienähnlichkeiten an den Großhirnfurchen des Menschen. Arbeiten aus dem neurologischen Institut an der Wiener Universität. XII. Ref. in: Neurolog. Centralbl. 1905, S. 65.

fläche photographiert und aufgehoben werden, so würde diese zu gebrauchen sein, wenn später Mitglieder derselben Familie in die gleiche oder eine fremde Anstalt überführt würden. An Tieren versprechen dagegen die vergleichend-anatomischen Untersuchungen der Gehirnoberfläche aus früher schon dargelegten Gründen nur wenig Ausbeute.

## 11.

Die Mutterschafts-Versicherung. Unter obigem Titel hat Leopold Katscher in der „Illustr. Zeitung“ vom 19. Jan. 1905 einen bemerkenswerten Aufsatz geliefert, der freilich für den Soziologen nicht neu war. Es handelt sich, kurz gesagt, bei diesem projektierten Institute um Geldunterstützung armer Ehefrauen und unehelich Geschwängelter und zwar auf die Zeit von mehreren Wochen vor und nach der Entbindung. Es ist ja eine bekannte Tatsache, daß je mehr eine Schwangere in den letzten Wochen schwer arbeitet, desto leichter Früh-, Totgeburten, schwere Blutungen, elende Kinder zum Vorschein kommen. Es wird dadurch also nicht nur ein eventuell kostbares Menschenmaterial vergeudet, sondern auch die matrix, die Mutter, so geschwächt, daß sie für spätere Geburten wenig geeignet werden kann. Alles dies hält aber noch viel mehr an, wenn schwere Arbeit, ungenügende Kost usw. gleich unmittelbar nach der Entbindung einsetzen und man also der Gebärmutter keine Zeit läßt, in ihren normalen Zustand zurückzukehren. Abgesehen von schweren Blutungen, Infektionen aller Art, entstehen dann besonders gern die verschiedenen Frauenleiden, die namentlich in der ärmeren Frauenwelt so große Opfer heischen. Das legt weiter den Grund zur Unfruchtbarkeit, oder zu elenden Kindern, aber auch zu Siechtum und baldigem Tode der Frau. Daß eine so maltrahierte Frau keine geeignete Amme sein kann, ist klar, und so wird denn auch die Kindersterblichkeit eine große sein müssen und darüber hinaus Kindersiechtum und ein elendes Menschenleben.

Diese traurigen und für das gesamte Volkswohl so überaus wichtigen Gefahren haben Philanthropen und insbesondere Ärzte schon längst vorausgesehen und die Regierungen gedrängt, hier Abhilfe zu schaffen. Deutschland und Österreich verbieten die Fabrikarbeit 4—6 Wochen nach der Niederkunft bei Gewährung gewisser Geldunterstützung, welche die Schweiz nicht kennt, die aber dafür die Arbeit auch 2 Wochen vor und 6 Wochen nach der Entbindung verbietet. Das alles ist jedoch ungenügend und wird z. T. umgangen. Vor allem fragt es sich, ob der Staat oder die Privaten die Geldmittel hergeben sollen. Die Angliederung der Wöchnerinnenunterstützung dürfte vielleicht am besten an eine Krankenversicherung geschehen, da de facto die Schwangerschaft und Entbindung mit ihren Folgen fast eine „physiologische“ Krankheit genannt werden kann. Es fragt sich aber, ob die Krankenkassen, die jetzt schon überladen sind, auch noch zu so ungeheueren Ausgaben sich verstehen werden, oder gar der Staat. Man denke nur z. B., daß in Deutschland ca. 10 % der Frauen unehelich geschwängert sind; die zu unterstützenden Arbeiterfrauen betragen aber noch viel mehr. Woher soll das Geld kommen? Für kleine Gemeinwesen mag

dies leichter durchzuführen sein. So lese ich z. B. in der Politisch-anthropologischen Revue, Nr. 10, 1905 (p. 654), daß die Gemeinde Villiers-le-Duc in Frankreich jede bedürftige Frau vom 7. Monate ihrer Schwangerschaft an mit Geld, einem weiblichen Beistand und eventuell mit ärztlicher Hilfe versorgt und ihr 10 Tage lang nach der Entbindung, wo sie zu Bette liegen muß, täglich ½ Fr. verabreicht, ferner ihr einen Milch-Sterilisator gibt, wenn sie nicht selbst stillt und endlich weiter auch entsprechend für die Kinder sorgt. Dadurch hat sie die Kindersterblichkeit von früher 29 % auf fast Null herabgedrückt! Eine anerkennenswerte soziale Tat! Wie stellt man sich dies aber in großen Städten vor, wo ganz unverhältnismäßig viele Geburten sich anhäufen? In Berlin existiert gegenwärtig der „Bund für Mutterschutz“ für Gründung von Heimstätten, wo gesunde, arbeitswillige uneheliche Mütter in freiem Lande sich beschäftigen, pflegen und wo ihre Kinder gesund aufwachsen können. Zugleich sucht der Bund einen gesetzlichen Mutterschutz, eine allgemeine Niederkunftsversicherung durchzudrücken. Alles dies ist ja vortrefflich, wird aber wohl eben am schnöden Mammon scheitern! Wohl hat man kleine Heimstätten für arme Frauen zur unentgeltlichen Niederkunft und Pflege an verschiedenen Orten gegründet, aber das ist alles nur ein Tropfen Wasser für den Durst!

Dabei wird von Katscher und andern zweier wichtiger Punkte nicht gedacht. Es ist nicht genug, daß man wirklich Geld zur Unterstützung der Frauen vor und nach der Entbindung schafft. Man müßte zunächst auch eine Kontrolle schaffen, daß die Frauen wirklich während dieser Zeit sich pflegen und eine entsprechende Diät innehalten, sonst ist das Geld vergeudet. Sehr viele Arme halten solche Schonung überhaupt für Nonsense und es wird noch lange Zeit brauchen, ehe man sie nur zu der Innehaltung gewisser einfacher hygienischer Forderungen erzieht. Aber selbst wenn sie es einsehen und wollen: was soll während dieser 4, 6 bis 8 Wochen aus der Familie werden? Meist sind viele Kinder da, der Mann, die Wirtschaft wollen versorgt sein, wer soll es in der Zwischenzeit machen? Selbst wenn für das gespendete Geld auch noch eine Wirtschaftshilfe bezahlt werden könnte, woher soll sie z. B. in den Großstädten kommen, wo selbst die Gemeindediakonie nicht die wichtigsten Aufgaben erfüllen kann, weil sie an Zahl zu schwach ist? Es wird also sicher an Pflegern fehlen! Viele Familien — ich kenne dies aus Erfahrung — wollen sich auch von Fremden gar nicht in ihr Töpfchen gucken lassen und ziehen deshalb Not und Plackerei vor. Den armen Frauen stehen unsere gutgeleiteten Entbindungsanstalten zur Verfügung, aber sie werden zu wenig benutzt und nach 10—14 Tagen werden die Wöchnerinnen entlassen, was eine zu kurze Schonzeit ist.

So sehen wir denn, daß die Sache nicht so einfach liegt und das Herz darf hier mit dem Verstande nicht durchgehen. Bei den unehelich Geschwängerten wäre es nur billig, daß der Verführer für die Schonung derselben einige Zeit vor und nach der Entbindung in eigenen Anstalten vollbezahlt. Aber auch das wird schwer zu erreichen sein, obgleich dadurch der Liederlichkeit sicherlich ein kleiner Riegel vorgeschoben würde, neben tüchtigen Alimenter.<sup>1)</sup> Stellen wir uns aber auf den Standpunkt der

1) Hierbei sei der großartigen Einrichtung des Findel- und Kinderzieh-

sozialen Auslese, dann wird man der sorgsamten Erhaltung der unehelichen Kinder weniger das Wort reden können. Bekannt ist ja, daß gerade unter ihnen das große Heer der Entarteten, Geisteskranken, Verbrecher, Huren usw. sich mit Vorliebe rekrutiert, trotz der großen Kindersterblichkeit, die unter ihnen aufgeräumt hatte. Und nicht etwa, weil sie bloß durch das Milieu so geworden sind! Bei sehr vielen — wohl sicher mehr als bei den ehelich Geborenen — ist ein starker endogener Faktor zum physischen, psychischen und sozialen Zusammenbruche gegeben. Daher scheint an der Erhaltung solcher Kinder für die Heranzüchtung einer besseren Rasse weniger zu liegen, als an dem der ehelich Erzeugten. Bei Lösung von rassenverbessernden Problemen muß man mit der Sentimentalität usw. hübsch zuhause bleiben und nur kalt und ruhig die realen Verhältnisse prüfen, mögen die Herren Theologen darob noch so sehr den Kopf schütteln.

## 12.

Der Beilage zu Nr. 20 des Dresdner Journals vom 25. Januar 1905 entnehme ich folgende interessante Tatsache.

Der Mordversuch eines Nachtwandlers. Ein höchst merkwürdiger Fall von Somnambulismus, wie er bis jetzt kaum in ähnlicher Weise vorgekommen sein dürfte, ereignete sich am Freitag früh in dem Londoner Bezirk Stockwell. Ein früherer Agent des Geheimdienstes, Francis L. Bake, stand aus dem Bett auf und schoß zweimal auf seine Frau mit dem Revolver, ohne zu wissen, was er tat; ja selbst das Geräusch der Schüsse erweckte ihn nicht. Um 5 Uhr morgens etwa erwachte Mrs. Lake durch zwei Schüsse, setzte sich im Bette auf und fand ihren Mann, an ihrem Bette stehend, wie er mit dem Revolver auf sie zielte. Seine Augen waren geschlossen, die Zähne hatte er fest zusammengebissen; er schien zu träumen, daß er sich in einer verzweifelten Lage befinde. Mrs. Lake war schwer verwundet; zwei Kugeln waren durch die Betttücher in ihr rechtes Bein oberhalb des Knies gedrungen. Trotz ihrer starken Schmerzen entrang sie ihm aber den Revolver. Der Mann befand sich immer noch in schlafendem Zustande, und die Frau mußte ihn fast 5 Minuten lang schütteln, ehe er zu sich kam. Als er zum Bewußtsein gekommen war, entsetzte er sich über seine eigene Tat und holte schleunigst die Polizei und einen Arzt, der die Frau in ein Krankenhaus überführen ließ, wo man die Kugel auf operativem Wege entfernte. Die Polizei ist nach der Untersuchung vollkommen davon überzeugt, daß Lake im Schlaf auf seine Frau geschossen hat und nicht wußte, was er tat. Er selbst erzählt über seinen Zustand folgendes: „Seit acht Jahren bin ich Nachtwandler und zwar infolge einer Krankheit, die meinen Kopf angriff. Einmal räumte ich im Schlafe alle Möbel aus dem Zimmer. Dann ergriff mich zu Zeiten ein außerordentlicher Wunsch, nachts in den Straßen umherzuwandern. Manch-

wesens in Leipzig gedacht, das die Kindersterblichkeit herabsetzte und der Engelmacherei einen kräftigen Riegel vorschob.

25 \*

mal ging ich fest schlafend aus und ließ die Haustür offen. Dann wieder schloß ich sie und konnte mich nicht in mein Schlafzimmer zurückfinden. Einmal kam ich an einen Ort, wo ich nie vorher in meinem Leben gewesen war. Die Polizei, die mich eine Zeitlang beobachtet hatte, glaubte, daß ich ein Einbrecher wäre, und verhaftete mich. Auf dem Polizeibureau fand man dann, daß ich fest schlief, und natürlich wurde ich nach dem Erwachen wieder entlassen. Dann hörten die Nachtwanderungen eine Zeitlang auf, aber vor zwei Jahren stellten sie sich wieder ein. Ich habe keine Erinnerung daran, daß ich auf meine Frau geschossen habe. Sie schüttelte mich, wodurch ich erwachte, und sagte zu mir: „Frank, du hast auf mich geschossen!“ „O Gott, das kann ich nicht getan haben“, erwiderte ich. „Ich hatte ein trockenes Gefühl im Halse und glaubte zuerst, ich hätte mir in den Mund geschossen. Der Revolver lag seit drei Tagen auf dem Toilettentisch und ist nicht entladen worden, seit ich von dem Kontinent zurückkehrte.“

Sind schon Fälle von Somnambulismus heutigen Tages recht selten, so sind es noch viel mehr solche, wie der obige, wo direkte Aggressionen geschehen. Häufiger dagegen tritt es ein, daß nachtwandelnde Personen durch plötzliches Aufschrecken verunglücken, z. B. von Dachfirsten herabfallen. Diese Nachtwandler muß man aber streng scheiden von den Dämmerzuständen am Tage, wie sie namentlich bei Epileptikern und Hysterikern beobachtet werden und worin auch Verbrechen geschehen können. Bei solchen Dämmerzuständen kann Nachtwandeln wohl auch sich zeigen, doch ist letzteres gewöhnlich unabhängig davon und durchaus nicht immer durch Epilepsie oder Hysterie bedingt. Jedenfalls handelt es sich aber stets um einen pathologischen Zustand. Den Übergang hierzu bilden Fälle schwerer Schlaftrunkenheit, wo die Schläfer geweckt wurden, aber nicht zur vollen Bewußtseinsklarheit gelangten, sondern noch im halben Traumleben stecken blieben, und gerade hier sind schwere Verbrechen gar nicht so selten. Am Anfang der pathologischen Reihe stehen dann endlich die lebhaften Träumer, die in ihrer Angst zur Abwehr sich an andern einmal vergreifen könnten. Also auch hier: *natura non facit saltum!* Merkwürdig ist es, daß im Mittelalter und später die Nachtwandler eine so große Rolle spielten, während sie jetzt abnorm selten sind. Möglich, daß damals viel übertrieben und falsch gedeutet wurde. Möglich aber auch, daß damals mehr Hysterische mit dieser Reaktionsart existierten, als jetzt, wobei vielleicht auch unbewußt Nachahmung und Suggestion mitwirkten. Es ist auch anzunehmen, daß damals manches Verbrechen unter dem Deckmantel des Somnambulismus geschah, also dieser simuliert wurde. Heute dürfte ein gleiches kaum möglich sein!

---

 13.

Starke Elementar-Halluzinationen im Traume. - In der Nacht vom 2. zum 3. Februar 1905 hatte ich einen unangenehmen Traum, offenbar im Halbschlaf, als ich plötzlich meine Nachtklingel im Nebenraume zu hören glaubte. Ich erwachte, konnte mich aber nicht mehr des eben geschehenen Traumes entsinnen, hatte nur einen deprimierenden Ein-

druck davon und lag still im Bette, um zu warten, ob die Glocke nochmals ertönen würde, was nicht geschah. Ich sagte mir gleich, daß dies wohl eine Halluzination sein müßte, da die Oberpfleger usw., die mich nachts wecken, gewöhnlich die Tagesklingel im Vorzimmer benutzen. Der Timbre des erträumten Glockentons war aber absolut sicher der der Nacht-klingel. Noch lebhafter geschah ein gleiches vor ca. 1 Jahre. Hier hörte ich die elektrische Tagesklingel im Vorzimmer sehr laut erschallen, wachte auf, brannte das Licht an und öffnete die Tür, um mich zu überzeugen, daß niemand draußen war. In beiden Fällen erfolgte also diese abnorm starke Elementar-Halluzination in der Form eines Klingeltons im Traum, und zwar im halbwachen Zustande. Im 1. Falle war es gerade Mitternacht, im 2., soviel ich mich erinnere, zwischen 2 und 3 Uhr. Wie ist dies wohl zu erklären? Mit fast absoluter Sicherheit kann man annehmen, daß es entotische Geräusche waren, d. h. solche, die, peripher, im Gehörorgan selbst durch Blutgeräusche entstanden sind und so lebhaft waren, daß sie ganz deutlich mit Klingeltönen identifiziert wurden. Es sind also eigentlich Illusionen und keine Halluzinationen! Jeder kennt solche innere Geräusche schon vom Wachleben her. Man hört plötzlich in einem oder in beiden Ohren einen hohen, singenden Ton, der nach einigen Sekunden meist verschwindet, indem er schwächer und schwächer wird. Er entsteht meist durch eine stärkere Blutwelle in einem Knochenkanale und Schwingenlassen der Gefäßwände und Knochen. Die Ursache kann eine verschiedene sein.

Wir wissen, daß der Grund, das Gewebe des Traumes ein durchaus realer ist. Es sind periphere oder innere Empfindungen, aber nur geringen oder mittleren Grades, die ins Unterbewußtsein geraten und hier das scheinbar tolle Treiben der Traumwelt lösen. Gelingt es einmal, solche periphere Reize nachzuweisen, so kommt Sinn und Verstand in den Traum, man bemerkt ein mehr oder minder logisches Verarbeiten derselben bei Innehalten der gewöhnlichen, sog. Assoziationsgesetze. Hier ist der Grund und Boden also real und wird zu Illusionen verarbeitet, die aber weiter echte Halluzinationen erzeugen. Sehr selten gelingt es, einen starken peripheren Reiz aufzudecken, noch seltener ohne oder nur mit geringer phantasievoller Umbildung des Traumes. Jeder weiß, daß er nach überfülltem Magen leicht Alpdruck bekommt, der aber eben sehr phantastisch gestaltet ist. Vor Jahren habe ich ein- oder zweimal folgendes Frappante erlebt. Ich träumte, ich empfände das Bedürfnis zu urinieren. Im Traum (nicht also de facto!) steige ich aus dem Bette, ergreife das Nachtgeschirr und verrichte das Bedürfnis und zwar so gründlich, daß ich mich plötzlich naß fühle und darob erwache! Hier hatte also sicher der Reiz der vollen Blase gewirkt, aber im Traum, offenbar, weil er ziemlich stark war, nicht in Umdeutungen Gebilde geschaffen, sondern durchaus logische Gedankenfolgen gezeitigt, wie im Wachen. Solche Fälle nachweisbaren starken peripheren Reizes sind aber, wie gesagt, ziemlich selten und darum um so interessanter. Der Fall zeigt übrigens auch, daß gewiß hie und da Fälle von sog. Bettnässen auf einem ähnlichen Traummechanismus bestehen — der im Aufwachen sogar dem Gedächtnisse ganz entschwinden sein kann! — und man sie nicht ohne weiteres, wie es so gern geschieht, als der Epilepsie verdächtig hinstellen darf. Ich selbst kenne mehrere solcher Fälle, darunter einen bei einem Kinde.

## Besprechungen.

---

a) Bücherbesprechungen von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Hönnicke: Über das Wesen der Osteomalacie etc. Halle, Marhold, 1905, 78 S., 2 M.

Eine ungemein fleißige, auf riesiger Literaturkenntnis, aber auch eigenen und fremden Krankengeschichten und anderweiten Untersuchungen beruhende Arbeit. Die Osteomalacie, d. h. die Knochenerweichung durch Entkalkung und Entphosphorierung, zuerst an Schwangeren beobachtet, denen sie schwere Geburtshindernisse bereiten kann, ward auch bei ledigen Frauen, auch in der Jugend, im Alter, familiär und sogar bei Männern, immer mit ähnlichen Symptomen gesehen und nicht immer ausgehend von den oder allein beschränkt auf die Beckenknochen. Verschiedene Theorien wurden aufgestellt, aber keine ist geeignet, alle klinischen Symptome so zu erklären, wie die thyreogene, d. h. diejenige, wonach Osteomalacie eine Schilddrüsenerkrankung ist, wieder Morbus Basedowii, der sich öfter damit kombiniert. Das Leiden tritt endemisch auf, und zwar in Kropfgegenden, und alle nervösen etc. Symptome lassen sich von einem Kropfleiden — eventuell auch funktioneller Art — ableiten. Deshalb empfiehlt Verf. auch — zunächst rein theoretisch — bei leichten Beckenveränderungen die Schilddrüsenexstirpation (warum nicht Thyreoid-Tabletten? Ref.), bei schweren allerdings die Kastration, die im ganzen gute Resultate gibt. Verf. hat endlich bei einigen Kranken allgemeine, nicht spezifische psychologische Symptome beobachtet, am häufigsten Stimmungswechsel.

---

2.

Perrier: Les Criminels. Tome II. Lyon, Paris, Storek, 403 S. Mit 89 Holzschnittafeln.

Verf., Gefängnisarzt in Nîmes, hat in ausgezeichneter Weise anthropologisch, statistisch, psychologisch etc. ein Material von 859 Gefangenen verarbeitet, unter denen sehr viele Fremde: Italiener, Spanier, Korsen, Araber etc. sich befinden. Den 1. Band seines auf 3 Bände berechneten Gesamtwerkes haben wir an dieser Stelle schon besprochen, und jetzt liegt der 2. Band vor. Wir sehen den Gefangenen, vom Moment seiner Fest-



nehmung, seines Prozesses bis zur Einlieferung ins Strafhaus und sein dortiges Verhalten in dem gegebenen Milieu. Verf. deckt ungeschminkt die vielen baulichen, hygienischen, moralischen etc. Mängel des Gefängnisses in Nîmes auf — diese dürften bei uns kaum vorkommen! — und macht treffliche Vorschläge. Kleidung, Kost, Lüftung etc. sind mangelhaft, auch das Unternehmerwesen, die Entlohnung der Gefangenen etc. Es wird namentlich gewünscht, daß Tabak als Lohn etc. verabreicht werde, damit solcher nicht zu den nicht auszurottenden Durchstechereien, Diebstählen etc. Veranlassung geben kann. Es wird statistisch nachgewiesen, daß in Frankreich die Verbrechen (außer einigen wenigen), selbst die gegen die Sittlichkeit, ebenso wie die Rezidive abgenommen haben, was sehr auffallend ist. Mit der Besserung der Moral hat dies, glaubt Ref., nichts zu tun: Die Kriminalität der Fremden in Frankreich ist 3 mal so groß wie die der Einheimischen. Dann bespricht Verf. Geburt, Alter etc. seiner Gefangenen, doch können diese lokalen Zahlen keine Allgemeingiltigkeit beanspruchen. Interessant ist es, daß es dort weniger unehelich Geborene gibt, als sonst (entgegen den Verhältnissen bei uns etc), weil die hohe Kindersterblichkeit unter jenen sehr viele wegräumte. Sehr gelungen ist die Darstellung des Verhältnisses des Gefangenen zu seinem Oberen und auch hier gibt es viel abzustellen. Viele Verordnungen stehen nur auf dem Papier! Diebstähle, Angebereien, besonders Päderastie blühen im Gefängnisse. An einem gegebenen Tage gab es 83,46<sup>0</sup>/<sub>100</sub> Arbeitende, darunter 57,27<sup>0</sup>/<sub>100</sub> gute. Päderasten gibt es genug, doch meist nur: faute de mieux. Sie lassen das, wenn sie Gelegenheit haben, eine Frau zu bekommen. Päderasten „aus Geschmack“ sind alle Roué's (? Ref.). Charakteristische Zeichen am anus gibt es nicht, doch ist meist irgend eins da. (Auch das dürfte nur Ausnahme sein! Ref.) 6,86<sup>0</sup>/<sub>100</sub> aller Gefangenen waren prostituierte Männer, d. h. Effemierte, und für diese gibt Verf. wohl die vollständigste statistische, anthropologische etc. Untersuchung, die es gibt, die nur diese Schattenseite zeigt, daß keine Parallelzahlen unter den anderen Gefangenen angeführt werden. Meist sind es Städter, über die Hälfte tätowiert, 15,25<sup>0</sup>/<sub>100</sub> zeigen vorstehendes Kinn.<sup>1)</sup> Meist sind es Vagabunden und Diebe. 77,96<sup>0</sup>/<sub>100</sub> waren Rezidivisten und arm; viele sind erblich belastet. Päderastiert wird überall, sogar in der Kirche. Dann bespricht Verf. eingehender die Morbilität und Mortalität der Gefangenen und gibt Zahlen, die freilich nicht ohne weiteres zu verallgemeinern sind. 31,45 Proz. Aller waren krank und siech, mehr Leute vom Lande. Am häufigsten sind Leiden der Blutzirkulation und des Herzens, dann kommen das Auge, der Darm (besonders Brüche), die Lunge. Das Nervensystem war in 57,78 Proz. ergriffen. Irrsinn war relativ selten. An Lungenschwindsucht starben 35,32 Proz.! Seit 1824 hat die Gesamtmortalität aber abgenommen und betrug 1880—1900 24,5 Proz. (in der Stadt Nîmes 23,4, in Frankreich 21,7 Proz.). Ganz eingehend wird die Tätowierung endlich behandelt, das Eingehendste wohl, was es hierüber gibt. Lombrosos diesbezügliche Ansichten werden fast alle ad absurdum geführt. Tätowiert waren 40,27 Proz., am häufigsten Diebe und Rezidivisten. „Le milieu, voilà le coupable“. Durchschnittlich gab es sechs

1) Das war mir auch schon als nicht so selten bei den Berliner Homosexuellen aufgefallen. Siehe Näcké: Ein Besuch bei den Homosexuellen in Berlin etc. Dies Archiv, Bd. 15.

Zeichnungen, erotische nur wenig. Die meisten bedauerten später die Dummheit.

## 3.

Dr. Josef Müller, Das sexuelle Leben der christlichen Kulturvölker. Leipzig, Grieben, 1904. 4 Mk. 238 S.

Des Verf.s 2 Bücher: „Das sexuelle Leben der alten Kulturvölker“ und „Das sexuelle Leben der Naturvölker“ sind in diesem Archive vom Ref. bereits besprochen worden. Der Schluß der Serie, obengenanntes Werk, ist das stärkste und für uns sicher das interessanteste. Müller ist katholischer Geistlicher, und nicht nur seine ungeheure Belesenheit flößt Ehrfurcht ein, sondern sein mannhaftes Eintreten für das, was er für wahr hält, selbst wenn es gegen die Kirchenlehre ist. Er kann sich freilich von seinem katholischen Standpunkte nicht ganz befreien, bewertet seine Kirche daher immer noch höher als die protestantische, namentlich ihre Sittlichkeit, aber er benutzt für die protestantischen Fragen fast nur protestantische Quellen, nie den berüchtigten katholischen After-Historiker Janssen, ist immer mild in seinem Urteile und schimpft nie auf Andersdenkende. Das sind die hohen Eigenschaften eines echten Gelehrten und Wahrheitsuchers! Er stellt in großen Zügen, immer unter Anführung von Hauptstellen, die Lehre über Ehe, Scheidung, Keuschheit usw. dar, wie sie Christus, die Apostel, die apostolischen Väter, die Kirchenväter gaben, dann den Umschwung, den der Eintritt der Germanen in das Christentum brachte, die sexuelle Moral des Mittelalters, der Reformation, des Tridentismus und bespricht endlich die katholische und protestantische Geschlechtmoralität, die Zivilehe, den Zölibat und die Eheform. Nur einiges davon kann hier speziell herausgehoben werden, um den Leser zu reizen, das ausgezeichnete Werk zu prüfen. Die Idee der unbefleckten Empfängnis (bereits in Indien und China) zeigt sich schon bei Matthäus und Lukas. Dies ist wohl aber etwas anderes, meint Ref., als was die katholische Kirche darunter versteht. Schon für Christus, noch mehr für die Apostel ist das Ideal nicht die Ehe, sondern Ehelosigkeit, doch war Christus kein Einsiedler. (Bei Christus tritt, glaubt Ref., die Frau überall gegen den Mann zurück). Der keusche Lebenswandel wird von den Aposteln immer betont und Monogamie ist das einzig Erlaubte. Das Weib wird hochgestellt und die Ehescheidung sehr erschwert. Das Zölibat für die Priester geht nicht aus dem Neuen Testament hervor, und bis zu seiner vollen Geltendmachung gingen Jahrhunderte dahin. Das Christentum hatte die traurigen ehelichen Verhältnisse des Römerreichs saniert. Vor allem stand die eheliche Keuschheit obenan. Ehebruch war eine furchtbare Sünde. Die eheliche Einsegnung erfolgte erst später, das Konkubinat ward erst im 8. und 9. Jahrhundert ganz verpönt. Die alten Germanen waren sehr sittlich und das Weib war bei ihnen hochgestellt, doch gab es viele Kebsen und die Deutschen waren in puncto Verwandtschaftsehen lax. Verf. meint, daß die Germanen den Römern die Begriffe Freiheit und Ehre erst gebracht hätten. Ref. bezweifelt dies sehr. Die Geschlechtmoral des Mittelalters und der höfischen Zeit scheint Verf. zu hoch anzuschlagen. Die „Probenächte“ waren sicher-

lich nur selten platonisch, ebenso wie die meisten Minnesänger usw. Verf. hat aber Recht, daß es sehr schwer ist, über die Moralität jener Zeiten sicher zu urteilen. Mit Freimut deckt er dann die ungeheuren Schäden auf, die allmählich im Klosterleben, in der Simonie usw. sich kundgaben und eine Reformation verlangten. Er verdammt alle Orden, speziell den Jesuitenorden für die Jetztzeit, und verlangt kategorisch Abschaffung des unheilvollen Zölibats, der nicht nur die Volksvermehrung hindert, sondern auch die Rasse verschlechtert. Wer Kraft zum Zölibat in sich fühle, solle es so halten, nicht aber die anderen!

Ob der Begriff der Ehe bei den Protestanten wirklich niedriger ist als bei den Katholiken, wie Verf. sagt, bezweifelt Ref. sehr, wie er denn auch die Zugänglichmachung der Bibel für alle, die freie Forschung, vielleicht auch die Lehre von der Gnade (richtiger des Glaubens), statt der Werkheiligkeit und sicher das Abweisen allen dogmatischen Wesens, das nicht direkt auf die Bibel sich gründet, für Großtaten der Protestanten ansieht, was Müller aber nicht tut, obgleich er ihnen manches Gute nachsagt. Er macht den Protestanten leichte Ehescheidung zum Vorwurf — unter Umständen ist dies nur zu loben! — und größere Unsittlichkeit infolge des lockeren Ehe- und Keuschheitsbegriffs und führt dafür die größere Zahl von unehelichen Geburten in protestantischen Ländern an. Er hätte auch die größere Zahl der Selbstmorde, vielleicht auch die häufigeren Verbrechen anführen können, doch ist alles dies nach Meinung des Ref. kaum Ausfluß der Konfession, sondern vor allem der wirtschaftlichen Verhältnisse und auch der Rasse. Wo viel Industrie ist — und das ist eben bei Protestanten —, dort muß die sexuelle Moral locker werden. Cet. par. wird dieselbe in katholischen Fabriken; Bergwerken usw. ebenso locker sein wie in protestantischen. Ferner exzedieren die Polen, besonders in den Bergwerken, sehr früh sexuell, und die Portugiesen sollen fürchterlich geil sein usw., trotzdem sie Katholiken und dazu gute sind! Und das katholische München hat in Deutschland die meisten unehelichen Geburten! Ebenso windig steht es mit der Behauptung, daß der Katholizismus die Kunst und Literatur viel großartiger beeinflusst habe als der Protestantismus. So schön die Madonnen Raffaels usw. sind, so sind ihre Gesichter doch meist nichtssagend. Welche Wahrheit dagegen bei Dürer, Holbein und neuerdings bei Gebhardt, von Uhde usw.! Und die Musik! Man denke nur an den gewaltigen Bach und Händel, die alles, was die Katholiken an Musik haben, weit in Schatten stellen, ferner an Shakespeare, Goethe! Nein, die Konfession ist nur die mindere Wurzel, die Hauptwurzel ist die Rasse und die Individualität! Raffael, Fra Angelico da Fiesole usw. würden sicher auch solche Künstler geworden sein, wenn sie protestantisch, wie Bach, Händel, Dürer usw., wenn sie katholisch gewesen wären. Warum hat die Neuzeit keine so großen katholischen Künstler hervorgebracht? Man sieht eben: die Konfession ist Nebensache. Sie kann wohl gewisse Richtungen günstig beeinflussen, Arbeitsmärkte schaffen usw., aber Talente und Genies erzeugen nicht. Eher schon ließe sich die These verteidigen, daß die Konfession die Wissenschaft beein-

flußt. Es ist unbestritten, daß die Protestanten sicher mehr in der Wissenschaft und Dichtung in Deutschland geleistet haben und noch leisten, als die Katholiken, auch wenn man berücksichtigt, daß zwei Drittel aller Deutschen Protestanten sind. Die freie Wissenschaft kann nur hier gedeihen! Den Katholiken wird die freie Aussprache mehr oder weniger verkümmert, wie genug neuerliche Vorkommnisse zeigen. Aber auch hier ist der Protestantismus nur eine Wurzel. Hauptsache ist und bleibt Rasse und Individuum. Die Konfession ist nur ein Faktor des gleichfalls einwirkenden Milieus. Gerade Müllers Buch regt zu vielem Nachdenken natürlich aber auch zu manchen Widersprüchen an.

## 4.

Ellen Key: Das Jahrhundert des Kindes. Studien. 8. Aufl. Berlin 1905, Fischer. 391 S.

Ein wunderbares Buch, mit seinen unzähligen Anregungen, die freilich zu vielem Widerspruch reizen, mit der flammenden Sprache und dem warmen Herzen! Verf. ist eine energische Umwerterin der meisten Werte und tritt tapfer für die Entwicklungsethik ein. In diesem Buche vertritt sie warm das Recht des Kindes, und das mit vollem Rechte, nachdem man bisher immer bloß vom Rechte der Eltern gesprochen hat. Sie ist zunächst für eine vernünftige Emanzipation der Frau, mit allgemeinem Wahlrechte, will aber nicht derselben alle Berufe zugänglich gemacht sehen, sondern nur die, welche nicht einer künftigen Mutterschaft entgegenstehen. Sie geht hier zu weit. Jedes Mädchen, meine ich, das zu Hause nicht gebraucht wird, soll sich einen Beruf wählen, sei es auch einen, welcher dem Frauentum in concreto entgegengesetzt ist. Letztere Fälle würden ja immer nur große Ausnahmen sein! Sehr eigentümlich ist die Forderung der Verf., daß jedes Mädchen etwa mit dem 20. Jahre einige Jahre in Kinder-Krankenpflege (entsprechend der Militärzeit der Männer) obligaterweise tätig sein sollte. Wie steht es aber dann mit denen, die vorher verheiratet waren oder in dieser Zeit zu heiraten gedenken? Es ist undurchführbar. Besonders hat es die Key aber auf die Schule und Erziehung abgesehen, und hier bringt sie die meisten Reformvorschläge, die mir aber zum großen Teil Utopien erscheinen. Sicher ist unser Schulwesen reformbedürftig, und schon vieles ist geschehen und namentlich die dänische Einheitsschule ist hier vorbildlich. Auch das Coeducationssystem, für das Ellen Key warm eintritt, wäre vielleicht gut angebracht. Sicher wäre es wünschenswert, in der Schule nur individualistisch zu bilden, doch scheidet das an der großen Zahl der Schüler und an der Unfähigkeit der meisten Lehrer dazu. Trotz vieler Fehler hat das alte Schuisystem genug Talente und Genies erzeugt und es ist nicht wahr, daß die meisten solcher, wie die Verf. behauptet, Autodidakten waren oder die Schule nur unregelmäßig besuchten. Das Autodidaktentum erscheint mir viel gefährlicher als die schematische Schulbildung von heute. Sehr viele gedenken gern auch noch der Schule, ich z. B. Auch die Mütter werden

nie dazu kommen, ihre Kinder individualistisch so zu erziehen, daß die Schule erst später nötig wird. Die gemeinsame Schule züchtet nicht nur, wie die Verfasserin sagt, den „Herdensinn“, sondern auch hohe Eigenschaften. Auch gegen vernünftige Anwendung der Prügel in der Schule (und bei gewissen Roheitsverbrechen) bin ich nicht, wie die Key, da es sicher genug Kinder gibt, die allein durch Milde nicht erziehbar sind. Und bloß durch letztere zu wirken, gelingt nur wenigen Lehrern und Eltern und wird stets nur wenigen gelingen. Man darf eben nie vergessen, daß das Ideal von Eltern, Kindern und Lehrern nie erreicht wird! Es ist nicht wahr, daß Prügel alle trotzig, lügnerisch usw. machen, und ich bereue auch heute nicht die wohlverdienten Hiebe, die ich zu Hause empfang. Es ist nicht wahr, daß die Examina nur schlechtes erzeugen. Es ist ferner absolut unmöglich, daß jeder in seinem Leben stets seine wahre Meinung sagt und darnach handelt. Es wäre sonst der Krieg aller gegen alle! Konventionelle Lügen kann man leider nie ganz umgehen, und Ziel einer vernünftigen Bildung kann es nur sein, dieselben auf ein Minimum herabzudrücken. Man frage nach der innersten religiösen und politischen Überzeugung der Geistlichen, Lehrer, Beamten usw. und man würde erstaunt sein, wie diese von dem Vorgetragenen oft ganz erheblich abweichen! Das Leben ist nun eben eine Kompromißwirtschaft, und daran wird auch Ellen Key nichts ändern! Vieles aber von ihren Vorschlägen läßt sich sicher durchführen. Nebenbei sei erwähnt, daß sie von Dogmen-Religion nichts wissen will.

*man kann auf sich  
nicht verlassen  
man muß sich  
aufpassen*

## 5.

Rau, Franz Grillparzer und sein Liebesleben. Berlin, Barsdorf, 1904.  
256 Seiten. 3 Mk.

Ein ausgezeichnetes, vornehm ausgestattetes Werk für alle, die die Grillparzersche Muse pflegen, und ein unentbehrliches Supplement zu jeder Biographie des berühmten deutsch-österreichischen Dichters! Auf die mageren, äußeren Lebensverhältnisse geht Verfasser mit Recht nicht näher ein, sondern ihm liegt es vielmehr ob, mit dem feinsten psychologischen Verständnis das Innenleben Grillparzers, das er vor anderen so sorgfältig zu verbergen suchte, und seinen vielfach widersprechenden Charakter ins rechte Licht zu rücken. Und das ist ihm wohl gelungen. Dabei verfällt er nie in den Fehler, seinen Helden als fleckenlos hinzustellen, doch scheint er dem Referenten den Dichter etwas zu hoch einzuschätzen. Nachdem er kurz die starke erbliche Belastung, sowie die offenbar pathologische Natur des Dichters kurz exponiert hat, schildert er eingehend seine stark weibliche Psyche: seine zaghafte, energielose, sentimentale, gutmütige Person, seinen Konservatismus usw. „In ihm hielten sich das männliche und das weibliche Element die Wage, aber sie bildeten keine Harmonie, sondern lagen in fortwährendem Streite miteinander.“ Diese weibliche Seite hinderte ihn an großer Schaffenskraft und zog ihn mehr zu männlich gesinnten Frauen. Er war sinnlich beanlagt, aber nur gering, hatte verschiedene Liebesverhältnisse mit Frauen, aber seine Liebe hielt nie lange aus. Diesen

weiblichen Zug der Halbheit, Unentschlossenheit sehen wir auch in den meisten Helden der Grillparzerschen Werke. In der Jugend war sein Verhältnis zu Altmüller entschieden ein homosexuelles, in den andern Freundschaftsverhältnissen kann Referent aber nichts Homosexuelles sehen, sodaß er Grillparzer als einen in der Jugend Bisexuellen bezeichnen möchte, der aber in der Reife der Jahre rein heterosexuell blieb, obgleich in seinem Charakter, wie gesagt, viel Weibliches war. Auf alle Fälle bildet er eine sexuelle Zwischenstufe. Eingestrent hat Verfasser eine Menge feiner Bemerkungen, so z. B. wenn er sagt, daß der Traum durchaus nichts so Regellooses darstellt, wie man oft glaubt, sondern immer mehr oder weniger den Charakter des Träumenden kundgibt. Das hat ja Referent ausführlich schon in einer Traumstudie (3. Bd. dieses Archivs) dargelegt. Viele Bemerkungen richtiger Art betreffen die Liebe und Freundschaft. Hierbei muß man aber, meint Referent, etwas vorsichtig sein, da beide Ausdrücke von jedem fast in anderem Sinne gebraucht werden und allerlei Übergänge sich hier vorfinden. Freundschaft lag damals in der Luft, wie Referent einmal sagte! Auch bloße Eifersucht genügt noch nicht, sie zum homosexuellen Verhältnisse zu gestalten, sondern erst die mehr oder weniger psychischen Eigenschaften der Liebe, die der Libido eignen. Noch ein Wort! Grillparzer ist entschieden ein pathologischer Mensch. Aber nicht deshalb ward er ein so großer Dichter, sondern trotzdem und auch sein nur zeitweise auftretender Dichtungstrieb hat mit epileptoiden Zuständen nichts zu tun. Lombroso wird Grillparzer sicher für seine Theorie des Genies heranziehen, und doch wäre dies, wie in den meisten oder allen anderen scheinbar so gearteten Fällen, töricht.

## 6.

Dr. Naumann, Demokratie und Kaisertum. 3. Aufl., 8.—14. Tausend, 1904. Buchverlag der „Hilfe“. Berlin-Schöneberg. 1,20 Mark. 231 Seiten.

Selten hat den Referent ein Buch so gefesselt, wie das vorliegende. Es ist eminent geistreich, hinreißend, in herrlichem Deutsch geschrieben und ist voller schöner, großer Gedanken. Ein politisches Buch interessant zu schreiben ist sehr schwierig! Denn, wie Naumann ganz richtig am Schlusse seines Werkes sagt: „Jedermann liest täglich von Politik, aber die politische Pflicht, daß jeder eine Meinung haben soll, ist vielfach noch ganz unentwickelt. Auch sehr gebildete Männer und Frauen sind oft politisch meinungslos. Diese Meinungslosigkeit gibt sich als Bescheidenheit, ist aber Schwäche.“ Damit hat er Recht. Der Sozialdemokrat weiß im allgemeinen viel mehr von Politik, wenn auch in sehr einseitiger Beleuchtung, als der Gebildete, der sich darum wenig kümmert, und der Deutsche tut dies noch viel weniger als z. B. der Franzose, der täglich sein politisches Leibblatt liest und in seiner Weise mitsprechen kann und will. Wir alle sind Staatsbürger, und als solche müssen wir uns um Politik und Parteien kümmern und uns eine Meinung bilden. Freilich gehört zu einer motivierten Meinung ungeheure Belesenheit, die nur wenigen gegeben ist. Daher ist Vorsicht in eigener politischer

Meinung, worin so viele historische und volkswirtschaftliche Tatsachen mitsprechen, durchaus nötig. Naumanns Buch vermag einem diese Politik angenehm zu machen und das Parteileben näher zu bringen. Mag man auch nicht auf seinem Standpunkt stehen — Naumann ist nämlich ausgesprochener Demokrat, der aber trotzdem mit dem Kaiser geht — so wird man doch reichliche Früchte von der Lektüre seines Buches davontragen, und somit ist es ein gutes Buch und sollte geradezu ein Volksbuch werden.

## 7.

Tanzi, Trattato delle malattie mentali. Milano 1904, Società editrice libraria. 764 Seiten. 20 lira.

Es wird wenige Lehrbücher der Psychiatrie geben, die so geistreich, anregend und in großem Stile geschrieben sind, wie das obige Werk des berühmten Psychiaters von Florenz. Die Ausstattung und die vielen Illustrationen sind ausgezeichnet, so daß es sicher zu den besten Büchern seiner Art zu zählen hat. Die Klinik ist ziemlich erschöpfend wiedergegeben, auch auf die pathologische Anatomie ist große Sorgfalt verwendet, weniger schon auf die Differentialdiagnose, fast gar nicht leider ist die forensische Seite berücksichtigt und die Behandlung ist mager ausgefallen. An dieser Stelle will ich nur etwas näher auf 2 Kapitel eingehen, die den Juristen speziell interessieren müssen: auf das der sog. moral insanity und auf die sexuellen Perversitäten. Statt des Namens „moral insanity“ spricht Verfasser von „konstitutioneller Immoralität“ und sagt, daß sie auch unabhängig von der Geistesschwäche vorkomme und dann den sogenannten „geborenen Verbrecher“ darstelle, obgleich dies lange nicht so oft eintrete, wie Lombroso wolle. Es handle sich hier um eine Krankheit des Charakters, der die Intelligenz nicht zu berühren brauche. Dies kann Referent, dessen vielfache Schriften über diesen Gegenstand Verfasser nicht zu kennen scheint, nur sehr bedingt anerkennen. Wenn es wirklich Fälle ohne Intelligenzstörung geben sollte, so sind es nur unendlich seltene Fälle! Verfasser beschreibt 2 Haupttypen (ähnlich wie s. Z. Referent), erstens, die mit starkem Triebleben; zweitens, die ohne solches, aber ohne Spur von Altruismus. Daneben gibt es noch einen Mischtypus, den häufigsten. Die häufigsten Entartungszeichen sind oft da, doch können sie fehlen, und wo vorhanden, sind sie nur selten atavistisch zu deuten. Mit Epilepsie, wie Lombroso es will, hat die Krankheit nichts gemein, ebenso wenig wie das Dirnentum, das außerdem dem Verbrechen nicht gleichzusetzen ist. Jeder der Typen kann in den andern übergehen, oder sie können miteinander kombiniert sein und die Diagnose ist durchaus nicht leicht. Verfasser trägt Bedenken, die Unzurechnungsfähigkeit auszusprechen. Der erste Typus ist zu erziehen, der zweite nur unschädlich zu machen. Die Kastration wird niemand zulassen wollen, die teilweise Entfernung der Schilddrüse (Lugaro) wäre eventuell von Erfolg (? Referent). Die Kranken passen nicht ins Irrenhaus, eher ins Gefängnis, so lange die Zentralanstalten für irre Verbrecher so miserabel sind. Verfasser ist natürlich für Negierung des sogenannten freien Willens und hält mit Recht die Strafe als solche doch für ein heilsames soziales Präservativ, wenigstens für viele. — Bezieht sich der

geschlechtlichen Perversion bespricht Verfasser ziemlich ausführlich die Homosexualität und anhangsweise den Fetischismus. Er spricht von den „vier Evangelisten“ der Inversion: von Krafft-Ebing und Schrenck-Notzing, Ullrichs und Raffalovich, scheint aber weder den besten Kenner der Sache: Hirschfeld, noch Näcke und andere zu kennen, wohl auch nicht gesunde Invertierte, daher manche schiefen Urteile. Er hält die Uranisten für Entartete, glaubt nur an die Richtigkeit der psychologischen Theorie, sagt aber ausdrücklich, daß die meisten durchaus normal aussehen und die Sodomie als Akt sehr selten sei; selten wäre die Homosexualität bei Frauen (? Referent). Verfasser hält es für geraten, den Uranisten den Coitus zu empfehlen (nützt nichts! Referent). Der § 175 muß als unnütz fallen, „doch wäre es andererseits unnütz und lächerlich, sie als eine gesetzliche Gewohnheit anzusehen und so zu legalisieren, wie es Ullrichs will“.

## 8.

Toulouse, Vaschide et Piéron: Technique de psychologie expérimentale. Paris, Octave Doin, 1904. 335 S. 4 Frs.

3 bekannte französische Psychologen haben sich hier zusammengetan, um in aller Kürze die psychologisch-experimentellen Methoden darzustellen und Anleitung zu solchen Untersuchungen den Praktikern zu gewähren. Sie haben fast überall neue und möglichst einfache, wenig kostspielige Apparate geschaffen und eine große Reihe prägnanter „tests“ zur Prüfung der höheren Geistesfunktionen erfunden. Hauptzweck war es womöglich, sämtliche Resultate, auch die kompliziertesten in Zahlenformeln auszudrücken, die stets miteinander vergleichbar sind. Sie wollen so allmählich die Schaffung der „persönlichen Formel“ eines jeden Menschen anbahnen helfen, was sicher einmal bis zu einem gewissen Grade gelingen wird. Aber wann? Jedenfalls zeigen die bewunderungswürdigen Leistungen von Toulouse usw., wie weit man hierin schon jetzt gehen kann und geben somit Raum zur Hoffnung auf einige Vollendung. Jedem aber, der einmal des Nähern zusehen will, wie unglaublich schwierig es ist, in die Details, selbst in die elementarsten, der menschlichen Psyche wissenschaftlich mit Lot und Elle einzudringen, sei das Buch bestens empfohlen. Der Leser wird mit Bewunderung über das hier bisher Geleistete erfüllt sein, zugleich aber immer wieder an das *οἶδα οὐδὲν εἰδώς* erinnert, wenn er die unendlich vielen Probleme aufgerollt sieht, die noch der Lösung harren. Jedenfalls wird er solchen wissenschaftlichen Arbeiten aber Dank wissen, daß sie die Menschheit von der verschwommenen und naturwissenschaftlich unhaltbaren klassischen „Begriffs-Psychologie“ befreit haben und uns wissenschaftliche Methoden oder wenigstens Denkweisen lehrten, um selbst bis an das Metaphysische heranzukommen.



## 9.

O. Schmitz: Lothar oder Untergang einer Kindheit. Stuttgart, Juncker, 1905. 206 S.

Ein ganz merkwürdiges Buch, das freilich den gewöhnlichen Romanleser unbefriedigt lassen, umso mehr dagegen den Psychologen und Psychiater reizen wird. Es handelt sich nämlich hier um die Jugendjahre Lothars, bis zum Abgang auf die Universität, relativ arm an äußeren Erlebnissen, umso mehr aber reich an inneren. Lothar erscheint als ein hart an der pathologischen Grenze stehendes Subjekt. Träumerisch von Jugend auf, feminin und ein ausgeprägter „Geruchsmensch“, verhält er sich anders als andere Jungen und sieht die Welt durch eine andere Brille an. Neben der sichtbaren Welt ahnt er eine unsichtbare mit allerlei Geheimnisvollem à la Maeterlinck. Wunderbar fein wird seine zwiespältige Seele zergliedert. Bald fühlt er sich von der idealeren Welt angezogen, doch hat auch die niedrige trotz Abstoßens verborgene Reize für ihn, denen er nachsinnt. Noch mehr von Rätseln wird er umgeben, als er allmählich, der Pubertät sich nähernd, die erotische Seite des Lebens ahnt und in sie eingeweiht wird. Auch hier kämpft die ideale mit der gemeinen Liebe. Seine libido ist noch verschwommen, doch frühzeitig und stark da und einige Male erwachen sogar leichte homosexuelle Anwandlungen, obgleich er sonst durchaus heterosexuell ist. Auch der Onanie ergibt er sich einige Male, verkehrt aber sonst nicht geschlechtlich. Auf der Schule ist er verlassen und versteht nur wenige, garnicht die Lehrer und den Lehrplan, so daß er trotz großer Geistesgaben und vielseitiger Interessen ein schlechter Schüler ist, der knapp durchkommt. Er grübelt über lauter metaphysische Fragen, kurz ist ein Sonderling schon in der Jugend. Der Psychiater wird Besorgnis für sein weiteres Leben hegen. Verf. hat, wie er Ref. bei Übersendung seines Buches schrieb, den Lothar in allen Details genau nach dem Leben geschildert, was natürlich den Wert des Ganzen erhöht. Er glaubt endlich, daß an der Zwiespältigkeit des ganzen Lebens und der Erotik seines Helden der semitisch-arische Typus schuld ist, was z. T. vielleicht richtig ist. Künstlerisch ist die Darstellung ausgezeichnet gelungen und das Deutsch geradezu klassisch zu nennen. Das Buch ist vornehm ausgestattet. Jeder sollte dieses köstliche psychologische Kabinettstück lesen.

---

Bücherbesprechungen von Dr. Albert Hellwig.

## 10.

Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. 2. Aufl. Leipzig 1904. 738 S. 8<sup>o</sup>. 16 Mk.

Vor zehn Jahren erschien die erste Auflage dieses ungemein fesselnden und anregenden Buches. Da es aber anscheinend von den Kriminalisten garnicht beachtet ist, erscheint es geboten, das Studium der zweiten vermehrten und verbesserten Auflage allen Kriminalisten aufs dringlichste

zu empfehlen, da wohl jeder die eine oder andere Anregung aus ihm schöpfen wird.

Dieses prächtige Werk bestätigt aufs neue die alte Erfahrung, daß die reifsten Früchte der Wissenschaft auf den Grenzgebieten wachsen: Seinem Studiengange nach ist der Verfasser Mediziner, zur Zeit aber nimmt er an der Universität Zürich den Lehrstuhl für Ethnologie und Geographie ein. Daher der weite Gesichtspunkt.

Inhalt der „Völkerpsychologie“ bilden nach dem Verf. „die Wirkungen der dem Menschen nicht mehr aus der äußeren Natur, sondern durch Vermittelung seines Mitmenschen zukommenden psychischen Reize“ (S. 696), während er diesen Begriff also weiter als gewöhnlich faßt, ist seine Auffassung der Suggestion als „Element des psychischen Zwanges, dem unsere Denkprozesse unterstellt sind“ (S. 702) die gebräuchliche.

Die kulturhistorisch ungemein interessanten Wechselbeziehungen zwischen Suggestion und Völkerpsychologie, die uns der Verf. an einem räumlich und zeitlich äußerst verschiedenartigen Material in klarer Weise darlegt und die Streiflichter, die dadurch auf „moderne“ Erscheinungen in Hülle und Fülle fallen, hier auch nur anzudeuten, müssen wir uns leider versagen. Nur einige kurze hinweisende Notizen auf die dem Kriminalisten besonders wertvollen Parteen des Buches können wir geben.

Die vielseitigsten Aufschlüsse erhalten wir über die Mordekstasen, welche den Verbrechen aus Fanatismus zuzuzählen sind; so über die Malayen (111 ff.), die Abiponer (184 ff.), die brasilianischen Neger (188 ff.), in Westafrika (298), über die Lappen (477) und die Russen (484 ff.). Auf Grund dieses großen Materials formuliert der Verfasser die typischen Züge der religiösen Mordekstasen (482 ff.) und behandelt dann noch die akute (635 ff.) und chronische (642 ff.) Mordekstase in der französischen Revolution, die durch das Fehlen des religiösen Moments besonders interessant sind. Für den Kriminalisten wichtig sind auch die Ausführungen über den Flagellantismus im Mittelalter und im modernen Islam (371 ff.), über die „Mucker“ in Königsberg (504 ff.) über die religiöse Suggestiv-epidemie in Südbrasilien (465 ff.), die 1872/83 wütete und zu zahlreichen Verbrechen Anlaß gab, besonders Morden; interessant sind auch seine Bemerkungen über den Hexenglauben, insbesondere die ausführliche Schilderung des Hexenprozesses von Zug 1737 (329 ff.) und die auf eigener Anschauung beruhenden Mitteilungen über den Hexenglauben der heutigen Basken (562). Wer sich mit den Beziehungen zwischen Aberglaube und Strafrecht beschäftigt, wird künftig dieses Buch nicht entbehren können: Ich weise nur hin auf die Darstellung eines Menschenopfers im heutigen Holland (464), die interessanten Ausführungen über Lachsnerei (envoûtement), den „bösen Blick“ (malocchio, jettatura, evil eye) (563 ff.) und einen weiteren Kreisen wohl kaum bekannten Fall von Betrug unter Benutzung des Seelenwanderungsglaubens zu Lavaters Zeit (494 f.), der uns wirklich staunen macht über die leichte Suggestibilität selbst der gebildetsten Menschen noch vor einem Jahrhundert. Wohl nur noch historischen Wert — wenigstens für den westeuropäischen Kriminalisten — hat, was uns über die zahlreichen Kreuzigungen mitgeteilt wird (488). Praktische Bedeutung in hohem Maße dagegen haben die Angaben über durchaus beglaubigte Stigmatisierungen auf autosuggestiver

Grundlage (520 ff.), über die durch suggestive Selbstdressur hervorgerufenen epileptiformen Anfälle (22 ff.), die mit simulierten nicht zu verwechseln sind und wie vollkommen „echte“ erscheinen und über die „höchst auffällige, völkerpsychologisch sehr wichtige Tatsache, daß es selbst unter intelligenten und gebildeten, sogar gelehrten Menschen zahlreiche Individuen gibt, die unter etwas auffälligen Begleitumständen direkter Sinnestäuschung illusionären oder selbst halluzinatorischen Charakters zum Opfer fallen (83 ff.).“

Möchte doch durch diese aphoristischen Hinweise recht vielen Lesern eine unwiderstehliche Suggestion gegeben sein, sich dies überaus treffliche Buch anzuschaffen, da es zu denjenigen gehört, welche man immer wieder zur Hand nimmt.

## 11.

„Die Polizei“ (Erster Jahrgang von April 1904 bis April 1905).  
Berlin. Jährlich 25 Nummern, c. 600 S., gr. 8<sup>o</sup>, Preis 6 Mk.  
jährlich.

Polizeiwissenschaft und Kriminalistik gehören eng zusammen. Daher hat sicherlich schon mancher Untersuchungsrichter und mancher, der sich wissenschaftlich mit den Problemen des Verbrechers und der Verbrechen beschäftigt, es lebhaft bedauert, daß Deutschland nicht wie andere Länder eine Zeitschrift besaß, welche alle neuen Fortschritte und Ereignisse im weiten Gebiete der Polizeiwissenschaft registrierte.

Diese Lücke füllt die alle zwei Wochen erscheinende, gut ausgestattete und billige Zeitschrift „Die Polizei“ mit ihrer Beilage „Der Diensthund“ in glücklicher Weise aus. Jedes Heft enthält für den Kriminalisten interessante Notizen, daneben allerdings noch gar manches, was nur für die Polizeiexekutive von Wert ist.

Hervorheben möchten wir insbesondere die ständigen größeren Mitteilungen und kleineren Notizen über das Polizeihundwesen, auf das hinzuweisen wir schon zweimal in den Blättern des Archivs Gelegenheit hatten. Jeder Untersuchungsrichter, der den „Diensthund“ auch nur flüchtig durchblättert, wird sich gar bald von dem gar nicht hoch genug anzuschlagenden Nutzen überzeugen, den ihm der treue Gefährte des Menschen bei Aufspürung von Verbrechen und beim Auffinden der Spuren eines Verbrechens zu leisten vermag.

Von größeren Abhandlungen, die bisher erschienen sind, heben wir die folgenden hervor: „Über Schartenspuren“ (S. 9 ff.) mit Abbildungen; „Das Geständnis im Strafverfahren“ (S. 57 ff.); „Die Photographie im Dienste der Kriminalistik“ (S. 79 ff.), mit Abb.; „Aufdeckung von Fälschungen mittelst Photographie“ (S. 202 ff.), mit Abb.: „Aus der Technik des Einbrechers“ (S. 214 ff.), mit Abb.; „Über die Verwendung der Daktyloskopie für den Erkennungsdienst in Deutschland“ (S. 320 ff.); „Verbrechen und Aberglaube“ (S. 554 ff.).

Auch viele von den zahlreichen Mitteilungen über den Erkennungsdienst, namentlich die Daktyloskopie, und verschiedene Notizen über begangene Verbrechen, sowie die an verschiedenen Stellen mitgeteilten Worte

aus dem Sprachschatz der Gaunersprache werden das Interesse des Kriminalisten erregen. Wir hoffen, daß recht viele Leser des Archivs auch Leser der „Polizei“ werden.

## 12.

„Auf der Fahrt mit Landstreichern“. Aus dem Englischen-Tramping with Tramps von Josiah Flynt von Lili du Bois Reymond. Berlin 1904, Guttentag, 259 S., 8<sup>o</sup>.

Ein eigenartiges Buch ist es, das wir hier vor uns haben, das so ganz abweicht von dem Typ der Bücher über das Leben der Vagabunden und Verbrecher. Der Verf. hatte sich vorgenommen, die Landstreicherei Nordamerikas an der Quelle zu studieren, und hat zu diesem Zweck fast ein Jahrzehnt lang als „Tramp“ unter den Tramps gelebt, aber auch auf größeren Studienreisen den englischen, deutschen und russischen Vertreter der Vagabundenzunft eingehend kennen gelernt.

Eng verwandt mit dem Landstreichertum ist die Verbrechergesellschaft, und so ist der Verf. in der Lage, uns auch interessante Aufschlüsse über das Innenleben der Berufsverbrecher zu geben, denen hoher Wert nicht abgesprochen werden kann, da Verf. von den „Kunden“ für ihresgleichen gehalten wurde und so Intimitäten erfahren konnte, in die ein Gefängnisarzt oder sonstiger wissenschaftlicher Kriminologe nie eindringen könnte.

Das Buch zerfällt in zwei annähernd gleich große Teile. Der erste Teil (S. 3/144) ist „Studien“ überschrieben und enthält die Resultate der Forschungen des Verf., aber nicht etwa in trockenem Stile, sondern stets durch aus dem Leben gegriffene typische Beispiele illustriert. Der zweite Teil, „Reisen“ (S. 145/259), führt uns in die Forschungsweise des Verf. ein.

Für uns Kriminalisten wohl am wichtigsten ist das erste Kapitel des ersten Teils: „Der Verbrecher in Freiheit“ (S. 3/26). Wenn wir uns über die physischen und psychischen Eigenarten des Berufsverbrechers unterrichten wollen, müssen wir vor allem den Verbrecher in Freiheit beobachten. „Selbstverständlich soll er auch studiert werden, während er seine Strafe abbüßt, aber ich behaupte, daß das Gefängnis nicht als die normale Sphäre angesehen werden darf, in der sich sein Leben abspielt, sondern als eine Episode in diesem Leben, und daß wir, weil es bisher nicht so angesehen worden ist, heute ein Zerrbild von dem Verbrecher und eine fehlerhafte Tendenz in der Strafwissenschaft haben“. Aus wirtschaftlicher Not werden die wenigsten Verbrecher; das zum Leben Nötige kann man leicht zusammenbetteln. Die Verbrecher sind die Ehrgeizigen, welche auch die entbehrlichen Lebensgenüsse haben wollen. Die physischen Abnormitäten, Unempfindlichkeit gegen Schmerz, ungewöhnliche Entwicklung des Unterkiefers, abstehende Ohren usw., welche die Lombrososche Schule den Berufsverbrechern eigentümlich glaubt, kommen in der Verbrecherklasse nicht häufiger vor als bei normalen Menschen. Einen eigentümlichen Blick haben allerdings alle älteren Berufsverbrecher, meistens im Alter von

30 Jahren: Dies ist aber kein Verbrecherblick — der instinktive Verbrecher hat ihn nicht —, sondern der Blick eines Menschen, der jahrelang in Strafanstalten zugebracht hat. Ebenso wenig sind die Verbrecher willensschwach, ungeduldig, sehr selten auch epileptisch oder geisteskrank. Der Berufsverbrecher ist mit geringen Ausnahmen durchaus verantwortlich, von einer moral insanity kann gar keine Rede sein; der instinktive Verbrecher dagegen muß unverantwortlich sein und sollte so behandelt werden, wie man Geisteskranke behandelt.

Die übrigen Kapitel behandeln das Leben der „Tramps“, der Vagabunden, die grundsätzlich nicht arbeiten, sondern sich alles Nötige und manches Entbehrliche zusammenbetteln und während eines großen Teiles des Jahres auf der „Walze“ sind, doch nicht zu Fuß, sondern als blinde Passagiere auf Güterzügen. So viel Interessantes auch über das Leben der Tramps — die großenteils entmutigte Verbrecher sind — gesagt wird, insbesondere auch über die „Kinder der Landstraße“ und das „Klubleben der Ausgestoßenen“, so müssen wir es uns leider doch versagen, hierauf näher einzugehen. Wir hoffen, daß Verf. uns noch mit recht vielen gleich wertvollen Werken beschenken wird und daß Lili du Bois-Reymond sie denjenigen von uns, die der englischen Sprache nicht mächtig sind, ebenso gut verdeutschen wird.

Neuer Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

---

SPECIELLE DIAGNOSE  
DER  
**INNEREN KRANKHEITEN.**

Ein Handbuch für Aerzte und Studirende

von

**Prof. Dr. WILHELM v. LEUBE.**

**I. Band.**

Siebente neubearbeitete Auflage.

Mit 28 Abbildungen. Lex. 8. 1904. Preis 13 M., geb. 14 M. 50 Pf.

**II. Band.**

Sechste neubearbeitete Auflage.

Mit 68 Abbildungen. Lex. 8. 1901. Preis 15 M., geb. 16 M. 25 Pf.

---

**PATHOLOGISCHE PHYSIOLOGIE.**

Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte.

**Dritte Auflage**

von

**Prof. Dr. LUDOLF KREHL,**

Direktor der med. Klinik in Strassburg i. E.

gr. 8. 1904. Preis M. 15.—, geb. M. 16.50.

---

**Lehrbuch**

der

**Arzneimittellehre und Arzneiverordnungslehre**

unter besonderer Berücksichtigung

der deutschen und österreichischen Pharmakopoe

von

**Prof. Dr. H. TAPPEINER** in München.

———— **Fünfte neu bearbeitete Auflage.** ————

gr. 8. 1904. Preis M. 7.—, geb. M. 8.25.

---



# PERIODICAL

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE  
STAMPED BELOW

RENEWED BOOKS ARE SUBJECT TO  
IMMEDIATE RECALL

Library, University of California, Davis

Series 458A



PERIODICAL

Nº 508038

Archiv für kriminal-  
anthropologie und  
kriminalistik.

HV6003  
A7  
v.18

LIBRARY  
UNIVERSITY OF CALIFORNIA  
DAVIS



